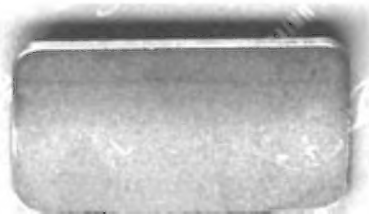
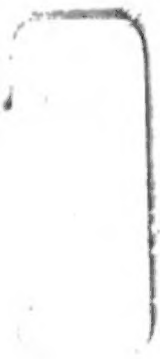


Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch...
(Germany)





Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Jahrgang 1898.

N^o. 1—38.

Schwerin.

Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

LOAN-STACK

Uebersicht

der im Regierungs-Blatte vom Jahre 1898 enthaltenen
Verordnungen und Bekanntmachungen,
nach der Zeitfolge geordnet.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1897.			
22. Dezember.	Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Or- ganisten, Kantoren, Küster und Lehrer	1	1
	Berichtigung dieser Verordnung	2	38
1898.			
6. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Ent- scheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland	2	35
7. Januar.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897	2	31
7. Januar.	Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1898/99 .	2	33
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehn- guts Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen . .	2	36
11. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Bohnstorf Amts Güstrow	2	37
13. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fidei- kommisstiftung über die Allodialgüter Kemplin c. p. und Alt- und Neu-Panstorf Amts Stavenhagen . .	2	37

1*

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N ^o . des Reg.-Bl	Seite.
1898.			
21. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Begebefichtigungsbehörden und die Eintheilung der Begebisdistrikte	3	39
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstoc	4	57
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft erteilte Konzessions-Urkunde zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken dieser Eisenbahn	4	61
29. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Tagelöhner der Mitglieder, der Gehülfen und der Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht	5	69
2. Februar.	Edikt, betreffend die Ausschreibung einer Pferdesuchen-Abgabe für das Jahr 1898	5	65
2. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferdesuchen-Abgabe für 1898	5	68
5. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow	7	101
8. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Rauffahrteischiffen	7	99
11. Februar.	Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domainen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist	7	101
15. Februar.	Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener	6	71
15. Februar.	Verordnung, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine	7	100

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
28. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen	8	105
15. März.	Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Begehrbesichtigungsbehörden	9	110
21. März.	Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden	9	110
21. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Priemant“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft im Amte Neustadt	10	114
23. März.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins	10	115
25. März.	Bekanntmachung, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern	10	115
25. März.	Bekanntmachung, betreffend Vermessungsarbeiten zur Bervollständigung der Landestriangulation	10	119
26. März.	Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen	9	109
26. März.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu stellenden Sicherheiten	9	111
28. März.	Verordnung, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891	10	113
28. März.	Erlaß, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden	10	119

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Wiligrad“ an das auf der Feldmark Zickhusen im Großherzoglichen Haushaltsforste erbaute Schloß mit Zubehör	11	124
2. April.	Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischerei-Verhältnisse im Saaler Bodden	12	126
5. April.	Verordnung, betreffend die Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der Geldmittel für die aus derselben zu leistenden Zahlungen . . .	11	121
	Berichtigung dieser Verordnung	12	130
5. April.	Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin	12	129
5. April.	Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden	12	129
12. April.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Köbel	12	125
19. April.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896	13	131
20. April.	Bekanntmachung, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung	13	132
28. April.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898	14	135
28. April.	Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrath festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen	15	138

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
2. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung	15	138
7. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärfiskus bei der Pfändung des Dienst Einkommens u. s. w. der Offiziere und Beamten in Ressort der Königlich Preussischen Militärverwaltung	15	139
10. Mai.	Verordnung, betreffend Kleinbahnen	16	151
	Berichtigung dieser Verordnung	28	248
12. Mai.	Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist	15	187
16. Mai.	Verordnung zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894	17	168
	Berichtigung dieser Verordnung	28	248
16. Mai.	Zusatz-Verordnung zum Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897	18	167
16. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Juli d. Js. an geltende Fassung des Kontributions-Ediktes vom 11. Mai 1897	18	169
16. Mai.	Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe	19	171
18. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Rostock eingerichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz	17	165

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N des Reg.-Bl.	Seite.
<u>1898.</u>			
<u>24. Mai.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleinen Grundbesizes auf dem platten Lande . . .</u>	20	189
<u>3. Juni.</u>	Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legenden Getreidepreise	22	217
<u>6. Juni.</u>	<u>Neue Chaussee-Polizeiordnung</u>	21	201
	<u>Berichtigung zu derselben</u>	24	232
<u>8. Juni.</u>	<u>Neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter</u>	21	208
<u>8. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Loitenwinkel</u>	22	218
<u>14. Juni.</u>	<u>Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten . . .</u>	22	213
<u>14. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die staatsärztliche Prüfungs-Ordnung</u>	22	214
<u>14. Juni.</u>	<u>Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht .</u>	23	219
<u>14. Juni.</u>	<u>Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium . .</u>	24	223
<u>16. Juni.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten u. s. w. in Wildschaden[sachen]</u>	24	232
<u>21. Juni.</u>	<u>Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin</u>	25	233
<u>1. Juli.</u>	<u>Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse .</u>	25	236

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	N. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
7. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Hebammenprüfung . .	26	238
8. Juli.	Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriations- gesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim .	26	237
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die neuen Satzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin	26	238
9. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungs- gesellschaft zu Neubrandenburg	28	241
27. Juli.	Bekanntmachung, betreffend Nichtanwendung der all- gemeinen polizeilichen Bestimmungen über die An- legung von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampfkochkesseln	28	242
27. Juli.	Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera	28	243
29. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der neuen Chaussee-Polizei-Ordnung auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden	28	247
29. Juli.	Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) ob- liegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte be- nachbarten deutschen Gemeinden	28	247
31. Juli.	Bekanntmachung, betreffend das Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck	27	239
6. August.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehn- guts Nießow Amts Schwerin	30	252
7. August.	Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung des wegen des Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bis- marck getroffenen Anordnungen	29	249

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
8. August.	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland	30	251
17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommissstiftung über die Güter Webendorf, Hundorf, Bernstorf und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen	31	253
17. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommissstiftung über das Gut Alt-Rarin Amts Bulow	31	254
26. August.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommissstiftung über die Güter Diekhof, Schweez, Drölig, Gr.-Bügin und Neuheinde Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow	31	254
13. September.	Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899	32	255
20. September.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes in Wismar und die anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow	32	256
20. September.	Bekanntmachung, betreffend Ertheilung von Abfertigungsbefugnissen an das Hauptzollamt zu Wismar	32	258
29. September.	Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehngutes Al.-Helle Amts Stavenhagen	33	273
11. Oktober.	Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufachs	33	259

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
11. Oktober.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel	33	272
11. Oktober.	Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherieserums in den Apotheken	33	272
2. November.	Verordnung zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domonialbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881	34	275
12. November.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des lehnbaren Antheils des Gutes Fräulein Steinfurt Amts Grevesmühlen	35	279
15. November.	Verordnung, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Dstorfer Berge	35	277
15. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malzbahn- und Malzansche Familienstiftung	37	285
21. November.	Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Satzung des Mecklenburgischen Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben	35	280
22. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Nestorff-Dosnitter Stiftung	37	286
24. November.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungskasse der Irrenanstalt Gehlsheim	35	280
2. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehnguts Alt-Gaarz Amts Lübz	37	286
9. Dezember.	Verordnung zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung	36	281

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	Nr. des Reg.-Bl.	Seite.
1898.			
16. Dezember.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen zc.	36	282
22. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892	37	286
27. Dezember.	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse zc.	38	293

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1898.

A.

- Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck No. 27, Seite 239.
- , Außerkraftsetzung der wegen dieses Todesfalles getroffenen Anordnungen No. 29, S. 249.
- Akten-Aussonderung und Vernichtung. Berichtigung von Druckfehlern in der in No. 35 des vorigjährigen Regierungsblatts abgedruckten Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897 No. 7, S. 103.
- , Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten u. s. w. in Wildschadenssachen No. 24, S. 232.
- Allodifikation des Lehngutes Sukow e. p. Marienhof Amts Neukalen No. 2, S. 36; des Lehngutes Bohnstorf Amts Güstrow No. 2, S. 37; des Lehngutes Ließow Amts Schwerin No. 30, S. 252; des Lehngutes Al.-Helle Amts Stavenhagen No. 33, S. 273; des lehnbaren Antheils des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen No. 35, S. 279; des Lehngutes Alt-Gaarz Amts Lübz No. 37, S. 286.
- Artillerie-Kaserne, neue, bei Schwerin, öffentlich-rechtliche Verhältnisse des Gebietes derselben No. 35, S. 277.
- Arzneimittel, Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken No. 13, S. 131; desgleichen No. 33, S. 272.
- Ärzte, staatsärztliche Prüfungs-Ordnung No. 22, S. 214.
- Auswanderungswesen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 No. 9, S. 109.
- , Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten No. 9, S. 111.

B.

- Bauwesen, Prüfungen der Kandidaten des Baufachs No. 33, S. 259.
 Bienenzucht, Tagegelber der Mitglieder, Gehülften und Schiedsmänner der Kommission zum
 Schutz der Bienenzucht No. 5, S. 69.
 Brandversicherungsgesellschaften, Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domonial-
 brandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 No. 34, S. 275.

C.

- Chaussee-Polizeiordnung, neue, No. 21, S. 201; Berichtigung No. 24, S. 232.
 ———, Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter zur Berechnung des Ladegewichts No. 21,
 S. 208.
 ———, Anwendung derselben auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden No. 28,
 S. 247.

D.

- Dampfkessel, Nichtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung
 von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampfbockkesseln No. 28, S. 242.
 Dänemark, Abänderung der Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 zu dem Ueberein-
 kommen wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger und Uebernahme Aus-
 zuweisender No. 9, S. 110.
 Diphtherieserum, Aufbewahrung und Verabsolung des festen Diphtherieserums in den
 Apotheken No. 33, S. 272.

E.

- Eisenbahnen, Staatsvertrag mit Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen
 über Neu-Ruppin nach Wittstock No. 4, S. 57.
 ———, Konzessions-Urkunde zum Bau und Betrieb dieser Eisenbahn auf den in das Mecklen-
 burgische Gebiet fallenden Strecken derselben No. 4, S. 61.
 ———, Verordnung, betreffend Kleinbahnen No. 16, S. 151. Berichtigung dieser Verordnung
 No. 28, S. 248.
 Epidemische Krankheiten, Anzeigepflicht bei der ägyptischen Augenentzündung No. 22,
 S. 213.
 Ersparniß-Anstalt zu Schwerin, neue Satzungen No. 26, S. 238.
 Expropriat nsgesetz vom 29. März 1845, Anwendung desselben auf die Eisenbahn von
 Ganzlin nach Röbel No. 12, S. 125; desgleichen auf die Eisenbahn von Crivitz
 nach Parchim No. 26, S. 237.

F.

- Festungshaft, siehe: Strafprozeßordnung.
 Fideikommiße, Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Mobilgüter Remplin c. p.
 und Alt- und Neu-Panstorf Amts Stavenhagen No. 2, S. 37.

- Fideikommiſſe, Errichtung einer Fideikommiſſiſtiftung über die Güter Webendorf, Hundorf, Bernſtorf und Hanshagen Amts Gadebuſch und Grevesmühlen No. 31, S. 253.
- , Errichtung einer Fideikommiſſiſtiftung über das Gut Alt-Karin Amts Bukow No. 31, S. 254.
- , Errichtung einer Fideikommiſſiſtiftung über die Güter Diekhof, Schweetz, Drölik, Gr.-Büzin und Neuheinde Amts Güſtrow und Neukalen, ſowie das Erbkruggehöft Neukrug Amts Güſtrow No. 31, S. 254.
- Fiſcherei, Abänderung der Fiſcherei-Verordnung vom 18. März 1891 No. 10, S. 113.
- , Schutz der Fiſcherei im Ribniger Binnensee und im Mecklenburgiſchen Antheil am Saaler Bodden No. 10, S. 119.
- , Staatsvertrag mit Preußen über die Fiſcherei-Verhältniſſe im Saaler Bodden No. 12, S. 126.

G.

- Gesundheitspolizei, Anweiſung zur chemiſchen Unterſuchung von Fetten und Käſen No. 15, S. 138.
- , gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgiſchen Hafen anlaufenden Seeſchiffe No. 19, S. 171.
- Getreide-Durchſchnittspreiſe, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. ſ. w. zu reguliren iſt No. 7, S. 101.
- Getreidepreiſe, welche der Berechnung der Landeskontribution zu Grunde zu legen ſind No. 22, S. 217.
- Gewerbe-Ordnung, Verordnung zur Ausführung des Geſetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 No. 2, S. 31.
- , Handhabung der Beſtimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen No. 10, S. 115.
- , Innungswesen nach dem Reichsgeſetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung No. 13, S. 132.
- , Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Abſ. 3 für die Betriebe der Heeresverwaltung No. 15, S. 138.

H.

- Hagel- und Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Neubrandenburg, Statuten-Änderung No. 28, S. 241.
- Handelsverträge, Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem deutſchen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland und Erlöſchen des Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland No. 30, S. 251.
- Hebammenprüfung No. 26, S. 238.

I.

- Juriſtiſche Perſonen, Verleihung der Rechte derſelben an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin No. 12, S. 129; an den Mecklenburgiſchen Handelsverein

XVI

No. 35, S. 280; an die Unterstützungskasse der Irrenanstalt Gehrheim No. 35, S. 280; an die von Malzahn- und Malzansche Familienstiftung No. 37, S. 285; an die von Nestorff-Dosnitter Stiftung No. 37, S. 286.

R.

Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1898/99 No. 2, S. 33.

——, vom 11. Mai 1897, Zusatz-Verordnung No. 18, S. 167.

——, vom 11. Mai 1897 in der vom 1. Juli d. J. ab geltenden Fassung No. 18, S. 169.

Kreditverein, ritterschaftlicher, Statuten-Änderung No. 10, S. 115.

S.

Landwirthschaft, Auskunftsstelle für Pflanzenschutz in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rostock No. 17, S. 165.

——, Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande No. 20, S. 189.

Landes-Vermessung, Vervollständigung der Landestriangulation No. 10, S. 119.

T.

Militär-Fiskus, Vertretung desselben bei der Pfändung des Dienst Einkommens u. s. w. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militärverwaltung No. 15, S. 139.

U.

Ortsnamen, Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straß“ geschriebene Dorf Amts Grabow No. 7, S. 101.

——, Beilegung des Namens „Primant“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft im Amte Neustadt No. 10, S. 114.

——, Beilegung des Namens „Schloß Willigrad“ an das auf der Feldmark Zickhusen im Großherzoglichen Haushaltsforste erbaute Schloß mit Zubehör No. 11, S. 124.

——, Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Toitenwinkel No. 22, S. 218.

——, Benennung des Gutes Hohen-Gubkow Amts Ribnig Amtl. Beilage No. 9, S. 74.

V.

Pferdeseuchensteuer, Ausschreibung derselben für das Jahr 1898 No. 5, S. 65.
Hinweisung auf die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung dieser Abgabe No. 5, S. 68.

Postordnung vom 11. Juni 1892, Abänderungen derselben No. 37, S. 286.

Prüfungen, juristische, Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen u. s. w. No. 36, S. 282.

R.

- Rezeptur-Direktion und -Kasse, künftige Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse No. 25, S. 236.
- Rechtshilfe, Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland No. 2, S. 35.

S.

- Schiffahrt, Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen No. 7, S. 99.
- , Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe No. 17, S. 163. Berichtigung dieser Verordnung No. 28, S. 248.
- , Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin No. 25, S. 233.
- Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, Erlöschen desselben No. 30, S. 251.
- Schulwesen, Errichtung einer Domanal-Hauptschulkasse und Aufbringung der Geldmittel für die aus derselben zu leistenden Zahlungen No. 11, S. 121. Berichtigung dieser Verordnung No. 12, S. 130.
- , Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898 No. 14, S. 135.
- , Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist No. 15, S. 137.
- , Erhebung der Beiträge zur Domanal-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 No. 32, S. 255.
- Strafnachrichten, Austausch zwischen Deutschland und den Niederlanden No. 12, S. 129.
- Strafprozeßordnung, Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Festungshaft und Strafvollstreckung an jugendlichen Personen) No. 36, S. 281.
- Strafvollstreckung, Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse 2c. No. 38, S. 293.

U.

- Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium No. 24, S. 223.

V.

- Viehseuchen, Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen No. 8, S. 105.
- , Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera No. 28, S. 243.
- , Benachrichtigung der benachbarten Gemeinden beim Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) No. 28, S. 247.

W.

Wegerecht, Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897 No. 23, S. 219.

Wegesachen, Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und Eintheilung der Wegedistrikte No. 8, S. 39. Berichtigung hierzu No. 9, S. 110.

Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, neue Satzung No. 1, S. 1. Berichtigung No. 2, S. 38.

Wittwen-Institut für Zivil- und Militärdiener, neue Satzung No. 6, S. 71.

Z.

Zahlungstermine, landesübliche, Verlegung und Abkürzung derselben No. 7, S. 100.

Zollwesen, Errichtung eines Hauptzollamtes in Wismar und anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow No. 32, S. 256.

——, Ertheilung von Abfertigungsbefugnissen an das Hauptzollamt zu Wismar No. 32, S. 258.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 5. Januar 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 1.) Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.

I. Abtheilung.

(N^o 1.) Verordnung vom 22. December 1897 zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir haben Uns in Gnaden bewogen gefunden, daß am 21. Januar 1864 bestätigte und veröffentlichte, bereits durch mehrfache Nachtrags-Verordnungen abgeänderte und ergänzte Statut des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Schullehrer einer Umarbeitung unterziehen zu lassen, insbesondere um eine gleichmäßigere Behandlung der Institutsmitglieder in Bezug auf die Höhe der ihren Wittwen zuzusichernden Pension und der von ihnen zu entrichtenden Rassenbeiträge, als bisher möglich gewesen ist, herbeizuführen, um für diejenigen Institutsmitglieder, deren Einkommen die Summe von 2000 Mk. und deren Wittwenpension die Summe von 500 Mk.

nicht erreicht, die Kassenbeiträge zu ermäßigen, und um den hinterbliebenen Waisen der Institutsmitglieder eine umfangreichere Unterstützung zuzuwenden, und wollen nunmehr die dementsprechend abgefaßte neue

Satzung

des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer

kraft dieses landesherrlich zu der Folge bestätigen, daß sie mit dem 1. April 1898 in Kraft zu treten hat, und daß mithin nicht nur

1. alle vom 1. April 1898 an in das Wittwen-Institut aufzunehmenden Prediger, Organisten, Kantoren und Küster, sowie Lehrer in Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung aufzunehmen sind,

sondern auch

2. alle nach dem früheren Statut vom 21. Januar 1864 und den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Verordnungen bereits aufgenommenen Institutsmitglieder, sofern ihnen die neue Satzung auf eine Erhöhung ihrer Wittwenpension oder Ermäßigung ihrer Kassenbeiträge Anspruch giebt, neu aufzunehmen sind, falls sie nicht binnen einer Frist von 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Satzung bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen, daß sie es vorziehen, auf die ihnen durch die neue Satzung eingeräumten Vergünstigungen zu verzichten und bei dem bisherigen Statut vom 21. Januar 1864 und den dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen zu verbleiben.

Weiter bestimmen Wir noch das Folgende:

- a) Bezüglich der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung an den Gymnasien zu Parchim, Güstrow und Schwerin bereits angestellten und in das Wittwen-Institut für Civil- und Militärdiener aufgenommenen Lehrer behält es bei ihrem Verhältnisse zu letzterem Institute auch fernerhin das Bewenden.
- b) Diejenigen Institutsmitglieder, welche auf Grund der neuen Satzung zu einer erhöhten Wittwenpension aufzunehmen sind, zu welcher sie schon in Grundlage der zu dem Statut vom 21. Januar 1864 ergangenen Verordnungen hätten aufgenommen werden können, aber nur deshalb nicht aufgenommen worden sind, weil sie die ihnen dazu gesetzte Frist unbenutzt haben verstreichen lassen, haben die erhöhten Kassenbeiträge, und zwar nach den bisherigen Be-

stimmungen berechnet, für die Zeit vom 1. Juli 1895 an nachzuzahlen.

- c) Bereits pensionirten, aus dem Dienst getretenen oder entlassenen früheren Institutsmitgliedern, welche, wenn die Bestimmungen des fünften Abschnitts der neuen Satzung bereits früher Geltung gehabt hätten, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zum Besten ihrer Kinder hätten aufrecht erhalten können, soll gestattet sein, unter Erbieten von Nachzahlungen Anträge auf Wiederherstellung ihres Verhältnisses zum Wittwen-Institut zu Gunsten ihrer Kinder noch jetzt binnen einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Satzung zu stellen.
- d) Diejenigen Wittwenpensionen, welche zum ersten Male am 1. April 1898 fällig werden, sind bereits nach Maßgabe des Eintheilungs-Verzeichnisses der neuen Satzung zu berechnen, wenn nicht der verstorbene Ehemann der betreffenden Wittwe die oben unter 2 beregte gegentheilige Erklärung abgegeben hat; für alle Wittwenpensionen dagegen, welche bereits vor dem 1. April 1898 zu laufen begonnen haben, bewendet es bei dem bisherigen Satze.

Im Uebrigen den Landesherlichen Rechten und sonst Jedem an seinen erweislichen Rechten unabbrüchig.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 22. December 1897.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Pressentin.

Satzung

des

Wittwen-Instituts

für

Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer.



Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

- | | | |
|----|----|--|
| S. | 1. | Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts. |
| S. | 2. | Vermögen des Wittwen-Instituts. |
| S. | 3. | Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben. |
| S. | 4. | Außerordentliche Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse. |
| S. | 5. | Außerordentliche Erhebungen. |

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

- | | | |
|----|-----|--|
| S. | 6. | Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener. |
| S. | 7. | Fortsetzung. |
| S. | 8. | Uebertritt der zum Civil- und Militär-Diener-Wittwen-Institute aufgenommenen Instituts-Mitglieder. |
| S. | 9. | Ausnahmen von der Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener. |
| S. | 10. | Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwen-Pension. |
| S. | 11. | Feststellung des Dienst-Einkommens zum Zweck der Aufnahme. |
| S. | 12. | Weitere Prüfung der zum Zweck der Aufnahme erfolgten Feststellung des Dienst-Einkommens. |
| S. | 13. | Zeit der Aufnahme. |
| S. | 14. | Anmeldung zum Zweck der Aufnahme. |
| S. | 15. | Aufnahme-Schein. |
| S. | 16. | Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute: |
| | a. | rücksichtlich der im Amte stehenden Instituts-Mitglieder. |
| S. | 17. | b. rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten. |

- §. 18. c. rüchſichtlich der freiwillig und ohne Penſion aus dem Amte tretenden Wittwen-Inſtituts-Mitglieder.
- §. 19. d. rüchſichtlich der ihres Amtes entſetzten oder entlaſſenen Inſtituts-Mitglieder.
- §. 20. Ausſcheiden aus dem Wittwen-Inſtitute rüchſichtlich der in ausländiſche Dienſte tretenden Inſtituts-Mitglieder.
- §. 21. Ausſchließung aus dem Wittwen-Inſtitute.
- §. 22. Wiederaufnahme in das Wittwen-Inſtitut.

Dritter Abſchnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Inſtituts-Mitglieder an das Wittwen-Inſtitut.

- §. 23. Von den Zahlungen an das Wittwen-Inſtitut im Allgemeinen.
- §. 24. Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Beſonderen.
- §. 25. Ausfertigungs-Gebühr und Antritts-Geld wieder aufgenommenener Inſtituts-Mitglieder.
- §. 26. Antritts-Geld der aus dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Inſtitute übergetretenen Inſtituts-Mitglieder.
- §. 27. Wittwen-Kaſſenbeiträge penſionirter Inſtituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.
- §. 28. Nachzahlung des Wittwen-Kaſſenbeitrags von wieder aufgenommenen Inſtituts-Mitgliedern.
- §. 29. Anfang und Ende der Wittwen-Kaſſenbeitrags-Zahlung.
- §. 30. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der ſatzungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Inſtitut.

Vierter Abſchnitt.

Von den Wittwen-Penſionen und deren Erhebung.

- §. 31. Recht auf den Genuß der Wittwenpenſion.
- §. 32. Beſchränkungen des Rechts auf die Wittwenpenſion.
- §. 33. Anzeige von dem Tode des Inſtituts-Mitgliedes.
- §. 34. Verpſichtung der Wittwen im Deutſchen Reich zu wohnen und Entſreiung von ſolcher Verpſichtung.
- §. 35. Anfang und Leiſtung der Wittwenpenſions-Zahlung.
- §. 36. Zahlung der Wittwen-Penſion allein an die Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, ſowie die Erben derſelben. Unzuläſſigkeit der Anweiſungen, Abtretungen, Beſchlagnahme und A. reſtbelegung der Wittwenpenſion.
- §. 37. Empfangsbeſcheinigung über Wittwenpenſions-Zahlungen.
- §. 38. Letzte Zahlung der Wittwenpenſion.
- §. 39. Entziehung der Wittwenpenſion wegen Verbrechen der Wittve.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

- §. 40. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.
 §. 41. Nutzen des Rechts auf Waisengeld.
 §. 42. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.
 §. 43. Auszahlung des Waisengeldes.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.

- §. 44. Vorstand und übrige Angestellte des Wittwen-Instituts und Verwaltung desselben.

Anmerkung: Die weiteren zu diesem Abschnitte gehörenden Bestimmungen sind den §§. 44—53 des Statutes für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut vom 17. März 1868 gleichlautend und zwar:

- §. 44. Der Vorstand des Wittwen-Instituts.
 §. 45. Wirkungskreis des Vorstandes.
 §. 46. Anstellung eines Rechners und sonstiger Subalternen.
 §. 47. Verwaltung der Kasse durch den Rechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.
 §. 48. Gelbbelegungen. Anleihen.
 §. 49. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Eintrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge.
 §. 50. Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.
 §. 51. Siegel des Vorstandes und der Kasse.
 §. 52. Portofreiheit.
 §. 53. Beschwerdeführung.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

§. 1.

Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.

Das durch den Landesherrlichen Fundations-Brief vom 12. Mai 1835 gegründete und fortbestehende Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren und Küster, sowie Lehrer ist ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewidmetes Institut mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2.

Vermögen des Wittwen-Instituts.

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutszwecks bereits angesammelte und künftig etwa noch anzusammelnde Vermögen ist bei den Landesherrlichen Kassen oder, falls bei diesen ein Bedürfnis zur Annahme von Geldern nicht besteht, nach den über die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Grundsätzen — wobei indessen außer dem Ankaufe deutscher Staatspapiere auch der Ankauf der von deutschen Staaten hinreichend gewährleisteten Werthpapiere gestattet ist — zinsbar zu belegen, darf aber in seinem Kapitalbestande niemals, insbesondere nicht zur Bestreitung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben angegriffen und vermindert werden.

§. 3.

Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Hebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens, die von den Instituts-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen und die in §. 4 erwähnten außerordentlichen Zuschüsse aus landesherrlicher Kasse bestimmt.

§. 4.

Außerordentliche Zuschüsse aus Landesherrlicher Kasse.

Wenn künftig und solange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, wird aus landesherrlicher Kasse ein außerordentlicher, dem Bedürfnis entsprechender, in jedem Jahr und für dasselbe besonders festzustellender Zuschuß gewährt werden.

§. 5.

Außerordentliche Gebungen.

Das Wittwen-Institut ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

§. 6.

Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schuldiener.

Alle Geistlichen, Superintendenten, Präpositen, Pastoren und Hülfsprediger, sowie die Organisten, Kantoren, Küster und alle Lehrer, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung dauernd und mit einem bestimmten Einkommen von mindestens 300 Mark jährlich angestellt worden sind, sind, sofern sie nicht dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut für Prediger und Schullehrer berechtigt und verpflichtet.

§. 7.

Fortsetzung.

Weiter sind zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet die Lehrer an einheimischen öffentlichen Schulen, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung erhalten haben, wenn eine besondere Landesherrliche Verordnung deren Aufnahme und die Bedingungen der Aufnahme vorgeschrieben hat oder vorschreiben wird.

§. 8.

Uebertritt der zum Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institute aufgenommenen Instituts-Mitglieder.

Mitgliedern des Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Instituts, welchen ein Amt verliehen wird, das an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigt und verpflichtet, steht es frei, zu wählen, ob sie im Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut verbleiben oder in das Prediger- u. Wittwen-Institut übertreten wollen.

Ein gleiches Wahlrecht steht den Mitgliedern des Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts zu, wenn ihnen ein Amt verliehen wird, welches sie zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener berechtigen würde.

Das Wahlrecht ist binnen 6 Wochen vom Tage der Berufung an auszuüben.

§. 9.

Ausnahme von der Aufnahmefähigkeit der Kirchen- und Schul-Diener.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Wittwen-Institute sind:

1. Die Hofgeistlichkeit und die Lehrer an der Navigationschule zu Buström auf dem Fischlande, welche dem Wittwen-Institute für Civil- und Militair-Diener zugewiesen sind.
2. Die Landschullehrer auf den sogenannten zweiten Lehrerstellen, womit das Recht zur Verheirathung nicht verbunden ist.

§. 10.

Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwenpension.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschieht nach den Sätzen des Eintheilungsverzeichnisses in

Anlage A,

welches für die Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder maßgebend ist.

Dabei sind bis auf die ausdrücklich gemachten Ausnahmen folgende Grundsätze zu betrachten:

1. Die Hülfsprediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer werden nach dem Dienst Einkommen, welches ihren Dienststellen zur Zeit ihrer Anstellung beigelegt ist, aufgenommen, müssen jedoch, wenn ihnen später eine Gehaltszulage, und damit im Ganzen ein Dienst Einkommen bewilligt wird, welches an sich nach dem Eintheilungsverzeichnisse zu einer höheren Wittwenpension berechtigt, erhöht aufgenommen werden.
2. Kandidaten der Theologie, welche, nachdem sie die erste oder zweite theologische Prüfung bestanden haben, auf Lehrerstellen berufen werden, können, wenn sie wegen ihres Einkommens als Lehrer nach dem Eintheilungsverzeichnisse höher als die Prediger aufzunehmen sein würden, ihre Aufnahme zu der Pension für Pastoren-Wittwen innerhalb 6 Wochen nach ihrem Amtsantritt erwirken.
3. Wird einem Kirchendiener an einer Kirche Großherzoglichen Patronates ein weiteres Kirchenamt an derselben Kirche oder einer anderen Kirche Großherzoglichen Patronates oder eine Lehrerstelle an einer Schule Großherzoglichen Patronates oder ein sonstiges Nebenamt im Großherzoglichen Dienst, oder wird einem Lehrer an einer Schule Großherzoglichen Patronates ein Kirchenamt an einer Kirche Großherzoglichen Patronates oder ein sonstiges Nebenamt im Großherzoglichen Dienst, und zwar nicht bloß vorübergehend übertragen, so ist für deren Aufnahme in das Wittwen-Institut das Gesamteinkommen aus den verschiedenen von ihnen bekleideten Stellen in Anrechnung zu bringen, und zwar selbst dann, wenn das Nebenamt an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Civil- und Militair-Diener berechtigen würde.

Wenn dagegen Kirchendienern und Lehrern an Kirchen und Schulen Großherzoglichen Patronates Schul- oder Kirchenstellen, die nicht unter Großherzoglichem Patronate stehen, oder sonstige Nebenämter außerhalb des Großherzoglichen Dienstes verliehen werden, so sind die Gehungen aus den letzteren für die Aufnahme zum Wittwen-Institute nicht in Anrechnung zu bringen, sofern nicht die

- Bestimmung des §. 7 Anwendung zu finden hat oder die Anrechnung durch besondere Landesherrliche Verordnung vorgeschrieben ist oder vorgeschrieben wird.
4. Hülfsprediger (Vicare), denen die Verwaltung einer erledigten Pfarre ohne Beschränkung auf eine im Voraus bestimmte Zeit übertragen ist, sowie beigeordnete Prediger werden gleich den wirklichen Pastoren aufgenommen; sonstige Hülfsprediger aber werden, ihre Aufnahmefähigkeit vorausgesetzt, zu der ihrem Dienst-einkommen entsprechenden Wittwenpension in das Wittwen-Institut aufgenommen.
 5. Kirchen- und Schuldiener, welche nach dem Eintheilungsverzeichnisse zu einer Wittwenpension unter 225 Mark aufzunehmen sein würden, dürfen zu einer Wittwenpension von 225 Mark aufgenommen werden, wenn sie darauf vor ihrer Aufnahme bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts antragen.
 6. Beim Eintritt eines Instituts-Mitgliedes in eine Stelle, der eine höhere Wittwenpension versichert ist, als seiner früheren Dienststelle, hat die erhöhte Aufnahme desselben zu geschehen. Desgleichen ist beim Uebertritt in eine andere Dienststelle, der eine geringere Wittwenpension versichert ist, die Aufnahme auf diese letztere Wittwenpension zu verfügen. Jedoch steht die Erhaltung der höheren Pension aus der früher bekleideten Stelle gegen Fortzahlung des entsprechenden Wittwen-Kassenbeitrags den betreffenden Instituts-Mitgliedern frei.

§. 11.

Feststellung des Dienst Einkommens zum Zweck der Aufnahme.

Die zur Aufnahme der Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, sowie der Gehülfsprediger erforderliche Ermittlung und Feststellung des Dienst Einkommens steht den Behörden zu, durch welche die Anstellung derselben ergeht. Soweit in Gemäßheit der Verordnung vom 29. December 1896, betreffend die Regelung des Dienst Einkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer, eine Regelung des Dienst Einkommens erfolgt ist, ist diese für die Aufnahme in das Wittwen-Institut maßgebend. Im Uebrigen sind Naturalemolumente und zufällige Hebungen zu dem Betrage, wozu sie dem Wittwen-Instituts-Mitgliede auf sein Gehalt angerechnet sind, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der letzten fünf Jahre zu berechnen. Es kommen aber bei Feststellung des Dienst Einkommens für die Aufnahme in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amts, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstüzungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§. 12.

Weitere Prüfung der zum Zweck der Aufnahme erfolgten Feststellung des Dienst Einkommens.

Die Verwaltung des Wittwen-Instituts kann, wenn derselben Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme in das Wittwen-Institut geschehene Feststellung des Dienst Einkommens entstehen, weitere Prüfung durch geeignete Vorstellung bei der betreffenden Behörde, sowie bei der etwa vorhandenen, dieser Behörde vorgesetzten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Wittwen-Instituts-Mitgliedern, welche durch die erfolgte Feststellung ihres Dienst Einkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut sich verlegt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Gegenstellung, und wenn diese erfolglos bleibt, das der Beschwerdeführung bei der etwaigen höheren Dienstbehörde zu.

§. 13.

Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Aufnahme wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung, bezw. nach eingetretener Gehalts-Verbesserung oder Verminderung verfügt und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehalts-Veränderung eingetreten ist.

§. 14.

Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Die Behörden, durch welche die Anstellung der Geistlichen, Kirchen-Diener und Lehrer erfolgt, haben der Verwaltung des Wittwen-Instituts von den vorkommenden Anstellungen, und zwar soweit es sich nicht um Besetzung von Predigerstellen handelt, unter Angabe des Dienst Einkommens, von eintretenden Pensionirungen unter Angabe des bewilligten Ruhegehalts, von Amts-Entsetzungen und Entlassungen, sowie von allen, die erneuerte Aufnahme der Instituts-Mitglieder vernothwendigenden Veränderungen ungesäumt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, der zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, deshalb bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts dann, wenn nicht innerhalb der ersten drei Monate nach der Anstellung oder nach der die erneuerte Aufnahme bedingenden Veränderung seiner dienstlichen Verhältnisse Verfügung wegen seiner, bezw. erneuerten Aufnahme ergangen ist, binnen weiteren drei Monaten sich melden.

§. 15.

Aufnahmeschein.

Ueber die geschene Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Instituts-Mitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in

Anlage B

ertheilt.

Dem bei der ersten Aufnahme in das Wittwen-Institut zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzungen angeschlossen.

§. 16.

Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute**a. rücksichtlich der im Amte stehenden Instituts-Mitglieder.**

Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, solange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie nach Maßgabe der §§. 6 und 7 dieser Satzung zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus demselben nicht gestattet.

§. 17.

b. Rückfichtlich der in den Ruhestand Versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder bleiben

1. wenn und solange sie verheirathet sind,
sowie

2. wenn und solange sie aus einer vor ihrer Pensionirung geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder des Wittwen-Instituts, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionirung verlangen, auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabgesetzt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2. näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehältlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus dem Wittwen-Institute austreten. Verbleiben sie aber in dem Wittwen-Institute, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen, und sie sind im Falle ihrer Wiederverheirathung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen.

3. Instituts-Mitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionirung verwittwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheirathet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institute austreten oder in demselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienstpension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben.

Uebrigens haben pensionirte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Verwaltung des Wittwen-Instituts ihre Verheirathung bei Einreichung ihres Trauscheines und des Geburtscheines ihrer Frau anzuzeigen.

§. 18.

c. Rückfichtlich der freiwillig und ohne Pension aus dem Amte tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienste treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung und zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen.

§. 19.

d. Rückfichtlich der ihres Amtes entsetzten und entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienste gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung,

sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie bezw. ihre Ehefrauen schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung desselben sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Wittwenpension oder zu der ihrer Pension entsprechenden Wittwenpension im Wittwen-Institute verbleiben wollen.

§. 20.

Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute rücksichtlich der in ausländische Dienste tretenden Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanen-Verband treten, scheidet damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältniß fortbeziehen sollten, sofort aus dem Wittwen-Institute.

Instituts-Mitgliedern, welche in den Reichsdienst übertreten, steht es frei, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes abzugeben.

§ 21.

Ausschließung aus dem Wittwen-Institute.

Der Verwaltung des Wittwen-Instituts steht das Recht zu:

1. Instituts-Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an das Wittwen-Institut ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind, und
2. die Instituts-Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernt und nach der Entfernung ihren, der Verwaltung des Wittwen-Instituts unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Dienst Einkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus dem Wittwen-Institute auszuschließen.

§. 22.

Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

Frühere Instituts-Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§. 17 bis 20 aus dem Wittwen-Institute geschieden oder nach §. 21 aus demselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie wieder in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute befähigt und verpflichtet, in dasselbe wieder, und zwar zu der ihrer neuen Stelle versicherten Wittwenpension aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§. 21, Nr. 2) ausgeschlossenen Instituts-Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Fall, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in das Wittwen-Institut aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

§. 23.

Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.

Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld und
3. einen jährlichen Wittwen-Kassenbeitrag

nach Maßgabe der Sätze in dem zu §. 10 als Anlage A angeschlossenen Eintheilungs-Verzeichnisse zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§. 17 bis 19 genannten Instituts-Mitglieder, welche ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle der Wiederverheirathung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Instituts-Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Wittwenpension zu berechnende Wittwen-Kassenbeitrag vom Augenblicke der Wiederverheirathung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenenen Abstriche nachzuzahlen.

§. 24.

Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheins zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöhten Wittwenpension zu zahlen.

§. 25.

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche aus dem Wittwen-Institute ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Wittwen-Kassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§. 26.

Antrittsgelder der aus dem Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.

Den Instituts-Mitgliedern, die aus dem Wittwen-Institute für Civil- und Militair-Diener in das Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Institut übertreten, wird bei der Aufnahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren angerechnet.

§. 27.

Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.

Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heirathen, als Wittwen-Kassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 Procent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch $\frac{1}{2}$ Procent mehr von der ihnen versicherten Wittwenpension.

§. 28.

Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.

Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Amte und dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben beim Wiedereintritt in den Dienst auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Wittwen-Institute bis zu ihrem Wiedereintritt den von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Wittwen-Institute gezahlten Wittwen-Kassenbeitrag mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Procent zu erlegen. In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des §. 22 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

§. 29.

Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.

Die Wittwen-Kassenbeiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Ausnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Instituts-Mitglied aus dem Wittwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Wittve und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Instituts-Mitgliedes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Theilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder die Pension des Genossen voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Instituts-Mitgliedes mit dem Todestage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todestage aufzuhören.

§. 30.

Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Wittwen-Institute ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen, auch nicht durch Landesherrliche Verfügungen, ganz oder theilweise erlassen werden. Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem §. 28.

Vierter Abschnitt.

Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.

§. 31.

Recht auf den Genuß der Wittwenpension.

Die den Instituts-Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechnigte Wittwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter, oder zur erhöhten Aufnahme verpflichteter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seine Wittwe dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt hätte.

§. 32.

Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Instituts-Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.

Die Wittwe eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweist, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Wittwe, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

§. 33.

Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittwe hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann verstorben ist, der Verwaltung des Wittwen-Instituts das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm ertheilten Aufnahmescheins durch einen Todenschein nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Instituts-Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Instituts-Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, auf Erfordern durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst oder ausländischen Unterthanenverband getreten war.

§. 34.

Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.

Wittwen, die nach eingetretene Wittwenstande außerhalb des Deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann außerhalb des Deutschen Reiches sich aufhielt, nach dessen Tode dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb des Deutschen Reichs den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Jedoch kann beim Vorhandensein triftiger Gründe durch Landesherrliche Erlaubniß das Beziehen der Wittwenpension außerhalb des Deutschen Reichs, dem Befinden nach gegen einen Abzug von derselben bis zu 25 Procent, ausnahmsweise gestattet werden.

Wittwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, ist die ihnen zuständige Wittwenpension unverkürzt und portofrei zu verabsolgen.

§. 35.

Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres beziehungsweise bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Instituts-Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bzw. Pensionszahlung mit dem Todestage des Instituts-Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Wittve desselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemanns eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginnen des Oster-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwen-Kassenbeiträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Verwaltung des Wittwen-Instituts in Abzug zu bringen.

§. 36.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten und, sofern bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirenden Erben oder deren Bevollmächtigten ausgezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbeachtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen derselben, doch steht es rücksichtlich dieser zum Ermessen der Verwaltung des Wittwen-Instituts, Ausnahmen zuzulassen.

§. 37.

Empfangsbekentniß über Wittwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittve zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in

Anlage C

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangs-Bekentniß zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

Das Empfangs-Bekennniß darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahrs, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden und muß, sofern die Ausstellerin nicht in Schwerin wohnt, gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangs-Bekennnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift, resp. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben oder Wittwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reichs von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichts-Behörden, oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amts- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amts- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reichs bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

§. 38.

Letzte Zahlung der Wittwenpension.

Das Recht auf die Wittwenpension endigt

1. mit dem Tode,
2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung der Wittwe, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

§. 39.

Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwe.

Die Wittwenpension wird für immer entzogen

1. wenn die Wittwe wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Verwaltung des Wittwen-Instituts, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension satzungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Wittwe selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

§. 40.

Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Instituts-Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittwe nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{2}{3}$ derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines

- Todes für seine eventuelle Wittwe zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.
2. Ist eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnigte Wittwe vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{5}$ der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
 3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der Sterbe=Vierteljahre oder =Monate, bezw. der Gnaden=Vierteljahre oder =Monate, bezw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Instituts=Mitgliede hinterlassenen Wittwe die Wittwenpension gezahlt worden ist.
 4. Das Recht auf Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechnigten
 - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
 - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er das 18te Lebensjahr vollendet.
 5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen=Instituts=Kasse.

§. 41.

Nahe des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechnigte die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§. 42.

Beschränkung des Rechtes auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung der Beamten geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

§. 43.

Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Verwaltung des Wittwen=Instituts von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtscheine der hebungsberechnigten Waisen beizubringen hat.

Im Uebrigen finden die §§. 34, 35 (Satz 2), 36 und 37 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs=Besenntniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszustellen und zur Kasse des Wittwen=Instituts einzureichen.

Sechster Abschnitt.**Von der Verwaltung des Wittwen=Instituts.**

§. 44.

Vorstand und übrige Angestellte des Wittwen=Instituts.

Der Vorstand des Wittwen=Instituts für Civil= und Militair=Diener ist zugleich Vorstand des Wittwen=Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer und

mit der Verwaltung des letzteren betrauet. Desgleichen sind und werden der Berechner und die übrigen Beamten jenes Instituts auch bei diesem angestellt. In Bezug auf den Vorstand, den Berechner und die Beamten, überhaupt rücksichtlich der Verwaltung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer aber sollen die gleichen Bestimmungen und Vorschriften gelten und zur Anwendung kommen, welche für das Civil- und Militair-Diener-Wittwen-Institut erlassen sind oder künftig werden erlassen werden.

Anmerkung: Die Vorschriften lauten zur Zeit:

§. 44.

Der Vorstand des Wittwen-Instituts.

Das Wittwen-Institut hat seinen eigenen Vorstand mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Behörden in Schwerin bestellt und bei ihrem Eintritt in dasselbe beeidigt. Dieselben sind, soweit es sich um die Gerechtsame des Wittwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§. 45.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Dem Vorstande ist die selbstständige Verwaltung des Wittwen-Instituts in ihrem ganzen Umfange und nach Maßgabe dieser Satzung, jedoch unter Landesherrlicher Obergewalt, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Vorstandes, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Bestreitung aller Ausgaben des Wittwen-Instituts gebildeten Wittwen-Instituts-Kasse Sorge zu tragen.

Den Requisitionen des Vorstandes des Wittwen-Instituts in Wittwen-Kassen-Angelegenheiten sind die Behörden des Landes, insbesondere die Domanalämter, Stadtmagistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten, Folge zu leisten schuldig.

§. 46.

Anstellung eines Rechners und sonstiger Subalternen.

Zur Verwaltung der Wittwen-Instituts-Kasse wird ein Berechner und zur Beforgung der Sekretariats-Registratur und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Vorstand nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das dem Vorstande vorgesetzte Großherzogliche Ministerium angestellt.

Der Berechner und die übrigen Subalternen erhalten eine angemessene, Landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Wittwen-Instituts-Kasse.

Der Berechner, der wie die anderen angestellten Subalternen zu beeidigen ist, hat eine in ihrem Betrage durch das vorgesetzte Großherzogliche Ministerium zu bestimmende Sicherheit baar zu bestellen.

§. 47.

Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.

Der Berechner hat die Instituts-Kasse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Kassen, und nach Maßgabe der ihm vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Wittwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Direktorium förmliche Rechnung abzulegen und zugleich eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse des Wittwen-Instituts zu übergeben.

Diese Vermögens- und Kassen-Uebersicht wird von dem Vorstande dem vorgesezten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 48.

Geldbelegungen. Anleihen.

Geldbelegungen und Anleihen für das Wittwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Die für das Wittwen-Institut erworbenen Wertpapiere sind von ihm bei dem Vorstande einzureichen.

§. 49.

Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge.

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungs-Gebühren, die Antrittsgelder und die Wittwenkassen-Beiträge, die er unmittelbar von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben innerhalb bestimmter Kreise beauftragten Behörden entgegenzunehmen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Etwaige Rückstände hat er ungesäumt kraft der dem Wittwen-Institute allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Instituts-Mitglieder beigelegten Zwangsvollstreckungsbefugniß, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreiben zu lassen.

§. 50.

Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.

In dem Falle nicht bloß, daß die nach § 49 verhängte Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Wittwen-Instituts führt, sondern überhaupt, wo der Vorstand durch das Interesse desselben es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgesezte Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen Abgaben an das Wittwen-Institut von dem Gehalte oder der Pension der Zahlpflichtigen, oder von den Zahlungen für die Sterbe- und Gnaden-Quarteljahre durch die betreffende Behörde einbehalten und an die Wittwen-Kasse eingesandt werden.

Rücksichtlich der also einbehaltenen Gelder geht das Wittwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß jene Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

§. 51.

Siegel des Vorstandes und der Kasse.

Der Vorstand führt zu seinen Ausfertigungen das ihm ertheilte Siegel.
Der Wittwen-Instituts-Kasse ist für ihre Ausfertigungen ebenfalls ein Siegel gegeben.

§. 52.

Portofreiheit.

Alle Postsendungen an das Wittwen-Institut, den Vorstand und die Kasse desselben müssen bei Strafe der Zurücksendung frankirt werden.

§. 53.

Beschwerdeführung.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Rechners sind bei dem Vorstande anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das demselben vorgesetzte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es beruht. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

Anlage A.**Eintheilungsverzeichniß.**

Es sind aufzunehmen:	Wittwen- Pensions- Ver- sicherung.	Jähr- licher Beitrag.	Antritts- G e b ü h r		Aus- fertigungs- G e b ü h r	
	M.	M.	50 % der Beiträge.	1 %	M.	ℳ
A. Zu festen Pensionsätzen:						
1. der Superintendent zu	1200	192	96	12	—	
2. der Präpositus zu	850	102	51	8	50	
3. der Pastor zu	750	90	45	7	50	
und falls die vorstehend genannten Geistlichen für ihre Wittwen ein Wittthum aus der von ihnen verwalteten Pfarre oder aus einer an die Stelle des Pfarr-Wittthums getretenen und letzteres ausschließenden Stiftung nicht erhalten, je um 300 Mark höher, also						
1. der Superintendent zu	1500	240	120	15	—	
2. der Präpositus zu	1150	138	69	11	50	
3. der Pastor zu	1050	126	63	10	50	
B. Nach der Höhe des Dienst Einkommens:						
Die Hülfsprediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer demnach bei einem Dienst Einkommen						
von 300 Mark bis 399 Mark	75	9	4,50	—	75	
„ 400 „ „ 499 „	100	12	6	1	—	
„ 500 „ „ 599 „	125	15	7,50	1	25	
„ 600 „ „ 699 „	150	18	9	1	50	
„ 700 „ „ 799 „	175	21	10,50	1	75	
„ 800 „ „ 899 „	200	24	12	2	—	
„ 900 „ „ 999 „	225	27	13,50	2	25	
„ 1000 „ „ 1099 „	250	30	15	2	50	
„ 1100 „ „ 1199 „	275	33	16,50	2	75	
„ 1200 „ „ 1299 „	300	36	18	3	—	
„ 1300 „ „ 1399 „	325	39	19,50	3	25	
„ 1400 „ „ 1499 „	350	42	21	3	50	
„ 1500 „ „ 1599 „	375	45	22,50	3	75	
„ 1600 „ „ 1699 „	400	48	24	4	—	
„ 1700 „ „ 1799 „	425	51	25,50	4	25	
„ 1800 „ „ 1899 „	450	54	27	4	50	

Es sind aufzunehmen:	Wittwen-	Jähr-	Antritts-	Aus-	
	Pensions-		G e b ü h r	fertigungs-	
	Ber-			50 % der	1 %
sicherung.	licher	50 % der	M	M	3
	Beitrag.	Beiträge.	M	M	3
von 1400 Mart bis 1499 Mart . .	350	45	22,50	3	50
" 1500 " " 1599 " . .	375	50	25	3	75
" 1600 " " 1699 " . .	400	56	28	4	—
" 1700 " " 1799 " . .	425	62	31	4	25
" 1800 " " 1899 " . .	450	68	34	4	50
" 1900 " " 1999 " . .	475	74	37	4	75
" 2000 " " 2099 " . .	500	80	40	5	—
" 2100 " " 2199 " . .	525	84	42	5	25
" 2200 " " 2299 " . .	550	88	44	5	50
" 2300 " " 2399 " . .	575	92	46	5	75
" 2400 " " 2499 " . .	600	96	48	6	—
" 2500 " " 2599 " . .	625	100	50	6	25
" 2600 " " 2699 " . .	650	104	52	6	50
" 2700 " " 2799 " . .	675	108	54	6	75
" 2800 " " 2899 " . .	700	112	56	7	—
" 2900 " " 2999 " . .	725	116	58	7	25
" 3000 " " 3099 " . .	750	120	60	7	50
" 3100 " " 3199 " . .	775	124	62	7	75
" 3200 " " 3299 " . .	800	128	64	8	—
" 3300 " " 3399 " . .	825	132	66	8	25
" 3400 " " 3499 " . .	850	136	68	8	50
" 3500 " " 3599 " . .	875	140	70	8	75
" 3600 " " 3699 " . .	900	144	72	9	—
" 3700 " " 3799 " . .	925	148	74	9	25
" 3800 " " 3899 " . .	950	152	76	9	50
" 3900 " " 3999 " . .	975	156	78	9	75
" 4000 " " 4000 " . .	1000	160	80	10	—
" 4100 " " 4199 " . .	1025	164	82	10	25
" 4200 " " 4299 " . .	1050	168	84	10	50
" 4300 " " 4399 " . .	1075	172	86	10	75
" 4400 " " 4499 " . .	1100	176	88	11	—
" 4500 " " 4599 " . .	1125	180	90	11	25
" 4600 " " 4699 " . .	1150	184	92	11	50
" 4700 " " 4799 " . .	1075	188	94	11	75
" 4800 " " 4899 " . .	1200	192	96	12	—
" 4900 " " 4999 " . .	1225	196	98	12	25

Es sind aufzunehmen:	Wittwen-	Zähr-	Antritts-	Aus-	
	Benfions-		Ge b ü h r	fertigungs-	
	Ver-			50 % der	1 %
sicherung.	licher	Beiträg.	Beiträge.	M.	g
M.	M.	M.	M.	M.	g
von 5000 Mark bis 5099 Mark . . .	1250	200	100	12	50
„ 5100 „ „ 5199 „ . . .	1275	204	102	12	75
„ 5200 „ „ 5299 „ . . .	1300	208	104	13	—
„ 5300 „ „ 5399 „ . . .	1325	212	106	13	25
„ 5400 „ „ 5499 „ . . .	1350	216	108	13	50
„ 5500 „ „ 5599 „ . . .	1375	220	110	13	75
„ 5600 „ „ 5699 „ . . .	1400	224	112	14	—
„ 5700 „ „ 5799 „ . . .	1425	228	114	14	25
„ 5800 „ „ 5899 „ . . .	1450	232	116	14	50
„ 5900 „ „ 5999 „ . . .	1475	236	118	14	75
„ 6000 „ „ 6499 „ . . .	1500	240	120	15	—
„ 6500 „ „ 6999 „ . . .	1550	248	124	15	50
„ 7000 „ und darüber . . .	1600	256	128	16	—

Anlage B.

N^o. des Genossen

In das Großherzoglich Mecklenburgische Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer 2c.
ist der jetzige

nach Vorschrift der Satzung vom 22. December 1897 mit einer für seine bereinstige Wittve
auf Mark festgestellten Pensions-Versicherung und einem dafür von heute ab in
vierteljährlichen, zu eines jeden Vierteljahres zahlbaren Theilbeträgen zu leistenden
Jahres-Beiträge von Mark Pf. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit	Mark	Pf.
und die Ausfertigungs-Gebühren mit	Mark	Pf.

außerdem zu berichtigen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein mit Unterschrift und Siegel des Vorstandes
des Wittwen-Instituts für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen Schwerin, den ~~ten~~ 18

(L. S.)

Der Vorstand

des Großherzoglich Mecklenburgischen Wittwen-Instituts.

Aufnahmeschein für

Wittwen-N^o.**Vorbemerkung.**

1. Das Empfangsbekennniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. October oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Jede Wittve muß das Empfangsbekennniß eigenhändig unterschreiben, und hat die darunter befindliche Bescheinigung allemal von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsprediger sich ertheilen zu lassen.

3. Kann die Wittve nicht schreiben, so muß das Empfangsbekennniß von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches von ihr geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Empfangsbekennniß.

Mark Pf.

den 1ten 189 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Pension aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse hiergegen baar und richtig empfangen zu haben, bekenne ich hierdurch.

, den ten 189

Bescheinigung.

Daß Ausstellerin obigen Empfangsbekennnisses an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

, den ten 189

Anlage D.**Waisen-N^o.**

1. Das Empfangsbekennniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. October oder 1. Januar ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekennniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich gemäß §. 37 der Satzung ertheilen zu lassen.

Empfangsbekennniß.

Hierdurch bekenne ich, das am 1sten 18 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minderjährige des weiland

nämlich:

1. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
2. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
3. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
4. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
5. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
				im Ganzen mit	Mk.	Pf.

aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse baar und richtig erhalten zu haben.

, den

189

(Name)

Bescheinigung.

Daß vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet wird hierdurch bescheinigt.

, den

18

(Siegel.)

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 2.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897. (N^o 3.) Kontributions-Ebitt für das Jahr Johannis 1898/99.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Modification des Lehngutes Pohnstorf Amts Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommissstiftung über die Allodialgüter Kemplin c. p. und Alt- und Neu-Panstorf Amts Stavenhagen.
-

I. Abtheilung.

(N^o 2.) Verordnung vom 7. Januar 1898 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit der Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 — Reichsgesetzblatt Seite 663 —, was folgt:

§. 1.

Für den ganzen Bereich des Gesetzes werden die Geschäfte der „unteren Verwaltungsbehörde“ von den Ortsobrigkeiten wahrgenommen.

Die in den §§. 94 b und 96, Absatz 7 freigelassenen Beschwerden führen an das Ministerium des Innern.

§. 2.

In den Angelegenheiten der „Innungen“ (§§. 81—99), „Zwangsinnungen“ (§§. 100—100 n), „Innungsausschüsse“ (§§. 101, 102), „Innungsverbände“ (§§. 104—104 n), sowie der Artikel 2 ff des Gesetzes ist „höhere Verwaltungsbehörde“ das Ministerium des Innern mit folgenden Ausnahmen:

1. Für die Bezirke der Städte Rostock und Wismar haben die dortigen Magistrate unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Ausnahme tritt nicht ein für die in den §§. 89 Absatz 4, 98 a, Absatz 4, 100 h und 130 a, Absatz 2 des Gesetzes der höheren Verwaltungsbehörde vorbehaltenen Entscheidungen und Verfügungen, welche auch für die Bezirke der Städte Rostock und Wismar vom Ministerium des Innern erlassen werden.

2. Außerhalb der Bezirke der Städte Rostock und Wismar werden die Geschäfte der „höheren Verwaltungsbehörde“ von der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission geführt in allen Fällen, wo ein nach den §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung zu behandelnder Rekurs oder ein als Beschwerde bezeichnetes Rechtsmittel gegen das Verfahren der höheren Verwaltungsbehörde an die Landeszentralbehörde (Ministerium des Innern) freigelassen ist.

§. 3.

In den Angelegenheiten der „Handwerkskammern“ (§§. 103—103 q) ist das Ministerium des Innern „Landes-Zentralbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde.“

Wo nach dem Gesetze gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde ein als Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde bezeichnetes Rechtsmittel stattfindet, ist die Beschwerde in der Form einer Vorstellung beim Ministerium des Innern anzubringen, welches auf Grund eines einzuholenden Beschlusses des Staatsministeriums entscheidet.

Die in §. 103 n, Absatz 2 freigelassene Beschwerde führt an das Ministerium des Innern.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Umsberg. A. von Pressentin.

(M 3.) Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1898/99 vom 1. Januar 1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Fügen unter Entbietung bezw. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grufes den Großherzoglichen Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den Städten, sowie sonst allen denjenigen Großherzoglichen Unterthanen und Landeseingefessenen, welche es angeht, hiemit zu wissen:

Nachdem auf dem letzten Landtage zu Sternberg die getreuen Stände zur Erlegung der landesverfassungsmäßigen ordentlichen Kontribution, nämlich der ordentlichen Domanal- und ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien, sowie der nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29. Juli 1870 und nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887 dem Landesherrn aus Landesmitteln zugesicherten Jahressumme von 533 000 Mk. pflichtschuldigst sich bereit erklärt und die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landesrezepturnkasse im Betrage eines vollen Edikts bewilligt haben, und zwar, soviel die Jahressumme von 533 000 Mk. anlangt, unter Vorbehalt der etwaigen Veränderung des Betrages nach der Vereinbarung vom 15./17. Dezember 1887, so verordnen Wir hiermit für das Etatsjahr 1898/99:

I. Die Erhebung der ordentlichen Kontribution, und zwar:

- a) der ordentlichen Domanal-Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe,
- b) der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mk. für die Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage

bewilligten ordentlichen Nothessarien mit 9 Mk., zusammen also 86 Mk. für die Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Diepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe bezw. 38 Mk. 21 Pfg., 19 Mk. 10 Pfg. und 9 Mk. 55 Pfg. beizutragen haben,

c) der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. Die Erhebung der Kontribution nach dem Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897 mit zehn Zehnteln des vollen ediktmäßigen Betrages.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu $\frac{1}{4}$ zu Johannis 1898, zu $\frac{2}{4}$ zu Weihnachten 1898 und zu $\frac{1}{4}$ zu Ostern 1899 an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I und VIII, bezw. der Verordnung vom 5. Februar 1884 zur Deklaration und Ergänzung des Art. VIII der Steuervereinbarung von 1870, und die Domanal-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution geschieht nach §. 54 des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 zur einen Hälfte mit fünf Zehntel im Oktober 1898, zur anderen Hälfte mit fünf Zehntel im April 1899. Derjenige Theil der ordentlichen Kontribution, welcher in der Jahressumme von 533000 Mark (möglichen Falls zum veränderten Betrage) besteht, wird durch die Erhebung der ediktmäßigen Kontribution mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV, der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landesrezepturnkasse an die Großherzogliche Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Zwangsvollstreckung, rechtzeitig und vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Januar 1898, betreffend die Vollstreckbarkeit von Entscheidungen deutscher Gerichte in Oesterreich und österreichischer Gerichte in Deutschland.

Nach der Bestimmung im §. 79 der österreichischen Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, welche am 1. Januar 1898 in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft getreten ist, findet auf Grund ausländischer Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn und soweit die Gegenseitigkeit entweder durch Staatsverträge oder durch eine von der K. K. österreichischen Regierung dieserhalb erlassenen und in dem österreichischen Reichsgesetzblatt veröffentlichte Erklärung verbürgt ist. Mit Bezug auf die Entscheidungen der deutschen Gerichte hat der österreichische Herr Justizminister die in der österreichischen Exekutionsordnung vorgesehene Erklärung unter dem 10. Dezember 1897 erlassen und in dem am 18. Dezember 1897 ausgegebenen und versendeten 112. Stück des Reichs-Gesetzblattes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder veröffentlicht. Diese Erklärung lautet:

„Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

Die im deutschen Reiche geltende Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 83) enthält über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen die nachstehenden, von der Kaiserlich deutschen Regierung ihrem Wortlaute nach mitgetheilten Vorschriften:

(Es folgt die Wiedergabe der §§. 660, 661 der deutschen Zivilprozessordnung)

Die Kaiserlich deutsche Regierung hat erklärt, daß bei der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen im deutschen Reiche, soweit die bisherige Praxis der dortigen Gerichte einen Schluß gestattet, alle jene Beschlüsse und Bescheide österreichischer Gerichte die Zwangsvollstreckung begründen können, welche einen Rechtsstreit

zwischen Parteien auf Grund eines beiden Parteien Gehör gewährenden, ordentlichen oder summarischen prozessualen Verfahrens erledigen, wobei es nicht darauf ankomme, ob die Beschlüsse und Bescheide auch in den äußeren Formen eines Urtheiles ergangen sind und ob auch thatsächlich beide Parteien verhandelt haben.

Für die Zwangsvollstreckung im Deutschen Reiche kommen sonach die im § 1 der Exekutions-Ordnung vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzblatt No. 79) unter Ziffer 1, 2, 3 angeführten Exekutionstitel, einschließlich der Entscheidungen über die Kosten des Verfahrens, dann die mit der Wirkung der Vollstreckbarkeit ausgestatteten amtlichen Auszüge aus dem während des Konkursverfahrens aufgenommenen Liquidierungsprotokolle (§. 1, 3. 7 der Exekutionsordnung) und die Urtheile der Gewerbegerichte (§. 1, 3. 11 der Exekutionsordnung) in Betracht.

In diesem Maße ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich gemäß §. 79 der Exekutionsordnung um Exekutionen auf Grund von Akten und Urkunden handelt, die im Deutschen Reiche errichtet wurden."

Entsprechend der Ausdrucksweise in §§. 1, 2, 79 der österreichischen Exekutionsordnung werden in der Verordnung des österreichischen Herrn Justizministers unter den in deren letztem Absätze erwähnten „Akten und Urkunden, die im Deutschen Reiche errichtet wurden,“ Vollstreckungstitel der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art verstanden.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 11. Januar 1898, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen.

Das Lehngut Sukow c. p. Marienhof Amts Neukalen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben

Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, am 11. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 11. Januar 1898, betreffend die Allodifikation des Lehnguts Pohnstorf Amts Güstrow.

Das Lehngut Pohnstorf Amts Güstrow ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 11. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(4) Bekanntmachung vom 13. Januar 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Allodialgüter Kemplin c. p. und Alt- und Neu-Panstorf Amts Stavenhagen.

Von der am 12. Mai 1894 verstorbenen Großfürstin Katharina von Rußland, Herzogin zu Mecklenburg, Kaiserlicher Hoheit, ist unter dem 7./19. April 1877 über die im Amte Stavenhagen belegenen Allodialgüter Kemplin nebst Pampow, Rehow, Wendischhagen und Antheil am Malchiner See, imgleichen Alt- und Neu-Panstorf nebst Hütte, sowie die früher zum Haushaltsgute Niendorf gehörige Forst nebst Zubehörungen eine Fideikommißstiftung errichtet, welche am

17. September 1877 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit ihrem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 13. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Berichtigung.

In dem als Anlage A der Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer (in No. 1 des diesjährigen Regierungs-Blatts) angeschlossenen Eintheilungsverzeichniß muß es auf Seite 26 statt „4000 Mark bis 4000 Mark“ heißen: „4000 Mark bis 4999 Mark“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Januar 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Eintheilung der Wegedistrikte.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Eintheilung der Wegedistrikte.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 21, Abs. 3, der Verordnung vom 17. Februar v. Js., betreffend das Wegerecht, wird die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden und die Distrikteintheilung nachstehend bekannt gemacht.

I. Die Wegebesichtigungsbehörden.

1. Boizenburg.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Boizenburg.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Boizenburg.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Boizenburg.

2. Bukow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Bukow.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Bukow.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Neubukow.

3. Bütow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Bütow.

Klösterlicher Deputirter: der Klosterhauptmann zu Dobbertin.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Bütow.

4. Criviß.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Criviß.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Criviß.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Criviß.

5. Dargun-Gnoien.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Dargun.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Gnoien.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu Gnoien in
den geraden Jahren,

ein Mitglied des Magistrats zu Gülze in den
ungeraden Jahren.

6. Dargun-Neukalen.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Dargun.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Neukalen.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu Neukalen in
den ungeraden Jahren,

ein Mitglied des Magistrats zu Teterow in
den geraden Jahren.

7. Doberan.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Doberan.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Bukow.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Rostock,
Doberan,
Kröpelin,
jährlich wechselnd.

8. Dömitz.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes
Dömitz.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Grabow.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Dömitz.

9. Gadebusch-Rehna.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes
Gadebusch.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Gadebusch.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Gadebusch,
Rehna,
jährlich wechselnd.

10. Goldberg.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes Lütz.

Ritterschaftlicher } Deputirter: ein Mitglied des ritterschaftlichen Amtes Goldberg.
Klösterlicher } der Klosterhauptmann zu Dobbertin,
alle drei Jahre wechselnd.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Goldberg.

11. Grabow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domanialamtes
Grabow.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Grabow.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Ludwigslust,
Grabow,
Parchim,
alle 2 Jahre wechselnd.

12. Grevesmühlen.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Grevesmühlen.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Grevesmühlen.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Grevesmühlen.

13. Güstrow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Güstrow.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Güstrow.
Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Güstrow,
Laage,
Kraakow,
jährlich wechselnd.

14. Hagenow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Hagenow.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Schwerin.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Hagenow.

15. Lübz.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Lübz.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Bredenhagen.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Parchim,
Lübz,
Plau,
alle 2 Jahre wechselnd.

16. Malchow.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Bredenhagen.

Ritterschaftlicher } Deputirter: ein Mitglied des ritterschaftlichen Amtes Plau.
Klösterlicher } der Klosterhauptmann zu Kloster Malchow,
jährlich wechselnd.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Malchow.

17. Neustadt.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Neustadt.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Lübz.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Neustadt.

18. Neustadt-Waren.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Stavenhagen.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Neustadt.

Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Waren.

19. Ribnitz.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Ribnitz.

Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Ribnitz.

Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Marlow,
Ribnitz,
Rostock,
Tessin,
jährlich wechselnd.

20. Rostock.

- Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Leutenwinkel.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Bukow.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Rostock.

21. Schwaan.

- Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Schwaan.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Schwaan.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Schwaan.

22. Schwerin.

- Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Schwerin.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Schwerin.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Schwerin.

23. Stavenhagen.

- Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
Stavenhagen.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Stavenhagen.
Städtische Deputirte: ein Mitglied des Magistrats zu
Stavenhagen,
Malchin,
Benzlin,
jährlich wechselnd.

24. Sternberg.

- Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Warin.
Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
Sternberg.
Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Sternberg.

25. Tempzin.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Warin.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
 Mecklenburg.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Brüel.

26. Warin-Neukloster.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Warin.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
 Mecklenburg.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Warin.

27. Wismar.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes Wismar.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
 Bukow.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Wismar.

28. Wittenburg.

Landesherrlicher Kommissar: Der leitende Beamte des Domonialamtes
 Wittenburg.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
 Wittenburg.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Wittenburg.

29. Wredenhagen.

Landesherrlicher Kommissar: der leitende Beamte des Domonialamtes
 Wredenhagen.
 Ritterschaftlicher Deputirter: ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes
 Wredenhagen.
 Städtischer Deputirter: ein Mitglied des Magistrats zu Röbel.

II. Wegedistrikte.**1. Boizenburg.**

1. Die Stadt Boizenburg mit den Kämmereigütern.
2. Das ganze Domonialamt Boizenburg.

3. Das ganze ritterschaftliche Amt Boizenburg.
4. Aus dem ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Al.-Timkenberg.

2. Bukow.

1. Die Stadt Neubukow.
2. Das ganze Domanialamt Bukow.
3. Das ritterschaftliche Amt Bukow außer Krikow.
4. Aus der Herrschaft Wismar: das Gut Zarnekow.
5. Vom Besitz des Heiligen-Geist-Hauses zu Wismar: Preensberg mit Antheil in Kartlow.

3. Bükow.

1. Die Stadt Bükow mit dem Kämmergeigut Vierburg.
2. Das ganze Domanialamt Bükow.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Criviz: Dreez, Gölzow, Wilhelminenhof und Parum, Langensee, Peetsch, Zibühl.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Moifall und Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Boldebutz, Grünenhagen, Mühlengiez.

4. Criviz.

1. Die Stadt Criviz.
2. Von der Stadt Parchim das Stadtfeld nordwestlich von der Stadt zwischen der Elde und der Parchim—Crivizer Chaussee, mit Einschluß dieser Chaussee und des Wüsten-Feldes zwischen der Chaussee und dem Woker Bach, und die Feldmark des Kämmergeidorfes Malchow.
3. Das ganze Domanialamt Criviz.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Criviz: Augustenhof, Basthorst mit Samelow, Bülow mit Dannhusen, Müggenburg und Badegow, Dessin, Frauenmark mit Schönberg, Friedrichswalde, Gneven, Gustävel und Schönlage, Kladow und Rönkenhof, Kölpin, Krikow mit Richenberger Mühle, Kuhlen, Müßelmow mit Holzendorf, Nutteln, Al.-Prik, Radepohl, Schlieven, Tessin, Vorbeck, Wamckow, Wendorf mit Weberin, Wessin, Zäschendorf.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Severin mit Sophienhof.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Möderik, Neuhof, Zieslütbe.
7. Hof Bergrade und Dorf Bergrade, im Besitz der St. Georgen-Kirche zu Parchim.

5. Dargun-Gnoien.

1. Die Stadt Gnoien.
2. Die Stadt Sülze.
3. Das Domonialamt Dargun-Gnoien-Neukalen außer Gorschendorf mit Zettchenshof, Gülich, Jördenstorf, Küßerow Hof, Küßerow Dorf, Niendorf, Salem, Schlafendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstensfelde, Neu-Wüstensfelde.
4. Das ritterschaftliche Amt Gnoien außer Dalwik mit Gr.-Dalwik, Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Kuckstorf, Prebberede, Grieve, Wöhrenstorf mit Weitendorf (und Horst im ritterschaftlichen Amt Ribnik), Wöpkendorf, Brunstorf, Kanneberg.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: Schorrentin.

6. Dargun-Neukalen.

1. Die Stadt Neukalen.
2. Die Stadt Teterow mit den Stadtgütern.
3. Vom Domonialamt Dargun: Gorschendorf mit Zettchenshof, Gülich; Jördenstorf, Küßerow Hof, Küßerow Dorf, Niendorf, Salem, Schlafendorf mit Franzensberg, Kl.-Wüstensfelde, Neu-Wüstensfelde.
4. Das ritterschaftliche Amt Neukalen außer Neu-Heinde mit Kl.-Bügin und Neu-Krug, Schorrentin.

7. Doberan.

1. Die Stadt Doberan mit den Stadtgütern.
2. Die Stadt Kröpelin.
3. Das ganze Domonialamt Doberan.
4. Von den Rostocker Besitzungen: Lütten-Klein und Schmarl (Kloster zum Heiligen Kreuz), Evershagen (Rostocker Distrikt im Amte Schwaan, Besitzer das Pastorat zu St. Jakob), Gr.-Klein (Hospital zum Heiligen Geist), Diedrichshagen bei Warnemünde, Elmenhorst Anthel bei Warnemünde (Hospital zum St. Georg), Flecken Warnemünde links von der Warnow (zur Stadt Rostock).

8. Dömitz.

1. Die Stadt Dömitz.
2. Das ganze Domonialamt Dömitz.

9. Gadebusch-Nezna.

1. Die Stadt Gadebusch mit den Stadtgütern Bendhof und Buchholz Anthel.
2. Die Stadt Nezna.
3. Das ganze Domonialamt Gadebusch-Nezna.

4. Das ganze ritterschaftliche Amt Gadebusch, mit Einschluß von Jeesse (zu Bernstorf im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen).

10. Goldberg.

1. Die Stadt Goldberg.
2. Vom Domanialamt Lübz: Below.
3. Vom Domanialamt Bredenhagen: Linstow und Hof Rieth, Kl.=Bäbelin, Bornkrug, Hinrichshof, Rieth.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Bellin, Dersentin, Dobbin mit Zietlig, Kuchelmiß mit Serrahn (ohne Wilfen und Wilfer-Hütte), Marienhof, Reimershagen (zu Louisenhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Steinbeck.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Kl.=Breesen mit Rothbeck, Glave, Louisenhof (mit Reimershagen im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Alt-Sammit, Neu-Sammit mit Grüne Jäger, Suchwitz, Gr.=Tessin, Kl.=Tessin.
6. Vom Kloster-Amt Dobberlin: Altenhagen, Boffow, Gr.=Breesen, Dobbartin, Dobbin, Garden, Gerdshagen Hof, Gerdshagen Dorf, Jellen, Kläden, Kleesten, Kirch-Kogel, Hum-Kogel mit Lahnwitz, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Ruest, Schwinz, Spendin, Kl.=Upahl.

11. Grabow.

1. Die Stadt Grabow mit allen Stadtgütern.
2. Die Stadt Ludwigslust.
3. Von der Feldmark der Stadt Parchim der Theil südlich von der Stadt von der Straße von Parchim nach Stolpe, diese Straße eingeschlossen, bis zur Straße von Parchim nach Siggelkow, diese ebenfalls eingeschlossen, sowie die Kämmereidörfer: Kiekindemark östlich von der Parchim-Stolper Straße, Slate, Neuburg.
4. Das ganze Domanialamt Grabow.
5. Das ganze Domanialamt Marnik.
6. Das ritterschaftliche Amt Grabow außer den Feldmarken: Möderitz, Neuhof, Wozinkel und Zieslütze.

12. Grevesmühlen.

1. Die Stadt Grevesmühlen mit ihren Stadtgütern.
2. Das Domanialamt Grevesmühlen außer Seefeld Antheil.
3. Das ritterschaftliche Amt Grevesmühlen außer Levezow und Wendelsdorf (mit der Pertinenz Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin) und außer den Antheilen in Krassow und Krihow.

13. Güstrow.

1. Die Stadt Güstrow mit allen Stadtgütern.
2. Die Stadt Kraow mit dem Stadtgut Charlottenthal Antheil.
3. Die Stadt Laage.
4. Das Domanialamt Güstrow.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Valendorf, Laughagen, Wilfen, Wilser-Hütte.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dalwik mit Gr.=Dalwik, Prebberede, Grieve.
7. Das ganze ritterschaftliche Amt Güstrow außer Fresendorf Antheil.
8. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: Neu-Heinde mit Kl.=Büzin und Neu-Krug.
9. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Prüzen mit Antheil in Mühlengeez.
10. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: Wojeten, Kl.=Kidsenow mit Trogenburg.

14. Hagenow.

1. Die Stadt Hagenow.
2. Das ganze Domanialamt Hagenow-Toddin-Bakendorf-Lübtheen.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Vandekow, Benz mit Briest, Göpflow (zu Goldenitz im ritterschaftlichen Amt Wittenburg), Jesow, Jessenitz mit Bergwerk Jessenitz, Segin, Warlik mit Antheil in Neuenrode.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Brahlstorf, Düßin, Garlig, Goldenitz mit Antheil in Neuenrode und Göpflow im ritterschaftlichen Amt Schwerin, Kloddram, Langenheide, Melkof, Prizier mit Grammitz, Quassel, Ruhethal, Schwechow mit Clausenheim, Volzrade.

15. Lübz.

1. Die Stadt Lübz.
2. Von der Stadtfeldmark Parchim der nordöstlich von der Stadt gelegene Theil zwischen dem Wege von Parchim nach Siggellow, diesen Weg selbst ausgeschlossen, bis zur Chaussee nach Crivitz, mit Ausschluß dieser Chaussee und des Wüsten-Feldes zwischen der Chaussee und dem Woker Bach. Dazu die Feldmarken der Stadtgüter: Gischow, Markower Mühle, Paarisch, Rom, Schalentiner Mühle, Stralendorf.
3. Die Stadt Plau mit den Stadtgütern: Appenburg, Gaarz, Quezin.
4. Das eigentliche Domanialamt Lübz (nicht Marnitz) außer Below.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Herzberg, Kressin, Muschwitz mit Neu-Herzberg, Kl.-Niendorf.

6. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: Brüz mit Neu-Brüz, Diestelow (mit Neuhof im ritterschaftlichen Amt Lübz), Finkenwerder, Kl.-Poserin (zu Damerow im ritterschaftlichen Amt Lübz).

7. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: Wozinkel.

8. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Altenhof, Beckendorf, Benthen, Damerow mit Nedewisch (Kl.-Poserin im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Daschow, Grambow, Greven und Lindenbeck, Karow mit Hahnenhorst und Hütte, Kuppentin, Lanken, Neuhof (zu Diestelow im ritterschaftlichen Amt Goldberg), Lenschow, Passow mit Charlottenhof, Welzin, Penzlin, Neu-Poserin mit Gr.-Poserin, Tannenhof, Weisin, Wendisch-Priborn, Neu-Stuer, Stuersche Hintermühle, Tönchow mit Wunderfeld.

9. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Leisten.

10. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Darze Hof und Dorf, Mestlin, Bimfow, Mühlenhof, Seelstorf Hof und Dorf.

16. Malchow.

1. Von der Stadt Malchow das Gebiet rechts von der Elde mit dem Erddamm.

2. Auf der Feldmark Waren die Landstraße von Waren nach Güstrow und die Feldmarken der Stadtgüter Schwenzin (im Obereigenthum der Georgenkirche zu Waren), Warens Hof.

3. Vom Domanialamt Bredenhagen: Bieftorf, Roffentin, Roffentiner Hütte, Silz, Roffentin Antheil.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Alt-Gaarz, Neu-Gaarz mit Gaarzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin mit Neu-Klocksin und Neuhof, Neu-Sapshagen, Hof Lütgendorf mit Kirch-Lütgendorf und Blücherhof, Sophienhof.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Jürgenshof, Alt-Schwerin mit Mönchbusch, Glashütte, Ortfrug und Wendorf, Sparow mit Sanz, Werder.

6. Vom Kloster-Amt Malchow: Cramon mit Kraaz, Damerow, Drevitz mit Rothehaus, Hagenow, Jabel, Liepen, Loppin, Malkwitz, Hohen-Wangelin.

17. Neustadt.

1. Die Stadt Neustadt mit den Stadtgütern.

2. Vom Stadtfeld Parchim den Theil westlich von der Stadt vom Parchim-Stolper Wege, diesen ausgeschlossen bis zur Elde. Dazu die Kammerei-

dörfer Damm, Klokower Feld (Neu-Klokow), Kiekindemark (westlich vom Parchim-Stolper Wege), Maklow, Neu-Maklow.

3. Das ganze Domanialamt Neustadt.

18. Neustadt-Waren.

1. Die Stadtfeldmark Waren mit Ausnahme der Landstraße von Waren nach Güstrow auf dieser Feldmark. Dazu die Warenschen Kämmergeigüter: Falkenhagen, Alt-Falkenhagen, Jägerhof, Mürighof, Rügeband, Warenscher Wohl, Warenscher Schlamm.

2. Das ritterschaftliche Amt Neustadt außer Carlstein und Carlzruh.

19. Ribniß.

1. Die Stadt Marlow.

2. Die Stadt Ribniß mit ihren Kämmergeidörfern.

3. Von der Stadtfeldmark Rostock der rechts (östlich) von der Warnow gelegene Theil, sowie die Kämmergeigüter Rostocks: Bartelstorf mit Klein-Bartelstorf und Neu-Bartelstorf, Bentwisch mit Kl.-Bentwisch, Broderstorf mit Neu-Broderstorf, Jkendorf, Kassebohm, Kessin, Niederhagen, Oberhagen, Kiekdahl, Kövershagen mit Rostocker Heide (bestehend aus Meiers Hausstelle, Schnatermann, Torfbrücke, Wiethagen), Hinrichshagen und Markgrafenheide, Stuthof, Willershagen, die Feldmark Warnemünde rechts von der Warnow. Die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Cordshagen, Burkshof mit Jürgeshof, Bogtshagen mit Landkrug; die Güter des Hospitals zum St. Georg in Rostock: Dierkow Antheil, Göldeiß Hof und Dorf, Schlage; die Güter des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock: Volkenshagen Hof und Dorf.

4. Die Güter des Rostocker Distrikts im Amte Ribniß: Beselin, Bussewiz, Finkenberg (Feldmark), Kl.-Russewiz, Gr.-Russewiz, Hohen Schwarfs.

5. Die Stadt Tessin mit den Stadtgütern: Gramstorfer Feldmark, Klein-Tessin, Wolfsberger Mühle.

6. Das ganze Domanialamt Ribniß.

7. Vom Domanialamt Teutenwinkel alle rechts von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Albertsdorf, Dierkow Antheil, Fienstorf, Gehlstorf mit Fähre, Goorstorf, Harmstorf, Häschendorf, Hinrichsdorf, Kösterbeck mit Fresendorf, Krummendorf mit Oldendorf und Warnorande, Mönchhagen mit Heidkrug, Nienhagen, Oberhof (bei Neu-Sanitz), Pastow mit Hedwigshof und Albertsdorf Antheil und Roggentin Antheil, Peez, Petersdorf, Roggentin, Sanitz mit Neu-Sanitz, Gr.- und Kl.-Freienholz und Oberhof (Meierei),

Steinfeld mit Ofenhäven und Rothbeck, Teutenwinkel, Thulendorf mit Fienstorfer Mühle.

8. Das ganze ritterschaftliche Amt Ribnitz.

9. Vom ritterschaftlichen Amt Gnoien: Dammerstorf mit Neu-Dammerstorf und Wüsthof, Ruckstorf, Wöhrenstorf mit Horst und Weitendorf, Wöpkendorf, Brunstorf, Kanneberg.

10. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: Fresendorf Antheil.

11. Das ganze Kloster-Amt Ribnitz.

20. Rostock.

1. Das Stadtfeld Rostock links von der Warnow mit Biegeln'sche Wiese Antheil und das Kämmerereigut Gragetopshof, sowie die Güter des Hospitals zum Heiligen Geist in Rostock: Barnstorf mit Damerow und Trozenburg, Bramow mit Kagenmühle, Gr.-Schwaß mit Friedrichshöhe, Kl.-Stowe und die Güter des Hospitals zu St. Georg in Rostock: Dalwitzhof, Niendorf.

2. Güter des Rostocker Distrikts im Amte Schwan: Sildemow, Gr.-Stowe mit Sandkrug.

3. Vom Domanialamt Schwaan: Fahrenholz, Pölchow.

4. Vom Domanialamt Teutenwinkel die links von der Warnow gelegenen Feldmarken, nämlich: Biestow, Krizmow, Marienehe, Papendorf, Schutow, Kl.-Schwaß, Stäbelow, Wilsen.

21. Schwaan.

1. Die Stadt Schwaan.

2. Das Domanialamt Schwaan außer Fahrenholz und Pölchow.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Schwaan: Boldenstorf, Brookhusen, Wokrent, Ziesendorf.

4. Von den Rostocker Distrikts-Gütern: Wahrstorf im Amte Schwaan.

22. Schwerin.

1. Die Stadt Schwerin mit ihren Stadtgütern.

2. Vom Domanialamt Grevesmühlen: Seefeld Antheil.

3. Das ganze Domanialamt Schwerin.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Ahrensboef, Brüfewitz mit Gulenkrug und Rosenberg, Langen-Brück, Leezen mit Panstorf, Gr.-Brück, Cambß (ohne Antheil in Sülten), Cramonshagen mit Cramon und Niemark, Mühlen-Sichsen, Gr.-Sichsen mit Goddin, Görslow, Gottesgabe, Gottmannsförde

mit Faulmühle und Wahrholz, Grambow mit Charlottenthal, Kleefeld mit Karnin, Nischenberger Krug, Brahlstorf und Brahlstorfer Hütte, Ließow, Mollenow, Rosenhagen, Schönfeld, Seefeld (zu Wendelstorf im ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen), Varner-Stück mit Moorbrink, Gr.-Trebbow Antheil und Böken Antheil, Kl.-Trebbow mit Gr.-Trebbow Antheil, Webelsfelde, Gr.-Welzin mit Bergfeld, Kl.-Welzin mit Neuhof, Wendischhof, Zülow.

5. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Wendelstorf (mit Seefeld im ritterschaftlichen Amt Schwerin).

23. Stavenhagen.

1. Die Stadt Malchin mit ihren Stadtgütern.
2. Die Stadt Penzlin.
3. Die Stadt Stavenhagen.
4. Das ganze Domanialamt Stavenhagen.
5. Das ganze ritterschaftliche Amt Jvenack.
6. Das ritterschaftliche Amt Stavenhagen außer Wozeten und Kl.-Midsenow mit Trokenburg, aber mit Einschluß der im Staatskalender unter dem Amte Stavenhagen verzeichneten Nebengüter Carlstein und Carlsruh im ritterschaftlichen Amt Neustadt.
7. Vom Kloster-Amt Malchow: Gr.-Rehberg, Kl.-Rehberg.

24. Sternberg.

1. Die Stadt Sternberg mit den Stadtgütern.
2. Das ganze Domanialamt Sternberg.
3. Das ganze ritterschaftliche Amt Sternberg.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Yübzin, Diedrichshof.
5. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Lenzen.

25. Tempzin.

1. Die Stadt Brüel.
2. Das ganze Domanialamt Tempzin.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: Keetz, Thurow.
4. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: Sülten Antheil.

26. Warin-Neukloster.

1. Die Stadt Warin mit Wilhelmshof.
2. Das ganze Domanialamt Neukloster.
3. Das ganze Domanialamt Warin (im eigentlichen Sinne).

4. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: Bibow mit Hasenwinkel, Benzin.
5. Vom ritterschaftlichen Amt Bukow: Krihow.
6. Vom ritterschaftlichen Amt Grevesmühlen: Levezow sowie die Antheile von Krassow und Krihow.
7. Das ritterschaftliche Amt Mecklenburg außer den Feldmarken: Keez, Moifall mit Moorhagen, Schependorf, Kurzen-Trechow, Langen-Trechow, Thurow.

27. Wismar.

1. Die Stadt Wismar mit allen zur Stadtfeldmark gehörenden Ortschaften.
2. Von der Herrschaft Wismar:

Benz,
 Klüßendorf,
 Martensdorf,
 Rüggow,
 Steffin,
 Sinter-Wendorf,
 Mittel-Wendorf,
 Triwalk,
 Warfstorf,
 Gr.-Wolterstorf,
 Al.-Wolterstorf,
 Vor-Wendorf,

der Stadt Wismar gehörig.

Wisch, Besitzer Freiherr von Biel.

3. Das ganze Domanialamt Wismar-Poel-Mecklenburg-Redentin.

28. Wittenburg.

1. Die Stadt Wittenburg mit dem Stadtgut Al.-Wolde.
2. Das ganze Domanialamt Wittenburg-Walzmühlen-Zarrentin.
3. Vom ritterschaftlichen Amt Wittenburg: Badow, Söhring, Banzin, Derfenow, Boddin, Camin, Dammereez, Dreilüchow, Pogreß, Parum, Luchwitz, Neu-Luchwitz, Harst, Drönnewitz mit Neuenkirchen, Lehßen, Goldenbow mit Friedrichshof und Albertinenhof, Rodenwalde mit Marsow, Hülseburg mit Presel, Bortfahl, Rörchow, Mühlenbeck, Neuhof mit Schaliß und Boiffow, Berlin, Raguth, Gr.-Renzow, Al.-Renzow, Röggnitz mit Woldhof und Fege-tasch, Scharbow mit Bellevue, Schossin, Tessin, Tüschow mit Sternsrub, Waschow, Wölzow, Wulfskuhl, Zapel, Zühr.

29. Wredenhagen.

1. Die Stadt Röbel.

2. Vom Domanialamt Wredenhagen: Adamshoffnung mit Petersdorf und Lenz (nicht Bieftorf), Rams, Kieve, Marienfelde, Minzow, Neuhoj, Ripperow mit dem Erddamm durch die Müritz, Hof Wredenhagen mit Hinrichshof und Mönchshof, Wredenhagen mit Neukrug, Zepkow.

3. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: Darze (bei Stuer), Käselin, Grüssow, Rogel mit Satow, Satower Hütte und Bruchmühle, Stuer mit Vordermühle, Stuer Vorwerk, Bislow, Rogeez, Suckow, Walow mit Strietfeld, Woldzegarten.

4. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: Göhren mit Poppentin Antheil, Hof Rossow, Dorf Rossow.

5. Das ganze ritterschaftliche Amt Wredenhagen.

6. Vom Kloster-Amt Dobbertin: Diemitz, Lärz, Lexow Hof, Lexow Dorf, Koez, Schamper Mühle, Schwarz, Schwarzenhof, Sietow Hof und Dorf.

7. Vom Kloster-Amt Malchow: Kisserow, Laschendorf, Alt-Malchow, Bauhof Malchow, Penkow, Poppentin Hof, Poppentin Dorf, Sembzin.

8. Von der Stadt Malchow der Theil südlich von der Elde.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Februar 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin erteilte Konzessions-Urkunde vom 21. Januar 1898 zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend den mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog-Regent und Seine Majestät der König von Preußen den am 4. Juni 1897 zu Berlin zwischen Bevollmächtigten abgeschlossenen Vertrag wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock genehmigt haben und die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt sind, wird dieser Staatsvertrag zur Nachachtung der beteiligten Behörden und zur allgemeinen Kenntniß nachstehend veröffentlicht.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Staatsvertrag

zwischen

Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung einer Eisenbahn von
Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Seine Hoheit der Herzog-Regent von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Hoheit der Herzog-Regent von Mecklenburg-Schwerin:
Höchsthren Ministerialdirektor Schmidt;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,
von denen, unter Vorbehalt der Ratifikation, der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung werden eine Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zulassen und fördern. Insbesondere wird die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn für die in ihrem Gebiete gelegenen Strecken an die unter der Firma „Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahngesellschaft“ gebildete, in Neu-Ruppin oder an einem anderen im Königlich Preussischen Staatsgebiete gelegenen Orte domizilirende Aktiengesellschaft ertheilen, sobald dieser für die in Preußen gelegene Strecke die Konzession Seitens der Königlich Preussischen Regierung ertheilt ist.

Artikel 2.

Die Bahn soll bei der Station Kremmen an die Preussische Staatsbahn und bei der Station Wittstock an die Prignitzer Eisenbahn angeschlossen werden, und zwar in solcher Weise, daß ihre Weiterführung in nördlicher Richtung nicht erschwert wird. Ihre Spurweite soll 1,105 m betragen. Für ihren Bau und Betrieb sind die Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergleiche §. 55 daselbst) maßgebend; auch soll der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Fahrzeuge ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe für die Bahn, sowie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge soll lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen. Etwaigen besonderen Wünschen der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung in Betreff der Führung der Bahn und der Anlegung von Stationen im außerpreussischen Gebiete wird hierbei thunlichst Rechnung getragen werden.

Jedoch bleibt in landespolizeilicher Beziehung die Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallel- und Zufuhrwegen betreffen, ebenso wie die bau- polizeiliche Prüfung der Bahnhofsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Artikel 5.

Zum Zwecke des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragsschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verliehen.

Artikel 6.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Obergaufsichtsrechts über die Gesellschaft im Allgemeinen der Königlich Preussischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmung über die Dotirung der Reserve- und des Erneuerungs-Fonds, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf die in ihrem Gebiete gelegenen Theile der Bahn Seitens der Königlich Preussischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die außerpreussischen Strecken keine höheren Einheitsätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecke in Preußen.

Artikel 7.

Die Eisenbahngesellschaft hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebes entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Gesellschaft, sowie die Handhabung der ihr über die innerhalb ihres Gebiets gelegenen Strecken zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer besonderen Behörde oder einem besonderen Kommissar zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, welche nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden geeignet sind.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der in Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den beiden Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 9.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn von Kremenach nach Wittstock finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Befähigung innerhalb des Gebiets eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen eines Staates, welche im Gebiete eines anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverhalte ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 10.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 11.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung (Nebeneisenbahnen) für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraumes in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebenbahn verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 12.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Gebiete eines der vertragschließenden Staaten, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder von diesen Staaten, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 13.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallende Bahnstrecke der Besteuerung, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe, zu unterziehen. Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältnisse der Länge der auf jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecke zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuererhebung erfolgt zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preussische Regierung wird der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen.

Artikel 14.

Für den Fall, daß einer der vertragschließenden Staaten das Eigenthum des in seinem Gebiete liegenden Theiles der Bahn von Kremmen nach Wittstock erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen. Für den Fall der Abtretung des Preussischen oder des Mecklenburgischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen bezw. der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll zweifach ausgefertigt und von den vertragschließenden Regierungen zur Landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, 4. Juni 1897.

gez.: W. Schmidt.

gez.: Pannenberg.

(2) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend die der Kremmen = Neu-Ruppin = Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin ertheilte Konzessions-Urkunde vom 21. Januar 1898 zum Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit die am 21. d. Mts. der Kremmen = Neu-Ruppin = Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft zu Neu-Ruppin ertheilte Höchste Konzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft“ gebildet hat, darauf ange-
tragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock für die in das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsgebiet fallenden Strecken zu erteilen, wollen Wir in Gemäßheit des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Preußen wegen Herstellung der genannten Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. Juni 1897 diese Konzession, sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch erteilen:

I.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen, sowie dem Eingang erwähnten Staatsvertrage unterworfen, dessen Bestimmungen dieselbe Gültigkeit für die Gesellschaft haben sollen, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzession aufgenommen wären.

II.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1. In Gemäßheit des Eingangs erwähnten Staatsvertrags erfolgt
 - die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
 - die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
 - die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl
 durch die Königlich Preussische Staatsregierung.

Dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bleibt aber für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen des Eigenthums oder sonstiger Rechte des Staates der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2. Die Bahn von Kremmen nach Wittstock muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Maschinen in zweistündiger Zugfolge nach beiden Richtungen möglich ist.
3. Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau im diesseitigen Großherzogthum beschäftigten Arbeiter getroffen

werden mögen, nachzukommen, und die dadurch entstehenden Kosten auf Erfordern des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu erstatten.

4. Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, in Verzug kommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 5000 Mk. mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Konventionalstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar beim Großherzoglichen Ministerium des Innern in Schwerin den Betrag von 5000 Mk., in Worten: „Fünftausend Mark“ baar oder in preussischen oder mecklenburgischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren unter Berechnung dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und Zinscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinscheine erfolgt in deren Verfallsterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Ministerium eingestellt werden, wenn nach dessen lediglich maßgebendem Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist das bezeichnete Ministerium ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

5. Falls die im Artikel 3 des Staatsvertrages festgesetzte Baufrist nicht innegehalten wird, kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch Landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Regierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf einer Schlußfrist von 6 Monaten erfolgen.

III.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit das Großherzogliche Ministerium des Innern solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebsicherheit oder im Interesse der Landesverteidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesverteidigung erfolgen, sind die desfalligen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel 1) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

IV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, eventuell vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

V.

Das Großherzogliche Ministerium behält sich das Recht vor, das Eigenthum der in Mecklenburg-Schwerin belegenen Bahnstrecken nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet oder auch später nach einer in beiden Fällen mindestens 1 Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben. Als Kaufpreis für das schulden- und lastenfrei zu übertragende Eigenthum der bezeichneten Bahnstrecken zahlt das Großherzogliche Ministerium des Innern das auf diese Strecken verwandte Anlagekapital abzüglich der durch drei Sachverständige — von denen einen das Großherzogliche Ministerium des Innern, den zweiten die Eisenbahn-Gesellschaft bezeichnet, während der dritte als Obmann von den beiden anderen gemeinschaftlich gewählt, und wenn diese sich nicht einigen können, von dem Reichs-Eisenbahn-Amte bestellt wird — zu bestimmenden etwaigen Werthverminderung der Bahn und des Zubehörs. Zu dem vorbezeichneten Zubehör gehört insbesondere ein der Länge der in Mecklenburg-Schwerin belegenen Strecken entsprechender Theil des für die Bahn beschafften Betriebsmaterials, sowie das zur Bahnverwaltung und zur Transportverwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium.

VI.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessions-Urkunde an den Konzessionar und die Veröffentlichung derselben erfolgt erst, nachdem die Hinterlegung der unter II. 4 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungs-Urkunde, sowie die Aushändigung der Konzessions-Urkunde Seitens des Königlich Preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Johann Albrecht.

(L. S.)

A. von Bülow.

Konzessions-Urkunde

für

den Bau und Betrieb der in das Mecklenburgische Gebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Neben-Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durch die Kremmen-Neu-Ruppin-Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft.

Mit dieser No. 4 wird ausgegeben: No. 2 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. Februar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 4.) Edikt, betreffend die Ausschreibung einer Pferde-
fench-Abgabe für das Jahr 1898.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferde-
fench-Abgabe für das Jahr 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die
Tagegelber der Mitglieder, der Gehülfen und der Schiedsmänner der Kom-
mission zum Schuß der Bienenzucht.
-

I. Abtheilung.

(N. 4.) Edikt vom 2. Februar 1898, betreffend die Ausschreibung einer Pferde-
fench-Abgabe für das Jahr 1898.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem sich der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft mit der Er-
hebung der Abgabe einverstanden erklärt hat, verordnen Wir nach hausvertrags-
mäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von
Mecklenburg-Strelitz hierdurch, daß zur Bestreitung der Entschädigungen und

Abzuschätzungskosten für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben gefallenen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) in Gemäßheit der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Reg.-Blatt 1882, No. 3) für dieses Jahr von jedem abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel), folglich von jedem am 15. Februar d. J. mindestens ein halbes Jahr alten Pferde (Esel, Maulthier und Maulesel), mit Ausnahme der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu dem Landgestüt Medesin gehören, oder welche in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern zur Schlachtung aufgestellt sind, eine Abgabe von 50 (fünfzig) Pfennigen zu erlegen ist.

Zugleich bestimmen Wir, daß die Verzeichnisse, welche die Ortsobrigkeiten nach §. 3 der Verordnung über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) am 15. d. M. anzufertigen haben, für jede Ortschaft (auch für jedes Nebengut, jede Dorfschaft, jede Bauerschaft u. s. w.) besonders und nach Maßgabe des in der Anlage A angeschlossenen Musters auf Altkopierpapier aufzustellen sind, daß die Einsendung der erhobenen Abgaben an den Landkasten unter Anschluß der richtig gestellten Verzeichnisse oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu erfolgen hat und daß, wenn in einer Ortschaft keine abgabepflichtigen Thiere vorhanden sind, dem Landkasten hierüber rechtzeitig eine Ausfallbescheinigung zuzufertigen ist.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 2. Februar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Anlage A.

Verzeichniß

der am 15. Februar 1898

z. B. { ^{im Domonialdorf} auf dem ritterschaftlichen Gute } Amts

vorhandenen, nach §. 2 der Verordnung vom 20. Januar 1882 abgabepflichtigen (mindestens ein halbes Jahr alten) Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel).

Laufende Nummer.	Name des Besitzers.	Stand des Besitzers.	Stückzahl der abgabepflichtigen Pferde zc.	Bemerkungen (z. B. ob und für wie viel Pferde zc. die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist).
1 2 3 4	N. N. N. N. N. N. N. N.	Gutsbesitzer Inspektor Müller Bauer	25 1 2 4	<p>(Beispiel.)</p> <p>Dies Verzeichniß hat 14 Tage lang öffentlich ausgelegen, Einspruch ist nicht erhoben und steht die Verpflichtung zur Abgabe für sämtliche Pferde fest.</p> <p>(Anderes Beispiel.)</p> <p>Dies Verzeichniß hat 14 Tage lang öffentlich ausgelegen, Einspruch ist von Bauer N. N. wegen eines Pferdes erhoben. Nach Erledigung dieses Einspruches steht jetzt für sämtliche Pferde die Verpflichtung zur Abgabe fest.</p>
zusammen			32	Pferde je 50 Pfennige = 16 Mark — Pf.

(Ort.), den, ten 18.....

Die Ortsobrigkeit (das Großherzogliche Amt zc.)

(Name.)



II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. Februar 1898, betreffend das Edikt wegen Erhebung einer Pferdeseuken-Abgabe für das Jahr 1898.

Das vorstehende Landesherrliche Edikt vom 2. d. Mts., betreffend die Ausschreibung einer Pferdeseuken-Abgabe für das Jahr 1898, giebt dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung, den die Erhebung der Abgabe betreffenden §. 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882 (Regierungs-Blatt 1882, No. 3) hiermit zum Abdruck zu bringen.

Schwerin, den 2. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

§. 3.

Allemal am 15. Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Abgaben angeordnet wird, haben die Ortsobrigkeiten für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder, Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise des Rindviehes, ergeben müssen, anzufertigen, beziehungsweise durch die Gemeindevorstände der gemeindlich verfaßten Ortschaften anfertigen zu lassen.

Diese Verzeichnisse sind, sofern nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der alleinige Besitzer von abgabepflichtigen Thieren ist, 14 Tage lang zwecks etwaiger Verichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Verichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortsobrigkeit beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortsobrigkeit zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortsobrigkeiten zu erheben und bis zum 31. März des betreffenden Jahres, unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder, des betreffenden Ortes an den Landkasten nach Rostock einzusenden. Bei dieser Einsendung ist zu bemerken, ob und für wie viele Thiere die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist, und sodann nach erfolgter endgültiger Entscheidung von derselben unter Einsendung der auf Grund derselben weiter zu erhebenden Beträge Mitteilung zu machen.

(2) Bekanntmachung vom 29. Januar 1898, betreffend die Tagegelder der Mitglieder, der Gehülfeu und der Schiedsmänner der Kommission zum Schutz der Bienenzucht.

An Stelle des §. 1 des Regulativs vom 20. August 1896 über die Höhe der gemäß §. 15, Absatz 1 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, zahlbaren Tagegelder und Fuhrkosten (Regierungs-Blatt 1896, No. 28) tritt nach Vereinbarung mit dem Engeren Ausschuß nachstehende Bestimmung:

§. 1.

Für alle Geschäfte, welche die Mitglieder der Kommission zum Schutz der Bienenzucht, ihre Gehülfeu und die Schiedsmänner auf Grund der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut, nebst Zusatzverordnung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1896, No. 22 und 1897, No. 24) außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, beziehen dieselben, die Mitglieder der Kommission Tagegelder von sieben (7) Mark, die Gehülfeu und Schiedsmänner Tagegelder von drei (3) Mark.

Schwerin, den 29. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. Februar 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 5.) Verordnung zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener.

I. Abtheilung.

(N^o 5.) Verordnung vom 15. Februar 1898 zur Bestätigung und Ausführung der neuen Satzung des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir haben uns in Gnaden bewogen gefunden, auch den Mitgliedern des Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts die gleichen Vergünstigungen zu gewähren, welche Wir durch die am 22. Dezember v. J. bestätigte neue Satzung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer den Mitgliedern dieses Instituts durch Erhöhung der Waisengelder für die Vollwaisen und Ausdehnung der Waisenunterstützungen auf die sogenannten Halbwaisen, d. h. diejenigen Kinder von verstorbenen Wittwen-Instituts-Mitgliedern, deren Mutter noch am Leben ist, sowie durch Ermäßigung der Wittwenkassenbeiträge für alle Wittwen-Pensions-Versicherungen unter 500 Mark haben zu Theil werden lassen, haben demgemäß das am 17. März 1863 bestätigte und veröffentlichte Statut für das Zivil- und Militär-Diener-

Wittwen-Institut einer entsprechenden Umarbeitung unterziehen lassen und wollen nunmehr das also abgeänderte Statut als neue

Satzung

des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militär-Diener

kraft dieses Landesherrlich zu der Folge bestätigen, daß dieselbe mit dem 1. April dieses Jahres in Kraft zu treten hat, so daß

1. nicht nur alle vom 1. April d. J. an in das Wittwen-Institut aufzunehmenden Zivil- und Militär-Diener in Gemäßheit dieser neuen Satzung aufzunehmen sind,

sondern auch

2. alle bereits jetzt dem Wittwen-Institute angehörenden Mitglieder — mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche dem Statute vom 17. März 1863 nicht beigetreten, sondern nur auf Grund des Fundationsbrieses vom 1. September 1797 aufgenommen sind, — sowie die dem Wittwen-Institute vor dem 1. April d. J. beitretenden Mitglieder und deren Hinterbliebene nach Maßgabe dieser Satzung zu behandeln sind,

und

3. vom 1. April d. J. an Waifengelder an die hinterbliebenen Kinder bereits verstorbener Wittwen-Instituts-Mitglieder nach Maßgabe der Bestimmungen im fünften Abschnitte der neuen Satzung zu zahlen sind.

Ferner soll

4. bereits pensionirten, aus dem Dienst getretenen oder entlassenen früheren Institutsmitgliedern, welche, wenn die Bestimmungen des fünften Abschnittes der neuen Satzung bereits früher Geltung gehabt hätten, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zum Besten ihrer Kinder hätten aufrecht erhalten können, gestattet sein, unter Erbieten von Nachzahlungen Anträge auf Wiederherstellung ihres Verhältnisses zum Wittwen-Institut zu Gunsten ihrer Kinder noch jetzt binnen einer Frist von 6 Wochen nach Veröffentlichung der neuen Satzung zu stellen.

Im Uebrigen den Landesherrlichen Rechten und sonst Jedem an seinen erweislichen Rechten unabbrüchig.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Pressentin.

Satzung

für

das Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Institut.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

- §. 1. Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.
- §. 2. Vermögen des Wittwen-Instituts.
- §. 3. Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben.
- §. 4. Von den Landesherrlichen Beiträgen und außerordentlichen Zuschüssen.
- §. 5. Außerordentliche Erhebungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwen-Pension.

- §. 6. Aufnahmefähigkeit der Landesherrlichen Diener.
- §. 7. Aufnahmefähigkeit der Diener der Großherzoglichen Familienglieder.
- §. 8. Aufnahmefähigkeit der nicht von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin angestellten Mitglieder und Subalternen von Behörden.
- §. 9. Uebertritt der zum Wittwen-Institut für Prediger, Organisten, Kantoren, Ruster und Lehrer aufgenommenen Mitglieder.
- §. 10. Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwen-Pension.
- §. 11. Feststellung des Dienst-Einkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut.
- §. 12. Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Dienst-Einkommens.
- §. 13. Zeit der Aufnahme.
- §. 14. Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.
- §. 15. Aufnahme-Schein.
- §. 16. Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute:
 - a. rücksichtlich der im Dienst stehenden Instituts-Mitglieder.
 - b. rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.
 - c. rücksichtlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Dienst tretenden Mitglieder.

- §. 19. d. rücksichtlich der ihres Amtes entsetzten oder entlassenen Instituts-Mitglieder.
 §. 20. e. rücksichtlich der in ausländische Dienste oder in ein ausländisches Unterthanen-Verhältniß tretenden Instituts-Mitglieder.
 §. 21. Ausschließung aus dem Wittwen-Institute.
 §. 22. Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

- §. 23. Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.
 §. 24. Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.
 §. 25. Ausfertigungs-Gebühr und Antritts-Geld wieder aufgenommener Instituts-Mitglieder.
 §. 26. Antritts-Geld der aus dem Prediger-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.
 §. 27. Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.
 §. 28. Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.
 §. 29. Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.
 §. 30. Verbot der Rückgabe und des Erlasses der sagungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

Vierter Abschnitt.

Von den Wittwen-Pensionen und deren Erhebung.

- §. 31. Recht auf den Genuß der Wittwenpension.
 §. 32. Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension.
 §. 33. Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.
 §. 34. Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.
 §. 35. Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.
 §. 36. Zahlung der Wittwen-Pension allein an die Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie an die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpension.
 §. 37. Empfangsbekennniß über Wittwenpensions-Zahlungen.
 §. 38. Letzte Zahlung der Wittwenpension.
 §. 39. Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittwen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

- §. 40. Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.
 §. 41. Ruhen des Rechts auf Waisengeld.
 §. 42. Beschränkung des Rechts auf Waisengeld.
 §. 43. Auszahlung des Waisengeldes.

Sechster Abschnitt.**Von der Verwaltung des Wittwen-Instituts.**

- §. 44. Der Vorstand des Wittwen-Instituts.
- §. 45. Wirkungskreis des Vorstandes.
- §. 46. Anstellung eines Rechners und sonstiger Subalternen.
- §. 47. Verwaltung der Kasse durch den Rechner. — Rechnungsablage. --
Vermögens- und Kassen-Uebersicht.
- §. 48. Geldbelegungen. — Anleihen.
- §. 49. Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelder und Wittwen=
Kassenbeiträge.
- §. 50. Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehalts=
zahlungen.
- §. 51. Siegel des Vorstandes und der Kasse.
- §. 52. Postsendungen an das Wittwen-Institut.
- §. 53. Beschwerdeführung.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen und der Bestimmung des Wittwen-Instituts und dem Vermögen und den Einkünften desselben.

§. 1.

Wesen und Bestimmung des Wittwen-Instituts.

Das im Jahre 1797 gegründete und fortbestehende Wittwen-Institut für Civil- und Militär-Diener ist ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit und dem privilegium pii corporis bewidmetes Institut mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Wittwen und Waisen Landesherrlicher Diener angemessene Unterstützung zu ihrem Lebensunterhalte zu gewähren.

§. 2.

Vermögen des Wittwen-Instituts.

Das zur Erreichung und Sicherung des Institutzwecks bereits angesammelte und künftig etwa noch anzufammelnde Vermögen ist bei den Landesherrlichen Kassen oder, falls bei diesen ein Bedürfnis zur Annahme von Geldern nicht besteht, nach den über die Belegung von Mündelgeldern bestehenden Grundsätzen — wobei indessen außer dem Ankaufe deutscher Staatspapiere auch der Ankauf der von deutschen Staaten hinreichend gewährleisteten Werthpapiere gestattet ist — zinsbar zu belegen, darf aber in seinem Kapitalbestande niemals, insbesondere nicht zur Bestreitung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben angegriffen und vermindert werden.

§. 3.

Einkünfte des Wittwen-Instituts zur Bestreitung seiner Ausgaben.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Wittwen-Instituts sind, außer etwaigen außerordentlichen Erhebungen, die eingehenden Zinsen des vorhandenen Vermögens, die von den Instituts-Mitgliedern zu leistenden Zahlungen und die in §. 4 erwähnten Landesherrlichen Beiträge und außerordentlichen Zuschüsse bestimmt.

§. 4.

Von den landesherrlichen Beiträgen und außerordentlichen Zuschüssen.

Aus Landesherrlicher Kasse wird zum Wittwen-Institute der im Jahre 1846 bewilligte Wittwen-Kassenbeitrag von jährlich 11666 Thlr. 32 fl. Cour. oder 35 000 Mk. Reichswährung gezahlt und überdies, wenn künftig und solange die zur Deckung der dem Wittwen-Institute obliegenden Ausgaben bestimmten Mittel nicht vollständig ausreichen möchten, ein außerordentlicher, dem Bedürfnis entsprechender, in jedem Jahre und für dasselbe besonders festzusetzender Zuschuß gewährt werden.

§. 5.

Außerordentliche Hebungen.

Das Wittwen-Institut ist als juristische Person berechtigt, Zuwendungen aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder aus sonstigem Rechtsgrunde zu erwerben.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern des Wittwen-Instituts und deren Aufnahme zu einer bestimmten Wittwenpension.

§. 6.

Aufnahmefähigkeit der Landesherrlichen Diener.

Alle Landesherrliche Zivil- und Militär-Diener, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung dauernd und mit einem bestimmten Dienst Einkommen von mindestens 300 Mark jährlich angestellt werden, sind, sofern sie nicht dem Wittwen-Institute für Prediger und Lehrer zugewiesen sind oder künftig zugewiesen werden, zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute für Zivil- und Militär-Diener berechtigt und verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in dieses Wittwen-Institut sind jedoch:

1. alle Offiziere und Militärbeamten des zum Verbande der Königlich Preussischen Armee gehörigen Mecklenburgischen Kontingents,
2. alle Unteroffiziere,
3. die Post- und Telegraphenbeamten,
4. die im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten, insoweit nicht die für diese Beamten getroffenen besonderen Bestimmungen abweichende Vorschriften enthalten.

§. 7.

Aufnahmefähigkeit der Diener der Großherzoglichen Familienglieder.

Die dauernd und mit einem bestimmten Dienst Einkommen angestellten Diener der Großherzoglichen Familienglieder stehen den Landesherrlichen Dienern in Bezug auf die Theilnahme an dem Wittwen-Institute völlig gleich. Jedoch sind

1. die Diener der mecklenburg-schwerinschen Prinzessinen, welche in das Ausland sich vermählt haben, von dem Wittwen-Institute ausgeschlossen
und
2. von den Dienern der mecklenburg-schwerinschen Prinzen, welche ihren wesentlichen Aufenthalt im Auslande genommen haben, nur diejenigen, welche dem mecklenburg-schwerinschen Unterthanen-Verbande angehören, zum Eintritt in das Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet.

§. 8.

Aufnahmefähigkeit der nicht von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin angestellten Mitglieder und Subalternen von Behörden.

Weiter sind zur Theilnahme an dem Wittwen-Institut berechtigt und verpflichtet

1. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, bezw. durch die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Landesregierung angestellten Beamten des Oberlandesgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben, mit Einschluß der Subaltern- und Unterbeamten,
2. diejenigen Mitglieder und Subalternen nicht rein Landesherrlicher, mecklenburg-schwerinscher Behörden, welche ihre Bestallung nicht von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin oder kraft Allerhöchster Ermächtigung erhalten haben, in so weit, als besondere Landesherrliche Verordnung deren Aufnahme vorgeschrieben hat und künftig vorschreiben wird.

§. 9.

Uebertritt der zum Wittwen-Institute für Prediger zc. und Lehrer aufgenommenen Instituts-Mitglieder.

Mitgliedern des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Kantoren, Küster und Lehrer, welchen ein Amt verliehen wird, das an sich zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener berechtigt und verpflichtet, steht es frei, zu wählen, ob sie in jenem Institut verbleiben oder in dieses übertreten wollen.

Ein gleiches Wahlrecht steht den Mitgliedern des Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts zu, wenn ihnen ein Amt verliehen wird, welches sie zur Aufnahme in das Wittwen-Institut für Prediger und Lehrer berechtigen würde. Das Wahlrecht ist binnen 6 Wochen vom Tage der Berufung an auszuüben.

§. 10.

Aufnahme in das Wittwen-Institut zu einer bestimmten Wittwenpension.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut geschieht nach den Sätzen des Eintheilungsverzeichnisses in

Anlage A,

welches für die Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder maßgebend ist.

Für die Aufnahme nach Maßgabe dieses Eintheilungsverzeichnisses entscheidet allein das dem einzelnen Diener persönlich zugestandene Dienst Einkommen, ohne Rücksicht auf die mit der Dienststelle sonst etwa verbundene Einnahme. Nur für den Fall, daß die Aufnahme zu einer Wittwenpension unter 225 Mark erfolgen müßte, soll die Aufnahme zu einer Wittwenpension von 225 Mark gestattet sein, wenn darauf binnen 6 Wochen nach Verleihung der Stelle bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts angetragen wird.

So oft, als ein Instituts-Mitglied in ein Dienst Einkommen aufrückt, womit eine höhere Wittwenpension, als worauf dasselbe bis dahin aufgenommen war, nach dem Eintheilungsverzeichnisse verknüpft ist, hat eine erneuerte, entsprechend erhöhte Aufnahme stattzufinden.

Desgleichen hat, wenn ein Instituts-Mitglied nach seiner Aufnahme auf ein Gehalt herabgesetzt wird, womit das Eintheilungsverzeichniß eine geringere Wittwenpension verbindet, eine erneuerte Aufnahme zu dieser geringeren Wittwenpension zu geschehen, wofern nicht das Instituts-Mitglied die ihm bis dahin versicherte Wittwenpension erhalten zu wollen vor verfügter Aufnahmeveränderung der Verwaltung des Wittwen-Instituts ausdrücklich erklärt hat.

§. 11.

Feststellung des Dienstinkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut.

Die zur Aufnahme in das Wittwen-Institut erforderliche Ermittlung und Feststellung des Dienstinkommens liegt den Behörden ob, durch welche die Anstellung erfolgt, oder welche durch besondere Verordnung damit beauftragt werden. In den Fällen des §. 8, Nr. 1 wird das Justizministerium, in den Fällen des §. 8, Nr. 2 das, der Behörde, welcher das aufzunehmende Mitglied angehört, vorgesezte Ministerium das Dienstinkommen ermitteln.

Zum Dienstinkommen für den Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut werden alle Einkünfte gerechnet, welche dem Diener mit dem, ihm Landesherrlich oder nach Maßgabe der §§. 7 und 8 verliehenen Amt als Gehalt zugebilligt sind. Werden einem Diener verschiedene derartige Ämter übertragen, so kommt die Gesamteinnahme aus denselben zur Berechnung.

Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob die Einkünfte in baarem Gelde oder in Naturalemolumenten, oder Sporteln bestehen. Die Naturalemolumente und die Sporteln werden zu dem Betrage, wozu sie dem Diener auf sein Gehalt angerechnet werden, in Fällen aber, wo dies nicht angeht, nach billiger Schätzung, soweit thunlich unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der letzten fünf Jahre berechnet.

Dagegen kommen bei Feststellung des Dienstinkommens für die Aufnahme in das Wittwen-Institut nicht in Anrechnung die bewilligte Vergütung für die nur vorübergehend oder auf bestimmte Zeit übertragene Verwaltung eines Amtes, Repräsentationsgelder, Vergütung für Dienstaufwand, Belohnungen für geleistete besondere Dienste, einmalige außerordentliche Unterstützungen oder Zuwendungen und persönliche Zulagen für eine im Voraus bestimmte Zeit.

§. 12.

Weitere Prüfung der erfolgten Feststellung des Dienstinkommens.

Die Verwaltung des Wittwen-Instituts kann, wenn derselben Bedenken gegen die zum Zwecke der Aufnahme in das Wittwen-Institut geschehene Feststellung des Dienstinkommens entstehen, weitere Prüfung durch geeignete Vorstellung bei der betreffenden Behörde, sowie bei der etwa vorhandenen, dieser Behörde vorgesezten Dienstbehörde veranlassen.

Auch den Wittwen-Instituts-Mitgliedern, welche durch die erfolgte Feststellung ihres Dienstinkommens zum Zweck der Aufnahme in das Wittwen-Institut sich verlegt halten, steht innerhalb der ersten vier Wochen nach Empfang des Aufnahmescheins das Recht der Gegenvorstellung und, wenn diese erfolglos bleibt, das der Beschwerdeführung bei der etwaigen höheren Dienstbehörde zu.

§. 13.

Zeit der Aufnahme.

Die Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie die später durch Gehalts-Verbesserung oder Verminderung veranlaßte erneuerte Aufnahme wird ungesäumt nach erfolgter Anstellung,

bezw. nach eingetretener Gehalts-Verbesserung oder Verminderung verfügt und ist auf den Tag zu setzen, mit welchem die Zahlung des Gehalts beginnt oder die Gehalts-Veränderung eingetreten ist.

§. 14.

Anmeldung zum Zweck der Aufnahme.

Die Behörden, welchen die Ermittlung und Feststellung des Dienst Einkommens zusteht (§. 11), haben der Verwaltung des Wittwen-Instituts von den vorkommenden Anstellungen und Versetzungen unter Angabe des Dienst Einkommens, von eintretenden Pensionirungen unter Angabe des bewilligten Ruhegehaltes, von Amts-Entsetzungen und Entlassungen, sowie von allen, die erneuerte Aufnahme von Instituts-Mitgliedern vorthwendigenden Veränderungen ungefäumt Mittheilung zu machen.

Auch muß Jeder, welcher zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet oder erneuert aufzunehmen ist, sich dieserhalb bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts melden, wenn nicht innerhalb dreier Monate nach seiner Anstellung oder nach der in seinen dienstlichen Verhältnissen eingetretenen, seine erneuerte Aufnahme bedingenden Veränderung Verfügung wegen seiner Aufnahme, bezw. erneuerten Aufnahme ergangen ist.

§. 15.

Aufnahmeschein.

Ueber die geschehene Aufnahme in das Wittwen-Institut, sowie über jede spätere erneuerte Aufnahme wird den Instituts-Mitgliedern ein Aufnahmeschein nach dem Muster in

Anlage B

ertheilt.

Dem bei der Aufnahme in das Wittwen-Institut zu ertheilenden Aufnahmeschein wird ein Abdruck dieser Satzung angeschlossen.

§. 16.

Dauer der Theilnahme an dem Wittwen-Institute**a. rücksichtlich der im Dienst stehenden Instituts-Mitglieder.**

Den Mitgliedern des Wittwen-Instituts ist, solange sie in einem Dienstverhältnisse stehen, welches sie nach Maßgabe der §§. 7 und 8 dieser Satzung zum Eintritt in das Wittwen-Institut verpflichtet, das freiwillige Ausscheiden aus demselben nicht gestattet.

§. 17.

b. Rücksichtlich der in den Ruhestand Versetzten.

Die mit Pension in den Ruhestand tretenden Wittwen-Instituts-Mitglieder bleiben

1. wenn und solange sie verheirathet sind,
sowie

2. wenn und solange sie aus einer vor ihrer Versetzung in den Ruhestand geschlossenen Ehe Kinder unter 17 Jahren haben,

Mitglieder des Wittwen-Instituts, sie können jedoch binnen 6 Wochen nach ihrer Pensionirung verlangen, auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabgesetzt zu werden.

Nach dem Tode ihrer Ehefrau oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung von derselben, und sobald das jüngste ihrer unter 2. näher bezeichneten Kinder das 17. Lebensjahr vollendet hat, können sie, vorbehaltlich des den letzteren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zustehenden Anspruchs auf Waisengeld, aus dem Wittwen-Institute austreten. Verbleiben sie aber in dem Wittwen-Institute, so sind sie auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen, und sie sind im Falle ihrer Wiederverheirathung stets sofort auf die ihrer Pension entsprechende Wittwenpension herabzusetzen.

3. Instituts-Mitglieder, welche zur Zeit ihrer Pensionirung verwittwet sind und Kinder unter 17 Jahren nicht haben, oder welche unverheirathet geblieben sind, können nach ihrer Wahl aus dem Wittwen-Institute austreten oder in demselben, dann jedoch immer nur zu der ihrer Dienstpension entsprechenden Wittwenpension, verbleiben.

Uebrigens haben pensionirte Instituts-Mitglieder, die nach der Pensionirung sich verheirathen, innerhalb 6 Wochen der Verwaltung des Wittwen-Instituts ihre Verheirathung bei Einreichung ihres Trauscheins und des Geburtscheins ihrer Frau anzuzeigen.

§. 18.

c. Rückichtlich der freiwillig und ohne Ruhegehalt aus dem Dienst tretenden Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, die freiwillig und ohne Pension aus dem Dienst treten, können zwar zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrem Dienstaustritt geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder ihr Verhältniß zum Wittwen-Institute aufrecht erhalten, müssen aber ihre darauf gerichtete Absicht innerhalb 6 Wochen bei der Verwaltung des Wittwen-Instituts anzeigen.

§. 19.

d. Rückichtlich der ihres Amtes entsetzten oder entlassenen Instituts-Mitglieder.

Die Wittwen-Instituts-Mitglieder, welche wegen strafrechtlicher Verurtheilung, wegen Dienstvergehen oder aus sonst einem Grunde ihres Amtes entsetzt oder aus demselben entlassen werden, scheiden damit von selbst auch aus dem Wittwen-Institute. Nur wenn sie mindestens 10 Jahre im Dienst gestanden haben und verheirathet sind oder gewesen sind, auch ihren Ehefrauen ein Verschulden an ihrer Verfehlung, welche die Amtsentsetzung oder Entlassung zur Folge hatte, nicht zur Last fällt, ist ihnen das Verbleiben im Wittwen-Institute zum Besten ihrer derzeitigen Ehefrauen und für deren Lebenszeit, bezw. bis zur etwa eintretenden Scheidung, sowie zum Besten ihrer aus einer vor ihrer Amtsentsetzung oder Entlassung geschlossenen Ehe hervorgegangenen Kinder freigegeben. Auch kann diese Vergünstigung von ihren Ehefrauen für sich und ihre Kinder selbstständig in Anspruch genommen werden. Jedoch sind sie, bezw. ihre Ehefrauen, schuldig, innerhalb 6 Wochen nach der Amtsentsetzung oder Entlassung wegen ihres Verbleibens im Wittwen-Institute bei der Verwaltung desselben sich zu melden, und in dem Falle, daß ihnen ein Ruhegehalt bewilligt ist, sich binnen derselben Frist darüber zu erklären, ob sie zu der von ihnen bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst versicherten Wittwenpension oder zu der ihrem Ruhegehalt entsprechenden Wittwenpension im Wittwen-Institute verbleiben wollen.

§. 20.

e. Rückfichtlich der in ausländische Dienste oder in ein ausländisches Unterthanen-Verhältniß tretenden Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche in ausländische Dienste oder ausländischen Unterthanen-Verband treten, scheiden damit, auch wenn sie eine Pension aus ihrem früheren mecklenburg-schwerinschen Dienstverhältnisse fortbeziehen sollten, sofort aus dem Wittwen-Institute.

Instituts-Mitgliedern, welche in den Reichsdienst übertreten, steht es frei, ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut zu erhalten. Sie haben ihre Erklärung, ob sie von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, binnen 6 Wochen nach Antritt ihres neuen Dienstes abzugeben.

§ 21.

Ausschließung aus dem Wittwen-Institute.

Der Verwaltung des Wittwen-Instituts steht das Recht zu,

1. Instituts-Mitglieder, die mit den obliegenden Zahlungen an das Wittwen-Institut ein Jahr hindurch in Rückstand geblieben und von denen die Zahlungsrückstände auf den in dieser Satzung vorgeschriebenen Wegen nicht zu erlangen sind,

und

2. die Instituts-Mitglieder, welche aus ihrem Wohnort sich entfernen und nach der Entfernung ihren, der Verwaltung des Wittwen-Instituts unbekannt gebliebenen Aufenthaltsort nicht angezeigt haben, sobald ihr Dienst Einkommen von der zuständigen Dienstbehörde eingezogen wird,

aus dem Wittwen-Institute auszuschließen.

§. 22.

Wiederaufnahme in das Wittwen-Institut.

Frühere Instituts-Mitglieder, welche nach Maßgabe der §§. 17 bis 20 aus dem Wittwen-Institute geschieden oder nach §. 21 aus demselben ausgeschlossen sind, müssen, sobald sie von Neuem in ein dienstliches Verhältniß eintreten, das zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute befähigt und verpflichtet, in dasselbe wieder, und zwar zu der ihrem Dienst Einkommen entsprechenden Wittwenpension, aufgenommen werden.

Die wegen Abwesenheit (§. 21, Nr. 2) ausgeschlossenen Instituts-Mitglieder sind, auch wenn sie nicht in ein dienstliches Verhältniß zurücktreten, in dem Falle, daß sie unfreiwillig abwesend waren, auf ihren Antrag wieder in das Wittwen-Institut aufzunehmen.

Dritter Abschnitt.

Von den Zahlungen der Wittwen-Instituts-Mitglieder an das Wittwen-Institut.

§. 23.

Von den Zahlungen an das Wittwen-Institut im Allgemeinen.

Die Instituts-Mitglieder haben an das Wittwen-Institut

1. eine Ausfertigungsgebühr für die Aufnahme in dasselbe,
2. ein Antrittsgeld

und

3. einen jährlichen Wittwen-Kassenbeitrag nach Maßgabe der Sätze in dem zu §. 10 als Anlage A angeschlossenen Eintheilungsverzeichnisse zu zahlen.

Die Kassenbeiträge der in den §§. 17 bis 19 genannten Instituts-Mitglieder, welche ihr Verhältniß zum Wittwen-Institut lediglich zu Gunsten ihrer waisengeldberechtigten Kinder aufrecht erhalten haben, sind nach dem Gesamtbetrage der ihren etwaigen Kindern zustehenden Waisengelder zu berechnen, und also bei Abminderung der Zahl der waisengeldberechtigten Kinder entsprechend abzumindern. Im Falle der Wiederverheirathung der mit Pension in den Ruhestand getretenen Instituts-Mitglieder ist dann aber nicht nur der nach der Wittwenpension zu berechnende Wittwen-Kassenbeitrag vom Augenblicke der Wiederverheirathung an voll zu bezahlen, sondern es sind auch für die Vergangenheit die zugestandenen Abstriche nachzuzahlen.

§. 24.

Von der Ausfertigungs-Gebühr und dem Antrittsgeld im Besonderen.

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld sind bei Zufertigung des Aufnahmescheins zu entrichten.

Bei erneuerten Aufnahmen sind beide nur vom Betrage der erhöhten Wittwenpension zu zahlen.

§. 25.

Ausfertigungsgebühr und Antrittsgeld wieder aufgenommenener Instituts-Mitglieder.

Instituts-Mitglieder, welche aus dem Wittwen-Institute ausgeschieden waren, haben bei ihrer Wiederaufnahme, sofern sie zur Nachzahlung der Wittwen-Kassenbeiträge verpflichtet sind, die Ausfertigungs-Gebühr und das Antrittsgeld nur von der bei ihrer Wiederaufnahme etwa erhöhten Wittwenpension, sonst aber die volle Ausfertigungsgebühr und das volle Antrittsgeld zu zahlen.

§. 26.

Antrittsgelder der aus dem Prediger-Wittwen-Institute übergetretenen Instituts-Mitglieder.

Den Instituts-Mitgliedern, die aus dem Wittwen-Institute für Prediger- und Schul-lehrer in das Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener übertreten, wird bei der Aufnahme in das letztere der Betrag der an das erstere gezahlten Antrittsgelder und Ausfertigungsgebühren angerechnet.

§. 27.

Wittwen-Kassenbeiträge pensionirter Instituts-Mitglieder, die eine 15 Jahre und darüber jüngere Frau geheirathet haben.

Instituts-Mitglieder, welche nach ihrer Pensionirung mit einer 15 Jahre und darüber jüngeren Frau sich verheirathet haben, zahlen von dem Anfang des Vierteljahres an, in dem sie heirathen, als Wittwen-Kassenbeitrag, wenn der Altersunterschied 15 Jahre beträgt, 32 Prozent, und wenn er größer ist, für jedes weitere Jahr noch $\frac{1}{2}$ Prozent mehr von der ihnen versicherten Wittwenpension.

§. 28.

Nachzahlung des Wittwen-Kassenbeitrags von wieder aufgenommenen Instituts-Mitgliedern.

Instituts-Mitglieder, welche mit Pension aus dem Dienst und dem Wittwen-Institute geschieden waren, haben bei ihrem Wiedereintritt in den Dienst den ihrer Pension entsprechenden Wittwen-Kassenbeitrag auf die Zeit von ihrem Austritt aus dem Wittwen-Institute bis zu dem Quartal ihres Wiedereintritts mit Zinsen und Zinseszinsen zu 4 Prozent zu erlegen.

In gleicher Weise ist auch für die im Falle des Abs. 2 des §. 22 zeitweise nicht geleisteten Beiträge Nachzahlung zu leisten.

§. 29.

Anfang und Ende der Wittwen-Kassenbeitrags-Zahlung.

Die Wittwen-Kassenbeiträge werden von dem Tage an, auf den die Aufnahme des einzelnen Mitgliedes im Aufnahmeschein gestellt ist, bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem das Instituts-Mitglied aus dem Wittwen-Institute getreten oder bei nicht früher erfolgtem Ausscheiden gestorben ist, in den Fällen aber, wo der Wittwe und den Kindern oder den Erben des verstorbenen Instituts-Mitgliedes eine Gnadenzeit zusteht oder bewilligt wird, bis zum Ablauf derselben in vierteljährlichen Theilzahlungen entrichtet. Die Zahlung erfolgt zu Beginn oder Ende des Vierteljahres, je nachdem das Gehalt oder die Pension des Genossen voraus- oder nachzahlbar gewesen ist. Hört jedoch das Gehalt oder die Pension des Instituts-Mitgliedes mit dem Todestage auf, so hat die Beitragszahlung auch mit dem Todestage aufzuhören.

§. 30.

Verbot der Zurückgabe und des Erlasses der satzungsmäßigen Zahlungen an das Wittwen-Institut.

Die satzungsmäßigen Ausfertigungsgebühren, Antrittsgelber und Wittwen-Kassenbeiträge verbleiben nach erfolgter Zahlung dem Wittwen-Institute ausnahmslos und werden niemals zurückgegeben, dürfen auch den Zahlpflichtigen unter keinen Umständen, auch nicht durch Landes-herrliche Verfügungen, ganz oder theilweise erlassen werden.

Dasselbe gilt von den Nachzahlungen aus dem §. 28.

Vierter Abschnitt.**Von den Wittwenpensionen und deren Erhebung.**

§. 31.

Recht auf den Genuß der Wittwenpension.

Die den Instituts-Mitgliedern versicherte Wittwenpension wird lediglich und ausschließlich den Wittwen gewährt, mit welchen dieselben bis zu ihrem Ableben verheirathet waren.

Die berechnigte Wittwe hat die Wittwenpension zu empfangen, die ihrem verstorbenen Manne bei seinem Tode versichert war.

Aber auch in dem Falle, daß ein zur Theilnahme an dem Wittwen-Institute berechtigter Diener überhaupt nicht oder doch nicht erhöht aufgenommen wurde, wird seiner Wittve dann, wenn zwischen dem Anfang seiner Aufnahmefähigkeit und seinem Tode kein längerer als ein sechsmonatlicher Zeitraum liegt, die Wittwenpension, die ihrem verstorbenen Ehemanne zu versichern gewesen wäre, gegen Entrichtung der Zahlungen zugestanden, die er bei seiner Aufnahme in das Wittwen-Institut, oder seiner erhöhten Aufnahme und bis zu seinem Ableben zu entrichten gehabt haben würde.

§. 32.

Beschränkung des Rechts auf die Wittwenpension beim Ableben des Instituts-Mitgliedes innerhalb Jahresfrist nach der Verheirathung.

Die Wittve eines Instituts-Mitgliedes, das innerhalb Jahresfrist nach geschlossener Ehe gestorben ist, hat nur dann Anspruch auf den Genuß der Wittwenpension, wenn sie durch eine ärztliche Bescheinigung ausreichend nachweisen kann, daß ihr Ehemann zur Zeit seiner Verheirathung nicht an einer Krankheit, einem Gebrechen oder überhaupt an solcher Körperschwäche gelitten hat, die seinen nahen Tod voraussehen ließen.

Keinen Anspruch auf Wittwenpension hat die Wittve, wenn die Eheschließung nur zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Wittve den Bezug der Wittwenpension zu verschaffen.

§. 33.

Anzeige von dem Tode des Instituts-Mitgliedes.

Die hebungsberechtigte Wittve hat innerhalb des Vierteljahres, in dem ihr Ehemann gestorben ist, der Verwaltung des Wittwen-Instituts das erfolgte Ableben desselben bei Zurückgabe des ihm erteilten letzten Aufnahmescheins durch einen Todenschein nachzuweisen und auf Erfordern ein obrigkeitliches Zeugniß darüber, daß sie mit dem verstorbenen Instituts-Mitgliede bis zu dessen Tode verheirathet war, beizubringen.

Weiter ist, wenn das verstorbene Instituts-Mitglied im Auslande Wohnung genommen hatte, oder im Dienst eines sich wesentlich im Auslande aufhaltenden mecklenburg-schwerinschen Prinzen gestanden hat, auf Erfordern durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines letzten Wohnortes nachzuweisen, daß er nicht in ausländischen Dienst, beziehungsweise in ausländischen Unterthanen-Verband getreten war.

§. 34.

Verpflichtung der Wittwen im Deutschen Reiche zu wohnen und Entfreierung von solcher Verpflichtung.

Wittwen, die nicht bereits beim Ableben ihres Ehemannes außerhalb des Deutschen Reiches wohnten, weil diesen seine dienstliche Stellung zum Wohnen außerhalb des Deutschen Reiches verpflichtete, sondern die erst nach eingetretene Wittwenstande außerhalb des Deutschen Reiches Wohnung nehmen oder, wenn ihr Ehemann nach freier Entschließung außerhalb des Deutschen Reiches sich aufhielt, dort bleiben, verlieren für die Zeit ihres Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches den Anspruch auf die ihnen sonst zuständige Wittwenpension.

Jedoch kann beim Vorhandensein triftiger Gründe durch Landesherrliche Erlaubniß das Bezichen der Wittwenpension außerhalb des Deutschen Reichs, dem Befinden nach gegen einen Abzug von derselben bis zu 25 Prozent, ausnahmsweise gestattet werden.

Wittwen, welche sich außerhalb Mecklenburgs, aber innerhalb des Deutschen Reiches aufhalten, ist die ihnen zuständige Wittwenpension unverkürzt und portofrei zu verabfolgen.

§. 35.

Anfang und Leistung der Wittwenpensions-Zahlung.

Die Zahlung der Wittwenpension nimmt mit dem Ablauf des Vierteljahres, beziehungsweise bei monatlichen Gehaltszahlungen des Monats, in welchem der Tod des Instituts-Mitgliedes erfolgt ist, in den Fällen aber, in welchen die Gehalts- bezw. Pensionszahlung mit dem Todestage des Instituts-Mitgliedes aufhört, mit diesem Tage, und in dem Falle, daß der Wittwe desselben, gleichviel ob ihr allein oder zusammen mit den Kindern oder sonstigen Erben ihres verstorbenen Ehemannes eine Gnadenzeit zu steht oder bewilligt wird, mit dem Ablauf derselben ihren Anfang und wird in vierteljährlichen Theilbeträgen beim Beginn des Ofter-, Johannis-, Michaelis- und Weihnachts-Vierteljahres im Voraus geleistet. Jedoch sind etwa rückständig gebliebene Wittwen-Kassenbeiträge von der Wittwenpension vorerst nach Bestimmung der Verwaltung des Wittwen-Instituts in Abzug zu bringen.

§. 36.

Zahlung der Wittwenpension allein an die Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten, sowie die Erben derselben. Unzulässigkeit der Anweisungen, Abtretungen, Beschlagnahme und Arrestbelegung der Wittwenpensionen.

Die Wittwenpension wird allein an die hebungsberechtigte Wittve oder deren Kurator oder Bevollmächtigten und, sofern bei ihrem Tode die bereits fällig gewordene Pension noch nicht erhoben sein sollte, an ihre ordnungsmäßig zu legitimirenden Erben oder deren Bevollmächtigten ausgezahlt.

Beschlagnahme und Arrestbelegungen der Wittwenpensionen sind unzulässig und unbeachtlich, ebenso Anweisungen und Abtretungen derselben, doch steht es rücksichtlich dieser zum Ermessen der Verwaltung des Wittwen-Instituts, Ausnahmen zuzulassen.

§. 37.

Empfangsbekennniß über Wittwenpensions-Zahlungen.

Zur Erhebung des fälligen Theiles der Wittwenpension hat die berechtigte Wittve zu Anfang jedes Vierteljahres ein nach dem Muster in

Anlage C

ausgestelltes, von ihr eigenhändig vollzogenes Empfangs-Bekennniß zur Kasse des Wittwen-Instituts einzureichen.

Das Empfangs-Bekennniß darf nicht vor dem ersten Tage des Vierteljahrs, wofür es ausgestellt wird, unterschrieben werden, muß, falls nicht die Ausstellerin in Schwerin wohnt und sich hier den Kassenbeamten gegenüber in anderer Weise genügend ausweisen kann, gehörig beglaubigt und mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Ausstellerin an dem angegebenen Orte im Wittwenstande lebt.

Als ausreichend beglaubigt sind die Empfangs-Bekanntnisse anzusehen, wenn die Beglaubigung der Unterschrift, bezw. die Ausstellung der hinzugefügten Bescheinigung über Leben und Wittwenstand oder sonst etwa vorgeschriebener Bescheinigungen innerhalb des Deutschen Reiches von öffentlichen Urkundspersonen, Ortspredigern, Obrigkeiten, Gemeinde- oder Gerichts- Behörden, oder von irgend einem zur selbstständigen Führung eines Amtes- oder Dienst-Siegels berechtigten Beamten unter Beifügung des Amtes- oder Dienst-Siegels oder Stempels erfolgt ist. Außerhalb des Deutschen Reiches bedarf es regelmäßig der Beglaubigung von Seiten der deutschen Gesandtschaft oder des deutschen Konsulates.

§. 38.

Letzte Zahlung der Wittwenpension.

Das Recht auf die Wittwenpension erlischt

1. mit dem Tode,
2. unbedingt und für immer mit der anderweitigen Verheirathung der Wittve, so daß die letzte Zahlung für das Vierteljahr geleistet wird, in welchem dieselbe gestorben ist oder sich wieder verheirathet hat.

§. 39.

Entziehung der Wittwenpension wegen Verbrechen der Wittve.

Die Wittwenpension wird für immer entzogen:

1. wenn die Wittve wegen des Verbrechens der absichtlichen Tödtung ihres Ehemannes oder wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen rechtskräftig gerichtlich verurtheilt worden ist;
2. nach Befinden und Beurtheilung der Verwaltung des Wittwen-Instituts, wenn in den zur Erhebung der Wittwenpension sachungsmäßig beizubringenden Zeugnissen und Empfangsbescheinigungen falsche Angaben von der Wittve selbst oder mit deren Wissen zu dem Zwecke gemacht sind, um die Auszahlung der Wittwenpension zu erschleichen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Waisengeldern und deren Erhebung.

§. 40.

Betrag und Zahlungsart des Waisengeldes.

Die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines Instituts-Mitgliedes erhalten Waisengelder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Falls eine zum Bezuge der Wittwenpension berechnete Wittve nicht vorhanden ist, erhält jedes Kind $\frac{2}{5}$ derjenigen Pension, welche dem Vater zur Zeit seines Todes für seine etwaige Wittve zugesichert war, die Kinder eines Vaters zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag dieser Pension.

2. Ist eine zum Bezuge der Wittwenpension berechtigte Wittve vorhanden, so erhält jedes Kind $\frac{1}{3}$ der dieser zukommenden Pension, zusammen jedoch nie mehr, als den Gesamtbetrag der Pension.
3. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf der Sterbe=Vierteljahre oder =Monate, bezw. der Gnaden=Vierteljahre oder =Monate, bezw. bei den unter 1 genannten Vollwaisen mit dem Ablaufe der Zeit, für welche einer von dem Instituts=Mitgliede hinterlassenen Wittve die Wittwenpension gezahlt worden ist.
4. Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jeden Berechtigten
 - a) mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er sich verheirathet oder stirbt,
 - b) außerdem mit dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet.
5. Das Waisengeld wird vierteljährlich im Voraus gezahlt. Nicht abgehobene Theilbeträge des Waisengeldes verjähren binnen 4 Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Wittwen=Instituts=Kasse.

§. 41.

Ruhen des Rechtes auf Waisengeld.

Das Recht auf den Bezug des Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur etwaigen Wiedergewinnung derselben.

§. 42.

Beschränkung des Rechtes auf Waisengeld.

Kinder aus einer erst nach der Pensionirung des Wittwen=Instituts=Mitgliedes geschlossenen Ehe haben auf Waisengeld keinen Anspruch.

§. 43.

Auszahlung des Waisengeldes.

Der Antrag auf Auszahlung des Waisengeldes ist bei der Verwaltung des Wittwen=Instituts von der Vormundschaft zu stellen, welche sich auszuweisen und die Geburtscheine der hebungsberechtigten Waisen beizubringen hat.

Im Uebrigen finden die §§. 34, 35 (Satz 2), 36 und 37 auf die Zahlung des Waisengeldes entsprechende Anwendung.

Das Empfangs=Bekennniß über das zu erhebende Waisengeld ist nach dem Muster in Anlage D auszufüllen und zur Kasse des Wittwen=Instituts einzureichen.

Sechster Abschnitt.**Von der Verwaltung des Wittwen=Instituts.**

§. 44.

Vorstand des Wittwen=Instituts.

Das Wittwen=Institut hat seinen eigenen Vorstand mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, von denen das jedesmalige älteste Mitglied den Vorsitz führt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Landesherrn aus den Mitgliedern der höheren Behörden in Schwerin bestellt und bei ihrem Eintritt in dasselbe beeidigt.

Dieselben sind, soweit es sich um die Gerechtfame des Wittwen-Instituts handelt, der Dienstpflichten, womit sie sonst dem Landesherrn verbunden sein mögen, entbunden.

Sie verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich.

§. 45.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Dem Vorstande ist die selbstständige Verwaltung des Wittwen-Instituts in ihrem ganzen Umfange und nach Maßgabe dieser Satzung, jedoch unter Landesherrlicher Oberaufsicht, übertragen. Insbesondere gehört zu den Pflichten des Vorstandes, für die ordnungsmäßige Verwaltung und Berechnung der für die Erhebung aller Einkünfte und zur Bestreitung aller Ausgaben des Wittwen-Instituts gebildeten Wittwen-Instituts-Kasse Sorge zu tragen.

Den Ersuchen des Vorstandes des Wittwen-Instituts in Wittwen-Kassen-Angelegenheiten sind die Behörden des Landes, insbesondere die Domanalämter, Stadtmagistrate und sonstigen Ortsobrigkeiten, Folge zu leisten schuldig.

§. 46.

Anstellung eines Berechners und sonstiger Subalternen.

Zur Verwaltung der Wittwen-Instituts-Kasse wird ein Berechner und zur Besorgung der Sekretariats-, Registratur- und der sonstigen Subalternen-Geschäfte wird das erforderliche Personal unter dem Vorstand nach dessen Vorschlag von dem Landesherrn durch das vorgefetzte Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, angestellt.

Dieselben erhalten eine angemessene, Landesherrlich zu bestimmende Besoldung aus der Wittwen-Instituts-Kasse.

Sie sind sämmtlich zu beeidigen, und es haben von ihnen der Berechner und der Registratur-Vorstand stets, die übrigen, falls das vorgefetzte Großherzogliche Ministerium es für erforderlich hält, eine von Vekterem zu bestimmende Sicherheit baar zu bestellen.

§. 47.

Verwaltung der Kasse durch den Berechner. Rechnungsablage. Vermögens- und Kassen-Uebersicht.

Der Berechner hat die Instituts-Kasse nach Vorschrift der Gesetze, betreffend die Verwaltung öffentlicher Kassen, und nach Maßgabe der ihm vom Vorstande zu ertheilenden Anweisung zu verwalten und zu berechnen, mithin alle Einkünfte und Ausgaben des Wittwen-Instituts zu erheben und zu bestreiten, auch alljährlich dem Vorstande förmliche Rechnung abzulegen und zugleich eine möglichst vollständige Uebersicht über den Stand des Vermögens und der Kasse des Wittwen-Instituts zu übergeben.

Diese Vermögens- und Kassen-Uebersicht wird von dem Vorstande dem vorgefetzten Großherzoglichen Ministerium überreicht und auf Verfügung des letzteren durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 48.

Geldbelegungen. Anleihen.

Geldbelegungen und Anleihen für das Wittwen-Institut darf der Berechner nur auf Anweisung und mit Genehmigung des Vorstandes vornehmen.

Die für das Wittwen-Institut erworbenen Werthpapiere sind von ihm bei dem Vorstande einzureichen.

§. 49.

Beitreibung der Ausfertigungsgebühren, Eintrittsgelder und Wittwen-Kassenbeiträge.

Der Berechner hat dafür zu sorgen, daß die Ausfertigungs-Gebühren, die Eintrittsgelder und die Wittwenkassen-Beiträge, die er unmittelbar von den Zahlpflichtigen oder von den mit der Erhebung derselben innerhalb bestimmter Kreise beauftragten Behörden entgegenzunehmen hat, zur rechten Zeit bezahlt werden. Etwaige Rückstände hat er ungesäumt kraft der dem Wittwen-Institute allgemein und ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der verschiedenen Instituts-Mitglieder beigelegten Zwangsvollstreckungsbefugniß, nach vorgängiger dreitägiger Verwarnung, im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreiben zu lassen.

§. 50.

Einbehaltung der Abgaben an das Wittwen-Institut von den Gehaltszahlungen.

In dem Falle nicht bloß, daß die nach §. 49 verhängte Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Wittwen-Instituts führt, sondern überhaupt, wo der Vorstand durch das Interesse desselben es für geboten erachtet, wird auf dessen Bericht das vorgesezte Großherzogliche Ministerium erwirken, daß die rückständigen und künftigen Abgaben an das Wittwen-Institut von dem Gehalte oder der Pension der Zahlpflichtigen oder von den Zahlungen für die Sterbe- und Gnaden-Vierteljahre durch die betreffende Behörde einbehalten und an die Wittwen-Kasse eingesandt werden.

Rücksichtlich der also einbehaltenen Gelder geht das Wittwen-Institut allen anderen Forderungen unbedingt vor, so daß jene Gelder ihm unter keinen Umständen vorenthalten und entzogen werden können.

§. 51.

Siegel des Vorstandes und der Kasse.

Der Vorstand führt zu seinen Ausfertigungen das ihm ertheilte Siegel.

Der Wittwen-Instituts-Kasse ist für ihre Ausfertigungen ebenfalls ein Siegel gegeben.

§. 52.

Postsendungen an das Wittwen-Institut.

Alle Postsendungen an das Wittwen-Institut, den Vorstand und die Kasse desselben müssen bei Strafe der Zurücksendung frankirt werden.

§. 53.

Beschwerdeführung.

Etwaige Beschwerden über das Verfahren des Rechners sind bei dem Vorstande anzubringen.

Die Beschwerden über das Verfahren, die Verfügungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes aber gehen an das demselben vorgesetzte Großherzogliche Ministerium, bei dessen Entscheidung es bewendet. Der Rechtsweg ist überall nicht gestattet.

Anlage A.

Eintheilungsverzeichniß

zum

Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Institut.

Dienst Einkommen:					Wittwen- Pensions- Ver- sicherung.	Jähr- licher Beitrag.	Antritts- Gebühr		Aus- fertigungs		
							50 % der Beiträge.	1 %	M.	S.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	S.	M.	S.	
von	300	Markt	bis	399	Markt	. .	75	9	4,50	—	75
"	400	"	"	499	"	. .	100	12	6	1	—
"	500	"	"	599	"	. .	125	15	7,50	1	25
"	600	"	"	699	"	. .	150	18	9	1	50
"	700	"	"	799	"	. .	175	21	10,50	1	75
"	800	"	"	899	"	. .	200	24	12	2	—
"	900	"	"	999	"	. .	225	27	13,50	2	25
"	1000	"	"	1099	"	. .	250	30	15	2	50
"	1100	"	"	1199	"	. .	275	33	16,50	2	75
"	1200	"	"	1299	"	. .	300	36	18	3	—
"	1300	"	"	1399	"	. .	325	40	20	3	25
"	1400	"	"	1499	"	. .	350	45	22,50	3	50
"	1500	"	"	1599	"	. .	375	50	25	3	75
"	1600	"	"	1699	"	. .	400	56	28	4	—
"	1700	"	"	1799	"	. .	425	62	31	4	25
"	1800	"	"	1899	"	. .	450	68	34	4	50
"	1900	"	"	1999	"	. .	475	74	37	4	75
"	2000	"	"	2099	"	. .	500	80	40	5	—
"	2100	"	"	2199	"	. .	525	84	42	5	25
"	2200	"	"	2299	"	. .	550	88	44	5	50
"	2300	"	"	2399	"	. .	575	92	46	5	75
"	2400	"	"	2499	"	. .	600	96	48	6	—
"	2500	"	"	2599	"	. .	625	100	50	6	25
"	2600	"	"	2699	"	. .	650	104	52	6	50
"	2700	"	"	2799	"	. .	675	108	54	6	75
"	2800	"	"	2899	"	. .	700	112	56	7	—
"	2900	"	"	2999	"	. .	725	116	58	7	25
"	3000	"	"	3099	"	. .	750	120	60	7	50

Dienst Einkommen:	Wittwen-	Jähr-	Antritts-	Aus-	
	Pensions-		Ge b ü h r	fertigungs-	
	Ver-			50 % der	1 %
sicherung.	l i c h e r	60 % der	M.	M.	M.
	M.	Beitrag.	Beiträge.	M.	M.
von 3100 Mark bis 3199 Mark . .	775	124	62	7	75
„ 3200 „ „ 3299 „ . .	800	128	64	8	—
„ 3300 „ „ 3399 „ . .	825	132	66	8	25
„ 3400 „ „ 3499 „ . .	850	136	68	8	50
„ 3500 „ „ 3599 „ . .	875	140	70	8	75
„ 3600 „ „ 3699 „ . .	900	144	72	9	—
„ 3700 „ „ 3799 „ . .	925	148	74	9	25
„ 3800 „ „ 3899 „ . .	950	152	76	9	50
„ 3900 „ „ 3999 „ . .	975	156	78	9	75
„ 4000 „ „ 4099 „ . .	1000	160	80	10	—
„ 4100 „ „ 4199 „ . .	1025	164	82	10	25
„ 4200 „ „ 4299 „ . .	1050	168	84	10	50
„ 4300 „ „ 4399 „ . .	1075	172	86	10	75
„ 4400 „ „ 4499 „ . .	1100	176	88	11	—
„ 4500 „ „ 4599 „ . .	1125	180	90	11	25
„ 4600 „ „ 4699 „ . .	1150	184	92	11	50
„ 4700 „ „ 4799 „ . .	1175	188	94	11	75
„ 4800 „ „ 4899 „ . .	1200	192	96	12	—
„ 4900 „ „ 4999 „ . .	1225	196	98	12	25
„ 5000 „ „ 5099 „ . .	1250	200	100	12	50
„ 5100 „ „ 5199 „ . .	1275	204	102	12	75
„ 5200 „ „ 5299 „ . .	1300	208	104	13	—
„ 5300 „ „ 5399 „ . .	1325	212	106	13	25
„ 5400 „ „ 5499 „ . .	1350	216	108	13	50
„ 5500 „ „ 5599 „ . .	1375	220	110	13	75
„ 5600 „ „ 5699 „ . .	1400	224	112	14	—
„ 5700 „ „ 5799 „ . .	1425	228	114	14	25
„ 5800 „ „ 5899 „ . .	1450	232	116	14	50
„ 5900 „ „ 5999 „ . .	1475	236	118	14	75
„ 6000 „ „ 6499 „ . .	1500	240	120	15	—
„ 6500 „ „ 6999 „ . .	1550	248	124	15	50
„ 7000 „ „ 7499 „ . .	1600	256	128	16	—
„ 7500 „ „ 7999 „ . .	1650	264	132	16	50
„ 8000 „ „ 8499 „ . .	1700	272	136	17	—
„ 8500 „ „ 8999 „ . .	1750	280	140	17	50
„ 9000 „ „ 9499 „ . .	1800	288	144	18	—

Dienst Einkommen:	Wittwen- Pensions- Ver- sicherung.	Jähr- licher Beitrag.	Antritts- G e b ü h r	
	M.	M.	50 % der Beiträge.	Aus- fertigungs- 1 %
	M.	M.	M.	M. S.
von 9500 Mark bis 9999 Mark . . .	1850	296	148	18 50
„ 10000 „ „ 10499 „ . . .	1900	304	152	19 —
„ 10500 „ „ 10999 „ . . .	1950	312	156	19 50
„ 11000 „ „ 11499 „ . . .	2000	320	160	20 —
„ 11500 „ „ 11999 „ . . .	2050	328	164	20 50
„ 12000 „ „ 12499 „ . . .	2100	336	168	21 —
„ 12500 „ „ 12999 „ . . .	2150	344	172	21 50
„ 13000 „ „ 13499 „ . . .	2200	352	176	22 —
„ 13500 „ „ 13999 „ . . .	2250	360	180	22 50
„ 14000 „ „ 14499 „ . . .	2300	368	184	23 —
„ 14500 „ „ 14999 „ . . .	2350	376	188	23 50
„ 15000 „ und darüber . . .	2400	384	192	24 —

Anlage B.N^o

In das Großherzoglich Mecklenburgische Wittwen-Institut für Zivil- und Militär-Diener ist der jetzige

nach Vorschrift der Satzung vom 15. Februar 1898 mit einer für seine bereinstige Wittwe auf Mark festgestellten Pensions-Versicherung und einem dafür von heute ab in vierteljährlichen, zu eines jeden Vierteljahres zahlbaren Theilbeträgen zu leistenden Jahres-Beiträge von Mark Pf. aufgenommen.

Die Antrittsgelder hat derselbe mit	Mark	Pf.
und die Ausfertigungs-Gebühren mit	Mark	Pf.

außerdem zu berichtigen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Aufnahmeschein mit Unterschrift und Siegel des Vorstandes der Wittwen-Institute für ihn ausgefertigt worden.

So geschehen Schwerin, den ten 18

(L. S.)

Der Vorstand

der Großherzoglich Mecklenburgischen Wittwen-Institute.

N^o

Aufnahmeschein für den

Wittwen-N_o.....**Vorbemerkung.**

1. Das Empfangsbekanntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar, ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Jede Wittve muß das Empfangsbekanntniß eigenhändig unterschreiben und hat die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des §. 37, Absatz 3 der Satzung ertheilen zu lassen.

3. Kann die Wittve nicht schreiben, so muß das Empfangsbekanntniß von ihr mittelst dreier Kreuze unterzeichnet, und daß solches geschehen, ebenfalls amtlich bescheinigt werden.

Empfangsbekanntniß.

Mark Pf.

den 1ten 189 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Pension aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse hiergegen baar und richtig empfangen zu haben, bekenne ich hierdurch.

, den ten 189

Bescheinigung.

Daß Ausstellerin obigen Empfangsbekanntnisses an dem angegebenen Orte wesentlich wohnt und in unverrücktem Wittwenstande lebt, wird hiermit bescheinigt.

, den ten 189

Anlage D.**Waisen-No.**.....**Vorbemerkung.**

1. Das Empfangsbekanntniß darf nicht vor Fälligkeit der Zahlung, über welche es ertheilt wird, also nicht vor dem 1. April, 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar, ausgestellt und amtlich bescheinigt werden.

2. Der Vormund hat das Empfangsbekanntniß eigenhändig zu unterschreiben und die darunter befindliche Bescheinigung sich in Gemäßheit des §. 37, Absatz 3, der Satzung ertheilen zu lassen.

Empfangsbekanntniß.

Hierdurch bekenne ich, das am 1^{sten} 18 fällige, im Voraus zahlbare vierteljährliche Waisengeld für d minderjährigen des verstorbenen

nämlich:

1. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
2. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
3. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
4. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.
5. für d	am	18	geborene	mit	Mk.	Pf.

im Ganzen mit Mk. Pf.

aus der Großherzoglichen Wittwen-Instituts-Kasse baar und richtig erhalten zu haben.

, den 18

(Name)

als Vormund der vorgenannten Mündel.

Bescheinigung.

Daß vorstehend genannte Mündel noch am Leben und unverheirathet , wird hierdurch bescheinigt.

, den 18

(Siegel.)

Mit dieser No. 6 wird ausgegeben: No. 4 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 21. Februar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 6.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betr. die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen. (N^o 7.) Verordnung, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Schreibweise „Strassen“ für das bisher auch „Straaß“ geschriebene Dorf Amts Grabow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

I. Abtheilung.

(N^o 6.) Verordnung vom 8. Februar 1898 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter auf Kauffahrteischiffen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

In der Verordnung vom 20. Juli 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, erhält die Ziffer 5 des §. 3 nachstehende Fassung:

5. Die Gegenstände unter II b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holze, sorgfältig und dergestalt fest, daß der Raum des Behältnisses völlig ausgefüllt ist.

(Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

(N. 7.) Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach haushvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wegen Verlegung und Abkürzung der landesüblichen Zahlungstermine was folgt:

§ 1.

Der Antonii-Termin beginnt am zweiten Januar und endigt am achten Januar.

Der Johannis-Termin beginnt am ersten Juli und endigt am siebenten Juli.

Fällt der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt der Termin am nächstfolgenden Werktag.

§. 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Dieselbe findet auch auf diejenigen Rechtsverhältnisse Anwendung, die schon vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

Hat auf Grund eines solchen Rechtsverhältnisses eine Leistung an einem bestimmten Kalendertage zu erfolgen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Fälligkeitstag den neuen Terminszeiten

entsprechend verlegt wird, wenn für seine Festsetzung die bisherigen Terminszeiten maßgebend gewesen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Einführung der Schreibweise „Straßen“ für das bisher auch „Straaß“ geschriebene Dorf Amts Grabow.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Schreibweise des Namens des Dorfes „Straaß“ oder „Straßen“ im Domänial-Amt Grabow wird hierdurch bestimmt, daß die bisher im Staatskalender gebräuchlich gewesene Schreibweise

„Straßen“

im amtlichen Verkehr allgemein anzuwenden ist.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 11. Februar 1898, betreffend die Getreide-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Kanon der Erbpächter u. s. w. in den Domänen für die nächste Zahlungsperiode zu reguliren ist.

Nach den dem Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27. Januar 1873 — Regierungs-Blatt No. 4 — in Beihalt der Bekanntmachung des Ministerii des Innern vom 18. Januar 1888 — Regierungs-Blatt No. 5 —, bezw. dem früheren Landes-scheffel und dem früheren Grabower Scheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, sowie in Berücksichtigung der Verordnung vom 22. August 1757 unter III wegen des Aufmaßes beim Hafer und der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 31. Dezember 1882 — Regierungs-Blatt No. 5 —, wonach der Scheffel Hafer das eine

Mal gestrichen und das andere Mal gehäuft sich auf rund $41\frac{1}{2}$ q stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. Im Jahrgang Johannis 1897/98.

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landescheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3	59,80	q
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3	61,60	„
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3	58,40	„
	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3	58,40	„
	Ferner:			
	für 59 Pfd. Weizen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	5	25,10	„
	für 48 Pfd. Gerste während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3	24,00	„
	für $41\frac{1}{2}$ Pfd. Hafer während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	2	78,05	„
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898 und während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3	56,65	„
		3	59,00	„
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898 und während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	3	78,00	„
	und für die Zeit vom 11. Dezember 1897 bis 8. Januar 1898	3	78,00	„
		3	86,40	„
5) in Grabow:	für $82\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1898	5	47,59	„
	für $82\frac{1}{2}$ Pfd. Roggen während der letzten 14 Tage vor Antonii 1898	5	49,80	„

B. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre 1878/98.

I. für 56 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Landescheffel):

1) in Schwerin: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	ℳ	3,52	℔
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . .	4	ℳ	4,07	℔
2) in Rostock: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	3	ℳ	90,25	℔
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . .	3	ℳ	90,95	℔
3) in Wismar: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	ℳ	2,00	℔
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . .	4	ℳ	1,85	℔
4) in Boizenburg: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	4	ℳ	10,07	℔
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . .	4	ℳ	11,05	℔

II. für 82½ Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower Scheffel):

5) in Grabow: für die letzten 8 Tage vor Antonii 1898	5	ℳ	85,91	℔
für die letzten 14 Tage vor Antonii 1898 . . .	5	ℳ	87,31	℔

Darnach ist der nach 20jährigen Durchschnittspreisen des Roggens zu regulirende Canon der Domanal-Erbpächter, Erbzinsleute, Büdner und sonstigen Nußeigenthümer, für welche die Preisperiode Johannis 1878/98 und die oben beregten Stichezeiten normiren, in Geld zu berechnen.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domänen und Forsten.

Im Auftrage: von Schuckmann.

Berichtigung.

In der in No. 35 des vorigjährigen Regierungs-Blatts abgedruckten Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben, muß es unter A, I, a3 statt „Ermittelung eines Verstorbenen“ heißen: „Ermittelung der Erben eines Verstorbenen“ und unter A, II, c, 2 statt „§. 361³ und 4¹ des Strafgesetzbuches“ gelesen werden: „§. 361³ und 4¹ des Strafgesetzbuches“.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 5 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. März 1898

Inhalt.

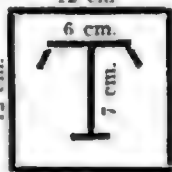
II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. d. M., betreffend den Beschluß des Bundesraths vom 17. d. M. über das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898, Seite 133), durch welche insoweit die Vorschrift in Ziffer I der Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung der aus dem Auslande auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Wiederkäuer und Schweine und die Vorschrift in Ziffer 8 der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Seequarantäaneanstalten für ausländisches Vieh (Regierungs-Blatt 1895, No. 25) abgeändert wird, hier mit der Festsetzung zum Abdruck

1. daß an Stelle der Bekanntmachung vom 8. Februar v. J., betreffend die Impfung des aus skandinavischen Ländern auf dem Seewege eingeführten Rindviehs mit Koch'schem Tuberkulin (Regierungs-Blatt 1897, No. 8), die Bestimmung tritt, daß das aus Dänemark oder Schweden-Norwegen auf dem Seewege eingehende Rindvieh in der Quarantäneanstalt ohne Ausnahme mit Koch'schem Tuberkulin (vgl. Bekanntmachung vom 23. Dezember 1895, Regierungs-Blatt 1895, Amtliche Beilage No. 42) veterinärärztlich zu impfen ist;
2. daß nach Bestimmung des Reichskanzlers die zurückzuweisenden Thiere auf der linken Hinterlende mit einem Brandmal in nebenstehender Form und dort angegebener Größe zu kennzeichnen sind;


3. daß diejenigen Thiere, deren vorschriftsmäßige Zurückweisung keinen Erfolg hat, der Einziehung nach näherer Anordnung des unterzeichneten Ministeriums unterliegen;
4. daß die Bedingungen, unter welchen das österreichisch-ungarische Schlachtvieh zur Abschachtung in öffentlichen Schlachthäusern zugelassen wird, sich in den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1892, vom 4. Februar, 16. Juni, 30. Oktober 1893 und vom 2. Juni 1896 (Regierungs-Blatt 1892, No. 29; 1893, No. 11 und Amtliche Beilage No. 7 und 39; 1896, Amtliche Beilage No. 22) finden, jedoch für die Einfuhr aus den skandinavischen Ländern die Vorlage von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen nicht nothwendig ist; und daß das Verzeichniß der öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäuser, in welche die aus den skandinavischen Ländern eingeführten Rinder zur Abschachtung gebracht werden dürfen, in dem vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen Jahresbericht über die Verbreitung von Thierseuchen im Deutschen Reich, Jahrgang XI, Seite 225, 226 zusammengestellt ist;
5. daß die Verwaltung der Quarantäneanstalt auf Kosten des Versenders von jedem Viehtransport aus der Anstalt in ein öffentliches Schlachthaus vor dessen Abgang der Polizeibehörde des Bestimmungs-ortes über die Zahl der Thiere und den Namen des Empfängers telegraphisch Mittheilung zu machen hat;
6. daß in Gemäßheit der Ziffer V der allgemeinen Bestimmungen über die veterinärpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Viehs das landespolizeiliche Verbot der Einfuhr von

Wiederkäuern und Schweinen und von frischem Schweinefleisch aus Schweden-Norwegen vom 22. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 45) unberührt von Bestand bleibt.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Umsberg.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. auf Grund der §§. 6 und 7, Ziffer 1 des Gesetzes vom $\frac{23. Juni 1880}{1. Mai 1894}$ über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt von 1894, S. 410) in Bezug auf das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Rindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen beschlossen,

1. daß die nach dem 28. d. M. eingehenden Thiere ausnahmslos auf Tuberkulose zu untersuchen und daß die dabei krank oder verdächtig befundenen Thiere nach Anbringung eines vom Reichskanzler zu bestimmenden Merkzeichens zurückzuweisen seien, und
2. daß die nicht verdächtig befundenen Thiere von dem freien Verkehr auszuschließen und nur unter gleichen Bedingungen wie das österreichisch-ungarische Schlachtoieh zur Abschachtung in öffentlichen Schlachthäusern zuzulassen seien.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. März 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 8.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden. (2) Bekanntmachung, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hülfbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden. (3) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten.

I. Abtheilung.

(N^o 8.) Verordnung vom 26. März 1898 zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 verordnen Wir nach hausvertragsmäßigem Benehmen mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1.

Im Bereiche des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin werden die Geschäfte der „Aufsichtsbehörde“ durch das Großherzogliche Ministerium des

Innern, die Geschäfte der „Höheren Verwaltungsbehörde“ durch die Großherzogliche Gewerbe-Kommission und die Geschäfte der „Polizeibehörde“ durch die Ortsobrigkeiten wahrgenommen.

§ 2.

Die bisher in Betreff des Auswanderungswesens und der Beförderung von Auswanderern erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnungen vom 15. April 1859, vom 4. Februar 1864 und vom 8. Dezember 1882, treten mit dem 1. April 1898 außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 26. März 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden.

Zur Berichtigung der Veröffentlichung über die Zusammensetzung der Wegebesichtigungsbehörden vom 21. Januar d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß als ritterschaftliches Mitglied der Wegebesichtigungsbehörde Lübz nicht ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen, sondern ein Deputirter des ritterschaftlichen Amtes Lübz thätig ist.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen gegenseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger und Uebernahme von Auszuweisenden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. Januar 1874, betreffend ein zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark unter dem 11. Dezember 1873 getroffenes Uebereinkommen wegen gegenseitiger Unterstützung Hilfsbedürftiger

und Uebernahme von Auszuweisenden, und die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1881, betreffend eine Zusatz-Deklaration zu diesem Uebereinkommen vom 25. August 1881, bringt das unterzeichnete Ministerium in dem Anschlusse unter A eine Erklärung, betreffend Abänderung der Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 zur Kenntniß der beteiligten Behörden des hiesigen Großherzogthums mit der Anweisung, in vorkommenden Fällen derselben gemäß zu verfahren.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Preßentin.

A.

Abänderung

der Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881.

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hilfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

Der erste Absatz der Nummer 4 der Zusatz-Deklaration vom 25. August 1881 wird dahin abgeändert:

„Für die aus Dänemark heimgesandten Deutschen sind als Uebernahmestellen Scherrebeck und Woyens und, falls der Transport auf dem Landweg über die Grenze geführt wird, Rödning und Christiansfeld bestimmt.“

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 21. Februar 1898.

gez.: von Riederlen-Wächter.
(Siegel.)

gez.: N. F. Ravn.
(Siegel.)

(3) Bekanntmachung vom 26. März 1898, betreffend die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten zu bestellenden Sicherheiten.

Auf Grund der Vorschriften im § 26 der „Bestimmungen“ des Bundesraths über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vom 14. März d. J. — Reichs-Gesetzblatt No. 10 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hinterlegung der von den Auswanderungs-Unternehmern und Agenten nach dem Reichsgesetze über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zu

bestellenden Sicherheiten entweder bei der Großherzoglichen Renterei hieselbst oder bei der Rendantur des Reichs-Invaliden-Fonds in Berlin, Poststraße, und zwar in den im § 26, Absatz 1 der „Bestimmungen“ bezeichneten Papieren zu erfolgen hat.

Schwerin, den 26. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Mit dieser No. 9 werden ausgegeben: No. 10 und 11 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 31. März 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 9.) Verordnung, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Beilegung des Namens „Primant“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ Amts Neustadt gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft. (2) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins. (3) Bekanntmachung, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern. (4) Bekanntmachung, betreffend Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation. (5) Erlaß, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden.

I. Abtheilung.

(N^o 9.) Verordnung vom 28. März 1898, betreffend Abänderung der Fischerei-Verordnung vom 18. März 1891.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, was folgt:

Für den zum Großherzogthum gehörenden Theil des Saaler Boddens einschließlich des Ribnitzer Binnensees finden unter Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb vom 18. März 1891, die folgenden Vorschriften Anwendung:

1. § 17. Das zulässige Mindestmaß beträgt für den Aal (*Anguilla vulgaris*) 35 cm.
2. § 19, 3. Der Gebrauch des Stecheisens (Aalspeer, Aaleisens) ist nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 9. April einschließlich gestattet.
3. § 19, 5. An Stelle der Bestimmungen in § 19, 5 a und b für den Ribnitzer Binnensee mit dem Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden tritt nachstehende Vorschrift:
Für die Frühjahrschonzeit ist der § 9, 2 der Verordnung maßgebend.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 28. März 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend die Beilegung des Namens „Primank“ an die zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ Amts Neustadt gehörende, von Erbpächtern, Büdnern und Häuslern bewohnte Ortschaft.

Der zur Gemeinde „Hof Steinbeck“ Domanal-Amts Neustadt gehörigen Ortschaft, bestehend aus zwei Erbpachtstellen und einer Büdner- und Häusler-Kolonie ist der Name „Primank“ beigelegt worden.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 23. März 1898, betreffend Abänderung der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der § 75, Absatz 3, der Statuten des ritterschaftlichen Kreditvereins nach unter dem 25. Januar d. Js. erfolgter Höchster Bestätigung die nachstehende Fassung erhalten hat:

„Der Beitrag zum sinkenden Fonds kann in jedem Jahre bis zu fünf Prozent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme erhöht werden. Es muß jedoch der erhöhte Beitrag für jeden Zahlungstermin mit $\frac{1}{8}$ Prozent der bewilligten Pfandbriefsumme theilbar sein. Auch kann der erhöhte Beitrag bis zu dem Mindestbetrag von $\frac{1}{8}$ Prozent für jeden Zahlungstermin wieder herabgesetzt werden.“

Schwerin, den 23. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Grundsätze für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern.

Auf Grund einer Verständigung der Bundesregierungen über die gleichmäßige Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern, ergeht an die beteiligten Behörden hierdurch die Aufforderung, bei der Handhabung der genannten Bestimmungen künftig nach Anleitung der hierneben abgedruckten

Grundsätze

für die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern,

zu verfahren.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Grundsätze

für

die Handhabung von Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, insbesondere über die Mitführung von Kindern.

1. Jedem Antrage auf Ertheilung eines Wandergewerbescheins ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder, falls der Antragsteller einen festen Wohnsitz im Inlande nicht hat, des Aufenthaltsorts beizufügen. Das Zeugniß ist nach einem Formular aufzustellen, welches sich auf die in der Anlage aufgeführten Punkte erstreckt.

Bei Personen, welche sich bereits im Besitz eines gültigen Wandergewerbescheins befinden, genügt in der Regel die Bescheinigung, daß seit der Ausstellung des letzten Scheins keine Veränderungen in den Verhältnissen eingetreten, namentlich keine Bestrafung wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften und keine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche erfolgt, auch für den Unterhalt etwaiger Kinder des Wandergewerbetreibenden und den Schulunterricht seiner schulpflichtigen Kinder genügend gesorgt ist.

2. Bei Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist u. a. darauf zu achten,

- a) daß Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbescheine ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
- b) daß eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig sind, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
- c) daß die Mitführung der im Wandergewerbescheine aufgeführten Kinder unter vierzehn Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetriebe des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Niesenkinder u. dergl.), erfolgt. Jede Verwendung zu gewerblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine einmalige gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte, geringe Hülfeleistung handelt.

3. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

4. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat die zuständige Behörde regelmäßig das Strafverfahren und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbe-Ordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§ 62, Absatz 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergl. die §§ 127, 113, 112, Nr. 2 und 3 der Strafprozeßordnung) Gebrauch zu machen.

Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann.

5. Die Ortspolizeibehörden haben von jeder durch polizeiliche Strafoerfügung oder durch Strafbescheid erfolgten und ohne gerichtliche Entscheidung vollstreckbar gewordenen Verurtheilung eines Wandergewerbetreibenden, welche für die Zurücknahme des Wandergewerbe- oder Wandersteuerscheins gemäß § 57, Ziffer 3, § 57 b, Ziffer 2, 3, § 58 der Gewerbe-Ordnung und § 4 der Revidirten Verordnung vom 30. September 1896, betreffend die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, von Belang ist, derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbe- bezw. Wandersteuerschein ausgestellt hat, unter Angabe der Nummern der letzteren Mittheilung zu machen.

Sofern nicht schon der Inhalt der Akten ergibt, daß der Verurtheilte einen Wandergewerbe- bezw. Wandersteuerschein hat, sind in geeigneter Weise, z. B. durch Anfrage bei der Obrigkeit des Wohn- oder Aufenthaltsortes, Ermittlungen in dieser Richtung anzustellen.

Anlage zu Ziffer 1 der Grundsätze.

Fragen:

1. Personenbeschreibung:

a. Vor- und Zuname?

Tag der Geburt?

Geburtsort?

Wohnort?

Staatsangehörigkeit?

b. Gestalt?

Augen?

Haar?

besondere Kennzeichen?

2. Welches ist die Art des beabsichtigten Wandergewerbes?

Wird die Benutzung von Pferdefuhrwerk beabsichtigt?

3. Ist der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt?

Ist er blind, taub, stumm oder geisteschwach?

4. Steht der Nachsuchende unter Polizeiaufsicht?

Ist er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitscheu, Bettelrei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt?

5. Ist der Nachsuchende

a. im Laufe der letzten drei Jahre wegen Verlegung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften bestraft und wie oft?

b. bereits zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurtheilt?

wegen welcher Handlung ist er verurtheilt und zu welcher Strafe?

6. Hat der Nachsuchende einen festen Wohnsitz?
7. Hat der Nachsuchende Kinder unter achtzehn Jahren und in welchem Alter stehen dieselben?
8. Welche Personen beabsichtigt der Nachsuchende beim Gewerbebetrieb im Umherziehen mitzuführen?
 (Hier ist die Personenbeschreibung (Frage 1 a und b) einer jeden mitzuführenden Person sowie, wenn sie beim Wandergewerbe mitwirken soll, die Zweckbestimmung der Mitführung anzugeben.)
9. Wie sind die Fragen zu Ziffer 3, 4 und 5 hinsichtlich der mitzuführenden Personen zu beantworten?
10. Für den Fall, daß Kinder unter vierzehn Jahren mitgeführt werden sollen:
 a. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß die körperliche Pflege der Kinder durch die Mitführung beeinträchtigt werden wird?
- b. Sind die Kinder, welche mitgeführt werden sollen, schulpflichtig, und in welcher Weise ist für ihren Unterricht gesorgt?
11. Für den Fall, daß fremde Kinder unter vierzehn Jahren mitgeführt werden sollen:
 Welche besonderen Gründe sprechen ausnahmsweise für die Genehmigung dieser Mitführung?
12. Für den Fall, daß der Gewerbetreibende Kinder unter vierzehn Jahren hat, welche nicht mitgeführt werden sollen:
 In welcher Weise ist für den Unterhalt der Kinder und für den Unterricht der Schulpflichtigen unter ihnen gesorgt?
13. Für den Fall, daß der Nachsuchende das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat:
 Ist er der Ernährer einer Familie und bereits vier Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen?

Die pflichtmäßige Beantwortung vorstehender Fragen wird hierdurch bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(Bezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

(4) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation.

Auf Grund der Verordnung vom 28. April 1890, betreffend die Vervollständigung der Landesvermessung — Regierungs-Blatt No. 9 —, und der Bekanntmachung vom 22. Mai 1890 — Regierungs-Blatt No. 14 — bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der Landestriangulation demnächst in dem Landestheile zwischen der Landesgrenze mit Lauenburg und Hannover und der Verbindungslinie der Orte Jarrentin, Stralendorf, Schwerin, Rastow, Picher, Karenz und Dömitz beginnen werden.

Die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure sind mit der erforderlichen Legitimation versehen worden und werden die betreffenden Grundeigenthümer, Nuzueigenthümer und Pächter aufgefordert, das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der angeordneten Messungen und zur Errichtung trigonometrischer Zeichen jeder Art nach Maßgabe der Bestimmung im § 1 der gedachten Verordnung vom 28. April 1890 zu gestatten.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Erlaß vom 28. März 1898, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden.

Auf Grund der Bestimmungen in § 19, 7 und im § 24 der Verordnung vom 18. März 1891, betreffend den Fischereibetrieb, und der Verordnung vom 28. März 1898 zur Abänderung derselben wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1893 — Regierungs-Blatt o. 9 — zum Schutz der Fischerei im Ribnitzer Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden hierdurch das Nachstehende verordnet:

1. Um den Fischen den Zugang zu den Laichschonrevieren nicht zu versperren, dürfen in der Frühjahrschonzeit vom 10. April bis 9. Juni nicht mehr als 4 bis 5 Netze zu einem Netze zusammengesteckt werden und muß von diesem Netze bis zum nächsten Netze nach allen Richtungen ein Durchgang von mindestens 50 Meter frei bleiben.
2. Halangeln dürfen nicht mit Köderfischen besteckt werden.

3. Fischereigeräthe müssen von fremden Fischereigeräthen mindestens 50 Meter entfernt bleiben.
4. Kein Fischer darf in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der seine Fischergezeuge bereits ausgeworfen hat.
5. Die zur Befestigung der Reusen und ihrer Wehre, der Netze und Angeln eingeschlagenen Pfähle müssen mindestens einen Meter über den mittleren Wasserstand hervorragen und nach beendigter Fischerei herausgezogen werden.

Den Fischern ist verboten, die Pfähle unter dem Wasser abgebrochen stehen zu lassen.

6. Im Winter müssen die Fischer, sowie diejenigen, welche Tang holen, die gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Oeffnungen und Fischlöchern aufrecht stellen und dürfen dieselben nicht unter das Eis schieben.

Nur bei der Ausziehwahe des Waadenzuges ist es gestattet, die Eisstücke, insoweit sie zur Bezeichnung der offenen Stellen nicht erforderlich sind, unter die Eisdecke zu schieben.

In und neben gebahnten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von mindestens vier Metern von denselben dürfen weder Waken- noch Jagelöcher gehauen werden.

7. Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist in den Laich-Schonrevieren allgemein verboten und in den übrigen Theilen dieser Gewässer in der Zeit vom 1. April bis 31. August einschließlich untersagt, soweit nicht für bestimmte zu bezeichnende Flächen Ausnahmen zugelassen werden.
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften finden die Strafbestimmungen des § 20 der Verordnung vom 18. März 1891 Anwendung.

Schwerin, den 28. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 12. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (№ 10.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Weilegung des Namens „Schloß Wiligrad“ an das auf der Feldmark Bickhusen im Großherzoglichen Haushaltsforste erbaute Schloß mit Zubehör.
-

I. Abtheilung.

(№ 10.) Verordnung vom 5. April 1898, betreffend die Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zur Entlastung der Amtsschulkassen wegen Aufbringung und Zahlung von dauernden Stellenzulagen für Domonial-Landschulen, von persönlichen Zulagen für Domonial-Landschullehrer und der Alterszulagen für die letzteren, sowie wegen Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse hierdurch, was folgt:

§ 1.

Aus der Domonial-Hauptschulkasse werden gezahlt:

1. dauernde Stellenzulagen für Domonial-Landschulen,
2. persönliche Zulagen an Domonial-Landschullehrer,

3. die Alterszulagen, welche die Domaniel-Landschullehrer auf Grund der Verordnung vom 29. Dezember 1896, betreffend die Regelung des Dienstinkommens der an den Landschulen im Domanium, an den ritter- und landschaftlichen Landschulen und an den Volks- und Bürgerschulen in den Städten und Flecken angestellten seminaristisch gebildeten Lehrer (Regierungs-Blatt 1897, No. 1) zu beziehen haben.

§ 2.

Die Domaniel-Hauptschulkasse ist eine Landesherrliche Kasse. Die Verwaltung derselben wird der Großherzoglichen Renterei nach Maßgabe der durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu treffenden Bestimmungen übertragen.

§ 3.

Aus der Domaniel-Hauptschulkasse werden dauernde Stellenzulagen für Domaniel-Landschulen und persönliche Zulagen an Domaniel-Landschullehrer bis zum Betrage von 20 000 Mk. jährlich gezahlt.

Der Gesamtbetrag von 20 000 Mk. wird jährlich durch einen Zuschuß aus der Großherzoglichen Renterei zur Domaniel-Hauptschulkasse aufgebracht.

§ 4.

Die Alterszulagen für die Domaniel-Landschullehrer werden jährlich aufgebracht:

1. durch einen bis auf Weiteres gewährten jährlichen Zuschuß aus der Großherzoglichen Renterei zur Domaniel-Hauptschulkasse im Betrage von 30 000 Mk. und
2. für den verbleibenden Rest — und im Falle der Zurücknahme des laut Nr. 1 bis auf Weiteres gewährten Zuschusses — für den Gesamtbetrag durch Beiträge zur Domaniel-Schulkasse, welche im Domanium nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 5.

Zur Domaniel-Hauptschulkasse beitragspflichtig sind diejenigen, welche im Domanium die ediktmäßige Landeskontribution zu erlegen haben, soweit nicht der § 8 ein Anderes bestimmt.

§ 6.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten bestimmt

1. für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 vor dem 1. Juni 1898,
2. für die spätere Zeit jährlich vor der Oktoberhebung der ediktmäßigen Landeskontribution

die Höhe des Prozentsatzes, zu welchem gleichmäßig der Betrag der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen als Beitrag zur Hauptschulkasse mit der Maßgabe zu erheben ist, daß die landwirthschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Hufen für den Beitrag zur Hauptschulkasse nur in halber Summe zur Berechnung kommt.

§ 7.

Die Erhebung der Beiträge zur Domanial-Hauptschulkasse durch die Aemter erfolgt

1. für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 im Juni 1898,
2. für die spätere Zeit halbjährlich und zwar für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember im Oktober und für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni im April, gleichzeitig mit der Erhebung der Landeskontribution

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 8 auf Grund desjenigen Haupt-Steuerregisters, nach welchem die ediktmäßige Steuer in dem Falle der Nr. 1 im April 1898 und in den Fällen der Nr. 2 im Oktober und im April erhoben wird.

Die Vorschriften des Kontributionsedikts vom 11. Mai 1897, § 68, Absätze 2, 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Ueber den Kreis der durch das Kontributionsedikt begründeten Steuerbefreiungen hinaus sind bis auf Weiteres von den Beiträgen zur Hauptschulkasse befreit:

- a) die Domanialgemeinden,
- b) die Kirchen und Pfarren,
- c) die Eisenbahnen,
- d) die Prediger, Küster und Domanial-Landschullehrer während ihrer Dienstzeit, sowie die Wittwen derselben,
- e) die Einwohner der Domanialortschaften oder der Theile von solchen, sowie der nicht zu Stadtrecht übergegangenen Amtsfreiheiten, welche einer Amtschulkasse nicht angehören.

§ 9.

Die im § 1 bezeichneten Zahlungen erfolgen durch Vermittelung der Amtsschulkassen.

Die Alterszulagen werden an die Domanial-Landschullehrer vierteljährig am Ende des Vierteljahres gezahlt.

§ 10.

Die Bestimmung des alljährlich zu erhebenden Prozentjahres (§ 6), sowie das Schlussergebniß der Domanial-Hauptschulkassen-Rechnung wird alljährlich in der Amtlichen Beilage des Regierungs-Blatts bekannt gemacht.

§ 11.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Amtsschulkassen, zu den im betreffenden Amtsbezirke angestellten Domanial-Landschullehrern gewährten persönlichen Zulagen, die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten bestimmten Beiträge zu leisten.

§ 12.

Auf die Domanial-Flecken Dargun, Lübbtheen und Jarrentin, sowie auf den Ort Neukloster findet die Verordnung keine Anwendung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 5. April 1898.

Johann Albrecht.

A. v. Bülow.

v. Amberg.

A. v. Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. März 1898, betreffend die Beilegung des Namens „Schloß Wiligrad“ an das auf der Feldmark Zickhusen im Großherzoglichen Haushaltsforste erbaute Schloß mit Zubehör.

Dem auf der Feldmark Zickhusen im Großherzoglichen Haushaltsforste (Park zu Wiligrad) erbauten Schlosse mit Zubehör ist der Name „Schloß Wiligrad“ beigelegt worden.

Schwerin, den 30. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. v. Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N. 11.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischerei im Saaler Bodden. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin. (3) Bekanntmachung, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden.

I. Abtheilung.

(N. 11.) Verordnung vom 12. April 1898, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahn-Anlagen, Anwendung findet dergestalt, daß der diesen Bau ausführenden Großherzoglichen General-Direktion der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn die Befugniß eingeräumt wird, die gesetzliche Ent-

eignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 12. April 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 2. April 1898, betreffend den zwischen Mecklenburg und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen Regelung der Fischereiverhältnisse im Saaler Bodden.

Nachdem Seine Hoheit der Herzog-Regent den mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 18. v. Mts. durch Bevollmächtigte abgeschlossenen Vertrag wegen Regelung der Fischereiverhältnisse in dem Saaler Bodden genehmigt haben und die Ratifikations-Urkunden ausgetauscht worden sind, wird dieser Vertrag nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin, den 2. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, im Namen Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, und Seine Majestät der König von Preußen haben zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages wegen Regelung der Fischereiverhältnisse in dem Saaler Bodden Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Hoheit der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg, Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister,
Geheimen Rath von Derken,

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Staatsminister, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes
von Bülow,

welche unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Ratifikation den nachstehenden Vertrag vereinbart haben.

Artikel I.

In den durch den Grenzrezeß vom 6. Juli 1842 festgesetzten Fischereiberechtigungen auf dem Saaler Bodden sollen in keiner Weise Aenderungen eintreten.

Artikel II.

Das Fischerei-Reglement für den Saaler Bodden vom ^{8. März}_{5. Juli} 1845 wird aufgehoben.

An seine Stelle treten für den Antheil jedes der beiden Staaten gesonderte Vorschriften, welchen der Wortlaut der Ausführungs-Verordnung zum Preussischen Fischereigesetz vom 8. August 1887 möglichst zu Grunde zu legen ist.

Die beiderseitig zu erlassenden Vorschriften werden vor ihrem Erlaß der anderen Landes-Regierung zur Kenntnissnahme und Aeußerung über etwaige Anstände vorgelegt.

Abänderungen derselben dürfen auch da, wo sie an sich den Organen der Landes-Verwaltung zustehen, nur mit Zustimmung der anderen Landes-Regierung herbeigeführt werden.

Artikel III.

Die beiden Regierungen kommen dahin überein, daß zum Zweck der Vermehrung des Sanders im Saaler Bodden Sanderlaichschonreviere eingerichtet werden, und zwar Preussischerseits am sogenannten Damiger Ort, Mecklenburgischerseits am sogenannten Stein-Ort.

Diese Reviere, welche wasserwärts abzugrenzen und zu bezeichnen sind, werden von jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Gebiets angelegt.

Artikel IV.

Zwecks Herbeiführung eines ausreichenden Fischerei-Schutzes wird der Fischerei-Aufsichtsdienst zwischen den beiden Regierungen einheitlich geordnet.

Die Fischerei-Aufsichtsbeamten für die Antheile der kontrahirenden Regierungen erhalten zwar als eigentlichen Aufsichtsbezirk nur den Preussischen bezw. den Mecklenburgischen Theil des Saaler Boddens; es wird ihnen aber das Recht und die Pflicht beigelegt, sich gegenseitig zu unterstützen und Kontraventionen, welche sie auf dem ihrer direkten Aufsicht nicht unterstellten Revier bemerken, zur Anzeige zu bringen, vor allem aber auch von ihnen betroffene Fischerei-Frevler über die Landesgrenze hinaus zu verfolgen.

Dem Mecklenburgischen Aufsichtsbeamten wird die Aufsicht über die Fischerei in dem Preussischen Theil der Mecknitz mit übertragen.

Artikel V.

Außer den bisher schon übereinstimmenden Anordnungen in der Preussischen Ausführungs-Verordnung zum Fischerei-Gesetz vom 8. August 1887 und der Mecklenburgischen Landesverordnung, betreffend den Fischereibetrieb, vom 18. März 1891, sowie der Verordnung des Mecklenburgischen Ministerii des Innern, betreffend den Schutz der Fischerei im Ribniger Binnensee und im Mecklenburgischen Antheil am Saaler Bodden, vom 24. Mai 1893, müssen die in Artikel II erwähnten Vorschriften für die beiderseitigen Antheile übereinstimmend nachstehende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Fischerei im Saaler Bodden wird als Küstenfischerei angesehen.
- b) Das Mindestmaaß des Nales beträgt 35 cm.

- e) Die wöchentliche Schonzeit umfaßt die Zeit von Sonntag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr.
- d) Die Frühjahrschonzeit umfaßt die Zeit vom 10. April bis 9. Juni einschließlich.
- e) In den Laichschonrevieren ist während der Frühjahrschonzeit jede Art des Fischfangs verboten. Solche Schonreviere sind beziehungsweise werden
- a) in dem Preussischen Antheile
 1. die Krams,
 2. die Webde,
 3. die Hundebät,
 4. das Revier am Damiger Ort,
 - β) und in dem Mecklenburgischen Antheile
 1. die innerste Bucht des Ribnitzer Binnensees,
 2. die Bucht zwischen Rörkowitz und Dändorf,
 3. das Revier am Stein-Ort.
- f) Der Nalspeer (das Naleisen) darf nur in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 9. April einschließlich benutzt werden.
- g) Das Mindestmaaß der Maschenweite für die im Saaler Bodden zu verwendenden großen Netze beträgt:
1. für Garne (Zuggarne, Waaden), Fischergezeuge, welche aus einem Sack ohne Kehle und aus zwei Flügeln bestehen — 1,5 cm. Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite können im Fall des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und für den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stint und Ucklei, zugelassen werden;
 2. für Beesen, Fischergezeuge, welche aus einem mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen — 1,7 cm. Auf den hinteren Theil des Sackes finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- h) Der Zwischenraum zwischen zwei Segnetzen beträgt mindestens 50 m.
- i) Das Aufziehen von Post, Tang und ähnlichen Pflanzenarten ist in den Laichschonrevieren allgemein verboten und in den übrigen Theilen des Boddens für die Zeit vom 1. April bis 31. August einschließlich untersagt, soweit nicht für bestimmte zu bezeichnende Flächen Ausnahmen seitens der beteiligten Regierung zugelassen werden.
- k) Um jederzeit die Person des Fischers ermitteln zu können, müssen die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischergezeuge Merkmale, welche mindestens 1 m über die Wasserfläche hinausragen, tragen und die zum Fischfange benutzten Fahrzeuge beim Vorderstegen am äußeren Backbord und beim Hinterstegen am äußeren Steuerbord, sowie in den Segeln auf beiden Seiten erkennbare Merkmale führen. Die näheren Bestimmungen über diese Merkmale bleiben jeder Landes-Regierung überlassen, sind aber gegenseitig mitzutheilen.
- l) Die Fischer sind verpflichtet, auf Anrufen oder auf Zeichengebung der Fischerei-Aufsichtsbeamten anzuhalten und deren weitere Anordnung abzuwarten.

Artikel VI.

Dies Uebereinkommen tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft, bleibt von diesem Tage an 10 Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn es nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte

von einem der vertragschließenden Theile gekündigt worden ist, von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Theile die Kündigung erklärt hat.

Artikel VII.

Die Ratifikationen dieses Abkommens sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Dessen zur Urkund ist dieses Abkommen doppelt ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insignen versehen worden.

So geschehen Berlin, am 18. März 1898.

(gez.) von Derksen.

(L. S.)

(gez.) von Bülow.

(L. S.)

(2) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin.

Der Edmund Soltau-Stiftung zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amberg.

(3) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend den Austausch von Strafnachrichten zwischen Deutschland und den Niederlanden.

Nachdem die Königlich Niederländische Regierung sich damit einverstanden erklärt hat, daß für die ihr nach Artikel 16 des deutsch-niederländischen Auslieferungsvertrages vom 31. Dezember 1896 (Reichs-Gesetzblatt von 1897, No. 42, S. 731) zu übersendenden Bemerkungen über die in Deutschland ergangenen Verurtheilungen von Niederländern das Formular benutzt wird, das für derartige Mittheilungen innerhalb Deutschlands im Gebrauch ist und auch gegenüber allen andern Ländern, mit denen ein solcher Austausch besteht, zur Anwendung kommt (Strafnachricht A), werden die Strafvollstreckungsbehörden hierdurch angewiesen, die Aufstellung und Weiterendung der Strafnachrichten für die Niederlande in derselben Weise zu beschaffen, wie dies für

die andern fremden Länder durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 (Regierungs-Blatt von 1888, No. 25, S. 117), 2. November 1889 (Regierungs-Blatt von 1889, No. 27, S. 157) und 7. Dezember 1896 (Regierungs-Blatt von 1896, No. 38, S. 257) vorgeschrieben worden ist. Insbesondere ist auch die Vorschrift in Ziffer 1, Satz 2, der durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Ministerien vom 29. Juni 1888 veröffentlichten Bestimmungen, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, zur Anwendung zu bringen.

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

von Umsberg.

Berichtigung.

In der in No. 11 des diesjährigen Regierungs-Blatts veröffentlichten Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domanal-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel, muß es im § 6 statt „die landwirthschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Hufen“ heißen: „die landwirthschaftliche Steuer der Zeit- und Erbpächter von Höfen.“

Mit dieser No. 12 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 12.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung.
-

I. Abtheilung.

(N^o 12.) Verordnung vom 19. April 1898 zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 19. Juni 1896.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

In Grundlage des Beschlusses des Bundesrathes vom 22. März d. J. wird hierdurch zur Abänderung der Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 19. Juni 1896 (Regierungs-Blatt No. 20) das Nachstehende verordnet:

Artikel I.

Der § 11 der genannten Verordnung erhält die folgende Fassung:

Arzneien, welche zu Augengewässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den innern Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabefässer (§ 9) den Arzneien für den äußern Gebrauch gleich gestellt.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 19. April 1898.

Johann Albrecht.
v. Amberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. April 1898, betreffend das Innungswesen nach dem Reichsgesetze vom 26. Juli 1897 zur Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Rücksicht auf das zum 1. d. M. erfolgte Inkrafttreten der Bestimmungen des Gesetzes zur Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 — Reichs-Gesetzblatt Seite 37 — über das Innungswesen werden die Betheiligten auf das Nachstehende hingewiesen:

1. Alle bestehenden Innungen sind nach Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes bei Vermeidung der angedrohten Nachteile verpflichtet, bis zum 1. April 1899 die Bestimmungen ihrer Statuten und Nebenstatuten den Vorschriften des Gesetzes entsprechend umzugestalten.

Die Einreichung der abgeänderten Statutenentwürfe bei der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission in Schwerin bzw. den Magistraten zu Rostock und Wismar hat, wie bisher, durch Vermittelung der Innungs-Aufsichtsbehörden zu geschehen.

2. Die Ortsobrigkeiten als Innungs-Aufsichtsbehörden werden hierdurch aufgefordert, die Vorstände der in ihrem Bezirke angehörenden Innungen an die Erfüllung dieser Verpflichtung unter Hinweis auf die in Artikel 6, Ziffer 1 des Gesetzes angedrohten Folgen zu erinnern.

Wird die rechtzeitige Abänderung des Statuts einer Innungsfrankenkasse verabsäumt, so hat nach Artikel 6, Ziffer 3 des Gesetzes die Aufsichtsbehörde eine weitere Frist zur Abänderung dem Innungsvorstande unter Androhung der Schließung der Innungsfrankenkasse zu stellen.

3. Anträge auf Errichtung von Zwangsinnungen für das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke sind bei der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission in Schwerin anzubringen, wenn die Zwangsinnung aber in Rostock oder Wismar ihren Sitz haben soll, bei den dortigen Magistraten.

Der Antrag muß enthalten die Angabe

- a) des Handwerks oder der Handwerke, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
- b) des Bezirks der Zwangsinnung,
- c) der ungefähren Zahl der beteiligten Handwerker,
- d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Beteiligten zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

4. Die bei der Errichtung von Zwangsinnungen erforderliche Abstimmung der beteiligten Gewerbetreibenden (§ 100, Ziffer 1 des Gesetzes) ist außerhalb der Bezirke der Städte Rostock und Wismar auf Anordnung der Großherzoglichen Gewerbe-Kommission durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten vorzunehmen.

Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, den bezüglichen an sie ergehenden Ersuchen der Gewerbe-Kommission Folge zu leisten.

Schwerin, den 20. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. April 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 28. April 1898, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis 30. Juni 1898.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse und die Aufbringung der für die aus derselben zu leistenden Zahlungen erforderlichen Geldmittel (Regierungs-Blatt 1898, No. 11), wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis zum 30. Juni 1898 als Beitrag zur Hauptschulkasse 33 (dreiunddreißig) Prozent des Betrages der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen von den Aemtern zu erheben sind.

Schwerin, den 28. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg.

Mit dieser No. 14 wird ausgegeben: No. 16 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. Mai 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungs-Grundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist. (2) Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrath festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen. (3) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vertretung des Militärkassas bei der Pfändung des Dienstinkommens u. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militärverwaltung.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 12. Mai 1898, betreffend Verlängerung der für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 gesetzten Frist.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die für die Neueinschätzungen der Schulländereien im Gebiete der Ritter- und Landschaft im § 3, Ziffer 1 D, letzter Absatz der Veranschlagungsgrundsätze vom 28. Mai 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 21) gesetzte Frist mit Zustimmung des Engern Ausschusses bis zum 1. Juni 1899 verlängert ist.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 28. April 1898, betreffend die vom Bundesrath festgestellte Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Großherzogthums werden hierdurch aufmerksam gemacht auf die auf Grund des § 12, Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel, vom 15. Juni 1897 unlängst von dem Bundesrath festgestellte, als Anhang zu Nr. 15 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 8. d. Mts. veröffentlichte

Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen.

Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß die in ihrem Auftrage stattfindenden Untersuchungen von den Sachverständigen dieser Anweisung gemäß ausgeführt werden.

Sonderabdrücke der Anweisung werden zum Preise von 20 Pf. für das Einzel Exemplar, zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von mindestens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma Carl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44, portofrei geliefert.

Schwerin, den 28. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt. von Amberg.

(3) Bekanntmachung vom 2. Mai 1898, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung.

Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1892, betreffend Ausführung des § 155, Absatz 3 der Gewerbeordnung für die Betriebe der Heeresverwaltung (Regierungsblatt No. 27) wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörde und unteren Verwaltungsbehörde

für das Artillerie-Depot in Schwerin
auf die Artillerie-Inspektion in Berlin

übertragen werden.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 7. Mai 1898, betreffend die Vertretung des Militär-fiskus bei der Pfändung des Dienst Einkommens zc. der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militärverwaltung.

In Folge von Aenderungen der Heeresorganisation und in der Geschäftsvertheilung hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die unterm 15. September 1894 (Regierungs-Blatt von 1894, No. 26) diesseits bekannt gegebene Nachweisung derjenigen Militärbehörden und Personen neu aufzustellen, welche bei der Pfändung des Dienst Einkommens von Offizieren und von Beamten im Ressort der Königlich Preussischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen zc. berufen sind, den Militär-fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozessordnung zu vertreten. Demgemäß wird diese neu aufgestellte, hierunter abgedruckte Nachweisung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dieselbe an Stelle der früher bekannt gegebenen Nachweisung tritt und von den Justizbehörden und den gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern, bei den entsprechenden Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militär-fiskus zu beachten ist.

Schwerin, den 7. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

v. Amberg.

Nach-

derjenigen Behörden und Personen, welche im Ressort der Königlich Preussischen und von Beamten der Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen Gebühnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der

Zfb. Nr.	Der Pfändungsbeschluss
I.	A. Betreffs der aktiven Offiziere und Beamten:
	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschulen, dem Chef des Militär-Reit Instituts, den Kommandeuren der Feldartillerie und der Fußartillerie-Schießschule, dem Kommandeur der Luftschiffer-Abtheilung, dem Chef der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirke und den Vorständen der Bekleidungsämter
II.	Der Militär-Intendantur des betreffenden Armeekorps (Korps-Intendantur) . . .

weisung

Militärverwaltung bei der Pfändung des Dienst Einkommens von Offizieren*) nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Beamten der Militärverwaltung vom 1. Mai 1898 ab berufen sind, den Reichs-SS 730 ff. der Zivilprozessordnung zu vertreten.

ist zuzustellen:	Bemerkungen.
<p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere, jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.</p>	<p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (siehe lfd. Nr. V) zu erfolgen, ebenso betreffs der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit diese nicht unter lfd. Nr. II, III und IV gehören.</p>
<p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens</p> <p>1. der Regimentskommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone — ausschließlich der Pionier-Bataillone*) —, der Unteroffizierschulen, der Unteroffizier-Verschulen, der Feldartillerie- und der Fußartillerie-Schießschule, sowie der Luftschiffer-Abtheilung, des Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, sowie der Kommandeure der Landwehrbezirke I, II, III und IV Berlin;**)</p>	<p>*) Betreffs der Kommandeure der Pionier-Bataillone siehe lfd. Nr. V.</p> <p>***) Wegen der Kommandeure der übrigen Landwehrbezirke gilt lfd. Nr. VI.</p>

*) Soweit die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere“ auch die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) einbezogen.

Sfd. Nr.	Der Pfändungsbeschluss
-------------	-------------------------------

ist zuzustellen:	Bemerkungen.
2. der Auditeure und der Militär-Gerichtsaktuale mit Ausnahme des Gouvernements- und des Garnison-auditeurs, sowie des Militär-Gerichtsactuars in Berlin;***)	***) Wegen des Gouvernements- und Garnisonauditeurs sowie des Militär-Gerichtsactuars in Berlin, ferner wegen der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam, wegen der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin, sowie wegen der Plazmajore in Berlin und Potsdam siehe lfd. Nr. III.
3. der Korps-Generalärzte, der Oberärzte und der Assistenzärzte bei den Sanitätsämtern, der Generaloberärzte, der Garnisonärzte mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam,***) der Chefärzte des 1. und 2. Garnisonlazareths in Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker und der Garnisonapotheker;	
4. der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und der Garnisonpfarrer, der Divisions- und der Garnisonküster mit Ausnahme der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin;***)	
5. der Korps-Hofärzte bei den Generalkommandos;	*) Wegen der Militär-Intendanten siehe lfd. Nr. V.
6. der Plazmajore mit Ausnahme der in Berlin und Potsdam;***)	
7. der Militär-Intendanturbeamten bei den Korps- und Divisions-Intendanturen, sowie bei der Intendantur der Eisenbahntuppen mit Ausnahme der Militär-Intendanten;*)	
8. der Beamten der Proviantämter und der Armeekonservenfabriken;	
9. der Beamten der Garnisonverwaltungen;	
10. der Beamten des Garnison-Bauwesens mit Ausnahme der der Intendantur der militärischen Institute unterstellten (siehe lfd. Nr. III.b);	
11. der Beamten der Garnisonlazarethe und der Militär-Kuranstalten;	

Zfb.
Nr.

Der Pfändungsbeschluß

III. Der Intendantur der militärischen Institute in Berlin

IV. Dem Feldzeugmeister

ist zuzustellen:	Bemerkungen.
12. der Beamten der Zahlungsstelle des XIV. Armeekorps;	
13. des Lehrers bei der Garnison-(Leopold-)Schule in Frankfurt a. O.	
Bei Pfändung des Dienst Einkommens:	
1. des Gouvernements- und des Garnison-Auditeurs, sowie des Militär-Gerichtsaktuars und des Gerichtsboten beim Gouvernementsgericht in Berlin;	
2. der Garnisonärzte in Berlin und Potsdam;	
3. der Garnisonpfarrer und der Garnisonküster in Berlin;	
4. der Platzmajore in Berlin und Potsdam;	
5. der Militär-Intendanturbeamten bei der Intendantur zu III mit Ausnahme des Ober-Intendanturraths;*)	*) Wegen des Ober-Intendanturraths siehe I. Bd. Nr. V.
6. der der Intendantur zu III unterstellten Beamten des Garnison-Bauwesens.	
Bei Pfändung des Dienst Einkommens:	
1. der Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters;*)	*) Wegen des Feldzeugmeisters siehe I. Bd. Nr. V.
2. der Offiziere und Beamten der Artilleriedepot-Inspektion, der Artilleriedepot-Direktionen und der Artilleriedepots;	
3. der Offiziere der Traindepot-Inspektion, der Traindepot-Direktionen und der Traindepots;	
4. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Infanterie, der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik;	

Sfd.
Nr.

Der Pfändungsbeschluss

V. Dem Kriegsministerium

B. Betreffs der Pension u. beziehenden Offiziere und Beamten:

- VI. 1. derjenigen Behörde, auf deren Anweisung die nebenstehend aufgeführten Personen ihre Pensions- u. Gehältnisse empfangen.
2. die anweisenden Behörden:
- | | |
|--|---|
| a) für Preußen | die Regierungen, |
| b) für die aus der Militär-Pensionskasse in Berlin ihre Pensionsgebührrnisse empfangenden Personen | das Polizei-Präsidium in Berlin, |
| c) für das Großherzogthum Baden | die Intendantur des XIV. Armeekorps, |
| d) für Elsaß-Lothringen | das Ministerium für Elsaß-Lothringen in Straßburg i. E. |
3. Gewöhnlich — aber nicht immer — empfangen die Betreffenden ihre Pensionsgebührrnisse auf Anweisung derjenigen Behörde, in deren Bezirk sie wohnen.
4. Außerdem erstreckt sich der Geschäftskreis der Regierung in
- Cassel auf die im Königreich Bayern, Großherzogthum Hessen, Fürstenthum Waldeck und Pyrmont,
 - Liegnitz auf die im Königreich Sachsen,
 - Wiesbaden auf die im Königreich Württemberg,
 - Erfurt auf die im Großherzogthum Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen,
 - Schleswig auf die in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in den freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen,
 - Murich auf die im Großherzogthum Oldenburg,
 - Magdeburg auf die in den Herzogthümern Braunschweig und Anhalt,
 - Minden auf die in den Fürstenthümern Lippe und Schaumburg-Lippe,
 - Merseburg auf die in den Fürstenthümern Reuß,
- wohnenden preussischen Militärpensionäre.

ist zuzustellen:	Bemerkungen.
<p>5. der Offiziere und Beamten der Inspektion der technischen Institute der Artillerie, des Artillerie-Konstruktions-Büreaus, der Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei, der Geschößfabrik, der Feuerwerkslaboratorien, der Pulverfabriken und des Militär-Versuchsamts.</p> <p>Bei Pfändung des Dienst Einkommens sämtlicher übrigen unter lfd. Nr. I, II, III und IV nicht eingegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.</p> <p>Bei Pfändung der Pension und des sonstigen aus Reichs-Militärfonds fließenden Einkommens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten; 2. der sämtlichen auf Wartegeld gesetzten Beamten der Militärverwaltung; 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung. 	

Lfd.
Nr.

Der Pfändungsbeschluß

C. Betreffs der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und Beamten:

VII. Dem Kriegsministerium

Anmerkung: Der Pfändungsbeschluß ist ferner zuzustellen:

a) der General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt in Berlin

bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militärverwaltung durch die Militär-Wittwenkasse in Berlin zahlbaren Pensionen aus

1. der Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt,
2. der Kurhessischen Militär-Wittwen- und Waisen-Anstalt,
3. der Nassauischen Militär-Wittwen- und Waisenkasse;

b) dem Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse in Hannover

bei Pfändung der an Hinterbliebene von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung zahlbaren Pensionen aus der Hannoverschen Offizier-Wittwenkasse.

ist zuzustellen:**Bemerkungen.**

Bei Pfändung des aus Militärfonds fließenden Einkommens (Wittwengeld, Waisengeld, Unfallrenten, gesetzliche Beihilfen) der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. Mai 1898.

Inhalt.

 I. Abtheilung. (N^o 13.) Verordnung, betreffend Kleinbahnen.

I. Abtheilung.

 (N^o 13.) Verordnung vom 10. Mai 1898, betreffend Kleinbahnen.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

 Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
 Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
 und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

 Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner König-
 lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und verfassungsmäßiger
 Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

I. Vorschriften, betreffend die Herstellung und den Betrieb von Kleinbahnen.

§ 1.

 Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn bedarf es der Ge-
 nehmigung des Ministeriums des Innern,

1. wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll,
2. in allen übrigen Fällen, sofern
 - a) der Betrieb ganz oder theilweise mit Maschinenkraft beabsichtigt wird, oder

- b) die Kleinbahn mit einer Haupteisenbahn, Nebeneisenbahn oder einer anderen Kleinbahn, die mit Maschinenkraft betrieben wird, derart in unmittelbare Gleisverbindung gesetzt werden soll, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, oder
- c) Landeschauffeen, Nebenschauffeen oder sonstige öffentliche Wege benutzt oder berührt werden sollen.

In der Genehmigung ist auszusprechen, ob die Kleinbahn als dem öffentlichen Verkehr dienend anzusehen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für wesentliche Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens.

§ 2.

In der Genehmigung werden in jedem einzelnen Falle die Bedingungen, unter welchen dieselbe ertheilt wird, festgesetzt, namentlich auch in Rücksicht

- a) auf die betriebsichere Beschaffenheit der Kleinbahn und der Betriebsmittel,
- b) auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes,
- c) auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienst anzustellenden Bediensteten,
- d) auf die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs.

Bei Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, wird die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung festgestellt und unterliegen insbesondere sämtliche Baupläne, sowie auch die Spurweite und die Anlegung und Errichtung der Stationen und die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 3.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und, wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll, auch in finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen, sowie im letzteren Falle der Nachweis über den Erwerb des für die Bahnanlage erforderlichen Grund und Bodens, sei es zu Eigenthum oder zu Nutzung für die Dauer der Genehmigung, beizufügen.

Des Nachweises über den Erwerb des Grund und Bodens bedarf es nicht, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbefugniß rücksichtlich des zur Bahnanlage erforderlichen Grund und Bodens ertheilt wird.

§ 4.

Die Befugniß zur Enteignung des für den Bau einer Kleinbahn erforderlichen Grund und Bodens kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Vorhandensein

- a) der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, oder
- b) eines überwiegenden privaten Interesses für die Ausführung des Baues festgestellt ist.

In den Fällen unter b sind Gebäude, Hofplätze, Hausgärten, Parks, öffentliche Anlagen und andere dauernd zu besonderen, nicht rein landwirthschaftlichen Zwecken eingerichtete Grundstücke von der Enteignung ausgenommen.

§ 5.

Außer den durch polizeiliche Rücksichten gebotenen Verpflichtungen sind in der Genehmigung bei den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Kleinbahnen zugleich diejenigen Bedingungen zu bestimmen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesvertheidigung, der Reichspostverwaltung und der Reichstelegraphenverwaltung zu genügen hat.

§ 6.

Zur Mitbenutzung der Landeschauffeen für die Anlage einer Kleinbahn ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern, insoweit es sich nicht nur um eine Kreuzung handelt, nach Zustimmung des Engern Ausschusses, zur Mitbenutzung von Straßen in den Städten die Zustimmung der Magistrate, zur Mitbenutzung von öffentlichen Wegen, auch soweit dieselben als Nebenschauffeen ausgebaut sind, die Zustimmung der Wegebesichtigungsbehörden und der Unterhaltungspflichtigen (der Ortsobrigkeiten bezw. der Gemeinden) erforderlich.

Gegen die Verfassung der Zustimmung seitens der Wegebesichtigungsbehörden steht dem Unternehmer die Beschwerde an das Ministerium des Innern zu. Die Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen ist nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbefugniß ertheilt worden ist, die Ansprüche der Unterhaltungspflichtigen werden in diesem Falle im Enteignungsverfahren geregelt.

Der Unternehmer ist mangels anderweitiger Vereinbarung oder Feststellung zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung des beim Bau der Kleinbahn berührten und zur Unterhaltung des benutzten Begetheiles, einschließlich eines Streifens von je 0,50 m außerhalb der Schienen, bei Pferdebahnbetrieb auch des von den Pferden berührten Streifens verpflichtet.

§ 7.

Die Mitbenutzung des Gebietes der Landeschauffeen wird in der Regel nur gestattet, soweit diese Mitbenutzung ohne Beeinträchtigung des Chauffeeverkehrs und ohne Erschwerung der Chauffeeunterhaltung geschehen kann.

Für die Mehraufwendungen, welche der Chauffeeverwaltung durch die Unterhaltung derjenigen Chauffeestrecken nebst Zubehörungen, auf welchen oder in welche der Bahnkörper gebaut ist, entstehen, hat der Unternehmer aufzukommen. Die ordnungsmäßige Unterhaltung des Bahnkörpers selbst, zu welchem nicht nur der Raum zwischen den beiden äußersten Schienen, sondern auch noch je ein Streifen von 0,50 m Breite außerhalb derselben gerechnet wird, fällt regelmäßig dem Unternehmer zur Last.

§ 8.

Außerhalb der Ortschaften wird in der Regel nur die Benutzung der Seitenflächen der Chauffee, d. i. des Schutzstreifens mit der äußeren Grabenböschung bezw. dem Entwässerungsgraben, sofern der letztere ohne Schaden für die Chauffee und die anliegenden Grundstücke entbehrt werden kann, gewährt, doch kann dabei, soweit die Verhältnisse des Verkehrs es gestatten, eine Verengung des Chauffeekörpers zugelassen werden. Auf den Chauffeekörper selbst dürfen diese Kleinbahnen nur da gelegt werden, wo die Chauffee so breit ist, daß ein Seitenstreifen zur Herstellung eines eigenen Bahnkörpers ohne Beeinträchtigung des Verkehrs und der Entwässerung des Chauffeekörpers überwiesen werden kann. Innerhalb der Ortschaften müssen die Gleise, sofern die Herstellung eines eigenen Bahnkörpers nicht angängig ist, ebenso wie bei Kreuzungen der Fahrbahn dergestalt in die Chauffee verlegt werden, daß die Oberkante der Schienen in der Fläche der Straße liegt, und der Verkehr durch die Schienen nicht erschwert wird.

Ausnahmsweise kann auch für kurze Strecken außerhalb der Ortschaften das Einbauen der Gleise in die Fahrbahn der Chauffee unter denselben Bedingungen, wie innerhalb der Ortschaften bezw. wie bei Kreuzung der Fahrbahn, gestattet werden.

§ 9.

Für die Beseitigung von Bäumen oder Anlagen an der Chauffee zum Zwecke der Anlage der Bahn, sowie zur Herstellung einer Neubepflanzung der Chauffee längs der Bahn, soweit eine solche ausführbar ist, kann der Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zur Zahlung einer Entschädigung an die Chauffee-Verwaltung herangezogen werden.

§ 10.

Dem Unternehmer kann die Verpflichtung auferlegt werden, Materialien und Geräthe für die Unterhaltung der für die Kleinbahn mitbenutzten Chausseestrecken zu einem in der Genehmigung festzusetzenden Frachtsatz auf der Bahn befördern zu lassen und die Ausladung an den von der Chaussee-Verwaltung bezeichneten Stellen zu gestatten, soweit solches ohne Störung des Bahnverkehrs angängig ist.

§ 11.

Die Mitbenutzung der übrigen öffentlichen Wege wird in der Regel nur gestattet, wenn von derselben eine Behinderung oder Gefährdung des sonstigen Verkehrs auf denselben nicht zu befürchten ist, insbesondere die gesetzliche Breite erhalten bleibt.

§ 12.

Die Arbeiten zur Herstellung und Unterhaltung der Bahnanlage müssen so eingerichtet werden, daß der Verkehr auf der Chaussee und den sonstigen öffentlichen Wegen nicht behindert oder gefährdet wird.

§ 13.

Für die Ausführung der Kleinbahn und für die Eröffnung des Betriebes muß eine Frist festgesetzt und kann die Erlegung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, ferner Sicherheitsstellung hierfür gefordert werden.

Auch können Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorgesehen werden.

§ 14.

Der Unternehmer haftet dem Wegebaupflichtigen gegenüber für allen Schaden, welcher durch die Anlegung, Unterhaltung und den Betrieb der Kleinbahn erwachsen sollte, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung durch eigene Schuld des Beschädigten bewirkt worden ist.

Dagegen stehen dem Unternehmer bei Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege wegen der Nachteile oder Beschädigungen, welche aus Anlaß des Verkehrs auf den Chausseen und Wegen oder in Folge des Zustandes dieser Straßen und ihrer Anlagen oder deren Betrieb etwa eintreten sollten, Entschädigungsansprüche nicht zu.

§ 15.

Der Unternehmer ist verpflichtet, wenn die Kleinbahn dem öffentlichen Verkehr dienen soll, den Anschluß anderer Bahnen an seine Bahn und die Kreuzung derselben zu gestatten.

Bei der Genehmigung von Kleinbahnen, auf welchen die öffentliche Beförderung von Gütern stattfinden soll, muß vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen muß der Unternehmer der sich anschließenden Verwaltung bezw. dem Privatinteressenten gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

Die Art und der Ort der Anschlußherstellung bezw. der Kreuzung, ferner der Einführung von Anschlußgleisen unterliegt der Genehmigung bezw. der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Mangels gütlicher Vereinbarung der Interessenten werden die Verhältnisse der beiden Bahnverwaltungen bezw. des Bahnunternehmers und des den Anschluß Beantragenden zu einander gleichfalls vom Ministerium des Innern geregelt, insbesondere die für die Benutzung oder Veränderung der Bahnanlagen zu leistende Entschädigung festgesetzt. Der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung ist der Unternehmer unbedingt unterworfen.

§ 16.

Der Fahrplan, sowie die Beförderungspreise der dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahnen unterliegen der Genehmigung bezw. der Feststellung durch das Ministerium des Innern.

Diese Genehmigung bezw. Feststellung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben. Hierbei ist auf die finanzielle Lage des Unternehmens und auf eine angemessene Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals Rücksicht zu nehmen.

Die angeetzten Beförderungspreise haben gleichmäßig für alle Personen und Güter Anwendung zu finden. Ermäßigungen der Beförderungspreise, welche nicht unter Erfüllung der üblichen Bedingungen Jedermann zu Gute kommen, sind unzulässig.

§ 17.

Mit dem Bau von Kleinbahnen, welche für den Betrieb mit Maschinenkraft bestimmt sind, darf erst begonnen werden, nachdem der Bauplan landespolizeilich genehmigt worden ist.

Der landespolizeilichen Genehmigung hat eine unter Zuziehung der betreffenden Ortsobrigkeiten durch einen Beauftragten vorzunehmende örtliche Prüfung des Bauplans voranzugehen. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, die Grundbesitzer der von der Bahnanlage berührten Grundstücke zur Theilnahme an dieser Prüfung aufzufordern, und sind befugt, sonstige Interessenten zuzuziehen.

Einwendungen gegen den Bauplan sind in der betreffenden Verhandlung zu Protokoll oder innerhalb 14 Tagen schriftlich beim Ministerium des Innern anzubringen.

Nach Ablauf der Frist sind die gegen den Bauplan erhobenen Einwendungen in einem nöthigenfalls an Ort und Stelle durch einen Beauftragten abzuhaltenden weiteren Termine, zu dem der Unternehmer und die Betheiligten geladen werden müssen und Sachverständige zugezogen werden können, zu erörtern.

Nach Beendigung der Verhandlungen wird über die erhobenen Einwendungen vom Ministerium des Innern entschieden, und erfolgt darnach endgültig die Feststellung des Bauplans.

Der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die Befähigung eines mecklenburgischen oder preussischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch Sachverständige überwachen zu lassen, deren Anforderungen der Unternehmer unter Vorbehalt der binnen 14 Tagen bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Beschwerde Folge zu geben hat. Die durch solche besondere Aufsicht entstehenden Kosten hat der Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

§ 18.

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß des Ministeriums des Innern.

Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Aenderungen, außerdem aber zeitweise der technischen Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterwerfen.

§ 19.

Der Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn kann verpflichtet werden, über die Bahn dergestalt Rechnung zu führen, daß der Reinertrag derselben, und wenn eine Aktiengesellschaft der Unternehmer

ist, die von derselben gezahlte Dividende daraus mit Sicherheit entnommen werden kann.

Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Ministerium des Innern auf dessen Verlangen über alle Verhältnisse der Kleinbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren und etwa beehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§ 20.

Der Unternehmer hat jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Bau und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigenes Verschulden oder das Verschulden der von ihm beschäftigten Personen, entsteht, und kann sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld des Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist.

Für alle Ansprüche, welche in Folge einer Kleinbahnanlage von Privaten gegen das Ministerium des Innern erhoben werden und von demselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, muß der Unternehmer aufkommen.

§ 21.

Dem Ministerium des Innern steht das Recht zu, eine dem öffentlichen Verkehr dienende Kleinbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 10 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung des öffentlichen Verkehrs an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dasselbe nach Wahl des Unternehmers entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung vorausgegangenen 5 Betriebsjahre vom Unternehmer nachgewiesen wird, oder es ersetzt das für die Kleinbahn verwendete Anlagekapital. Im Falle der Wahl des letzteren Weges soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs bezw. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden, nach Hunderttheilen zu berechnenden Saze ein dem dermaligen Zustand entsprechender Abzug gemacht werden.

§ 22.

Die Uebertragung der erteilten Genehmigung oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an einen anderen Unternehmer, ferner bei

Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, und die Vereinigung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung einer anderen Bahn sind ohne vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern unzulässig und ungültig.

§ 23.

Die Genehmigung kann von dem Ministerium des Innern für erloschen erklärt werden, wenn die Ausführung der Kleinbahn oder die Eröffnung des Betriebes nicht innerhalb der bestimmten oder der verlängerten Frist erfolgt.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn der Bau oder der Betrieb der Kleinbahn ohne genügenden Grund unterbrochen oder wiederholt gegen die Bedingungen der Genehmigung oder die dem Unternehmer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen ungeachtet geschehener Anerkennung in wesentlicher Beziehung verstoßen wird.

Im Falle solcher Entziehung der Genehmigung steht bei Kleinbahnen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen sollen, dem Ministerium des Innern die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung zu bringen mit der Verpflichtung des Käufers, daß der Bau der Bahn zu vollenden, bezw. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

§ 24.

Der Unternehmer einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Kleinbahn kann verpflichtet werden, zu den Kosten der Ausübung des Landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Kontrolle über die Erfüllung der Bedingungen der Genehmigung durch eine damit beauftragte Behörde oder Person nach desfalliger Bestimmung des Ministeriums des Innern eine Pauschsumme an die Renterei zu zahlen.

§ 25.

Die Erfüllung der nach den §§ 1 bis 24 dieser Verordnung dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen ist im Verwaltungswege durchzuführen.

II. Polizeiliche Vorschriften, betreffend den Betrieb von Kleinbahnen auf öffentlichen Wegen.

§ 26.

Öffentliche Wege im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind die Landeschaußeen, Nebenschaußeen und die sonstigen, von der Verordnung, betreffend das Wegerecht, vom 17. Februar 1897 ergriffenen öffentlichen Wege.

§ 27.

Fuhrwerke, Reiter, Treiber oder Führer von Vieh, sowie Fußgänger sind verpflichtet, den in Bewegung befindlichen Zügen oder Wagen einer Kleinbahn auszuweichen.

§ 28.

Bei Annäherung eines Zuges oder einzelnen Wagens ist das Ueberschreiten der Gleise verboten.

Der Führer des Zuges oder Wagens hat bei Annäherung desselben durch ein deutliches Warnungszeichen die innerhalb der Gleise verkehrenden Personen zum Verlassen dieser aufzufordern.

§ 29.

Bei unübersichtlichen Wegestellen ist 50 m vor Beginn derselben mit dem Verkünden des Warnungszeichens zu beginnen und ist dasselbe bis zum Verlassen dieser Stellen fortzusetzen.

§ 30.

Auf den Wegen innerhalb der Ortschaften und bei unübersichtlichen Wegestellen muß langsam gefahren werden, nöthigenfalls unter Anziehung der Bremsen.

§ 31.

Bemerkt der Führer eines Zuges oder Wagens, daß die Pferde eines auf dem öffentlichen Wege in der Nähe befindlichen Fuhrwerks scheu werden, so hat derselbe den Zug oder Wagen sofort zum Stehen zu bringen.

In solchem Falle ist das Fuhrwerk, welches dem Zuge oder Wagen entgegenkommt, mit thunlichster Beschleunigung an dem Zuge oder Wagen vorbeizuführen, während dasjenige Fuhrwerk, welches mit dem Zuge oder Wagen die gleiche Wegrichtung verfolgt, anzuhalten und erforderlichenfalls hinter den Zug oder Wagen zu leiten ist, damit dieser weiterfahren kann.

§ 32.

Das Auslassen von Dampf und der Gebrauch der Dampfpfeife bei Lokomotiven ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken und unzulässig in der Nähe von Fuhrwerk, welches auf dem öffentlichen Wege verkehrt.

§ 33.

Während der Nachtzeit ist beim Betriebe der vorderste und der letzte Wagen eines Zuges — sofern ein Wagen allein bewegt wird, dieser — mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Dasselbe findet statt, wenn während der Nachtzeit Wagen auf öffentlichen Wegen stehen gelassen werden.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 34.

Für Wagen, welche auf öffentlichen Wegen stehen und welche nicht von geeigneten Personen überwacht werden, sind derartige Vorkehrungen zu treffen, daß die Wagen sich nicht in Bewegung setzen können.

§ 35.

Die Bestimmungen in den §§ 31 und 32 finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Kleinbahnen, welche unmittelbar neben öffentlichen Wegen verlaufen.

§ 36.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden, sofern nicht weitergehende sonstige Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügungen festgesetzt werden.

III. Ausnahmebestimmungen.

§ 37.

Durch die Bestimmungen dieser Verordnung werden die ertheilten Genehmigungen bestehender Kleinbahnen nicht berührt.

Auch finden diese Bestimmungen keine Anwendung:

1. auf Straßen-Eisenbahnen, welche im Wesentlichen dem Personenverkehr auf den Straßen einer Stadt dienen;

2. a) auf bewegliche Feldbahnen,
b) auf Kleinbahnen, welche lediglich landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und innerhalb eines obrigkeitlichen Bezirks verlaufen,
wenn sie Landeschauſſeen, Nebenchauſſeen oder sonstige öffentliche Wege nur kreuzen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preſſentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 24. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 14.) Verordnung zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstelle zu Rostock errichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.
-

I. Abtheilung.

(N^o 14.) Verordnung vom 16. Mai 1898 zur Abänderung der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem es sich herausgestellt hat, daß die §§ 8 und 9 der Polizei-Ordnung vom 24. März 1894 für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe im Interesse der Schifffahrt treibenden Bevölkerung einer Abänderung bedürfen, sind die Elbuferstaaten übereingekommen, den genannten Paragraphen die in der Anlage enthaltene Fassung zu geben.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wird solche veränderte Fassung der genannten Paragraphen hierdurch gemeinkundig ge-

macht. Dieselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung auch für den diesseitigen Antheil an der Elbe in Geltung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Anlage.

Polizei-Ordnung

für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

§ 8.

Einrichtung und Bezeichnung der Flöße.

Die ein Floß bildenden Stämme, Balken und sonstigen Hölzer müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden und die Flöße selbst an jedem Ende mit ausreichender Steuereinrichtung, mindestens aber mit je 2 Steuerrudern versehen sein. An ihren Längenseiten dürfen weder Floßtheile noch andere Gegenstände über die Streichbäume hinausragen.

Kein Floß darf länger als 130 m sein; die Breite darf in Böhmen 10 m, weiter unterhalb 12,6 m einschließlich der Streichbäume nicht überschreiten.

Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln, oder zwei in der gleichen Weise zwischen zwei Stangen tafelförmig straff ausgespannte Flaggen aus Leinwand oder einem anderen dauerhaften Stoffe führen. Diese Tafeln bezw. Flaggen dürfen in keiner Weise verdeckt werden und haben auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen, sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen. Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde insoweit gestattet, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen der Floßeigenthümer handelt.

§ 9.

Besatzung der Flöße.

Die Besatzung eines Flosses muß einschließlich des Führers mindestens betragen:

auf der sächsischen Elbstrecke bei einem Bestande des Flosses bis zu 150 Festmetern zwei floßfahrerkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrerkundige Männer,

auf den übrigen Strecken bei einem Bestande des Floßes bis zu 200 Festmetern zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrtkundige Männer.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 18. Mai 1898, betreffend die in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock eingerichtete Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Landwirthe und Gartenbauer des Großherzogthums hinzuführen auf die in Folge einer Anregung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft bereits seit einigen Jahren in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rostock bestehende

Auskunftsstelle für Pflanzenschutz.

Diese Auskunftsstelle verfolgt den Zweck, allen Landwirthen, deren Kulturpflanzen durch thierische oder pflanzliche Feinde Schaden leiden, Auskunft über die Art der Beschädigung, die Entwicklung und Fortpflanzung des Schädling, die beste Art seiner Vertilgung und die Pflege der erkrankten Pflanzen zu geben, in der Hoffnung, damit eine größere Verbreitung der Pflanzenkrankheiten, seien diese thierischen oder pflanzlichen Ursprungs, zu verhüten und möglichst im Keime zu ersticken.

Die Auskunftsertheilung erfolgt kostenfrei bezw. gegen Ersatz der baaren Auslagen.

Schwerin, den 18. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 31. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 15.) Zusatz-Berordnung zum Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Juli d. J. ab geltende Fassung des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1898.

I. Abtheilung.

(N^o 15.) Zusatz-Berordnung vom 16. Mai 1898 zum Kontributions-Edikt vom 11. Mai 1897.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgefundenener hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Veranlassung der nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Februar 1898 bevorstehenden Verlegung der landesüblichen Zahlungstermine zur Abänderung des Kontributions-Ediktes vom 11. Mai 1897 das Folgende:

I.

1. in § 7 unter Nr. 6, in § 9 letzter Absatz, in § 12 letzter Absatz, in § 35, in § 41 Absatz 1, in § 48 Absatz 1, in § 51 Absatz 1 ist für die Worte „15. Juli“ zu setzen „31. Juli“;

2. in § 17 Absatz 3, in § 30 Absatz 1, in Nr. 4, in Nr. 5, in Nr. 10 der Instruktion ist für die Worte „1. Juli“ zu setzen „15. Juli“;
3. in § 26 lautet der erste Satz: „Die Haupteinschätzung soll in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden“;
4. in § 27 ist für die Worte „15. August“ zu setzen „1. September“ und für die Worte „22. August“ „8. September“;
5. in § 31 letzter Absatz ist für die Worte „31. Juli“ „15. August“ und für „vom 2. Juli bis 1. Juli“ „vom 15. Juli bis 14. Juli“ zu setzen;
6. in § 54 lautet der erste Absatz:
 „Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{15. \text{Juli}}{14. \text{Januar}}$ im Oktober, für das Halbjahr $\frac{15. \text{Januar}}{14. \text{Juli}}$ im April“;
7. der § 56 lautet:
 „Wo in diesem Edikt der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli zu verstehen, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.
 Das Normaljahr 1897/98 umfaßt den Zeitraum vom 2. Juli 1897 bis 14. Juli 1898 einschließlich“;
8. in § 62 Absatz 1 ist für „vom 2. Juli bis 1. Juli“ zu setzen „vom 15. Juli bis 14. Juli“;
9. in Nr. 2 und Nr. 3 der Instruktion ist für „30. Juni“ zu setzen „14. Juli“;
10. in Nr. 5 der Instruktion ist für „Monate Juli und März“ zu setzen „in der Zeit $\frac{15. \text{Juli}}{15. \text{August}}$ bezw. im Monat März“ und für „1. August“ „16. August“;
11. in Nr. 10 der Instruktion ist für „1. August“ „31. Juli“ zu setzen;
12. in Nr. 11 im zweiten Absatz desgleichen für „1. August“ „15. August“, ebenso
13. in Nr. 14 Absatz 2 für die Worte „22. August“ „8. September“;
14. in Nr. 34 für die Worte „15. August“ „1. September“ und für „22. August“ „8. September“;

15. in Nr. 38 Absatz 2 ist für „im Juli“ zu setzen „in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August“;
16. in dem Formular D lautet am Rande der dritte Absatz:
 „Als Normaljahr gilt dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Deklaration geschieht, unmittelbar vorhergeht. Wegen des Normaljahres 1897/98 vergleiche § 56 letzter Absatz.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Mai 1898, betreffend die vom 1. Juli d. J. ab geltende Fassung des Kontributions-Edictes vom 11. Mai 1897.

Nachdem durch die Zusatzverordnung vom heutigen Tage das Kontributions-Edict vom 11. Mai 1897 in zahlreichen Fristbestimmungen Abänderungen erfahren hat, wird dasselbe unter Berücksichtigung dieser Abänderungen in der vom 1. Juli d. J. ab geltenden Fassung in der Anlage erneut zum Abdruck gebracht.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Arnberg. A. von Pressentin.

Anlage zu No. 18 des Regierungs-Blatts
für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin
von 1898.

Kontributions-Edikt

vom 11. Mai 1897

mit

Publikations-Berordnung.



Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über eine Revision des revidirten Kontributions-Ediktes vom 8. Juni 1886 und der zugehörigen Instruktion verhandelt haben, und nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz haben Wir dem nachstehend abgedruckten

Kontributions-Edikte mit zugehöriger Instruktion

Unsere Genehmigung ertheilt und bringen Wir dasselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Mai 1897.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

Contributions-Edikt

vom 11. Mai 1897.

§ 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden direkten Steuern nach den Bestimmungen dieses Edikts aufgebracht werden, nämlich:

1. eine landwirthschaftliche Steuer,
2. eine Miethsteuer von vermieteten Wohnhäusern,
3. eine Gewerbesteuer,
4. eine Besoldungssteuer von Gehältern, Pensionen, Pfründen,
5. eine Erwerbsteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6. eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8. eine Hundesteuer.

I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

A. Landwirthschaftliche Steuer.

§ 2. Begriff.

Die landwirthschaftliche Steuer wird entrichtet:

- a) von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesizes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirthschaftet oder verpachtet ist;

- b) von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;
- c) von dem landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken Dargun, Lübtheen, Neukloster, Zarrentin, Daffow, Klütz und Warnemünde nach dem durch Schätzung ermittelten Ertrage, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf expachteten Grundstücken stattfindet;
- d) von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der unter c genannten Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, und dieselben nicht bereits nach der Bestimmung unter a (in den ritterschaftlichen Flecken) besteuert werden, nach dem Betrage der kontraktlichen Pacht.

Die landwirthschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des Großherzogthums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

a) Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

§ 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Gutbesitzer (Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher) jedes Standes oder Geschlechts, natürliche oder juristische Personen, zahlen für jede katastrirte Hufe (gleich 600 bonitirten Scheffeln) der ritterschaftlichen Güter, einschließlich der Inkamerata, der Kloster- und Rostocker Distrikts-Güter, der städtischen Kammerei- und Dekonomie-Güter, der außerhalb der städtischen Feldmark belegenen Wismarschen Kammerei- und Hebungs-Güter, einschließlich Wisch und Zarneckow, eine nach § 29 A, Klasse 9 bemessene Steuer von 105 Mark. Sie dürfen jedoch den nach Verhältniß der Bauernländereien zur Hufe auf die ersteren entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in der Weise in Abzug bringen, daß ihre Steuer nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet wird, welche nach Abzug der im Besitze von Zeit- und Erbpacht-Bauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt.

Für eine katastrirte Pfarrhufe, einschließlich der Liepener, wird nur die Hälfte mit 52 Mark 50 Pfennig entrichtet. Die Köbelschen Pfarrbauern steuern jedoch zum vollen Betrage.

Für den nicht im Privatbesitz befindlichen Theil des Domaniums entrichten die Landesherrlichen Kassen einen Steuerbeitrag von 46 507 Mark 50 Pfg.

§ 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.

In den im § 3 aufgeführten Gütern und in dem gesammten Domanium mit Ausnahme der Fleckens-Feldmarken steuern:

1. Besitzer von Häuslereien (einschließlich der Brinkföher) und Büdner mit Grundbesitz bis zu 21, ^{es} Nr (100 Q.-M.) für jede Häuslerei u. s. w. 3 Mark.

Dieselben dürfen jedoch bis zu 2 Mark von dem Steuerbetrage einer Häuslerei oder Büdnerei in Abzug bringen, wenn sie oder ihre Ehegatten für eine von derselben aus betriebene gewerbe-, besoldungs-, erwerbs- oder lohnsteuerpflichtige Beschäftigung die entsprechende Summe an Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- oder Lohnsteuer kontribuiren (so daß also beispielsweise, wer 1 Mark 50 Pfg. Lohnsteuer oder 3 Mark und mehr Lohn- und Gewerbesteuer kontribuiert, von seiner Häuslerei [bezw. bei mehreren Häuslereien von der von ihm bewohnten Häuslerei] nur 1 Mark 50 Pfg. resp. 1 Mark steuert). Wird die Gewerbesteuer oder Erwerbssteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach § 13 bezw. §. 39 auf die Wanderscheinsteuern eingerechnet, so ist der Absatz auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet.

2. Besitzer von Büdnereien, Käthnereien und Erbpachtstellen, welche bebauet sind oder grundbriefflich bebauet sein sollten, sowie Hauswirthe und Interimswirthe auf Büdnereien, Erb- und Zeitpachtstellen steuern nach der Skala des § 5, und zwar unter Einrechnung derjenigen Ländereien, welche ihnen neben ihrem Erbpachtbesitze von der Grundherrschaft in Zeitpacht gegeben sind.

Wer mehrere Stellen als Besitzer oder Interimswirthe inne hat, steuert für jede derselben nach der Skala. Besitzer von Stellen bis zu 20 Schffl. einschließlich haben dieselbe Berechtigung, welche nach Nr. 1, Absatz 2 den Besitzern von Häuslereien zc. zusteht, mit der Maßgabe, daß Besitzer mehrerer Stellen diese Befugniß nur von der von ihnen bewohnten Stelle ausüben können, sofern diese die fragliche unter 20 Scheffel ist.

3. Besitzer unbebauter Grundstücke, für welche eine grundbrieffliche Verpflichtung zur Bebauung nicht besteht, steuern für jede 10 bonitirte Scheffel 1 Mark 75 Pfg.; bei kleineren Grundstücken als 10 Scheffel, sowie bei überschießenden Scheffeln für jeden vollen Scheffel 15 Pfg., wenigstens aber 50 Pfg.

4. Frei von der in diesem § festgesetzten Steuer der ländlichen Grundbesitzer sind:

- a) Gutsbesitzer (§ 3, Absatz 1) als Erbpachtbesitzer von innerhalb ihres Gutes belegenen geistlichen Ländereien;
- b) Kirchen und Pfarren, soweit ihre Grundstücke ihren Kirchendienern als Dienst-Emolument zur Nutzung überwiesen sind;
- c) ländliche Gemeinden als Besitzer unbebaute Grundstücke (Nr. 3), sofern sie außer der Armensteuer noch anderweitige Kommunalsteuern von ihren Gemeindegliedern erheben.

§ 5. Steuerätze.

Die Steuer für die im § 4 unter 2 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

bis zu 10 bonitirten Scheffeln einschließlich	.	.	6	Mark	—	Fig.
von mehr als 10 Scheffel bis 20 Scheffel einschl.			7	„	25	„
„ „ „ 20 „ „ 30 „ „			8	„	50	„
„ „ „ 30 „ „ 40 „ „			9	„	75	„
„ „ „ 40 „ „ 50 „ „			11	„	—	„
„ „ „ 50 „ „ 60 „ „			12	„	25	„
„ „ „ 60 „ „ 70 „ „			13	„	50	„
„ „ „ 70 „ „ 80 „ „			14	„	75	„
„ „ „ 80 „ „ 90 „ „			16	„	—	„
„ „ „ 90 „ „ 100 „ „			17	„	50	„
„ „ „ 100 „ „ 110 „ „			19	„	25	„
„ „ „ 110 „ „ 120 „ „			21	„	—	„
„ „ „ 120 „ „ 130 „ „			22	„	75	„
„ „ „ 130 „ „ 140 „ „			24	„	50	„
„ „ „ 140 „ „ 150 „ „			26	„	25	„
„ „ „ 150 „ „ 160 „ „			28	„	—	„
„ „ „ 160 „ „ 170 „ „			29	„	75	„
„ „ „ 170 „ „ 180 „ „			31	„	50	„
„ „ „ 180 „ „ 190 „ „			33	„	25	„
„ „ „ 190 „ „ 200 „ „			35	„	—	„
„ „ „ 200 „ „ 210 „ „			36	„	75	„
„ „ „ 210 „ „ 220 „ „			38	„	50	„
„ „ „ 220 „ „ 230 „ „			40	„	25	„
„ „ „ 230 „ „ 240 „ „			42	„	—	„
„ „ „ 240 „ „ 250 „ „			43	„	75	„

von mehr als 250 Scheffel bis	260 Scheffel einschl.	45 Mark	50 Pfg.
" " "	260 " " 270	47 " 25 "	"
" " "	270 " " 280	49 " — "	"
" " "	280 " " 290	50 " 75 "	"
" " "	290 " " 300	52 " 50 "	"

und weiter für jede angefangene 10 Scheffel mehr: 1 Mark 75 Pfg.

§ 6. Bestimmungen über nicht bonitirte Grundstücke.

Soweit die in den §§ 3 und 4 gedachten Güter und Grundstücke nicht bonitirt sind, wird die Bonität derselben behufs Erlegung der Steuer

- a) in dem Domanium nach dem Flächeninhalte, und zwar nach dem Verhältniß des gesammten Flächeninhalts des Domaniums zu der Zahl von 2606¹/₄ Hufen,
- b) in den übrigen Hufen gleichfalls nach dem Flächeninhalte, und zwar nach dem Verhältniß des Flächeninhalts desjenigen Gutes, in welchem sie belegen sind, zu dem katastrirten oder sonst festgestellten Hufenstande desselben, berechnet.

b) § 7. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

1. Pächter ländlicher Grundstücke steuern nach Maßgabe der Pachtsumme. Besteht dieselbe ganz oder zum Theil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Landes-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bezw. nach den kurrenten Preisen der Gegend zu Gelde angesetzt.

2. Die Steuer beträgt 1¹/₃ Prozent der jährlichen Pachtsumme, doch sollen von denjenigen Pächtern, welche ihre Pacht bis Johannis 1870 einschließlich angetreten haben, die im Domanium einschließlich der Zukamerata 1²/₃ Prozent, die übrigen aber nur 1 Prozent der Pachtsumme steuern; Pachtprolongationen werden hierbei nicht als Fortdauer des gegenwärtigen Pachtverhältnisses gerechnet.

3. Hat der Pächter kontraktlich neben der Jahrespacht eine einmalige Kapitalzahlung als Pachterlegniß zu leisten, so wird die „jährliche Pachtsumme“ (Nr. 2) dargestellt durch die Summe der kontraktlichen Jahrespacht und derjenigen Annuität, welche, vervielfältigt mit der Zahl der Pachtjahre bei Zugrundelegung eines Nutzungswerthes des Geldes von jährlich 4 Prozent

und bei der Annahme, daß sie, die Annuität, im Voraus zahlbar sei, ohne Berechnung von Zinseszinsen dem Werthe der Kapitalzahlung gleichsteht*).

*) Anmerkung. Die Formel zur Berechnung der Annuität lautet, wenn die Kapitalpacht als beim Antritt der Pachtung fällig gedacht wird:

$$A = C \cdot \frac{1 + \frac{n p}{100}}{n \left(1 + \frac{p (n + 1)}{200} \right)}$$

In dieser Formel bedeutet: C = die Kapitalpacht; n = die Anzahl Jahre, für welche der Pachtvertrag abgeschlossen ist; p = den Zinsfuß pro 100, mithin nach No. 3 oben = 4; und A die gesuchte Annuität.

Letztere beträgt darnach

bei einer Kontraktodauer von				2	Jahren	²⁷ / ₅₃	tel	der	Kapitalpacht,
"	"	"	"	3	"	²⁸ / ₈₁	"	"	"
"	"	"	"	4	"	²⁹ / ₁₁₀	"	"	"
"	"	"	"	5	"	³ / ₁₄	"	"	"
"	"	"	"	6	"	³¹ / ₁₇₁	"	"	"
"	"	"	"	7	"	³² / ₂₀₃	"	"	"
"	"	"	"	8	"	³³ / ₂₃₆	"	"	"
"	"	"	"	9	"	¹⁷ / ₁₃₅	"	"	"
"	"	"	"	10	"	⁷ / ₆₁	"	"	"
"	"	"	"	11	"	³⁵ / ₃₄₁	"	"	"
"	"	"	"	12	"	³⁷ / ₃₇₈	"	"	"
"	"	"	"	13	"	¹⁹ / ₂₀₈	"	"	"
"	"	"	"	14	"	³⁹ / ₄₅₅	"	"	"
"	"	"	"	15	"	⁸ / ₉₉	"	"	"
"	"	"	"	16	"	⁴¹ / ₅₃₆	"	"	"
"	"	"	"	17	"	²¹ / ₃₈₉	"	"	"
"	"	"	"	18	"	⁴³ / ₆₂₁	"	"	"
"	"	"	"	19	"	⁴⁴ / ₆₆₅	"	"	"
"	"	"	"	20	"	⁹ / ₁₄₂	"	"	"
"	"	"	"	21	"	²³ / ₃₇₈	"	"	"
"	"	"	"	22	"	⁴⁷ / ₈₀₃	"	"	"
"	"	"	"	23	"	⁴⁸ / ₈₅₁	"	"	"
"	"	"	"	24	"	⁴⁹ / ₉₀₀	"	"	"
"	"	"	"	25	"	¹ / ₁₉	"	"	"
"	"	"	"	26	"	⁵¹ / ₁₀₀₁	"	"	"
"	"	"	"	27	"	⁵² / ₁₀₅₃	"	"	"
"	"	"	"	28	"	⁵³ / ₁₁₀₆	"	"	"
"	"	"	"	29	"	²⁷ / ₅₈₀	"	"	"
"	"	"	"	30	"	¹¹ / ₂₄₃	"	"	"

4. Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirthschaftliche Steuer entrichtet, so darf er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirthschaftliche Steuer in Anrechnung bringen.

5. Pächter kleinerer Ackerstücke, Wiesen und Gärten sind von dieser Steuer frei, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende jährliche Pacht zusammen nicht über 75 Mark beträgt.

6. Die Steuer wird angelegt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit einzureichen sind.

c. § 8. Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Pächter von geschlossenen Stellen und diejenigen Ackerbautreibenden, welche ausschließlich Pachtgrundstücke bewirthschaften, steuern nach § 7.

Im Uebrigen soll behufs der Besteuerung des landwirthschaftlichen Betriebes innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der in § 2 unter c genannten Flecken der Ertrag der Wirthschaften jährlich von den für die Einschätzung der Gewerbesteuer bestellten Schätzungs-Kommissionen (§ 21) in die nachstehenden Klassen eingeschätzt werden, und werden davon die für die einzelnen Klassen bestimmten Steuersätze erhoben. Die Haltung von nur 2 Kühen und die Bebauung von nur 43,26 Ar (200 Quadrat-Ruthen) Ackerland soll als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes nicht gelten.

Die Steuer beträgt:

Mark Pfg.

bis 150 Mark einschließlich	Nichts,		
in der 1. Klasse von über 150 Mark bis 300 Mark einschl.	1	50	
" " 2. " " " 300 " " 600 " "	3	—	
" " 3. " " " 600 " " 900 " "	6	—	
" " 4. " " " 900 " " 1200 " "	9	—	
" " 5. " " " 1200 " " 1500 " "	12	—	
" " 6. " " " 1500 " " 1800 " "	18	—	

und weiter wie im § 29 unter B, mit der Maßgabe jedoch, daß die 7. Klasse der landwirthschaftlichen Steuer der 6. Klasse der Handwerkssteuer entspricht u. s. w.

d. § 9. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Fleckens-Feldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern, sofern von diesen Grundstücken nicht

schon nach § 3 gesteuert wird (vergl. § 2, d), nach Maßgabe der vertragsmäßig zahlbaren Pacht des Steuerjahres.

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:

	Mark	Pfg.
unter 150 Mark	Nichts,	
von 150 Mark bis 225 Mark ausschl.	1	25
„ 225 „ „ 300 „ „	2	—
„ 300 „ „ 375 „ „	2	75
„ 375 „ „ 450 „ „	3	75
„ 450 „ „ 525 „ „	5	—
„ 525 „ „ 600 „ „	6	—
von 600 Mark an $1\frac{1}{3}$ Prozent der Pachtsumme.		

Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Theil in Naturalien, so gilt die desfallige Vorschrift des § 7.

Kommunen, welche von ihren Gemeindegliedern, außer der Armensteuer, noch anderweitige Kommunalsteuern erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pacht-Einnahmen befreiet.

Die Steuer wird angelegt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, einzureichen sind.

§ 10. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckens-Feldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§ 8 und 9 nicht.

§ 10a. Ausbühliche Bestimmung.

- I. Für Grundstücke, deren Zugehörigkeit zum Domanium oder zu einem Gute (§ 3), oder zu einer städtischen Feldmark nicht nachweisbar ist, wird die Steuerpflicht durch besondere Landesherrliche, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Engeren Ausschuss zu erlassende Verordnung bestimmt.
- II Demgemäß sollen für die Zwecke dieses Edikts
 - die Feldmark Laffahn — die sog. Laffahner Hüfen — als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Grabow,
 - das Erbpachtgut Schwenzin als Bestandtheil der Feldmark der Stadt Waren angesehen und der Steuer der §§ 8 und 9,

die Boizenburger „Gamm“, eine zu 545 Scheffeln bonitirte Ackerfläche von 260 ha 11 a und 75 qm (119 988 Quadrat-Ruthen), als Bestandtheil des Kämmereigebiets der Stadt Boizenburg behandelt und der Steuer der §§ 3 und flgd. unterworfen werden.

B. Miethsteuer von vermieteten Wohnhäusern.

§ 11. Begriff und Betrag der Miethsteuer.

1. Die Besitzer (Eigenthümer, Nutznießer, Erbpächter etc.) von Wohnhäusern, welche ganz oder theilweise vermietet werden, unterliegen einer Miethsteuer nach Maßgabe der vertragsmäßig zahlbaren Miete des Steuerjahres, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.

2. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miete sich beläuft:

unter 150 Mark	Nichts,
von 150 Mark bis 225 Mark ausschließlich	1 Mark — Pfg
„ 225 „ „ 300 „ „	1 „ 75 „
„ 300 „ „ 375 „ „	2 „ 50 „
„ 375 „ „ 450 „ „	3 „ 50 „
„ 450 „ „ 525 „ „	4 „ 50 „
„ 525 „ „ 600 „ „	5 „ 25 „

von 600 Mark an 1 Prozent der Miethsumme.

3. Wer aus mehreren in demselben Kolligirungsbezirke belegenen Wohnhäusern Miethseinnahmen bezieht, hat die Miethsteuer von der Gesamtsumme dieser Miethen zu erlegen.

4. Von mehreren Miteigenthümern hat jeder die Steuer nach Maßgabe seiner Miethseinnahme zu erlegen.

5. Inhaber von Dienstwohnungen und Predigerwittwenhäusern zahlen für vermietete Räume derselben keine Miethsteuer.

§ 12. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermietet, ohne daß die Miethsummen im Einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für die letztgedachten Räume nach dem Ermessen der veranlagenden Behörde ein billiger Abzug von der Gesamtmieth zu machen.

Für mit den Wohnungen vermietete Möbeln findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermiethungen oder Ueberlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirthschaft geschehen, sowie die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Kommünen sind unter der Voraussetzung des § 9, Absatz 4 von der Miethssteuer frei.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Haus belegen ist, einzureichen sind.

C. Gewerbesteuer.

§ 13. Umfang der Steuer.

Gewerbesteuerpflichtig nach dieser Verordnung sind Inländer und Ausländer, sowohl Einzelne als Körperschaften und Gesellschaften, welche in Mecklenburg-Schwerin ein Gewerbe und zwar insbesondere

1. Handel,
2. Fabrikbetrieb,
3. Salinen-, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
4. Handwerksbetrieb,
5. Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien und Kohlenbrennereien,
6. das Musikgewerbe,
7. das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbetriebe,
8. Gast- und Schankwirthschaft,
9. Bäckerei und Schlächtereie,
10. Betrieb von Mühlenwerken,
11. Banken und bankähnliche Institute,
12. Brauerei und Brennerei,
13. Schiffahrt,
14. Holländerei, Schäferei zc. oder sonstige erpachtete Gewerbe,
- 14a. Molkereien,
15. Frohnerei,

oder eine sonstige zu dem Gewerbe zu rechnende Beschäftigung selbständig treiben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Großherzogthum oder im Auslande hat.

Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein wandersteuerepflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben. Wer

ausschließlich einen der Wanderscheinststeuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, ist

- a) auch von der ediktmäßigen Gewerbesteuer frei, wenn seine Wanderscheinststeuerfreiheit sich auf die Bestimmungen des § 2, Nr. 3 und 4 der revidirten Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen vom 30. September 1896, gründet;
- b) zur ediktmäßigen Gewerbesteuer nach Ermessen der Obrigkeit dann heranzuziehen, wenn seine Wanderscheinststeuerfreiheit sich auf die übrigen Bestimmungen der unter a genannten Verordnung gründet, und sein Betrieb ein stetiger und erheblicher ist.

Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen bzw. einzuschätzen, die für das laufende Halbjahr erlegte Wanderscheinststeuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Wandersteuerschein erst nach der April-Hebung gelöst, so darf bei der Oktober-Hebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden; vergleiche Nummer 11, Abs. 6 der Instruktion.

Nicht gewerbesteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und bloß für das Bedürfnis ihrer Brotherrschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen, bzw. insoweit solches für ihren eigenen Verbrauch geschieht.

Auch wer für Andere, ohne irgend welche Entschädigung zu empfangen, arbeitet oder auf seinen gewerblichen Anlagen arbeiten läßt, unterliegt dieser Steuer nicht.

Molkereigenossenschaften, welche keine andere Milch verarbeiten, als die von ihren Mitgliedern auf den von diesen bewirthschafteten Grundstücken gewonnene Milch und nur Leptere oder die aus solcher Milch bereiteten Produkte absetzen, sind, auch wenn dies im Einzelverkauf von einer besonderen Verkaufsstelle aus geschieht, von der Gewerbesteuer frei.

§ 14. Nähere Bestimmungen.

1. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Banquiers und Geldwechslern, von Mäkler-, Expeditions- und Kommissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen, von Konsum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, von Lotterie-Kollekturen, von Apotheken.

2. Als Gast- und Schankwirth im Sinne des § 13, Nr. 8 wird angesehen:
- a) wer gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
 - b) wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten;
 - c) Restaurateurs; Garlöche; Konditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen; fog. Italiener- und Schweizerladen; Kaffeeschanker; Tabagisten und dergleichen.

3. Hauschlächter, welche keine eigene Schlächtereie besitzen, werden nicht nach der Abtheilung C, sondern nach der Abtheilung B des § 29 besteuert.

3a. Sind Schlächtereie und Viehhandel mit einander verbunden, so ist gleichwohl die Wanderscheinsteuere für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen nur in die Gewerbesteuer für den Viehhandel einzurechnen.

4. Schullehrere auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehülfen treiben, zahlen keine Gewerbesteuer.

§ 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Sätzen oder Skalen zu besteuernde Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Sätzen zu entrichten. Jedoch darf die Gesamtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesamt-Einkommen in einem Satze nach der niedrigeren Skala veranschlagt würde.

Wenn jedoch eines dieser Gewerbe zu dem anderen nur in dem Verhältnisse eines das Hauptgewerbe ergänzenden und mit demselben materiell zusammenhängenden Nebengeschäftes steht, so wird die Steuer nach dem Gesamt-Einkommen aus beiden Gewerben und nach der Skala des Hauptgewerbes bestimmt. Ebenso wird, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Skala zu besteuern sind, das Gesamt-Einkommen aus denselben berechnet, und danach die Steuer bemessen.

Zweigniederlassungen, d. h. Niederlassungen, von denen aus unmittelbare Geschäfte abgeschlossen werden, sind an dem Orte, wo sie bestehen, für sich zu besteuern.

§ 16. Auswärtige Gewerbetreibende.

Auswärtige Versicherungs- und andere Aktiengesellschaften und sonstige auswärtige Gewerbetreibende, welche im Großherzogthum eine Zweigniederlassung haben, werden an demjenigen Orte zur Gewerbesteuer herangezogen, an welchem ihre Zweigniederlassung besteht.

§ 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen, bezw. ein vollständiger Auszug daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des Bezirks spätestens bis zum 15. Juli zuzustellen. Vergl. § 26 und Nr. 38 der Instruktion.

§ 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rücksichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, normiren § 14 und § 148, Nr. 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 150 Mk. Zu solcher Anzeige ist ebennmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§ 19. Strafbestimmungen.

Ist in Folge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so verfällt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des § 59, Absatz 1.

§ 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§ 30 ff. für die Banken und Vorschuß-Vereine, die Eisenbahnen, die Brauer und Brenner, die Rübenzuckerfabriken, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäferereien, Fischereien und Torfmooren und die Frohner besondere Vorschriften ertheilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamt-Einkommens zu den im § 29 enthaltenen Steuerätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

§ 21. Schätzungs-Kommissionen.

1. Diese Veranlagung geschieht durch eine Schätzungs-Kommission, welche besteht:

a) in den Domanal- und ritterschaftlichen Flecken, in den Domanal-Nemtern einschließlich der Inkamerata und den Klosterämtern aus einem

Mitglieder des Amtes oder Klosteramts, bezw. einem Vertreter der Fleckensobrigkeit, als Vorsitzendem, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der letzteren geschieht vom Amte oder Klosteramte, bezw. der Fleckensobrigkeit aus den Einwohnern des Fleckens bezw. des Amtes oder Klosteramts;

b) in den Städten für den eigentlichen Stadtbezirk und die zur Stadt etwa gehörenden Kämmerereigüter, einschließlich der Güter der milden Stiftungen und für Rostock auch für den sogen. Rostocker Distrikt mit Ausschluß der dazu zählenden Domanial-Ortschaften und Inkamerata aus einem Magistrats-Deputirten als Vorsitzendem und zwei oder mehreren Beisitzern; die letzteren werden zur Hälfte vom Magistrat, zur anderen Hälfte von der repräsentirenden Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt.

Die Eintheilung der Seestadt Rostock e. p. in mehrere Steuerbezirke ist zulässig; sie bedarf der Genehmigung des Finanz-Ministeriums;

c) in den ritterschaftlichen Aemtern aus je drei von den Amts-Konventen aus ihren Mitgliedern zu wählenden Deputirten, deren Einem der Vorsitz von dem Konvente übertragen wird. Es bleibt dem Ermessen des Amts-Konventes überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an das Finanz-Ministerium, die größeren Aemter zu diesem Zwecke in 2 oder 3 räumlich abgegrenzte Bezirke zu theilen und für jeden Bezirk eine besondere Schätzungs-Kommission zu bestellen. Den kleineren Aemtern, falls sie aus sich drei Mitglieder nicht zu deputiren vermögen, steht es frei, sich zu diesem Behufe einem benachbarten Amte anzuschließen.

In den Domanial- und Kloster-Aemtern wie in den Städten bestimmt sich die Zahl der Beisitzer nach Vorschrift des § 61, Nr. 2 a. G.

2. Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf unparteiische Abgabe ihrer Stimme zu verpflichten.

3. Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen; sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder, in den ritterschaftlichen Aemtern aber alle 2 Jahre ein Mitglied (das erste Mal nach der Entscheidung des Looses) ausscheidet, und kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen. Die Beurtheilung hierüber gebührt der Obrigkeit, bezw. dem Amts-Konvent. Für jede Einschätzungs-Kommission sind 2 Substituten der Beisitzer zu bestellen.

4. Die Namen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen müssen bei eintretendem Wechsel der Landes-Steuer-Direktion angezeigt werden.

5. Ein Ersatz an Arbeits- und Reisekosten für die Mitglieder der Schätzungs-Kommissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

§ 22. Geschäftskreis des Vorsiehenden.

Der Vorsiehende der Kommission leitet innerhalb des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der sämtlichen Gewerbetreibenden (§ 17) die für die Kommission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zu extrahiren und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obrigkeiten zu bedienen, welche seinen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungstabelle seines Bezirks gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen den Steuerfuß, welchen er nach dem demselben beizumessenden Gesamt-Einkommen für zutreffend hält.

§ 23. Thätigkeit der Kommission.

Die Kommission unterwirft die von dem Vorsiehenden aufgestellte Einschätzungstabelle unter Benugung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittlungen oder anderweit bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuerfuß fest.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsiehenden.

Dem Vorsiehenden steht in den § 21 unter a und b genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Abschätzungs-Kommission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Kommission die Entscheidung trifft. Bei nicht kollegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Landes-Steuer-Direktion.

Die Einschätzungs-Tabellen sind vom Vorsiehenden und den Besitzern zu unterschreiben.

§ 24. Fortsetzung.

Die Kommission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen des Raths von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder

Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Kommission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Rekursrechtes gegen die Aufsehung durch die Kommission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des § 59 bestraft.

§ 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Abschätzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

§ 26. Zeit der Einschätzung.

Die Haupteinschätzung soll in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Berathungen der Schätzungs-Kommission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorsitzenden vorher der Landes-Steuer-Direktion auf deren Anfrage behufs Ausübung der Befugnisse des § 28 mitzutheilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbetreibenden tritt die Kommission zu Anfang des Monats März wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung in Betreff der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorsitzenden der Kommission allein geschehen.

Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorsitzende der Kommission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzutheilen. Vergl. § 64.

Um zu vermeiden, daß Gewerbebetriebe von der gesetzlichen Steuerpflicht deshalb frei kommen, weil sie an dem Orte ihrer Eröffnung zwar 6 Wochen und länger betrieben werden, aber doch nur so kurzen Bestand haben, daß sie entweder bei den ordentlichen Einschätzungsterminen nicht zur Einschätzung gelangen, oder daß in den ordentlichen Steuerhebungsterminen die Steuer nicht mehr von ihnen zur Hebung kommt, oder daß sie sich sowohl den ordentlichen Einschätzungen, als auch den ordentlichen Hebungen der Steuer entziehen, werden die Obrigkeiten ermächtigt, neu anziehende Gewerbetreibende, von welchen

sie erwarten, daß dieselben sich in angegebener Weise der Steuerzahlung entziehen werden, außer den regelmäßigen Einschätzungsterminen zur Gewerbesteuer einschätzen zu lassen und die Steuer außerhalb der ordentlichen Steuerhebungstermine von ihnen wahrzunehmen.

§ 27. Reklamation gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission.

Bei der Haupteinschätzung bis zum 1. September, bei der späteren Einschätzung bis zum 22. März ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reklamationen dagegen bis zum 8. September bezw. 29. März bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Die Obrigkeit, in den ritterschaftlichen Aemtern der Vorgesetzte der Einschätzungskommission bezw. dessen Stellvertreter (vergleiche Nr. 15 der Instruktion), hat, nach Anhörung der Einschätzungskommission, die erhobenen Reklamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Landes-Steuer-Direktion zur Entscheidung mit ihrem Erachten vorzulegen.

Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Landes-Steuer-Direktion, gegen die Entscheidung der letzteren eine weitere Berufung an das Finanz-Ministerium, beide Male binnen 3 Wochen präklusivischer Frist, von der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, offen.

§ 28. Theilnahme von Beauftragten der Steuer-Verwaltung an der Kommission.

Die Landes-Steuer-Direktion ist befugt, an den Berathungen der Schätzungskommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen. Derselbe hat in der Kommission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Kommission zugänglich zu machen, und er hat insbesondere auf eine gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Kommission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Festsetzung bleibt, der Landes-Steuer-Direktion davon zur Berücksichtigung bei dem Monitor-Verfahren Kenntniß zu geben. Vergl. § 71.

§ 29. Steuerfähe.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalfähen oder zu den für die aufsteigenden Klassen festgestellten Steuerfähen nach dem ermittelten Gesamt-Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Die Steuerfähe betragen:

A. Für den Handel und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken zc.

				Mark		Mark		Mark	
1. Klasse (Minimalfah)								15	
2. Klasse.	Einkommen	von	mehr	als	1000	bis	1500	einschl.	20
3.	"	"	"	"	1500	"	1800	"	27
4.	"	"	"	"	1800	"	2100	"	35
5.	"	"	"	"	2100	"	2500	"	45
6.	"	"	"	"	2500	"	3000	"	55
7.	"	"	"	"	3000	"	3500	"	65
8.	"	"	"	"	3500	"	4500	"	80
9.	"	"	"	"	4500	"	6000	"	105
10.	"	"	"	"	6000	"	7500	"	135
11.	"	"	"	"	7500	"	9000	"	165
12.	"	"	"	"	9000	"	10500	"	195
13.	"	"	"	"	10500	"	12000	"	225
14.	"	"	"	"	12000	"	15000	"	270
15.	"	"	"	"	15000	"	18000	"	330
16.	"	"	"	"	18000	"	24000	"	420
17.	"	"	"	"	24000	"	30000	"	540
18.	"	"	"	"	30000	"	36000	"	660
19.	"	"	"	"	36000	"	48000	"	840
20.	"	"	"	"	48000	"	60000	"	1080
21.	"	"	"	"	60000	"	75000	"	1350
22.	"	"	"	"	75000	"	90000	"	1650
23.	"	"	"	"	90000	"	120000	"	2100
24.	"	"	"	"	120000	"	150000	"	2700

Bei einem Einkommen von mehr als 150 000 Mark steigt der Steuerfah bei jeden begonnenen 30 000 Mark um 600 Mark.

Doch ist es erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalfah von

5 bis 10 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handwerkähnliche Betriebe, mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckenden Gewerbebetriebe, der gewerblichen Unternehmer von landwirthschaftlichen Maschinenbetrieben, insbesondere von Dampfdresch- und Dampfpflugbetrieben, sowie des Ziegeleibetriebes u. und des Musikgewerbes, auch des Betriebes von Grügquerren und der Aufnahme von Personen in Pension.

1. Klasse (Minimalsatz)	3	Mk.
2. Klasse. Einkommen von mehr als 600 Mk. bis 900 Mk. einschl.	6	"
3. " " " " " 900 " " 1200 " "	9	"
4. " " " " " 1200 " " 1500 " "	12	"
5. " " " " " 1500 " " 1800 " "	18	"
6. " " " " " 1800 " " 2100 " "	24	"
7. " " " " " 2100 " " 2500 " "	30	"
8. " " " " " 2500 " " 3000 " "	40	"
9. " " " " " 3000 " " 3600 " "	50	"
10. " " " " " 3600 " " 4500 " "	78	"
11. " und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 11. Handwerksklasse der 9. Handelsklasse entspricht u. s. w.		

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalatz von 1 bis 2 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebs in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

C. Für Bäcker, Schlachter und Gast- und Schankwirths und den Mühlenbetrieb.

1. Klasse (Minimalatz)	10	Mk.
2. Klasse. Einkommen von mehr als 900 Mk. bis 1200 Mk. einschl.	15	"
3. " " " " " 1200 " " 1500 " "	20	"
4. " " " " " 1500 " " 2000 " "	25	"
5. " " " " " 2000 " " 2500 " "	35	"
6. " " " " " 2500 " " 3000 " "	45	"
7. " " " " " 3000 " " 3600 " "	60	"
8. " " " " " 3600 " " 4500 " "	78	"
9. " und weiter wie beim Handel.		

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Sorte, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalatz von

5 bis 8 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

Rückfichtlich der Gast- und Schankwirththe jedoch verbleibt es bei dem Minimalfaze von 10 Mark.

D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Sätzen unter B angesetzt.

§ 30. Steuer der Banken, Vorschußvereine und selbständigen Sparkassen.

Banken und bankähnliche Institute, Vorschußvereine zahlen nach dem Abschlusse für das letzte, vor dem 15. Juli beendete Rechnungsjahr von ihrem Geschäfts-Einkommen, wenn dasselbe beträgt

weniger als 4 % des Stamm- oder Aktien-Kapitals:	2 %
4 % bis ausschl. 5 %	2½ %
5 % „ „ 6 %	3 %
6 % „ „ 7 %	3½ %
7 % und darüber	4 %

Das Geschäfts-Einkommen stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Versorgungsfonds u. s. w., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrath, den Vorstand und die Beamten vertheilten Tantiemen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Selbständige Sparkassen steuern 2 Prozent vom jährlichen Reingewinn, welcher sich darstellt durch den Ueberschuß ihrer Aktivzinsen über ihre Passivzinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste.

§ 30 a. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen, die durch Dampf, elektrische oder eine andere Kraft getrieben werden, sofern dieselben nicht zu denjenigen unter 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§ 21 flgd., und zwar nach den Steuersätzen des § 29 unter A;

2. für Eisenbahnen mit Dampf-, elektrischer oder einer anderen Kraft, die durch eine staatlich konzessionirte Aktiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§ 56) stattgehobten Abschlusse an die Aktionäre zur Vertheilung gelangt ist, nach folgenden Steuersätzen:

Die Steuer beträgt, wenn eine Dividende vertheilt ist

von weniger als	5% des Aktien-Kapitals:	2 %	des Reinertrages,
„ 5% bis ausschließlich 6% „	„	2 1/2 %	„
„ 6% „	7% „	3 %	„
„ 7% „	8% „	3 1/2 %	„
„ 8% des Aktien-Kapitals und darüber		4 %	„

§ 30 b. Fortsetzung.

Eisenbahnen, deren Bahnlirien nur theilweise im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Prozentsatz, welchen die innerhalb Landes belegenen Strecken von der Gesamtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normirt die Länge der durchgehenden Geleise.

§ 30 c. Fortsetzung.

Rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche beide Großherzogthümer Mecklenburg berühren und darin zu dieser Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorstand bezw. die Direktion ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landestheile in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edikts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Antheile beider Landestheile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältnisse der in das Gebiet derselben fallenden Bahnstrecken festgestellt und an die betreffende Kasse abgeführt.

§ 31. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer der Bierbrauer, Branntweimbrenner und Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahre (§ 56) zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer und bezw. Branntweinnenge und der Zuckerrübenmenge in der Art, daß

1. Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige,
2. Branntweimbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer, oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe

erhoben wird, von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,

3. Rübenzuckerfabriken von jedem Doppelzentner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben unter 1, 2 und 3 aufgeführten Steuern bezw. Branntwein- und Rübenmengen eines vollen Normaljahres grundlegend gemacht werden können, ein Steuersatz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt. Dieser Steuersatz kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebnis der wirklich angeschriebenen bezüglichen Steuerbeträge, bezw. Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nöthig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuerhebestellen für die indirekten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. August die im verflossenen Jahre vom 15. Juli bis 14. Juli für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen vorbezeichneten Steuern, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzutheilen.

§ 32. Steuer der Schifffahrt.

I. Die Rheder und Eigenthümer von Schiffen zahlen:

1. von Seeschiffen:

- a) von eisernen und stählernen Dampfern im Alter bis zu 10 Jahren 30 Pfg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 20 Pfg. für das Registerton, im Alter von 20 Jahren und mehr 10 Pfg. für das Registerton,
- b) von eisernen und stählernen Segelschiffen im Alter bis zu 10 Jahren 20 Pfg. für das Registerton, im Alter von 10 bis 20 Jahren 15 Pfg. für das Registerton, im Alter von über 20 Jahren 10 Pfg. für das Registerton,
- c) von hölzernen Schiffen 10 Pfg. für das Registerton;

2. von Leichtern, Schleppdampfern und Motorbooten, Prähmen, Transportschiffen auf Flüssen, Kanälen und anderen binnenländischen Gewässern 15 Pfg. für das Registerton, mindestens aber für ein Schiff 2 Mark;

3. von Passagierdampfern und Motorbooten, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt, auf Flüssen, Kanälen und anderen binnenländischen Gewässern 50 Pfg. für das Registerton, mindestens aber 10 Mark.

Das Registerton ist zu berechnen zu 1½ Tons oder zu 30 Zentnern.

- II. Die Eigenthümer von Lohnfähren zahlen bei eigenem Betriebe:

für eine Dampffähre oder jede Elbfähre 24 Mark,

für eine andere Fähre 9 Mark,

Fährpächter zahlen für jede volle 75 Mark Pacht 50 Pfennige.

Die Steuer von den Schiffen unter a wird nicht von jedem einzelnen Rheder, sondern für diese von dem Korrespondent-Rheder des Schiffes oder sonstigen Vertreter sämtlicher Rheder (Rhederei) an seinem Wohnort bezahlt. Wohnt der Korrespondent-Rheder im Auslande und ist kein inländischer Vertreter der Rhederei bestellt, so hat der Schiffer die Steuer für die Rhederei an seinem Wohnort zu zahlen.

Ueber den Fall, wenn der Eigenthümer des Schiffes gleichzeitig Schiffsführer ist, vergl. die Bemerkung zu Nr. 23 und 25 in § 43.

§ 33. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterien und Fischereien zahlen als Gewerbesteuer 1 Prozent, Pächter von Holländereien, Schäfereien und Torfmooren aber 0,8 Prozent der Pachtsumme, mindestens aber 2 Mark. Besteht diese ganz oder zum Theil aus Naturalien zc., so gelten in Betreff der Ansetzung der letzteren zu Gelde die Bestimmungen im § 7.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, werden nach Maßgabe des § 29 B zur Gewerbesteuer eingeschätzt.

§ 34. Steuer der Frohner.

Dieselben zahlen 24 Mark
und für jeden Knecht oder ständigen Arbeiter, den sie haben, mehr 6 Mark.

§ 35. Deklarationspflicht.

Die Ansetzung zu den Gewerbesteuern der §§ 30—34 geschieht auf Grund von Deklarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum 31. Juli jeden Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbebetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Hebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat.

§ 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange desselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

D. Besoldungs- und Hebungssteuer.

§ 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1. von denjenigen Einnahmen, welche Jemand vermöge eines landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Remunerationen, Accidenzien, Diäten oder Naturalien bezieht;
2. von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden, d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligten Unterstützungen;
3. von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Benefizien.

Soweit die genannten Einnahmen aus landesherrlichen oder Landes-Kassen, sowie aus dem Landkasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslande wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Kassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem anderen Staate des Deutschen Reiches ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im Großherzogthum und in einem anderen Staate des Deutschen Reiches, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Schwerinsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche aus der Kasse des Deutschen Reiches gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im Großherzogthum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im Großherzogthum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der

Empfänger im Großherzogthum wohnt, die unter 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Deutschen Reiches stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Reichsausland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezahler unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinschaftlichen Kasse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Strelitz angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

§ 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

I. Sämmtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtigen Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:

1. derjenige Theil der Dienstentlohnung, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, bezw. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfsen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;
2. solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als averfionelle Erstattung desfalliger Auslagen gezahlt werden;
3. die Servisgelder der Militärs, bezw. Militärbeamten mit Offiziersrang (die Wohnungsgeldzuschüsse aus dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1873 sind nicht abzugsfähig);
4. die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu deklarirenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs zc.;
5. bestallungsmäßige Repräsentationsgelder, Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsekretärs, Dienstgehülfsen, für Schreibmaterialien zc., in bestimmter Summe, sei es abgefordert oder als Theil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist; dagegen haben die einem Offizianten dienstlich beigeordneten Gehülfsen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Dienst-einkommen zu versteuern;
6. die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassen-beiträge;
7. von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihrer Pfarochie vorzunehmenden Amts-

handlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:

- a) halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nutzbaren Dienstländereien der Pfarre betragen
- | | | | |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
| bis 2 Hektar einschließlich | (922,57 D.-M.) | 1200 | Mark, |
| " 4 " " | (1845,14 ") | 1050 | " " |
| " 6 " " | (2767,70 ") | 900 | " " |
| " 8 " " | (3690,27 ") | 750 | " " |
| " 10 " " | (4612,84 ") | 600 | " " |
| " 12 " " | (5535,41 ") | 450 | " " |
| " 14 " " | (6457,97 ") | 300 | " " |
| " 16 " " | (7380,54 ") | 150 | " " |
| mehr als 16 Hektar | . | 100 | " ; |

- b) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien kontraktlich auferlegt, so kommt dieser ihr kontraktlicher Anspruch bei Feststellung des Pachtwerthes ihrer Pfarrländereien nach III a unten nicht zur Berechnung.

Soweit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in dem Normaljahre für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen;

- c) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Miethsfuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahre von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformirung, regulirte Schuldenabträge zc. ist unstatthaft.

II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§ 56) angesetzt werden (vergl. § 41).

III. Die im § 37 unter 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen, event. bei der Rezeption in die öffentlichen Wittweninstitute in Anrechnung gebracht sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne Weiteres der Besteuerung zu Grunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

a) Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem event. durch pflichtmäßiges Ermessen der Kolligirungsbehörde festzusetzenden Mieths- oder Pachtwerth veranschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

für die Wohnung mit Garten eines	Forstinspektions-Beamten	450	Mark,
" " " " " "	" Försters	150	"
" " " " " "	" Unterförsters oder Holzwärters	90	"
" " " " " "	" Predigers	225	"
" " " " " "	einer Prediger-Wittwe	72	"
" " " " " "	eines Organisten und Küsters	72	"
" " " " " "	Schullehrers	60	"

b) Früchte und Naturalien sind in einer besonderen Anlage zur Deklaration zu spezifiziren und nach den jährlich von der Landes-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bezw. nach den kurrenten Preisen der Gegend zu Gelde zu setzen.

Die Durchfütterung einer Kuh ist mindestens zum Werthe von 60 Mark zu veranschlagen.

IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Hebungsteuer von derjenigen inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der Landes-Steuer-Kasse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungetheilte Besoldung oder Hebung anwendlichen Prozentsatze zu bemessen ist.

V. Die Steuerbeträge der nicht im Kloster wohnenden Konventualinnen werden aus der Klosterkasse seitens des Klosteramts, und zwar schon von der ersten fälligen Hebung, in Abzug und im Steuerregister in Einnahme gebracht. Hinsichtlich dieser Steuerbeträge findet eine Zusammenrechnung der Hebung mit etwaigen anderen dieser oder der Erwerbsteuer unterworfenen Einnahmen der Konventualinnen nicht statt.

E. Erwerbsteuer.

§ 39. Begriff der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegen:

1. die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden;
2. die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste von Privatpersonen, von Korporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbegehülfen, vergl. § 44;

3. die Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Korporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig zusteht;

4. die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Auktionen, aus Agenturen, aus der Führung von Kuratelen, sowie endlich aus Aemtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer, oder die Besoldungssteuer oder durch diejenigen der Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffen werden.

Falls ein der Erwerbssteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im zweiten und dritten Absatz des § 13 des Edikts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung.

§ 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in § 39 gedachten Einnahmen normiren ebenfalls die Bestimmungen in § 38 unter I, 1, 2, 5, II, III.

Freie Station wird nach billigem Ermessen der Obrigkeit, jedoch mindestens zu 240 Mark angesetzt.

Von diesen Einnahmen darf ein Abzug nur gemacht werden für den Betrag etwaiger Diäten und Reisekosten, soweit dieselben eine Entschädigung für Auslagen gewähren sollen, nicht aber wegen Ausgaben für Wohnung oder Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäfte aus eigenen Mitteln angelegten Kapitals.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbssteuer.

§ 41. Deklarationen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer wird auf Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 31. Juli unaufgefordert abzugebenden Deklaration angesetzt.

Wenn Jemand eine diesen Steuern unterworfenen Beschäftigung zuerst beginnt, oder zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Deklaration die Einnahmen des Normaljahres (§ 56) nicht zu Grunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb normirenden Minimalatz (§ 43), stattfinden.

Erhöhungen fester Einnahmen, welche nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt. Abminderung derselben, insbesondere auch im Falle eingetretener Pensionirung, werden, wenn sie vor dem zweiten Hebungstermine vorkommen, in demselben auf Antrag berücksichtigt.

§ 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbs-
steuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn Jemand eine der Besoldungs- zc. Steuer und daneben eine der Erwerbssteuer unterworfenen Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen, und es ist nach ihrem Gesamtbetrage der Steuersatz zu bestimmen.

Der von dem Gesamtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

§ 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahres-Einnahme

von mehr als	75 Mark bis	150 Mark einschließlich	—	Mark	50 Pfg.
" " "	150	" " 225	" "	1	" — "
" " "	225	" " 300	" "	1	" 50 "
" " "	300	" " 375	" "	2	" — "
" " "	375	" " 450	" "	2	" 50 "
" " "	450	" " 525	" "	3	" — "
" " "	525	" " 600	" "	3	" 50 "
" " "	600	" " 675	" "	4	" — "
" " "	675	" " 750	" "	4	" 50 "
" " "	750	" " 825	" "	5	" — "
" " "	825	" " 900	" "	5	" 50 "
" " "	900	" " 975	" "	6	" 25 "
" " "	975	" " 1050	" "	7	" — "
" " "	1050	" " 1125	" "	7	" 75 "
" " "	1125	" " 1200	" "	8	" 50 "
" " "	1200	" " 1275	" "	9	" 25 "
" " "	1275	" " 1350	" "	10	" — "
" " "	1350	" " 1425	" "	10	" 75 "
" " "	1425	" " 1500	" "	11	" 50 "
" " "	1500	" " 1575	" "	12	" 50 "
" " "	1575	" " 1650	" "	13	" 75 "
" " "	1650	" " 1725	" "	15	" — "
" " "	1725	" " 1800	" "	16	" 25 "

von	mehr	als	1800	Mark	bis	1875	Mark	einschließlich	17	Mark	50	Pfg.
"	"	"	1875	"	"	1950	"	"	18	"	75	"
"	"	"	1950	"	"	2025	"	"	20	"	—	"
"	"	"	2025	"	"	2100	"	"	21	"	25	"
"	"	"	2100	"	"	2175	"	"	22	"	50	"
"	"	"	2175	"	"	2250	"	"	24	"	—	"
"	"	"	2250	"	"	2325	"	"	25	"	50	"
"	"	"	2325	"	"	2400	"	"	27	"	—	"
"	"	"	2400	"	"	2475	"	"	28	"	50	"
"	"	"	2475	"	"	2550	"	"	30	"	—	"
"	"	"	2550	"	"	2625	"	"	31	"	50	"
"	"	"	2625	"	"	2700	"	"	33	"	—	"
"	"	"	2700	"	"	2775	"	"	34	"	50	"
"	"	"	2775	"	"	2850	"	"	36	"	—	"
"	"	"	2850	"	"	2925	"	"	37	"	50	"
"	"	"	2925	"	"	3000	"	"	39	"	—	"
"	"	"	3000	"	"	3075	"	"	40	"	50	"
"	"	"	3075	"	"	3150	"	"	42	"	—	"
"	"	"	3150	"	"	3225	"	"	43	"	50	"
"	"	"	3225	"	"	3300	"	"	45	"	—	"
"	"	"	3300	"	"	3375	"	"	46	"	50	"
"	"	"	3375	"	"	3450	"	"	48	"	—	"
"	"	"	3450	"	"	3525	"	"	49	"	50	"
"	"	"	3525	"	"	3600	"	"	51	"	—	"
"	"	"	3600	"	"	3675	"	"	52	"	50	"
"	"	"	3675	"	"	3750	"	"	54	"	—	"
"	"	"	3750	"	"	3825	"	"	55	"	50	"
"	"	"	3825	"	"	3900	"	"	57	"	—	"
"	"	"	3900	"	"	3975	"	"	58	"	50	"
"	"	"	3975	"	"	4050	"	"	60	"	—	"
"	"	"	4050	"	"	4125	"	"	61	"	50	"
"	"	"	4125	"	"	4200	"	"	63	"	—	"
"	"	"	4200	"	"	4275	"	"	65	"	—	"
"	"	"	4275	"	"	4350	"	"	67	"	—	"
"	"	"	4350	"	"	4425	"	"	69	"	—	"
"	"	"	4425	"	"	4500	"	"	71	"	—	"
"	"	"	4500	"	"	4575	"	"	73	"	—	"
"	"	"	4575	"	"	4650	"	"	75	"	—	"

von	mehr	als	4650	Mark	bis	4725	Mark	einschließlich	77	Mark	—	Pfg.
"	"	"	4725	"	"	4800	"	"	79	"	—	"
"	"	"	4800	"	"	4875	"	"	81	"	—	"
"	"	"	4875	"	"	4950	"	"	83	"	—	"
"	"	"	4950	"	"	5025	"	"	85	"	—	"
"	"	"	5025	"	"	5100	"	"	87	"	—	"
"	"	"	5100	"	"	5175	"	"	89	"	—	"
"	"	"	5175	"	"	5250	"	"	91	"	—	"
"	"	"	5250	"	"	5325	"	"	93	"	—	"
"	"	"	5325	"	"	5400	"	"	95	"	—	"
"	"	"	5400	"	"	5475	"	"	97	"	—	"
"	"	"	5475	"	"	5550	"	"	99	"	—	"
"	"	"	5550	"	"	5625	"	"	101	"	—	"
"	"	"	5625	"	"	5700	"	"	103	"	—	"
"	"	"	5700	"	"	5775	"	"	105	"	—	"
"	"	"	5775	"	"	5850	"	"	107	"	—	"
"	"	"	5850	"	"	5925	"	"	109	"	—	"
"	"	"	5925	"	"	6000	"	"	111	"	—	"
"	"	"	6000	"	"	6075	"	"	113	"	—	"
"	"	"	6075	"	"	6150	"	"	115	"	—	"
"	"	"	6150	"	"	6225	"	"	117	"	—	"
"	"	"	6225	"	"	6300	"	"	119	"	—	"
"	"	"	6300	"	"	6375	"	"	121	"	—	"
"	"	"	6375	"	"	6450	"	"	123	"	—	"
"	"	"	6450	"	"	6525	"	"	125	"	—	"
"	"	"	6525	"	"	6600	"	"	127	"	—	"
"	"	"	6600	"	"	6675	"	"	129	"	—	"
"	"	"	6675	"	"	6750	"	"	131	"	—	"
"	"	"	6750	"	"	6825	"	"	133	"	—	"
"	"	"	6825	"	"	6900	"	"	135	"	—	"
"	"	"	6900	"	"	6975	"	"	137	"	—	"
"	"	"	6975	"	"	7050	"	"	139	"	—	"
"	"	"	7050	"	"	7125	"	"	141	"	—	"
"	"	"	7125	"	"	7200	"	"	143	"	—	"
"	"	"	7200	"	"	7275	"	"	145	"	—	"
"	"	"	7275	"	"	7350	"	"	147	"	—	"

und weiter für jede angefangene 75 Mark mehr 1 Mark 50 Pfg.

Die nachstehend benannten erwerbssteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalbeträgen zur Erwerbssteuer heranzuziehen, nämlich:

1. Administratoren, Faktoren, Inspektoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien zc., Provisoren in Apotheken und dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten sonst	15	Mark	—	Pfg.
	9	"	—	"
2. Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Banquiers zc.; Braumeister und Brenner, Molkereiverwalter; Zieglermeister; Korrektoren in Buchdruckereien, Direktrizen in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergl. . .	8	"	—	"
2a. Agenten aller Art	1	"	—	"
3. Apothekergehülfen, Handlungsdiener, Kommiss, Werkführer von Handwerkern, Kellner	4	"	50	"
4. Rechtsanwälte	10	"	—	"
5. Architekten	6	"	—	"
6. Aerzte	10	"	—	"
7. Bereiter, welche einen Miethsstell halten, vergl. Gewerbesteuer, Bereiter, welche bloß Pferde zureiten,	4	"	—	"
8. Bildhauer	6	"	—	"
Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer als Handwerker heranzuziehen;				
9. Chirurgen und Zahnärzte, auch Zahntechniker	6	"	—	"
10. Direktoren eines stehenden Theaters	15	"	—	"
11. Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Hausdamen, Hauslehrer	4	"	—	"
12. Feldmesser	6	"	—	"
12a. Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen	3	"	—	"
13. Hebammen	1	"	—	"
14. Ingenieure	6	"	—	"
15. Lithographen und Photographen sind zur Steuer gleich den Handwerkern heranzuziehen.				

16. Lohndiener	3	Markt	—	Pfg.
17. Kunst- und Porträtmaler	6	"	—	"
18. Musikdirektoren und Konzertmeister	12	"	—	"
19. Notare	6	"	—	"
Sind Notare zugleich Rechtsanwälte, so tritt, sofern das Einkommen aus beiden Beschäftigungen nicht eine höhere Steuer bedingt, nur der Minimalsatz für Rechtsanwälte ein;				
20. Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern	3	"	—	"
21. Schriftsteller und Redakteure, Mitarbeiter an Zeitschriften	6	"	—	"
22. Schiffer auf Seeschiffen	9	"	—	"
23. Schiffer und Segelschiffer auf Küstenfahrzeugen, Yachten, Nachprahmern und Leichtern	4	"	50	"
24. Steuerleute auf solchen Schiffen	3	"	—	"
25. Schiffer von Transportschiffen auf der Elbe, andern schiffbaren Flüssen und Landseen	3	"	—	"
Werden die in Nr. 23 und 25 genannten Fahrzeuge von ihren Eigenthümern selbst geführt, so erlegen die Letzteren nur entweder die Gewerbesteuer aus § 32 oder die Erwerbssteuer nach der Skala des § 43, bezw. den in Nr. 23 und 25 festgesetzten Minimalätzen, und zwar von diesen Steuern diejenige, welche im einzelnen Falle die höhere ist;				
26. Steuerleute auf solchen Schiffen	2	"	—	"
27. Thierärzte, Viehverschneider	6	"	—	"
27a. Todtenkleiderinnen, Näherinnen	1	"	—	"
28. Verwalter und Inspektoren auf Gütern und Pachtböfen	10	"	—	"
29. Wirthschafter und erste Schreiber	8	"	—	"
30. Unterschreiber, Wirthschafterinnen, Meier und Meierinnen	4	"	—	"
31. Vorsteher, Administratoren oder Direktoren einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt 2c.	12	"	—	"
Die Eigenthümer solcher Anstalten sind gewerbesteuerpflichtig.				

Unverheirathete Personen, welche in Kost und Lohn stehen, zahlen mindestens soviel, wie sie nach § 44 Nr. 8 von ihrem baaren Lohne steuern würden.

F. Lohnsteuer.

§ 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfsen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbsteuer nach § 39 und § 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

1. Portiers und Hausknechte in Gastwirthschaften und Restaurationen	3 bis 30	Mark.
2. Verkäuferinnen in Läden	2 " 6	" "
3. Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbegehülfsen aller Art	3	Mark — Pfg.
Gesellen, die auf eigene Hand arbeiten, zahlen Gewerbesteuer;		
4. Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbegehülfsinnen	1	" 50 "
5. Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben	1	" — "
Laufburschen und Laufmädchen	—	" 75 "
6. a) Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von	1	" 50 "
b) vereidigte Kornmesser	5	" — "
c) vereidigte Holzseher	3	" — "
7. Schiffsvolk und zwar		
1. auf Seeschiffen, Jachten, Nachprahmern und Leichtern, sowie sonstigen Fahrzeugen an der Seeküste einschließlich der Häfen Rostock und Wismar:		
a) Schiffszimmermann	3	" 75 "
b) Matrosen, Schiffsknechte, Bootsfahrer, Heizer und die Mannschaft der Nachprahmer	3	" — "
c) Schiffskoch und Jungmann	2	" — "
d) Kochs Junge und Kajütenwärter	1	" — "
2. auf Elb- und Flußschiffen, auch auf den Landseen:		
a) Schiffsknechte und Heizer	2	" — "
b) Schiffsjungen	1	" — "

8. Dienstboten zahlen nur von ihrem baaren Lohne und zwar von einem Lohne

von mehr als 240 Mk.	5	Mark	—	Pfg.
„ „ „ 180 „ bis 240 Mk. einschließlich .	4	„	—	„
„ „ „ 120 „ „ 180 „ „ .	3	„	—	„
„ „ „ 90 „ „ 120 „ „ .	2	„	—	„
„ „ „ 60 „ „ 90 „ „ .	1	„	50	„
„ „ bis 60 Mk. einschließlich	1	„	—	„

Nach denselben Sätzen steuern Bonnen sowie im Privatdienste befindliche Gärtner, Jäger, Statthalter, Schäfer u. dergl., sofern sie keinen eigenen Haushalt haben.

Dienstboten, welche einen baaren Lohn nicht erhalten, desgleichen die Hofgänger zahlen immer den festen Satz von

1 „ — „

9. Sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Bahnwärter, Weichensteller, Chausseewärter, Lootsen, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Bögte und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen

2 „ — „

Bei geminderter Erwerbsfähigkeit, welche im Register zu bezeugen ist

1 „ — „

Expedirende Weichenwärter, Chaussee-Oberwärter und sogenannte Oberschweizer zahlen von ihrem Einkommen Befoldungs- oder Erwerbsteuer nach der Skala des § 43.

Soweit die vorstehend aufgeführten Personen aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates Gehalt beziehen, bleiben sie von dieser Lohnsteuer frei, auch wenn sie im Großherzogthume wohnen.

G. Zinsensteuer.

§ 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte natürlicher und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden,

Kommandit-, Bergwerks- und Saline-Anteilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Witthümern, Anteilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§ 56) gehabt hat.

Den juristischen Personen werden gleich gestellt Vereine, Genossenschaften und Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Aktien, Dividenden zc. wird durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt.

§ 46. Besondere Bestimmungen.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehalten, bezw. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Theilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungs-termin einschließlich unter solidarischer Verhaftung sämtlicher Erben zu entrichten.

Im Auslande abwesende Minorene oder sonst unter Kuratel befindliche Personen sind hinsichtlich ihres von einer inländischen Kuratel verwalteten Vermögens für die ganze Dauer dieser Kuratel steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (vergl. § 53) in einem andern Staate des Deutschen Reichs haben.

Personen, welche vom Auslande in das Großherzogthum ziehen, sind von der Zahlung der Zinsensteuer entfreiet, insoweit sie den Nachweis erbringen, daß die gehaltenen Zinsen-Einnahmen bereits in einem andern Staate des Deutschen Reichs zu versteuern waren und versteuert sind.

§ 47. Fortsetzung.

1. Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Kapital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen bis zum Betrage von 50 Mark von Sparkassen-Einlagen.

2. Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabhönderter Kinder sind mit den eigenen desfalligen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.

3. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4. Von der Gesamtsomme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, bezw. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte kraft besonderen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapitalabtrag enthalten, nur soweit, als sie die eigentlichen Zinsen darstellen. Steuerpflichtige, welche im Ausland Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

Pia corpora, die Landesklöster und das landschaftliche Institut können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen. Haben dieselben außer dem zinsensteuerpflichtigen Einkommen noch anderes Einkommen, so kann nur der nach Verhältniß des Gesamteinkommens auf das zinsensteuerpflichtige Einkommen fallende Theil der Salarien und Hebungen in Abzug gebracht werden.

Weitere Abzüge sind nicht gestattet.

§ 48. Deklaration.

Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Deklarationen, zu deren Einreichung bis spätestens zum 31. Juli jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist.

Jede Deklaration muß sowohl den Gesamt-Betrag der im § 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschehener Absetzung der im § 47, 4 genannten Passiv-Zinsen *re.* verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.

§ 49. Kontrolle der Zinsensteuer.

Außer den Obrigkeiten (§ 78) liegt auch der Landes-Steuer-Direktion die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschenehen oder ganz unterlassenen Versteuerung von Zinsen oder sonstigen nach § 45 der Zinsensteuer unterliegenden Einkünften ergibt, darüber zu kognosziren und eventuell die rückständige Steuer nebst der *poena tripli* einzuziehen und an die Landes-Steuer-Kasse einsenden zu lassen, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit behufs Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Defraudanten nicht ausgeschlossen, und ist solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von

den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. Vergl. § 79.

Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulirungen zc. zinsensteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit bezw. der Landes-Steuer-Direktion Mittheilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Kontrolle der Besteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.

Endlich haben auch alle obervormundschaftlichen Behörden von Amtswegen die richtige Abführung der Zinsensteuer aus den Kuratelvermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der Kuratelrechnungen besonders zu erstrecken und eventuell den Kuratoren die richtige Abführung der Zinsensteuer, unter dem Präjudiz der Erlegung der Defraudationsstrafe aus eigenen Mitteln, zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die *poena tripli* wahrzunehmen.

§ 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesamtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen:

bei einem Betrage												
von mehr als		75 Mark bis	150 Mark	einschl.	—	Mark	75 Pfg.					
"	"	"	150	"	"	225	"	"	1	"	50	"
"	"	"	225	"	"	300	"	"	2	"	25	"
"	"	"	300	"	"	375	"	"	3	"	—	"
"	"	"	375	"	"	450	"	"	3	"	75	"
"	"	"	450	"	"	525	"	"	4	"	50	"
"	"	"	525	"	"	600	"	"	5	"	50	"
"	"	"	600	"	"	675	"	"	6	"	50	"
"	"	"	675	"	"	750	"	"	7	"	50	"
"	"	"	750	"	"	825	"	"	8	"	50	"
"	"	"	825	"	"	900	"	"	9	"	50	"
"	"	"	900	"	"	975	"	"	10	"	50	"
"	"	"	975	"	"	1050	"	"	11	"	75	"
"	"	"	1050	"	"	1125	"	"	13	"	—	"
"	"	"	1125	"	"	1200	"	"	14	"	25	"
"	"	"	1200	"	"	1275	"	"	15	"	50	"
"	"	"	1275	"	"	1350	"	"	17	"	—	"
"	"	"	1350	"	"	1425	"	"	18	"	50	"
"	"	"	1425	"	"	1500	"	"	20	"	—	"

von	mehr	als	1500	Mark	bis	1575	Mark	einschließlich	21	Mark	50	ßfg.
"	"	"	1575	"	"	1650	"	"	23	"	25	"
"	"	"	1650	"	"	1725	"	"	25	"	—	"
"	"	"	1725	"	"	1800	"	"	27	"	—	"
"	"	"	1800	"	"	1875	"	"	29	"	—	"
"	"	"	1875	"	"	1950	"	"	31	"	—	"
"	"	"	1950	"	"	2025	"	"	33	"	—	"
"	"	"	2025	"	"	2100	"	"	35	"	—	"
"	"	"	2100	"	"	2175	"	"	37	"	25	"
"	"	"	2175	"	"	2250	"	"	39	"	50	"
"	"	"	2250	"	"	2325	"	"	41	"	75	"
"	"	"	2325	"	"	2400	"	"	44	"	25	"
"	"	"	2400	"	"	2475	"	"	46	"	75	"
"	"	"	2475	"	"	2550	"	"	49	"	25	"
"	"	"	2550	"	"	2625	"	"	51	"	75	"
"	"	"	2625	"	"	2700	"	"	54	"	25	"
"	"	"	2700	"	"	2775	"	"	57	"	—	"
"	"	"	2775	"	"	2850	"	"	59	"	75	"
"	"	"	2850	"	"	2925	"	"	62	"	50	"
"	"	"	2925	"	"	3000	"	"	65	"	25	"
"	"	"	3000	"	"	3075	"	"	68	"	—	"
"	"	"	3075	"	"	3150	"	"	70	"	75	"
"	"	"	3150	"	"	3225	"	"	73	"	50	"
"	"	"	3225	"	"	3300	"	"	76	"	25	"
"	"	"	3300	"	"	3375	"	"	79	"	—	"
"	"	"	3375	"	"	3450	"	"	82	"	—	"
"	"	"	3450	"	"	3525	"	"	85	"	—	"
"	"	"	3525	"	"	3600	"	"	88	"	—	"
"	"	"	3600	"	"	3675	"	"	91	"	—	"
"	"	"	3675	"	"	3750	"	"	94	"	—	"
"	"	"	3750	"	"	3825	"	"	96	"	75	"
"	"	"	3825	"	"	3900	"	"	99	"	75	"
"	"	"	3900	"	"	3975	"	"	102	"	50	"
"	"	"	3975	"	"	4050	"	"	105	"	50	"
"	"	"	4050	"	"	4125	"	"	108	"	50	"
"	"	"	4125	"	"	4200	"	"	111	"	50	"
"	"	"	4200	"	"	4275	"	"	114	"	50	"
"	"	"	4275	"	"	4350	"	"	117	"	25	"

von mehr als	4350	Mark	bis	4425	Mark	einschließlich	120	Mark	25	Ψfg.		
"	"	"	4425	"	"	4500	"	"	123	"	25	"
"	"	"	4500	"	"	4575	"	"	126	"	25	"
"	"	"	4575	"	"	4650	"	"	129	"	25	"
"	"	"	4650	"	"	4725	"	"	132	"	—	"
"	"	"	4725	"	"	4800	"	"	135	"	—	"
"	"	"	4800	"	"	4875	"	"	138	"	—	"
"	"	"	4875	"	"	4950	"	"	140	"	75	"
"	"	"	4950	"	"	5025	"	"	143	"	75	"
"	"	"	5025	"	"	5100	"	"	146	"	75	"
"	"	"	5100	"	"	5175	"	"	149	"	50	"
"	"	"	5175	"	"	5250	"	"	152	"	50	"
"	"	"	5250	"	"	5325	"	"	155	"	25	"
"	"	"	5325	"	"	5400	"	"	158	"	—	"
"	"	"	5400	"	"	5475	"	"	160	"	75	"
"	"	"	5475	"	"	5550	"	"	163	"	25	"
"	"	"	5550	"	"	5625	"	"	165	"	75	"
"	"	"	5625	"	"	5700	"	"	168	"	25	"
"	"	"	5700	"	"	5775	"	"	170	"	50	"
"	"	"	5775	"	"	5850	"	"	173	"	25	"
"	"	"	5850	"	"	5925	"	"	175	"	50	"
"	"	"	5925	"	"	6000	"	"	177	"	75	"

Bei einer Einnahme von über 6000 Mark bis 6075 Mark einschließlich beträgt die Steuer 180 Mark und steigt für je weitere angefangene 75 Mark Einnahme bis zum Betrage von 15000 Mark um 2 Mark 25 Ψfg. Bei einer Einnahme von mehr als 15000 Mark bis 25000 Mark einschließlich beträgt die Steuer 3¼, von mehr als 25000 Mark bis 50000 Mark einschließlich 3½, von über 50000 Mark bis 100000 Mark einschließlich 3¾, von mehr als 100000 Mark 4 Prozent, in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.

III. Hundesteuer.

§ 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Ausnahme wird an Hundesteuer entrichtet 1 Mark.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 31. Juli jeden Jahres zu deklariren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuer-Registers gelegentlich der April-Hebung anzuzeigen und ist danach die April-Steuer zu entrichten.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Verhältniß der Steuern zu einander. Behandlung der Pfennig-Brüche.

Die Steuern des § 1, Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, neben einander entrichtet (vergl. § 42).

Ist Jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Skalen der §§ 43 und 50 zu besteuern, so hat er im Ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammengenommen nach der niedrigsten von diesen Skalen angesehen wären.

Bei Berechnung der jährlichen Sätze für die einzelnen Steuern und der halbjährlichen Sätze für die Gesamtsteuer der einzelnen Steuerpflichtigen werden überschießende Beträge bis zu $\frac{1}{2}$ Pfennig einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über $\frac{1}{2}$ Pfennig aber für einen vollen Pfennig gerechnet.

§ 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§ 2, § 11, § 13, § 37, § 46) besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im Großherzogthum Voraussetzung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edikts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der Deutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im Großherzogthum noch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Schwerinscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweiten Wohnsitz nicht staatsangehörig ist. Personen, welche aus dem Großherzogthum in das Ausland verziehen, können auf Verfügung des Finanz-Ministeriums die über die Dauer ihres Aufenthalts im Inlande hinaus bereits erhobene Steuer für die auf ihren Fortzug folgenden vollen Monate zurück erhalten, wenn sie nachweislich für diese Monate im Auslande haben steuern müssen.

Personen, welche während des einem Steuerhebungstermine vorausgehenden Vierteljahres, also bezw. im Juli, August, September oder im Januar, Februar, März vom Auslande in das Großherzogthum ziehen und nachweislich für einen oder mehrere dieser Monate bereits im Auslande Staatssteuern gezahlt haben haben bei der Steuererhebung im Oktober bezw. im April nur für die übrigen, vollen Monate des Steuerhalbjahres die Steuer zu entrichten.

§ 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{15. \text{Juli}}{14. \text{Januar}}$ im Oktober, für das Halbjahr $\frac{15. \text{Januar}}{14. \text{Juli}}$ im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuerhebungstermin und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen zc. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§ 45 und 46, wegen der eingekäuften Gewerbesteuer Instruction Nr. 5.

§ 55. Befreiungen.

I. Von der landwirthschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (vergl. jedoch II. 6, IV und V).

II. Von den übrigen Steuern sind befreiet:

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind;
2. der Kirchenfonds, der Unterstützungsfonds für verunglückte Seefahrer im Amte Ribnitz, sowie die Armen-, Wittwen- und sonstigen Wohlthätigkeitszwecken dienenden Anstalten, denen solche Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;
3. die am Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch für sämtliche ausschließlich in ihrem Dienst stehenden Ausländer;
4. die Handels-Konsuln auswärtiger Regierungen, wenn sie nicht diesseitige Landes-Angehörige sind, und im Befreiungsfalle auch die lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Konsulats angenommenen Ausländer;
5. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 3 Mark nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreiet.

6. Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugniß wegen Unvermögens oder Erwerbzunfähigkeit ein Steuerbetrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitliche Attest muß den speziellen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
7. Wittwen, die bloß in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbsteuer und der Lohnsteuer sind befreiet:

1. die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, sowie die unteren Militärbeamten und die Gendarmen;
2. die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr für den auf die Einberufung folgenden Hebungstermin, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militair-Beamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zu den Ersatztruppen mobiler Truppenkörper gehören;
3. die Diakonissen und die Schwestern vom Rothen Kreuz.

IV. Von der Zinsensteuer bleiben befreiet:

1. die Empfänger von auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gezahlten Alters-, Invaliden- und Unfallrenten für diese Renten, wenn dieselben zusammen den Betrag von 200 Mark nicht überschreiten;
2. die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Anstalten, Berufsgenossenschaften und Kassen.

V. Wegen der Steuerfreiheit des Landarbeitshauses verbleibt es bei der Bestimmung in § 27, 3 der Neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom 19. Jan. 1871.

VI. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Schwerinschen Militär-Verdienst-Kreuzes, des Mecklenburg-Strelitzschen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege und des eisernen Kreuzes sind von allen ediktmäßigen Steuern befreiet, wenn deren Gesamtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

Die Empfänger von auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie der mit Kriegsdcorationen verbundenen Ehrensolde sind für den Betrag dieser Summen steuerfrei.

§ 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edikt der Ausdruck „Normaljahr“ gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli zu verstehen, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

Das Normaljahr 1897/98 umfaßt den Zeitraum vom 2. Juli 1897 bis 14. Juli 1898 einschließlich.

§ 57. Deklarationspflicht, Haftpflicht für Hausgenossen etc.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz speziell erwähnten Deklarationspflicht, die zur Ermittlung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben, spezifizirten Verzeichnisse und Nachweisungen der dazu befugten Behörde (Obrigkeit, Abschätzungs-Kommission, Landes-Steuer-Direktion) auf deren Verlangen so zu ertheilen, daß er dieselben auf weiteres Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben, spezifizirten Verzeichnisse und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationen hat für Ehefrauen und unabhöngsondere Kinder der Familienvater — soweit er die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die seinigen mit zu versteuern hat — abzugeben, wie er auch für die Einzahlung der von denselben zu entrichtenden Steuern zu sorgen hat.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht Unmündiger oder sonst unter Kuratel stehender Personen deren Kuratoren, rücksichtlich der Steuerpflicht juristischer Personen und der ihnen nach § 45 gleich gestellten Vereine, Genossenschaften und Anstalten deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissemönts, Dienstherren, sowie Schiffsföhrer mit Ausnahme der Föhrer von Seeschiffen, sind zur Deklaration und Entrichtung der von den Gehölffen, Lehrlingen, Dienstboten und sonst bei ihnen in Kost und Lohn befindlichen Leuten (vgl. übrigenö Nr. 13 Absatz 3 der Instruktion) sowie der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

Wenn in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern die Hauptsteuerregister in Abwesenheit der Gutsherren von ihren Stellvertretern unterschrieben werden (§ 67), so ist seitens der Gutsherren dann eine eigenhändig unterschriebene Zinsensteuer-Deklaration beizufügen, wenn sie auf dem betreffenden Gute ihren Wohnsitz haben.

§ 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahres nach der Bestimmung der §§ 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (vergl. jedoch § 18), und bei Steuern, für welche eine Deklaration des steuerpflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Deklaration, der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzuzeigen, damit die Umschreibung in den Steuerregistern geschehen kann.

Wer diese Anzeige versäumt, ist, sofern nicht die Strafe der Defraude verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (vergl. § 59).

§. 59. Strafe der Steuerdefraude.

Wer, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Deklaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet, solche Deklaration unterläßt oder in den Deklarationen, sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mittheilungen, Aufklärungen und Nachweisungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§ 57 und 58 die Deklarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerdefraude im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuerkasse dadurch verkürzt ist.

Wer die auf Grund des § 57 Absatz 1 von der zuständigen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, verfällt neben der durch den § 156 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe in die poena tripli nach Absatz 1.

Die umgangene einfache Steuer ist in allen Fällen nachzuzahlen.

Ist in Defraudationsfällen aus Ursachen, welche außerhalb der Thätigkeit des Defraudanten liegen, eine Verkürzung der Steuerkasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark statt.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

§ 60. Veranlagende Behörden.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Theil der Gewerbe in den §§ 20—30 eine Abschätzung durch besondere Schätzungs-Kommissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

- a) in den Domänen mit Einschluß der Domonial-Flecken dem Amte;
- b) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken, den Klostergütern, den Gütern des Rostocker Distrikts, den städtischen Kammereigütern, sowie in den sogenannten Dekonomen der Gutsobrigkeit;
- c) in den Landstädten, sowie in den Seestädten Rostock (einschließlich Warnemünde) und Wismar dem Magistrate.

Geräth ein Landgut in Konkurs, oder wird rücksichtlich eines Landguts die Bestellung eines Sequesters angeordnet, so hat der Konkursverwalter bezw. der Sequester alle Obliegenheiten, welche diese Verordnung den Gutsobrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegen ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

Die Veranlagung, bezw. Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer und der Miethssteuer und deren Erhebung steht der Obrigkeit zu, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist.

§ 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1. In den § 60 unter b genannten ritterschaftlichen zc. Gütern, mit Ausnahme der Klosterämter und der ritterschaftlichen Flecken, geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.

2. In den Domänen dagegen, den Domonial- und ritterschaftlichen Flecken, den Klosterämtern und den Land- und Seestädten haben die Obrigkeiten zu dem Veranlagungsgeschäfte Kolligirungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Beisitzern bestehen, zuzuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal-, sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der

Weise geschieht, daß beim jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Beisitzer ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Beisitzer beträgt in den Domanal- und Kloster-Ämtern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten und Flecken bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10 000 Seelen mindestens 4 und über 10 000 Seelen mindestens 6.

§ 62. Zeit der Veranlagung.

Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeiten im Laufe des Monats August für das laufende, vom 15. Juli bis zum 14. Juli zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Deklarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueransetzung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.

Der Steuererhebung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuer-Register hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.

Wegen ausnahmsweiser Veranlagung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. § 26, Absatz 3.

§ 63. Steuer-Register.

Behufs der Veranlagung sind in die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichteten Steuer-Register sämtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch das Gesetz oder obrigkeitliches Attest als *personae miserabiles* befreiten Personen (vergl. § 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militärpersonen, einzutragen; die Steuer-Register werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihenfolge der Haus-, bezw. Geschäftszimmern, aufgestellt.

Das Berichtigungs-Register braucht nur eine Spezifikation der eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Haupt-Register zu enthalten. Vergl. Nr. 12 der Instruktion.

§ 64. Ermittlung der Steuersätze.

Die Obrigkeiten, und in den im § 61,2 gedachten Bezirken die Kolligirungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen auf Grundlage der eingereichten, nöthigenfalls zu berichtigenden Deklarationen, sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntniß einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebnis derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuersatz, die Kolligirungs-Deputationen vorbehaltlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuer-Register zum Ansatz zu bringen.

Personen, für welche das Edikt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Kolligirungs-Behörde heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edikt keinen bestimmten Steuerfuß vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalfuß offen läßt, ist der Steuerfuß nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kolligirungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbesteuer-Ab schätzungs-Kommissionen festgestellten Steuerfüße werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgetheilt und von diesen in das Steuer-Register übertragen.

§ 65. Steueransatz von Amtswegen.

Haben die zur Deklaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit Deklarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amtswegen zu einer Steuer angefetzt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amtswegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergibt, daß eine Nachzahlung nicht deklarirter Steuern stattfinden muß; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steueransatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben, in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermessen und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusetzen.

¶ Gegen die von Amtswegen angefetzte Steuer ist eine Reklamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu deklariren, oder wenn die angefetzte Steuer nachweislich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuerfußes beträgt.

Der von Amtswegen gemachte Steueransatz befreiet den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Deklaration oder Spezifikation, wenn dieselbe verlangt wird.

§ 66. Aufforderung zur Deklaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, zur Abgabe von Deklarationen (durch Zusendung eines Deklarations-Formulars) und Spezifikationen (§ 57) besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu deklariren haben, das Formular mit einer desfalligen, in Betreff der Zinsensteuer nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen stägiger Frist zurückreichen.

Diejenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Aufforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§ 59), welche indeß die etwa verwirkte Strafe der Defraude nicht ausschließt.

§ 67. Abschluß der Steuer-Register.

Nach beendeter Veranlagung, bezw. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Steuer-Register abzuschließen, in der Totalaufkunft und den Kolonnen 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 zu summiren und von der Obrigkeit und der Kolligirungs-Deputation zu unterschreiben. Auch sind in der Kolonne 9 der Einschätzungstabellen die Steuerbeträge für jede der Abtheilungen des § 29 für sich zusammenzurechnen. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich. Vergl. § 57, Absatz 5.

§ 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuer-Register werden die Steuern halbjährlich am 15. Oktober und 15. April in Hebung gesetzt. Wegen ausnahmsweiser Erhebung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. § 26, Absatz 3.

Die Steuerpflichtigen sind schuldig, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebungs-Monats, mithin bis zum letzten Oktober, bezw. bis zum letzten April, unaufgefordert bei der Obrigkeit, bezw. der von derselben bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Kasse einzuzahlen.

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke ein *executorium generale* gegen alle säumigen Steuerpflichtigen damit ertheilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuerregisters und unter Angabe

des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrags der ausfallenden Steuersummen der Landes-Steuer-Direktion mitzutheilen.

§ 68a. Zwangsvollstreckungsverfahren.

I. Der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung der von den kolligirenden Obrigkeiten zu erhebenden ediktmäßigen Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (bewegliche körperliche Sachen und Forderungen).

II. Die Obrigkeiten haben nach ihrem Ermessen die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen entweder selbst zu verfügen und durchzuführen oder nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Auf das Verfahren der Obrigkeiten finden die bezüglichlichen Vorschriften der Exekutions-Ordnung vom 30. September 1857 mit folgenden näheren Bestimmungen geeignete Anwendung:

1. Die Pfändung muß den Voraussetzungen des § 712 der Zivilprozeß-Ordnung entsprechen.
2. Die Verwarnungsfrist und die Reultionsfrist beträgt jede nur 3 Tage, auch kann die besondere Verwarnung jedes einzelnen Restanten nach Ermessen der Obrigkeit ersetzt werden durch ortsüblich bekannt gemachte Verwarnung „aller Restanten“. Der Auktionstag (§ 16, Nr. 2 der Exekutions-Ordnung vom 30. September 1857) ist regelmäßig nicht über 8 Tage anzusetzen.
3. Wenn von dritten Personen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder ein Anspruch auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen mittelst Klage geltend gemacht wird, so steht es zum Ermessen der Obrigkeit, auf die durch die Pfändung erworbenen Ansprüche zu verzichten oder sich auf die Klage einzulassen. In letzterem Falle werden der Obrigkeit die durch den Prozeß entstandenen Kosten aus der Landes-Steuer-Kasse nur dann erstattet, wenn sie zuvor der Landes-Steuer-Direktion von dem Sachverhalte Kenntniß gegeben, und diese sich mit der gerichtlichen Ausmachung der Sache einverstanden erklärt hat.

Auf eine solche Kostenerstattung hat die Obrigkeit auch dann Anspruch, wenn sie in einem Konkurse auf die Feststellung angemeldeter Steuern im Einverständnisse mit der Landes-Steuer-Direktion Klage erhebt.

III. Wegen der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten sich nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hilfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

§ 69. Einsendung der Steuern.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit bei Meidung der Zwangsvollstreckung die gesammte Steuer-summe an die Landes-Steuer-Kasse einzusenden.

Bei diesen Einsendungen, sowie auch bei Einsendung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Landes-Steuer-Kasse in einem Begleit-schreiben genaue Mittheilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob voll-ständig oder abschläglich, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Straf-gelder eingesandt werden.

Bei ritterschaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, das ritterschaftliche Amt, zu welchem es gehört, und die betreffende Poststation anzugeben.

Von jeder an die Landes-Steuer-Kasse geleisteten Zahlung ist zugleich der Landes-Steuer-Direktion unter deren Adresse, abge sondert oder bei gleichzeitiger Einsendung des Steuer-Registers unter dem letzteren, Mittheilung zu machen.

§ 70. Einsendung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einsendung der Steuer-summe, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist nach Ausfüllung der Kolonnen 24 und 25 die zweite Ausfertigung des Steuer-Registers, bezw. des Berichtigungs-Registers, oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Vakatsbescheinigung, unter Anschluß der De-klarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Ein-schätzungs-Kommissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen bei Meidung der Zwangsvollstreckung an die Landes-Steuer-Direktion einzusenden. Die Obrigkeiten von Domanal-Ämtern und Städten mit 8000 Einwohnern und darüber haben für diese Vorlagen eine erweiterte Frist bis zum 30. November für die Oktober-, und bis zum 31. Mai für die April-Hebung.

§ 71. Revisionsverfahren.

Die Landes-Steuer-Direktion hat die Veranlagung einer genauen sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zu unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuern die Befugniß, eine Wiederholung der Einschätzung unter Ausführung thatsächlicher Umstände durch die Einschätzungs-Kommission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueransätze die Befugniß zur Monitur. Vergl. § 72.

Der Revisionsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Landes-Steuer-Direktion binnen 14 Tagen zu beantworten.

Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirke die Einschätzung überhaupt oder in einem größeren Umfange oder in Betreff einzelner Klassen von Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Einschätzung in anderen obrigkeitlichen Bezirken, welche in gewerblicher oder landwirthschaftlicher Hinsicht ähnlich oder ungünstiger stehen, zu niedrig, so kann auf begründet befundenen Antrag der Landes-Steuer-Direktion das Finanz-Ministerium mit Zustimmung des Engeren Ausschusses anordnen, daß behufs der nochmaligen Vornahme der Einschätzung in dem zu bestimmenden Umfange eine neue Einschätzungs-Kommission gebildet werde, deren Vorsitz einem vom Finanz-Ministerium zu bestellenden Kommissarius übertragen wird. In solchen Fällen führt die Berufung des Vorsitzenden (§ 23, Abs. 3) an eine Berufungs-Kommission, bestehend aus einem landesherrlichen Kommissarius und je einem vom Engeren Ausschusse zu wählenden Deputirten von Ritter- und Landschaft.

§ 72. Weiteres Verfahren.

Die Landes-Steuer-Direktion stellt nach Prüfung der Monitur-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest.

Je nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuersumme erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung seitens der Obrigkeit oder eine Restitution an dieselbe und durch diese eine Wahrnahme von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Berechnung über die Nachzahlungen und Rückzahlungen zwischen der Landes-Steuer-Direktion und den Obrigkeiten findet zur Vermeidung von Baarzahlungen zwar für die Oktober-Hebung bei Gelegenheit der folgenden April-Hebung statt, von einem Steuerjahr in das andere darf aber die Berechnung nicht über-

tragen werden, doch sollen baare Rückzahlungen aus der Landes-Steuer-Kasse bei einem Betrage bis zu 75 Pfennig nur auf besonderes Erfordern des Berechtigten geleistet, Nachforderungen bis zu diesem Betrage nur dann gestellt werden, wenn außerdem Monituren zur Erledigung stehen.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundlegend zu machen.

§ 72a. Berufungsbezugniß der Obrigkeit.

Gegen die Anordnung der Landes-Steuer-Direktion, daß eine Wiederholung der Einschätzung einzutreten habe (§ 71), sowie gegen Monitor-Entscheidungen (§ 72) der Landes-Steuer-Direktion steht der Obrigkeit die Berufung an das Finanz-Ministerium zu, bis zu erfolgter Entscheidung ist aber sowohl jener Anordnung als diesen Entscheidungen Folge zu geben.

Nur wenn im ersteren Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Landes-Steuer-Direktion eingelegt worden ist, soll derselben ein Suspensiv-Effekt zustehen.

§ 73. Erhebungs-Prozente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet, drei vom Hundert der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme und Strafgebührenbeträge als Remuneration, sowie zur Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung u. s. w. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Das Porto für die gesammte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Packet-Korrespondenz mit der Landes-Steuer-Direktion, der Landes-Steuer-Kasse und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den kolligirenden Obrigkeiten zu tragen.

Das Verfahren in Veranlagungs- und Reklamationsfachen ist stempel- und gebührenfrei.

§ 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs-Tabellen und den Deklarationen sind von den Obrigkeiten, den Einschätzungs-Kommissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruktion vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Landes-Steuer-Direktion zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingesandten Register, Tabellen und Deklarationen befugt und verpflichtet ist.

§ 75. Remissionen.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders aufgestellten Befreiungs-Gründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen, und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Moniturrechts der Landes-Steuer-Direktion, gewährt werden.

§ 76. Restitution von Steuern.

Ansprüche auf Restitution indebite erlegter Steuern müssen — sofern sie nicht im Wege des § 77 zu erledigen sind — bei der Oktober-Hebung bis zum 1. Mai, bei der April-Hebung bis zum 1. November bei der Landes-Steuer-Direktion angebracht werden.

Gegen ungewährliche Entscheidungen derselben steht die Berufung an das Finanz-Ministerium frei binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an zu berechnenden präklusivischen Frist von 3 Wochen.

Ohne ständische Mitbewilligung kann eine Restitution indebite erlegter Steuern nach Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Frist nur erfolgen, wenn sich das indebitum aus Rechnungsrevisions-Erinnerungen der Landes-Steuer-Behörde ergibt.

§ 77. Reklamationsverfahren.

Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrichtig zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, bis zum 8. November und bei der April-Hebung bis zum 8. Mai eine Reklamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Landes-Steuer-Direktion und von dieser an das Finanz-Ministerium offen, in beiden Fällen binnen 3 Wochen präklusivischer Frist, welche von dem Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an läuft.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Restitution zu entrichten.

Reklamationen und Rekurse, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen.

Wegen der Reklamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen vergl. § 27.

§ 78. Strafverfahren.

Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Landes-Steuer-Direktion, haben, wo die Verübung einer Steuer-Defraude zu ihrer Kenntniß kommt, nach summarisch untersuchter Sache auf Nachzahlung der rückständigen Steuer und auf die poena tripli zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Landes-Steuer-Kasse abzuliefern.

Auch haben sie, falls sich der Verdacht der wissentlich falschen Abgabe einer eidestattlichen Versicherung ergibt, der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige davon zu machen.

Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu. Die aus Ordnungsstrafen aufkommenden Strafbeträge verbleiben der Obrigkeit.

§ 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edikt zu erkennenden Strafen als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

- a) für die Defraudestrafe: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 3 Jahren;
- b) für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;
- c) für die Nachforderung der verkürzten Steuer selbst, mit Ausnahme der Zinsensteuer, für welche eine Verjährung nicht stattfindet, nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Konvention begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

§ 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edikt tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Mit demselben Tage erlöschen:

1. das Kontributions-Edikt vom 8. Juni 1886 und die zu demselben erlassene Instruktion;
2. die Verordnungen vom 1. Februar 1888, Regierungs-Blatt No. 8, vom 15. Mai 1889, Regierungs-Blatt No. 18 und vom 11. Juni 1892, Regierungs-Blatt No. 19 zur Abänderung und Ergänzung des Kontributions-Edikts vom 8. Juni 1886;

3. die Verordnungen

vom 30. Januar 1888, Regierungs-Blatt No. 8,

vom 2. Februar 1889, Regierungs-Blatt No. 6,

vom 10. Februar 1890, Regierungs-Blatt No. 4,

vom 16. Februar 1891, Regierungs-Blatt No. 3,

vom 28. Februar 1893, Regierungs-Blatt No. 6,

vom 13. April 1894, Regierungs-Blatt No. 14,

vom 23. Februar 1895, Regierungs-Blatt No. 7,

vom 13. Februar 1896, Regierungs-Blatt No. 5,

betreffend einen Zusatz zum revidirten Kontributions-Edikt vom
8. Juni 1886;

4. die Verordnung vom 10. Juli 1896, Regierungs-Blatt No 24,
betreffend die Steuerfreiheit der Prinzessinnen beider Großherzoglicher
Häuser.

Instruktion

zur

Ausführung des Kontributions-Edikts.

I.

Thätigkeit der Obrigkeiten.

1.

Die Veranlagung (Repartition) der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im § 61 unter 2 genannten Bezirken Kolligirungs-Deputationen zuzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§§ 20—29) und zu der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Kommissionen (§ 21).

2.

Alljährlich bis spätestens zum 14. Juli haben die Obrigkeiten die Steuer-Veranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

die Aufstellung der Steuer-Register;

die Bestellung der Einschätzungs-Kommissionen und Kolligirungs-Deputationen, soweit in denselben Personenveränderungen eingetreten;

die Beschaffung des für die Veranlagung nöthigen Materials &c.

3.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem in Anlage A beigelegten Formular (§ 74) in doppelter Ausfertigung anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 14. Juli fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten &c. nach Maßgabe der Deklaration noch möglich bleibt.

Die in dem vorigjährigen Hauptsteuer-Register beziehungsweise dem Berichtigungs-Register nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Haupt-Steuer-Register noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Haupt-Register stehen.

4.

Auf Grund der Haupt-Steuer-Register und der nach § 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung unterworfenen Gewerbebetriebe und die landwirthschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die Einschätzungstabellen nach Formular B und C von den Obrigkeiten durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 15. Juli dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zuzustellen. Für die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorkommenden einschätzungspflichtigen Gewerbebetriebe mit den nöthigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehülfsenzahl etc.), oder wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Vakatanzeige spätestens am 15. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des betreffenden Amtes einsenden. Die Zusammenstellung der Einschätzungstabelle für den Amtsbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungstabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Aemtern von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission) nach den Steuerabtheilungen A, B, C des § 29 in der Weise, daß von den im § 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter Littera D des § 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B nach der Nr. 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungstabellen, bezw. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Kommission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 15. Juli bis zum letzten Tage des Februars, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeiten solche dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungsgeschäfts in der Zeit ^{15. Juli}_{15. August} bezw. im Monat März eröffnet ist, während die vom 16. August bis ^{15. Juli}_{15. August} Ende Februar eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Einschätzungstabelle) dem Vorsitzenden am 1. März

zuzustellen sind. Gewerbebetriebe, welche erst nach der zweiten Schätzung begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres aufzunehmen und bleiben für das laufende Steuerjahr frei. Eine Abweichung von diesem ordentlichen Verfahren findet nur in dem § 26, Abs. 3 des Edikts bestimmten Falle statt.

6.

Zu der Einschätzungstabelle für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C zu benutzen; die Ausführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren zusammenzustellen.

7.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind nach Vorschrift des § 21 zu bilden.

Soweit die Auswahl der Beisitzer der Kommission der Obrigkeit überlassen ist — in den Domainen, den Kloster-Aemtern und den Flecken ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amte Männer von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntniß der Personal- und Gewerbeverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentirende Bürgerschaft zur Wahl der anderen Hälfte der Beisitzer zu veranlassen und dabei darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualifikation gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Kommission die Substituten (§ 21, Nr. 3) zu bestellen. Sowohl bei zeitweiliger Verhinderung eines Beisitzers als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen in Folge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit zc. tritt der an erster Stelle ernannte Substitut, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Substitut, in die Kommission ein.

Die Amts-Konvente haben bei Bestellung der Kommission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Kommission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach § 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Kolligirungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der § 61, 2 gegebenen Vorschrift, im Uebrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden zc. in dem Abschnitt II, Nr. 29 dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission ausdrücklich zugewiesen ist.

10.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nöthige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 15. Juli jeden Jahres zu erlassende öffentliche, bezw. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken besondere Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Deklarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 31. Juli, und die gesetzliche Defraudationsstrafe (§ 59 des Edikts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Deklarations-Formulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (bezw. den Schulzen zc.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zusendung von Deklarations-Formularen (Anlage D) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Deklaration zu geben (§ 66). Von dieser Befugniß wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§ 7), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§ 9), von Miethssteuer (§ 11), von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§§ 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbsteuern (§§ 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§ 45) anzunehmen steht.

Uebrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der generell vorgeschriebenen Deklarationspflicht, die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen zc. zu ermitteln befugt bleiben, und daß es z. B. in Betreff der Dienstboten zc. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu deklariren haben, häufig gerathen sein wird, durch Anschreiben derselben eine Menge von Deklarationen zu vermeiden. In solchen Fällen, oder wenn der Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen genau bekannt sind, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte des Steuer-Registers Seitens der Obrigkeit ohne Beifügung einer Deklaration. Doch bleibt, im Falle eines Uebersehens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Deklaration verhaftet, wie auch der Landes-Steuer-Direktion die Befugniß zur nachträglichen Forderung einer eigenen Deklaration des Steuerpflichtigen vorbehalten bleibt.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erkundigung gewonnenen Materials haben die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzunehmen und das Ergebnis in das Hauptsteuer-Register (Formular A) nach dem Muster der beispielsweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission nach § 26 mitgetheilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbebetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen (§ 67).

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesammelten eingegangenen Deklarationen zc., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuer-Registers (vergl. oben Nr. 3) zum 15. August der Kolligirungs-Deputation behufs der eigentlichen Veranlagung der Steuersätze (§ 64).

Die Deklarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Beschaffung der Repartition der Steuersätze reicht die Kolligirungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersätze anderweit festsetzt (§ 64, Absatz 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbesteuer und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, bezw. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungstabellen überträgt (§ 64, letzter Absatz) und dann das Hauptsteuer-Register am 15. Oktober zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in Betreff der von der Kolligirungs-Deputation angelegten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und definitive Festsetzung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Kognition nur insoweit zu, als sie auf Grund des § 55, II, 6 wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Kommission angelegten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. Vergl. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Wanderscheinststeuer auf Grund der Verordnung vom 30. September 1896 bezahlen, ist der nach § 13, Absatz 2 von der Gewerbebesteuer bei der Hebung abzusetzende Betrag der gezahlten Wanderscheinststeuer in Spalte 24 abzurechnen, und solches in der

Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern, auch dabei anzugeben, für welches Gewerbe der Wandersteuerschein gelöst ist.

In § 4 unter 1 und 2 ist den Häuslern und Büdnern und in § 7, Nr. 4 den Pächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre landwirthschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer, Lohnsteuer oder Besoldungs- und Erwerbssteuer ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuerregisters der verringerte Betrag der landwirthschaftlichen Steuer, in Spalte 11, 13, 15 und 17 aber die volle, bezw. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer in Ansatz.

Die von der Zinsensteuer befreiten Renten zc. sind in der Deklaration nicht anzugeben.

Das Hauptsteuer-Register ist wenigstens von Einem Mitglied der Obrigkeit und Einem Mitglied der Kolligirungs-Deputation zu unterschreiben.

12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuerregisters für die April-Hebung (§ 62, Absatz 2) findet im Allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungsregister, zu welchem das Formular A zu verwenden, sind zunächst unter der Rubrik: „I. Abgang“ diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuer-Registers unter Beibehaltung der laufenden Nummern des letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Anführung des Grundes des Ausfallens in der Spalte: „Bemerkungen“, und dann unter der Rubrik: „II. Zugang“ die neu hinzugekommenen, oder die im Hauptsteuer-Register etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe oder landwirthschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfalligen Nachtrags-Einschätzungstabellen dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 1. März, das Berichtigungs-Register aber in Betreff der übrigen Steuern der Kolligirungs-Deputation im Laufe des März zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungs-Register in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im Oktober-Hebungstermin (am 15. Oktober) begründet gewesen (§ 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuer-Register aber nicht aufgenommen gewesen sind und deshalb die Oktober-Steuer nicht bezahlt haben, haben die letztere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungs-Register mit dem doppelten Ansatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte „Bemerkungen“ kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. Oktober, bezw. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mittheilung die Zeit des bevorstehenden Hebungstermines mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im § 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungstermins zu machen seien.

Anzeigen, welche in Folge hiervon noch eingehen, sind, soweit thunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Dienstboten, Gewerbegehülfen zc., sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuer-Register zu berücksichtigen und mit in Hebung zu setzen; andern Falls aber für die nächste Hebung zurückzusetzen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundsatz des § 54 für Dienstboten, Gewerbegehülfen zc. die Steuerzahlungspflicht immer an dem Orte, bezw. bei demjenigen Prinzipal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. Oktober, bezw. am 15. April sich befinden.

Selbständig domizilirte Gewerbegehülfen, Tagelöhner zc., welche außerhalb ihres Wohnortes arbeiten oder dienen, steuern an ihrem Wohnorte.

14.

Für die Erledigung von Reklamationen ist im Edikt ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen oder gegen die Steueransätze der Obrigkeiten und Kolligirungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reklamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum 8. September bezw. 29. März einschl. (§ 27), die letztere bis zum 8. November bezw. 8. Mai einschl. (§ 77). In beiden Fällen ist, vorbehaltlich der Restitution, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der ebengedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Kommission unter Vorlage der Einschätzungstabelle (nöthigenfalls eines Auszugs daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Angelegenheit zu instruiren. Sie hat dabei die Befugniß, von dem

Reklamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach vollständig instruirter Sache wird die Reklamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Landes-Steuer-Direktion zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reklamationen gegen dieselbe Einschätzungstabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Landes-Steuer-Direktion ist dem Reklamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

In den ritterschaftlichen Aemtern (§ 21, Nr. 1 c des Edikts) werden bei Reklamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen die in Nr. 14 und 15 der Obrigkeit zugewiesenen Funktionen und Befugnisse von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission, bezw. dessen Stellvertreter ausgeübt.

16.

Reklamationen gegen die Steueransätze der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Kolligirungs-Deputationen (§ 77) werden von der Obrigkeit instruirt und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Charakter einer Repräsentation.

17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des § 68 statt in der zweiten Hälfte der Monate Oktober und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers, bezw. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Landes-Steuer-Kasse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Zwangsvollstreckung nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung, einzusenden.

18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

- a) daß unter dem Nachtheile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten nicht durcheinander geworfen werden dürfen, namentlich
- b) 1- und $\frac{1}{2}$ -Markstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

- c) daß der Kassier alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch
- d) angewiesen ist, in Fällen, in welchen die Zahlung entweder nicht vollständig oder nicht in vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet ist, den fehlenden, vom Kassenschreiber mit zu attestirenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über 3 Mark beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des etwaigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu ertheilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelt Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Koupon der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach § 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

19.

Die im § 70 vorgeschriebene Einsendung der zweiten Ausfertigung des Hauptsteuer-Registers (bezw. bei der April-Hebung des Berichtigungs-Registers) nebst der zweiten Ausfertigung der Einschätzungstabellen (in den Rittergütern der auszugsweißen Mittheilungen der Vorsitzenden der Kommissionen, Nr. 11), auch einer Abschrift des geführten Wanderscheinsteuers-Registers und dem sonstigen Zubehör an die Landes-Steuer-Direktion behufs der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuersumme hat abgeführt werden können oder nicht. In das Wanderscheinsteuers-Register müssen die laufenden Nummern des Hauptsteuer-Registers mit eingetragen sein. Bei der April-Hebung ist stets das Wanderscheinsteuers-Register für das begonnene Jahr abschriftlich anzuschließen.

20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monituren ist in den §§ 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monituren berichtigten Register geschieht die April-Hebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultirenden Zu- und Abgänge.

In dem Verkehr zwischen der Landes-Steuer-Direktion einerseits und den Ortsbehörden andererseits ist die Form von Ersuchungsschreiben zu beobachten.

II.

Thätigkeit der Einschätzungs-Kommissionen und des Vorsitzenden derselben.

21.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche nicht in den §§ 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, und für die landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken (§ 8) durch Einschätzung des aus dem betreffenden Betriebe fließenden Einkommens in gegebene Klassen den Steuersatz zu bestimmen.

Zu den hierfür in den §§ 20—29 und 8 des Edikts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

A. In Betreff der Einschätzung der Gewerbesteuer.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamt-Einkommens (§ 20).

Wie also alles aus anderen Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der andern Seite das gesammte, aus dem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansatz gebracht werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuersatz hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür das aus dem Gewerbebetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§ 25 a. G.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine, wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umfanges des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verfloffenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng darauf gehalten werden, das wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Fundamental-Grundsatz aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerklassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Deklaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im § 24 dem Vorsitzenden und der Kommission die Befugniß eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugniß werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Kommission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. Vergl. Nr. 15.

25.

Behufs Ermittlung der Steuerklassen und der Steuersätze sind sämtliche der Einschätzung unterworfenen Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im § 20 besonders von der Einschätzung ausgenommen sind — im § 29 in drei Abtheilungen A, B, C mit verschieden abgestuften Klassen und Steuersätzen eingetheilt. Die Littr. D enthält keine besondere Abtheilung, sondern nur die Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abtheilungen A, B, C nicht direkt zu subsumiren sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§ 30 bis 34 fallen, nach der niedrigsten Skala unter B eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abtheilung A, B oder C bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der §§ 29 und 14 gehört, so muß dasselbe in diejenige Klasse dieser Abtheilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, bezw. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Klassen sind so gebildet, daß die Taxirung des Einkommens sich stets zwischen einem Minimum und Maximum, also stets

innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 10. Klasse der Abtheilung A die Ueberzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Mark, aber von nicht mehr als 7500 Mark abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 6300 oder 6600 oder 7200 Mark sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter dieselbe Abtheilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerklasse bestimmt (§ 15, Abs. 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abtheilungen und Skalen, so muß für jeden derselben (sofern nicht einer davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach § 15, Abs. 1 die Steuerklasse und der Steuerfuß besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesamtsteuer niemals weniger betragen darf, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Skala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueransatzes auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte „Bemerkungen“ der Einschätzungstabelle zu erläutern.

27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesamtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bemessung des Einkommens im Edikt diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im § 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt:

1. Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Kapitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts oder sonst zur Verwendung im Geschäft angeliehen oder die zum Gewerbebetriebe nöthigen Grundstücke mit fremden Gelde gekauft sind, oder wenn bei

Aktien-Gesellschaften zc. das gesammte Gründungs- und Betriebskapital durch Ausgabe von Aktien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Aktien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen sowie die Abschreibung zum Reservefonds zc. nicht in Abzug gebracht werden können.

2. Von dem ermittelten Brutto-Einkommen eines Gewerbebetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgiebt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Abzug gebracht werden (§ 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahr etwa haben wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräte und sonstigen Utensilien für Abnutzung an denselben, und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art behufs Anschaffung von Waaren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbegehülften u. s. w. erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für aufgeliehene Kapitalien nie berechnet werden dürfen. Ebenso wenig darf die Miethe für das Geschäftslokal in Abzug gebracht werden.
3. Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edikt ganz allgemein das Einkommen aus demselben hingestellt, so wird das letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Verzinsung fremden Geldes geschätzt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußeren Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorstehenden der Kommissionen in § 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschlages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlußfolgerung auf das in Ansatz zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

- a) Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen durchschnittlichen Verkaufsumsatzes im Geschäfte zu ermitteln, und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurtheilung der Kommission und durch anderweite Erkundigung sich herausstellen läßt, in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§ 24). Aus der Summe des Gesamtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Prozentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortsüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werdenden Ueberschuß über den Einkaufspreis ergibt. Von diesem Ueberschuß sind noch abzusehen die unter 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Ankauf von Waaren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort oder Ausdehnung desselben nach auswärts, die Größe der Speicher zc., die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehülfen zc. nicht außer Acht zu lassen sein.
- Ist es thunlich, nach Ortsüblichkeit einen Prozentsatz des Geschäftsumsatzes festzustellen, welcher neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten mitberücksichtigt, so wird sich auch auf diese Weise das Einkommen bestimmen lassen.
- b) Bei Fabriken und derartigen Etablissements finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hilfsmaschinen, sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Kapitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Etablissements, von der Befugniß des § 24 Gebrauch zu machen, und werden die Fabrikhaber, bezw. deren Vertreter zur Erklärung über die relevanten Punkte zu veranlassen sein.
- c) Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens u. s. w., bei Maurern und Zimmer-

leuten die Unternehmung von Spekulationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droschkenkutscher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde u. s. w.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Theil des Jahres mit Gehülften arbeiten, nicht in die 1. Klasse (mit dem Minimal-satz), sondern in eine der höheren Klassen eingeschätzt werden müssen.

- d) Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülften, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht, was bei dem Viehhandel regelmäßig der Fall sein wird, als selbständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist (§ 15), ob bloß Hausbäckerei oder auch Brotverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von anderen bezogenen Fleischwaaren ist), ob auch Hauschlächtereien betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrot und Schwarzbrot verbacken, bezw. wie viel von den verschiedenen Thierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.
- e) Bei Gast- und Schankwirthschaften, Restaurationen zc. (vergl. § 14, 2) wird von Bedeutung sein, ob bloß Gast- oder Schankwirthschaft, oder beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Frequenz, ob regelmäßige Klub- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen zc. stattfinden, ob Billard und Kegelhöfen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restauration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisenden-Verkehr hat, einen Omnibus zum Bahnhof schiebt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet u. s. w.
- f) Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Konstruktion, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülften, die Ausreichlichkeit der Wasserkraft, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Absatzverhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich situierte Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

28.

In jeder Abtheilung des § 29 findet sich ein Minimalsatz für die 1. Klasse, in welche alle diejenigen einzuschätzen sind, welche ein zu der Abtheilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2. Klasse normirenden Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalätzen zu machen, ist der Kommission nur ausnahmsweise in den zu den Abtheilungen A, B und C des § 29 besonders erwähnten Fällen gestattet. Dabei wird die Bestimmung des Steuerfaktes innerhalb des zu A, B und C gegebenen Spielraums von 5 bis 10, bzw. 1 bis 2, bzw. 5 bis 8 Mark nach dem Grade der Geringfügigkeit des Betriebes zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalsatz stets voll zum Ansatz zu bringen, und sind etwa nothwendig erscheinende Steuererlasse oder Abminderungen unter den Minimalsatz auf Grund des § 55 II, 6 und des § 75 in der Spalte 11: „Bemerkungen“ der Obrigkeit unter spezieller Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesammte Leitung des Einschätzungs-Verfahrens liegt nach § 22 dem Vorsitzenden der Kommission ob.

Sobald derselbe von der Obrigkeit die Einschätzungstabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen sowohl rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, als auch nach der Richtung hin, ob jede Art von Gewerbe unter der richtigen Abtheilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5) aufgeführt ist, wobei die Vorschrift des § 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit jedem derselben in der betreffenden Abtheilung aufzuführen sind. In den ritterschaftlichen Aemtern ist die Einschätzungstabelle von dem Vorsitzenden aus den von den einzelnen Gutsobrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruktion zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorsitzende bei Beginn seiner Thätigkeit die einzelnen Gutsobrigkeiten zur Einsendung der erforderlichen Mittheilungen in Betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressirung der Zusendungen in Steuer-Einschätzungs-Angelegenheiten mitzutheilen.

30.

Der Vorsitzende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts (§ 22) und den vorstehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen

das Einschätzungsgeschäft vorzubereiten und nach seiner besten Ueberzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuerklasse und den Steuerfuß in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen, nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzungstabelle einzutragen ist.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§ 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlußfähig, wenn $\frac{2}{3}$ ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorsitzende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangenden Einkommensverhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Berathung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Kommission selbst muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Berathungstage der Kommission sind der Landes-Steuer-Direktion auf deren Anfrage anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direktion, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorsitzenden eventuell innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, thunlichst zu entsprechen.

32.

Im § 24 ist es in das Ermessen der Kommission gestellt, ob sie sich des Rathes von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugniß in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Falls hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszusuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Klassen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder die andere Weise erwählten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu ertheilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer (Nr. 31). Eine Protokollirung der Kommissions-Verhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Präsenzliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Kommission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerklasse und den Steuerfuß festzustellen und das Resultat in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; anderen Falls sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Majorität beitreten oder dagegen Berufung einlegen will, § 23, Absatz 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgeschäfts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerken. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Ueberzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschluß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgeschäfts an die Obrigkeit, bezw. die Landes-Steuer-Direktion zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Kommission erfolgt ist, und spätestens bis zum 1. September, bezw. 22. März, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerklasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mit dem Eröffnen schriftlich bekannt zu machen, daß ihm dagegen eine bis zum 8. September, bezw. 29. März einschl. bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reklamation freistehe, spätere Reklamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzungstabelle, welche in zwei Ausfertigungen zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Kommission bezw. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reklamations-Verhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere, von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, bezw. 31. März mit den inzwischen aus Reklamations-Entscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Uebertragung in das Hauptsteuer-Register und demnächstigen Miteinsendung an die Landes-Steuer-Direktion mitzutheilen ist (§ 26, Abs. 2, § 64, Abs. 5 und § 70).

36.

Wenn die Landes-Steuer-Direktion von ihrer Befugniß Gebrauch macht, an der Berathung der Kommission einen Beauftragten Theil nehmen zu lassen (§ 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesammten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach § 71 des Edikts steht der Landes-Steuer-Direktion die Befugniß zu, in Fällen, wo bei der Revision die Ueberzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergibt, unter Begründung dieser Ueberzeugung durch that-sächliche Umstände eine Wiederholung der Einschätzung durch die Kommission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Kommission von Neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Landes-Steuer-Direktion hervorgehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebniß dieser Einschätzung ist der Landes-Steuer-Direktion anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reklamationsverfahren, bezw. nach ungenüzt abgelaufener Reklamationsfrist definitiv gewordenen Einschätzungsergebnisse sind nach § 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Veränderungen in dem Betriebe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbebetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz aufgegeben, so normirt die Bestimmung des § 54 Abs. 2, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen oder bei der Haupteinschätzung in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des § 26 im Monat März eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Kommission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupteinschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbebetrieb früher nur übersehen, event. von welchem Zeitpunkte an derselbe begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die Oktober-Hebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltenere Vorkommen solcher Fälle auf dem

platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Kommission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Ueberzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen die sofortige Berufung wie bei der Haupteinschätzung offen, jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

Wird wegen versäumter Anzeige der Obrigkeit (§ 17 des Edikts und 29 der Instruktion) die Vornahme einer Einschätzung außer der gewöhnlichen Zeit nöthig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Obrigkeit zu tragen.

B. In Betreff der Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in städtischen und Fleckens-Feldmarken.

39.

Die vorstehend in den Nummern 22—38 für die Einschätzung der Gewerbesteuer gegebenen Vorschriften sind in analoger Weise auch für die Einschätzung der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in den städtischen und Fleckens-Feldmarken (§ 8) in Anwendung zu bringen, und zwar nicht bloß hinsichtlich des Verfahrens, sondern auch in Betreff der Ermittlung des Umfangs und der Bedeutung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Betriebe (Nr. 22, 23). Es genügt deshalb, zumal dieselben Kommissionen auch diese Einschätzungen vorzunehmen haben, hier in ähnlicher Weise, wie solches unter Nr. 27, 3 für die Hauptarten der Gewerbebetriebe geschehen ist, auf einige der wesentlichsten Anhaltspunkte für die Bemessung des Einkommens aufmerksam zu machen.

Steuerpflichtig ist nach § 8 jeder nicht unter Absatz 1 desselben fallende landwirthschaftliche Betrieb, sofern er über das Halten von 2 Rühen und die Bebauung von 200 Q.-R. — 43,²⁶ Ar Ackerland hinausgeht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob die benutzten Grundstücke eigene oder erpachtete sind. Sowohl die Haltung von mehr als 2 Rühen als auch die Bebauung von mehr als 43,²⁶ Ar (200 Quadratruthen) gilt als steuerpflichtiger landwirthschaftlicher Betrieb. Das Hauptmoment wird demnach in der Regel die Größe der in Benutzung gehaltenen Grundstücke sein; daneben aber wird in Betracht kommen die Qualität derselben und die Belegenheit der einzelnen Grundstücke in den verschiedenen Theilen der Feldmark, auch ihre größere oder geringere Entfernung vom Wirthschafts-

hufe, und ob sie in einem arrondirten Komplex oder in einzelnen Stücken weit auseinander liegen; ferner die Anzahl der für die Wirthschaft regelmäßig gehaltenen Dienstboten und Tagelöhner, des Pferde- und Viehstandes, die Größe und Zahl der Wirthschaftsgebäude, Scheuern zc., der Gebrauch von Maschinen, der Umfang des etwaigen Korn-, Butter- und Viehverkaufs; die Frage, ob der landwirthschaftliche Betrieb für sich betrieben, oder ob er etwa durch die Verbindung mit gewerblichen Betrieben, Brennereien, Fuhrwerksbetrieb zc. vortheilhafter betrieben wird. — Aus diesen und ähnlichen Anhaltspunkten wird zunächst der Bruttoertrag der Wirthschaft und dann der Betrag der durchschnittlichen Wirthschaftskosten für eine Wirthschaft der betreffenden Art zu ermitteln, aus beiden aber das für die Steuerklasse maßgebende Einkommen zu bestimmen sein. Zu den Wirthschaftskosten darf die gezahlte Pacht für erpachtete Grundstücke, sowie Kanon und Grundgeld für Erbpachtgrundstücke nicht gerechnet werden. Auch wird es vielfach thunlich sein, einen durchschnittlichen Pachtwerth für Grundstücke der einzelnen Lagen der Feldmark zu finden und diesen mit einem Aufschlage für den Verdienst des Pächters der Einschätzung zu Grunde zu legen.

III.

Thätigkeit der Kolligirungs-Deputationen.

40.

In den im § 61 unter 2 genannten Bezirken geschieht die Repartition der Steuerätze für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Einschätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirthschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Kolligirungs-Deputationen, so zwar, daß die definitive Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Kolligirungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehenden Hauptsteuer-Register und die Deklarationen der Steuerpflichtigen einer ins Einzelne gehenden gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen, wo die Deklarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die Bervollständigung und Berichtigung derselben unter Anhörung der Kontribuenten und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittlungen vorzunehmen; wo Deklarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln

zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuersätze und der sonstigen Bestimmungen des Edikts Sorge zu tragen.

41.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäfts nach dem Edikt, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften desselben gründlich bekannt zu machen, weil nur durch eine von vornherein gründliche und sorgfältige, alle ediktmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reklamationen und Monita der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

42.

In der Regel sind im Edikt feste Steuersätze bestimmt, welche nach dem Betrage von deklarierten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äußeren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimal- und Maximalsatz im Edikt ein Spielraum gelassen ist, normirt die Bestimmung im § 64, Abs. 3. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalsätze bei der Erwerbsteuer. Die Erwerbsteuer (§§ 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angelegt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erwerbsteuerepflichtigen im § 43 ein Minimalatz festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuersatz entsprechenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im § 43 unter 1—31 aufgeführten Steuersätze nur Minimalsätze sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erwerbsteuerepflichtigen Einnahme nach der Skala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalatz genommen werden muß.

43.

Setzt sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche theils der Besoldungs- und Erwerbsteuer, theils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§ 43 und 50 steigende Skalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für größere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger für diese Gesamt-Einnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erwerbsteuer unterläge. Um dieses zu vermeiden,

ist im § 52, Absatz 2 die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im Ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesamt-Einkommen nach der Skala des § 43 versteuert würde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Kolligirungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des § 52, Absf. 2 angelegter Steuerzuschlag in der Spalte „Bemerkung“ zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs-, bezw. der Erwerbsteuer zu berechnen, so daß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansaß nach § 50 berechnet werden darf.

44.

In § 9, vorletzter Absatz ist den Kommunen, welche von ihren Gemeindegliedern Kommunalsteuern erheben, Freiheit von der Steuer für Pacht-Einnahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pacht-Einnahmen, welche in die Kommunalkasse selbst zu freier Verwendung der Kommüne zu Kommunalzwecken fließen, nicht aber solche, welche von Stiftungskassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Kommunalverwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Theil zu Kommunalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke, verwendet werden.

45.

Die Kolligirungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung im Monat Februar vorzunehmen (§ 62), die Hauptsteuer-Register (und die Berichtigungs-Register) nach Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in dem Formular A in doppelter Ausfertigung sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September bezw. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung, sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

46.

Steuer-Defraudationen, insbesondere unrichtige Angaben in den Deklarationen und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Edikt, welche zur Kenntniß der Kolligirungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzutheilen (§§ 59 und 78).

Alphabetisches Register

zum

Kontributions-Edikt.

K.

Abrechnung von der Besoldungs- und Gehaltssteuer	§ 38.
Abrechnung von der Einkommensteuer	47.
Abzüge von steuerpflichtigen Einnahmen	38.
Abzüge an Besoldungs- u. c. Steuer von inländischen Klassen für Steuerpflichtige im Auslande	38 IV.
Administratoren	43.
Agenten	43 Nr. 2a.
Agenturen	39 unter 4.
Aktionen	45.
Allgemeine Bestimmungen:	
Abchluss der Steuerregister	67.
Anmeldung der im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werdenden Personen	58.
Aktien	45.
Analogie	64.
Anmeldepflicht	58.

Aufforderung zur Deklaration und Ordnungsstrafe der Nichtbefolgung	§ 66.
Befreiungen von der Steuer der Gutsbesitzer als Erbpächter	4 Nr. 4a.
der Kirchen und Pfarren, deren Grundstücke den Kirchendienern zur Nutzung überwiesen	4 Nr. 4 b.
der ländlichen Gemeinden als Besitzer unbedauerter Grundstücke u. c.	4 Nr. 4 c.
der Rommünen vom verpachteten Grundbesitz	9.
der Schullehrer, Befreiung von der Gewerbesteuer	14 Nr. 4.
Beginn der Steuerzahlungspflicht	54.
Berufung gegen Monitursentscheid. der Landessteuer-Direktion	72.
Besitzer der Kolligirungs-Deputationen	61 Nr. 2.

Deklarationspflicht . . . §	57.
Dienstherrenschaften zc. . . "	57.
Differenz zwischen Obrigkeit und Kolligirung:	
Deputation "	64.
Erhebung der Steuer . . . "	54, 68.
Ermittelung der Steuer:	
Summe "	64.
Executorium generale der Obrigkeiten "	68.
Einsendungszeit der Steuer an die Landes-Steuerkaffe. Begleitungsschreiben "	69.
Einsendung der Steuer-Register an die Landes-Steuer-Direktion "	70.
Erweiterung der Frist zur Einsendung der Steuer-Register für größere Domanial-Ämter und Städte "	70.
Erhebungs-Prozente "	73.
Feststellung zwischen Maximal- und Minimalfällen "	64.
Formulare "	74.
Erhebungs-Termin "	68.
Konkurs über ein Landgut "	60.
Liquidation wegen Nach- und Rückzahlungen "	72.
Mittheilungen wegen Steuer-Ausfälle "	68.
Normaljahr "	56.
Ordnungsstrafen "	59, 78.
Aufkunft derselben "	78 am Ende.
Pflichten der Gewerbetreibenden, Dienstherrenschaften zc. "	57.
Porto "	73.
Reklamations-Verfahren der Steuerpflichtigen "	77.
Reklamationen gegen die Einschätzungs-Kommissionen "	27.
Remission "	75.

Restitution von indebito gezahlten Steuern . . . §	76.
Pfennigs-Brüche "	52.
Steuer-Register "	63.
Strafe der Steuer-Defraude "	59.
Steuer-Ansatz von Amts wegen "	65.
Strafverfahren "	78.
Verjährungsfristen "	79.
Verhältniß der verschiedenen Steuern zu einander "	52.
Veranlagende Behörden "	60.
Verfahren bei der Veranlagung	
a) in den ritterschaftlichen Gütern,	
b) in dem Domanium, Domanial- und ritterschaftl. Flecken, Kloster-Ämtern, Land- und Seestädten "	61.
Wohnsitz "	53.
Zeit der Veranlagung "	62.
Zeit der Mittheilung der Steuer-summe Seitens der Abschätzungs-Kommission "	64.
Zahlungs-Anzeige-pflicht an die Landes-Steuer-Direktion "	69.
Anzeige-pflicht der Gewerbetreibenden und Strafe im Unterlassungsfalle "	18.
Apotheker "	14.
Apotheker-Gehülfen und Provisoren "	43.
Architekten "	43.
Ärzte "	43.
Außläufer "	29.
Aufseher in Fabriken "	43.
Auktionen, öffentliche "	39.
Ausland, Zinsensteuer bei Zügen aus dem "	46.
Auswärtige Gewerbetreibende "	16.

B.

Bahnwärter	§ 44 Nr. 9.
Bäckerei	" 13, 29c.
Banken und bankähnliche In-	
stitute	" 13, 30.
Banquiers	" 14.
Bauerländereien, Abrechnung	
derselben von dem Hufen-	
stande der Güter	" 3.
Beamte und Angestellte	" 10, 37.
Befreiung der Beamten zc.	
von der Pacht und Ver-	
pachtungssteuer von Grund-	
stücken auf städtischen und	
Fleckens-Feldmarken	" 10.
Beisitzer der Schätzungs-Kom-	
missionen	" 21.
Beisitzer der Kolligirungs-Depu-	
tationen	" 61 Nr. 2.
Berechnung der Erwerbsteuer	" 40.
Bereiter	" 43.
Bergwerksbetrieb	" 13, 29A.
Berufung gegen wiederholte Ein-	
schätzungs-Verfügung	" 72a.
Besitzer unbebauter Grund-	
stücke	" 4.
Besoldungssteuer	" 37, 38.
Erhöhte feste Besoldungssteuer	" 41 letzter
Abfag.	
Betrieb mehrerer Gewerbe	" 15.
Bilbhauer	" 43.
Billiges Ermessen bei der Be-	
steuerung neu begonnener	
Beschäftigungen	" 41.
Bonnen	" 44 unter 8.
Brauerei und Brennerei, Mit-	
theilung darüber an die	
Obriheiten	" 13, 31
	letzter Abf.
Braumeister und Brenner	" 43.
Brinkfeger	" 4.
Buchhalter	" 43.
Büchner	" 4.

C.

Chausseewärter	§ 44 unter 9.
Chirurgen	" 43.

D.

Dampfschiffe (Passagier-Dampf-	
schiffe)	" 32.
Deklarationspflicht hinsichtlich	
der	
1. Pacht von ländlichen	
Grundstücken	" 7.
2. Verpächter städtischer	
Grundstücke	" 9.
3. Vermiether von Wohn-	
häusern	" 12.
4. Gewerbesteuer	" 35.
5. Besoldungs- und Er-	
werbssteuer	" 41.
6. Zinsensteuer	" 48.
7. Hundsteuer	" 51.
8. Dienstherrschaften für	
ihre Dienstboten zc.	" 57.
Deputatisten	" 44.
Diakonissen	" 55.
Diäten	" 38 I.
Dienstauswand, Gehülfen	" 38 I.
Dienstboten	" 44, 9.
Dienstboten ohne baaren Lohn	" 44 unter 8.
Dienstboten mit eigenem Haus-	
halt	" 44, 8.
Dienstmänner	" 44.
Dienstwohnungen und Dienst-	
grundstücke	" 38 III.
Direktoren von Privatanstalten	" 43.
Direktoren von stehenden	
Theatern	" 43.
Direktoren von Geschäften	" 43.
Dividenden	" 45.

E.

Einnahmen, steuerpflichtige	" 38.
Einschätzungs-Kommissionen,	
Anzeigepflicht beim Wechsel	
des_Vorsitzenden	" 21, 4.

Einschätzung, Zeitangabe auf Anfrage	§ 26.
Einschätzung, Außerordentliche Einsendung der Steuer	„ 26 Abs. 3.
Einsendung der Steuerregister	„ 69.
Einsendung der Steuerregister	„ 70.
Eidesstattliche Versicherung bei der Deklaration der Zinsen- steuer, sowie wegen Nicht- vorhandenseins steuerpflich- tiger Zinsen	„ 57.
Eisenbahnsteuer	„ 30 a—c.
Erbpachtsteuer	„ 4.
Erwerbssteuer	„ 39.
Erzieherinnen	„ 43.
Einschätzung, Wiederholung der- selben	„ 71 Abs. 4.

F.

Fabriken	„ 13, 29 A.
Fabrikarbeiter und Arbeiterinnen	„ 44.
Fahren	„ 32.
Fährpächter, Steuer derselben	„ 32.
Faktoren	„ 43.
Feldmesser	„ 43.
Feststehende Einnahme an Be- solbung zc.; deren Berechnung	„ 38 II.
Fischereipächter	„ 33.
Fouragegeld	„ 38.
Frohner	„ 34.
Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen	„ 43, 12 a.
Fuhrwerk der Prediger	„ 38.

G.

Gärtner, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt	„ 44, 8.
Gastwirthe	„ 13, 29 C.
Gehalte	„ 37.
Gehalte aus der Kasse des Deutschen Reichs	„ 37.
Gehalte aus der Kasse eines anderen Bundesstaates	„ 37.
Gehaltsbezüge aus einer zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemein- schaftlichen Kasse	„ 37.

Geld- zc. Einnahme der Stifts- und Klosterplätze	§ 37.
Geldwechsler	„ 14.
Gemeinschaftliche Bestimmung über die Besoldungs- zc. und Erwerbssteuer	„ 41.
Gesellen	„ 44.
Gesellschafterinnen	„ 43 Nr. 11.
Gewerbesteuer	„ 13, 45.
Gewerbesteuer, deren Hebungss- termin	„ 68.
Gewerbesteuer, Strafe für unter- lassene Anzeige	„ 58.
Gewerbesteuer, Einschätzung derselben, Schätzungs-Kom- missionen zc.	„ 21—28.
Gewerbesteuer, neben Wander- schein-Steuer-Freiheit, Auf- hören derselben	„ 13 a. u. b.
Gewerbe im Umherziehen	„ 13.
Gewerbebetrieb für eigenen Ge- brauch	„ 13.
Gewerbebetriebe miterpachtete, von Pächtern ländlicher Grundstücke	„ 7.
Gewerbe- und Lohn-Steuer; Anrechnung derselben auf die Steuern von Büdnereien und Häuslereien	„ 4.
Gewerbegehülfsen	„ 44.
Grüßquerren	„ 29 B.

H.

Handarbeiter	„ 44.
Handel	„ 13, 29 A.
Handelsbetrieb geringster Sorte	„ 29 A.
	„ letzter Abs.
Handlungsdiener	„ 43.
Handwerksbetrieb	„ 13, 29 B.
Handwerksbetrieb bei gemin- deter Erwerbsfähigkeit	„ 29 B.
	„ letzter Abs.
Hauslehrer	„ 43.
Hausdamen	„ 43 Nr. 11.

Häusler	§ 4.
Hauswirthe	„ 4.
Hebammen	„ 43.
Hebungssteuer	„ 37.
Hebungstermin	„ 68.
Hirten	„ 44.
Hofgänger	„ 44.
Holländerei	„ 13, 33.
Hundesteuer	„ 51.
Hüttenwerksbetrieb	„ 13, 29 A.

J.

Jäger, im Privatdienst ohne eigenen Haushalt	„ 44 Nr. 8.
Ingenieure	„ 43.
Inhaber des Mecklenburgischen Verdienst-Kreuzes, Steuer- freiheit	„ 55.
Inspektoren	„ 43.
Interimswirthe	„ 4.

K.

Kalk- und Kohlenbrennereien „ 13, 29 B.	
Käthner	„ 4.
Kellner	„ 43.
Kloster-Revenuen	„ 37.
Kommis	„ 43.
Kompetenz zur Einschätzung der landwirthschaftlichen Steuer, Veranlagung der Mieths- steuer und zur Erhebung derselben	„ 60 am Ende.
Kommissionsgeschäfte	„ 14.
Konsum-Vereine	„ 14 unter 1.
Kontrolle der Zinsensteuer	„ 49.
Konventualinnen	„ 38, V.
Konzertmeister	„ 43.
Korrektoren	„ 43.
Krämer	„ 29.
Kuratelen, Einnahmen von denselben	„ 39.
Küster	„ 38.

L.

Landarbeitshaus, Steuerfreiheit desselben	§ 55 IV.
Landwirthschaftliche Steuer	„ 2.
insbesondere Steuerfäge von den Passahner Hufen, vom Erbpachtgut Schwenzin und von der Boizenburger „Gamm“	„ 10 a.
Landwirthschaftlicher Betrieb innerhalb städtischer und Fleckens-Feldmarken	„ 8.
Ländliche Grundbesitzer	„ 3, 4.
Lausburschen	„ 44.
Lehrlinge	„ 44.
Lithographen	„ 43.
Lohnarbeiter	„ 43.
Lohnfuhrleute	„ 13, 29 B.
Lohnsteuer	„ 44.
Lohnsteuer bei geminderter Er- werbsfähigkeit	„ 45.
Loosten	„ 44 Nr. 9.
Lotterie-Kollekteure	„ 14.
Lotterie-Pächter	„ 33.
Liquidation, Ungulässigkeit der- selben von einem Steuerjahr in das andere	„ 72 Abs. 2.

M.

Mäkler	„ 14.
Maler: Kunst- und Portraitmaler „ 43.	
Meierinnen	„ 43.
Miethssteuer	„ 11.
Miethseinnahmen von mehreren Wohnhäusern eines Bezirks „ 11, 3.	
Miethssteuer mehrerer Mit- eigenthümer	„ 11, 4.
Miethssteuer, Kompetenz zu deren Deklaration	„ 12. letzter Absatz.
Militär, Steuerfreiheit des- selben	„ 55 III.
Militär, Steuerfreiheit der zu den Ersatz-Truppen mobiler Truppenkörper gehörenden Personen	„ 55 III. 2.

Minimalsätze bei der Erwerbssteuer	§ 43.
Mühlenbetrieb	„ 13, 29 C.
Musiker bei stehenden Theatern „	43.
Musik-Direktoren	„ 43.
Musik-Gewerbe	„ 13, 29 B.

N.

Nachlaß-Gerichte, deren Anzeigepflicht wegen Zinsen-Einnahme	„ 49.
Nachweisung der Gewerbesteuerpflichtigen	„ 17.
Naturalien	„ 7.
	38, III b.
	40, 47.
Naturalien, deren Spezifikation „	38, III b.
Näherinnen	„ 43,
	Nr. 27 a.
Nebenbezüge	„ 38 III.
Nebengeschäfte	„ 15.
Nicht bonitirte Grundstücke	„ 6.
Normaljahr	„ 56.
Normalpreise	„ 7.
	38 III, 40.
Notare, die zugleich Rechtsanwälte sind	„ 48,
	Nr. 19.

O.

Oberkellner	„ 43.
Obervormundschaftliche Behörde, Zinsensteuer-Kontrolle „	49.
Orden, Steuerfreiheit von Inhabern derselben	„ 55.

P.

Pächter ländlicher Grundstücke „	7.
Pächter städtischer Grundstücke „	8.
Pensionen, dauernde	„ 37, 2.
Pensionen, Wittwenpensionen, Wartegelder von Privatpersonen, Korporationen zc. „	39.

Personen, für welche besondere Bestimmungen fehlen	§ 64.
Pfennig-Brüche	„ 52.
Pferdeverleiher	„ 13, 29 B.
Photographen	„ 43.
Pia corpora, Abrechnungsbezugniß der Salarien zc.	„ 47.
Portiers	„ 44.
Prediger, deren steuerpflichtige Einnahmen	„ 38.
Provisoren in Apotheken	„ 43.

R.

Rechtsanwälte	„ 43.
Reklamationen gegen Entscheidungen der Einschätzungskommissionen	„ 27.
Reklamationen gegen die Entscheidungen der Obrigkeiten „	77.
Redakteure	„ 43.
Repräsentationsgelber, bestallungsmäßige	„ 38 unter 5.
Revierjäger bei Forestalen	„ 43.
	unter 12a.
Restaurateure	„ 14.
Rohstoff-Ankaufsvereine	„ 14, 1.

S.

Schäfer	„ 44, 8.
Schäferelen	„ 13, 33.
Schätzungskommissionen	„ 21.
Einschätzungzeit	„ 26.
Schauspieler und Schauspielerinnen	„ 43.
Schankwirthe	„ 13, 29 C.
Schiffer und Steuerleute	„ 43.
Schiffsvolk	„ 44.
Schiffsfahrt	„ 13, 32.
Schiffs-Eigenthümer, die zugleich Schiffsführer	„ 32 letzter Absatz, 57
Schlächtereien	„ 13, 29 C.
Schlächter, Haus-	„ 14, 3.

Schreiber auf Gütern	§ 43.
Schreibmaterialien	„ 38.
Schriftsteller	„ 43.
Seeschiffe	„ 57.
Servisgelber	„ 38.
Sonstige Gewerbe	„ 13, 29 D.
Spartassen, selbständige	„ 30, Abs. 2
Speibitions-Geschäfte	„ 14.
Statthalter im Privatdienst ohne eigenen Haushalt	„ 44, 8.
Stadtmäger	„ 44.
Station, freie, Minimum der- selben	„ 40 Abs. 2.
Sterbe- und Gnaden-Quartale	„ 38 IV.
Steuerpflicht, deren Eintritt im Laufe des Steuerjahres	„ 58.
Steuerregister	„ 63, 67.
Steuerfäße:	
deren Ermittlung	„ 64.
für Landgüter	„ 3.
„ Häusler und Bühner	„ 4.
„ Hauswirthe, Interims- wirthe, Bühner	„ 5.
„ Pächter	„ 7.
„ Kapitalzahlung als Pacht- erlegniß	„ 7.
„ den landwirthschaftlichen Betrieb in städtischen und Fleckens-Feldmarken	„ 8.
„ den verpachteten Grund- besitz in diesen Feld- marken	„ 9.
„ die Miethsteuer	„ 11.
„ den Handel, Fabrik-, Saline-, Hütten-, Glas- hütten- und Bergwerks- Betrieb	„ 29 A.
„ das Handwerk incl. Fracht- und Lohnfuhr- Betrieb, Pferdeverleiher, Ziegeleibetriebe, Musik- gewerbe, Grubquerren	„ 29 B.
„ Bäcker, Schlächter, Gast- und Schankwirthe, Müh- lenbetriebe	„ 29 C.

für Banken- und Vorschuß- vereine	§ 30.
„ Brauer und Brenner	„ 31.
„ die Schiffahrt	„ 32.
„ erpachtete Betriebe, Mi- nimalsatz dafür	„ 33.
„ die Besoldungs- und Er- werbsteuer	„ 43.
„ die Lohnsteuer	„ 44.
„ die Zinsensteuer	„ 50.
„ die Hundsteuer	„ 51.

I.

Tagelöhner	„ 44.
Theater-Direktoren	„ 43.
Theilnahme der Steuerverwal- tung an den Beratungen der Schätzungs-Kommission	„ 28.
Thierärzte	„ 43.
Tobtenkleiderinnen	„ 43 unter 27a.

II.

Unbebaute Grundstücke, Steuer davon	„ 4.
Unbestimmte Einnahmen an Be- soldungen und Gebungen	„ 38 II.
Unterstützungen, dauernde aus öffentlichen Kassen	„ 37.
Unterstützungen kraft speziellen Rechtstitels	„ 47.
Unterstützungen auf Widerruf	„ 39 unter 3.
Unverheirathete Personen in Lohn und Kost	„ 43, 32.

B.

Veranlagung der Gewerbesteuer	„ 20.
Veranlagung der Steuern über- haupt	„ 60.
Veränderungen im Gewerbe- betriebe im Laufe des Steuer- jahres	„ 36.

Veränderung der Besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach Ansetzung zur Steuer	§ 41.
Verkäuferinnen	" 44.
Versicherungsgeschäfte	" 14.
Verwalter	" 43.
Viehhandel	" 14.
Viehverschneider	" 13.
Vögte	" 44.
Voraussetzung der Steuerpflicht	" 53.
Vorschussvereine	" 30.
Vorsitzender der Schätzungs- Kommission	" 22.

W.

Wandersteuer	" 4, 13.
Wartegelber	" 37, 39.
Weichensteller	" 44, 9.
Werführer	" 43.
Wirtschaftler, Wirtschaftse- rinnen	" 43.
Wittwenkassen-Beiträge, Ab- rechnung derselben	" 38 Ib.
Wittwen-Pensionen	" 37, 39.
Witthümer	" 45.

Wittwen, die in Tagelohn arbeiten, Steuerfreiheit der- selben	§ 55 II 9.
Wohnungen und Grundstücke, deren Veranschlagung	" 88 III a.
Wohnsitz	" 53.
Wohnungsgeld-Zuschüsse	" 38 I 3.

Z.

Zeit der Einreichung der De- klarationen	" 7, 9, 12, 85, 41, 48, 51, 57.
Ziegeleibetrieb	" 13, 29 B.
Ziegelmeister	" 43.
Zinsensteuer	" 45.
Zinsensteuer von der Erbmasse	" 46.
Zinsensteuer von inländischen Kuratelern	" 46.
Zinsen, nicht erhobene	" 47.
Zuckerfabriken	" 31.
Zusammenrechnung der Be- soldungs- und Erwerbssteuer	" 42.
Zwangsvollstreckungs-Verfahren	" 68.
Zwangsvollstreckungs-Verfahren der kolligirenden Obrigkeiten	" 68 a.
Zweigniederlassungen	" 15.



Domanal-Amt
Stadt
Ritterschafliches Amt
Kloster-Amt
Flecken

Formular B.

Einschätzungstabelle

der

Gewerbesteuer

für

das Steuerjahr 18⁹/₉—.

Anmerkungen.

- 1) Die Aufführung der Gewerbetreibenden geschieht nach den Steuerabtheilungen A. B. C. des § 29 des Edikts in der Weise, daß von den in § 13 aufgeführten Gewerbebetrieben unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden. (Instruktion Nr. 5.) Verschiedene Gewerbebetriebe desselben Steuerpflichtigen werden jeder für sich aufgeführt.
- 2) In den Spalten 6 und 8 ist das Gesamt-Einkommen nur mit den in den Stufen des § 29 gegebenen Grenzen einzutragen.
- 3) Wenn die Einschätzungskommission ausnahmsweise für geringfügige Betriebe den ermäßigten Steuersatz in Anwendung bringt, so ist die Geringfügigkeit des Betriebes in Spalte 11 (Bemerkungen) zu bezeugen.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Haupt- steuer-Registers.	3. Vollständiger Name.	4. Bezeichnung des Gewerbes.	5. Neuere Merkmale des Umfangs des Gewerbebetriebes: Nr. 27, 3 und Nr. 30 der Instruktion.

Stadt }
Flecken }

Formular C.

Einschätzungstabelle
der
landwirthschaftlichen Steuer
in den Städten und Flecken
für
das Steuerjahr 18 $\frac{9}{9}$.

A n m e r k u n g e n.

- 1) Die Auführung der Steuerpflichtigen geschieht nach der Hausnummer; bei den auf der Feldmark für sich liegenden einzelnen Gehöften nach ihrer Lage vor den einzelnen Thoren.
- 2) In den Spalten 6 und 8 ist das Gesamt-Einkommen aus dem Betriebe nur mit den in der Skala des § 8 gegebenen Grenzen einzutragen.

1. Laufende Nummer.	2. Nummer des Haupt- steuer-Registers.	3. 4. Der Steuerpflichtigen		5. äußere Merkmale des Umfangs des Betriebes; insbesondere ungefähre Größe des Gesamt-Areals der benutzten Grundstücke u. s. w. (Nr. 39 der Instruktion.)
		Name.	Stand.	

Steuer-D für das Steu

Angabe der Wohnung:¹)

Vollständiger Name:

Stand, Amt, Gewerbe oder Besch

Behufs der landwirtsch

- § 7. Als Pächter ländlicher Gru
 a. an Gelde jährlich . . .
 b. an Kapitalpacht einmal
 meiner Pacht Johannis
 c. an Getreide und sonstig

- § 9. Als Verpächter von Grun
 Feldmark beziehe ich an jähr
 a. an Gelde
 b. an Getreide und sonstig
 a. an Gelde
 b. an Getreide und Nature

§ 34. Als Frohner halte ich

Behufs der T

In meinem Hause, meiner

1. Handlungsdienner, Kellner und
 sonstige erwerbssteuerpflichtige
 Personen mit:

M Gehalt u.	M f. freie Station

Behufs der Besoldu Eri

§ 37. a. Bezüglich der Bes

1. An Einnahmen vermöge
 ständischen, Kloster-, ritter
 sonstigen öffentlichen Dien
 an Gehalt und Remunera
 an Naturalien, in Gel
 an Mieths- und Pacht
 der zur Benutzung il
 sonstigen Grundstücke
2. An aus öffentlichen Kass
 Wittwenpensionen, Warteg
 für mindestens 5 Jahre
3. An Geld- oder Natural-G
 Klosterplätze und ähnlicher

§ 39. b. Bezüglich der G

1. An Einnahmen von der ?
 Wissenschaft
2. An Einnahmen aus der
 Privat-Personen, von S
 schaften⁹⁾
3. An Pensionen, (Wittwenpe
 ähnlichen Vergütungen von
 tionen und Gesellschaften
4. An Einnahmen aus d
 Auktionen, aus Agenture
 Kuratelen und sonstigen
 (außer Gewerben und Be

Behufs

- § 45. 1) Meine Einkünfte zu
 und nicht abgeordneten
 papieren, Aktien, Divide
 Antheilen, Bodmerei:

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 1. Juni 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 16.) Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe.

I. Abtheilung.

(N^o 16.) Verordnung vom 16. Mai 1898, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Häfen anlaufenden Seeschiffe.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

§ 1.

Jedes einen Mecklenburgischen Hafen anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

1. wenn es im Abgangshafen oder während der Reise Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord gehabt hat,
2. wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkünfte die Ausübung der Kontrolle von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, angeordnet worden ist.

§ 2.

Die in dem § 1 vorgesehene gesundheitspolizeiliche Kontrolle findet, soweit es sich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September statt.

§ 3.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) muß beim Einlaufen in das zum Hafen führende Fahrwasser, jedenfalls aber, sobald es sich dem Hafen auf Sehweite nähert, eine gelbe Flagge am Fockmast hissen.

Es darf unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers weder mit dem Lande noch mit einem andern Schiffe, abgesehen vom Zollschiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung der Hafenbehörde zu freiem Verkehr zugelassen ist. Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Mannschaft sämtliche an Bord befindlichen Reisenden.

Privatpersonen ist der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolspflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 4.

Der Lootse und die Hafenbehörde haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet und auf die Befolgung der Vorschriften des § 3 zu achten.

§ 5.

In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter durch den Lootsen oder einen Beauftragten der Hafenbehörde ein nach Maßgabe der Anlage A aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen.

Der ausgefüllte Fragebogen ist von den genannten Personen zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Hafenbehörde zu halten.

Das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, ist befugt, den Fragebogen der Anlage A nach Bedürfniß abzuändern.

§ 6.

Jedes der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegende Schiff (§ 1) nebst Insassen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgeseheneu Vorschriften — sobald wie möglich nach der Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt untersucht. Von dem Ergebniß dieser ärztlichen Untersuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder sind auf einem Schiffe innerhalb der letzten sieben Tage vor seiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, so gilt dasselbe als verseucht und unterliegt folgenden Bestimmungen:

1. die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeschifft und in einen zur Aufnahme und Behandlung geeigneten abgesonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Personen, bei welchen die Cholera festgestellt worden ist, und der nur verdächtigen Kranken stattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder bis zur Beseitigung des Verdachts.
2. An Bord befindliche Leichen sind unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald zu bestatten.
3. Die übrigen Personen (Reisende und Mannschaft) werden in Bezug auf ihren Gesundheitszustand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer sich nach dem Gesundheitszustand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinesfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überschreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung sind sie entweder am Verlassen des Schiffes zu verhindern, oder, soweit nach dem Ermessen der Hafenbehörde ihre Ausschiffung thunlich und erforderlich ist, an Land in einem abgesonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn die Mannschaft zum Zwecke der Abmusterung das Schiff verläßt.

Reisende, welche nachweislich mit Cholerafranken nicht in Berührung gekommen sind, können aus der Beobachtung entlassen werden, sobald durch den beamteten Arzt festgestellt ist, daß Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten lassen,

bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in solchen Fällen die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft der Reisenden zu machen, damit letztere dort einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannschaft an Bord statt, so ist das Anlandgehen derselben während der Beobachtungszeit nur insoweit zu gestatten, als Gründe des Schiffsdienstes es erforderlich machen.

4. Alle nach dem Ermessen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachtenden Wäschestücke, Bekleidungsgegenstände des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden sind zu desinfiziren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und Theile, welche als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind.
5. Bilgewater, von welchem nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, ist zu desinfiziren und demnächst, wenn thunlich, auszupumpen.
6. Der in einem verseuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Wasserballast ist, sofern derselbe im Bestimmungshafen ausgepumpt werden soll, zuvor zu desinfiziren; läßt sich eine Desinfektion nicht ausführen, so hat das Auspumpen des Wasserballastes auf hoher See zu geschehen.
7. Das an Bord befindliche Trinkwasser ist, sofern es nicht völlig unverdächtig erscheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwasser zu ersetzen.

In allen Fällen ist darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Wasser aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Hafengewasser gelangen.

§ 8.

Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten sieben Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) ist die Mannschaft, sofern der beamtete Arzt dies für nothwendig erachtet, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Ueberwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannschaft kann während der Ueberwachungszeit verhindert werden, soweit es nicht zum

Zweck der Abmusterung geschieht oder Gründe des Schiffsdienstes entgegenstehen. Den Reisenden ist die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Ueberwachung für nothwendig erachtet, die Hafenbehörde unverzüglich der für das nächste Reiseziel zuständigen Polizeibehörde Mittheilung über die bevorstehende Ankunft derselben zu machen, damit sie dort der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden können. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben, so können dieselben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Personen eines verseuchten Schiffes (§ 7, Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des § 7, Nr. 4 bis 7.

§ 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als rein und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem erforderlichenfalls die im § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden sind. Begründet das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung den Verdacht, daß Insassen des Schiffes den Krankheitsstoff der Cholera in sich aufgenommen haben oder hat die Reise des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, so können die Reisenden und die Mannschaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 weiterhin einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10.

Gegenüber sehr stark besetzten Schiffen, namentlich gegenüber solchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, sowie gegenüber Schiffen, welche besonders ungünstige gesundheitliche Verhältnisse aufweisen, können weitere, über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln von der Hafenbehörde getroffen werden.

§ 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waaren und Gebrauchsgegenständen aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur insoweit einer

Beschränkung, als seitens der zuständigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, sowie Hader und Lumpen besondere Bestimmungen getroffen werden.

Jedoch sind Gegenstände, welche nach der Ansicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 sich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, so steht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubniß erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln (Isolirung des Schiffes, der Mannschaft und der Reisenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwassers vor erfolgter Desinfektion, Ersatz des an Bord befindlichen Wasservorrathes durch gutes Trinkwasser und dergleichen) seine Waaren zu löschen und die an Bord befindlichen Reisenden, sofern sich dieselben den von der Hafenbehörde getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu setzen.

§ 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, so sind nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzusondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Personen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht sieben Tage verfloßen sind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltbeschränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenstände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen sich solche Kranke befunden haben, sind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müssen unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln alsbald bestattet werden.

Schiffe, die aus einem von Gelbfieber verseuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, sind nach der ärztlichen Untersuchung (§ 6) ohne Weiteres zum freien Verkehr zuzulassen.

§ 14.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder innerhalb der letzten zwölf Tage an Bord gehabt, so ist nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) dem Groß-

herzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt telegraphisch Anzeige zu erstatten.

Hat ein Schiff Pest an Bord oder sind auf einem Schiff innerhalb der letzten zwölf Tage vor seiner Ankunft Pestfälle vorgekommen, so gilt es als verseucht.

Sind auf einem Schiffe bei der Abfahrt oder auf der Fahrt Pestfälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten 12 Tage vor der Ankunft, so gilt dasselbe als verdächtig.

In den beiden vorgenannten Fällen ist das Schiff nach Maßgabe der von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, gegebenen Verhaltensmaßregeln zu behandeln. Solange solche Verhaltensmaßregeln weder allgemein noch für den besonderen Fall vorliegen, ist in den Fällen des Absatzes 2 das Schiff nebst allen Insassen von jedem Verkehr abzuschließen, in den Fällen des Absatzes 3, wenn nach erfolgter ärztlicher Untersuchung (§ 6) der beamtete Arzt eine gesundheitspolizeiliche Ueberwachung nicht für nothwendig erachtet, der Mannschaft das Anlandgehen und den Reisenden die Fortsetzung ihrer Reise zu gestatten.

Hat das Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reise, noch auch bei der Ankunft einen Pest-, Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, so gilt dasselbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen dessen Herkunft die Ausübung der Kontrolle angeordnet worden ist, als „rein“ und ist, sofern die ärztliche Untersuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, sofort zum freien Verkehr zuzulassen, nachdem die von dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, angeordneten Desinfektionsmaßregeln ausgeführt worden sind.

§ 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem deutschen Hafen der gesundheitspolizeilichen Kontrolle (§§ 6—9, 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelassen worden ist, demnächst einen weiteren mecklenburgischen Hafen an, so unterliegt es in diesem einer abermaligen Kontrolle nicht, es sei denn, daß seit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Pest an Bord sich ereignet haben, oder daß gegen Herkunft aus diesem Hafen eine gesundheitspolizeiliche Kontrolle gemäß § 1, Nr. 2 angeordnet ist.

§ 16.

Auf das Lootsen-, Zoll- und Sanitätspersonal, welches mit den der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten

hat, finden die in vorstehenden Bestimmungen angeordneten Verkehrsbeschränkungen und Desinfektions-Maßnahmen keine Anwendung. Die für dieses Personal erforderlichen Vorsichtsmaßregeln werden nach Genehmigung durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, von der vorgefekten Behörde bestimmt.

§ 17.

Die Entscheidung darüber, wo die in den §§ 7—14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 18.

Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung (§ 6) auf Grund der Bestimmungen in §§ 7—14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunfts-hafen an den nöthigen Einrichtungen gebricht, so ist das Schiff an einen anderen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen zu verweisen.

§ 19.

Strandet ein der gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterliegendes Schiff (§ 1) an der deutschen Küste, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Mecklenburgischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst, um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Nothfalles nach Hisung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der von der Hafenbehörde angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 20.

Auf die Schiffe der Kaiserlichen Marine finden die Vorschriften dieser Verordnung nicht Anwendung.

§ 21.

Für die nach dieser Verordnung vorzunehmenden Desinfektionen sind die Vorschriften der Anlage B maßgebend.

Dem Großherzoglichen Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt eine Abänderung dieser Vorschriften vorbehalten.

Ueberhaupt ist das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, berechtigt, während der Zeit, daß die Gefahr der Einschleppung von Cholera, Gelbfieber oder Pest auf dem Seewege näher gerückt erscheint,

über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus außerordentliche Anordnungen zu treffen.

§ 22.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 23.

Die Verordnung vom 15. Mai 1895, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen Mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Regierungs-Blatt 1895, No. 18) und die Verordnung vom 9. März 1897 zur Abänderung der Verordnung vom 15. Mai 1895 (Regierungs-Blatt 1897, No. 11) treten außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Anlage A.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst der Musterrolle, dem Verzeichniß der Reisenden und denjenigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen, beziehungsweise die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat, zur Verfügung der Behörden zu halten:

1. Wie heißt das Schiff?
2. Wie heißt der Schiffer? (Kapitain?)
3. Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4. Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?

Woraus besteht die Ladung?

Enthält sie insbesondere Leibwäsche, alte und getragene Kleidungsstücke, gebrauchtes Bettzeug, Habern und Lumpen?

5. Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
Wann hat es denselben verlassen?
6. Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
An welchen Tagen? (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7. Nach welchem Plage ist das Schiff bestimmt?
8. Wie groß ist die Zahl
der Mannschaft,
der Reisenden
an Bord?
9. Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
Wo? Wieviele?
10. Befindet sich an Bord Jemand krank?
An welcher Krankheit?
Seit wann?
11. Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
An welcher Krankheit?
Wann und wie lange?
12. Ist Jemand von der Mannschaft oder den Reisenden während der Reise gestorben?
An welcher Krankheit?
Wann?
Befinden sich Leichen an Bord?
13. Befinden sich die Betten und die Kleidungsstücke, welche die verstorbenen oder erkrankt gewesenen Personen an Bord benutzt haben, noch auf dem Schiffe?
14. Führt das Schiff Wasserballast?
Wo hat es denselben eingenommen?
15. Woher stammt das an Bord befindliche Trinkwasser?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestätigung derselben bereit.

..... den

Der Schiffer.

Der Steuermann.

.....
.....
Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 10, 11, 12 ertheilten Antworten hiermit bei.

..... den

Schiffsarzt.

Desinfektions-Anweisung

für

Seeschiffe, welche der gesundheitspolizeilichen Kontrolle beim Anlaufen eines deutschen Hafens unterliegen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Bei Cholera, Gelbfieber und Pest unterliegen der Desinfektion an Bord in erster Linie diejenigen Gegenstände und Vertlichkeiten, welche von Kranken verunreinigt oder benutzt worden sind. Insbesondere kommen in Betracht: Wäsche und Kleidung, Bettzeug, Eßgeschirr, Kloset, Nachtgeschirr, Spudnapf, Lagerstätte und Wohnraum des Kranken, die durch Entleerungen oder Absonderungen desselben an Deck oder in den Schiffsräumlichkeiten beschmutzten Stellen, ferner Wischlücher, Schwabber, Besen u. s. w., welche bei der Krankenwartung und Reinigung verwendet sind, endlich die Kleider der um den Kranken beschäftigten Personen.

§ 2.

Ob die Desinfektion sich noch auf andere, als die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten zu erstrecken hat, muß von Fall zu Fall beurtheilt werden und hängt von der Ausdehnung, welche die Krankheit an Bord genommen hat und von der Art der Verbreitung des Ansteckungstoffes ab.

Bei vereinzelt Cholera-, Gelbfieber- und Pestfällen auf Schiffen, welche nicht dem Massentransport von Personen dienen, kann man sich in der Regel auf die im § 1 aufgeführten Sachen und Räumlichkeiten beschränken.

Falls auf stark besetzten Schiffen, namentlich Auswandererschiffen, eine der genannten Krankheiten unter den in gemeinschaftlichen Räumen untergebrachten Personen ausgebrochen ist, läßt sich die Verbreitung des Ansteckungstoffes, namentlich wenn Seekrankheit geherrscht hat, nicht übersehen. Unter solchen Umständen sind nicht bloß die Krankenräume und die nur von Kranken innegehabten Wohnräume, sondern die gesammten in Betracht kommenden Wohnräume zu desinfizieren, ebenso nöthigenfalls nicht nur die Kleider der Kranken und der mit ihnen in Berührung gekommenen Personen, sondern auch die Wäsche und Kleider zc. sämtlicher Mitreisenden derselben Abtheilung oder Klasse. Das verschlossene Reisegepäck, welches während der Reise nicht benutzt worden ist, wird dagegen nur in seltenen Fällen der Desinfektion unterzogen werden müssen.

Die Sachen und Effekten zc., Kabinen, Salons zc. der Reisenden I. und II. Kajüte sind in der Regel nur soweit zu desinfizieren, als sie von Kranken oder der Infektion ausgelegten Angehörigen derselben benutzt worden sind. Auf Schiffen, welche wegen Pestgefahr der gesundheitlichen Kontrolle unterliegen, aber bei der Ankunft als rein befunden werden, kann nach Ermessen des beamteten Arztes eine Desinfektion von Wäschestücken, Bekleidungsgegenständen des täglichen Gebrauchs und sonstigen Sachen der Schiffsmannschaft und der Reisenden angeordnet werden, sofern diese Gegenstände als mit dem Ansteckungstoff der Pest behaftet zu erachten sind.

§ 3.

Die Aborte auf Schiffen sind meist so eingerichtet, daß die Ausleerungen unmittelbar ins Wasser gelangen. Auf verseuchten oder verdächtigen Schiffen sind diese Klosets für die Dauer des Aufenthaltes im Hafen zu schließen und besondere Eimerklosets an Bord zu verwenden, deren Inhalt täglich desinfiziert werden muß.

§ 4.

Das an Bord befindliche Trink- und Gebrauchswasser ist auf Schiffen mit langer Reisedauer zu desinfizieren und durch gutes Trink- und Gebrauchswasser zu ersetzen, wenn die während der Reise vorgekommenen Krankheitsfälle mit Wahrscheinlichkeit auf den Genuß desselben zurückzuführen sind. Bei Schiffen mit kurzer Reisedauer muß, auch wenn keine Erkrankungsfälle an Bord vorgekommen sind, das aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen stammende Trink- und Gebrauchswasser desinfiziert werden, sofern nicht etwa zuverlässige Nachrichten über die einwandfreie Wasserentnahme vorliegen.

§ 5.

Das Bilgewasser derjenigen Schiffe, auf welchen unter dem Heizer- und Maschinenpersonal oder unter den im Zwischendeck wohnenden Mannschaften und Reisenden Cholera-, Gelbfieber- oder Pestfälle während der Reise, im Abgangs- oder Ankunfts Hafen vorgekommen sind, ist zu desinfizieren, sofern angenommen werden muß, daß etwa in das Bilgewasser hineingelangte Krankheitskeime noch infizierend wirken können.

Das Gleiche gilt von dem Bilgewasser hölzerner Schiffe, welche längere Zeit in einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten Hafen geliegen haben und nach kürzerer als 14 tägiger Reise ankommen, auch wenn keine Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind.

Maschinenbilgewasser von eisernen Schiffen, welche aus cholera- oder gelbfieberverseuchten Häfen nach kürzerer als 5 tägiger, aus pestverseuchten Häfen nach kürzerer als 10 tägiger Reisedauer ankommen, ist regelmäßig zu desinfizieren, auch wenn keine Krankheitsfälle während der Reise vorgekommen sind.

Die Desinfektion der Bilge unter den Laderäumen von eisernen Schiffen kann auf reinen Schiffen in der Regel unterbleiben. Soll sie aber erfolgen, so empfiehlt sich auch bei Schiffen mit kürzerer als 5 tägiger (bei Pestgefahr 10 tägiger) Reisedauer damit so lange zu warten, bis das Schiff leer ist, und die Bilgeräume bequem zugänglich geworden sind, damit die Desinfektion dann recht gründlich vorgenommen werden kann.

§ 6.

Das Ballastwasser, welches im Ankunfts Hafen entleert werden soll, ist vorher zu desinfizieren, wenn es aus einem cholera-, gelbfieber- oder pestverseuchten oder verdächtigen Hafen stammt, einerlei ob Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht.

II. Desinfektionsmittel.

§ 7.

a) Lösung von Karbolsäure.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich im Seifenwasser vollständig löst. Man bereitet sich die unter b) beschriebene Lösung von

Kalifeife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird ein Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Die Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kalifeife.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sogenannte „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

b) Lösung von Kalifeife.

3 Theile Kalifeife (sog. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

c) Kalk und zwar:

1. **Kalkmilch.** Zur Herstellung derselben wird 1 Theil zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Theilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:
Es wird von dem Wasser etwa $\frac{3}{4}$ in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt, oder, falls er nicht sofort in Gebrauch genommen wird, in luftdicht verschlossenen Gefäßen aufbewahrt.
2. **Kalkbrühe,** welche durch Verdünnung von 1 Theil Kalkmilch mit 9 Theilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohl verschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er darf in Mischung von 1 : 100 bezw. 1000 Theilen Wasser an Stelle von Kalkmilch bezw. Kalkbrühe zur Desinfektion verwendet werden. Zur Desinfektion von verdächtigem Wasser genügt ein Zusatz von 1 : 10000 bei $\frac{1}{2}$ stündiger Einwirkung.

e) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind.

Besonders bei den improvisirten Einrichtungen auf Dampfem, wie man sie häufig sehr zweckmäßig durch Benützung von Badewannen mit Dampfzuleitung, Badekammern, Tanks, Holzbottichen, Balsen und dergleichen herstellen kann, ist es nöthig, daß sie von Sachverständigen erst einmal geprüft werden, und daß bei jeder neuen Desinfektion genau dieselbe Anordnung in der Dampfzuleitung und Ausströmung, derselbe Dampfdruck und dieselbe Dauer der Dampfeinwirkung innegehalten werden.

f) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen; doch ist es den beamteten Aerzten überlassen, unter Umständen, insbesondere zur Desinfektion des Wassers, auch andere in Bezug auf ihre Wirksamkeit erprobte Mittel anzuwenden.

III. Anwendung der Desinfektionsmittel im Einzelnen.

§ 8.

1. Alle Absonderungen und Ausleerungen der Kranken (Blut, Eiter und andere Wundabsonderungen, Erbrochenes, Auswurf, Nasenschleim, Stuhlgang, Urin) sind mit Karbolsäurelösung oder Kalkmilch (§ 7 a und c 1) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Absonderungen und Ausleerungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hierauf mit der letzteren gründlich zu verrühren.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk benutzt werden. Von demselben sind je einem Liter der Abgänge mindestens 4 gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die Abgänge dürfen in jedem Falle erst nach einer mindestens 2 Stunden dauernden Einwirkung des Desinfektionsmittels beseitigt werden.

Verbandgegenstände sind unmittelbar nach dem Gebrauch zu verbrennen oder in solche Gefäße zu legen, welche mit Karbolsäure- oder Kaliseifen-Lösung (§ 7 a und b) soweit gefüllt sind, daß die Gegenstände von der Lösung vollständig bedeckt sind. Die Gemische müssen mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden dürfen. Bei Anwendung von Chlorkalk genügen 20 Minuten. Die desinfizierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgüßstellen geschüttet werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgegossen werden.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Karbolseifenlösung desinfiziert werden.

§ 9.

Bett- und Leibwäsche, sowie Kleidungsstücke, Teppiche und dergl. können in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) gesteckt werden. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In diesen Flüssigkeiten bleiben die Gegenstände 12 Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt, das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

§ 10.

Wo Dampfapparate vorhanden sind, werden Kleidungsstücke, Wäsche, Matratzen und Alles, was sich zur Desinfektion in solchen Apparaten eignet, darin desinfiziert (§ 7 c).

§ 11.

Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder Apparaten geschafft werden, in gut schließenden Gefäßen und Beuteln zu verwahren oder in Tücher, welche mit einer Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, einzuschlagen.

Wer solche Wäsche zc. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der im § 8 unter Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

§ 12.

Zur Desinfektion von infizirten **Schiffsräumlichkeiten**, insbesondere des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Reisende nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung (§ 7a) anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie infizirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Hierauf sind die Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und im Anschluß daran die Räumlichkeiten einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. Der Krankenraum, insbesondere die durch Ausleerungen verunreinigten Theile desselben, die von Kranken benutzten Geräthschaften und dergl. sind bei der Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

Räumlichkeiten, in welchen durch die Desinfektion mit Karbolsäure Beschädigungen verursacht oder — durch den nach solcher Desinfektion noch längere Zeit haftenden Karbolgeruch erhebliche Unannehmlichkeiten entstehen würden, dürfen, sofern Kranke darin nicht untergebracht waren, in folgender Weise desinfizirt werden:

1. Die nicht mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden mit der nach § 7 c 1 bereiteten Kalkmilch angetüncht; dieser Anstrich muß nach 3 Stunden wiederholt werden

Nach dem Trocknen des letzten Anstrichs kann Alles wieder feucht abgeseuert werden.

2. Die mit Oelfarbe gestrichenen Flächen der Wände und Fußböden werden 2 bis 3 Mal mit heißer Seifenlösung (§ 7 b) abgewaschen und später frisch gestrichen.
3. Wände und Fußböden, welche mit polirten Hölzern, Tapeten, Bildern oder Spiegeln bekleidet sind, werden mit frischem Brot in langen Zügen kräftig abgerieben. Die Brotkrumen und Brotreste sind zu verbrennen.

§ 13.

Gegenstände von **Leber, Holz- und Metalltheile von Möbeln**, sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (§ 7 a und b) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen. Bei Ledertapeten kann auch das im § 12 unter Nr. 3 angegebene Verfahren angewendet werden.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter § 7 a und b bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden entweder abgetrennt und nach § 9 oder 10 desinfizirt oder mit Karbolsäurelösung (§ 7 a) eingesprengt, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander an Deck ausgetrocknet, gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Gegenstände von **geringem Werth** (Inhalt von Strohsäcken und dergl.) sind zu verbrennen. Ueber Bord dürfen undesinfizirte Gegenstände nur in See geworfen werden.

§ 14.

Die **Aborte** werden in folgender Weise desinfizirt:

Etwaiger Inhalt des Klosets ist mit Kalkmilch gründlich zu vermischen und darf erst nach 1 Stunde, während welcher Zeit der Abort nicht benutzt worden ist, abgelassen werden.

Das Aufnahmebecken, sowie das Abflußrohr werden demnächst mit Kalkmilch angestrichen. Die Wände des Klosettraums, Siebrett, Fußboden werden mit Karbolsäurelösung gründlich abgewaschen und nach einer Stunde mit Wasser ab gespült.

Zur Desinfektion des Klosetinhalts kann auch Chlorkalk (§ 7 d) benutzt werden, indem man Chlorkalkpulver in der Menge von etwa 2 Prozent der ganzen Mischung nebst so viel Wasser zufügt, daß der Chlorkalk sich löst und das Ganze gleichmäßig durch Umrühren vertheilt werden kann. So behandelter Klosetinhalt kann bereits nach 20 Minuten entleert werden.

§ 15.

Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen, Kleider und Effekten derselben sind nach § 9 oder 10 zu behandeln.

§ 16.

Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung ohne vorherige Reinigung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung (§ 7a) getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 17.

Die Desinfektion des Bilgeraums mit seinem Inhalt geschieht durch Kalkbrühe (§ 7c, 2) in folgender Weise:

1. In diejenigen Theile des Bilgeraums, welche leicht durch Abheben der Garnirungen und der Flurplatten zugänglich gemacht werden können (Maschinen- und Kesselraum, leere Laderäume) ist Kalkbrühe an möglichst vielen Stellen direkt eimerweise hineinzugießen. Durch Umrühren mit Besen muß die Kalkbrühe kräftig mit dem Bilgewasser vermischt und überall, auch an die Wände des Bilgeraumes angetüncht werden.
2. Ueberall da, wo der Bilgeraum nicht frei zugänglich ist, wird durch die auf allen Schiffen vorhandenen, von Deck hinunterführenden Pumpen (Nothpumpen) und Peilrohre so viel Kalkbrühe eingegossen, bis sie den Bilgeraum, ohne die Ladung zu berühren, anfüllt.

Nach 12 Stunden kann die Bilge wieder gelentzt werden.

Im Einzelnen wird folgendermaßen verfahren:

- a) der Wasserstand in den Peilröhren wird gemessen;
- b) 100—200 l Kalkbrühe — je nach der Größe des Schiffes bezw. der einzelnen Abtheilungen — werden eingefüllt.
- c) der Wasserstand in den Peilröhren wird wieder gemessen.

Zeigt sich jetzt schon ein erhebliches Ansteigen des Wasserstandes, so ist anzunehmen, daß sich irgendwo die Verbindungslöcher der einzelnen Abschnitte des Bilgeraumes verstopft haben, so daß keine freie Zirkulation des Wassers stattfindet. In solchen Fällen muß wegen der Gefahr des Ueberlaufens der Kalkbrühe und der dadurch bedingten Beschädigung der Ladung das Einfüllen unterbrochen werden; die Desinfektion des Bilgeraumes kann dann erst bei leerem Schiff stattfinden.

- d) Steigt das Wasser nur langsam, so ist, während von Zeit zu Zeit der Wasserstand gemessen wird, soviel Kalkbrühe einzufüllen, als der Bilgeraum ohne Schaden für die Ladung aufnehmen kann. Hierbei müssen die Schiffszeichnungen und die Angaben des Schiffers berücksichtigt werden.

Als Anhaltspunkt diene, daß bei Holzschiffen 40 bis 60 l Kalkbrühe auf 1 m Schiffslänge erforderlich sind, bei eisernen Schiffen 60 bis 120 l auf 1 m Schiffslänge; bei Schiffen mit Doppelboden, Brunnen und Rinnssteinen im Ganzen 20 bis 80 bis 100 cbm.

Auf manchen Schiffen sind Rohrleitungen vorhanden, welche nicht wie die Pumpen und Peilrohre in die hintersten tiefsten Theile des Schiffsbodens bezw. der einzelnen Abtheilungen, sondern in die vorderen höher gelegenen Theile desselben führen. Diese sind dann vorzugsweise zu benutzen, weil dadurch die Vermischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgeraum erleichtert und besser gesichert wird.

Auf Schiffen mit getrennten Abtheilungen muß jede Abtheilung für sich in der angegebenen Weise behandelt werden.

§ 18.

Die Desinfektion des Ballastwassers wird mit Kalkmilch (§ 7 c 1) ausgeführt, welche in solchen Mengen zuzusetzen ist, daß das Ballastwasser 2 Theile Kalk in 1000 Theilen Wasser enthält. Die zugesetzte Kalkmilch muß innigst mit dem Wasser vermischt, daher während einer Stunde umgerührt werden.

Nach einstündiger derartiger Einwirkung der Kalkmilch kann das Ballastwasser ausgepumpt werden.

Sind die Tanks im Doppelboden des Schiffes, so wird es sich in der Regel empfehlen, das Ballastwasser aus diesen Tanks nach und nach in den Maschinenbilgeraum überpumpen zu lassen und hier mit Kalkmilch zu mischen.

Handelt es sich um stehende Tanks in den Laderäumen, so kann man unter Umständen die Kalkmilch direkt in die Tanks hineinschütten und kräftig umrühren lassen. Zu diesen Maßnahmen ist in jedem Falle der technische Beirath des Schiffsmaschinisten einzuholen.

§ 19.

Trink- und Gebrauchswasser an Bord kann ebenfalls durch Versetzen mit Kalkmilch in der Menge, daß auf 1000 Theile Wasser 2 Theile Kalk kommen, bei einstündiger Einwirkung desselben desinfiziert werden. Bei Verwendung von Chlorkalk ist dieses Desinfektionsmittel dem Wasser im Verhältniß von 1 : 10 000 zuzusetzen. Nach einer halben Stunde können die Behälter entleert und mit unverdächtigem Wasser wieder gefüllt werden. Unter Umständen kann Trink- und Gebrauchswasser auch durch Hitze desinfiziert werden, indem man Dampf genügend lange in die Wassertanks einleitet (Klingelthermometer).

Zur Unbrauchbarmachung des Wassers lassen sich Säuren, z. B. Essigsäure, verwenden, was sich insbesondere bei hölzernen Wasserfässern empfiehlt. Das Wasser muß dann deutlich sauer reagieren.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 4. Juni 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 17.) Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande

I. Abtheilung.

(N^o 17.) Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Betreff der Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande, was folgt:

Abchnitt I.

Von der Errichtung mittlerer und kleinerer Grundbesitzstellen in der Ritterschaft.

§ 1.

Aus ritterschaftlichen Gütern können Besitzstellen in Erbpacht (Erbpachtstelle, Büdnerei, Häuslerei) oder gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut) — vergl. § 10 — weggegeben werden.

§ 2.

1. Zur Errichtung von Besitzstellen der im § 1 bezeichneten Art kann weggegeben werden:

- a) bei Gütern, welche zwei Hufen und weniger enthalten, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche;
- b) bei Gütern, welche über zwei Hufen, aber weniger als vier Hufen enthalten, soviel, daß das Hauptgut zwei volle Hufen behält, und, wenn die zwei Hufen übersteigende Fläche noch nicht zwei vom Hundert der ganzen Gutsfläche ausmacht, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche;
- c) bei Gütern, welche vier Hufen und darüber enthalten, bis zu zwei Hufen.

Die Fläche, welche hiernach beim Gute verbleiben muß, muß reines Hoffeld sein. Es können daher auf dieselbe auch nicht Ländereien in Anrechnung gebracht werden, welche sich im bäuerlichen Besitz befinden.

Ist von einem Gute, welches zwei Hufen oder weniger enthält, bis zu zwei vom Hundert der Gutsfläche fortgegeben, so ist eine weitere Verkleinerung des Gutes in Anwendung der Vorschrift unter a ausgeschlossen.

2. Die Weggabe von Gutsländereien über das unter Nr. 1 bezeichnete Maaß hinaus sowie die Zertheilung eines ganzen Gutes bedarf in jedem einzelnen Falle der Landesherrlichen Genehmigung nach vorgängiger Zustimmung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft.

§ 3.

Für die volle Rechtsbeständigkeit der Errichtung der Besitzstellen soll, wenn dabei das im § 2 Nr. 1 bestimmte Maaß eingehalten wird, bei Lehngütern der lehns herrliche Konsens, außer in dem Falle, wenn das Gut zum Heimfall steht, nicht weiter erforderlich sein, und es des agnatischen Konsenses überall nicht bedürfen. Jedoch soll allemal dasjenige, was an Kaufgeld, an Erbstandsgeld oder unter irgend einem anderen ähnlichen Titel für die Hingabe eines Grundstückes in Erbpacht bezw. als Rentengut sowie später etwa in Folge solcher Hingabe (Ablösung der Erbpacht u. s. w.) an den Lehnsbesitzer erlegt wird, für den ersten Vererbungsfall als Lehnsvermögen angesehen werden, sofern damit nicht etwa Lehnschulden abgetragen werden.

§ 4.

Die Besitzstellen müssen frei von den Hypothekenschulden des Gutes, aus dem sie gebildet werden, begründet werden.

Diese Entfreierung tritt von Rechtswegen ein, wenn von der Ansiedlungskommission (§ 13) bzw. von dem Großherzoglichen Staatsministerium (§ 24) festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich sei. Solche Feststellung ist zulässig, wenn die abgetretene Fläche zusammen mit derjenigen der etwa aus dem Gute bereits entnommenen Besitzstellen nicht mehr als fünf vom Hundert der ganzen Gutsfläche beträgt.

Ist die im Absatz 2 erwähnte Feststellung nicht getroffen, so muß die Zustimmung der Hypothekengläubiger zu der Errichtung der Besitzstelle erwirkt werden.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des § 8 der revidirten ritterschaftlichen Hypothekenordnung vom 18. Oktober 1848 das Bewenden. Es sind daher sowohl die neu begründeten Erbpachtverhältnisse als die Abtretungen zu Rentengut nach erfolgter Landesherrlicher Bestätigung der betreffenden Verträge in die Gutsbeschreibung einzutragen, und ist solche Eintragung von Amtswegen durch das zuständige Ministerium zu veranlassen.

§ 5.

Die Errichtung von Besitzstellen in Fideikommissgütern in Gemäßheit dieser Verordnung ist, wenn sie durch die Stiftungsakte besonders untersagt ist, schlechthin ausgeschlossen, hiervon abgesehen aber nur durch Begründung eines Erbpachtverhältnisses zc. (§ 1) und unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von dem Justiz-Ministerium nach vorgängigem Erachten der Fideikommissbehörde genehmigt wird.

Diese Genehmigung soll dadurch bedingt sein, daß die aus den Erlegnissen für die Errichtung von Erbpachtstellen zc. (§ 1) gewonnenen Kapitalien, sowie die in Folge solcher Errichtung etwa eingehenden Erlegnisse (Ablösung von Erbpacht u. s. w.), falls nicht die betreffenden Fideikommissstiftungen bereits Bestimmungen darüber enthalten, als ein Fonds belegt werden, von welchem der Zinsgenuß dem Fideikommissbesitzer zusteht.

Die Ausführung dieser Vorschrift wird in jedem einzelnen Falle von der Fideikommissbehörde überwacht.

§ 6.

Der Vertrag, durch welchen die Besitzstelle errichtet wird (Erbpachtvertrag, Büdnerbrief, Häuslerbrief, Rentengutsvertrag), bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Landesherrlichen Bestätigung. Für dieselbe sollen außer der gewöhnlichen Reskriptsgebühr besondere Gebühren nicht erhoben werden.

Der Vertrag kann insbesondere Bestimmungen enthalten, durch welche die Veräußerung oder Theilung der Besitzstelle oder die wirthschaftliche oder rechtliche Vereinigung derselben mit einem andern Grundstücke beschränkt wird, oder durch welche der Besitzer verpflichtet wird, die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Grundstückes durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines landwirthschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern. Der Vertrag soll den Besitzer verpflichten, die Gebäude der Besitzstelle gegen Brandschaden unter Versicherung zu bringen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann im Verwaltungswege von dem Ministerium des Innern erzwungen werden, wenn nicht im Vertrage ein Anderes bestimmt ist.

Für Besitzstellen, welche nach den im Domanium geltenden Grundsätzen auf mindestens $37\frac{1}{2}$ Scheffel bonitirt sind, ist, soweit sie nicht bereits vorhandenen Domanialgemeinden oder anderen Bauernschaften mit freier Verschuldbarkeit der Stellen angeschlossen werden, die Verschuldbarkeit in der Weise zu beschränken, daß dieselben nur bis zur Hälfte des von der Ansiedlungs-Kommission festgestellten Werthes frei verschuldet und darüber hinaus bis zu $\frac{3}{4}$ dieses Werthes nur mit Zustimmung der Ansiedlungs-Kommission in Unglücksfällen oder zu Meliorationszwecken unter Festsetzung eines regelmäßigen Schuldabtrags verschuldet werden dürfen.

§ 7.

Eine Belastung der Besitzstellen ist nur durch Eintrag zum Grund- und Hypothekenbuch zulässig.

Auf das für die einzelne Stelle niederzulegende Grund- und Hypothekenbuch findet, soweit nicht von dem Justiz-Ministerium ein Anderes bestimmt wird, die Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domainen entsprechende Anwendung.

§ 8.

Auf diejenigen Besitzstellen, welche nach den im Domanium geltenden Grundsätzen auf mindestens $37\frac{1}{2}$ Scheffel bonitirt sind, finden die revidirte Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen, und die Verordnung vom 4. Mai 1872 zur Abänderung dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 9.

1. Die einzelne Besitzstelle verbleibt, wenn sie nicht in den Domanalverband oder einen besonderen Gemeindeverband aufgenommen wird, sowohl hinsichtlich der etwa bestehenden Lehnverhältnisse als hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Beziehungen, wie hinsichtlich der Steuern und Abgaben, der Landstandschafft, des Verhältnisses zur Kirche und Schule, ein Bestandtheil des Gutes, aus dem sie gebildet ist.

Jedoch kann der Stelle ein fester oder verhältnißmäßig bestimmter Beitrag nicht bloß zu den Steuern und Abgaben, sondern auch zu anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Gutes, insbesondere zu Kirchen-, Pfarr-, Schul-Abgaben und Armenlasten vertragsweise auferlegt werden, ohne daß dadurch an der verfassungsmäßigen Verhaftung des Gutes etwas geändert wird.

2. Bleiben in Folge der Errichtung von Besitzstellen der im § 1 bezeichneten Art von dem Gute nicht mindestens zwei Hufen an reinem Hoffeld übrig, so erlischt die Landstandschafft, es sei denn, daß bei der Abtretung das im § 2, Nr. 1 a und b bestimmte Maaß eingehalten worden ist. In jedem Falle erlischt die Landstandschafft durch Zertheilung eines ganzen Gutes sowie durch Umwandlung desselben in eine Gemeinde.

§ 10.

Hinsichtlich der Belastung der Besitzstellen mit einer festen Geldrente (§ 1) gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Rentenschuld bildet eine auf dem Rentengute ruhende Belastung, nach welcher an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, in regelmäßig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstücke zu zahlen ist.

Bei der Bestellung der Rentenschuld muß der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann.

2. Die Rentenschuld ist in die dritte Abtheilung des für das Rentengut niedergelegten Grund- und Hypothekenbuchs (§ 7) einzutragen. Die Eintragung hat an erster Stelle zu erfolgen, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist. Dabei sind die Ablösungssumme sowie die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen über das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken (6), einzutragen.

3. Auf die einzelnen Leistungen (Renten) finden die für Hypothekenzinsen, auf die Ablösungssumme finden die für ein Hypothekenskapital geltenden

Vorschriften der für das Rentengut maßgebenden Hypothekenordnung (§ 7) entsprechende Anwendung.

4. Das Recht zur Ablösung steht dem Eigenthümer des Rentenguts zu.

Der Eigenthümer kann das Ablösungsrecht erst nach vorgängiger Kündigung ausüben. Die Kündigung ist in einem landesüblichen Zahlungsstermine auf den nächstfolgenden zu bewirken.

5. Dem Gläubiger steht das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht zu, abgesehen von dem Falle, daß bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks an die Stelle der Rentenberechtigung das Recht auf Auskehrung der auf die Rentenberechtigung aus der Theilungsmasse entfallenden Summe tritt.

Jedoch kann der Gläubiger die Zahlung der Ablösungssumme aus dem Grundstück verlangen:

a) nach dem Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Eigenthümer gekündigt hat;

b) wenn in Folge einer Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet ist und nicht binnen einer von dem Gläubiger dem Eigenthümer zur Beseitigung der Gefährdung bestimmten angemessenen Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch Hypothekenbestellung beseitigt worden ist.

6. Die Vorschriften unter 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn ein Anderes bestimmt ist. Insbesondere kann das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken, von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

7. Bei Weggabe einer Besitzstelle in Erbpacht kann bestimmt werden, daß an Stelle des Kanons eine den vorstehenden Bestimmungen unterfallende Rentenschuld treten soll.

§ 11.

Es finden die Vorschriften der §§ 1 bis 10 auf die Klostergüter, die Bismarschen Landgüter, die Vorschriften der §§ 1, 4—8, 9, Nr. 1 und 10, auf die Klostergüter, die städtischen Kammereigüter und die Dekonomiegüter insoweit entsprechende Anwendung, als nicht hinsichtlich dieser Grundstücke besondere Rechtsnormen bestehen.

§ 12.

Die Verordnungen vom 6. Februar 1827 und vom 20. Mai 1868, betreffend die Errichtung von Erbzinsstellen auf ritterschaftlichen Gütern, treten außer Kraft.

Abchnitt II.**Von dem Verfahren bei Errichtung neuer Landstellen in der Ritterschaft.**

§ 13.

Für die in dieser Verordnung bezeichneten Zwecke wird eine, unter der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern stehende besondere Behörde unter dem Namen

Ansiedlungs-Kommission

mit dem Sitze in Schwerin errichtet.

Dieselbe besteht aus fünf Landesherrlich zu bestellenden Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Die Bestellung von dreien dieser Mitglieder und deren Stellvertreter geschieht auf Präsentation des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft. Von diesen drei Mitgliedern müssen zwei der Ritterschaft und eins der Landschaft angehören.

Den Vorsitz führt ein Landesherrlich dazu zu bestimmendes Mitglied. Der Kommission wird vom Landesherrn das nöthige Personal von Feldmessern, Subalternen und Unterbeamten beigegeben.

Die Kommission verwaltet ihre Geschäfte nach Maßgabe einer von dem Ministerium des Innern unter Zustimmung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu erlassenden Geschäftsordnung. Sie hat die Befugniß, nach ihrem Ermessen Sachverständige zuzuziehen, auch zur Erledigung von Geschäften an Ort und Stelle besondere Beauftragte zu ernennen und über deren Geschäftsbetrieb Bestimmungen zu treffen.

Das Verfahren der Kommission ist gebühren- und stempelfrei.

§ 14.

Die Ansiedlungs-Kommission besorgt und vermittelt auf Antrag von Besitzern ritterschaftlicher Güter die Errichtung von mittleren und kleineren Grundbesitzstellen auf solchen Gütern, die Parzellirung von ritterschaftlichen Gütern und die Errichtung von Dorfschaften und Gemeinden auf denselben.

Den Besitzern ritterschaftlicher Güter bleibt es unbenommen, Besitzstellen auf ihren Gütern auch ohne die Vermittlung der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt I und im § 22 des Abschnitts II zu errichten.

§ 15.

Die Uebernahme der im § 14 bezeichneten Geschäfte erfolgt auf Grund einer vorgängigen Prüfung der Zulässigkeit nach dieser Verordnung und den

sonst bestehenden Gesetzen sowie der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der vorgelegten Entwürfe.

Entstehen bei dieser Prüfung Bedenken und werden diese Bedenken von Seiten der Antragsteller nicht erledigt, so ist die Uebernahme der Geschäfte abzulehnen.

§ 16.

Die Thätigkeit der Kommission nach Uebernahme der Geschäfte bleibt eine vermittelnde, soweit ihr nicht in dieser Verordnung weitergehende Befugnisse eingeräumt sind.

Sie hat insbesondere: die Vermessung, Bonitirung und Veranschlagung der einzelnen zu errichtenden Stellen vornehmen zu lassen, die wirthschaftlichen Verhältnisse derselben, die Regelung der Beziehungen zur Kirche und Schule, der Wege- und Wasser-Verhältnisse, ferner die Ausreichlichkeit der für Gemeindegewerke auszuscheidenden Ländereien, die Vertheilung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Steuern und Abgaben, sowie die Höhe der Verschuldbarkeit zu prüfen und in allen Beziehungen dahin zu wirken, daß die wirthschaftliche Erhaltung der zu errichtenden Stellen gesichert wird.

Für die Bonitirung und Veranschlagung sind die im Domanium geltenden Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

§ 17.

Die Kommission vermittelt für Veräußerungen und Theilungen die Landes- und Lehnherrliche Genehmigung, auch bei Fideikommißgütern die Zustimmung des Justiz-Ministeriums, ferner die Erwirkung der Zustimmung der Gutsgläubiger — vergl. § 4 — und die Niederlegung von Hypothekenbüchern, die Herstellung einer geordneten Gemeinde-Einrichtung und den Erlaß der dazu erforderlichen Satzungen und Ordnungen.

§ 18.

Der besonderen Genehmigung der Kommission unterliegen:

1. die zwischen dem Guts- oder Hofbesitzer und den Stellen-Erwerbern beredeten Veräußerungs- oder Erbpacht-Verträge,
2. die Theilungs- oder Regulirungspläne für Parzellirungen oder Veräußerungen,
3. die Bebauungspläne einschließlich der Baurisse und Kostenanschläge für die zu errichtenden neuen Gebäude und für die Um- und Durchbauten bestehender Gebäude.

Die Genehmigung der Verträge zu 1. darf nur erfolgen, wenn sich gegen die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse der Stellen-Erwerber keine Bedenken ergeben.

§ 19.

Die Ueberweisung der einzelnen Stellen an die Erwerber und die Einweisung der neuen Besitzer geschieht durch die Kommission. Etwaige dabei entstehende Streitigkeiten zwischen dem Veräußerer und den Erwerbern entscheidet die Kommission unter Vorbehalt des Rechtsweges.

§ 20.

Die Obrigkeiten des Landes sind verpflichtet, der Kommission auf Antrag, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, die für ihre Zwecke erforderlichen Urkunden, Akten und Karten mitzutheilen oder daraus die verlangte Auskunft zu ertheilen, auch den sonstigen Ersuchen der Kommission, soweit die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben es nöthig macht, zu entsprechen.

Auf Antrag der Kommission haben die Hypothekenbehörden derselben oder einem von ihr bestellten Vertreter die Einsicht der Hypothekenbücher für die betreffenden Grundstücke zu gestatten, auch der Kommission Verzeichnisse der eingetragenen Forderungen und Belastungen gebühren- und stempelfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 21.

Die Kommission kann bestimmen, daß die Zahlungen für die veräußerten Stellen ganz oder zum Theil bei ihr hinterlegt und durch sie nach erfolgter Ueberweisung auf Grund zuzulegender Abrechnungen an den Veräußerer verabfolgt werden.

Sie ist ermächtigt, die den Stellen-Erwerbern benöthigten Kapital-Anleihen — vergl. § 22, Nr. 4 — zu ermitteln, die Bedingungen dafür unter Zuziehung der Betheiligten zu vereinbaren, die Gelder zu erheben und gültig darüber zu quittiren.

§ 22.

Die Kommission hat bei der Errichtung von Landstellen insbesoudere die folgenden Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Ansiedlung hat in der Regel dorfschaftsweise zu geschehen, entweder durch Gründung neuer selbstständiger bäuerlicher Gemeinden oder durch Anlehnung an schon bestehende Dorfschaften.

Es kann jedoch die Zahl der auf einem ritterschaftlichen Gute vorhandenen bäuerlichen Erbpacht- und Hauswirthstellen durch Errichtung kleinerer Grundbesitzstellen — Büdner- und Häuslerstellen — und zwar unter Zuhilfenahme von Feldabschnitten des Gutes selbst oder von benachbarten Feldmarken — vermehrt werden; auch ist die Anlegung solcher kleinerer Grundbesitzstellen, unabhängig von dem Vorhandensein bäuerlicher Erbpacht- oder Hauswirthstellen, zulässig.

2. Es ist vorzugsweise auf die Schaffung kleinerer und mittlerer, spannfähiger bäuerlicher Nahrungen Bedacht zu nehmen.

In den neuen Dorfschaften muß ausreichlicher Platz für einen größeren Bestand freier grundbesitzender Arbeiter vorhanden sein.

In dem Theilungsplane ist eine angemessene Zahl von Eigenthumsparzellen vorzusehen, welche nicht bebaut werden können bezw. bebaut werden dürfen und einstweilen durch Verpachtung, später auch durch Verkauf nutzbar gemacht werden können. Es ist Vorsorge zu treffen, daß der Verkauf nur an in der Dorfschaft wohnende Gemeinde-Angehörige geschehen kann.

Alle neuen Dorfschaften sind mit ausreichlichem, den Erfahrungen im Domanium entsprechenden Gemeindevermögen an Ländereien auszustatten.

Die zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Stellen sind thunlichst als geschlossene, also untheilbare, andererseits aber auch nicht zusammenlegbare Besitze einzurichten.

Dieselben sind den Ansiedlern bis zu einer angemessenen Höhe ihres Werthes verschuldet in Erbpacht oder als Rentengut zu überlassen.

3. Die Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der zu errichtenden Besitzstellen oder ganzer Dorfschaften bildet einen besonderen Gegenstand der Prüfung der Kommission.

Handelt es sich nur um Abtretung von Gebietsflächen auf vorhandenen ritterschaftlichen Gütern zum Zweck der Errichtung kleinerer und mittlerer Besitzstellen ohne Begründung einer neuen Gemeinde, so bleiben diese Stellen — vergl. § 9 — in ihrem öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Bestandtheile des betreffenden ritterschaftlichen Gutes.

In Fällen dagegen, in welchen ein ganzes Gut parzellirt und in eine Gemeinde umgewandelt oder in welchen zum Zwecke der Gründung einer neuen Gemeinde ein Gebiet von einem Gute abgetrennt wird, soll in der Regel und soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme, etwa die Errichtung einer selbstständigen Bauerschaft unter Beibehaltung des ritterschaftlichen Charakters, angemessen erscheinen lassen, die Ueberführung der Dorfschaft

in den Domonialverband und die Erhebung derselben zu einer Domonialgemeinde erfolgen.

Jede Jagdberechtigung der einzelnen neuen Landstellenbesitzer bleibt ausgeschlossen, vielmehr verbleibt die Jagd dem bisherigen Berechtigten.

Mit der Abtretung einer Besitzstelle an ein benachbartes, nicht zum Domanium gehörendes Gut geht auch die Jagdberechtigung über.

Mit dem Uebergange einer abgetretenen Besitzstelle in den Domonialverband, sowie im Falle der Auftheilung eines ganzen Gutes geht die Jagdberechtigung auf den Landesherrn über.

4. Um den Ansiedlern den Erwerb der Stellen zu erleichtern, bedarf es regelmäßig der Mitwirkung eines Geld-Instituts; als solches ist vorzugsweise der Domonial-Kapital-Fonds in Aussicht zu nehmen.

5. Es ist nicht ausgeschlossen, mit Landesherrlicher Genehmigung, nach vorgängiger Zustimmung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft, Theile von ritterschaftlichen Gütern zu Ansiedelungszwecken an angrenzendes domaniales Gebiet abzutreten.

§ 23.

Die mit dem Geschäftsbetriebe der Kommission verbundenen Kosten, einschließlich der Vergütungen an die Mitglieder, die besonderen Beauftragten, Subalternen und Unterbeamten, auch der Kosten, welche durch die Zuziehung von Feldmessern und Sachverständigen entstehen, werden auf Grund eines jährlich zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu vereinbarenden Voranschlags aus Landesmitteln bestritten.

Der gleichen Vereinbarung bleibt es vorbehalten, ob und in welchem Betrage bei Errichtung ganzer Dorfschaften zum Zwecke der Herstellung von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere zur Erbauung von Schulhäusern, zur Herstellung von Wegeverbindungen oder Entwässerungen zc., auch zur Ausstattung der zu bildenden Gemeinden mit Ländereien Beihilfen aus Landesmitteln bewilligt werden sollen.

§ 24.

Die Entscheidung der Kommission über die Ertheilung des Unschädlichkeits Attestes (§ 4, Abs. 2) ist dem Gutsbesitzer, sowie dem sonst berechtigten Antragsteller, und wenn das Attest ertheilt wird, einem Jeden zuzustellen, für welchen ausweislich des Hypothekenbuchs Rechte auf dem Gute lasten. Gegen die Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb eines Monats von der Zustellung an die Beschwerde an das Staats-Ministerium zu.

Beschwerden gegen andere Verfügungen und Entscheidungen der Kommission führen an das Ministerium des Innern.

Abschnitt III.

Von der Errichtung von Besitzstellen im Domanium.

§ 25.

Wir behalten uns vor, der Ansiedlungskommission auch in dem Domanium die Errichtung von mittleren und kleineren Besitzstellen, sowie von Dorfschaften und Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung in besonderen Fällen zu übertragen.

In Fällen dieser Art kommen die Vorschriften im § 6, Absatz 2 und 3 und § 10 dieser Verordnung auch in dem Domanium sinngemäß zur Anwendung, jedoch tritt an Stelle des Ministeriums des Innern das Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.

[Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 15. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (Nr 17.) Chaussee-Polizei-Ordnung.
 II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

I. Abtheilung.

(Nr 17.) Verordnung vom 6. Juni 1898 zur Herausgabe der Chaussee-Polizei-Ordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen erlassen Wir hiermit die aus einer erneuerten Bearbeitung der revidirten Chaussee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888 hervorgegangene, in der Umlage enthaltene

Chaussee-Polizei-Ordnung

und bestimmen zu ihrer Ausführung was folgt:

Als Kunststraßen (Chausseen) im Sinne der Chaussee-Polizei-Ordnung gelten

1. alle Chausseen, welche Unserer Chausseeverwaltung unterstellt sind und aus allgemeinen Landesmitteln unterhalten werden;

2. Privat-Chauffeen, welche unter die Verordnung vom 12. Februar 1877, betreffend die Erhaltung der mit Beihülfen aus Landesmitteln erbauten Chauffeen, fallen;

3. alle nach Maßgabe der Verordnung vom 4. Oktober 1886 bezw. der revidirten Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchauffeen, angelegten Kunststraßen;

4. diejenigen dem öffentlichen Verkehr dienenden Kunststraßen, welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche von Unserem Ministerium des Innern anerkannt werden, solange nicht gemäß § 24 der Verordnung vom 26. Mai 1897 auf die Eigenschaft dieser Straßen als Kunststraßen Verzicht geleistet ist.

Die Chauffee-Polizei-Ordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt sie an die Stelle der revidirten Chauffee-Polizei-Ordnung vom 22. Juni 1888, welche nebst den Verordnungen zur Abänderung derselben vom 28. Mai 1889 und vom 18. Mai 1897 und der Verordnung vom 2. April 1880, betreffend die Beleuchtung der die Chauffeen benutzenden Fuhrwerke, aufgehoben wird.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Anlage.

Chauffee-Polizei-Ordnung.

§ 1.

Beim Befahren der Kunststraßen beträgt das höchste zulässige Ladungsgewicht für alle Last- und Frachtfuhrwerke:

A. für vierrädrige Fuhrwerke bei einer Breite des Beschlages der Radfelgen (d. h. des auf die Felgen gelegten Metallreif)s)

1.		unter 5	cm	750 kg
2.	von 5	cm bis	6 ¹ / ₂	„ 1500 „
3.	„ 6 ¹ / ₂	„ „	8	„ 2000 „
4.	„ 8	„ „	10	„ 2500 „
5.	„ 10	„ „	12	„ 4000 „
6.	„ 12	„ „	15	„ 5000 „
7.	„ 15	„ und darüber		6000 „

B. für zweirädrige Fuhrwerke die Hälfte der unter A angeführten Sätze.

Größere Ladegewichte dürfen nur nach zuvoriger Genehmigung der Chausseeverwaltung und unter Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen befördert werden.

Für bestimmte Straßenstrecken kann durch das Ministerium des Innern zeitweilig die Höhe des Ladegewichts höchstens um ein Drittel herabgesetzt werden.

Das etwa für die Bespannung mitgeführte Futter und das etwaige Sackgewicht wird bei Bestimmung des Gewichts außer Berechnung gelassen.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichspostverwaltung finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Diese Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besonderen äußeren Beschlag hat.

§ 2.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke bezw. deren Eigenthümer sind verpflichtet, den Chaussee-Aufsichtsbeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Ladegewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen. Ist jedoch der Bestimmungsort der Ladung näher als 5 Kilometer, so ist das Gewicht am Entladeort zu ermitteln.

Zu dieser Maßregel haben die betreffenden Beamten jedoch nur dann zu schreiten, wenn nach ihrer Schätzung eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts vorliegt und sie Grund zu der Annahme haben, daß das Gewicht sich später ohne weitläufige Erhebungen nicht genügend werde feststellen lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last und werden im Verwaltungswege beigetrieben. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung verursachten Aufenthaltes ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 3.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, Normalgewichte für die wichtigsten Frachtgüter nach Maasß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittlung des zulässigen Ladegewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde gelegt werden sollen, sowie diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche bei Berechnung des Gewichts außer Ansatz bleiben (vergl. auch § 1, vierter Absatz).

§ 4.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerke gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;
2. der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot findet jedoch auf solche Radbeschläge keine Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben, oder bei denen sich auf der Reise die Umlegung eines sogenannten Zugbandes vernothwendigt hat.

§ 5.

Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Griffe mehr als 17 mm über die Hufeisenfläche hervorragen.

Die Höhe der Haken oder Stollen an den Hufeisen unterliegt keiner Beschränkung, und dasselbe gilt auch von den etwa zur Anwendung kommenden Eisnägeln.

§ 6.

Jede Uebertretung der Vorschriften des § 1 ist mit einer Strafe von 5 bis 60 Mark, der §§ 4 und 5 mit einer Strafe von 6 Mark zu ahnden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften und derjenigen in § 8, 1 angehaltenen Fuhrwerke darf die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Veränderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt.

Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften im § 1 und im § 4 dem Fuhrwerke aus nicht mecklenburgischen Ortschaften das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung gestattet.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer mit einer mehr als 2,75 m breiten Ladung fährt; Fahren innerhalb der Feldmark des Ortes, wohin das Fuhrwerk gehört, werden von dieser Beschränkung nicht getroffen;
2. wer die Spur eines vorauffahrenden Wagens hält, oder bei mehreren an einander befestigten Wagen den nachfolgenden die Spur des vorausgehenden halten läßt;
3. wer über Holzbrücken anders als im Schritt fährt;
4. wer sich von seinen Pferden weiter als 3 Schritte entfernt, ohne dieselben abzusträngen;
5. wer, sofern er aus einem besonderen Grunde genöthigt ist, auf der Chaussee anzuhalten, umzuspannen oder umzuladen, sich etwaigen Anordnungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten nicht fügt oder ohne entschuldbare Veranlassung den Verkehr erschwert;
6. wer in der Nacht ohne zwingenden Grund, als Beschädigung des Wagens, Sturz eines Pferdes u. s. w., sein Fuhrwerk einige Zeit unbespannt auf der Chaussee stehen läßt;
7. wer bei Begegnung mit einem andern Fuhrwerk nicht rechts ausbiegt, oder beim gegenseitigen Ueberholen zweier Fuhrwerke als eingeholter nicht rechts ausbiegt, um das Vorbeifahren zu erleichtern;
8. wer mit Last-, Korn-, Bau-, Acker- und ähnlichen Wirthschaftswagen bezw. Schlitten außerhalb der eigenen Feldmark fährt, ohne daß an den Fuhrwerken, und zwar der Regel nach an der linken Seite, dauerhaft und deutlich leserlich der Name des Eigenthümers, des

Betriebsortes und des domanialen, des ritterschaftlichen oder Klosteramts oder der Stadt, zu welcher der Betriebsort gehört, verzeichnet ist.

Der selben Bestimmung unterliegen Fuhrwerke, welche zur Beförderung von Vieh und Handelswaaren bestimmt sind;

9. wer Bäume, Bauholz oder andere ähnliche Gegenstände anders, als auf Wagen mit Rädern befördert, oder das Ende des Bauholzes die Chaussée berühren läßt, oder mit Schleifen und Schlitten anders als auf dem Sommerweg fährt, ohne daß die Chaussée hinlänglich mit Schnee bedeckt ist, oder wer Pflüge, Eggen oder ähnliche Werkzeuge über die Chaussée zieht oder schleift.

Jedoch ist es den Eigenthümern, Besitzern und Pächtern von Grundstücken oder Feldmarken, durch welche die Chaussée geht, gestattet, Bäume und Bauholz sowie Ackergeräthschaften auf gehörig abgerundeten Schleifen quer über die Chaussée zu befördern, jedoch nicht weiter in die Länge, als es etwa die Entfernung der auf die Ackerschläge oder in die Hölzung führenden Abfahrten und Oeffnungen der Bankette unumgänglich nothwendig macht, um von der einen Seite zur anderen zu gelangen. Wer aber hierbei Schaden an der Chaussée anrichtet, bleibt zum Ersatz desselben verpflichtet;

10. wer unfern der Chaussée stehende Bäume beim Fällen vorsätzlich auf die Chaussée und auf die Seitengräben ohne zwingende Nothwendigkeit fallen läßt; der hiergegen Handelnde ist alle Mal, auch wenn eine Vorsätzlichkeit nicht nachgewiesen wird, zum Schadenersatz verpflichtet;

11. wer Dung, Schlamm, Jauche, Holz oder andere ähnliche Gegenstände auf die Chaussée oder ihre Zubehörungen wirft oder schüttet;

12. wer Wasser auf die Chaussée leitet, desgleichen wer die Chausséeegräben oder Siele verstopft oder verunreinigt oder die Dossirungen, die Gräben oder die Lagerplätze beschädigt oder die Materialienhaufen einreißt oder in Unordnung bringt;

13. wer auf den Banketten fährt, wenn auch nur mit dem Schiebkarren, oder Vieh treibt, oder auf den bloß für Fußgänger bestimmten Banketten reitet. Wenn beim Treiben einer Heerde auf der Chaussée oder von den die Chaussée begrenzenden Feldmarken Vieh auf die Bankette oder die sonstigen Zubehörungen überläuft, so ist nur der verursachte Schaden von dem Eigenthümer des Viehes, oder wenn ein solcher nicht auszumitteln ist, von dem Hirten oder Treiber zu ersetzen; wegen Benutzung der Banketts durch Radfahrer zu vgl. Verordnung vom 19. Mai 1896, betr. den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen;

14. wer Vieh ohne Hirten auf der Chaussée laufen läßt;

15. wer gefallenes Vieh nicht sobald wie möglich von der Chaussée nebst Zubehörungen entfernt, desgleichen wer gefallenes Vieh bei der Beförderung auf der Chaussée nicht bedeckt hält;

16. wer bei der Ackerbestellung nicht wenigstens 0,5 m vom Grabenrande oder der Dossirungswand entfernt bleibt;

17. wer an der Chaussée und an den dazu gehörigen Gebäuden, Baumpflanzungen, Anlagen und Vorrichtungen solche Frevel von geringer Bedeutung verübt, welche nicht unter den Begriffen der Beschädigung oder Zerstörung der betreffenden Anlage fallen, oder wer von den an der Chaussée stehenden Obstbäumen Obst von unbedeutendem Werthe in geringer Menge entwendet;

18. wer die in dem Zuge der Chausséen liegenden Dreh- und sonstigen Brücken unbefugt öffnet oder nach ordnungsmäßigem Gebrauche nicht ordnungsmäßig verschließt;

19. wer bei dem Durchlassen von mehreren gleichzeitig eintreffenden Fahrzeugen nicht jedesmal, nachdem ein Fahrzeug durchgebracht ist, den etwa vorhandenen Fußgängern und Fuhrwerken u. s. w. Gelegenheit zum Ueberschreiten der Brücke giebt. Hierbei ist jedoch ein zusammenhängender Schleppzug als ein Fahrzeug anzusehen;

20. wer die zum Schutze der Steinbahn ausgelegten Holzböcke, Steine oder sonstigen Hindernisse unbefugt von ihrer Stelle entfernt oder über dieselben hinwegfährt.

§ 9.

Alles Fuhrwerk, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks innerhalb der eigenen Feldmark, muß, wenn es sich während der Nacht auf Chausseen befindet, eine hellbrennende Laterne in der Weise mit sich führen, daß deren Licht von Entgegenkommenden deutlich wahrgenommen werden kann. Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang. In mond hellen Nächten soll es zwar gestattet sein, die Laterne unangezündet zu lassen, dieselbe muß jedoch zum etwaigen Gebrauch mitgeführt werden.

Wenn mehrere Wagen, welche einem und demselben Besitzer gehören, in ununterbrochener Reihe dicht hinter einander fahren, so genügt es, wenn der erste und der letzte Wagen je eine Laterne führen.

Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Neben dem Führer ist auch der Eigenthümer des Fuhrwerks bei gleicher Strafe dafür verantwortlich, daß das Fuhrwerk die Vorrichtung zur Beleuchtung mit sich führt.

§ 10.

Die Strafen dieses Gesetzes können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 11.

Die angestellten und beeidigten Chaussee-Aufsichtsbeamten sind befugt, Zuwiderhandelnde vorläufig festzunehmen, welche auf frischer That betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt werden, sofern dieselben der Flucht verdächtig sind oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Von der Festnahme ist abzusehen, wenn der Zuwiderhandelnde oder für ihn ein Dritter eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit soll den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen. Stellt der Reisende, der ein fremdes Fuhrwerk hat, die Sicherheit, so ist er, auch wenn dies wider den Willen des Fuhrmanns geschehen ist, berechtigt, die hinterlegte Summe dem Fuhrmann bei Bezahlung des Fuhrlohnes oder Trinkgeldes in Abzug zu bringen. Jeder Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde vorzuführen.

Die etwa gestellte Sicherheit ist ohne Verzug und gleichzeitig mit der Anzeige der stattgehabten Uebertretung der für die Bestrafung derselben zuständigen Behörde einzusenden.

§ 12.

Für die Geldstrafe und Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks oder einer Bespannung auf Grund der §§ 6 und 8 unter Nr. 8, 11 und 16 verurtheilt wird, sind im

Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks oder der Bespannung für haftbar zu erklären. Gegen die für haftbar Erklärten findet eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nicht statt.

§ 13.

Soweit diese Verordnung nicht besondere oder weitergehende Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 75 der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, auch hinsichtlich der Chausseen entsprechende Anwendung.

§ 14.

Wenn in den Fällen des § 8 unter Nr. 9—16 und 20 ein Schaden angerichtet worden ist, so geschieht die Ermittlung desselben, die Feststellung des Schadenersatzes und die Beitreibung desselben von den Zuwiderhandelnden im Verwaltungsverfahren durch die Obrigkeit, in deren Bezirk der Schaden angerichtet worden ist.

Nichtet sich das Verfahren gegen einen Inhaber obrigkeitlicher Rechte, so ist das Polizeiamt des betreffenden Ortes zuständig.

Gleiches Verfahren findet statt zur Feststellung und Beitreibung derjenigen Kosten von Zuwiderhandelnden, welche der Chaussee-Verwaltung erwachsen sind, um bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im § 8, Nr. 6, 9—12 und 20 und im § 366, 9 des Strafgesetzbuches den freien Verkehr auf der Chaussee wieder herzustellen.

Beschwerden wider das Verfahren der Obrigkeiten führen in letzter Instanz an das Ministerium des Innern und sind bei Vermeidung des Verlustes binnen einer Woche nach Zustellung oder Verkündigung der betreffenden Verfügung entweder bei dem Ministerium des Innern oder bei der Obrigkeit bezw. dem Polizeiamte einzulegen und zu rechtfertigen.

§ 15.

Die Auslegung von Holzböcken, Steinen und ähnlichen Hindernissen auf der Fahrbahn der Chaussee ist nur auf solchen Strecken zulässig, welche einen besonders schweren Frachtverkehr, z. B. Rübenverkehr, aufzunehmen haben oder welche aus anderen Gründen, wie nach erfolgter Neubeschüttung oder bei anhaltend nasser oder anhaltend dürerer Witterung, der Schonung bedürfen.

§ 16.

Die gedachten Schutzmittel dürfen indeß regelmäßig nur in einer Reihe und bergestalt ausgelegt werden, daß dabei noch hinreichender Raum zum Fahren und zum Ausweichen bleibt. Das kreuzweise Auslegen von Schutzmitteln ist nur dann gestattet, wenn auf andere Weise nach pflichtmäßigem Ermessen der Chausseeverwaltung die Steinbahn nicht zu halten ist. In letztbenanntem Falle müssen die Hindernisse jedoch mindestens 50 m von einander entfernt sein und so liegen, daß überall ausgewichen werden kann.

§ 17.

Am Abend vor Eintritt der Dunkelheit müssen alle zu vorstehenden Zwecken angewandten Holzböcke, Steine u. s. w., auch Karren und andere Chausseeeräthe von der Fahrbahn und den zur Benutzung des Publikums bestimmten Banketten, sowie von den Abfuhrwegen entfernt werden und ist die Wiederauslegung der Hindernisse erst dann gestattet, wenn es am Morgen hinreichend hell ist.

§ 18.

Die freie Benutzung des Sommerweges, des Fußpfades und des Reiterbanketts darf, außer bei Ausbesserungen desselben, zu keiner Zeit und auf keine Weise beeinträchtigt werden.

§ 19.

Bei Chaussee-Ausbesserungen dürfen die Fuhrwerke zum Befahren neuer Steinschüttungen durch Aufstellung von Hindernissen oder sonst nicht eher genöthigt werden, als bis diese Steinschüttungen gehörig abgewalzt und hinreichend befestigt sind. Bei Chausseen mit Sommerwegen sind letztere, bei Chausseen ohne solche die Reiterbankette für die Fuhrwerke so lange offen zu erhalten, bis die entsprechende neu aufgeschüttete Strecke der Fahrbahn wieder ausreichend befestigt ist. Bei Chausseen mit erhöhten Banketten aber darf die Aufschüttung nur in etwa der halben Breite der Fahrbahn stattfinden, damit genügender Raum für die Fuhrwerke bleibt.

§ 20.

Zu widerhandlungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten gegen die Vorschriften der §§ 15—19 unterliegen der dienstlichen Verurteilung seitens der vorgesetzten Dienstbehörden, soweit nicht der Thatbestand einer nach dem Reichsstrafgesetzbuche strafbaren Handlung erfüllt ist.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 6. Juni 1898, betreffend neue Feststellung der Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter.

In Gemäßheit der Bestimmung im § 3 der Chaussee-Polizei-Ordnung vom heutigen Tage werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1888 die Normalgewichte der wichtigsten Frachtgüter, wie im Einzelnen aus der Anlage zu ersehen ist, von Neuem festgestellt.

Zugleich wird bestimmt, daß bei Berechnung des Ladegewichts die Verpackung der Frachtgüter, soweit nicht in der Anlage dieser Bekanntmachung auf dieselbe bereits Rücksicht genommen worden ist, nur dann in Betracht kommt, wenn dieselbe für die gesammte Ladung eines Wagens mehr als 50 Kilogramm beträgt.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Normal-Gewichte der Frachtgüter.

Vorbemerkung.

In den im Nachstehenden aufgeführten Normal-Gewichten der Frachtgüter ist das Gewicht der gewöhnlichen Verpackung derselben, z. B. der Fässer, Tonnen und Säcke, mitenthaltend. Ausgenommen hiervon sind die unter III. genannten Frachtgüter (Getreidearten), bei denen jedoch nach § 3 der Chaussee-Polizei-Ordnung das Sackgewicht bei Ermittlung des Ladegewichts unberücksichtigt bleibt.

Zust. Nr.	Anlage.	Bezeichnung der Gegenstände.	für	in Kilogr.
I.		Kohlen, und zwar:		
	1.	Holzkohlen	Hektoliter	15
	2.	Steinkohlen	"	95
	3.	Braunkohlen	"	70
II.		Bau- und Brennholz:		
	1.	Eichenholz und Bretter, grün welf und waldtrocken	Festmeter	1000
	2.	Kiefernholz, grün welf und waldtrocken	"	800
	3.	Eichenbrennholz, grün welf und waldtrocken	Raummeter	700
	4.	Kiefern"brennholz, grün welf und waldtrocken	"	560
	5.	Buchen"brennholz, grün welf und waldtrocken	"	500
	6.	Birken, grün welf und waldtrocken	"	400
	7.	Kappeln	"	650
	7.	Kappeln	"	450
	7.	Kappeln	"	400
III.		Verschiedene Getreidearten:		
	1.	Weizen	Hektoliter	76
	2.	Erbsen und Wicken	"	85
	3.	Roggen	"	73
	4.	Gerste	"	66
	5.	Hafer	"	48
	6.	Raps und Rübsen	"	65
	7.	Leinsamen	"	57
	8.	Kartoffeln	"	73

Sortl. Nr.	Menge.	Bezeichnung der Gegenstände.	für	in Kilogr.
IV.		Baumaterialien u. s. w.:		
1.		Mauersteine, gebrannt	100 Stück	350
2.		Dachziegel (fog. Zungensteine)	100 "	175
3.		Plannen, gebrannt, gewöhnliche Sorte	100 "	230
4.		" große holländische Sorte	100 "	240
5.		" kleine	100 "	170
6.		Lehmsteine (Kluthen)	100 "	400
7.		Holster, gebrannt	100 "	280
8.		Preuß. Kalk, kleine Tonne	1 Tonne	110
9.		" " große Tonne	1 "	140
10.		Gothländischer Kalk	1 "	80
11.		Brodhäger Kalk	1 "	165
12.		Gyps, gebrannt	1 cbm	1000
13.		" roher	1 "	1150
14.		Dachschiefer, mittlere Sorte	100 Stück	80
15.		" große Sorte	100 "	130
16.		Drains, 12 cm	1000 Stück	3330
17.		" 8 "	1000 "	2220
18.		" 6 "	1000 "	1400
19.		" 5 "	1000 "	1050
20.		" kleine	1000 "	700
21.		Felsen u. s. w.:		
		a) kleine runde Feldsteine	1 cbm	1800
		b) größere Pflastersteine und Felsen	1 "	2000
		c) Granitstein-Werkstücke	1 "	2750
		d) Sandstein-Werkstücke	1 "	2250
22.		Rüdersdorfer Kalksteine	1 "	2000
23.		Ries (trocken)	1 "	1800
24.		Sand (trocken)	1 "	1600
25.		Lehm (fest und feucht)	1 "	1900
26.		" (lose und trocken)	1 "	1300
27.		Schwedische Fliesen, kleine Sorte	100 Stück	1820
28.		" " große Sorte	100 "	3000
29.		Bremer Fliesen, kleine Sorte	100 "	1665
30.		" " große Sorte	100 "	2800
31.		Marmor-Fliesen, 0,60 cm im □	100 "	2220
32.		Cement	1 Hektoliter (Faß)	180

Fortl. Nr.	Anfänge.	Bezeichnung der Gegenstände.	für	in Kilogr.
V.				
Theer u. s. w.:				
1.		Holztheer	1 Tonne	180
2.		Steinkohlentheer	1 kl. Tonne	150
3.		Bech	1 gr. Tonne	225
			1 Tonne	150
VI.				
Sonstige Gegenstände:				
1.		Bier, einschl. Faß	1 Hektoliter	100
2.		Spiritus	1	100
3.		Butter	1 Tonne	50
4.		Eßig	1 Orbst	250
5.		Thran (in Petroleumfässern)	1 Faß	200
6.		Grüne Seife (in Petroleumfässern)	1	200
7.		Syrup	1 kl. Faß	250
			1 gr. Faß	400
8.		Pering	1 Tonne	150
9.		Salz	1 Sack	75
10.		Petroleum	1 Tonne	180

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 16. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o. 19.) Zusatzverordnung zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die staatsärztliche Prüfungs-Ordnung. (2) Bekanntmachung, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1898/99 zu Grunde zu legenden Getreidepreise. (3) Bekanntmachung, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Loitenwinkel.

I. Abtheilung.

(N^o. 19.) Zusatzverordnung vom 14. Juni 1898 zur Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Zu den gemeingefährlichen Krankheiten, welche in Ziffer I, Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1893, betreffend die Anzeige epidemischer Krankheiten (Regierungs-Blatt 1893, No. 18), nebst Zusatzverordnung vom 12. Oktober v. J. (Regierungs-Blatt 1897, No. 34) genannt sind, tritt hiermit die „Aegyptische Augenentzündung, conjunctivitis granulosa sive trachomatosa,“ hinzu.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 14. Juni 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend die staatsärztliche Prüfungsordnung.

Das unterzeichnete Ministerium macht hiermit unter Bezug auf Kap. II, § 1 der Medizinalordnung vom 18. Februar 1830 die neue staatsärztliche Prüfungsordnung bekannt.

Das Regulativ für die von der Großherzoglichen Medizinal-Kommission abzuhaltenden Prüfungen vom 14. Juni 1858 nebst Nachtrag vom 15. Oktober 1863 (Regierungs-Blatt 1862, No. 35 und 1863, No. 42) tritt nach Landes-herrlicher Bestimmung nunmehr gänzlich außer Kraft.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage.

Staatsärztliche Prüfungsordnung.

§ 1.

Die Physikatprüfung wird vor der Großherzoglichen Medizinalkommission abgelegt.

§ 2.

Zur Prüfung werden nur approbirte Aerzte zugelassen, welche

1. die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer Deutschen Universität auf Grund einer gedruckten Dissertation erworben und
2. während ihrer Studienzeit mindestens ein Halbjahr eine psychiatrische Klinik an einer Deutschen Universität als Praktikant besucht oder aber nach bestandener ärztlicher Prüfung mindestens 2 Monate hindurch in einer öffentlichen Irrenheilanstalt oder in der psychiatrischen Klinik einer Deutschen Universität an der Untersuchung und Behandlung der Kranken theilgenommen haben. Aerzte, welche die ärztliche Prüfung vor dem Jahre 1898 abgelegt haben, können auf ihren Antrag von der Großherzoglichen Medizinalkommission auch zugelassen werden, wenn das Erforderniß unter Abf. 1, Ziffer 2 nicht vorliegt.

§ 3.

Die Zulassung erfolgt frühestens nach Verlauf von zwei Jahren seit der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut“ oder „gut“ bestanden ist; in den übrigen Fällen frühestens nach Verlauf von 3 Jahren.

§ 4.

Das Gesuch um die Zulassung ist unter Anschluß eines Lebenslaufes, der Approbation als Arzt, eines Abdruckes des Doktordiploms, der Inaugural-Dissertation und etwa sonst veröffentlichter fachwissenschaftlicher Schriften an die Großherzogliche Medizinalkommission zu richten, welche, wenn den Voraussetzungen genügt ist, die Zulassung an den Kandidaten verfügt.

§ 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte, nämlich

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Abschnitt.

§ 6.

Im ersten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat drei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, für welche je eine Aufgabe aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin, der Psychiatrie und der öffentlichen Gesundheitspflege oder Medizinal-Verwaltung genommen wird.

Während bei den beiden ersten Aufgaben die Unterlagen dem Kandidaten geliefert werden, muß dieser sie bei der dritten Aufgabe auf Verlangen auch selbst durch Untersuchung oder Besichtigung einer von der Prüfungsbehörde bezeichneten Vertiklichkeit, z. B. einer Fabrik, einer Schule, eines Gefängnisses, einer Einrichtung zur Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w., beschaffen.

§ 7.

Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Frist von 6 Monaten zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Medizinalkommission bis auf 9 Monate erstreckt werden kann.

Am Schluß der Arbeiten hat der Kandidat an Eidesstatt zu versichern, daß dieselben ohne fremde Beihülfe von ihm ausgearbeitet und von Niemanden verbessert seien.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich auf der Hälfte des gebrochenen Bogens geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hilfsmittel enthalten, welche außerdem im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen aufzuführen sind.

§ 8.

Die drei Ausarbeitungen sind gleichzeitig bei der Großherzoglichen Medizinalkommission einzureichen.

Ist die bestimmte Frist abgelaufen, ohne daß die Arbeiten vollständig vorliegen, so hat der Vorsitzende der Medizinalkommission dem Kandidaten mitzutheilen, daß die Aufgaben zurückgenommen seien.

Nach der Zurücknahme können dem Kandidaten auf seinen Antrag zwar andere Aufgaben gegeben werden, jedoch erst nach dem Ablauf einer Frist von einem Jahr, für deren Anfang die Wegfertigung jener Mittheilung maßgebend ist.

Werden auch diese zweiten Aufgaben nicht rechtzeitig innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, so ist der Kandidat unter Zurücknahme der Aufgaben für immer von der Prüfung auszuschließen.

§ 9.

Werden die Ausarbeitungen genügend befunden, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten durch Verfügung zugelassen.

Werden sie dagegen sämmtlich oder zum Theil ungenügend befunden, so sind nach dem Maß der Beurtheilung dem von dem Ergebnis zu benachrichtigenden Kandidaten nach Ablauf einer Frist, welche jedoch nicht länger als neun Monate sein darf, zur Bearbeitung ein, zwei oder drei neue Aufgaben zu geben, auf welche die Bestimmungen in den §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung finden.

Je nach dem Ausfall dieser neuen Arbeiten wird der Kandidat durch Verfügung der Großherzoglichen Medizinalkommission zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen oder aber von der Prüfung für immer ausgeschlossen.

§ 10.

Bei der Ansetzung der Termine für den zweiten und dritten Prüfungsabschnitt ist den Wünschen des Kandidaten mit Rücksicht auf dessen ärztliche Praxis thunlichst Rechnung zu tragen; in der Regel müssen jedoch die Termine innerhalb 6 Monate nach der Zulassungsverfügung (§ 9, Absatz 1 und 3) stattfinden.

Bleibt der Kandidat in einem der Termine ohne hinreichenden Grund aus, so kann die Großherzogliche Medizinalkommission den neuen Termin zu der Folge ansetzen, daß der Kandidat im Fall des unbegründeten Ausbleibens angesehen werde, als ob er den Prüfungsabschnitt nicht bestanden habe.

§ 11.

Im zweiten Prüfungsabschnitt hat der Kandidat vor je einem Examinator

1. an einer Leiche die Obduktion und Sektion zu vollziehen und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren, auch auf Erfordern ein Leichenobjekt mit dem Mikroskop oder mit Reagentien zu untersuchen und mündlich zu demonstrieren;
 2. den Zustand eines Verletzten oder, wenn sich unter den in § 6 erwähnten Ausarbeitungen schon ein chirurgischer Fall befand, einen gerichtsarztlichen Fall aus der Geburtshülfe oder Gynäkologie;
 3. den Zustand eines Geisteskranken zu untersuchen;
- und über den Befund im Fall der Ziffer 1 sofort, im Fall der Ziffer 2 binnen einer Stunde, im Fall der Ziffer 3 binnen zwei Stunden unter Klausur einen schriftlichen Bericht mit einem Gutachten über die Sache unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften abzufassen.

§ 12.

Die mündliche Prüfung wird von der Medizinalkommission abgehalten, welcher hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Bereich der gerichtlichen Medizin, der Medizinalgesetzgebung, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Es müssen mindestens 4 Mitglieder der Medizinalkommission anwesend sein.

§ 13.

Ueber die mündliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung und das Urtheil der Examinatoren über das Ergebnis enthält; während die

Urtheile über die Leistungen im ersten und zweiten Prüfungsabschnitt am Schlusse der schriftlichen Arbeiten eingetragen werden.

§ 14.

Die Physikatsprüfung wird entweder bestanden oder nicht bestanden.

Die Entscheidung wird durch absolute Mehrheit der Stimmen nach dem Gesamtergebniß der Prüfung in den drei Prüfungsabschnitten getroffen und in das im § 13 genannte Protokoll aufgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Entscheidung ist dem Kandidaten sofort nach Beendigung der mündlichen Prüfung oder spätestens am nächsten Tage darauf schriftlich mitzutheilen.

Hat er die Prüfung bestanden, so wird ihm unter dem Siegel und der Unterschrift der Medizinalkommission ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß er von der Medizinalkommission auf Grund dieser staatsärztlichen Prüfungsordnung geprüft und zur Verwaltung eines Kreisphysikats tüchtig befunden sei.

§ 15.

Es ist gestattet, die Physikatsprüfung einmal zu wiederholen.

Jedoch bestimmt die Großherzogliche Medizinalkommission in dem in § 14, Abs. 3 erwähnten Bescheid die Frist, vor deren Ablauf die Wiederholung nicht beginnen darf.

Ueber ein Jahr darf diese Frist nicht hinausgeschoben werden.

§ 16.

Wird die Physikatsprüfung wiederholt, so kann die Medizinalkommission beschließen, daß von der Wiederholung eines oder zweier Prüfungsabschnitte Abstand genommen werden solle.

Unterbleibt die Wiederholung der mündlichen Prüfung, so hat die Entscheidung darüber, ob die Physikatsprüfung bestanden ist oder nicht (§ 14, Abs. 3), innerhalb sechs Wochen nach Beendigung des zweiten Prüfungsabschnitts zu erfolgen.

§ 17.

Für die Physikatsprüfung mit Einschluß des Prüfungszeugnisses sind an Gebühren alles in allem 120 Mark zu erlegen, welche im Betrage von 60 Mark sogleich bei der Zufertigung der Aufgaben für den ersten Prüfungsabschnitt, im Restbetrage bei der Zulassung zu den übrigen Prüfungsabschnitten erhoben werden können.

Im Fall der Wiederholung der Prüfung sind sogleich für jeden zu wiederholenden Prüfungsabschnitt 30 Mark zu erlegen.

(2) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahr 1898/99 zu Grunde zu legenden Getreidepreise.

Bei Veranlagung der Steuer nach dem Kontributions-Edikte vom 11. Mai 1897 für das Steuerjahr 1898/99 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pächterlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbsteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antonii 1898 laut Makler-Attest in Rostock geltend gewesenem — Durch-

schnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A:

Anlage A.

Statsjahr 1898/99		I.		II.		Die Gewichtsmengen, welche gleichstehen:								
		Gewicht des Rostocker (Landes-) Scheffels	100 Kilogramm		1 Rostocker (Landes-) Scheffel		1 Hektoliter		1/2 Hektoliter		1/3 Hektoliter		1/10 Hektoliter	
		Pfd.	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔
1.	Weizen . . .	59	17	80	5	25	13	63	6	81	2	73	1	36
2.	Roggen . . .	56	12	70	3	56	9	23	4	61	1	85	0	92
3.	Gerste . . .	48	13	50	3	24	8	41	4	20	1	68	0	84
4.	Hafer (tahles Maß)	35	13	40	2	35	6	09	3	04	1	22	0	61
5.	Erbsen . . .	62	13	00	4	03	10	46	5	23	2	09	1	05
6.	Buchweizen . .	48	12	00	2	88	7	47	3	74	1	49	0	75

zu berechnen.

Rostock, den 3. Juni 1898.

Allgemeine Landes-Rezeptur-Direktion.

(3) Bekanntmachung vom 8. Juni 1898, betreffend die Schreibweise des Amts- und Ortsnamens Toitenwinkel.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Schreibweise des Großherzoglichen Amts „Toitenwinkel“ zu Rostock und der in diesem Amte belegenen gleichnamigen Ortschaft wird hierdurch bestimmt, daß fortan im amtlichen Verkehr allgemein die Schreibweise „Toitenwinkel“, nicht „Teutenwinkel“ anzuwenden ist.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juni 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 20.) Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

I. Abtheilung.

(N^o 20.) Verordnung vom 14. Juni 1898 zur Aenderung und Ergänzung der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, daß an die Stelle bezw. zu der bisherigen Fassung der § 4, Absatz 2, § 13, Absatz 1, § 41, § 54, Absatz 1 und 2 und § 75 der Verordnung vom 17. Februar 1897, betreffend das Wegerecht, der nachstehende Wortlaut tritt:

§ 4, Absatz 2.

Im Bereiche Unseres Domaniums treten jedoch an die Stelle der Domanialeämter die auf Grund der revidirten Gemeindeordnung oder auf Grund be-

sonderer Verordnungen gebildeten Gemeinden, soweit auf dieselben die obrigkeitliche Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Wege im Sinne dieser Verordnung übergegangen ist. Ebenso treten an die Stelle der Ortsobrigkeiten auch in den anderen Landestheilen die Gemeinden, denen durch Landesherrlich bestätigtes Statut die Wegebaulast übertragen worden ist.

§ 13, Absatz 1.

Die Besichtigung der öffentlichen Wege geschieht innerhalb der Domanal- und Kloster-Ämter, sowie innerhalb der städtischen Feldmarken, der Kammerei- und Oekonomiegüter durch Deputirte der Obrigkeiten, innerhalb der ritterschaftlichen Ämter durch einen oder mehrere Deputirte aus der Zahl der eingeseffenen Gutsbesitzer und auf der eigenen Feldmark des Deputirten durch dessen Vertreter. Für die Wismarschen Landgüter bestellt das Ministerium des Innern nach Gehör des Engern Ausschusses, für die Güter des Rostocker Distrikts der Magistrat zu Rostock die Deputirten.

§ 41.

Wegebaupflichtige Ortsobrigkeiten und Gemeinden (§ 4) können mit benachbarten Ortsobrigkeiten und Gemeinden zwecks gemeinsamer Uebertragung der Wegebaulast zu einem Wegeverbande sich vereinigen.

§ 54, Absatz 1 und 2.

Ortsobrigkeiten oder Gemeinden, welche mit gutem Wegebesserungsmaterial an Kies, Grand, Lehm oder Sand auf ihren Feldmarken über den eigenen Bedarf versehen sind, müssen den benachbarten wegebaupflichtigen Ortsobrigkeiten oder Gemeinden, welchen es hieran fehlt, zu Besserungen von Hauptwegen von diesem Material überlassen, auch denselben etwa nothwendige Abfuhrwege anweisen, beides gegen angemessene Vergütung.

Ortsobrigkeiten und Gemeinden haben das Recht, die Ueberlassung von Wegebesserungsmaterial von den zu ihrem Bezirke gehörigen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten gegen angemessene Vergütung zu verlangen, sowohl wenn es sich um öffentliche Wege im eigenen Bezirke handelt als in den Fällen des Absatz 1.

§ 75.

Uebertretungen der Bestimmungen in den §§ 2, 65—74 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. (§ 366, Nr. 10 des Strafgesetzbuches.)

Die Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Die Innehaltung der Vorschriften im § 64 unterliegt der Ueberwachung der Begebehörden nach Maßgabe der im Abschnitt A der Verordnung enthaltenen Bestimmungen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 21.) Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten zc. in Wildschadenssachen.

I. Abtheilung.

(N^o 21.) Verordnung vom 14. Juni 1898, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen in Betreff der Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium was folgt:

I. Umfang der Entschädigung.

§ 1.

Die nach den Bestimmungen im § 17 der Verordnung vom 4. März 1878, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium, sowie die auf Grund der Feuerlöschordnungen für die Flecken Dargun, Lübbtheen, Jarrentin, die Ortschaft

Neukloster und die Insel Poel zum Feuerlösch- bezw. Feuerwehrdienst verpflichteten Personen und die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren im Bereiche des Domaniums, deren Statuten Landesherrlich oder obrigkeitlich bestätigt sind, sowie sonst beim Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst zur Verwendung kommende Personen, erhalten nach Maßgabe dieser Verordnung Ersatz des Schadens, welcher bei Unfällen sowohl innerhalb wie außerhalb des Domaniums im Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Ersatz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auf Beamte, welche vom Reich, oder im Landesherrlichen oder im Kommunaldienste mit festem Gehalte und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

II. Entschädigung.

§ 2.

Der Schadenersatz im Falle der Verletzung soll bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens;
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente (§ 5).

§ 3.

Der Schadenersatz im Falle der Tödtung soll bestehen:

1. in dem Ersatz der Beerdigungskosten (§ 6);
2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährenden Rente (§ 7).

§ 4.

Statt des dem Verletzten nach § 2 zu gewährenden Schadenersatzes kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Haben die Verunglückten Angehörige im Sinne des § 7, so steht denselben außerdem während der Dauer der Verpflegung im Krankenhause ein Anspruch auf diejenige Rente zu, auf welche sie im Falle des Todes des Verletzten Anspruch haben würden. (Vergl. § 7.)

Nach der Entlassung der Verletzten aus dem Krankenhause tritt ihr Anspruch auf Schadenersatz in Gemäßheit des § 2 wieder ein.

§ 5.

Die dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente beträgt auf das Jahr 540 Mark.

Bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit besteht die Rente in einem entsprechenden Bruchtheil dieses Betrages.

§ 6.

Als Beerdigungskosten (§ 3¹) wird ein Betrag von 50 Mark gewährt.

§ 7.

Die den Hinterbliebenen eines Getödteten zu gewährende Rente beträgt jährlich:

- a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 135 Mk., für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 108 Mk., und wenn das Kind auch mutterlos ist oder später wird, 135 Mk. Die Renten der Wittwe und der Kinder, bezw. der Kinder allein, dürfen zusammen 540 Mk. nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

- b) für Ascendenten des Getödteten, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 135 Mk., sei es, daß ein einzelner Ascendent oder ein oder mehrere Ascendentenpaare (Eltern, Großeltern) vorhanden sind.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b benannten mit den unter a benannten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren 540 Mk. nicht in Anspruch genommen werden.

Durch die Gewährung des Schadenersatzes an den Verletzten (§§ 2 und 4) erlöschen nicht die Ansprüche der Hinterbliebenen, falls in Folge des Unfalles später der Tod eintritt.

§ 8.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind monatlich im Voraus zu zahlen.

Dieselben werden auf volle 10 Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

Stirbt der Rentenberechtigte, so findet für den Sterbemonat eine Rückzahlung der bereits gezahlten Rente nicht statt.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt, soweit die Empfangsberechtigten im Domanium wohnen, durch dasjenige Amt, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz haben.

III. Mittel zur Entschädigung.

§ 9.

Die Mittel zu den aus dieser Verordnung sich ergebenden Leistungen werden durch Beiträge der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt und der übrigen Versicherungs-Anstalten, welche im Domanium Feuer-Versicherungen abschließen, sowie der Inhaber nicht gegen Feuer versicherter Gebäude im Bereiche des Domaniums aufgebracht.

§ 10.

Die in § 9 erwähnten Versicherungsanstalten sind verpflichtet, jährlich $\frac{1}{2}$ Pf. von 1000 Mk. der Versicherungssumme ihrer Versicherungen im Domanium als Beitrag zu zahlen.

In gleichem Maße wie die Versicherungs-Anstalten sind die Inhaber nicht versicherter Gebäude im Bereiche des Domaniums verpflichtet, $\frac{1}{2}$ Pf. für 1000 Mk. des durch Schätzung ermittelten Werthes dieser Gebäude als Beitrag zu zahlen, soweit diese Gebäude nicht nach § 13 entfreit sind, oder für dieselben als Landesherrliche nach Maßgabe des § 12 Zahlung geleistet wird.

Die Schätzung geschieht durch das zuständige Domanialamt nach pflichtmäßigem Ermessen.

§ 11.

Erweisen sich die nach Maßgabe des § 10 aufkommenden Mittel als unzureichend, so kann der Beitrag entsprechend erhöht werden.

§ 12.

Für alle Großherzoglichen, im Bereiche der Verwaltung der Haushaltsbehörde oder des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domänen und Forsten, befindlichen, unversicherten, an sich beitragspflichtigen Gebäude werden Wir für die Zwecke dieser Verordnung einen nach dem Werth dieser Gebäude und nach dem in § 10 für die sonstigen Gebäude festgesetzten Verhältniß allemal auf einen fünfjährigen Zeitraum durch die bezüglichlichen Verwaltungen für ihren Bereich zu bestimmenden averfionellen Beitrag zahlen lassen. Bei einer Erhöhung der übrigen Beiträge in Gemäßheit des § 11 behalten Wir Uns die Bestimmung über die entsprechende Erhöhung der averfionirten Zahlungen der genannten Verwaltungen vor.

§ 13.

Ein Beitrag ist nicht zu entrichten für diejenigen unversicherten Gebäude,

1. welche in § 5 der Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu zahlenden Beiträge — Regierungs-Blatt No. 14 — ausgeführt sind,
2. welche noch nicht ein Jahr lang im Bau vollendet gewesen sind,
3. welche so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes gesunken ist,
4. für Backhäuser mit leicht brennender Bedachung (z. B. Stroh, Rohr, Schindeln).

§ 14.

Die Beiträge aus den §§ 10, 11 und 12 sind im Oktober jedes Jahres an die Unfallkasse zu zahlen.

Für die Beiträge aus den §§ 10 und 11 ist die am 1. Oktober bestehende Versicherungssumme bezw. der derzeitige Werth maßgebend.

§ 15.

Jede betheiligte Versicherungsanstalt hat den Betrag mit einem nach den Domänialämtern geordneten und von der Geschäftsleitung oder einem General-Agenten unterschriebenen Verzeichniß der am 1. Oktober bestehenden Versicherungssumme in Einer Summe zu zahlen.

Hat eine Versicherungsanstalt mehrere, verschiedene Theile des Landes umfassende Zentralstellen (Generalagenturen zc.), so kann die Zahlung durch

diese Stellen mit je einem nach den Domonialämtern geordneten Verzeichniß der am 1. Oktober bestehenden Versicherungssummen zugelassen werden.

Die Zahlung der einzelnen Versicherungsanstalten geschieht für den Gesamtbetrag der in dem Verzeichniß derselben bezw. ihrer Zentralstellen angegebenen Versicherungssummen, überschießende Beträge bis 1000 Mk. einschließlich bleiben frei, über 1000 Mk. werden für 2000 Mk. gerechnet.

Die Beiträge für unversicherte Gebäude werden für jeden Inhaber gesondert von den Domonialämtern festgestellt, erhoben und zur Unfallkasse abgeführt. Für Gebäude bis zu 1000 Mk. Werth einschließlich sind Beiträge nicht zu entrichten, für Gebäude im Werth von über 1000 Mk. bis 2000 Mk. mit 1 Pfg. und für überschießende Beträge nach der Vorschrift im vorhergehenden Absatz zu zahlen.

Die nach § 12 zu entrichtenden Beiträge zahlen die dortselbst aufgeführten Behörden.

IV. Verwaltung der Unfallkasse.

§ 16.

Das Direktorium der Domonial-Brandversicherungsanstalt nimmt die Beiträge an, führt über dieselben eine gesonderte Berechnung und hat überhaupt die Leitung des zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verfahrens, soweit dasselbe nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen ist.

Zu einer Erhöhung der Beiträge (§ 11) hat dasselbe zuvor die Genehmigung des Ministerii des Innern einzuholen.

§ 17.

Auf die Verwaltung des Direktorii, die Mitwirkung der Domonialämter und die Thätigkeit des Finanz-Ministerii, Abtheilung für Domänen und Forsten, sowie des Ministerii des Innern finden die Bestimmungen des Revidirten Grundgesetzes der Domonial-Brandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 (Regierungs-Blatt No. 14) in der Fassung, welche dieselben durch die Verordnung vom 23. September 1893 (Regierungs-Blatt No. 17), betreffend die Umgestaltung der oberen Domonial-Verwaltungsbehörde, erhalten haben, insbesondere der §§ 6 bis 13, 17, 23, 56 sub 1 und 57 sinntsprechende Anwendung.

Die in dem Revidirten Grundgesetz wegen der Jahresrechnungen der Anstalt gegebenen Vorschriften gelten auch für die Jahresrechnungen der Unfallkasse. Die letzteren sind mit den Revisionsverhandlungen der Generalversammlung vorzulegen.

Die durch den Geschäftsbetrieb des Direktoriums entstehenden baaren Auslagen, z. B. für Schreibmaterialien, Drucksachen 2c., fallen der Unfallkasse zur Last.

V. Verfahren bei Feststellung der Entschädigung.

§ 18.

Ereignet sich im Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst ein Unfall, für welchen nach § 1 dieser Verordnung Entschädigung zu leisten ist, so hat die Polizeibehörde des Unfallortes auf ihre Kosten den Thatbestand festzustellen und wegen der ärztlichen Behandlung des Verletzten, bezw. Ueberführung desselben in ein Krankenhaus das Erforderliche zu veranlassen, event. den Grad und die Dauer der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit, sowie die Höhe der zu gewährenden Rente zu ermitteln und die sonst nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Hat der Unfall sich nicht innerhalb des Bezirks desjenigen Domonialamts, in welchem der Verletzte seinen Wohnsitz hat, ereignet, so hat die Polizeibehörde des Unfallortes die Feststellung des Thatbestandes zu bewirken und die ersten nothwendigen Anordnungen zu treffen, die erwachsenen Akten aber unverzüglich der Polizeibehörde des Wohnortes zu übersenden, welche die übrigen im Absatz 1 aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen hat.

§ 19.

Die bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichenden und von derselben auf ihre Richtigkeit zu prüfenden Liquidationen über die Kosten des Heilverfahrens sind an das Direktorium der Domonial-Brandversicherungsanstalt zwecks Feststellung und Anweisung auf die Unfallkasse einzusenden.

Zu gleichem Zwecke werden auch die Beerdigungskosten von der Polizeibehörde bei demselben liquidirt.

Die nach Maßgabe des Vorstehenden und des § 18 erwachsenen Akten sind dem Direktorium mit einem Vorschlage wegen Festsetzung der Renten vorzulegen.

§ 20.

Das Direktorium setzt die Entschädigung fest, weist sie auf die Unfallkasse an und veranlaßt die Zahlung, eventuell durch die Aemter.

Sind Bedenken vorhanden, welche der endgültigen Feststellung der Rente entgegenstehen, so kann es dieselbe vorläufig feststellen und an die Betheiligten zahlen lassen.

Der Bescheid des Direktoriums über die Feststellung der Entschädigung ist den Betheiligten, eventuell durch Vermittelung des betreffenden Amtes, zuzustellen.

§ 21.

Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides steht den Betheiligten eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zu.

Beschwerden über das Verfahren der Polizeibehörden (§§ 18 und 19) führen an das Ministerium des Innern.

Bei den Entscheidungen des Ministerii des Innern behält es sowohl in Fällen des ersten wie des zweiten Absatzes dieses Paragraphen das Bewenden.

Der Rechtsweg ist wegen der Ansprüche aus dieser Verordnung ausgeschlossen.

§ 22.

Der Anspruch auf Entschädigung aus dieser Verordnung ist bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Unfalle und wenn die Folgen des Unfalles erst später hervorgetreten sind, von diesem Zeitpunkt an, durch Anmeldung bei der Polizeibehörde desjenigen Orts, in welchem sich der Unfall ereignet hat, geltend zu machen.

Ist ein Verletzter in Folge der Verletzung gestorben, so ist der Anspruch der Hinterbliebenen bei Verlust desselben binnen zwei Jahren nach dem Eintritt des Todes in der angegebenen Weise geltend zu machen.

§ 23.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des Domonial-Amtes, durch welches die Zahlung geleistet wird (§ 8, Absatz 3), bezw. von Amtswegen eine erneuerte Feststellung der Entschädigung durch das Direktorium vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Monat an in Wirksamkeit, welcher auf die Zustellung des dieselbe aussprechenden Bescheides an den Entschädigungsberechtigten folgt.

Gegen den Bescheid, durch welchen eine beantragte Erhöhung der Rente abgelehnt oder eine Minderung oder Aufhebung der Rente ausgesprochen ist, findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 21, Abs. 1 statt.

VI. **Schlußbestimmungen.**

§ 24.

Die Verpflichtung von Hilfs-, Kranken- und Sterbekassen, sowie der auf Grund der Reichsgesetzgebung bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Organe der Unfall- und Alters- und Invaliditäts-Versicherung, ihren von Unfällen betroffenen Angehörigen und deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfbedürftiger Personen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt werden, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieser Verordnung ein Entschädigungsanspruch zusteht, kommt letzterer bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung in Wegfall.

Nur eine gewährte öffentliche Armenunterstützung kommt auf die Unterstützungen auf Grund dieser Verordnung nicht in Anrechnung.

§ 25.

Das Direktorium ist berechtigt, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen innerhalb der in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gesetzten Grenzen auch dann zu bewilligen, wenn der Unfall beim Feuerlösch- oder Feuerwehrdienst im Bereiche des Domaniums Personen betroffen hat, welche nicht von der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung ergriffen werden.

Auf diese außerordentlichen Unterstützungen finden die Bestimmungen der §§ 18 und 20 dieser Verordnung Anwendung.

§ 26.

Die Vorschriften des § 51² des Revidirten Grundgesetzes der Domonial-Brandversicherungs-Anstalt vom 25. Mai 1881 werden aufgehoben.

§ 27.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juni 1898, betreffend die Aussonderung und Vernichtung der amtsgerichtlichen Akten zc. in Wildschadenssachen.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897, betreffend die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Land- und Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben — Regierungs-Blatt No. 35 —, wird in Bezug auf die in Wildschadenssachen bei den Amtsgerichten erwachsenen Akten hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet diejenigen Akten, zu denen eine Entscheidung des Schiedsmannes der Schiedskommission oder der Rekursbehörde über den erhobenen Ersatzanspruch ergangen oder vor dem Schiedsmann oder der Schiedskommission ein Vergleich geschlossen worden ist;
2. Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet alle übrigen unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Akten;
3. Die unter Ziffer 1 und 2 festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage der Beglegung der Akten.
4. Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen unter E der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1897 Anwendung.

Schwerin, den 16. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Berichtigung.

Im § 1 der in No. 21 des diesjährigen Regierungs-Blattes abgedruckten Chaussee-Polizei-Ordnung ist unter A statt „bis 6 $\frac{1}{2}$ cm“, „bis 8 cm“, „bis 10 cm“, „bis 12 cm“ und „bis 15 cm“ zu setzen: „bis unter 6 $\frac{1}{2}$ cm“, „bis unter 8 cm“, „bis unter 10 cm“, „bis unter 12 cm“ und „bis unter 15 cm.“

Im § 8 ebendasselbst sind unter 12. zwischen den Worten „Chaussee“; und „leitet“ die Worte „oder ihre Zubehörungen schüttet ober“ einzuschalten.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juli 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Polizeiverordnung, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.
 (2) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und Kasse.
-

II. Abtheilung.

(1) Polizeiverordnung vom 21. Juni 1898, betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Thun hiermit kund, daß Wir auf Antrag der Großherzoglichen Beamten hieselbst die hierneben angeheftete

Polizeiverordnung,

betreffend das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin,

zur Nachachtung für Jedermann, den es angeht, Landesherzlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Gleichzeitig ertheilen Wir den Beamten hierdurch Befehl und Ermächtigung, diese Verordnung in geeigneter Weise gemeinkundig zu machen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inseigel.

Gegeben durch die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Abtheilung für Domänen und Forsten.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

A. von Pressentin.

Polizeiverordnung,

betreffend

das Halten von Fahrzeugen auf den Wasserflächen in der Umgebung
der Haupt- und Residenzstadt Schwerin.

Auf Grund des Vorbehalts zu III der Landesherrlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See, wird hierdurch für die zum Bezirke des unterzeichneten Amtes gehörigen Seeflächen in der unmittelbaren Umgebung der Stadt Schwerin unter Aufhebung des Regulativs vom 2. Oktober 1816 „wegen des Rahnhaltens auf dem Schweriner Großen und dem Ziegel-See“ das Nachstehende bestimmt:

§ 1.

Für den Verkehr von Fahrzeugen aller Art, welche nicht ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwandt werden (vergl. Schlußsatz dieser Verordnung), bedarf es einer bei dem unterzeichneten Amte zu erwirkenden Erlaubniß (Ausnahmen siehe in § 11).

§ 2.

Diese Erlaubniß wird für den Verkehr der zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen bestimmten Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen in Form einer schriftlichen „Konzession“, für alle anderen Fahrzeuge in Form eines „Rahnbriefes“ ertheilt.

§ 3.

Die immer für ein bestimmtes Fahrzeug und den namentlich aufgeführten Besitzer desselben ertheilte Erlaubniß ist vorbehaltlich der im § 5 vorgesehenen Freilassung des Verleihens weder übertragbar, noch geht sie auf Erben über.

Wenn, was zulässig ist, die Erlaubniß für einen Verein (Ruder-, Segel-Verein) ertheilt wird, so ist jedes Mitglied dieses Vereins zu der Benutzung des Fahrzeugs berechtigt.

§ 4.

Jedes Fahrzeug, für welches ein Rahnbrieff erteilt ist, muß an leicht sichtbarer Stelle mit der im Rahnbrieffe bezeichneten Nummer versehen sein.

Ein Fahrzeug, welches eine Nummer nicht trägt, unterliegt der Beschlagnahme, desgleichen jedes Fahrzeug, welches nicht ordnungsmäßig festgelegt ist.

§ 5

Das Verleihen der Fahrzeuge kann verboten werden. Derjenige, welcher das Vermietten von Fahrzeugen oder das Ueberfahren von Personen (Fähren) gewerbsmäßig zu betreiben wünscht, bedarf einer besonderen schriftlichen Erlaubniß des Amtes.

§ 6.

Die gemäß § 1 erteilte Erlaubniß kann im Falle des Mißbrauchs oder des begründeten Verdachts des Mißbrauchs zurückgenommen werden.

Dasselbe gilt von der erteilten Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Verleihen und zum gewerbsmäßigen Fährbetriebe (§ 5).

§ 7.

Fahrzeuge, welche nach erfolgter Zurücknahme der auf Grund des § 1 erteilten Erlaubniß nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen noch schwimmend betroffen werden, unterliegen der amtlichen Beschlagnahme.

§ 8.

Beschlagnahmte Fahrzeuge (§§ 4 und 7) werden nach Ablauf von 4 Wochen für Rechnung der Amtskasse verkauft.

§ 9.

Beschwerden gegen die vom Amte verfügte Zurücknahme der Erlaubniß zur Haltung oder gewerbsmäßigen Benutzung eines Fahrzeugs oder gegen das Verbot des Verleihens desselben, sowie gegen eine amtliche Beschlagnahme führen an das Großherzogliche Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.

§ 10.

Für die „Konzession“ der Dampfschiffe, Motorboote und dergleichen ist eine Gebühr von 6 Mk., für Ertheilung eines „Rahnbrieffes“ eine Gebühr von 3 Mk. zu entrichten.

§ 11.

Einer besonderen Erlaubniß bedarf es nicht:

- a) für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche den Mitgliedern der Familie des Landesherrn gehören, oder von diesem ausschließlich benutzt werden;
- b) für den Verkehr aller Dienstfahrzeuge Großherzoglicher Behörden;
- c) für den Verkehr aller Fahrzeuge, welche von den Fischereipächtern und deren Leuten ausschließlich zum Betriebe der Fischerei gehalten werden.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen wird, sofern nicht eine gesetzlich mit schwererer Strafe bedrohte Verfehlung vorliegt, bestraft:

1. Wer mit einem Fahrzeug, für welches die erforderliche Erlaubniß nicht nachgesehen oder zurückgenommen ist, die oben bezeichneten Seen befährt.
2. Wer sein Fahrzeug nicht ordnungsmäßig festlegt.
3. Wer entgegen einem ausdrücklichen Verbot (§ 5) sein Fahrzeug ausleiht.
4. Wer ohne schriftliche Erlaubniß gewerbsmäßig vermietet oder Personen überseht.
5. Wer den besonderen Bestimmungen der ihm in Gemäßheit der §§ 2 und 5, Absatz 2 erteilten schriftlichen Konzession oder Erlaubniß zuwider handelt.

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1898 in Kraft.

Wegen des Verkehrs der ausschließlich zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern bestimmten Fahrzeuge auf dem Großen Schweriner See und den mit dem Großen See in Verbindung stehenden Seeflächen verweist das Amt auf die Vorschriften zu II der Landesherzlichen Verordnung vom 7. April 1891, betreffend die Schifffahrt auf dem Schweriner See, desgleichen wegen der für alle Fahrzeuge verbindlichen schiffspolizeilichen Vorschriften für den Großen See und die mit diesem in Verbindung stehenden Seeflächen auf die durch Landesherzliche Verordnung vom 6. Juli 1897 verkündete „Neue Fahrordnung für die auf den Wasserflächen in der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt Schwerin verkehrenden Dampf-, Segel- und Ruderfahrzeuge“.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

Großherzogliches Amt.

(2) Bekanntmachung vom 1. Juli 1898, betreffend die Benennung der bisherigen Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und -Kasse.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Allgemeinen Landes-Rezeptur-Direktion und der Allgemeinen Landes-Rezeptur-Kasse zu Rostock die Bezeichnung „Landes-Steuer-Direktion“ und „Landes-Steuer-Kasse“ beigelegt worden ist.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 15. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 22.) Verordnung, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Hebammenprüfung. (2) Bekanntmachung, betreffend die neuen Satzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

I. Abtheilung.

(N^o 22.) Verordnung vom 8. Juli 1898, betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach stattgehabter Berathung mit den getreuen Ständen, daß für den zur Ausführung der Eisenbahn von Crivitz nach Parchim erforderlichen Grunderwerb die Verordnung vom 29. März 1845, betreffend die Veräußerungsverpflichtung zu Eisenbahnanlagen, Anwendung findet dergestalt, daß der diesen Bau ausführenden Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung die Befugniß eingeräumt wird, die gesetzliche Enteignung zu beantragen und das Enteignungsverfahren den beteiligten Grundbesitzern gegenüber durchzuführen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

Johann Albrecht.

U. von Bülow.

von Arnberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 7. Juli 1898, betreffend die Hebammenprüfung.

Unter Bezug auf die §§ 2, 3, 4 und 11, Absatz 2 der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen (Regierungs-Blatt 1885, No. 14 und 1886, No. 6), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch Folgendes bekannt:

1. Die Hebammenprüfung, welche vor der Großherzoglichen Medizinalkommission abgelegt wird, ist mündlich.
Sie erstreckt sich auch auf die praktischen Fertigkeiten der Hebammenschülerin, vorausgesetzt, daß die vorgelegten Zeugnisse in dieser Beziehung nicht schon jeden Zweifel ausschließen.
2. Hat die Hebammenschülerin die Prüfung bestanden, so wird ihr hierüber unter der Unterschrift und dem Siegel der Medizinalkommission ein Prüfungszeugniß ausgestellt, welches nach Maßgabe des vorangegangenen Unterrichts und des Prüfungsergebnisses entweder nur überhaupt ihre Befähigung zur Ausübung des Hebammengewerbes oder aber außerdem noch besonders ihre Geschicklichkeit zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutegeln bezeugt.
3. Für die Prüfung mit Einschluß des Prüfungszeugnisses sind tagemäßig Alles in Allem 25 Mk. zu erlegen, welche schon mit der Zulassung zur Prüfung erhoben werden können.

Schwerin, den 7. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend die neuen Satzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

Die neuen Satzungen der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin werden, nachdem dieselben unter dem 6. Juni d. J. Landesherrlich bestätigt worden sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

Satzungen

der

Ersparniß - Kustalt zu Schwerin

1898.



Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht,

von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und
Ragaburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic.,

Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Thun hiemit kund, daß Wir die Uns von der Direktion der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin vorgelegten neuen Satzungen in der aus dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von jetzt ab der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt zu Grunde gelegt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

Johann Albrecht.

(L. S.)

A. v. Bülow.

Bestätigung
der neuen Satzungen der Ersparniß-Anstalt
zu Schwerin.

Satzungen

der

Ersparniß-Anstalt zu Schwerin.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die mit Landesherrlicher Genehmigung von einer Anzahl patriotischer Einwohner gegründete und am 5. Juni 1821 eröffnete Ersparniß-Anstalt in Schwerin hat den Zweck, allen Landeseinwohnern Veranlassung und Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse durch Einlegung in die Sparkasse sicher und zinstragend unterzubringen.

§ 2.

Sicherheit.

Die Sicherheit der Einlagen wird gewährleistet durch das Vermögen der Anstalt.

Für die mit möglichster Vorsicht, allemal auf den Namen der Anstalt stattfindende zinsbare Belegung der Einlagen bestehen bewährte, feste Grundsätze.

§ 3.

Rechtliches Verhältniß.

Die Ersparniß-Anstalt hat die Rechte einer juristischen Person. Ihr Sitz ist in Schwerin.

§ 4.

Einrichtungen und Verwaltung.

Unter Leitung einer Anzahl Vorsteher aus verschiedenen Ständen der Einwohner Schwerins wird die Anstalt durch einen Direktor und Ausschüsse, welche aus der Mitte des Vorstandes erwählt bezw. abgeordnet werden, die Kasse durch angestellte Beamte verwaltet.

1. Vorstand.

Die Personenzahl des Vorstandes, welcher sich durch Wahlen nach Stimmenmehrheit ergänzt, bestimmt das Bedürfniß. Die gewählten Mitglieder bedürfen der Landesherrlichen Bestätigung.

Der Vorstand beräth in seinen Versammlungen alle, die Erhaltung, Förderung und allgemeine Verwaltung der Anstalt betreffenden Maßregeln, einschließlicly der Anstellungs-Angelegenheiten u. s. w. der Beamten und des Dieners. Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens elf Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

Die einzelnen Vorsteher nehmen abwechselnd und der Reihe nach an den regelmäßigen Kassenrevisionen, an den Revisionen der Werthpapiere und an der Beglaubigung der neu auszugebenden Sparkassenbücher Theil.

2. Direktor.

Der Direktor wird durch Stimmenmehrheit auf einen Zeitraum von 3 Jahren erwählt und kann nach deren Ablauf wieder gewählt werden. Seine Wahl erfordert allemal besondere Landesherrliche Bestätigung.

Dem Direktor ist die unmittelbare Leitung des Geschäftsbetriebes und der Verwaltung der Ersparniß-Anstalt übertragen. Der Direktor vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Ausfertigungen in Angelegenheiten der Ersparniß-Anstalt führen die Unterschrift:

Die Direktion der Ersparniß-Anstalt.

Für Behinderungsfälle ist demselben ein ständiger Stellvertreter beigeordnet.

Der Direktor beruft und leitet die ordentlichen und außerordentlichen Vorstands-Versammlungen, in welchen er den Vorsitz führt.

3. Ausschüsse.

Für einzelne Geschäftszweige oder für vorübergehende Zwecke erwählt der Vorstand nach Bedürfniß Ausschüsse. Ständige Ausschüsse sind:

- a. der Haupt-Ausschuß, bestehend aus dem Direktor und zwei Vorstehern, von denen mindestens ein Mitglied ein rechtskundiges sein muß, zur Ueberwachung des ganzen Geschäftsbetriebes der Anstalt;
- b. der Ausschuß für laufende Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, bestehend aus dem Direktor und zwei Vorstehern, von welchen wenigstens Einer im Kassen- und Rechnungswesen erfahren sein muß;
- c. der aus fünf Mitgliedern des Vorstandes zusammengesetzte Ausschuß für Kapitalien-Belegungen und im Zusammenhange mit demselben:
- d. die aus drei fachkundigen Mitgliedern gebildeten Ausschüsse zur Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke;
- e. der aus dem Direktor und zwei Vorstehern gebildete Ausschuß für Aufbewahrung und Revision der Werthpapiere;
- f. der Ausschuß für die, nach bestimmten Zeiträumen vorzunehmende, wiederholte Prüfung der Sicherheit der Kapitalien, welcher aus zwei Mitgliedern des Ausschusses für Kapitalienbelegung, zwei Mitgliedern der Ausschüsse für Abschätzung des Werthes städtischer Grundstücke und dem Direktor zusammengesetzt wird.

4. Beamte und sonstiges Personal.

Das Kassen-Personal besteht aus einem Kassier, einem Gegenschreiber und den erforderlichen Kassenschreibern. Es ist dem Vorstande untergeordnet und für getreue Geschäftsführung demselben verantwortlich. Die Kassenbeamten und der Kassendiener haben angemessene Sicherheit zu bestellen und einen Diensteid zu leisten. Der Rechnungs-Revisor und die nach Bedarf anzunehmenden Hülfсарbeiter werden ebenfalls beeidigt.

§ 5.

Geschäftsordnung.

Dem Kassier liegt vornehmlich die Kassenführung und Berechnung ob. Der Gegenschreiber führt über Einnahme und Ausgabe eine vollständige Gegenrechnung.

Ueber Zinseinnahmen und andere Erhebungen ertheilt der Kassier rechtsgültig Quittung. Zur Rechtsgültigkeit der Quittungen oder Abtretungs-Urkunden bei Rückzahlung oder Abtretung ausgeliehener Kapitalien ist jedoch deren Vollziehung durch den Direktor und zwei Vorsteher erforderlich.

Die Thätigkeit des Kassenpersonals regelt die Kassen-Ordnung.

§ 6.

Kassenzeit.

Die Kasse der Ersparniß-Anstalt ist an jedem Wochentage von 9 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet, bleibt dagegen an Sonn- und Festtagen geschlossen. Eine Beschränkung der Kassenzeit, namentlich während der Zeit vom 1. August bis 15. September, bleibt der Direktion vorbehalten.

§ 7.

Einlagebücher.

Jeder Einleger empfängt über die gemachte Einlage ein mit Seitenzahlen versehenes, auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem zutreffenden Blatte im Hauptbuche der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält. Das erste Blatt des Einlagebuches enthält außerdem den Tag der Ertheilung und wird beglaubigt durch den Stempel der Anstalt, sowie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Kassiers oder dessen Stellvertreters. Ohne solche Beglaubigung hat das Einlagebuch keine Gültigkeit.

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug dieser Saktionen abgedruckt. Die übrigen Blätter dienen zur Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen, sowie zur Vermerkung der Zinszahlungen.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen werden durch die Namensunterschrift des Kassiers und des Gegenschreibers oder deren Stellvertreter beglaubigt; keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung durch die Namensunterschrift beider Kassenbeamten oder deren Stellvertreter fehlt.

§ 8.

Einlagen.

Die Einlagen geschehen in Reichsmünze.

Die kleinste Einlage ist 1 Mark, die größte 3000 Mark. Die bis auf 3000 Mark angewachsenen Einlagen dürfen durch neue Einlagen nicht erhöht werden, die Zuschreibung der Zinsen kann aber so lange geschehen, bis die Einlage die Summe von 6000 Mark erreicht hat. Eine weitere Zuschreibung der Zinsen findet nicht statt.

§ 9.

Verzinsung der Einlagen.

Die eingelegte Summe wird, sobald sie 5 Mark erreicht, mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert oder mit 16 Pfennigen von jedem vollen Fünf Mark-Betrage jährlich im Antoni- oder Johannis-Termine verzinst, je nachdem das ausgestellte Einlagebuch auf den einen oder anderen dieser Termine lautet.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten Tage des auf den Einzahlungstag folgenden Monats. Nur die im Antoni- oder Johannis-Termine gemachten Einlagen tragen schon vom 1. Januar bezw. 1. Juli ab Zinsen.

Drei Monate nach ihrer Fälligkeit nicht abgeforderte Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und von der Fälligkeit an verzinst.

§ 10.

Erhebung von Kapitalien und Zinsen. Ausweis der Inhaber.

Wer auf ein Einlagebuch Zahlung erhalten will, muß dasselbe vorzeigen. Dies Vorzeigen genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher Kapitalzahlungen, welche letztere mit Buchstaben und Zahlen eingetragen, durch die Namensunterschrift des Kassiers und des Gegenschreibers oder deren Stellvertreter beglaubigt werden.

Soll hingegen die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung des Kapitals und der fälligen Zinsen quittiren, sich auch auf Erfordern als empfangsberechtigt ausweisen.

Vormünder und Pfleger müssen vom 1. Januar 1900 an zu jeder Kapitalerhebung außer ihrer Bestallung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes oder des durch seine Bestallung auszuweisenden Gegenvormundes beibringen. Bevollmächtigte und Erben müssen, wenn es verlangt wird, ihre Ausweispapiere beibringen, solche auch in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurücklassen.

Wenngleich hiernach die Kassenbeamten berechtigt sind, einen ausreichenden Ausweis zu verlangen, so wird doch die Anstalt durch die Rücklieferung des Einlagebuchs rein und vollständig entlastet, bei Vormündern und Pflegern aber nur, wenn den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes genügt ist.

§ 11.

Zurücknahme und Kündigung der Einlagen.

Zur Zurückzahlung der Einlagen ist regelmäßig vorausgehende, zu den landesüblichen Terminen vorzunehmende halbjährliche Kündigung erforderlich.

Eine Kündigung auf den Johannis-Termin ist nur bis zum 7. Januar einschließlich und auf den Antoni-Termin bis zum 6. Juli einschließlich zulässig. Sie steht sowohl der Ersparniß-Anstalt, als auch den Einlegern frei. Will ausnahmsweise erstere von ihrer Kündigungsbefugniß Gebrauch machen, so genügt eine bloße schriftliche Anzeige der Direktion an den Inhaber des Buches oder eine öffentliche Bekanntmachung derselben durch die „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen.“ Von Seiten der Einleger darf aber die Kündigung nur auf der Kasse bei Vorzeigung der Einlagebücher geschehen, in welchen dieselbe angemerkt wird.

Geschieht die Abforderung der von dem Einleger gekündigten Summen nicht im Zahlungs-Termin oder bis zum Schlusse des Terminsmonats, so wird die Kündigung ungültig und muß zu später verlangter Rückzahlung erneuert werden.

Die Rückzahlung kleinerer Summen bis zu 100 Mark einschließlich kann an jedem Kassentage erfolgen, ist innerhalb eines halben Jahres auf ein und dasselbe Buch jedoch nur einmal zulässig.

Die Auszahlung größerer ungekündigter Beträge bedarf der Genehmigung der Direktion.

Bei der Auszahlung aller ungekündigten Beträge werden die Zinsen der ausgezahlten Summen bis zum letzten Tage des der Rückzahlung vorausgehenden Monats berechnet, jedoch unter Abzug eines vierteljährlichen Zinses.

§ 12.

Abtretung der Einlagen.

Wer seine Einlagen einem Anderen abtreten will, muß sein Einlagebuch quittirt zurückliefern. Der neue Inhaber der Forderung erhält darüber ein anderes, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch unter einer neuen Nummer, sobald die Umschreibung von der Direktion genehmigt ist.

§ 13.

Kraftloserklärung der Einlagebücher.

Die Erwirkung der Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Einlagebücher steht jedem Betheiligten frei. Sie ist bei der Direktion, der Ersparniß-Anstalt zu beantragen und wird von dieser verfügt, wenn

- a. das fragliche Einlagebuch innerhalb zweier, auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine auf der Sparkasse nicht vorgezeigt ist, und

- b. der Inhaber oder dessen rechtmäßiger Vertreter vor Gericht oder vor Notar und zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß das Buch verloren oder durch Diebstahl, Brand u. s. w. eingebüßt sei.

Sobald hierüber die nöthigen Nachweise vorliegen, wird die Direktion das Aufgebot des fraglichen Einlagebuchs, dessen Nummer sofort nach der Anmeldung an einer Tafel im Kassenzimmer auszuhängen ist, dreimal, unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist, in den „Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen“ verfügen und darauf dem Befinden nach dasselbe für kraftlos erklären.

§ 14.

Rechen schaftsbericht.

Alljährlich ist ein Auszug aus den Rechnungsbüchern sowohl über die gemachten Einlagen, als auch über die ausstehenden Forderungen der Anstalt durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 15.

Abänderungen dieser Satzungen.

Abänderungen dieser mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft tretenden Satzungen bleiben, wenn sich das Bedürfniß dazu zeigen sollte, vorbehalten; für dieselben ist jedoch die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.



Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. August 1898.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend das Ableben Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck.

Aus Anlaß des Ablebens Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zu bestimmen geruht, daß bis zum Tage der Beisehung der Leiche des Fürsten von Bismarck einschließlich alle öffentlichen Gebäude halbmast zu flaggen, sowie die Behörden sich des schwarzen Siegels zu bedienen haben.

Schwerin, den 31. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 3. August 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Nichtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln auf gewisse Arten von Dampfstockesseln. (3) Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden. (5) Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend Abänderung der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg.

Auf den Antrag des Direktoriums der Mecklenburgischen Hagel- und Feuerversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in den Generalversammlungen der genannten Gesellschaft vom 23. November v. J. und 2. März d. J. beschlossenen Abänderungen des Artikels 4a des Statuts der Feuerversicherungsgesellschaft und des dritten Absatzes des Artikels 24 der Statuten beider Gesellschaften unter heutigem Datum, wie nachsteht, Landesherrlich bestätigt worden sind.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Art. 4a, I. B. f.:

So lange der Reservefonds die Höhe von 4 ‰ des Versicherungsfonds nicht übersteigt, werden halbjährlich mindestens 10 Pf. auf je 100 Mk. der Beitragssumme als Beitrag ausgeschrieben und was von der Aufkunft dieser Ausschreibungen zur Deckung der vorgefallenen Schäden und Verwaltungskosten nicht gebraucht wird, fließt dem Reservefonds zu. Sobald der Reservefonds zwar die Höhe von 4 ‰, nicht aber die von 6 ‰ des Versicherungsfonds übersteigt, wird nur, wenn der zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten in einem Semester auszuschreibende Beitrag 7 Pf. von je 100 Mk. der Beitragssumme nicht übersteigt, 1 Pf. für den Reservefonds ausgeschrieben. Uebersteigt dieser 6 ‰ des Versicherungsfonds, so hört jede weitere Ausschreibung für ihn auf.

Etwasige weitere über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehenden Ausschreibungen zum Reservefonds stehen indessen, sobald besondere Verhältnisse dieselben gerechtfertigt erscheinen lassen, zum Ermessen des Gesamtdirektorii und der Revisionskommitte.

Art. 24, Abs. 3:

Jährlich am 2. März auf der ordentlichen Generalversammlung (bezw. vgl. Art. 26, Abs. 2 — am 3. oder 4. März) scheidet das im Amtsalter älteste Mitglied der Revisions-Kommitte aus und ist bis zum nächstfolgenden Ausscheiden eines anderen Mitgliedes der Revisions-Kommitte, gleichviel aus welcher Ursache das Ausscheiden des letzteren erfolgt, nicht wieder wählbar. Sofern das ausscheidende Mitglied indeß das zur Zeit des Ausscheidens einzige Mitglied in der Revisions-Kommitte aus Mecklenburg-Strelitz, aus Mecklenburg-Schwerin oder aus Preußen im Sinne des Art. 24, Abs. 1 ist, ist es sofort wieder wählbar. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens der im Amtsalter gleichen Mitglieder der Revisions-Kommitte entscheidet das Loos in einer Herbstsitzung derselben.

(2) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend Nichtanwendung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auf gewisse Arten von Dampfkochkesseln.

Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 sollen die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln auch auf Kochkessel, in denen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, keine Anwendung finden, wenn dieselben an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten in den Wasserraum hinabreichenden Standrohrs mit der Atmosphäre als Sicherheitsvorrichtung durch vom Dampfraum ausgehende, nicht abschließbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln verbunden sind. Die aufsteigenden Aeste der Rohre dürfen zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1 qm	mindestens	25 mm,
" "	2 "	" "	30 "
" "	3 "	" "	35 "
" "	4 "	" "	40 "
" "	5 "	" "	45 "
" "	6 "	" "	50 "
" "	7,5 "	" "	55 "
" "	8,5 "	" "	60 "
" "	10 "	" "	65 "
" "	11,5 "	" "	70 "
" "	13 "	" "	75 "
über	13 "	" "	80 "

betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittgröße maßgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleichkommt.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Verordnung vom 27. Juli 1898, betreffend die Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird hierdurch landespolizeilich das Nachstehende angeordnet:

§ 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten, und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aeskalk durch Vergraben in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden. In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

§ 3.

Sobald der beamtete Thierarzt auf dem in § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen;
2. die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aeskalk in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben zu vergraben;
3. die vollkommen gesunden Thiere sind von den kranken und irgendwie verdächtig erscheinenden abzusondern und in bisher nicht benutzten Räumen unterzubringen. Die kranken Thiere verbleiben in dem verseuchten Stalle;
4. die kranken Thiere sind unter Stallsperrre zu stellen, ebenso die gesunden, sofern nicht nach örtlicher Lage des verseuchten Gehöftes angenommen werden darf, daß das Betreten benachbarter Gehöfte, öffentlicher Wege und Wasserläufe wirksam verhindert werden kann;
5. die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§ 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. der Koth, die Futterreste und sonstige Schmutztheile, soweit sich davon innerhalb der Ställe und auf den den Ausgängen zunächst liegenden Vorplätzen befinden, sind sorgfältig zusammenzukehren und durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aeskalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen;
2. der Boden, die Thüren und die Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalaug (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Kilo Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch (zu bereiten nach § 2 der Anlage A zum R.-B.-G. vom 23. Juni 1880
1. Mai 1894) zu bestreichen. Ist das Holzwerk an seiner Oberfläche stark zerrissen oder zerfasert, so ist es zu verbrennen. Die Vorplätze vor den Ställen sind mit Kalkmilch so reichlich zu besprengen, daß die obere Erdbodenschicht gut mit derselben durchtränkt ist;
3. haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Zentimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aeskalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortspolizeibehörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung ihrer Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

§ 6.

Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen und Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aeskalk durch Vergraben in mindestens $\frac{1}{2}$ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von acht Tagen nach dem letzten Erkrankungsfall verstrichen ist.

§ 8.

Die Ortspolizeibehörden bezw. Ortsvorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9.

Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. den bezüglichlichen Räumlichkeiten iederzeit zu gestatten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der bestehenden Strafgesetze bestraft.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

(Großherzoglich) Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(4) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die Anwendung der Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. auf die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden.

Bei gleichzeitiger Aufhebung des Chaussee-Polizei-Regulativs für die Schwerin-Wittenförden-Chaussee vom 15. Januar 1853 nebst Zusatzakte vom 1. Dezember 1874 ist die Chaussee von Schwerin nach Wittenförden in Gemäßheit der Verordnung vom 6. Juni d. J. auf Antrag der Unterhaltungspflichtigen als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Kunststraße anerkannt worden, auf welche fortan die Chaussee-Polizei-Ordnung vom 6. Juni d. J. Anwendung findet.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(5) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die den Ortspolizeibehörden beim Ausbruch der Schweinepeste (Schweinepest) obliegende Benachrichtigung aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden.

In Veranlassung des Bundesrathsbeschlusses vom 16. v. Mts., durch welchen die vom Bundesrath unter dem 8. März 1894 beschlossenen Bestimmungen über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten ergänzt worden sind, werden die Ortspolizeibehörden des Landes hierdurch angewiesen, vom 1. Oktober d. J. ab nicht nur jeden Ausbruch der in der Bekanntmachung vom 31. März 1894 (Regierungs-Blatt No. 13) unter Ziffer 1 aufgeführten Viehseuchen, sondern auch jeden ersten Ausbruch von Schweinepeste (einschließlich Schweinepest) sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Ahnsberg.

Berichtigungen.

In der in No. 16 des Regierungs-Blatts vom 20. Mai d. J. abgedruckten Verordnung, betreffend Kleinbahnen, vom 10. Mai d. J. ist der § 37. 2 nachstehend zu berichtigen:

2. auf bewegliche Feldbahnen,
3. auf Kleinbahnen, welche lediglich landwirthschaftlichen oder industriellen Zwecken dienen und innerhalb eines obrigkeitlichen Bezirks verlaufen, wenn sie Landeschauffeen, Nebenchauffeen oder sonstige öffentliche Wege nur kreuzen.

In der in No. 17 des diesjährigen Regierungs-Blattes veröffentlichten neuen Fassung des § 9 der Polizei-Ordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe muß es im Anfang statt:

„Die Besatzung eines Floßes muß einschließlich des Führers mindestens betragen:“
heißen:

„Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen:“.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. August 1898.

Inhalt.

Bekanntmachung, betreffend Außerkraftsetzung der wegen des Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten von Bismarck getroffenen Anordnungen.

Da die Beisetzung der Leiche Seiner Durchlaucht des Fürsten von Bismarck, Herzogs von Lauenburg, noch auf längere Zeit hinausgeschoben ist, so werden Höchster Bestimmung gemäß die durch Bekanntmachung vom 31. Juli d. Js. (Regierungs-Blatt 1898, No. 27) wegen des Flaggens der öffentlichen Gebäude auf halbmast und wegen des Gebrauchs des schwarzen Siegels von Seiten der Behörden getroffenen Anordnungen mit dem heutigen Tage außer Kraft gesetzt.

Schwerin, den 7. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
von Arnberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 26. August 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland. (2) Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des Lehnguts Liewow Amts Schwerin.
-

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 8. August 1898, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland, sowie das Erlöschen des Schiffahrtsvertrages zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 26. Januar 1869 — Regierungs-Blatt 1869, No. 23 —, betreffend die Theilnahme des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an den zwischen dem Deutschen Zollverein und einigen auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträgen, bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 30. Mai 1865 in Folge seiner Kündigung durch die königlich Großbritannische Regierung mit dem Ablauf des 30. Juli d. Js. außer Kraft getreten und gleichzeitig auch der Schiffahrts-

vertrag zwischen Preußen und dem vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 16. August 1865 in Gemäßheit seines Artikels 6 erloschen ist.

Schwerin, den 8. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow. von Arnberg.

(2) Bekanntmachung vom 6. August 1898, betreffend die Allodifikation des Lehngutes Dießow Amts Schwerin.

Das Lehngut Dießow Amts Schwerin ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 6. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Arnberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. September 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Güter Wedendorf, Sundorf, Bernstorf und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über das Gut Alt-Narin Amts Bulow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Güter Diekhof, Schweez, Droelitz, Gr.-Bügin und Neuheinde Amts Güstrow und Neulalen, sowie das Erbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Güter Wedendorf, Sundorf, Bernstorf und Hanshagen Amts Gadebusch und Grevesmühlen.

Der am 8. April 1897 verstorbene Landrath Graf Arthur von Bernstorff auf Wedendorf hat über die in den Aemtern Gadebusch und Grevesmühlen belegenen Allodial- und Lehngüter Wedendorf, Sundorf, Bernstorf und Hanshagen mit den dazu gehörigen Nebengütern und sonstigen Zubehörungen eine Fideikommißstiftung in zwei Abtheilungen errichtet, welche unter dem 7. August 1886 Landesherrlich bestätigt und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Die eine Abtheilung umfaßt die Güter Wedendorf c. p. und Sundorf c. p., die andere die Güter Bernstorf c. p. und Hanshagen.

Schwerin, den 17. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Umsberg.

(2) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über das Gut Alt-Karin Amts Bukow.

Von dem am 8. April 1897 verstorbenen Landrath Grafen Arthur von Bernstorff ist über das Allodialgut Alt-Karin Amts Bukow mit Zubehörungen eine Fideikommißstiftung errichtet, welche am 24. Oktober 1888 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 17. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.
von Amberg.

(3) Bekanntmachung vom 26. August 1898, betreffend die Errichtung einer Fideikommißstiftung über die Güter Diekhof, Schweez, Drölik, Gr.-Bügin und Neuheinde Amts Güstrow und Neukalen, sowie das Erbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow.

Von dem am 12. Dezember 1897 verstorbenen Grafen Bernhard von Bassewitz auf Diekhof ist über die in den Aemtern Güstrow und Neukalen belegenen Allodialgüter Diekhof c. p. Lissow, Schweez, Drölik, Gr.-Bügin c. p. Rabenhorst und Neuheinde c. p. Kl.-Bügin, sowie über das Domianalerbpachtgehöft Neukrug Amts Güstrow nebst Zubehörungen eine Fideikommißstiftung errichtet, welche unter dem 15. Juli 1882 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit seinem Ableben in rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin, den 26. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. September 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899. (2) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Haupt-Zollamtes in Wismar und die anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Abfertigungs-befugnissen an das zukünftige Haupt-Zollamt Wismar.

II. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 13. September 1898, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Domonial-Hauptschulkasse für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899.

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. April d. J., betreffend die Errichtung einer Domonial-Hauptschulkasse, — Regierungs-Blatt für 1898, No. 11 — wird hierdurch bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1899 als Beitrag zur Hauptschulkasse 40 (vierzig) Prozent des Betrages der ediktmäßigen Landessteuer der Beitragspflichtigen nach Maßgabe der Vorschrift im § 7, Ziffer 2 der genannten Verordnung durch die Aemter zu erheben sind.

Schwerin, den 13. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Bekanntmachung vom 20. September 1898, betreffend die Errichtung eines Haupt-Zollamtes in Wismar und die anderweite Abgrenzung der Hauptamtsbezirke Rostock und Güstrow.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum 1. Oktober d. Js. in Wismar unter Aufhebung des dortigen Neben-Zollamts I ein Haupt-Zollamt errichtet wird.

Der Bezirk des neuen Haupt-Zollamts Wismar umfaßt den bisherigen Hebebezirk des Neben-Zollamts I Wismar unter Hinzutritt der bisher zum Spezialhebebezirk des Haupt-Zollamts Rostock gehörigen Grenzaufsichtsstation Alt-Gaarz und eines Theiles des dieser zugewiesenen Aufsichtsbezirks.

Gleichzeitig wird das Salz-Steueramt zu Sülze mit dem größeren Theil seines Bezirks, enthaltend die Betriebsanstalten zu Sülze, Marlow, Tessin und Dudendorf, sowie ein Theil des Güstrower Spezialhebebezirks mit den Betriebsanstalten zu Hohen-Spreng und Laage vom Güstrower Hauptamtsbezirk abgezweigt und dem Rostocker Hauptamtsbezirk zugetheilt. Der von dem Güstrower Spezialhebebezirk abgetrennte Theil, sowie ein Theil des Steueramtsbezirks Sülze mit den Betriebsanstalten in Tessin wird dem Spezialhebebezirk Rostock zugelegt.

Der beim Güstrower Hauptamtsbezirk verbleibende Theil des Steueramtsbezirks Sülze mit den Betriebsanstalten in Gnoien wird dem hauptamtlichen Spezialhebebezirk überwiesen.

Der Lauf der Grenzen des neuen Hauptamtsbezirks Wismar, des Hauptamtsbezirks Rostock und des Hauptamtsbezirks Güstrow, letztere, soweit sie durch diese Neueintheilung verändert werden, ist aus Nachstehendem zu entnehmen.

I. Haupt-Zollamtsbezirk Wismar.

Grenzen: Die mecklenburgische Ostseeküste von Privald bis zur Buzspitze (nördlich von Neubukow); sodann in südöstlicher Richtung über die mit ihren ganzen Feldmarken in den Bezirk fallenden Ortschaften Rägsdorf, Bastorf, Hohen-Niendorf, Horst, Gersdorf, Boldenshagen, Hanshagen, Detershagen, Parchow, Altenhagen, Klein- und Groß-Nienhagen, Horst, Miefenhagen, Madegast, Behrenshagen, Klein- und Groß-Bischow, Viezen, Bernitt, Langen-Trechow, Kurzen-Trechow, Schlemmin, Neu-Schlemmin, Gralow, Katelbogen, Qualitz, Glambeck, Mankmoos, Stadt Warin, Bibow, Hasenwinkel, Jesendorf, Kleekamp, Hohen-Viecheln, Hädchenshof, Losten, Hoppenrade, Niendorf, Glashagen, Rastorf, Naudin, Neu-Saunstorf, Saunstorf, Köchelstorf, Petersdorf, Quaal, Meierstorf, Naschendorf, Hungerstorf, Degtow, Stadt Grevesmühlen,

Goostorf, Schmacthagen, Mallentin, Tramm, Holm, Flecken Daffow; die Ostküste des Daffower Binnensees und Pötenitzer Wieks bis zum Brivall; die Landesgrenze am Brivall.

Zum Haupt-Zollamtsbezirk Wismar gehören auch die an der Ostseeküste belegenen, zu Mecklenburg gehörenden Inseln.

Der Spezialhebebezirk Wismar umfaßt den ganzen Hauptamtsbezirk.

II. Haupt-Zollamtsbezirk Rostock.

Grenzen: Die mecklenburgische Ostseeküste östlich von der Bukspiße bis zur Landesgrenze bei Althagen auf dem Fischlande; die Landesgrenze durch das Fischland, den Saaler Bodden und entlang der Provinz Pommern bis zur Ortschaft Carlsthal; von hier wird die Grenze durch nachbenannte, mit ihren ganzen Feldmarken in den Bezirk fallende Ortschaften gebildet: Carlsthal, Breesen, Behren-Lübchin, Grammow, Rustraw, Repnik, Woltow, Wilhelmshof, Wesselstorf, Neu- und Alt-Polchow, Vipernitz, Wojeten, Wardow, Breesen, Subsin, Levekendorf, Weitendorf, Dudinghausen, Hohen-Sprenz, Neu-Mistorf, Mistorf, Wieß, Vorbeck, Kambs, Friedrichshof, Horst, Parkow bis zur Grenze des Hauptamtsbezirks Wismar bei Langen-Trechow, die Grenzlinie des letzteren in nordwestlicher Richtung bis zur Bukspiße an der Ostseeküste.

1. Spezialhebebezirk Rostock: Die Grenzlinie des Hauptamtsbezirks Rostock von der Bukspiße bis zum Gebiet der Stadt Marlow; von hier an wird die Grenze durch das außerhalb des Spezialhebebezirks bleibende Gebiet der Stadt Marlow bis zum Dorfe Brunstorf, sodann durch nachbenannte, mit ihren ganzen Feldmarken in den Spezialhebebezirk fallende Ortschaften gebildet: Brunstorf, Kanneberg, Wöpkendorf, Dammerstorf, Neu-Dammerstorf, Barkvieren, Vieren, Zarnewanz, Starkow, Sophienhof, Kowalz, Rustraw, von hier folgt sie der Grenze des Hauptamtsbezirks Rostock nach Südwesten bis zur Bukspiße an der Ostseeküste. Ausgeschlossen ist jedoch der Bezirk des Neben-Zollamts I zu Warnemünde, welcher unverändert bleibt.

2. Steueramtsbezirk Sülze: Von der Stadt Marlow (deren ganzes Gebiet eingeschlossen) in südlicher Richtung der Landesgrenze folgend bis zur Ortschaft Carlsthal; von hier die Grenze des Hauptamtsbezirks Rostock verfolgend bis zur Ortschaft Rustraw; sodann entlang der Grenze des Spezialhebebezirks Rostock in nordwestlicher Richtung bis zur Stadt Marlow.

III. Haupt-Steueramtsbezirk Güstrow.

Grenzen: Von der Ortschaft Carlsthal an der Landesgrenze folgt die Grenzlinie der neuen Grenze des Haupt-Zollamtsbezirks Rostock bis zur Ortschaft Mistorf; im Uebrigen bleiben die Grenzen unverändert.

1. Spezialhebebezirk Güstrow: Von Brudersdorf bis Carlsthal die Landesgrenze und von da bis Mistorf wie die Hauptamtsbezirksgrenze, im Uebrigen unverändert.

2. Die übrigen Spezialhebebezirke des Haupt-Steueramtsbezirks Güstrow bleiben unverändert.

Schwerin, den 20. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

(3) Bekanntmachung vom 20. September 1898, betreffend Ertheilung von Abfertigungsbefugnissen an das zukünftige Haupt-Zollamt zu Wismar.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, betreffend die Errichtung eines Haupt-Zollamtes in Wismar, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben vom 1. Oktober d. J. ab die Befugniß zur Erhebung der Stempelsteuer und Abstempelung von aus dem Auslande eingehenden und von Reisenden oder Schiffern eingeführten Spielkarten, sowie zur Erhebung der Reichsstempelabgabe und Abstempelung von Lotterie-Loosen ertheilt worden ist.

Schwerin, den 20. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Oktober 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (№ 23.) Verordnung, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufaches.
 (№ 24.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherieserums aus den Apotheken. (2) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisation des Lehnguts Kl.-Helle Amts Stavenhagen.

I. Abtheilung.

(№ 23) Verordnung vom 11. Oktober 1898, betreffend Prüfungen der Kandidaten des Baufaches.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ragueburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem es zweckmäßig erschienen ist, daß fortan die Ablegung der theoretischen Prüfung der Kandidaten des Baufaches an die technischen Hochschulen, bezw. an die mit den technischen Hochschulen verbundenen oder mit denselben in engem Zusammenhang stehenden Prüfungskommissionen oder Prüfungsämter verwiesen wird, und nachdem die Zulassung der Mecklenburg-Schwerinschen Kandidaten des Hochbau-faches und des Ingenieurbau-faches zu diesen Prüfungen vor den für dieselben zuständigen Prüfungsämtern des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen und des Herzogthums

Braunschweig von den betreffenden Regierungen auf Unser Ersuchen gestattet worden ist, verordnen Wir wegen der Prüfungen der Kandidaten des Bau-faches unter Aufhebung der Verordnung vom 1. September 1891, was folgt:

§ 1.

Die Ausbildung der Kandidaten des Bau-faches, sowie die Prüfung der wissenschaftlichen und praktischen Befähigung zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste geschieht nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2.

Es finden drei Prüfungen statt, nämlich eine Vorprüfung und zwei Hauptprüfungen.

§ 3.

Die Vor- und die erste Hauptprüfung wird vor einem der für diese Prüfungen zuständigen Prüfungsämter des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen oder des Herzogthums Braunschweig nach Maßgabe der bei denselben für diese Prüfungen bestehenden Bestimmungen abgelegt, und zwar entweder für das Hochbaufach oder für das Ingenieurbaufach.

§ 4.

Zur Vornahme der zweiten Hauptprüfung wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, welche unter dem Finanz-Ministerium steht. In derselben führt in der Regel ein höherer Baubeamter den Vorsitz.

§ 5.

Binnen 3 Monaten nach bestandener erster Hauptprüfung hat sich der Baubeflissene mit dem Gesuch um Zulassung zur praktischen Ausbildung an das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu wenden.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. a) der Geburtschein,
- b) der in deutscher Sprache eigenhändig geschriebene Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat,
- c) das Reisezeugniß von einem deutschen Gymnasium oder Realgymnasium,
- d) die von den besuchten technischen Hochschulen ausgestellten Zeugnisse.

2. Die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

3. Die bei der Meldung zur ersten Hauptprüfung eingereichten Studienzeichnungen und etwaige Skizzen und Studienblätter von Reisen.

§ 6.

Sofern sich keine Bedenken ergeben, wird der Baubestiffene von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zum Regierungsbauführer ernannt und nach geschehener Beeidigung, je nachdem sich derselbe für das Hochbaufach oder für das Ingenieurbaufach entschieden hat,

- a) zur praktischen Ausbildung im Hochbaufach der Abtheilung für Domainen und Forsten oder vorübergehend auch einem Staatsbaudistrikt, bezw. einer anderen besonderen Bauverwaltung,
- b) zur praktischen Ausbildung im Ingenieurbaufach durch Vermittelung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung oder der Großherzoglichen Chaussee- und Flußbauverwaltung

überwiesen.

§ 7.

Die praktische Ausbildung dauert mindestens drei Jahre. Während eine Befoldung des Regierungsbauführers im ersten Ausbildungsjahre unter allen Umständen ausgeschlossen ist, kann ihm in den folgenden Jahren eine solche von der zuständigen Oberbehörde bewilligt werden.

§ 8.

Die praktische Ausbildung des Regierungsbauführers im Hochbaufach soll in der Regel und soviel als möglich folgende sein:

Derselbe wird einer Amtsbaubehörde zur Dienstleistung zugetheilt, damit er sich unter Anleitung und Verantwortung des Distriktsbaubeamten mit allen im Kameralbauwesen vorkommenden Arbeiten vertraut mache. In Sonderheit hat er zu beschaffen:

- a) das Aufmessen, Nivelliren, Untersuchen des Baugrundes, Abstecken von Gebäuden auf den Bauplätzen,
- b) das Skizziren, Aufmessen, Zeichnen von Bauwerken, besonders auch von alten kunsthistorisch bedeutsamen Baudenkmalern,
- c) das Richtigstellen der Bauzeichnungen von vollendeten Bauten und die Inventarisirung derselben,

- d) Aktenführung und Ordnung der Registratur,
- e) Anfertigung von Bauzeichnungen nach Skizzen des Distriktsbau-
beamten und Veranschlagen der Materialien und der Kosten,
- f) die Vorbereitung von Verdingungen und die Aufstellung von Arbeits-
und Lieferungsverträgen,
- g) Anlage von Steinverbänden und Herrichtung von Holzverbänden,
- h) Prüfung und Abnahme von Materiallieferungen, Mörtelbereitung,
- i) Prüfung von Rechnungen und Liquidationen,
- k) Prüfung von baupolizeilichen Anträgen,
- l) Theilnahme an Stat-Aufnahmen, Zimmerbesichtigungen und Pfarr-
baukonferenzen, Hof-Ablieferungen zc., als Protokollführer und Ein-
führung in den zwischen den Behörden üblichen Schriftwechsel.

Während der Bauführer in dem ersten Jahre möglichst in den Geschäfts-
gang und das Berordnungswesen der Kameralbauverwaltung durch den Vor-
gesetzten eingeführt wird, soll er in den folgenden Jahren vorwiegend bei der
Bearbeitung größerer Bauentwürfe und mindestens 12 Monate bei einer
größeren Bauausführung als verantwortlicher Bauführer unter Oberleitung
eines Baubeamten beschäftigt werden.

Die Ausbildung soll zunächst möglichst unter direkter Anleitung und
steter Unterweisung und Belehrung durch den vorgesetzten Baubeamten geschehen,
dann aber nach und nach zur mehr selbstständigen Arbeit nach allgemeinen
Anweisungen übergeführt werden. Auch soll der Bauführer bei jeder Ge-
legenheit in die Werkstätten und Werkplätze der verschiedenen Handwerker ein-
geführt und mit der praktischen Herstellung der einzelnen Baugesegenstände
vertraut gemacht werden.

§ 9.

Die praktische Ausbildung des Regierungs-Bauführers im Ingenieur-
baufach soll in der Regel folgende sein:

Die Ausbildung erfolgt entweder bei der Großherzoglichen Eisenbahn-
oder bei der Großherzoglichen Chaussée- und Flußbauverwaltung. Den vor-
getragenen Wünschen des Bauführers, bei der einen oder der anderen dieser
Behörden ausgebildet zu werden, wird nach Thunlichkeit und sofern Bedenken
nicht entgegenstehen, entsprochen werden.

Die Leitung des Ausbildungsdienstes ist einem technischen Mitgliede der
Zentralbehörden der vorbenannten Verwaltungen, bei welcher die Ausbildung
erfolgt, von dem zuständigen Großherzoglichen Ministerium des Innern zu
übertragen, und hat dieses Mitglied die Ausbildung zu überwachen und durch

Zutheilung des Bauführers an geeignete Lokal-Baubeamte (Vorsteher der Bau-Inspektionen, Bau-Abtheilungen) und nach Maßgabe der vorliegenden Bau-Ausführungen, bezw. durch Beschäftigung bei der Zentralbehörde oder Bureaus derselben zu regeln.

Das erste Jahr der dreijährigen praktischen Thätigkeit gilt der Einführung des Bauführers in das Bauwesen. Die Ausbildung ist derart zu regeln, daß der Bauführer thunlichst viel auf den Baustellen von allen wichtigen Vorgängen Kenntniß erhält, und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Verkehr mit Meistern, Polierern und Werkführern die erforderliche Auskunft verschafft.

Insbesondere ist darauf zu halten, daß der Bauführer, soweit irgend möglich,

- a) zur Anfertigung von Skizzen nebst zugehörigen Kostenüberschlägen und Erläuterungen,
 - b) zur Ausarbeitung von Bauzeichnungen in größerem Maßstabe für ein in der Ausführung begriffenes Bauwerk,
 - c) zur Vorbereitung von Verdingungen und zur Aufstellung von Arbeits- und Lieferungsverträgen,
 - d) zu der bei Bauten vorkommenden Buchführung und Rechnungslegung herangezogen wird, daß er
 - e) mit der Absteckung von Bauwerken,
 - f) mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen
 beschäftigt und endlich
 - g) mit der Anlage von Steinverbänden und der Herrichtung von Holzverbänden,
 - h) mit den bei Bauten zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Rüstungen,
 - i) mit der Art der Mörtelbereitung,
 - k) mit den Eigenschaften der häufig vorkommenden Baumaterialien,
 - l) mit den bei der Abnahme von Baumaterialien und Bauarbeiten zu beobachtenden Gesichtspunkten und Grundsätzen
- thunlichst eingehend durch Anschauung bekannt wird.

Die unter f genannten Messungen sollen die selbstständige Aufnahme und Auftragung einer Fläche von mindestens 5 ha Größe mit verschiedenen Kulturen und Baulichkeiten, sowie die selbstständige Aufnahme eines Höhenplans von mindestens 2 km Länge umfassen.

Während der letzten Jahre der praktischen Thätigkeit soll der Bauführer bei der Bearbeitung größerer Bauentwürfe und mindestens zwölf Monate bei

Neubauten als verantwortlicher Bauführer unter Oberleitung eines Baubeamten beschäftigt werden, und hierbei

- m. mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeiten, den darauf bezüglichen Termin abhalten, die zugehörige Verhandlung aufnehmen, auch den betreffenden Vertrag entwerfen,
- n. bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitwirken,
- o. eine Abrechnung oder einen größeren Theil einer solchen bearbeiten,
- p. die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen selbstständig handhaben.

Dem Bauführer ist ferner Gelegenheit zu geben, sich eingehend mit der Einrichtung, dem Geschäftsgange und der Zuständigkeit der ihn beschäftigenden oberen Verwaltungsbehörde, sowie ihrem Verhältniß zu anderen staatlichen Behörden vertraut zu machen.

§ 10.

Wünscht der Bauführer für seine praktische Ausbildung zeitweise bei einem Baubeamten des Reiches oder eines anderen deutschen Staates oder bei einem Kommunal- oder Privatbaumeister, welcher aber die 2. Staatsprüfung bestanden haben muß, einzutreten, so bedarf er hierzu der ausdrücklichen Genehmigung des Finanz-Ministerii, bezw. im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

§ 11.

Der Bauführer ist dem Baubeamten, welchem er zur Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt und hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist. Der Baubeamte ist verpflichtet, den Bauführer möglichst in alle Zweige des Faches einzuführen, und hat monatlich im Geschäftsverzeichnis des Bauführers zu bescheinigen, inwieweit solches geschehen ist und am Schluß der Beschäftigung ein Gesamtzeugniß auszustellen.

Bei der Beschäftigung des Bauführers während des ersten Jahres seiner praktischen Ausbildung ist stets im Auge zu behalten, daß die letztere ausschließlich den Zweck verfolgt, den Bauführer in alle Zweige des Bauwesens einzuführen.

§ 12.

Die Angaben des Bauführers haben in Bezug auf Maafß und Zahl öffentlichen Glauben.

§ 13.

Die Zeit, während welcher ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des letzteren in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von im Ganzen acht Wochen nicht übersteigt.

§ 14.

Führt ein Bauführer sich tadelhaft, so daß er zur Verwendung im Großherzoglichen Dienst nicht geeignet erscheint, oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, oder wird er für den Großherzoglichen Dienst körperlich unbrauchbar, so kann von dem Großherzoglichen Finanzministerium sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung für den Großherzoglichen Dienst verfügt werden. Dieser Ausschluß zieht den Verlust des Rechts auf Führung des Titels „Regierungsbauführer“ ohne Weiteres nach sich.

§ 15.

Nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung ist das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung an das Großherzogliche Finanzministerium zu richten. In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat, oder vom Militärdienst ganz oder theilweise befreit ist. Dem Gesuche sind beizufügen das Geschäftsverzeichnis (§ 11, Abs. 1) und die Schlußzeugnisse der Distrikts- und sonstigen Baubeamten bezw. der technischen Mitglieder der Zentralbehörden der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung oder der Großherzoglichen Chaussee- und Flußbauverwaltung, bei welchen der Bauführer beschäftigt war.

§ 16.

Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Hauptprüfung ist seitens des Bauführers binnen 4 Jahren nach Ernennung zum Regierungsbauführer zu stellen.

Fällt in den gedachten Zeitraum die Ableistung des einjährig-freiwilligen Militärdienstes, so kann die Frist von 4 Jahren um ein ferneres Jahr erstreckt werden.

Im Uebrigen ist eine spätere Zulassung zur Prüfung nur aus besonderen Gründen zulässig.

§ 17.

Nach Prüfung des Gesuches wird der Bauführer der Mecklenburgischen Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches (§ 4) überwiesen, welche

nach Bedürfnis zweimal im Jahre, nämlich im Februar und im Oktober, in Schwerin zusammentritt.

Für die praktische Prüfung ist eine Gebühr von 60 Mk. zu entrichten, welche vor der Einsendung der häuslichen Probearbeit an die Prüfungskommission einzuzahlen ist.

§ 18.

Die zweite Hauptprüfung umfaßt:

1. Als häusliche Aufgaben die Bearbeitung von zwei durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwürfen nach gegebenen Anweisungen, und zwar:

- a) für das Hochaufach eine ästhetische Arbeit und eine Arbeit aus dem Gebiete der praktischen bürgerlichen Baukunst, vorwiegend aus der den speziell mecklenburgischen Verhältnissen entsprechenden landwirtschaftlichen Baukunst;
- b) für das Ingenieurbaufach eine Aufgabe aus dem Wasserbau und eine aus dem Eisenbahnbau.

Einer der beiden Arbeiten ist ein vollständiger Materialien- und Kostenanschlag und ein Unternehmervertrag beizugeben.

2. Die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, vergl. § 20).
3. Eine mündliche Prüfung (vergl. § 21).

§ 19.

Die häuslichen Arbeiten sind binnen einer Frist von neun Monaten, welche aus erheblichen Gründen von der Prüfungskommission auf 12 Monate ausgedehnt werden kann, unter Angabe der etwa benutzten Hilfsmittel und mit der von dem Prüfling selbstgeschriebenen Versicherung „an Eides statt“, daß er sie ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe, an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden.

Eine Verlängerung der für die Ablieferung der Probearbeiten gegebenen Frist über 12 Monate hinaus bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums und wird nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen gewährt. Wird eine der beiden Arbeiten oder werden beide für ungenügend erachtet, oder wird die gewährte Ablieferungsfrist versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bauführer erhält dann eine, bzw. zwei neue Aufgaben, sofern er zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin, welcher höchstens um 6 Monate überschritten werden darf, einen dahin gerichteten Antrag stellt.

Die Rückgabe einer häuslichen Arbeit, behufs ihrer Vervollständigung, ist ausgeschlossen.

Für die zweiten Aufgaben gelten dieselben Bestimmungen, wie für die ersten. Muß darnach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so kann der Bauführer nur mit besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums zum dritten Male zur Prüfung zugelassen werden.

Genügen die Arbeiten, so wird dies dem Bauführer mitgetheilt. Derselbe hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, welche von der Prüfungskommission aus erheblichen Gründen bis zu sechs Monaten verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

§ 20.

Die drei Tage dauernde schriftliche Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

Von dem Kandidaten des Hochbaufaches kann außer den Aufgaben aus dem Gebiete seiner Fachrichtung einschließlich des Eisenbahnhochbaues auch die Lösung einfacher Aufgaben aus dem Bereich des Wege-, Wasser- und Brückenbaues, wie solche in der Domanalverwaltung vorkommen, gefordert werden, und ebenso von dem Kandidaten des Ingenieurbaufaches die Lösung einfacher Aufgaben aus dem Hochbau, wie sie beim Wasserbau oder im Eisenbahnwesen vorkommen.

§ 21.

Die zwei Tage dauernde mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

A. Für das Hochbaufach.

I. Aesthetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bautheile.

II. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktionen und Einrichtung aller in dieses Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung und der den mecklenburgischen Verhältnissen entsprechenden landwirthschaftlichen Gebäude-Anordnung städtischer Straßen und Plätze, Entwerfen von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen. Die Erfordernisse und Konstruktionen bei Durchbauten und der auf die Erhaltung der Gebäude gerichteten Maßnahmen und deren Veranschlagung.

III. Bautechnische Zweiggebiete.

Die Einzel- und Zentralheizungen, sowie die Lüftung in Bezug auf Anordnung und Berechnung, Abortanlagen, Wasserversorgung und Wasserableitung. Herstellung von Gasleitungen und Gasbeleuchtungsanlagen. Einrichtung elektrischer Beleuchtung und allgemeine Anordnung der zur Erzeugung und Vertheilung des elektrischen Lichtes erforderlichen Vorkehrungen. Blitzableiter.

IV. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Großherzoglichen Verwaltungen im Allgemeinen und der Hochbau-Verwaltungen im Besonderen, Bau-Gesetze, Verordnungen, Bau-Polizei, Einrichtung der im Betriebe der Hochbau-Verwaltung vorkommenden Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen, Buchführung und Bauleitung.

B. Für das Ingenieurbaufach.

I. Wege- und Wasserbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bauanlagen, Hilfsmaschinen und Schiffahrtseinrichtungen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamtanlagen, einschließlich der dazu gehörigen einfachen Hochbauten, Einrichtung und Konstruktion von Wasserleitungen, Ent- und Bewässerung.

II. Eisenbahnbau.

Einrichtung und Konstruktion aller dahin gehörigen Bau- und Betriebsanlagen, einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Entwerfen und Skizziren von größeren, auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

III. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

IV. Hochbau.

Kenntniß der Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung der einfachen Hochbauten.

V. Maschinenbau.

Allgemeine Kenntniß der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, insbesondere der Dampfmaschinen und Dampfkessel, der Wasserräder, der Maschinen zur Wasserbeförderung, zum Heben und Befördern von Lasten.

Kenntniß der Einrichtung und Konstruktion der Lokomotiven und Eisenbahnfahrzeuge, Dampfschiffe, Trajekte, Bagger-, Fluß- und Seeschiffe. Allgemeine Kenntniß der Anordnung der Dynamomaschinen, der elektrischen Beleuchtungsanlagen und der Elektromotoren.

VI. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Großherzoglichen Verwaltungen im Allgemeinen und der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Fluß- und Chaussée-Bauverwaltung und deren Beziehungen zu anderen deutschen Staaten und zum Reiche im Besonderen. Baugesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Wege-, Bau-, Schiffahrts- und Eisenbahn-Polizei. Einrichtung der Kostenanschläge, Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

§ 22.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 19) zur weiteren Prüfung nicht meldet, oder ohne triftige, von der Prüfungskommission als ausreichend anerkannte Gründe die anberaumte schriftliche Prüfung unter Aufsicht oder mündliche Prüfung versäumt, oder einen dieser beiden Theile der Prüfung unterbricht, so gilt dieselbe als nicht bestanden.

§ 23.

Die Prüfungskommission benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und ertheilt ihm, falls er dieselbe bestanden hat, ein Zeugniß über deren Ausfall mit der näheren Angabe „sehr gut“ oder „gut“ oder „genügend“. Die eingereichten Studienblätter (§ 5) und Reiseskizzen werden dem Bauführer zurückgegeben.

§ 24.

Der die schriftliche Prüfung unter Aufsicht und die mündliche Prüfung umfassende Theil der zweiten Hauptprüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal und nicht vor Ablauf von vier Monaten nach deren Ablegung wiederholt werden. Die Meldung für die zu wiederholende Prüfung muß spätestens zwei Jahre nach Ablegung der erstmaligen Prüfung erfolgen; eine spätere Meldung ist nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig.

Die Prüfungskommission theilt dem Bauführer mit, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen ist, und bestimmt, ob die Prüfung ganz oder in Beschränkung auf die schriftliche Prüfung unter Auf-

sicht oder die mündliche Prüfung oder einzelne Gegenstände der letzteren zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung schon nach Ablauf von vier Monaten oder erst später stattfinden darf. Falls der Bauführer die gesetzten Fristen ungenützt verstreichen läßt, oder auch die wiederholte Prüfung nicht besteht, so wird derselbe von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium von der Anwärterliste gestrichen. Damit verliert derselbe das Recht, den Titel „Regierungsbauführer“ zu führen.

§ 25.

Den Prüflingen wird angegeben, mit welchen Materialien und Hilfsmitteln sie sich zur schriftlichen Prüfung unter Aufsicht zu versehen haben. Wer sich etwa anderer Hilfsmittel bedient, wird je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder auf immer von der Prüfung ausgeschlossen. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der die nach § 19 erforderliche Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgibt. Bei etwaiger späterer Entdeckung der wahrheitswidrigen Angabe tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§ 26.

Findet ein Wechsel der Fachrichtung nach der ersten Hauptprüfung statt, so muß die praktische Ausbildung als Bauführer in der neuen Fachrichtung nachgewiesen werden und das Großherzogliche Finanz-Ministerium bestimmt, in welchen Fächern eine Ergänzung der ersten Hauptprüfung vor oder bei der zweiten Hauptprüfung zu erfolgen hat.

Auch kann auf Antrag des Bauführers eine Verlängerung der sonst vorgeschriebenen Fristen zugelassen werden.

§ 27.

Die mit Erfolg bestandene zweite Hauptprüfung giebt dem Bauführer die Berechtigung zur Führung des Titels „staatlich geprüfter Baumeister“.

Das Bestehen der zweiten Hauptprüfung wird im Regierungs-Blatt bekannt gegeben unter Hinzufügen der Fachrichtung, in welcher der Bauführer die Prüfung abgelegt hat.

Beabsichtigt der Bauführer in den Großherzoglichen Dienst zu treten, so hat er unter Anschluß des Prüfungszeugnisses sein Gesuch an das zuständige Großherzogliche Ministerium zu richten, worauf nach Befinden seine Ernennung zum Regierungsbaumeister erfolgt.

§ 28.

Durch das Bestehen der Prüfung und die Ernennung zum Regierungsbaumeister wird weder auf dauernde Beschäftigung noch auf Anstellung im

Großherzoglichen Dienste ein Anspruch erworben. In der Regel sollen jedoch nur solche Personen in der Bauverwaltung beschäftigt oder angestellt werden, welche die Prüfungen bestanden haben.

Bis zur etatmäßigen Anstellung wird der Regierungsbaumeister, soweit sich Gelegenheit findet, gegen Entgelt beschäftigt, ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht demselben nicht zu.

Zur Uebernahme einer ihm nicht von zuständiger Stelle angewiesenen Beschäftigung bedarf der Regierungsbaumeister eines Urlaubs. Im Falle längerer Beurlaubung ist er verpflichtet, dem zuständigen Großherzoglichen Ministerium am Schlusse jedes Jahres eine Nachweisung seiner Beschäftigung einzureichen, auch von dem Beginn und dem Aufhören der letzteren, sowie von der Einziehung zu militärischen Dienstleistungen Anzeige zu machen.

Kommt ein Regierungsbaumeister seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nach, lehnt derselbe eine ihm im Staatsdienst angebotene, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung ab, oder führt er sich tadelhaft, so daß er zur Verwendung im Großherzoglichen Dienste nicht geeignet erscheint, so kann seine Streichung von der Anwärterliste von dem zuständigen Ministerium verfügt werden. Damit verliert derselbe, ebenso wie durch den Verzicht auf Beschäftigung im Staatsdienste, das Recht, den Titel „Regierungsbaumeister“ zu führen.

§ 29.

Diejenigen Studirenden des Baufaches, welche bei Erlass dieser Verordnung bereits in das zweite oder ein späteres Jahr ihres Studiums eingetreten sind, können noch die theoretische Prüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. September 1891 ablegen, wenn sie sich bis zum 1. September 1900 dazu melden.

Hinsichtlich derjenigen Kandidaten, welche bereits in der Vorbereitung auf die praktische Prüfung begriffen sind, bewendet es bezüglich dieser Prüfung bei den betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 1. September 1891.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amberg.

A. von Pressentin.

(N. 24.) Verordnung vom 11. Oktober 1898 zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir bestimmen hierdurch, was folgt:

Der Vorschrift im § 12 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, unterliegt nicht nur das flüssige, sondern auch das feste Diphtherie-Heilserum mit der Maßgabe, daß dieses Mittel, soweit auf der Anweisung (Rezept) des Arztes nicht anders vorgeschrieben ist, an Nichtärzte nur in Lösung verabfolgt werden darf.

Gegeben durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten. Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Johann Albrecht.

von Amberg.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1898, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung des festen Diphtherieserums in den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch:

Das feste Diphtherie-Heilserum muß in den Apotheken, in denen es vorrätzig gehalten wird, in lichtdichter Verpackung aufbewahrt und abgegeben werden. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchs-Anweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.

Die Lösung, welche auf Anweisung (Rezept) eines Arztes an Nichtärzte abgegeben wird, muß mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 cem auf je 250 Immunisierungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal frisch bereitet werden; sie muß bis auf kleine

Einweißlöckchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(2) Bekanntmachung vom 29. September 1898, betreffend die Allodifikation
des Lehngutes Kl.-Helle Amts Stavenhagen.

Das Lehngut Klein-Helle Amts Stavenhagen ist unter dem heutigen Datum allodifizirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 29. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. November 1898.

Inhalt.

I. Abtheilung. (N^o 25.) Verordnung zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domonialbrandversicherungsanstalt.

I. Abtheilung.

(N^o 25.) Verordnung vom 2. November 1898 zur Abänderung des revidirten Grundgesetzes der Domonialbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir **Johann Albrecht**, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Verordnen in Genehmigung der Beschlüsse der Generalversammlung der Domonialbrandversicherungsanstalt vom 4. Juli 1896, 3. Juli 1897 und 9. Juli 1898 das Nachstehende:

In dem Grundgesetze der Domonialbrandversicherungsanstalt, wie solches unter dem 25. Mai 1881 verkündet und unter dem 30. Juli 1886 abgeändert worden ist, sollen die Bestimmungen in den §§. 53, Abs. 2 und 54, Abs. 2 fortan, wie folgt, lauten:

1. die Bestimmung im § 53, Abs. 2:

Für die Berechnung der Beiträge gibt ein einfacher Ansatz
— Simplum — den Maßstab.

Dieser Ansatz beträgt von jeden 100 Reichsmark der Versicherungssumme (halbjährlich):

bei Gebäuden der I. Klasse	0,06	Mark
bei Gebäuden der II. Klasse	0,10	„
bei Gebäuden der III. Klasse	0,30	„
bei Windmühlen	3,00	„

und wird nach Bedarf zu $\frac{1}{2}$ oder zu voll, oder zu $1\frac{1}{2}$ u. s. w. ausgeschrieben;

2. die Bestimmung im § 54, Abs. 2:

Soweit der Fonds für den ersteren Zweck nicht in Anspruch genommen wird, ist er verzinslich sicher zu belegen. Bei eingetretenem Angriffe dieses belegten Theiles muß derselbe auf mindestens 250 000 Mark, bei einem Versicherungsbestande von über 250 Millionen Mark aber auf $\frac{1}{10}$ Prozent des gesammten Versicherungsbestandes wieder hergestellt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium. Schwerin, den 2. November 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 30. November 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (№ 26.) Verordnung, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Dstorfer Berge bei Schwerin.
- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Modifikation des lehnbaren Antheils des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen. (2) Bekanntmachung, betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Satzungen des Mecklenburg. Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungskasse der Irrenanstalt Wehlshelm.

I. Abtheilung.

(№ 26.) Verordnung vom 15. November 1898, betreffend die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse des Gebiets der neuen Artillerie-Kaserne auf dem Dstorfer Berge bei Schwerin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem zwischen dem Großherzoglichen Hofmarschallamte zu Schwerin und dem Magistrat der Residenzstadt Schwerin unter dem 10./30. April v. Js. und 12./19. Oktober d. Js. über die Abtretung von Grund und Boden aus dem Schloßgarten zum Zweck der Erbauung einer zweiten Artillerie-Kaserne ein Vertrag abgeschlossen worden ist, verordnen Wir zur Regelung der dem

öffentlichen Rechte angehörigen Verhältnisse der abgetretenen Fläche, insbesondere hinsichtlich der ortsobrigkeitlichen Obliegenheiten über dieselbe, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs treten Wir für die ganze Dauer der städtischen Benutzung die Ausübung der gesammten obrigkeitlichen Rechte auf der überwiesenen Fläche an den Magistrat zu allen Rechten und Pflichten ab, so, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nur das Eigenthum und die aus diesem Vertrage hervorgehenden Ansprüche behalten. Insbesondere werden dem Magistrat übertragen beziehungsweise von demselben zu eigenen Lasten übernommen: Die Ausübung der Polizei, die Bestattung von Selbstmördern, alle Schullast, die aus der Gewerbeordnung und ihren künftigen Aenderungen entspringenden Pflichten, die Ausstellung und Kontrolle der Dienstbücher, die Anordnung und Leitung der Reichstagswahlen, Aufstellung der Urlisten, der Impfliste, Volkszählung, die Ausführung der statistischen Anordnungen, kurz alle und jede aus der Stellung einer Obrigkeit und Gemeinde entspringenden Rechte und Pflichten, so daß für die Dauer der Ueberlassung Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge und dem Großherzoglichen Hofmarschallamte in keiner Beziehung Lasten aus der Abtretung erwachsen.

Für die abgetretene Fläche kommt die bisherige Zuständigkeit des Hofmarschallamts auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wegfall, und an die Stelle desselben tritt das Großherzogliche Amtsgericht Schwerin.

In kirchlicher Hinsicht sollen die Rechte und Pflichten des Magistrats an der fraglichen Fläche dieselben sein, wie bezüglich der übrigen Stadtfeldmark der Stadt Schwerin.

Da das abgetretene Gebiet zu denjenigen Flächen gehört, welche rücksichtlich des Armenwesens mit der Domanialgemeinde Ostorf vereinigt sind, so ist der Magistrat verpflichtet, für die Dauer der Abtretung den Ortsarmenverband Ostorf rücksichtlich der ihm aus der Verwaltung des Armenwesens im Bereiche des abgetretenen Gebietes erwachsenden Lasten schadlos zu halten.

Aus den zu Gunsten der arbeitenden Bevölkerung erlassenen (Kranken- und Unfallversicherungs- etc.) und zukünftig zu erlassenden Gesetzen des Reiches soll das Hofmarschallamt für die Dauer der städtischen Benutzung der abgetretenen Fläche mit Kosten und Leistungen irgend welcher Art nicht belastet werden durch Ansprüche der Arbeiter, welche wegen ihrer Beschäftigung auf dem abgetretenen Gebiete oder wegen ihres Wohnsitzes daselbst, oder weil sie

der Gemeinde des Hofmarschallamts angehören, oder weil sie auf sonst irgend eine Weise Rechte gegen das Hofmarschallamt erwerben, entstehen möchten.

Sollten dergleichen Ansprüche an das Hofmarschallamt herantreten, so wird dasselbe sich der Erfüllung derselben gegen die Berechtigten nicht entziehen können. Der Magistrat aber ist verpflichtet, das Hofmarschallamt wegen des Geleisteten schadlos zu halten.

Auch nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses dürfen keine Lasten aus der Zeit der Dauer desselben das Großherzogliche Hofmarschallamt treffen. Vielmehr ist es Sache des Magistrats, etwa dann noch schwebende oder aus der Zeit seiner Nutzung erst später zum Vorschein kommende Verbindlichkeiten selbst weiter zu tragen, beziehungsweise das Großherzogliche Hofmarschallamt schadlos zu halten.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 15. November 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Pressentin.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. November 1898, betreffend die Allodification des lehnbaren Antheils des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen.

Der lehnbare Antheil des Gutes Fräulein Steinfort Amts Grevesmühlen ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodification desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 12. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz=Ministerium.

von Arnberg.

(2) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung der Satzungen des Meckl. Handelsvereins und Verleihung der Rechte einer juristischen Person an denselben.

Die Satzungen des Mecklenburgischen Handelsvereins sind unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verein Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Schmidt.

von Umsberg.

(3) Bekanntmachung vom 24. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Unterstützungskasse der Irrenanstalt Gehlsheim.

Der Unterstützungskasse der Irrenanstalt Gehlsheim sind die Rechte einer juristischen Person Landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin, den 24. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Umsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 17. Dezember 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (N^o 27.) Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung. (N^o 28.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen, die Vorbereitung zum Justizdienste und die Verwendung der Gerichtsassessoren.

I. Abtheilung.

(N^o 27.) Verordnung vom 9. Dezember 1898, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 116 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung tritt die folgende Bestimmung:

§ 116.

Festungshaft wird in den für diesen Zweck bestimmten Räumlichkeiten des Amtes zu Dömitz auf der ehemaligen Festung Dömitz vollstreckt.

Sollten diese Räumlichkeiten nicht ausreichen, so erfolgt die Vollstreckung der Festungshaft nach Anordnung des Justizministeriums in den Gefängnissen des Landgerichts zu Rostock oder des Amtsgerichts zu Schwerin.

Artikel II.

Der § 120 derselben Verordnung, in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1883, erhält als Absatz 2 den folgenden Zusatz:

Die Strafvollstreckung kann in diesen Strafstationen nach näherer Anordnung des Justizministeriums bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Verurtheilten und, falls der dann noch übrige Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes fortgesetzt werden.

Artikel III.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Vorschrift des Artikel I in Kraft tritt, bleibt einer besonderen Bekanntmachung des Staatsministeriums vorbehalten.

Die Vorschrift des Artikel II tritt mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Schwerin, den 9. Dezember 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Amsberg.

A. von Preßentin.

(N. 28.) Verordnung vom 16. Dezember 1898 zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen, die Vorbereitung zum Justizdienste und die Verwendung der Gerichtsassessoren.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr zc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßigem Verfahren

mäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 21. April 1879, betreffend die juristischen Prüfungen etc., was folgt:

I. Der § 30 erhält den Zusatz:

Der Vorsitzende des Prüfungssenats kann anordnen, daß an den einzelnen Prüfungen außer ihm oder seinem Vertreter nur zwei Mitglieder des Prüfungssenats theilzunehmen haben. Die Reihenfolge, in welcher solchen Falls die Mitglieder des Prüfungssenats sowie deren Vertreter zur Theilnahme an den Prüfungen herangezogen werden, bestimmt der Vorsitzende vor dem Beginne des Geschäftsjahres.

II. Der § 35, Abs. 1 erhält nachstehende Fassung:

Die schriftlichen Arbeiten sind von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde zu begutachten, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 28. Dezember 1898.

Inhalt.

- II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malkahn- und Malkansche Familienstiftung. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Restorff-Doßnitter Stiftung. (3) Bekanntmachung, betreffend die Mobilisirung des Lehnguts Alt Gaarz Amts Lübz. (4) Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.
-

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 15. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Malkahn- und Malkansche Familienstiftung.

Der von Malkahn- und Malkanschen Familienstiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 15. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.
von Amberg.

(2) Bekanntmachung vom 22. November 1898, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die von Restorff-Dosnitter Stiftung.

Der von Restorff-Dosnitter Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden.

Schwerin, den 22. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium der Justiz
und Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Umsberg.

(3) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1898, betreffend die Allodifizierung des Lehnguts Alt Gaarz Amts Lübz.

Das Lehngut Alt Gaarz Amts Lübz ist unter dem heutigen Datum allodifiziert worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen Landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodifizierung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blatts vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

von Umsberg.

(4) Bekanntmachung vom 22. Dezember 1898, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.

Unter Bezugnahme auf § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt No. 42) wird die von dem Herrn Reichskanzler unterm 18. d. Mts. erlassene Verordnung, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892, welche mit dem 1. Januar 1899 in Kraft treten, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 22. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

A. von Pressentin.

Änderungen

der

Postordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht.“

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. § 3 „Außenseite.“

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.“

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen“ zu setzen: „zu II genannten.“

4. § 13 „Dringende Packetsendungen“.

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung vorauszuentsrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto,
2. die Eilbestellgebühr (§ 24),
3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.

5. § 14 „Postkarten.“

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen verjantet werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarken ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppeltarten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angelegt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen.“

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortkarten verbunden, so dürfen diese Doppeltarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortkarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.“ zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

- 1) auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben (>U. G. z. w.> >p. f.> u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
- 6) Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
- 7) bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

- 10) auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;
- 11) bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

- 13) bei Auschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. § 17 „Waarenproben“.

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobenentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich	10 Pfg.
über 250 bis 350 Gramm einschließlich	20 „

9. § 19 „Postanweisungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:

bis 5 Mark	10 Pfg.
über 5 „ 100 „	20 „

über 100 bis 200 Mark	30 Pf.
„ 200 „ 400 „	40 „
„ 400 „ 600 „	50 „
„ 600 „ 800 „	60 „

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen.“

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Verichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Fall der Rücksendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten“.

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:
hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 85 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Aenderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.“

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung.“

Absatz III. Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf

800 Mark

erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung“.

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Pakete müssen als „bringende“ bezeichnet sein“, gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Paket ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein“.

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV. Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“.

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig“ zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen“ zuzusetzen:
bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung“.

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV. Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pfg. überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsort nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabcort“.

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen“.

Es ist zuzusetzen:

a) im Absatz I vor „Postkarten“:

Kartenbriefe,

b) im Absatz II vor „Postkarten“:

Kartenbriefen und

c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“:

Kartenbriefen,

d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare“:

Kartenbriefe,

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Podbielski.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

 Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 30. Dezember 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse.

II. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Dezember 1898, betr. das Verfahren bei Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse etc.

Unter Aufhebung der zur Ausführung des § 122 der Verordnung vom 28. Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung wegen Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Strafanstalten und die gerichtlichen Gefängnisse unter dem 13. September 1879 — Regierungs-Blatt No. 48 — erlassenen Vorschriften, sowie zur Ausführung des § 120, Abs. 2 jener Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1898 — Regierungs-Blatt No. 36 — wird hierdurch das Nachstehende bestimmt.

§ 1.

Die Aufnahmebefehle

1. für die Landesstrafanstalt Dreierbergen (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 115),
2. für das Zentralgefängniß zu Bülow und für die Gefängnisse des Amtsgerichts zu Wittenburg (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 117, Satz 1),

3. für die Gefängnisse der Land- und Amtsgerichte in den Fällen des § 117 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung,
4. für die neben der Landesstrafanstalt Dreibergen bezw. neben dem Zentralgefängniß zu Böhlow errichteten, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten abgesonderten Strafstationen (vergl. Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 120, Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 21. Mai 1883 — Regierungs-Blatt No. 18 —),
5. in den Fällen des § 116 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung — vergl. auch Artikel I und III der Verordnung vom 9. Dezember 1898 —,

werden von dem Oberstaatsanwalt ertheilt.

Die Aufnahmebefehle sind von den mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten bei dem Oberstaatsanwalt zu beantragen.

§ 2.

Abgesehen von den in § 1 unter Ziffer 3 bezeichneten Fällen werden die Aufnahmebefehle für die Gefängnisse der Landgerichte von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, die Aufnahmebefehle für die Gefängnisse der Amtsgerichte, insoweit nicht der § 3 etwas Anderes bestimmt, von dem mit der Strafvollstreckung betrauten Amtsrichter ertheilt.

§ 3.

In den Fällen des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt die Ertheilung der Aufnahmebefehle für die Gefängnisse der Amtsgerichte, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 2, durch die Staatsanwaltschaft. Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des § 4 die Vollstreckung einer in erster Instanz von dem Landgericht verhängten Freiheitsstrafe in den Gefängnissen eines Amtsgerichts anordnet, welches seinen Sitz im Bezirke des betreffenden Landgerichts hat.

In den Fällen, in welchen die Strafvollstreckungsbehörde eines anderen Bundesstaates auf Grund des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes die zuständige Staatsanwaltschaft um die Vollstreckung einer die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe gegen einen im hiesigen Großherzogthum sich aufhaltenden Verurtheilten ersucht, hat die letztere die Ertheilung des Aufnahmebefehls bei dem Oberstaatsanwalt zu beantragen.

- § 4.

Die mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten haben darauf Bedacht zu nehmen, daß die Vollstreckung der Gefängnißstrafen von geringerer Dauer als von zwei Monaten (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 118) und Haftstrafen, insoweit nicht die letzteren in dem Landarbeitshause zu Güstrow vollstreckt werden sollen (Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung § 119), nach Möglichkeit in den Gefängnissen desjenigen Amtsgerichtsbezirks erfolge, in welchem sich der Verurtheilte zur Zeit der Anordnung der Strafvollstreckung befindet.

§ 5.

Dem Antrage auf Ertheilung des Aufnahmebefehls (§ 1, Abs. 2) und dem nach § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellten Ersuchen um Ausführung der Strafvollstreckung (§ 3, Abs. 1, Satz 1) haben die mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten die erwachsenen Untersuchungsakten anzuschließen. Dem Ersuchen aus § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist außerdem — wegen § 6, Abs. 1 — eine Abschrift des die Verurtheilung enthaltenden Erkenntnisses beizufügen.

In dem Antrage bezw. dem Ersuchen ist das Urtheil oder der Strafbefehl, sowie die begangene Straftat zu bezeichnen, auch die erkannte Strafe und der Zeitpunkt anzugeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist.

Ist die erkannte Strafe zum Theil schon verbüßt oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so ist dies in dem Antrage zu bemerken.

Die im Absatz 2 bezeichneten Angaben sind in den Aufnahmebefehl aufzunehmen.

§ 6.

Ist die Strafe in einem Gefängnisse zu vollstrecken, das der Leitung der Strafvollstreckungsbehörde nicht untersteht, so haben bei Ubersendung des Aufnahmebefehls an den Vorstand des in dem Aufnahmebefehl benannten Gefängnisses die mit der Strafvollstreckung betrauten, bezw. im Falle des § 164 des Gerichtsverfassungsgesetzes die um die Ausführung der Strafvollstreckung ersuchten Beamten dem Aufnahmebefehl eine Abschrift des die Verurtheilung enthaltenden Erkenntnisses anzuschließen.

Auch haben dieselben gleichzeitig mitzutheilen, was über früher von dem Verurtheilten verbüßte Zuchthausstrafen, Gefängnißstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361, Nr. 3—8 des Strafgesetzbuches erkannten

Gaststrafen) bekannt geworden ist. Soll die Vollstreckung der Strafe in der Strafanstalt eines anderen Bundesstaates erfolgen — vergl. darüber die unter dem 21. Januar 1885 an die Amtsrichter und Ersten Staatsanwälte erlassene Verfügung des Justiz-Ministeriums —, so ist eine gleiche Mittheilung mit dem Ersuchen um Ausführung der Strafvollstreckung zu verbinden.

§ 7.

Die Festhaltung eines jugendlichen Strafgefangenen in den ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten abgeordneten Strafstationen kann bis zur Dauer von drei Monaten über das 15. Lebensjahr des Strafgefangenen hinaus von dem Oberstaatsanwalt angeordnet werden. Ueber eine längere Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Jugendstation entscheidet das Justiz-Ministerium — vergl. § 120, Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung in der Fassung der Verordnung vom 9. Dezember 1898 —.

Schwerin, den 27. Dezember 1898.

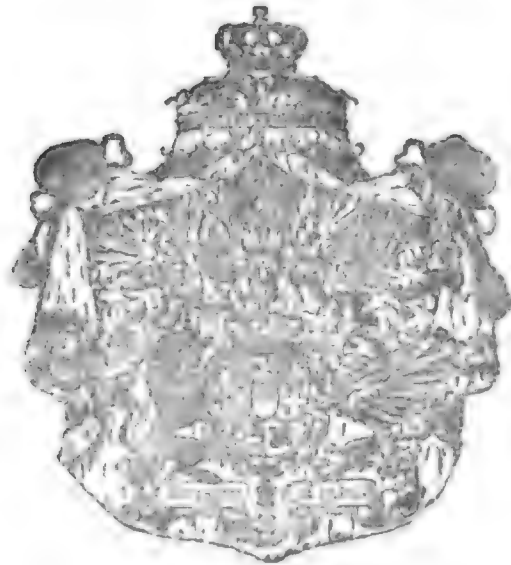
Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
von Amsberg.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.



Jahrgang 1898.

N^o. 1—46.

Schwerin.

Im Verlage der Värensprungschcn Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß

zu der.

Ämtlichen Beilage

des

Regierungs-Blattes

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1898.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
I. Reichs- und Landes- Verfassungssachen. Erwerbung der Mecklenburgischen Staats- angehörigkeit.	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Neuwahlen zum Reichs- tage	25. April.	13	113
Bekanntmachung, betreffend Bestellung von landesherrlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage	13. Mai.	18	135
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissar des zweiten Wahlkreises für die Reichstagswahl	1. Juni.	19	140
Bekanntmachung, betreffend Vertheiligung der landes- herrlichen Beamten an den Wahlen zum Reichstag	11. Juni.	21	149
Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des all- gemeinen Landtags	3. Oktober.	38	255
Die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit haben erworben:	1897.		
der Gutsbesitzer Friedrich Hermann Faust auf Ruchow	28. Dezember.	1	2

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	£.
	1898.		
der Gutsbesitzer Senator Eschenburg auf Banzin . . .	26. Februar.	8	60
der Gutsbesitzer Ad. Gerhard; Paase auf Harmshagen	15. März.	9	81
der Gutsbesitzer G. L. W. Heumann auf Amalienhof	23. April.	14	116
der Konsul Otto Franz Eugen Boas auf Neu-Saarz Amts Lübz	25. April.	16	121
der General-Konsul a. D. Paul Wedekind auf Friedrichs- walde	8. Juni.	21	151
der Oberst a. D. von Platen auf Garvensdorf . . .	27. Juli.	29	187
der Gutsbesitzer Carlos Lobeck auf Gottesgabe . . .	30. August.	33	228
der Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli auf Char- lottenthal	7. September.	34	236
der Gutsbesitzer Carl Schwanitz auf Al. Helle . . .	24. September.	36	246
Anerkennung der Mecklenburgische Staats- angehörigkeit			
des Kammerherrn Achim von Voß-Wolffradt und seines Sohnes, des Reserve-Lieutenants Achim von Voß auf Rörchow	15. März.	10	85
II. Kirchen-, Unterrichts- und Stiftungssachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Landesuniversität Rostock	9. März.	9	72
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1898	—	Beil. zu 9	—
Bekanntmachung, betreffend die Reklamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1898/99 un- abkömmlichen Lehrer	16. Juni.	22	154
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Ernte- arbeiten am 17. und 24. Juli d. J.	12. Juli.	26	173

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten am 7., 14. und 21. August d. Js.	3. August.	30	195
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Winterhalbjahr 1898/99	—	Weil. zu 34	—
Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am Geburtstage Sr. Hoheit des Herzog-Regenten	19. November.	43	287
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabhömmlich zu bezeichnenden Lehrer	17. November.	43	300
III. Justizsachen.			
Hypothekenbücher, bezw. neue Hypothekenbücher sind niedergelegt			
für das Allodialgut Berendswerder Amts Wredenhagen	19. Februar.	7	52
für das Allodialgut Rummin e. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow	1. März.	9	72
für das Lehn- und Fideikommissgut Zülow Amts Schwerin	14. April.	12	109
für das Lehn- und Fideikommissgut Langhagen Amts Stavenhagen	8. Oktober.	39	288
für das Allodialgut Dammerstorf e. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Snoinen	15. Oktober.	40	272
für das Allodialgut Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen	14. November.	44	305
für das Allodialgut Wolbe Amts Stavenhagen	16. November.	44	306
Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommissbehörde im Jahre 1898	4. Mai.	18	138
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899	3. August.	31	198

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1898.		
IV. Finanz-, Steuer- und Zollfachen.			
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. Juli 1898 ausgelosten Obligationen der Eisen- bahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelosten und nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld	4. Januar.	2	10
Bekanntmachung, betreffend die zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld	4. Januar.	2	12
Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelosten Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843, sowie die nicht abgehobenen Zinsen und Schuldver- schreibungen derselben Anleihe	21. Januar.	4	31
V. Allgemeine Verwaltungs- und Polizeisachen.			
Bekanntmachung, betreffend Beteiligung an den Prämien- Kollekten des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau	1897. 28. Dezember.	1	2
Bekanntmachung, betreffend Vertreibung von Voojen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtwart für edlere Pferde in Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Wagen etc.	1898. 28. Januar.	5	40
Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtsuten im Besitze kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgeschetzten Prämien	23. Februar.	7	53

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angeführten Hengste	28. Februar.	8	61
Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen	7. März.	8	66
Bekanntmachung, betreffend die Festlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs	16. März.	9	71
Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des dritten Jahreshestes des Gestütbuches für edle Pferde . .	8. März.	9	72
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten Hengste	14. März	9	80
Bekanntmachung, betreffend den Befähigungs-Nachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen	17. März.	10	86
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der am 14. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie	25. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San Jose-Schildlaus	26. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten . .	23. April.	16	119
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Amtsgerichtes zu Schwerin	30. April.	16	124
Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der im Herbst v. J. angeführten Hengste	4. Mai.	17	128

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend theilweise Abänderung der Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten	5. Mai.	17	129
Bekanntmachung, betreffend Einladungen zur Betheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm	10. Mai.	18	134
Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Gen- darmerie vom Auftreten von Zigeunerbanden . .	11. Mai.	18	134
Bekanntmachung, betreffend Bestellung eines Schieds- mannes für die Feststellung von Wilbschaden . .	26. Mai.	19	140
Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Viehversicherungsgesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthume	3. Juni.	21	150
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxuspferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloosung . . .	25. Juni.	24	161
Bekanntmachung, betreffend einen an Kirschbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz	9. Juli.	26	173
Bekanntmachung, betreffend den Vertrieb von Loosen der von der deutschen Kolonialgesellschaft und dem deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Gelblotterie	20. Juli.	28	182
Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien	3. August.	32	201
Bekanntmachung, betreffend die Betheiligung an einer Gelblotterie zur Erneuerung der St. Georgenkirche zu Eisenach	11. August.	32	220

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschäden	8. August.	32	222
Desgleichen	16. August.	32	223
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender	1. September.	33	229
Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung	5. September.	34	235
Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken	26. Oktober.	41	277
Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreidegefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1898	12. November.	43	288
Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger	17. November.	43	289
Bekanntmachung, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen	18. November.	43	289
Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstföhrung	17. November.	43	289
Eisenbahn-Verwaltung.			
Beschreibung der das Gebiet des hiesigen Großherzogthums berührenden Strecke der von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahn	24. Januar.	5	40
Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen daselbst	8. Februar.	6	47

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Wärtter- gehöftes auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Blauer Eisenbahn	22. Februar.	7	53
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. Js. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	23. April.	14	115
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel	3. Mai.	16	122
Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahn- strecke Ganzlin-Röbel	7. Mai.	17	130
Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Bau- kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin-Röbel und Crivitz-Parchim	11. Mai.	18	131
Bekanntmachung, betreffend die von der Eisenbahn von Kremmen über Neu-Nuppen nach Wittstock durch- schnittenen Feldmarken im hiesigen Großherzogthum	29. Juni.	24	162
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kremmen über Neu-Nuppen nach Wittstock .	14. Juli.	27	177
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisen- bahn von Ganzlin nach Röbel	2. August.	30	195
Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für eine Ueber- weganlage auf dem Bahnhofe Kleinen	15. August.	32	220
Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Sternberger Bahnhofes	18. August.	33	225
Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahn- strecke von Crivitz nach Parchim	2. September.	34	233

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim	2. September.	34	234
Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. Js. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne	23. September.	36	246
Chaussee- und Flußbau-Verwaltung.			
Bekanntmachung, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfsen für den Bau von Voll- und Nebenchausseen	10. Januar.	3	25
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Begradigung des Warnowlaufs zwischen Bügow und Rostock	23. Februar.	8	60
Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufs der sog. alten Elbe auf der Strecke zwischen der Neu-Fresenbrügger Stauschleufe und der Wiedervereinigung dieses Flußlaufs mit der schiffbaren Elbe unterhalb der Gürtiger Kammer- schleufe	28. Februar.	8	61
Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der neu-erbauten Chaussee in der Enklave Rossow in die landesherrliche Verwaltung	18. März.	10	87
Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten in die landesherrliche Verwaltung	26. September.	86	246
Handelsfachen.			
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine- märkten in Hagenow	26. Dezember.	1	1

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des dies- jährigen Wollmarktes zu Güstrow	14. März.	9	81
Bekanntmachung, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg	31. März.	10	89
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Vietlütbe	5. April.	12	107
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine- märkten in Goldberg	2. Mai.	16	122
Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg	6. Mai.	17	130
Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. J. angelegten Krammarktes zu Greves- mühlen	13. Mai.	18	135
Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angelegten Schweinemarktes zu Nehna	17. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzuhaltenden Krammarkt	23. Mai.	19	139
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Ferkel- märkten in Hoort Amts Hagenow	24. Mai.	19	140
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Aladrum	4. Juni.	20	146
Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster	15. Juni.	22	154
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Martini- Viehmarktes in der Stadt Grabow	30. Juni.	25	167

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow . . .	30. Juni.	25	168
Bekanntmachung, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin	4. Juli.	25	168
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starfenmarktes in Hagenow	2. August.	31	197
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Ferkelmärkte in Alt-Jabel	16. November.	43	288
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine- märkten in der Stadt Neukalen	19. November.	43	300
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine- märkten in der Stadt Teterow	21. November.	44	304
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemarkten in der Stadt Crivitz	1. Dezember.	45	309
Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweine- märkten in der Ortschaft Dambeck D.-M. Grabow	2. Dezember.	45	310
Ritterschaftliche Polizeiamter.			
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Güter Lenschow Amts Lübz, sowie Herzberg und Muschwitz c. p. Amts Crivitz vom Polizeiverein Lübz zum Polizeiverein Goldberg	26. Januar.	5	42
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Schwarzenhof Amts Neukalen vom Polizeiverein Teterow zum Polizeiverein Neukalen	26. Januar.	5	42
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Schorrentin vom Polizeiverein Teterow zum Polizei- verein Neukalen	5. August.	32	222

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Güter Neßow c. p., Nechlin, Klopjow c. p. Volter Mühle und Leppin c. p. Roggentin vom Polizei- verein Krümmel zum Polizeiverein Köbel	5. August.	32	223
Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt des Gutes Krümmel vom Polizeiverein Krümmel zum Polizei- amt Ahrensberg	10. August.	32	223
Unfall- und Krankenversicherung.			
Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die ein- geschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1897 auf- zustellenden Nachweisungen	3. Januar.	1	4
Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunal- verbände umzulegenden Verwaltungskosten der Ver- sicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossen- schaften	5. Februar.	6	46
Bekanntmachung, betreffend die nach § 15 der Ver- ordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuer- lösch- und Feuerwehrdienst im Domanium, aufzu- stellenden Verzeichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge	17. September.	36	245
Den Anforderungen des § 75 des Kranken- versicherungsgesetzes haben, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, genügt:			
die Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow	24. Januar.	4	33
die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg	18. Februar.	7	52
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins gemischter Berufe zu Rostock	18. März.	10	86
die allgemeine Maurerkrankenkasse in Dassow	21. März.	10	87

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock	12. April.	12	108
die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbekasse zu Nehna	11. Juni.	22	153
die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin	11. August.	32	220
Medizinal-Verwaltung.			
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Rostock für das Jahr 1898	30. Dezember.	1	2
Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherie-serums mit der Kontrollnummer 87 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in Berlin aus den Apotheken	29. Dezember.	1	3
	1898.		
Verordnung, betreffend die Arzneitage	3. Januar.	2	9
Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahr 1897	1. März.	8	64
Bekanntmachung, betreffend den Handel mit gesundheits-schädlichen Kinderpfeifen und anderen Spielsachen	5. März.	8	65
Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen über das im hiesigen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal	14. März.	9	74
Bekanntmachung, betreffend die Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit	14. Juni.	22	154
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie-serum mit der Kontrollnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. aus den Apotheken	16. Juli.	28	182

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherie- serum	20. Juli.	28	184
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera	27. Juli.	29	188
Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr	12. Oktober.	39	261
Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vor- prüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899	12. Oktober.	39	262
Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungs- Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr	12. Oktober.	39	262
Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte feste Diphtherieserum	11. Oktober.	39	263
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie- serums mit der Kontrollnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brüning (vormals Meister) zu Höchst aus den Apotheken	29. Oktober.	41	278
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie- serums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken	21. November.	43	301
Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungs- mittel-Chemiker in Rostock für 1899	28. November.	44	305
Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie- serums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken	8. Dezember.	45	311

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
Veterinair Sachen.			
	1897.		
Bekanntmachung, betreffend die medizinapolizeiliche Be- aufsichtigung der Vieh-Einfuhr	31. Dezember.	1	3
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Beachtung der zur Ab- wehr und Unterdrückung der Maul- und Klauen- seuche für die Sammelmolkereien erlassenen Vor- schriften	3. Januar.	1	5
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen	5. Januar.	2	14
Verzeichniß der Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Thiere Abänderungen und Ergänzungen dieses Ver- zeichnisses 8. Febr., Nr. 6, S. 47.	6. Januar.	2	15
Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten u. s. w. im Amtsgerichtsbezirk Parchim	10. Januar.	2	21
Bekanntmachung, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte	17. Januar.	3	26
Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen im Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemarkte in bestimmten Theilen des Landes	21. Januar.	4	32
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine in Theilen der Amts- gerichtsbezirke Parchim, Plau und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz	26. Januar.	4	33
Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der den Bezirksthierärzten obliegenden Ermittlungen auf die Rothlauffeuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest	22. Januar.	5	37

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Tilgung der Schafräude	2. Februar.	5	38
Bekanntmachung, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Ankunft eines auswärtigen Viehtransports durch die Em- pfangsstationen der Berlin-Hamburger, Rostock- Stralsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn .	5. Februar.	5	41
Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte in den Amts- gerichtsbezirken Schwerin und Malchin	19. Februar.	7	53
Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichts- bezirk Slavenhagen	24. Februar.	7	54
Bekanntmachung, betreffend theilweise Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederkäuern und Schweinen	26. Februar.	8	60
Bekanntmachung, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. Js. erlassenen medizinischpolizeilichen Marktverbote ic. auf den Medizinalbezirk Parchim	5. März.	8	65
Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der See- quarantine-Anstalten von dem Ergebnis der Unter- suchung des in öffentlichen Schlachthäusern ge- schlachteten Quarantaineviehs	16. März.	9	81
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche	16. März.	9	82
Aufhebung des Ausschlusses von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim	23. April.	16	121
Bekanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg .	16. Juli.	28	181

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweinefleuche	6. September.	34	236
Bekanntmachung, betreffend Ausschluß der Wieberkäufer und Schweine von den nicht unter Zugelassung des Bezirksthierarztes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum	10. September.	34	236
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenfleuche	12. September.	34	237
Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht bei der Schweinefleuche, der Schweinepest und dem Rothlauf der Schweine	16. September.	35	241
Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenfleuche .	17. Oktober.	39	263
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenfleuche	11. November.	42	282
Bekanntmachungen, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenfleuche vom 30. Dezember 1897 in No. 1, S. 6; vom 15. Januar 1898 in No. 2, S. 21; vom 18. Januar in No. 3, S. 27; vom 27. Januar in No. 4, S. 36; vom 5. Februar in No. 5, S. 41; vom 8. Februar in No. 6, S. 47; vom 24. Februar in No. 7, S. 54; vom 7. März in No. 8, S. 68; vom 12. März in No. 9, S. 82; vom 19. März in No. 10, S. 89; vom 2. Juni in No. 20, S. 146; vom 30. Juni in No. 25, S. 169; vom 10. September in No. 34, S. 238; vom 15. September in No. 35, S. 242; vom 5. Oktober in No. 38, S. 257; vom 15. Oktober in No. 39, S. 264; vom 25. Oktober in No. 40, S. 273; vom 1. November in No. 41, S. 278; vom 9. November in No. 42, S. 282; vom 15. November in No. 42, S. 283; vom 24. Dezember in No. 46, S. 315.			

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Die Räude ist ausgebrochen unter den Schafen in der Stadt Parchim, in Maglow, Damerow und Luchhude.	25. März.	10	89
erloschen unter den Schafen in Brenz Amts Neustadt	4. April.	12	110
aufgetreten bei einem Pferde in der Stadt Neustadt	16. April.	12	110
ebendasselbst erloschen	14. Juli.	28	185
erloschen in dem Parchimschen Kämmereidorfe Maglow	23. Juli.	29	191
desgleichen in Damerow	3. August.	31	199
desgleichen in der Stadt Parchim	17. August.	32	222
ausgebrochen in Riez und Neu-Brenz Amts Neustadt	21. Oktober.	40	272
desgleichen in Wöbbelin, Hofwisch, Lüblow und Luchhude Amts Neustadt	1. November.	41	278
 VI. Lehn- und Fideikommissachen. Es sind anerkannt:			
der Carl von Alten auf Schloß Linden als Eigen- thümer des bisher von seinem Bruder, dem Hof- marschall Ernst von Alten zu Büddebürg besessenen Antheils an dem Allodialgut Blücher Amts Boitzen- burg	3. Januar.	2	23
der Baurath Ferdinand Wallbrecht zu Hannover als Eigentümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Rummin o. p. Tessenow und Mühlberg Amts Grabow	7. Januar.	2	23
der Freiherr Albrecht von Malkahn als Miteigen- thümer des Allodial- und Fideikommissguts Borg- feld Amts Stavenhagen	21. Januar.	5	44
der bisherige Gutsverwalter Friß Kloy als Eigen- thümer des käuflich von ihm erworbenen Allodial- guts Raeselow Amts Güstrow	28. Januar.	5	44

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Ernst von Leers aus Mühlen-Eichsen als Eigenthümer der auf ihn vererbten Allodial- und Fideikommissgüter Mühlen-Eichsen und Gr.-Eichsen c. p. Goddin Amts Schwerin . . .	18. Februar.	7	58
der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dalwitz als Eigenthümer der auf ihn verstanten Fideikommissgüter Wöhrenstorf c. p. Welten-dorf und Horst, sowie Vietow Amts Gnoien und Ribnitz	23. Februar.	8	70
der Georg Heumann aus Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Amalienhof Amts Güstrow	23. Februar.	8	70
der Adolf Georg Haase aus Oldenburg als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Harmshagen Amts Grevesmühlen	23. Februar.	8	70
der Rittmeister Freiherr Hugo von Möller-Lilienstern zu Berlin als Eigenthümer des auf ihn vererbten Allodialguts Carlsdorf Amts Güstrow	3. März.	8	70
der Gutspächter Heinrich Köster zu Glasewitz und seine drei, an den Oberlandesgerichtsrath Desten zu Rostock, den Dekonomierath Schubart zu Gallentin und den Gutspächter Never zu Kavelstorf verheiratheten Schwestern als Eigenthümer des auf sie vererbten Allodialguts Kleetamp Amts Mecklenburg	3. März.	8	70
der Rittmeister und Divisions-Adjutant Alexander von Levezow als Eigenthümer der auf ihn verstanten Fideikommiss- und Lehngüter Belkendorf, Karnitz und Sarmstorf Amts Neukalen	29. März.	10	95
der Carl von Alten auf Schloß Linden als alleiniger Eigenthümer des Allodialguts Blücher Amts Boizenburg	2. April.	11	105
die Gebrüder Ernst und Achim von Lüden als alleinige Eigenthümer des Allodialguts Zahrendorf Amts Boizenburg	9. April.	12	112
der Gottfried von Arnswaldt als Miteigenthümer des Lehnguts Schönlage Amts Civiß	22. April.	16	125

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	£.
	1898.		
der Fabrikbesitzer Carl Schwanitz zu Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Kl.=Helle Amts Stavenhagen	29. April.	17	132
die Gebrüder August, Carl, Adolf, Fritz und Kurt Schlettwein als Eigenthümer des auf sie vererbten Lehnguts Wandelstorf c. p. Dirschley und Kl.=Schwarfs Amts Ribnitz	11. Mai.	18	138
der Konsul Otto Boas aus Berlin als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Mobilguts Neu=Saarz c. p. Saarger Krug Amts Lübz	13. Mai.	18	138
der Gutsbesitzer Enoch Lemcke als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Mobilguts Hoppenrade c. p. Cölln Amts Güstrow	25. Mai.	20	148
der frühere Gutspächter Ferdinand Meixenburg als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Mobilguts Alt= und Neu=Schönau o. p. Johannshof Amts Neustadt	15. Juni.	23	160
der Landwirth Paul Büttner als Eigenthümer des auf ihn vererbten Mobilguts. Bobdin o. p. Neu=Bobdin Amts Gnoien	22. Juni.	24	166
der Freiherr Carl Axel von Malzahn als Eigenthümer des ihm von seiner Schwiegermutter überlassenen Mobilguts Hof= und Kirch=Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz	29. Juni.	25	172
die Wittwe und die Kinder des Gutsbesizers J. Fr. J. Köster als Eigenthümer des auf sie vererbten Mobilguts Ravensruh c. p. Sellin Amts Medlenburg	19. Juli.	28	186
der Oberst a. D. Hubert von Platen als Mitteigenthümer des bisher seinem Sohne Henning von Platen allein gehörenden Mobilguts Garvensdorf mit Antheil in Teschow Amts Butow	6. Juli.	26	175
der General-Konsul a. D. Paul Wedekind als Eigenthümer des von ihm käuflich erworbenen Mobilguts Friedrichswalde Amts Crivitz	8. Juli.	26	176
die Gebrüder Paul, Otto und Martin Friedl als Eigenthümer des auf sie vererbten Lehnguts Bieslütbe Amts Grabow	8. Juli.	27	179
	18. Juli.	29	192

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow	22. Juli.	29	192
der Graf Andreas von Bernstorff als Eigenthümer des fideikommissarisch auf ihn verstemten Allodialguts Wedendorf c. p. Ulieschendorf, Grambow, Rafendorf und Rambeel Amts Gadebusch	17. August.	33	231
der Graf Bechthold von Bernstorff als Eigenthümer des fideikommissarisch auf ihn vererbten Allodialguts Alt-Karin Amts Bulow	17. August.	33	231
der Rittmeister a. D. Wilhelm von Flügge als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Gr.-Helle c. p. Lüdershof Amts Stavenhagen	17. August.	33	232
der Gutsbesitzer Hugo Hundeker als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Dammerstorf c. p. Wüsthof und Neu-Dammerstorf Amts Gnoien	17. August.	33	232
der Gutspächter Ernst Carls als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Hoiken-dorf Amts Grevesmühlen	17. August.	33	232
der Graf Andreas von Bernstorff als alleiniger Eigenthümer des Lehn- und Fideikommissguts Groß-Hundorf c. p. Klein-Hundorf, Röchelstorf und Stresdorf Amts Gadebusch	17. August.	33	232
die Gräfin Ella von Schlieffen, geb. Gräfin von Bassow, als Eigenthümerin der fideikommissarisch auf sie vererbten Allodialgüter Diekhof c. p. Bissow, Drölik, Groß-Büzin c. p. Rabenhorst und Schweez Amts Güstrow, sowie Neuheinde c. p. Klein-Büzin Amts Neukalen	26. August.	33	232
der Oekonomierath Hans Böbs als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Madrow Amts Bulow	26. August.	33	232
der Rittmeister a. D. Friedrich von Derzen auf Rothen als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Liesow Amts Schwerin	16. September.	35	243

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Landwirth Carlos Lobeck aus Havanna als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Gottesgabe Amts Schwerin . . .	16. September.	35	248
der Baron Henning von Brockdorff zu Rastorf als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen . . .	16. September.	35	248
der Gutsbesitzer Alfred Bierck als Eigenthümer des auf ihn vererbten Lehnguts Schorrentin Amts Neukalen . . .	16. September.	35	244
der Friedrich Wilhelm Bierck als alleiniger Eigenthümer des Lehnguts Schwarzenhof Amts Neukalen . . .	16. September.	35	244
der Gutsbesitzer Wilhelm Blohm auf Viecheln als Eigenthümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Suchwig Amts Lübz . . .	16. September.	36	248
der Graf Hermann von Bernstorff als Eigenthümer der fideikommissarisch auf ihn vererbten Lehn- und Allodialgüter Bernstorff o. p. Wilkenhagen, Pieverstorff, Teschow und Teese Amts Greves- mühlen und Gadebusch und Hanshagen Amts Grevesmühlen . . .	30. September.	38	259
der Freiherr Adolf Georg Otto von Malkan als Miteigenthümer des Lehnguts Rahnenfelde Amts Stavenhagen . . .	30. September.	38	259
der Albert Baetcke als Eigenthümer des auf ihn ver- erbten Lehngutes Gr.-Röthel Amts Güstrow und Stavenhagen . . .	16. November.	43	302
der Dr. phil. Friedrich Hillmann als Eigenthümer des ihm von seinem Vater überlassenen Allodial- gutes Damekow Amts Bülow . . .	16. November.	43	302
der Adolf Hillmann als Eigenthümer des ihm von seinem Vater überlassenen Lehnguts Friedrichsrub Amts Stavenhagen . . .	16. November.	43	302
der Bodo von Bülow als Miteigenthümer des Allodial- guts Robrow Amts Güstrow . . .	19. November.	44	307
der Gutsbesitzer Albert Greffrath auf Alt-Saarz Amts Lübz als alleiniger Eigenthümer dieses Gutes	22. November.	44	307

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Carl Krüger als Eigenthümer des von seinem Vater an ihn abgetretenen Lehnguts Bössow Westhof Amts Grevesmühlen	2. Dezember.	45	313
der Erbpachthofbesitzer Georg Treyse zu Wohlenhagen als Eigenthümer des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Bössow Osthof Amts Grevesmühlen	2. Dezember.	45	313
der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe als Eigenthümer der fideikommissarisch auf ihn ver- stammten Lehn- bezw. Allodialgüter Bortfahl und Hülseburg o. p. Presel Amts Wittenburg	2. Dezember.	45	314
die verwitwete Landgerichts-Präsidentin Wenhäusen, Jda, geb. Mierendorff, zu Rostock als alleinige Eigenthümerin des Gutes Spotendorf Amts Güstrow	6. Dezember.	45	314
die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock als alleinige Eigen- thümerin des Allodialguts Bozeten Amts Güstrow und Stavenhagen	6. Dezember.	45	314
die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die verwitwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow als alleinige Eigenthümerinnen des Allodial- gutes Wardow o. p. Kl. Wardow Amts Güstrow	6. Dezember.	45	314
der Rentier Otto Schondorff zu Parchim als Eigen- thümer des käuflich von ihm erworbenen Lehnguts Wendorf Amts Crivitz	16. Dezember.	46	318
der Louis von Lübbe aus Scharbow als Eigen- thümer des auf ihn vererbten Lehnguts Scharbow Amts Wittenburg	23. Dezember.	46	318
VII. Post- und Telegraphensachen.			
Bekanntmachung, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Post	16. Januar.	3	26
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Post- paketen nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie nach den verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien etc.	18. Januar.	3	27

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Druck- sachentage auf offene gedruckte Karten	7. März.	8	68
Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Post- sendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik	19. April.	12	109
Bekanntmachung, betreffend Einstellung der regelmäßigen Dampferfahrten nach der Insel Kuba mit Ausnahme der spanischen	6. Mai.	17	131
Bekanntmachung, betreffend Brieffsendungen nach Kuba und Portorico	3. Juni.	20	146
Bekanntmachung, betreffend Nichtbeförderung von Brief- sendungen nach Kuba durch französische Dampfer .	11. Juni.	21	152
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Post- paketen nach Rußland und die Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen	22. Juli.	28	185
Bekanntmachung, betreffend Abstempelung von Streif- bändern und von Briefumschlägen mit dem Frei- markenstempel durch die Reichsdruckerei	29. Juli.	29	191
Bekanntmachung, betreffend die Versendung von Post- paketen nach Honduras	18. August.	32	222
Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Post- paketen nach Brasilien	4. Oktober.	38	257
Bekanntmachung, betreffend die Drucksachentage	25. Oktober.	40	272
Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland	1. November.	41	278

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Errichtung und Aufhebung von Poststationen, Postagenturen, Posthülfsstellen, Telegraphen= Meistern, Fernsprech-Einrichtungen.			
Bekanntmachung, betreffend Einrichtung von Posthülfsstellen in Duxow r. A. Gadebusch, Gr.-Brück r. A. Schwerin, Kneese D.-A. Gadebusch und Aufhebung der Posthülfsstellen in Conow D.-A. Dömitz, Friedrichsthal D.-A. Schwerin und Goritz r. A. Ribnitz	27. März.	10	89
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Post= agentur in Heddelich	27. April.	16	122
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Telegraphen= anstalt in Bobzin	11. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend Umwandlung der Postagentur Wiligrad in ein Postamt dritter Klasse	12. Mai.	18	136
Bekanntmachung, betreffend Errichtung und Aufhebung von Postagenturen, insbesondere in den Districte= orten	27. Mai.	19	141
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen= anstalten in Hof Rargow, Schwastorf und Gr.-Dratow	28. Mai.	19	141
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Post= agentur in Lichtenhagen	14. Juni.	22	155
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen= anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüsewitz	12. Juli.	27	178
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Post= agentur in Rummer	21. Juli.	28	185
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Post= agentur in Gr.-Roge	28. Juli.	29	190

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Kummer	1. August.	31	199
Bekanntmachung, betreffend Errichtung und Aufhebung von Posthülfsstellen und Postagenturen in verschiedenen Ortschaften des platten Landes	9. August.	32	221
Bekanntmachung, betreffend Eröffnung einer Stadt-Fernsprecheinrichtung in Dömitz	10. August.	32	221
Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Duzow	16. August.	32	222
Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Schluß der Postämter und Postagenturen in den Ostseebädern Voltenhagen, Heiligendamm, Brunshaupten, Mützig und Graal	17. September.	35	242
Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthülfsstelle in Gr.-Roge	18. Dezember.	46	313
Veränderungen im Gange der Posten:			
zwischen Ribnitz und Wustrow	1897. 30. Dezember.	1	8
desgleichen	1898. 26. Februar.	8	67
zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Voltenhagen	13. Mai.	18	136
zwischen Graal und Mützig	20. Mai.	19	141
zwischen Ribnitz und Wustrow	22. Oktober.	40	272
VIII. Militärsachen.			
Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Naturalverpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1898	1898. 5. Januar.	2	15
Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten zehn Friedensjahren 1888 bis 1897	21. Januar.	4	31

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes	9. Februar.	6	45
Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum . .	29. Juli.	29	188
Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum	4. August.	31	198
Bekanntmachungen, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien			
für den Monat Dezember 1897	5. Januar.	2	14
" " " Januar 1898	4. Februar.	5	40
" " " Februar "	5. März.	8	64
" " " März "	5. April.	12	107
" " " April "	4. Mai.	17	127
" " " Mai "	3. Juni.	20	145
" " " Juni "	5. Juli.	25	168
" " " Juli "	4. August.	31	199
" " " August "	3. September.	33	228
" " " September "	5. Oktober.	38	256
" " " Oktober "	4. November.	42	281
" " " November "	3. Dezember.	45	310
IX. Varia.			
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Institutes für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1897/98	24. August.	33	226
Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für landesherrliche Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898	21. Oktober.	40	265

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen	Der Ämlichen Beilage	
		Nr.	S.
X. Personal-Veränderungen.	1898.		
Im Großherzoglichen Hause, Haus- und Hofhalt ist			
der Ministerialassessor von Wickedo zum Rabinetsrath ernannt	1. Januar.	1	6
der Lieutenant a. D. von Malhan, Freiherr zu Wartenberg und Benzlin, zum Hofstallmeister ernannt	1. Januar.	2	21
dem Vize-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde der Charakter als Oberstallmeister verliehen	9. April.	14	116
der Rabinets-Kanzlist F. Schirbaum zum zweiten Rabinets-Registrator ernannt	9. April.	14	116
der Aufwärter Franz Kuhlmann zum Rabinetsboten ernannt	9. April.	14	116
Bekanntmachung, betreffend die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine mit Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark	26. April.	15	117
der Forstassessor Werner von Raven zum Jagdjunker ernannt	4. Juni.	22	156
dem Oberjägermeister von Passow die nachgesuchte Dienstenlassung in Gnaden ertheilt	1. Juli.	24	163
die Geschäfte des Hofjagdamts bis auf Weiteres dem Oberlandforstmeister von Mourroy übertragen	1. Juli.	24	163
derselbe zum Oberjägermeister und Chef des Großherzoglichen Hofjagdamtes ernannt	7. Oktober.	39	265
der Kastellan C. Wilcke zu Ludwigslust als Kastellan an das Palais zu Rostock versetzt	1. Oktober.	40	273
der Offiziant Heinrich Hünemörder zum Kastellan in Ludwigslust ernannt	1. Oktober.	40	273
der Kammerlakai Wilhelm Wulff zum Offizianten ernannt	1. Oktober.	40	273
der Graf Hermann von Bernstorff auf Bernstorff zum dienstthuenden Kammerherrn ernannt	10. November.	43	301
der Kammerherr Graf Hugo von Bernstorff-Gyldensteen auf Raguth zum Zeremonienmeister ernannt	8. Dezember.	45	312
der Kammerherr Ernst von Gundlach auf Mollenstorf zum Zeremonienmeister ernannt	8. Dezember.	45	312

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1897.		
Es erhielten den Charakter			
als Hofseifenfabrikant der Seifenfabrikant Heinrich Brunnengräber zu Schwerin	25. Dezember.	2	21
als Hofschlosser der Schlossermeister Karl Küfel zu Barchim	1898. 27. Februar.	9	82
als Hofstischler der Tischlermeister Karl Jacobs zu Barchim	9. April.	9	98
als Hofschornsteinfeger der Schornsteinfegermeister Fr. Stolz zu Lübz	9. April.	11	98
als Hoflieferant der Kaufmann Albert Freitag in Wismar	9. April.	11	98
als Hoflieferant der Dampffärberei- und Waschanstalts- Besitzer H. Schmitt in Rostock	9. April.	11	98
als Hoflieferant der Hotelbesitzer und Restaurateur Ernst Lembcke in Teterow	9. April.	11	98
als Hofbäcker der Bäckermeister Adolf Meyer zu Schwerin	9. April.	11	98
als Hofbäcker der Bäckermeister Richard Altschwager zu Schwerin	9. April.	11	98
als Hofinstrumentenmacher der Instrumentenmacher August Wendler zu Schwerin	9. April.	11	99
als Hofschlachter der Schlachtermeister August Wildt zu Schwerin	9. April.	11	99
als Hofschmied und Wagenbauer der Schmiedemeister und Wagenbauer H. Kröppelin in Hagenow	9. April.	11	99
als Hofgoldschmied der Goldschmied Johannes Foost zu Schwerin	21. Juni.	25	169
als Hofbäcker der Bäckermeister Emil Fischer zu Dömitz	12. August.	33	229
als Hoflieferant der Hofenschulenbesitzer Hermann Engel in Ludwigslust	1. September.	36	347
als Hofmaurermeister der Maurermeister Ernst Ling zu Güstrow	12. November.	43	301
Beim Staatsministerium ist der von Böhl auf Rubow zum Landrath des Herzogthums Schwerin ernannt	31. Januar.	5	42

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Ministerial-Sekretär Schönherr der Charakter als Hofrath verliehen	9. April.	11	99
der Geheime Justizrath Kues mit dem Charakter als Geheimer Oberjustizrath in Gnaden entlassen . .	30. Juni.	24	163
Beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der Graf Wolff-Metternich als Königlich Preussischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beglaubigt	10. Januar.	2	23
der Königlich Belgische Vize-Konsul Hermann Weber zu Klostock zum Königlich Belgischen Konsul ernannt und als solcher anerkannt	28. Januar.	5	42
der Königlich Großbritannische außerordentliche und be- vollmächtigte Botschafter in Berlin, Sir Frank Cavendish Lascelles als bevollmächtigter Minister beglaubigt	31. Januar.	5	42
der Diätar Richard Maelck zum Ministerial-Kopisten ernannt	1. April.	10	91
der Konsul Emil Posschl zu Lübeck zum K. und K. Oesterreich-Ungarischen Konsul, auch für das hiesige Großherzogthum, ernannt	4. Juni.	20	147
das durch den Konsul Martin Burchard vertretene japanische Konsulat zu Hamburg fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig	8. September.	34	240
der Kaufmann Louis Müller zu Memel zum dies- seitigen Konsul ernannt	23. November.	44	306
Beim Ministerium des Innern			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der Hilfsarbeiter Graf David von Bassewitz zum Ministerial-Massor ernannt	1. April.	11	97

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein der Charakter als Geheimer Ministerialrath verliehen	9. April.	11	99
dem Ministerial-Sekretär Rudolph Söffing der Charakter eines Hofraths verliehen	9. April.	11	99
dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow der Charakter als Geheimer Ministerial-Kanzlist verliehen	9. April.	11	99
Beim Geheimen- und Haupt-Archiv			
der Dr. Hans Witte zum etatmäßigen Hülfсарbeiter ernannt	6. Januar.	2	22
Bei den Stadtmagistraten ist			
dem Bürgermeister Dr. Burmeister zu Voigdenburg der Charakter als Hofrath verliehen	9. April.	11	100
dem Bürgermeister Hofrath Hermes zu Möbel der Charakter eines Geheimen Hofraths verliehen	2. Juni.	20	147
der Stadtssekretär Friedrich Gerandt zu Kröpelin zum Stadtssekretär in Hagenow bestellt	3. Juni.	20	147
der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau zum Bürgermeister der Stadt Goldberg ernannt	6. Oktober.	39	265
Bei den Ober-Ersatz- und Ersatz-Kommissionen			
dem Rittmeister a. D. Freiherrn von Meerheimb auf Gnemern die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Doberan, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks übertragen	5. Januar.	2	22
dem Major a. D. von Biereck auf Dubinghausen die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Güstrow, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks übertragen	29. Juni.	24	163
Graf Wassewitz-Wehr auf Lügow für die Dauer des diesjährigen Aushebungsgeschäftes an Stelle des Rittmeisters von Biereck auf Dreveskirchen zum stellvertretenden zweiten bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatz-Kommission II ernannt	2. Juli.	25	170

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der im Bureau der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Doberan beschäftigte Aktuar Otto Münster zum Bezirks-Aktuar ernannt	3. Oktober.	38	259
Bei der Eisenbahn-Verwaltung ist			
der Ingenieur Friedrich Müller mit dem Charakter eines Betriebs-Ingenieurs zum Vorsteher der Materialien-Verwaltung ernannt	7. Januar.	2	22
der Königlich Preussische Regierungsbaumeister Ludwig Wolgast als Großherzoglicher Baumeister angestellt	14. April.	12	111
der Verkehrs-Ober-Kontroleur Hermann Werth mit dem Charakter als Verkehrs-Inspektor zum Vorsteher des Verkehrsbureaus ernannt	19. April.	12	112
der Stations-Vorsteher II. Klasse Carl Vitense zu Schwaan zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt	22. September.	36	247
der Stations-Vorsteher II. Klasse Rotter zu Warchim zum Stations-Vorsteher I. Klasse ernannt	14. November.	42	285
Bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltung ist			
dem Landbaumeister H. von Leitner der Charakter als Ober-Landbaumeister verliehen	9. April.	11	99
der Baudirektor Ahrens zu Grabow in den Ruhestand versetzt	1. Oktober.	38	258
dem Landbaumeister Klett die Verwaltung der Chaussee- und Flußbau-Inspektion Grabow übertragen . . .	1. Oktober.	38	258
Zu Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Röknicz der Küster Carl Emler daselbst	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Brüel der Bürgermeister Saling daselbst	12. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Waren der Paul Lantow daselbst	22. März.	10	90
für den Standesamtsbezirk Grabow der Senator Rodatz daselbst	31. März.	11	97
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) der Amtsprotokollist Schmell daselbst	14. April.	12	111

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	6.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Satow der Küster Neve- mann daselbst	3. Mai.	17	132
für den Standesamtsbezirk Rövershagen der Forst- inspektor Max Garthe daselbst	21. Mai.	19	143
für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen der Lehrer C. Schneeberg zu Faulenrost	24. Juni.	24	162
für den Standesamtsbezirk Mühlen-Eichsen der Guts- besitzer Ernst von Leers daselbst	13. August.	33	230
für den Standesamtsbezirk Cammin der Küster und Organist Langermann daselbst	24. August.	33	230
für den Standesamtsbezirk Mölln der Inspektor C. Stuckenbergr daselbst	21. September.	36	247
für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen der Lehrer Ludwig Daebeler zu Hpahl	1. Oktober.	38	258
für den Standesamtsbezirk Kladrurn der Schulze Hase daselbst	7. Oktober.	39	265
für den Standesamtsbezirk Goldberg der Bürgermeister Simonis daselbst	22. Oktober.	40	274
für den Standesamtsbezirk Zweedorf der Pfarrader- pächter Horn daselbst	28. Oktober.	41	279
für den Standesamtsbezirk Sülten der Lehrer Paar- mann daselbst	8. November.	42	284
für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen der Dr. Ernst Wien auf Friedrichshagen	11. November.	42	285
für den Standesamtsbezirk Gischow der Schulze Bauer daselbst	17. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr.-Naden der Schmiede- meister Otto Brockmann daselbst	20. Dezember.	46	316
Zu Vertretern von Standesbeamten sind bestellt:			
für den Standesamtsbezirk Röckwig der Schmiedemeister Carl Schulz daselbst	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Kurzen-Trechow der Gutssekretär Nicolaus Harms daselbst	4. Januar.	2	22
für den Standesamtsbezirk Blankenhagen der Erb- pächter Johann Thiel daselbst	7. Januar.	2	23
für den Standesamtsbezirk Barchim der Stadtsekretär Ermel und der Rathsprötolollist Hartmann daselbst	11. Januar.	3	28

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Warsow der Küster K. Wulf dieselbst	12. Januar.	3	28
für den Standesamtsbezirk Mölln der Küster H. Wegener dieselbst	20. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Thürkow der Organist W. Schlorf dieselbst	22. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Damm der Stadtssekretär Ermel und der Rathspröfokollist Hartmann zu Parchim	25. Januar.	4	36
für den Standesamtsbezirk Ruffow der Wirthschafter Carl Dehler zu Roggow	7. Februar.	6	48
für den Standesamtsbezirk Mummendorf der Schuh- macher H. Freitag zu Mallentin	7. Februar.	6	48
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadsbezirk) der Kassier Paul Behrens dieselbst	11. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Brüel der Stadtssekretär Schröder dieselbst	12. Februar.	7	56
für den Standesamtsbezirk Schönberg der Lehrer Adolf Schmidt dieselbst	26. Februar.	8	69
für den Standesamtsbezirk Sanitz der Gutspächter Hugues zu Oberhof	5. März.	8	69
für den Standesamtsbezirk Toitenwinkel der Schulze Dethloff zu Hinrichsdorf	30. März.	10	91
für den Standesamtsbezirk Klüg der Sattlermeister Steinbeck dieselbst	4. April.	11	98
für den Standesamtsbezirk Alaber der Gutsinspektor Friedrich Schlundt und der Lehrer Heinrich Koh dieselbst	21. April.	14	116
für den Standesamtsbezirk Kröpelin der Stadtssekretär Hempel dieselbst	24. Mai.	19	143
für den Standesamtsbezirk Rörchow der Küster und Lehrer Spätling dieselbst	6. Juni.	20	147
für den Standesamtsbezirk Mecklenburg der Lehrer Schrader dieselbst	17. Juni.	23	159
für den Standesamtsbezirk Wittenförden der Schmiede- meister Driever dieselbst	24. Juni.	24	162
für den Standesamtsbezirk Krißkow der Erbpächter Joh. Reichentrog dieselbst	18. Juli.	27	178

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
für den Standesamtsbezirk Wismar der Rathregistrator Brüter und der Rathskanzlist Hoop daselbst . . .	16. Juli.	28	186
für den Standesamtsbezirk Sanitz der Erbmüller Aug. Peters daselbst	1. August.	30	196
für den Standesamtsbezirk Cammin der Lehrer W. Flotow daselbst	13. August.	32	223
für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) der Rathsherr Richard Neubeck daselbst	27. August.	33	231
für den Standesamtsbezirk Mölln der Küster F. Grütz- macher zu Kl.-Helle	17. September.	35	243
für den Standesamtsbezirk Drevestirchen der Schulze Holst zu Bloway	23. September.	36	247
für den Standesamtsbezirk Diedrichshagen der Gutspächter Paul Ehlers zu Schildberg	1. Oktober.	38	258
für den Standesamtsbezirk Kladrup der Müller Thiel daselbst	7. Oktober.	39	265
für den Standesamtsbezirk Kuppentin der Lehrer Lange daselbst	17. Oktober.	39	267
für den Standesamtsbezirk Sülten der Hufenpächter C. Rohrs daselbst	8. November.	42	284
für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen der Gutsbesitzer Werner auf Botrum	11. November.	42	285
für den Standesamtsbezirk Gr.-Lukow der Küster Stoll daselbst	16. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr.-Gischow der Land- wirth Walter Burchard daselbst	17. Dezember.	46	316
für den Standesamtsbezirk Gr.-Naden der Schulze Tobz zu Loiz	20. Dezember.	46	316
Beim Landesversicherungsamt ist			
der Graf von Bassewitz auf Burg-Schütz zum zweiten nichtständigen Mitgliede und der Gutsbesitzer Hill- mann auf Zülow und der Gutspächter Koch zu Bröbberow zu Vertretern derselben gewählt	14. Februar.	7	56
Bei der Versicherungsanstalt (Mecklenburg)			
für die Invaliditäts- und Altersversicherung ist dem Regierungsrath Cramer der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen	9. April.	11	99

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Beim Schiedsgericht für die Versicherungs- anstalt Mecklenburg ist der Obstanlagenbesitzer G. Ihlefeld zu Distorfer Hals zum Hilfsbeisitzer bis 1. Juli 1900 gewählt . . .	8. September.	34	240
der Amtsstellen-Verwalter Fr. Rusch zu Rostock zum Aktuar ernannt	4. Oktober.	38	259
Zu Verwaltern bei den Amtsstellen für die Invaliditäts- und Altersversicherung sind bestellt für Neubudow der Stadtschreiber Klüffendorf daselbst für Rostock der Diätar Hans Saß	21. Juli. 5. Oktober.	28 38	186 259
Schiedsgerichte für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung beim Schiedsgericht für die Unfall-Versicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Vauten beschäftigten Personen ist der Vize-Konsul Adolf Clement daselbst zum stellvertretenden Beisitzer berufen	5. Januar.	2	22
Besetzung der in Schwerin auf Grund des Bauunfall- gesetzes errichteten Schiedsgerichte	15. Februar.	7	49
beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Betriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März 1898 bis dahin 1902 zum Beisitzer ernannt der Obermaschinen-Inspektor Böschmann und zu Stellvertretern desselben der Maschinenmeister Dieß und der Werkstätten-Vorsteher Lehmann	28. Februar.	8	69
Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfall- versicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogthum	7. Juni.	21	150
Zusammensetzung der in Schwerin errichteten Schieds- gerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	29. Juli.	30	193

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Sektion 14 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft zu Schwerin für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1899	6. September.	34	239
Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel	29. November.	44	303
Bei den ritterschaftlichen Polizeiamttern sind zu Dirigenten erwählt:			
der Gutsbesitzer Lueder auf Nebewisch für den ritterschaftlichen Polizeiverein Grevesmühlen	15. Januar.	3	28
der Gutsbesitzer W. Schumann auf Kl.-Röthel für den ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow	15. Januar.	3	28
der Gutsbesitzer M. Saniter auf Wahrstorf für den ritterschaftlichen Polizeiverein Schwaan	17. Mai.	18	138
der Gutsbesitzer von Restorff auf Werle für den ritterschaftlichen Polizeiverein Grabow	24. Oktober.	40	274
zu Polizeirichtern ernannt:			
Bürgermeister Saling zu Brül für das ritterschaftliche Polizeiamt daselbst	12. Januar.	3	28
 Beim Ministerium der Finanzen und im Verwaltungsbereiche desselben ist			
der Amtmann Ernst Werner von Heyden zum vortragenden Rath und Ministerialrath ernannt	1. Januar.	1	6
der Kopist Wilhelm Benzin zum Ministerial-Kanzlisten ernannt	1. April.	10	92
dem Registratur-Assistenten Fr. Seitmann der Charakter als Registrator verliehen	9. April.	11	100
dem Kammerregistrator Dühnfahr der Charakter als Geheimer Kammerregistrator verliehen	9. April.	11	100
der Amtmann Ulrich von Blücher zu Wittenburg zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, und Kammer-rath ernannt	1. Oktober.	89	264

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bei der Renterei ist dem Kassier Otto Fäppelt der Charakter als Oberkassier verliehen	9. April.	11	100
In der Verwaltung der Domänen und Forsten: Domaniälbeamte:			
Amtsverwalter Jenz zu Crivitz zum Amtmann ernannt	3. Januar.	1	7
Amts-Ässessor Freiherr von Brandenstein zu Wittenburg zum Amtsverwalter ernannt	3. Januar.	1	7
Oberamtmann Crain zu Schwaan mit dem Titel Amtshauptmann in den Ruhestand versetzt	31. März.	10	91
Amtmann von Quisow zu Warin als dirigirender Beamter nach Schwaan versetzt	1. April.	10	91
Amtsverwalter Beeck zu Neustadt zum Amtmann ernannt	1. April.	10	91
Amtsverwalter Julius von Schmidt in Ribnitz zum Amtmann ernannt	1. April.	10	91
Amtsverwalter Krüger von Hagenow nach Wismar versetzt	1. April.	10	91
Amts-Ässessor Leo zum Amtsverwalter in Grevesmühlen ernannt	1. April.	10	91
Amts-Ässessor von Matthiesjen zum Amtsverwalter in Warin ernannt	1. April.	10	92
Amts-Ässessor Wildfang von Crivitz nach Hagenow versetzt	1. April.	10	92
Drost Krüger in Warin zum Landdrosten ernannt . .	9. April.	11	100
Amtshauptmann Freiherr von Ketelhodt in Wismar zum Drosten ernannt	9. April.	11	100
Referendar Hans Schlie als Amts-Ässessor angenommen und dem Amt Boizenburg zugewiesen	22. Juni.	23	160
Amtmann von Blücher zu Neubuckow zum ersten Beamten und Amtshauptmann ernannt	1. Juli.	24	165
Amtsverwalter Max Schmidt zu Warin zum Amtmann ernannt	1. Juli.	24	165
Amts-Ässessor Wildfang in Hagenow zum Amtsverwalter ernannt	1. Juli.	24	165
Amtmann Kleffel zu Röbel als dirigirender Beamter an das Amt Dömitz versetzt	1. Juli.	24	165

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1898.			
Amtmann Julius von Schmidt zu Ribnitz als leitender Beamter an das Amt Bredenhagen zu Röbel versetzt	1. Juli.	24	166
Amtmann Jenz von Crivitz nach Ribnitz versetzt . . .	1. Juli.	24	166
Amts-Meßsor Dr. Otto Wunsch von Dömitz nach Crivitz versetzt	1. Juli.	24	166
Gerichts-Meßsor C. Schlottmann zur aushülfswaisen Beschäftigung dem Amt Toitenwinkel überwiesen .	2. Juni.	25	169
Landdrost Behner zu Dömitz auf Ansuchen entlassen . dem Amts-Meßsor Schlie zu Boizenburg das volle beamtliche Botum verliehen	1. Juli.	28	186
derselbe an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt .	1. August.	29	192
Amtmann Alexander von Bülow als leitender Beamter an das Amt Wittenburg versetzt	1. September.	33	231
Amtsverwalter Schmidt zu Dargun zum Amtmann ernannt	1. Oktober.	37	250
Amts-Meßsor Dr. Wunsch zu Crivitz zum Amtsverwalter ernannt	1. Oktober.	37	250
Amts-Meßsor von Plessen zum Amtsverwalter ernannt	1. Oktober.	37	250
Referendar Paul Wade als Amts-Meßsor angenommen und dem Amt Schwerin zugewiesen	30. September.	42	283
Referendar Emil Lemcke als Amts-Meßsor angenommen und dem Amt Toitenwinkel zugewiesen	18. November.	43	302
	19. November.	43	302
Subalternbeamte der Ämter:			
Amtsprotokollist Lehmann in Neubukow zum Amtsregistrator ernannt	3. Januar.	1	7
Amtsdiätar Koppow in Büzow zum Amtsprotokollisten ernannt	3. Januar.	1	7
Amtsregistrator Evermann von Wittenburg nach Stavenhagen versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Wüsthoff von Crivitz nach Neustadt versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Stove von Neustadt nach Wittenburg versetzt	1. April.	10	92
Amtsprotokollist Brühhaber von Grabow nach Hagenow versetzt	1. April.	10	92
Amtsregistrator Baade zu Dargun zum Amtssekretär ernannt	9. April.	11	101

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
die Amtsprotokollisten August Wilms zu Crivitz, Wilhelm Stowe zu Wittenburg und Hermann Brückhaber zu Hagenow zu Amtsregistratoren ernannt	9. April.	11	101
die Amtsdiätare Otto Kamin zu Güstrow, Otto Paschen zu Dömitz, Karl Schell zu Grevesmühlen, Heinrich Westphal zu Hagenow, Robert Paas zu Ribnitz und Richard Kallies zu Voizenburg zu Amtsprotokollisten ernannt	9. April.	11	101
Amtsprotokollist Höfig von Grevesmühlen nach Rostock an das Amt Toitenwinkel versetzt	1. Juli.	24	166
Amtssekretär Sellmann zu Rostock in den Ruhestand versetzt	1. Oktober.	37	250
Amtsregistrator Lange von Neustadt nach Rostock versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsregistrator Scheuermann von Dömitz nach Schwerin versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Storrer zu Hagenow zum Amtsregistrator ernannt und nach Dömitz versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Hannemann zu Dargun zum Amtsregistrator ernannt und nach Neustadt versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsprotokollist Kopplow von Bügow nach Gadebusch versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsdiätar H. Michelsen zu Güstrow zum Amtsprotokollisten ernannt und nach Dargun versetzt	1. Oktober.	37	251
Amtsdiätar P. Wilck zu Neustadt zum Amtsprotokollisten ernannt	1. Oktober.	37	251
Forstbeamte:			
Stationsjäger Carl Wendt zu Gelbensande zum Revierförster in Hirschburg ernannt	3. Januar.	1	7
Forstkandidat Ludwig Stubbendorf aus Schwerin zum Forstassessor ernannt	4. Februar.	6	48
Forstkandidat Ludwig Baabe aus Reddelich zum Forstassessor ernannt	5. Februar.	6	48
Forstassessor Garthe auf Antrag entlassen	21. März.	10	90
Forst-Referendar Berner von Raven aus Startow zum Forstassessor ernannt	16. Mai.	19	142

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1898.			
die Oberförsterei Schildfeld dem Oberförster von Schalsburg übertragen	1. Juli.	25	170
Forstassessor Ludwig Iven zum Oberförster in Rogel ernannt	1. Juli.	25	170
Revierförster Dahl zu Dettelin in Gnaden entlassen	1. Juli.	25	170
Revierförster Wiepert zu Hühnerbusch in Gnaden entlassen	1. Juli.	25	170
Stationsjäger Wilhelm Ruckick zum Revierförster in Dettelin ernannt	1. Juli.	25	170
Stationsjäger Wilhelm Wejpyhal zum Revierförster in Hühnerbusch ernannt	2. Juli.	25	170
Stationsjäger Forstkandidat Steffen zum Forstrendanten in Wittenburg für die Oberförstereien Schildfeld und Rogel ernannt	4. Juli.	25	170
Forstlevee Max Rassow aus Boel zum Forst-Referendar ernannt	5. Juli.	26	175
Forstreferendar Carl Regenstein zum Forstassessor ernannt	26. September.	37	249
dem Oberförster Köhler zu Bredenhagen der Charakter als Forstmeister verliehen	3. Oktober.	38	258
dem Oberförster von Bassewitz zu Jasnitz der Charakter als Forstmeister verliehen	4. Oktober.	38	259
der Forstpraktikant Carl Zeeden aus Warnitz zum Forstreferendar ernannt	21. November.	44	306
Domanial-Baubeamte:			
Baumeister Friedrich Thormann zu Dömitz zum Distriktsbaumeister ernannt	1. Januar.	1	7
Distriktsbaumeister Adolf Klett zu Schwerin zum Landbaumeister ernannt	9. April.	11	99
Distriktsbaumeister Thormann zu Dömitz auf Antrag entlassen	1. Oktober.	37	251
Baumeister Johannes Ringelmann zu Lübz zum Distriktsbaumeister in Dömitz ernannt	1. Oktober.	39	264
Ingenieure:			
Ingenieur Rudolf Schmidt aus Teterow zum Kammer-Ingenieur und Mitglied des Messungsbüreaus ernannt	3. November.	42	283

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Die erste (theoretische) Prüfung für das Hochbaufach haben bestanden:			
die Kandidaten des Hochbaufaches Rudolf Lübstorff und Paul Schondorf	10. März.	9	83
Die zweite (praktische) Prüfung für das Hochbaufach hat bestanden:			
der Vauführer Johannes Zingelmann	10. März.	9	83
In der Steuer- und Zollverwaltung ist			
Revisions-Ober-Kontroleur Friedrich Fißer zu Schwerin in den Ruhestand versetzt	1897. 31. Dezember.	1	6
der dem Königlich Preussischen Regierungsrath Blau ertheilte Auftrag zur Wahrnahme der Geschäfte eines Mitgliedes der Steuer- und Zoll-Direktion erloschen	1898. 1. April.	10	92
der Gerichts-Assessor Robert Lorenz von Seiner König- lichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg- Strelitz zum Oberzollrath ernannt	1. April.	11	97
dem Kopisten Albert Stehring der Charakter als Steuer-Kanzlist verliehen	9. April.	11	100
der Steuer-Supernumerar Wilhelm Jürß zum Assistenten ernannt	1. Mai.	16	124
der Ober-Steuerkontroleur Fr. Peters in Halle zum Zollinspektor ernannt	1. Juli.	24	166
der Ober-Steuerkontroleur Hellerung mit dem Charakter als Ober-Zollsekretär zum Vorstand der Registratur-Abtheilung der Steuer- und Zolldirektion ernannt	1. Juli.	25	171
der Steuereinnehmer Georg Krasemann in Rostock zum Ober-Grenzkontroleur ernannt	1. Juli.	25	171
der Steuereinnehmer Paul Gaster in Wismar zum Ober-Grenzkontroleur ernannt	2. Juli.	25	171
der Hauptamtsassistent Eduard Wöttcher zu Schwerin zum Ober-Steuerkontroleur ernannt	3. Juli.	25	171
der Hauptamtsassistent Helmuth Bertens in Waren zum Ober-Steuerkontroleur ernannt	4. Juli.	25	171

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Steuerrath Ahlefeld zu Rostock der Charakter als Geheimer Steuerrath verliehen	24. August.	33	230
derselbe in den Ruhestand versetzt	30. September.	37	250
der Hauptamts-Kontroleur Wilhelm Schulze in Güstrow zum Nebanten in Wismar ernannt . .	1. Oktober.	37	252
der Steuer-Supernumerar Otto Tilsse zum Assistenten ernannt	1. Oktober.	37	252
In der Verwaltung der Posten und Telegraphen sind:			
Postkassirer Adolf Steinhagen zum Postdirektor im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk ernannt	7. Januar.	2	22
Postsekretär Karl Voß zum Ober-Postdirektionssekretär ernannt	18. Februar.	7	57
Telegraphenamts-Kassirer Schmidt aus Frankfurt a. M. zum Postinspektor ernannt	22. Februar.	8	68
Postsekretär Emil Schmuhl zum Postsekretär ernannt .	1. März.	8	69
Postsekretär Eduard Huth zum Ober-Postsekretär ernannt	25. März.	10	90
die Postassistenten Karl Clorius, Ernst Brunier, Wilhelm Beese, Bernhard Lüth, Gustav Pörsch, Heinrich Brindmann, Theodor Wegener und Theodor Köhr zu Ober-Post- assistenten ernannt	1. April.	10	92
die Telegraphenassistenten Ludwig Dellin und Karl Hasse zu Ober-Telegraphenassistenten ernannt . .	1. April.	10	93
Ober-Postassistent Johannes Köhlke im hiesigen Ober- Postdirektionsbezirk angestellt	1. Mai.	18	137
Telegraphenamtskassirer Paul Beyland zum Tele- graphendirektor ernannt	16. Mai.	18	138
Postassistent August Burmeister zum Ober-Post- assistenten ernannt	1. Juli.	24	166
Postassistent Friedrich Schulz zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Juli.	24	166
Postsekretär August Drost zum Ober-Postdirektions- sekretär ernannt	1. Juli.	25	171
Postsekretär Paul Diehn zum Ober-Postsekretär ernannt	1. Juli.	25	171
Ober-Postdirektionssekretär Emil Weidemann zum Post- kassirer ernannt	15. Juli.	28	186

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Geheime expedirende Sekretär Carl Willebrand zum Postdirektor ernannt	29. Juli.	29	192
Postpraktikant Richard Wagner zum Postsekretär ernannt	1. Oktober.	37	251
Postassistent Richard Wolff zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Oktober.	37	251
Postassistent Heinrich Hahn zum Ober-Postassistenten ernannt	1. Oktober.	37	252
Bei der Prüfungs-Kommission für die Kandidaten des Baufaches ist			
der Geheime Baurath Piernay an Stelle des Ober- schulraths Dr. Hartwig zum Vorsitzenden bestellt	1. Juli.	24	165
der Landbaumeister Hennemann an Stelle des Ober- baudirektors Mensch zum Mitglied bestellt	1. Juli.	24	165
Beim Direktorium des Domonial-Arbeits- hauses zu Wickendorf ist			
Amtsverwalter von Dersgen an Stelle des Amtmanns von Bülow als Mitglied eingetreten	7. September.	34	239
Beim Hoftheater ist			
der Oberregisseur und Hofchauspieler a. D. Leopold Günther zum Ehrenmitglied ernannt	24. Dezember.	46	317
Beim Ministerium der Justiz und den mit demselben verbundenen Abtheilungen.			
Amtsrichter Krause bis auf Weiteres mit der Ver- waltung der Geschäfte eines vortragenden Rathes im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen beauftragt	1. Februar.	5	43
Amtmann Wilhelm Kundt zum Ministerialrath und vortragenden Rath ernannt	1. Februar.	7	54
dem Ministerialrath Mühlenbruch der Charakter eines Geheimen Ministerialraths verliehen	9. April.	11	101

Bezeichnung des Inhalts.	Datum oder Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Ministerialsekretär Dr. Theodor Michelsen der Charakter als Hofrath verliehen	9. April.	11	101
dem Ministerialkanzlisten Pactorow der Charakter eines Scheimen Ministerialkanzlisten verliehen	9. April.	11	101
Beim Kompetenz-Gerichtshof ist			
der Oberlandesgerichtsrath Desten an Stelle des früheren Oberlandesgerichtsraths Dr. von Buchka zum Mitgliede ernannt	6. Juli.	26	175
der Oberlandesgerichtsrath Altvater an Stelle des früheren Oberlandesgerichtsraths Ahmsfetter zum stellvertretenden Mitgliede ernannt	6. Juli.	26	175
Justiz-Verwaltung.			
Richter und Staatsanwälte:			
Amtsrichter Bergner zu Grevesmühlen in den Ruhestand versetzt	2. Januar.	1	7
Amtsrichter Kraack zu Warin nach Grevesmühlen versetzt	2. Januar.	1	7
Gerichtsassessor Otto Garthe zu Penzlin zum Amtsrichter ernannt	3. Januar.	1	7
die Verwaltung des Amtsgerichts zu Warin dem Gerichtsassessor Mehnhardt übertragen	3. Januar.	1	78
Landgerichtsrath Bierack, bisher zu Schwerin, an das Landgericht zu Rostock versetzt	1. Februar.	5	42
Oberlandesgerichtsrath Beckmann in den Ruhestand versetzt	1. April.	10	93
Landgerichtsrath Adolf Jahn zum Oberlandesgerichtsrath ernannt	1. April.	10	93
Landgerichtsrath Sibeth von Güstrow nach Rostock versetzt	1. April.	10	93
Staatsanwalt Walter Schmidt zum Landgerichtsrath in Güstrow ernannt	1. April.	10	93
Amtsrichter Fr. Fensch zum Staatsanwalt in Rostock ernannt	1. April.	10	93

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Amtsrichter Guido Saß von Krakow nach Warin versetzt	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Ernst Walter zu Schwerin zum Amts- richter ernannt	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Buschmann zum Amtsrichter in Krakow ernannt	1. April.	10	93
Gerichtsassessor Düwel zum Amtsrichter in Plau ernannt	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Otto Metz zum Amtsrichter in Lub- wigslust ernannt	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Carl Mehnhardt mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatmäßigen Gerichtsassessors in Grewesmühlen beauftragt	1. April.	10	94
Gerichtsassessor Heinrich Molbt mit der Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien beauftragt	1. April.	10	94
den Amtsrichtern Rudolf Lange zu Bügow, Eduard Peters zu Schwerin und Fr. Martens zu Bismar der Charakter eines Oberamtsrichters verliehen	9. April.	11	102
Oberlandesgerichtsrath Ahmjetter zum Präsidenten des Landgerichtes zu Rostock ernannt	1. Juli.	24	163
Landgerichtsdirektor Friedrich Prestien zu Schwerin zum Oberlandesgerichtsrath in Rostock ernannt	1. Juli.	24	164
Landgerichtsdirektor Birc von Güstrow nach Schwerin versetzt	1. Juli.	24	164
Landgerichtsrath Henckelmann zu Güstrow zum Land- gerichtsdirektor daselbst ernannt	1. Juli.	24	164
Landgerichtsrath Bierack von Rostock nach Güstrow versetzt	1. Juli.	24	164
Amtsrichter Dr. Laves zu Dömitz zum Landgerichtsrath in Rostock ernannt	1. Juli.	24	164
Gerichts-Meßsor Rudolf Krüger zum Amtsrichter in Dömitz ernannt	1. Juli.	24	164
Gerichts-Meßsor Carl Mehnhardt zu Grewesmühlen zum etatmäßigen Gerichts-Meßsor ernannt	1. Juli.	24	164
Gerichts-Meßsor Erythropel zum Amtsrichter in Gold- berg ernannt	1. Oktober.	37	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Gerichts-Assessor Maspe mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichts-Assessors beim Amtsgericht zu Grabow beauftragt	1. Oktober.	37	252
Subalternbeamte:			
Amtsgerichts-Aktuar Boye an das Amtsgericht zu Schwerin versetzt	3. Januar.	1	8
Amtsgerichts-Aktuar Behncke zu Grevesmühlen entlassen	3. Januar.	1	8
Gerichtsschreibergehülfe Heinrich Hacker zum Amtsgerichts-Aktuar in Lübz ernannt	3. Januar.	1	8
Gerichtsschreibergehülfe Paul Diehn zum Amtsgerichts-Aktuar in Grevesmühlen ernannt	3. Januar.	2	22
Amtsgerichts-Aktuar Topp mit dem Titel „Amtsgerichts-Sekretär“ in den Ruhestand versetzt	1. April.	10	94
Amtsgerichts-Aktuar Vernitt von Teterow nach Grabow versetzt	1. April.	10	94
Gerichtsschreibergehülfe Albert Klatt zum Amtsgerichts-Aktuar in Teterow ernannt	1. April.	10	94
dem Landgerichts-Kopisten C. Schröder zu Mostock der Charakter als Kanzlist verliehen	9. April.	11	102
Amtsgerichtsssekretär Krull zu Doberan entlassen	1. Juli.	24	164
Amtsgerichtsssekretär Otto zu Ribnitz entlassen	1. Juli.	24	164
Gerichtsschreibergehülfe Max Schneider zum Amtsgerichts-Aktuar in Wismar ernannt	1. Juli.	24	164
Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Bölcker zum Amtsgerichts-Aktuar in Doberan ernannt	1. Juli.	24	165
Gerichtsschreibergehülfe Wilhelm Brockmüller zum Amtsgerichts-Aktuar in Ribnitz ernannt	1. Juli.	24	165
Gerichtsvollzieher Wilhelm Hinborg zu Schwerin zum Kanzlisten beim Landgericht zu Güstrow ernannt	1. Juli.	24	165
Amtsgerichtsssekretär Vordt zu Kröpelin in den Ruhestand versetzt	1. Oktober.	37	252
Amtsgerichts-Aktuar Schulz von Krakow nach Kröpelin versetzt	1. Oktober.	37	252
Amtsgerichts-Aktuar Teege von Tessin nach Krakow versetzt	1. Oktober.	37	252
Gerichtsschreibergehülfe August Stocks zum Amtsgerichts-Aktuar in Tessin ernannt	1. Oktober.	37	252

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Amtsanwälte:			
Gerichtsassessor Dr. Scheven mit der Verwaltung der Amtsanwaltschaften beim Amtsgericht zu Güstrow beauftragt	1. April.	10	94
Bürgermeister Dr. König zu Goldberg auf Ansuchen aus dem Amte eines Amtsanwalts erlassen	1. Oktober.	37	253
Bürgermeister H. Simonis zu Goldberg zum Amts- anwalt daselbst ernannt	1. November.	41	280
Gerichtsvollzieher:			
Trompeter-Sergeant Friedrich Nebeck zum Gerichts- vollzieher in Kröpelin ernannt	10. Januar.	2	23
Feldwebel Rudolf Schmidt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Laage ernannt	4. Juli	25	172
Gerichtsvollzieher Schröder zu Ribnitz in den Ruhe- stand versetzt	1. Oktober.	37	253
Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow in den Ruhestand versetzt	1. Oktober.	37	253
Feldwebel Fr. Albrecht vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar ernannt	5. Oktober.	39	264
Trompeter-Sergeant Günther Gerboth vom Dragoner- Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin ernannt	5. Oktober.	39	264
Die zweite juristische Prüfung haben bestanden die Referendare			
Richard Nebeck aus Schwerin	31. Januar.	5	42
Albert Sohm aus Rostock	21. Februar.	7	57
Bernhard Waldow aus Güstrow	28. Februar.	8	70
Alfred Scholle aus Parchim	18. April.	12	112
Karl Schlottmann aus Rostock	2. Mai.	17	131
Karl Thierfelder aus Rostock	9. Mai.	18	137
Heinrich Simonis aus Lübz	16. Mai.	19	142
Hans Schlie aus Schwerin	23. Mai.	19	143
Hermann Warnde aus Lübz	4. Juli.	25	172
Graf Hermann von Bernstorff aus Ludwigslust	11. Juli.	27	178
Paul Wade aus Griebow	27. September.	37	249

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	©.
	1898.		
Emil Lemke aus Gr.-Dradow	24. Oktober.	40	274
Hermann Seer aus Fahrenholz	2. November.	41	280
Wilhelm Peters aus Schwerin	14. November.	42	285
Ernst Joerges aus Al.-Riesow	21. November.	43	302
Carl Ehlers aus Parchim	3. Dezember.	45	311
August Schlettwein aus Wandeltorf	12. Dezember.	46	316
Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendare			
Albert Sohn aus Rostock	23. Februar.	7	57
Bernhard Waldow aus Güstrow	16. März.	9	84
Alfred Scholle aus Parchim	19. April.	17	131
Karl Marbach aus Eisenach	12. Mai.	18	137
Karl Schlottmann aus Rostock	13. Mai.	18	138
Karl Thierfelder aus Rostock	14. Mai.	18	138
Hermann Seer aus Fahrenholz	8. November.	42	284
Ernst Joerges aus Al.-Riesow	30. November.	45	311
Zum Notariat sind zugelassen			
der Rechtsanwalt Walter Jüldner zu Teterow	20. Mai.	19	143
der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Blau	17. Juni.	23	159
der Rechtsanwalt Hermann Warnke zu Malchin	1. August.	33	229
Zu Referendaren sind ernannt die Kandidaten der Rechte			
Wilhelm von Bülow aus Slavenhagen	29. März.	10	91
Hans Volten aus Rostock	29. März.	10	91
Johann Ulrich Schröder aus Rostock	1. April.	10	94
Dr. Wilhelm Vagt aus Rostock	3. April.	11	98
Albert Schmidt aus Melzer Mühle	3. April.	11	98
Harry Ludewig aus Rostock	21. April.	16	123
Hans Anders aus Schwerin	21. April.	16	123
Carl Marbach aus Eisenach	25. April.	16	123
Joh. Albr. von Stein aus Rostock	29. April.	16	123
Karl Weidemann aus Grabow	3. Mai.	17	131

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Anflichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Wilhelm Nadloff aus Schwerin	9. Mai.	17	132
Franz Schulze aus Rostock	17. Mai.	19	142
Walter Piper aus Rostock	17. Mai.	19	143
Friedrich Albrecht aus Brühl	17. Mai.	19	143
Heinrich Schade aus Hageböck	17. Juni.	23	159
Vollrath von Lützow aus Tessin	14. August.	32	223
Robert Ackermann aus Halle a. S.	22. Oktober.	40	274
Hans Müller aus Rostock	27. Oktober.	40	274
August Sostmann aus Malchin	30. Oktober.	41	280
Otto Schult aus Rostock	30. Oktober.	41	280
Friedrich Martens aus Bismar	30. Oktober.	41	280
Ludwig Steuer aus Schwerin	8. November.	42	284
Hermann Tobias aus Rostock	11. November.	42	284
Wilhelm Röhn aus Neukloster	11. November.	42	284
Karl Duffert aus Schwerin	11. November.	42	285
Oskar Müller aus Rostock	12. November.	42	285
Hermann Volten aus Altdram	12. November.	43	301
Philipp von Leitner aus Schwerin	19. November.	43	302
Richard Brauns aus Schwerin	23. November.	44	307
Billy Groth aus Waren	23. November.	44	307
Victor von Raven aus Starfow	6. Dezember.	45	311
Ernst Warten aus Tessin	8. Dezember.	45	312
Karl August von Bülow aus Neustrelitz	24. Dezember.	46	317
Friedrich Schlange aus Jabel	24. Dezember.	46	317
Sachverständige für landwirthschaftliche und forstverständige Schätzungen bei gerichtlichen Güterabschätzungen:			
Forstmeister Wölke zu Rostock zum Sachverständigen für forstmäßige Schätzungen ernannt	12. Februar.	7	56
Bei der Fideikommißbehörde zu Rostock ist der Oberlandesgerichtsrath Deßen zu Rostock zum landesherrlichen Kommissarius bestellt			
	10. Mai.	19	142

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Bei der Strafanstalt Dreibergen ist der Landgerichtsath Dr. Engel zu Goldberg zum Direktor ernannt	1. Oktober.	38	258
Unterrichts-Angelegenheiten.			
Bei der Landes-Universität zu Rostock ist dem akademischen Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder der Charakter als Professor verliehen	9. April.	11	102
der Privatdozent Dr. Heinrich Geffken aus Leipzig zum außerordentlichen Professor der Rechte ernannt	3. Mai.	16	124
der außerordentliche Professor Dr. Karl Diehl in Halle zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften ernannt	3. Mai.	17	132
dem Oberlandesgerichtsrath Ahmjetter zu Rostock die Verwaltung der Geschäfte des Vizkanzlers über- tragen und derselbe zugleich zum landesherrlichen Kommissar bei der Immediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität bestellt . . .	8. Juni.	21	152
der Privatdozent Dr. Richard Wachsmuth in Göttingen zum außerordentlichen Professor der Physik ernannt	17. Juni.	28	159
dem Buchbinder Rudolf Fuchs der Charakter als Universitätsbuchbinder verliehen	16. August.	33	230
der außerordentliche Professor Dr. Wilhelm von Blume in Marburg zum ordentlichen Professor der Rechts- wissenschaft ernannt	29. Oktober.	41	279
der außerordentliche Professor Dr. Oswald Seeliger in Berlin zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie ernannt	29. Oktober.	41	279
der außerordentliche Professor Dr. Franz Bruno Erhardt in Jena zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt	18. November.	43	302
Gymnasien, Real-Gymnasien:			
den Oberlehrern Dr. Bechel und Dr. Bolstorff zu Güstrow ist der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen	9. April.	12	111

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Kandidat des Predigtamts W. Schmidt zum Oberlehrer am Gymnasium zu Parchim ernannt . . .	7. Oktober.	39	265
den Oberlehrern Kramer und Dr. Meyer zu Doberan der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen . . .	12. Oktober.	39	265
der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Jung aus Lübtzeen zum Oberlehrer am Gymnasium zu Schwerin ernannt . . .	19. Oktober.	40	273
dem Lehrer Dr. Lpisch an der Großen Stadtschule zu Bismar der Titel „Oberlehrer“ verliehen . . .	6. Dezember.	45	311
Städtische Schulen:			
Konrektor Maerker zu Ludwigslust zum Rektor daselbst ernannt	13. Januar.	3	28
Kandidat Bartholdi zum Konrektor in Ludwigslust ernannt	17. Januar.	3	28
Kandidat Favreau in Ludwigslust zum Rektor in Sternberg ernannt	30. Juni.	25	169
Konrektor Linde zu Köbel zum Rektor in Plau ernannt	24. Oktober.	40	274
Bei der Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts sind die Professoren Dr. Seeliger und Dr. Erhardt zu Rostock zu Mitgliedern ernannt	19. November.	41	305
Bei der Prüfungskommission für Lehrer an Mittelschulen ist der Schulrath Scheven an Stelle des Schulraths Mibde zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt	24. August.	33	230
Medizinal-Angelegenheiten.			
Kreisphysiker:			
dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilhelmi zu Schwerin für die Zeit vom 3. bis 23. März die Vertretung des Kreisphysikus zu Gadebusch übertragen	15. Februar.	7	57

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Kreisphysikus Dr. Mozer zu Malchin mit der einseitigen Verwaltung des Kreisphysikats Waren beauftragt	29. April.	16	124
dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilhelmi zu Schwerin die einstweilige Verwaltung des Kreisphysikats Voizenburg übertragen	24. Mai.	19	143
der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert zu Hagenow zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren ernannt	1. Juni.	21	152
der dem Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Mozer zu Malchin ertheilte Auftrag zur Verwaltung dieses Kreisphysikats zurückgenommen	1. Juni.	21	152
dem Dr. med. Günther zu Hagenow die einstweilige Verwaltung des Kreisphysikats Voizenburg übertragen	1. August.	30	196
dem Dr. med. P. Lind zu Rostock die Verwaltung des Kreisphysikats Rostock für die Zeit vom 24. August bis 20. September übertragen	20. August.	33	230
der Dr. med. Heinrich Günther zu Hagenow zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Voizenburg ernannt	24. Dezember.	46	317
Visitations-Kommissionen für Apotheken.			
Hofapotheker Dr. Prollius zu Parchim an Stelle des Hofapothekers Rümker zu Güstrow zum pharmazeutischen Mitgliede für die Medizinalbezirke Nr. 1, 2, 4, 9, 10 und 11 und Rathsapotheker Uebe zu Rostock zum ständigen Vertreter für die Medizinalbezirke 1, 4, 7, 10 und 11 bestellt	20. Juli.	29	191
Zu Hebammen-Aufsichtsräten sind ernannt			
der praktische Arzt Thode in Laage für den Aufsichtsbezirk Nr. 35 (Laage)	8. Februar.	7	55
der Dr. med. Schmidt zu Möbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 57 (Möbel A)	8. Februar.	7	55
der Dr. med. Schlüter in Neubukow für den Aufsichtsbezirk Nr. 11 (Neubukow)	14. März.	9	84

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Dr. Adolf Waldow zu Laage für den Aufsichts- bezirk Nr. 35 (Laage)	7. Juni.	21	152
der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert zu Waren für den Aufsichtsbezirk Nr. 59 (Waren)	25. Juni.	24	162
der Dr. Günther zu Hagenow für den Aufsichtsbezirk Nr. 2 (Hagenow)	26. Juli.	29	192
der Dr. Schumann in Röbel für den Aufsichtsbezirk Nr. 57 (Röbel A)	15. August.	32	223
der Dr. Rudolf Ahlers zu Stavenhagen für den Auf- sichtsbezirk Nr. 54 (Stavenhagen)	24. Dezember.	46	317
der Dr. Haese zu Grabow für den Aufsichtsbezirk Nr. 22 (Grabow)	31. Dezember.	46	318
Bezirksthierärzte.			
der Hofarzt Porath zu Ludwigslust für die Zeit vom 28. Mai bis 3. Juli mit der Verwaltung der Ge- schäfte des Bezirksthierarztes des Medizinalbezirks Ludwigslust beauftragt	28. Mai.	19	144
der Bezirksthierarzt Evers in Waren mit der Vertretung des Bezirksthierarztes Sahlmann zu Güstrow für die Zeit vom 20. August bis 10. September be- auftragt	17. August.	32	223
Verliehen ist der Titel			
als Sanitätsrath dem Dr. med. Albr. Steinohrt zu Sternberg, dem Dr. med. Johannes Rahm- macher zu Malchow und dem Kreisphysikus Dr. med. Heinrich Mulert zu Hagenow	9. April.	11	102
als Medizinalrath dem Sanitätsrath Dr. Rehberg zu Hagenow	30. Juli.	30	196
Die Approbation als Arzt ist ertheilt den			
Kandidaten der Medizin			
Philipp Schröder aus Bislow	22. Dezember.	1	6
1898.			
Wilhelm Lütth aus Polz und Julius Berg aus Stettin	7. Januar.	2	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Belanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Otto Steinborn aus Neu-Summin	18. Januar.	4	36
Georg Neumeister aus Lüben, Karl Niemy aus Kostock, Richard Elbe aus Merseburg und Hans Schlichting aus Güstrow	31. Januar.	5	42
Alexander Krebs aus Kolosomp	14. Februar.	7	57
Friedrich Schneider aus Neubukow	21. Februar.	8	68
Johannes Burmeister aus Stettin	5. März.	9	83
Stanislaus von Zelewski aus Seelau	5. März.	9	83
Albert Lange aus Sietow	5. März.	9	83
Franz Pech aus Sauerwitz	6. April.	12	110
Friedrich Tacke aus Derenburg	31. Mai.	20	147
Hans Krüger aus Frankfurt a. O.	31. Mai.	20	147
Richard Reuter aus Rütten	20. Juni.	23	159
Hugo Kullak aus Pinne	25. Juni.	24	162
Carl Martens aus Neuburg	2. Juli.	25	171
Arthur Müller aus Ronitz	2. Juli.	25	171
Georg Reizel aus Emangweni	21. Juli.	29	192
Paul Haver aus Schwerte	21. Juli.	29	192
Georg Zuckschwerdt aus Tilsit	21. Juli.	29	192
Johannes Bernhardt aus Dresden	21. Juli.	29	192
Ernst Ludwig Brückner aus Kostock	21. Juli.	29	192
Dr. med. Oswald du Mesnil aus Frankfurt a. O.	12. Dezember.	46	316
Bei der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Kostock ist			
Professor Dr. Arenfeld zum Mitglied für das laufende Prüfungsjahr berufen	1897. 29. Dezember.	1	6
In der Militär-Verwaltung und im Mecklen- burgischen Contingent ist			
Bezirksfeldwebel Voigt zum Kopisten beim Militär- Departement ernannt	1898. 1. Januar.	1	6
Se. Hoheit der Herzog Paul Friedrich zum General- Lieutenant ernannt	12. April.	12	111
der Ministerialrath Heuck bis auf Weiteres mit den Geschäften eines Mitgliedes des Militär-Departements beauftragt	1. Juli.	24	163

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Se. Hoheit der Herzog Adolf Friedrich von Sr. Majestät dem Kaiser zum Hauptmann befördert .	11. Juli.	26	176
der Hauptmann der Gendarmerie von Bassewitz zum Major ernannt	1. September.	33	231
derselbe mit Pension verabschiedet	30. September.	37	253
der Hauptmann a. D. von Lowgow vom Grenadier- Regiment Nr. 89 als Distriktsoffizier bei der Landesgendarmerie angestellt	1. Oktober.	37	253
Sonstige Personal-Veränderungen im Mecklenb. Kontingent			
" " " " " "	20. Januar.	3	29
" " " " " "	4. Februar.	5	43
" " " " " "	3. März.	8	70
" " " " " "	4. April.	10	95
" " " " " "	6. April.	12	112
" " " " " "	2. Mai.	16	124
" " " " " "	2. Juni.	20	148
" " " " " "	2. Juli.	25	172
" " " " " "	8. August.	32	224
" " " " " "	10. September.	34	240
" " " " " "	20. September.	36	247
" " " " " "	18. Oktober.	40	275
" " " " " "	12. Dezember.	45	313
" " " " " "	29. Dezember.	46	318
Beim Oberkirchenrath			
und im Verwaltungsbereich desselben ist			
der Landgerichtsrath und Konsistorialrath Fr. R. August Schmidt zu Rostock zum Oberkirchenrath ernannt	7. Februar.	6	48
der Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka zu Rostock mit der Leitung der Geschäfte des Konsistorium zu Rostock beauftragt	8. Februar.	7	55

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Konsistorialrath Professor Dr. Schulze an die Stelle eines zweiten Mitgliedes des Konsistorium aufgerückt und Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz zum dritten Mitgliede desselben bestellt .	8. Februar.	7	55
der Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka mit der Führung der Geschäfte eines ersten landesherrlichen Provisors beim Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock beauftragt	10. Februar.	7	55
derselbe mit der einstweiligen Führung der Geschäfte eines ersten Provisors bei der Kirchenökonomie zu Rostock beauftragt	8. März.	9	83
bis zur Wiederbesetzung der Superintendentenstelle in Güstrow die Verwaltung des Amtes in den Präposituren Bügow und Sternberg dem Oberkirchenrath Haack, Gnoien und Teterow dem Konsistorialrath Sostmann zu Malchin, Goldberg und Kralow dem Superintendenten Walter zu Parchim, Liesow dem Superintendenten Benz zu Doberan und der Kirchensekretär Hofrath Burmeister zu Güstrow mit der Verwaltung der Superintendenturgeschäfte in Bezug auf die Dom-Administration, die Dom-Ökonomie, das Dom-Merar und die Verwaltung des Vermögens der sonstigen kirchlichen Stiftungen in Güstrow beauftragt	12. März.	9	84
Oberlandesgerichtsrath Ahmsetter zu Rostock zum Direktor des Konsistorium zu Rostock ernannt . .	10. Mai.	18	137
Landgerichtsrath und Konsistorialrath Dr. Schulz zu Rostock zum ersten landesherrlichen Provisor am Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock bestellt . .	16. Mai.	18	138
derselbe zum ersten Provisor bei der Kirchenökonomie daselbst bestellt	8. Juni.	21	152
Beim Oberen Kirchengericht zu Rostock ist der Konsistorialrath Sostmann in Malchin zum ordentlichen theologischen Mitgliede ernannt	26. April.	16	123

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Landgerichtsrath Brückner zu Neustrelitz zum ordentlichen juristischen Mitgliede und Landgerichts- direktor Boffard daselbst zu seinem Vertreter von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklen- burg-Strelitz ernannt	26. April.	16	123
der Landgerichtsdirektor Albert Sohm an Stelle des Oberlandesgerichtsraths Ahmsetter zum wirklichen Mitgliede und Oberlandesgerichtsrath Altwater zum stellvertretenden juristischen Mitgliede ernannt	9. Juli.	26	175
der Superintendent Lindemann in Güstrow zum stell- vertretenden Mitgliede ernannt	24. Oktober.	40	274
Bei der Prüfungs-Kommission für das Tentamen ist			
der designirte Superintendent in Güstrow, jetziger Präpo- situs Lindemann in Goldberg zum Vorsitzenden und Mitgliede bestellt	31. August.	33	231
Bei der Landesgeistlichkeit ist			
dem Superintendenten Walter in Parchim der Charakter eines Konsistorialraths verliehen	9. April.	11	102
dem Präpositus Grohmann in Wittenförden der Charakter eines Kirchenraths verliehen	9. April.	11	103
der Pastor Berger in Ruffow zum Präpositus des Bukowschen Zirkels ernannt	21. April.	14	116
der Hofprediger Wolff zum Oberhofprediger ernannt .	26. April.	16	123
der Superintendent Genzken in Wismar zum Haupt- pastor an St. Marien bestellt	26. April.	16	123
der Hülfsprediger Schnapauff in Colmar zum Prediger in Moisall berufen	20. Mai.	19	143
der Präpositus Lindemann zu Goldberg zum Super- intendenten der Diözese Güstrow und zum ersten Domprediger daselbst ernannt	11. Juli.	27	178
der Pastor Thiessing, bisher zu Gickelberg, zum Prediger in Polchow erwählt und eingeführt . .	23. Juli.	29	192
der Pastor Dr. theol. Karl Schmidt zu Sternberg zum Pastor in Goldberg berufen	24. August.	33	230

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
der Pastor Varnewitz zu Woserin zum Pastor in Klaber und Gr.-Wolern erwählt und eingeführt	29. August.	33	231
der Rektor Brückner in Blau zum Pastor in Neubukow gewählt und eingeführt	1. September.	34	239
der Pastor Kliefoth zu Wismar zum ersten Pastor an St. Pauli zu Schwerin bestellt und eingeführt	14. September.	35	243
der Pastor Schönig zu Wismar, bisher zweiter Pastor an St. Georg zum Hauptpastor an der St. Nikolai-Kirche daselbst berufen und eingeführt	21. September.	36	247
der Pastor Karsten in Schlieffenberg zum zweiten Prediger in Sternberg erwählt und eingeführt	27. September.	37	249
der Hülfsprediger Stolzenburg in Lütz zum Pastor in Woserin erwählt und eingeführt	1. Oktober.	38	258
der Pastor Harm in Tschentin zum Präpositus des Goldberger Zirkels ernannt	13. Oktober.	39	266
der Kandidat der Theologie Paul Schlettwein zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Marien-Kirche zu Wismar erwählt und eingewiesen	24. Oktober.	40	274
der Pastor Walter Morich zu Nechlin zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgen-Kirche zu Wismar erwählt und eingeführt	2. November.	41	279
der Hülfsprediger Borgwardt in Doberan zum Prediger in Nechlin erwählt und eingeführt	29. Oktober.	41	280
der Kandidat der Theologie Max Hillmann zum Pastor in Eickelberg und Laase erwählt und eingeführt	4. November.	42	283
der Pastor Schulz zu Karlsruhe zum Pastor in Bülow erwählt und eingeführt	17. November.	43	301
der Pastor Brückner zu Neubukow zum Provisor bei der dortigen Kirche bestellt	28. November.	44	307
der Pastor Schulz in Bülow auch zum Pastor in Hohen-Demzin bestellt und eingeführt	7. Dezember.	45	312
derselbe auch als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Bristow eingeführt	7. Dezember.	45	312
der Pastor Friedrich Petersen, bisher in Dreibergen, zum Pastor am Augustenstift zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes bestellt	12. Dezember.	46	316

Bezeichnung des Inhalts.	Datum und Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
1898.			
der Pastor Crull zu Ribnitz als Pastor in Schlieffenberg eingeführt	17. Dezember.	46	316
der Pastor Köhn in Rehna zum Pastor in Dreibergen berufen und eingeführt	21. Dezember.	46	317
der Pastor Borgwardt in Rechlin auch als Pastor zu Voet eingeführt	21. Dezember.	46	317
Küster, Organisten und andere Kirchendiener.			
dem Küsterschullehrer Werdermann in Wendisch-Priborn ist der Titel eines Kantors verliehen	8. Januar.	2	23
dem Organisten Bohnhoff in Schwaan der Charakter als Musikdirektor verliehen	13. April.	12	111
dem Küsterschullehrer Töppel zu Sanitz der Titel eines Kantors verliehen	19. April.	14	116
dem Lehrer Bremer zu Schwerin ist die Kantorstelle am Dom zu Schwerin verliehen	29. April.	16	124
dem Schullehrer Boeck zu Weitendorf der Titel eines Kantors verliehen	19. September.	35	243
der Kaufmann Wiebering zu Malchin zum Kirchenökonomus bestellt	24. Oktober.	40	274
dem Küster und Lehrer Wittholz in Bentwisch der Titel eines Kantors verliehen	29. Oktober.	41	280
Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.			
Vom Orden der Wendischen Krone ist verliehen:			
das Großkreuz:			
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff daselbst	9. April.	11	103
dem Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherrn von Malzan zu Rostock	9. April.	11	103
das Großkomthurkreuz:			
dem Landgerichtspräsidenten Martini zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Geheimen Ober-Medizinalrath Professor Dr. Thierfelder zu Rostock	22. April.	12	112

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
das Komthurkreuz:			
dem Oberlandesgerichtsrath Beckmann zu Rostock . . .	31. März.	10	93
dem Zeremonienmeister Kammerherrn von Behr auf Al.-Dratow	9. April.	11	103
dem Zeremonienmeister Kammerherrn von der Mülbe auf Gobbin	9. April.	11	103
dem Oberlandforstmeister von Monroy zu Schwerin . .	9. April.	11	103
dem Oberzolldirektor Runkel zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Obersten z. D. von Matthießen zu Schwerin . . .	9. April.	11	104
dem Grafen von Bernstorff auf Raguth	26. April.	18	137
dem Kammerherrn Grafen von Boß auf Schönau . . .	26. April.	19	142
dem Kammerherrn von Plessen auf Damshagen, dem Domainenrath Kettich zu Rostock und dem Guts- besitzer Nölting auf Sprichusen	7. Juni.	20	147
dem Dr. med. Krull zu Wismar	21. Juni.	23	160
dem Landdrosten Behner zu Dömitz	30. Juni.	24	163
dem Obersten à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, Freiherrn von Hanstein	13. Oktober.	39	266
dem Professor Dr. Schirmacher zu Rostock	2. Dezember.	44	307
das Ritterkreuz:			
dem Oberamtsrichter Bergner zu Grevesmühlen . . .	2. Januar.	1	7
dem Rentner C. W. Hermes zu Wismar	9. März.	9	83
dem Hauptmann à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 von Bülow-Stolle	22. März.	11	97
dem Ministerialrath von Prollius zu Schwerin . . .	9. April.	11	103
dem Kammerrath Valler daselbst	9. April.	11	103
dem Vaudirektor Oppermann daselbst	9. April.	11	103
dem Hofrath Sachse daselbst	9. April.	11	103
dem Premierlieutenant à la suite des Dragoner- Regiments Nr. 17 von Roekrig	9. April.	11	104
dem Professor Heinrich zu Rostock	7. Juni.	20	147
dem Hauptmann von Gurekty-Corniy vom Grenadier- Regiment Nr. 89	18. Juni.	23	159
dem Vaudirektor Ahrens zu Grabow	30. September.	38	258

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
das Verdienstkreuz in Gold:			
dem Marstallregistrator Dix zu Schwerin	9. April.	12	111
dem Schiffskapitän R. F. Witt zu Rostock	17. Mai.	19	143
dem Rentmeister Schmidt zu Klütz	27. Mai.	19	144
den Revierförstern Dahl zu Dettelin und Wiepert zu Hühnerbusch	30. Juni.	24	163
dem Amtsekretär Sellmann zu Rostock	30. September.	37	250
dem Taubstummenanstalts-Direktor Mulsow zu Ludwigslust	1. Oktober.	37	250
dem Amtsgerichtsekretär Borch zu Kröpelin	1. Oktober.	37	252
das Verdienstkreuz in Silber:			
dem Eisenbahnverkehrs-Oberkontrolleur Horn zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Eisenbahnsekretär Röhn zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Eisenbahnsekretär Schmidt zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Güterexpedienten I. Klasse Grimm zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Bahnmeister a. D. Bröcker zu Lübeck	9. April.	11	103
dem Postverwalter Berg zu Kröpelin	9. April.	11	103
dem Bureauassistenten Gundlach zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Oberwachtmeister in der Landesgendarmarie Zimmer- mann	9. April.	11	105
den Marstallhausmeistern Bentin zu Schwerin und Martens zu Ludwigslust	9. April.	11	111
dem Satteldiener a. D. Behrens	9. April.	11	111
dem Gerichtsvollzieher Schröder zu Ribnig	1. Mai.	16	124
dem Steueraufseher a. D. Peters zu Schwerin	28. Mai.	19	144
dem Landgerichtskanzlisten Baas zu Güstrow	30. Juni.	24	163
dem Thierarzt Birx zu Güstrow	17. September.	35	243
dem Taubstummenlehrer Schröder zu Ludwigslust	1. Oktober.	37	250
dem Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow	30. September.	37	250
dem Oberpedellen Werkmeister zu Rostock	1. Oktober.	42	283
dem Haushofmeister Ahrens	8. Dezember.	45	312
Vom Greifenorden ist verliehen:			
das Ehrenkreuz:			
dem Major Schmidmann gen. von Wuthenow vom Füsiliers-Regiment Nr. 90	8. Januar.	2	23

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1899.		
dem Oberstlieutenant Menze vom Füsilier-Regiment Nr. 90	9. April.	11	104
dem Oberstlieutenant z. D. Horn, Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin	9. April.	11	104
dem Major a. D. von der Lühe, seither Kommandeur des Landwehrbezirks Waren	9. April.	11	104
dem Major von Windler vom Jäger-Bataillon Nr. 14	8. Oktober.	42	283
dem Oberstlieutenant von Rauch vom Dragoner-Regiment Nr. 17	25. November.	45	311
das Ritterkreuz:			
dem Flügeladjutanten, Premierlieutenant Grafen von der Schulenburg	8. Dezember.	45	312
Die Verdienstmedaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und guten Bürger“ ist verliehen:			
in Silber:			
dem Amtslandreiter Diehn zu Rostock	27. Dezember.	3	27
	1897.		
dem Buchbindermeister Hof zu Rostock	17. Januar.	3	28
dem Amtslandreiter Kröpelin zu Dömitz	1. März.	8	69
dem Maurermeister Eggert zu Dargun	25. März.	10	90
dem Lehrer a. D. Hof zu Ludwigslust	9. April.	11	103
dem Bäckermeister Küster zu Boizenburg	9. April.	11	103
dem Rentner Ad. Wolgast zu Goldberg	9. Mai.	17	132
dem Küster und Lehrer Krogmann zu Crivitz	13. Mai.	19	142
dem Steueraufseher Fratscher zu Lübz	24. Mai.	19	144
dem Rentner Els zu Grabow	13. Juni.	22	156
dem Küster und Lehrer a. D. Schröder zu Thulendorf	18. Juni.	24	162
dem Rentner Albrecht zu Schwerin	31. August.	33	231
dem Lehrer Hirsch zu Lüdersdorf	2. Oktober.	38	258
dem Obervorsteher Bauer zu Neukloster	13. Oktober.	39	267
dem Rathsherrn Krüger zu Lübz	27. Oktober.	40	275
dem Küster und Schullehrer Koop zu Lexow	6. November.	41	280
dem Oberinspektor Schnell zu Dambach	4. November.	42	284
dem Lehrer a. d. Krefst zu Ludwigslust	15. November.	44	306
dem Malermeister Bambowski zu Grevesmühlen	27. November.	44	307

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Ämtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
Die Verdienst-Medaille in Gold ist verliehen:			
dem Professor Malchin in Schwerin	9. April.	21	103
dem Oekonomierath Schmidt zu Warrenzin	10. Mai.	18	137
Die Verdienst-Medaille in Silber ist verliehen:			
dem Amtsgerichtsdieners Meisgeier zu Wismar	1897.		
	31. Dezember.	1	6
	1898.		
der Beschließerin Schröder zu Gamehl	8. Februar.	7	55
dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Dreyer zu Rörchow	11. Februar.	7	56
dem Stadtbauzeichner Ralf zu Parchim	27. Februar.	7	58
dem Jäger Westphal zu Hungerstorf	1. März.	8	69
dem Zugführer Puls in Neubrandenburg	9. April.	11	103
dem Lokomotivführer Sengebusch zu Wismar	9. April.	11	103
dem Güterbodenmeister Nieckhoff zu Blantenberg	9. April.	11	103
dem Eisenbahntelegraphisten Ahrens zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Eisenbahnschaffner Valentin zu Wismar	9. April.	11	103
dem Kassenboten Jöhst zu Schwerin	9. April.	11	103
dem Eisenbahnwerkstatt-Vorarbeiter Kleinfeldt zu Malchin	9. April.	11	103
dem Postschaffner Dähling zu Rostock	9. April.	11	104
dem Postschaffner Schäfer zu Wismar	9. April.	11	104
dem Schulzen Wosk zu Strohkirchen	9. April.	11	104
dem Schulzen Menck zu Neu-Zachun	9. April.	11	104
dem Schulzen Schulz zu Büschow	9. April.	11	104
dem Schulzen Krack zu Bößow	9. April.	11	104
dem Schulzen Scholnecht zu Upost	9. April.	11	104
dem Schulzen Toerber zu Mesow	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Niemann zu Bustrow	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Ahrens zu Questin	9. April.	11	104
dem Kirchenjuraten, Erbpächter Mund zu Zweedorf	9. April.	11	104
dem Brigademeister, Brigadeschreiber Winter der 17. Kavallerie-Brigade	9. April.	11	105
dem Brigadewebel Niemeier der Halbinvaliden-Abtheilung den Brigademeistern Heise und Schlie vom Dragoner- Regiment Nr. 18	9. April.	11	105
dem Stabshornisten Funk vom Jäger-Bataillon Nr. 14	9. April.	11	105
dem Büchsenmacher Gätth vom Jäger-Bataillon Nr. 14	9. April.	11	105

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Hoboist-Vizefeldwebel Kriegsmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90	9. April.	11	105
den Wachtmeistern Silbemeister, Kröger, Schmidt II und Wilking I von der Landesgendarmarie	9. April.	11	105
den Marstallkutschern Gaarz und Rüst zu Schwerin	9. April.	12	111
dem Gutsjäger Stenzel zu Breesen	1. Mai.	16	124
dem Schulzen Wolf zu Rutenbeck	10. Mai.	19	142
der Wirthschafterin Marie Schniedewind zu Ribnitz	10. Mai.	19	142
dem Gutsjäger Kawe zu Krümmel	28. Mai.	19	144
dem Werkmeister Schmidt und dem Maschinenmeister Rähnert zu Neu-Kalitz	3. Juni.	22	153
dem Formmeister Fischer zu Bismar	22. Juni.	25	169
der Wirthschafterin Doris Fick zu Rabegast	23. Juni.	25	169
dem Bahnwärter Barneckow zu Metelsdorf	1. Juli.	25	170
dem Schulzen Tralau zu Steinbeck	8. Juli.	27	178
dem Schulzen Hoffmann zu Nieder-Alütz	8. Juli.	27	178
dem Schneidermeister Both zu Bügow	1. September.	33	231
dem Amtspolizeidiener Münster zu Neustadt	30. September.	37	250
dem Schulzen Schulz zu Barkow	18. Oktober.	41	279
dem Leibkutscher Holst	8. Dezember.	45	312
der Wirthschafterin Luise Hildebrandt zu Gramons- hagen	26. Dezember.	46	318
Die Verdienstmedaille in Bronze ist verliehen:			
dem Diener Engel zu Gamehl	8. Februar.	7	55
dem Kirchenjuraten, früheren Statthalter Holm zu Hohen-Luckow	11. Februar.	7	56
dem Knecht Bostmann zu Metersen	18. Februar.	8	68
dem Dienstmädchen Wilhelmine Iwe zu Dobbertin	23. Februar.	8	68
dem früheren Hoftagelöhner Roth zu Groß-Balmstorf	10. März.	9	83
dem Kirchenjuraten, Hauswirth Seestädt zu Charlotten- thal	12. März.	9	84
dem Rademacher Heinrich Wolkow zu Niekratz	16. März.	9	84
dem Kutscher Weidt zu Bartelslhagen	15. März.	10	90
dem Rathsbdiener Witte zu Brüel	25. März.	10	90
dem Statthalter Fr. Geerhahn zu Rostock	29. März.	10	90
dem Kirchenjuraten, Stellmacher Birchholz zu Bößow	9. April.	11	104
dem Kirchenvorsteher, Malermeister Saubert zu Köbel	9. April.	11	104

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Landbriefträger Wöhlke zu Boizenburg	9. April.	11	104
dem Landbriefträger Höppner zu Laage	9. April.	11	104
dem Salinen-Kunstwärter Albrecht zu Sülze	9. April.	11	104
dem Lokomotivheizer Sponholz zu Güstrow	9. April.	11	104
dem Eisenbahnbremsler Seestädt zu Hagenow	9. April.	11	104
dem Bahnwärter Jörn auf der Strecke Lalen- dorf-Deterow	9. April.	11	104
dem Bahnwärter Schmidt auf der Strecke Stavenhagen- Mölln	9. April.	11	104
dem Stationsnachtwächter Oldenburg zu Güstrow	9. April.	11	104
dem Eisenbahnwerkstatt-Stellmacher Ihde zu Schwerin	9. April.	11	104
dem Schlosser Borgwardt zu Wismar	9. April.	11	104
dem Former Reetz zu Wismar	9. April.	11	104
den Hoboist-Sergeanten Nigel I, Oldenburg und Grünow vom Füsilier-Regiment Nr. 90	9. April.	11	105
dem Kasernenwärter Borchert zu Parchim	9. April.	11	105
dem Ruhhirten Gamm zu Uhlensbrook	1. April.	12	110
dem Diener Schäding zu Tessin r. N. Crivitz	10. April.	12	111
dem Tagelöhner Heinrich Gädt zu Löwitz	11. April.	12	111
dem Vogt Garber und den Gutstagelöhnern Hagen und Koch zu Neuhoß N. Wittenburg, sowie dem Vogt Langhoff zu Volßow	10. Mai.	19	142
dem Diener Benzin und dem Kutscher Kelling zu Bohmer	27. Mai.	19	144
dem Tischler Fr. Klüver zu Schwerin	8. Juni.	20	148
dem Ruhhirten Behncke zu Rodenwalde	6. Juni.	21	152
dem Tischlermeister Hansen zu Neu-Kalitz	3. Juni.	22	153
dem Statthalter Wilken zu Ikenhof	19. Juni.	22	156
dem Vogt Pleß zu Hof-Neuhoß Amts Warin	14. Juni.	23	159
dem Werkführer Dürr zu Gadebusch	31. August.	34	238
dem Statthalter Rathcke zu Hof-Gallin	25. September.	37	249
dem Statthalter Ruffboldt zu Groß-Miendorf und dem früheren Kutscher Wulf zu Granzin	11. Oktober.	39	266
dem Knecht Schnoor zu Benzin	11. Oktober.	39	266
dem Dienstmädchen Doris Lange zu Gadebusch	24. Oktober.	40	275
dem Gutstagelöhner Ahrens zu Neu-Guthendorf	24. Oktober.	40	275
dem Statthalter Willrath zu Klein-Krankow	29. Oktober.	41	279
dem Rademacher Groth zu Groß-Dratow	29. Oktober.	42	283

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Kirchenjuraten, Schuhmachermeister Schulz zu Schwerin	1. November.	42	283
dem Gutstagelöhner Jenning zu Serrahn	4. November.	42	284
der Statthalterfrau Stark zu Spitzkuhn	4. November.	42	284
dem Gutsnachtwächter Schulz zu Volkrathsrube	15. November.	43	301
dem Schäfer Steinhagen zu Barkstorf	15. November.	43	301
dem Vogt Behrens zu Hilgendorf	26. November.	44	307
den Gutsleuten Scharfenberg zu Dreilügow und Winterfeld zu Parum	25. November.	45	311
dem Rutscher Höppner zu Wendelstorf	7. Dezember.	45	312
Die vom Großherzog Friedrich Franz III. am 19. März 1885 gestiftete silberne Medaille ist verliehen:			
mit dem Bande der Verdienstmedaille (für Rettung aus Lebensgefahr):			
dem Zigarrenfabrikanten Ahlers zu Grabow	7. Januar.	3	27
dem Wirthschafter Hermann Schlapmann zu Upst	8. Februar.	7	55
dem Bäckermeister Stroth zu Grabow	15. Februar.	7	57
dem Bootskommandeur Janken, den Schiffskapitänen Janken und Jungmann, dem Fischer Birk, sowie den Matrosen Wendt und Höppner zu Warnemünde	15. Februar.	7	57
dem Ackerbürger Karl Brinckmann zu Blau	24. Mai.	19	144
dem Reservebahnwärter Piehl zu Gnoien	6. Juni.	22	156
dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Kühn zu Rostock	17. August.	33	230
dem Korbmacher Michael zu Lübz	31. August.	34	239
dem Schiffer Barnekow zu Dömitz	11. Oktober.	39	266
dem Schlossermeister Dinklage zu Grabow	11. Oktober.	39	266
dem Schlossermeister Bührs zu Ribnitz	22. November.	44	306
mit dem blauen Bande:			
dem früheren Bedienten Johann Thiel zu Zühr	15. Januar.	3	28
dem Diener Weidemann zu Tressow	8. August.	32	223
dem Gutsjäger Randow zu Gresse	22. Oktober.	41	279
dem Gasthofbesitzer Pfuhl zu Lüththeen	18. November.	43	302

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
	1898.		
dem Leibjäger Scholich	8. Dezember.	45	312
dem Rulcher Chr. Drefahl zu Gehlsdorf	31. Oktober.	46	316
Die Erlaubniß zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen ist ertheilt:			
dem Kammerlakaien Lange	22. Januar.	4	36
dem Dr. med. Friedrichsen aus Bismar	3. Februar.	5	43
dem Postmeister Sträde in Ribnik	11. Februar.	7	56
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld	21. Februar.	7	57
dem Kanzleirath Siebert	25. Februar.	8	69
dem Briesträger Karl Grimm zu Schwerin	8. März.	9	83
dem Kanzleirath Siebert	18. März.	10	90
dem Kammerherrn und Major à la suite von Gundlach auf Mollenstorf	30. Mai.	20	147
dem Oberhofmarschall von Hirschfeld	6. Juli.	26	175
dem Staatsminister von Bülow, dem Staatsrath von Amsberg, dem Geheimen Rath von Derksen zu Berlin, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff, dem Oberstallmeister Graf von Hardenberg, dem General-Intendanten Freiherrn von Ledebur, dem Oberhofprediger Wolff, dem Hofstallmeister Freiherrn von Malkahn, dem Bürgermeister Dr. Mahmann zu Rostock, dem Bürgermeister Tackert zu Schwerin, dem Hofrath Schönherr und dem Oberbetriebs-Inspektor Albrecht zu Schwerin	15. Juli.	27	179
dem Offizianten Hünemörder und den Lakaien Hallow und Krüger	24. August.	33	230
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Malkahn	13. September.	35	243
den Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Premierlieutenants von Ranzau und Graf von der Schulenburg	13. September.	35	243

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Postdirektor Walter zu Doberan, dem Postmeister Brüssow zu Tessin, dem Postschaffner Rasch zu Ludwigslust, dem Oberstallmeister Grafen von Hardenberg zu Schwerin, dem Hofstallmeister Freiherrn von Malkan zu Schwerin, dem Eisenbahnbetriebs-Kontroleur Schulz, dem Leibkutscher Themann zu Schwerin, dem Hofjäger Treu, den Marstallkutschern Rüst und Tschentin, dem Kammerherrn Grafen von Boß auf Schönau, dem Obersten und Brigadier der Gendarmerie von Welzien, dem Obersilicutenant in der Gendarmerie von Wigendorff und dem Bahnhofswirth Freitag zu Schneidemühl	11. Oktober.	39	266
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malkahn	14. Oktober.	39	267
dem Lakaien Lamprecht, dem Leibjäger Scholich, dem Oberhofmarschall von Hirschfeld, dem Haushofmeister Rath, dem Kammerdiener Mißfeldt, dem Kastellan Kanter und dem Lakaien Gasow	18. Oktober.	40	273
dem Divisionsprediger Floerke zu Schwerin und dem Konsulatskanzler Schröder zu Konstantinopel	29. Oktober.	41	279
dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malkahn	2. November.	41	280
dem Gutbesitzer Fr. Bogge, früher auf Krassow, und dem Geheimen Baurath Piernay zu Schwerin	8. November.	42	284
dem Archiorath Grotendorf zu Schwerin	23. Dezember.	46	317
Verleihung von Titeln an nicht beamtete Personen.			
Es ist verliehen:			
dem Zimmermeister Johann Birck zu Malchow der Charakter eines Kommissionsraths	7. Januar.	7	54
dem Bauunternehmer H. Korop zu Parchim der Charakter eines Kommissionsraths	27. Februar.	8	69

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen.	Der Amtlichen Beilage	
		Nr.	S.
dem Kaufmann August Belzer zu Grevesmühlen der Charakter eines Kommerzienraths	9. April.	11	100
dem Domänenpächter Karl Duwe zu Alt-Bauhof, dem Domänenpächter Ludwig Fensch zu Linstow, dem Klostergutspächter Franz Hamann zu Sietow und dem Gutspächter Fr. W. Zickermann zu Hungerstorf der Charakter als Oekonomierath	9. April.	11	101
dem Rathsherrn Ferdinand Wilms zu Wittenburg der Charakter eines Geheimen Kommissionsraths	30. Mai.	19	144
dem Gutsbesitzer E. M. Brödermann auf Knegeudorf der Charakter als Domänenrath	7. Juni.	20	147
dem Rentner Karl Hoppenrath zu Waren der Charakter als Oekonomierath	7. Juni.	20	147
dem Fabrikbesitzer Rudolf Scheven zu Teterow und dem Kaufmann S. Nord zu Schwerin der Charakter eines Kommerzienraths	7. Juni.	20	148
dem Rentner Th. Böttger zu Gnoien der Charakter eines Kommissionsraths	14. August.	32	223

Regierungs-Blatt

1

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

N^o 1.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Januar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an den Prämien-Kollekten des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Fr. Herm. Faust auf Ruchow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungscommission für Nahrungsmittel-Chemiker. (5) Bekanntmachung, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserums mit der Kontrollnummer 87 von der Chemischen Fabrik auf Altien (vormals Schering) in Berlin aus den Apotheken. (6) Bekanntmachung, betreffend die medizinisch-polizeiliche Beaufsichtigung der Vieh-Einfuhr. (7) Bekanntmachung, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfsklassen für das Jahr 1897 aufzustellenden Nachweisungen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften für die Sammelmolkereien. (9) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Dezember 1897, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird fortan an dem zweiten und dem letzten Mittwoch jedes

Monats, mit Ausschluß etwa einfallender Festtage, ein Schweinemarkt abgehalten werden, und zwar von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr.

Schwerin, den 26. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897, betreffend Betheiligung an den Prämien-Kollekten des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau.

Auf Antrag des Münsterbauvereins zu Freiburg im Breisgau hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur Betheiligung an den Prämien-Kollekten eingeladen werde, welche von dem genannten Vereine für die Jahre 1897 bis einschließlich 1906 beabsichtigt und Seitens der Großherzoglich Badischen Regierung gestattet sind zur Gewinnung weiterer Geldmittel zur Wiederherstellung und Freilegung des Münsters zu Freiburg.

Schwerin, den 28. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1897, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutbesitzer Fr. Herm. Faust auf Ruchow.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Friedrich Hermann Faust, Eigenthümer des Gutes Ruchow Amts Sternberg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 28. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker zu Moskau im Jahre 1898.

In die Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Moskau hat, sind auf das Kalenderjahr 1898

1. für die Vorprüfung:

Geheimer Justizrath Giffenig baselbst als Vorsitzender,
 Professor Dr. Michaelis,
 Professor Dr. Falkenberg,
 Professor Dr. Matthiesen,

2. für die Hauptprüfung:

Geheimer Justizrath Giffenig baselbst als Vorsitzender,
 Professor Dr. Michaelis,
 Professor Dr. Pfeiffer,
 Professor Dr. Falkenberg,

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des §. 1, Abs. 2, der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
 Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 29. Dezember 1897, betreffend die Nichtabgabe des Diphtherieserums mit der Kontrollnummer 87 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vormals Schering) in Berlin aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß das Diphtherieserum mit der Kontrollnummer 87 von der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. Schering) in Berlin in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 29. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
 Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(6) Bekanntmachung vom 31. Dezember 1897, betreffend die medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung der Vieh-Einfuhr.

Da die Maul- und Klauenseuche schon wiederholt durch Viehtransporte von auswärts in das Großherzogthum eingeschleppt worden ist, sind im Bereich der Verwaltung der Großherzoglichen Friedrich Franz-Eisenbahn die Empfangsstationen angewiesen, unbeschadet der Bestimmung im §. 11, Abs. 2, der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1886 (Regierungs-Blatt 1886, No. 40), die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransportes der Polizeibehörde des Ausladeorts sofort anzuzeigen.

Diese Anzeigen geben den Ortspolizeibehörden insbesondere die Möglichkeit, die Aufsicht über die Gast- und Händlerställe in Gemäßheit des Art. II der Verordnung vom 13. Juli d. J. zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Regierungs-Blatt 1897, No. 27) erfolgreicher, als bisher, auszuüben.

Im Uebrigen werden diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, nochmals auf die in der Bekanntmachung vom 20. April d. J. (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 14 und No. 39) erwähnten Vorsichtsmaßregeln hingewiesen.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(7) Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betreffend die nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen für das Jahr 1897 aufzustellenden Nachweisungen.

In Betreff der nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und die eingeschriebenen Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen werden die Gemeinde- und Krankenkassenvorstände, sowie die Aufsichtsbehörden daran erinnert, daß die für das Jahr 1897 unter Benützung besonderer Formulare für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen aufzustellenden Nachweisungen von den Gemeinde- und Krankenkassenvorständen in doppelter Ausfertigung bis zum 31. März d. Js. an die zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben sind. Die Nachweisungen sind von den Vertretern zu unterzeichnen.

Bezüglich der für die Hilfskassen aufzustellenden Nachweisungen wird noch auf die Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums im zweiten Absatz der Bekanntmachung vom 7. Januar 1893 (Regierungs-Blatt No. 2) verwiesen.

Die nöthigen Formulare werden in nächster Zeit den Aufsichtsbehörden zur Uebermittlung an die Kassen-Vorstände aus der Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugestellt werden. Bemerkt wird hierbei, daß die Anmerkung 1 auf Seite 4 der Nachweisungen laut Beschluß des Bundesraths vom 11. November v. Js folgende Fassung erhalten hat:

„Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.“

Seitens der Aufsichtsbehörden sind die Nachweisungen unter Berücksichtigung der Anleitungen auf den Formularen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und soweit erforderlich zu vervollständigen und zu berichtigen.

Die richtig gestellten Nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 30. April d. Js. an das unterzeichnete Ministerium einzusenden.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 3. Januar 1898, betreffend die Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche für die Sammelmolkereien erlassenen Vorschriften.

Die landespolizeilichen Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 8. Juni v. J. (Regierungs-Blatt 1897 Amtliche Beilage No. 19 und No. 39) werden von den Sammelmolkereien nicht überall hinlänglich befolgt. Die Ortspolizeibehörden wollen letztere deshalb an die Beobachtung dieser Vorschriften unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen der Uebertretung erinnern und werden darauf aufmerksam gemacht, daß von dem in Abs. 1, §. 61 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz erwähnten Verbot nach Abs. 2 daselbst nur abgesehen werden darf, nachdem das Weggeben ungekochter Milch aus der Sammelmolkerei gänzlich verboten worden ist, und daß (s. Zirkular vom 25. Februar v. J.) von dieser Befugniß zutreffend kein Gebrauch gemacht wird, wenn die Einrichtungen der Sammelmolkereien zum Sterilisiren der Milch nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes nicht genügen.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(9) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend den Postverkehr zwischen Ribnitz und Bustrow.

Am 31. Dezember wird die Dampfschiffahrt zwischen Ribnitz und Bustrow geschlossen werden. Von diesem Tage ab verkehren daher die Karriolposten wieder von Ribnitz bis Bustrow in früherer Weise.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 30. Dezember 1897, betreffend das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche an mehreren Orten.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Karcheez Amts Güstrow und dem Domanielpachthof Dambek Amts Grabow ist erloschen.

Schwerin, den 30. Dezember 1897.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Philipp Schröder aus Bislow ist, nachdem derselbe am 20. Dezember 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 22. Dezember 1897.

(2) Der Professor Dr. Ugenfeld zu Rostock ist für das laufende Prüfungsjahr in die ärztliche Prüfungskommission bei der Universität Rostock als Mitglied berufen.

Schwerin, den 29. Dezember 1897.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revisions-Ober-Kontrolleur Friedrich Fißer hieselbst die erbetene Beförderung in den Ruhestand zu gewähren geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichtsdieners Meisgeier zu Wismar die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Dezember 1897.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ministerialassessor von Wickede zum Kabinettsrath und Chef des Großherzoglichen Kabinetts zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Ernst Werner von Heyden zum vortragenden Rath und Ministerialrath im Finanzministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Bezirksfeldwebel Voigt zum Kopisten beim Militair-Departement zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Großherzoglichen Baumeister Friedrich Thormann zu Dömitz zum Distriktsbaumeister im Dömitzer Baudistrikte mit dem Wohnsitze in Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Jenz zu Crivitz zum 1. d. Mts. zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Freiherrn von Brandenstein in Wittenburg zum 1. d. Mts. zum Amtsverwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsprotokollisten Lehmann in Neubukow zum 1. d. Mts. zum Amtsregistrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsdiätar Kopplow in Bügow zum 1. d. Mts. zum Amtsprotokollisten daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Carl Wendt zu Gelbensande zum Revierförster in Hirschburg Forstinspektion Gelbensande zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberamtsrichter Bergner zu Grevesmühlen die von ihm erbetene Beförderung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren und ihm zugleich das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Januar 1898.

(15) Der Amtsrichter Kraack, bisher zu Warin, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grevesmühlen versetzt.

Schwerin, den 2. Januar 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Garthe zum Amtsrichter in Penzlin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(17) Die Verwaltung des Amtsgerichts zu Warin ist bis auf Weiteres dem Gerichts-Magister Mehlhardt übertragen.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(18) Der Amtsgerichts-Aktuar August Bone, bisher zu Lübz, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Schwerin versetzt.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Aktuar Behncke zu Grevesmühlen die nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienste zu erteilen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtschreibergehilfen Heinrich Gacker zum Amtsgerichts-Aktuar in Lübz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

Regierungs-Blatt

9

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 2.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 14. Januar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Verordnung, betreffend die Arzneitage. (2) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. Juli 1898 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelosten und nicht abgehobenen Obligationen derselben Eisenbahnschuld. (3) Bekanntmachung, betreffend die zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnschuld. (4) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1897. (6) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Natural-Berpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1898. (7) Bekanntmachung, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung gelödteter zc. Thiere. (8) Bekanntmachung, betreffend die endgültige Ermittlung des Ernteergebnisses im Jahre 1897. (9) Einstweiliges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten zc. im Amtsgerichtsbezirk Parchim. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- zc. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Verordnung vom 3. Januar 1898, betreffend die Arzneitage.

An Stelle der Arzneitage vom 28. Dezember 1896 tritt die in der Anlage abgedruckte Arzneitage in Geltung.

Im Anhange derselben befinden sich Vorschriften über die Vereitung einer Anzahl Arzneimittel, welche in die Arzneitaxe, nicht aber in das Arzneibuch für das Deutsche Reich, 3. Ausgabe, und den zugehörigen Nachtrag aufgenommen sind.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 4. Januar 1898, betr. die zur Rückzahlung am 1. Juli 1898 ausgelosten Obligationen der Eisenbahnschuld von 1870, sowie die früher ausgelosten und nicht eingelösten Obligationen derselben Eisenbahnschuld.

Bei der stattgehabten Auslosung der zum 1. Juli 1898 zurückzahlenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 sind folgende Nummern gezogen:

Litr. A. Num.	33.	34.	38.	86.	99.	116.	134.	140.	176.		
	221.	233.	256.	303.	413.	437.	472.	479.			
	535.	561.	583.	660.	736.	824.	847.	897.			
	= 25 Stück à 1000 Thlr. Cour. = 25000 Thlr. Cour.										
Litr. B. Num.	37.	65.	124.	139.	150.	153.	218.	265.	378.		
	382.	393.	406.	413.	472.	478.	499.	530.			
	614.	722.	789.	793.	823.	832.	833.	875.			
	887.	893.	904.	941.	958.	985.	1053.	1083.			
	1120.	1129.	1133.	1168.	1281.	1368.	1388.				
	1394.	1407.	1416.	1468.	1636.	1701.	1705.				
	1708 = 48 Stück à 500 Thlr. Cour. = 24000 Thlr. Cour.										
Litr. C. Num.	8.	63.	107.	167.	170.	205.	220.	284.	299.		
	312.	329.	349.	350.	366.	368.	373.	385.			
	393.	483.	547.	580.	697.	702.	721.	730.			
	850.	889.	901.	971.	1068.	1110.	1112.				
	1199.	1244.	1252.	1267.	1281.	1282.	1433.				
	1491.	1583.	1610.	1790.	1865.	1867.	1899.				
	2030.	2031.	2035.	2200.	2278.	2295.	2308.				
	2336.	2342.	2393.	2416.	2418.	2429.	2448.				
	2457.	2533.	2548.	2561.	2670.	2684.	2688.				
	2730.	2737.	2757.	2771.	2840.	2846.	2855.				
	2923.	2965.	2995.	3041.	3098.	3153.	3163.				
	3188.	3217.	3244.	3270.	3308.	3335.	3350.				
	3376.	3416.	3432.	3475.	3478.	3503.	3513.				
	3587.	3597.	3698.	3705.	3760.	3767.	3834.				
	3954.	3988.	4044.	4047.	4049.	4050.	4122.				
	4131.	4299.	4407.	4417.	4427.	4483.	4484.				

4495.	4571.	4606.	4656.	4686.	4711.	4756.	
4816.	4818.	4826.	4925.	4959.	5020.	5021.	
5032.	5069.	5096.	5145.	5158.	5166.	5167.	
5369.	5378.	5381.	5425.	5439.	5502.	5564.	
5566.	5682.	5698.	5711.	5892.	5903.	5930.	
6001.	6043.	6056.	6079.	6103.	6131.	6139.	
6169.	6187.	6271.	6302.	6304.	6346.	6385.	
6438.	6489.	6502.	6524.	6583.	6586.	6605.	
6625.	6632.	6673.	6683.	6737.	6788.	6831.	
6865.	6874.	6877.	6879.	6924.	6979.	7056.	
7062.	7200.	7231.	7270.	7277.	7318.	7328.	
7337.	7372.	7396.	7462.	7623.	7624.	7638.	
7689.	7802.	7838.	7859.	7909.	7929.	7966.	
7993.	8026.	8027.	8064.	8140.	8147.	8154.	
8204.	8208.	8269.	8288.	8311.	8382.	8421.	
8434.	8533.	8554.	8563.	8591.	8603.	8633.	
8634.	8659.	8672.	8698.	8786.	8808.	8819.	
8843.	8899.	8906.	8937.	8958.	8987.	9026.	
9041.	9097.	9197.	9265.	9303.	9304.	9335.	
9356.	9432.	9505.	9506.	9508.	9607.	9628.	
9639.	9689.	9693.	9757.	9760.	9762.	9786.	
9791.	9797.	9803.	9849.	9858.	9907.	9935.	
9996.	10073.	10150.	10219.	10221.	10283.		
10284.	10291.	10416.	10501.	10579.	10591.		
10602.	10609.	10660.	10664.	10677.	10696.		
10728.	10733.	10811.	10839.	10860.	10881.		
10988.	10996.	11005.	11079.	11127.	11131.		
11151.	11155.	11219.	11314.	11330.	11350.		
11365.	11378.	11429.	11480.	11522.	11538.		
11559.	11576.	11629.	11670.	11675.	11681.		
11790.	11821.	11895.	11916.	11930.	11947.		
11948.	11972.	11997.	12043.	12053.	12069.		
12106.	12126.	12155.	12162.	12221.	12226.		
12255.	12318.	12361.	12410.	12461.	12512.		
12548.	12561.	12618.	= 345 Stück à 200 Thlr.				
Cour.						=	69000 Thlr. Cour.
im Ganzen = 118000 Thlr. Cour.							

Die Einlösung der ausgelosten Obligationen geschieht vom 1. Juli 1898 ab bei der Großherzoglichen Renterei zu Schwerin, sowie bei der Vereinsbank in Hamburg, der Rostocker Bank in Rostock und dem Bankhaus A. S. Heymann & Co. in Berlin.

Zugleich werden die Inhaber der betreffenden Obligationen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 darauf aufmerksam gemacht, daß bisher zur Einlösung nicht vorgelegt sind:

die am 1. Juli 1891 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. C. Num. 5029. 9549.

die am 1. Juli 1892 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. C. Num. 1430. 4170.

die am 1. Juli 1893 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. B. Num. 965.
Litr. C. Num. 1743. 10766.

die am 1. Juli 1894 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. B. Num. 1685.
Litr. C. Num. 401. 820. 3215. 9617.

die am 1. Juli 1895 zahlfällig gewordenen Obligationen
Lit. C. Num. 1503. 4774. 5931. 8457. 9687. 9855. 10852.
11186.

die am 1. Juli 1896 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. C. Num. 983. 1471. 1689. 3804. 4533. 6379. 9571.
9653.

die am 1. Juli 1897 zahlfällig gewordenen Obligationen
Litr. A. Num. 127.
Litr. B. Num. 837. 1106. 1298. 1562. 1807.
Litr. C. Num. 467. 1128. 1662. 1927. 2072. 2149. 2365.
3444. 4911. 5070. 5458. 5632. 5670. 6012.
6278. 6371. 6430. 6536. 7346. 7674. 8400.
9402. 9986. 10573. 10742. 10820. 11788.
12140. 12298. 12342. 12531.

Die Beträge dieser ausgelosten, bisher zur Einlösung nicht vorgelegten Obligationen sind seit dem Fälligkeitstermine zinsenlos hinterlegt.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

H. von Pressentin.

3) Bekanntmachung vom 4. Januar 1898, betreffend die zahlfällig gewordenen und nicht abgehobenen Zinsen derselben Eisenbahnanleihe.

Nachstehend wird das Verzeichniß der in den letzten vier Jahren zahlfällig gewordenen, bisher aber nicht abgehobenen Zinscheine der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Eisenbahnschuld von 1870 bekannt gemacht:

Zinsschein Num. 9 für 1. Juli 1894:

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375. 6377.
 7098. 8993. 11341. 11475 zu je 10 Mf. 50 Pfg.

Zinsschein Num. 10 für 2. Januar 1895:

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. C. Num. 1057. 2089. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500. 6375.
 6377. 8993 zu je 10 Mf. 50 Pfg.

Zinsschein Num. 11 für 1. Juli 1895.

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. B. Num. 350 zu 26 Mf. 25 Pfg.
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3701. 3703. 3840. 4362. 5500. 6375.
 6377. 8993. 9576. 11341 zu je 10 Mf. 50 Pfg.

Zinsschein Num. 12 für 2. Januar 1896.

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. C. Num. 2089. 2542. 3181. 3701. 3703. 4162. 4362. 5500.
 5568. 6375. 6377. 7327. 7436. 8993. 10021. 11341 zu
 je 10 Mf. 50 Pfg.

Zinsschein Num. 13 für 1. Juli 1896.

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. B. Num. 1232 zu 26 Mf. 25 Pfg.
 Litr. C. Num. 334. 2089. 2347. 2542. 2788. 3701. 3703. 4362.
 4637. 4735. 5500. 5593. 6375. 6377. 8993. 11341.
 12142 zu je 10 Mf. 50 Pfg.

Zinsschein Num. 14 für 2. Januar 1897.

Litr. A. Num. 703. 704 zu je 52 Mf. 50 Pfg.
 Litr. B. Num. 1232 zu 26 Mf. 25 Pfg.
 Litr. C. Num. 1031. 2089. 2461. 2542. 3701. 3703. 4362. 5500.
 6375. 6377. 8524. 8993. 11341 zu je 10 Mf. 50 Pfg.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanzministerium,
 H. von Pressentin.

(4) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen.

Mit Bezug auf Abs. 2, §. 15a, der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen, nebst Zusatz-Verordnung vom 21. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, No. 24), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß außer im hiesigen Großherzogthum eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nur im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz besteht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1897.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Dezember 1897

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 17	Mark	60	ßfg.,
2)	"	Roggen	. 13	"	06	"
3)	"	Gerste	. 13	"	—	"
4)	"	Hafer	. 18	"	26	"
5)	"	Erbsen	. 13	"	—	"
6)	"	Stroh	. 3	"	86	"
7)	"	Heu	. 4	"	42	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	Tannenholz	7	"	50	"
10)	1000 Soden	Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6, des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember v. J. berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 14	Mark	26	ßfg.,
"	Heu	. 4	"	86	"
"	Stroh	. 4	"	06	"

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 5. Januar 1898, betreffend die Vergütung für Natural-Verpflegung der Truppen auf Märschen im Jahre 1898.

Die nachstehende, in No. 52 des Central-Blattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1897 veröffentlichte

Bekanntmachung

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschirender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

a)	für die volle Tageskost mit Brot	80 Pf., ohne Brot	65 Pf.,
b)	„ „ „ Mittagkost	40 „ „	35 „
c)	„ „ „ Abendkost	25 „ „	20 „
d)	„ „ „ Morgenkost	15 „ „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 6. Januar 1898, betreffend die Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter u. Thiere.

Das unterzeichnete Ministerium macht hierdurch in Anlage A die Namen der Schiedsmänner bekannt, welche nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 23. März 1881 in den einzelnen Medizinalbezirken zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere für diejenigen Fälle bestellt sind, in welchen der Träger der Ortsobrigkeit nach § 10 der angeführten Verordnung vom 23. März 1881, bezw. nach der Verordnung vom 24. Juni 1885 zur Abänderung der Verordnung vom 23. März 1881 von der Berufung der Schiedsmänner ausgeschlossen ist.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

Anlage A.

	S ch i e d s m ä n n e r.		
I. für den Bezirk Volzenburg.	1) Graf von Deyn- hausen auf Brahlstorf.	2) Graf von Bernstorf auf Dreilüchow.	3) Gutsverwalter von Lüden zu Zahrendorf.
	4) Pächter Wolff zu Bauhof Jarrentin.	5) Gutsbesitzer von Laffert auf Dammersee.	6) Pächter Borchert zu Hülseburg.
	7) Schulze Grewe zu Niendorf.	8) Revierförster Wiepert zu Fühner- busch.	9) Schulze Bantin zu Lüttenmarkt.
	10) Gutsbesitzer Gade auf Hadelow.	11) Graf von Basse- witz auf Berlin.	12) Gutsbesitzer Beckmann auf Schoffin.
	13) Kammerherr von Bülow auf Rodenwalde.	14) Pächter Ohst zu Besendorf.	15) Pächter Kölle zu Warsow.
	16) Gutsbesitzer von Lübbe auf Zapel.	17) Kammerherr von Döring auf Segin.	18) Gutsbesitzer von Roenemann auf Goldenig.
	19) Gutsbesitzer Penz auf Wolzrade.		
II. für den Bezirk Gadebusch.	1) Pächter Tretow zu Parber.	2) Gutsbesitzer Krause auf Wilmstorf in Lübed.	3) Rittmeister a. D. von Dergen zu Käselow.
	4) Pächter C. Dahl- mann zu Parin.	5) Gutsbesitzer Vorbeck auf Dönkendorf.	6) Gutsbes. H. J. Bock jun. auf Gr.-Welzin.
	7) Oekonom Diestel-Feddersen zu Othenstorf.	8) Gutsbesitzer Milig auf Eildemow zu Roggendorf.	9) Gutsbesitzer Howitz auf Pokrent.
	10) Major a. D. Görbig auf Löwig.	11) Gutsbesitzer von Leers auf Viel Lübbe.	12) Pächter Ehlers zu Hobig.
	13) Pächter Hassel- mann zu Questin.	14) Gutsbesitzer Reding auf Gramblow zu Gr.-Walmstorf.	15) Erbpachthofbesitzer Grimm zu Kl.-Pravtshagen.
	16) Forstmeister von Amsberg zu Nehna.	17) Oekonomierath Schent zu Bauhof-Gadebusch.	

	S ch i e d s m ä n n e r.		
III. für den Bezirk Wismar.	1) Gutsbesitzer Rübke auf Buschmühlen.	2) Gutspächter Dühring zu Wipersdorf.	3) Gutsbesitzer von Restorff auf Ratow.
	4) Gutsbesitzer von Zepelin auf Clausdorf.	5) Erbpachthofbesitzer Janzen zu Karlow.	6) Gutsbesitzer Hill- mann auf Rambow.
	7) Gutsbesitzer von Restorff auf Rosen- hagen.	8) Gutsbesitzer Rnaudt auf Alt-Boorstorf.	9) Pächter Brange zu Hornstorf.
	10) Gutsbesitzer Seeler auf Levegow.	11) Pächter Röper zu Möbentin.	12) Dekonom Uthhoff zu Kl.-Wollersdorf.
	13) Gutsbesitzer Reding auf Krassow.	14) Dekonom Seeler zu Boischedorf.	15) Gutsbesitzer Bedoua auf Laase.
	16) Gutsbesitzer Busch auf Neperstorf.		
IV. für den Bezirk Schwerin.	1) Rentner Holz zu Schwerin.	2) Gutsbesitzer Diestel auf Reetz.	3) Dekonomierath Schubart zu Gallentin.
	4) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Gottesgabe.	5) Gutsbesitzer von Bülow auf Dessin.	6) Gutsbesitzer von Barner auf Kl.-Trebbow.
	7) Gutsbesitzer von Böhl auf Gramonshagen.	8) Erbpachthofbesitzer Schulz zu Lantow.	9) Pächter Speeken zu Rampe.
	10) Pächter Schwieger zu Friedrichsruh.	11) Pächter Mann zu Hof Stralendorf.	12) Gutspächter Schwieger zu Gustävel.
V. für den Bezirk Ludwigslust.	1) Gutsbesitzer von Restorff auf Werle.	2) Revierförster Mühlen- bruch zu Spornitz.	3) Revierförster Hennings zu Lübtseen.
	4) Gutsbesitzer von Treuenfels auf Möllenbeck.	5) Pächter Regendand zu Dambeck.	6) Rittmeister a. D. von Schulz auf Balow.
	7) Pächter Evers zu Beckentin.		
VI. für den Bezirk Parchim.	1) Rentner Prestin zu Parchim.	2) Dekonomierath Zarncke zu Reppentin.	3) Gutsbesitzer Rnebusch auf Grewen.
	4) Gutsbesitzer Dehns auf Nutteln zu Westlin.	5) Pächter Bock zu Neu- hof bei Dobbartin.	6) Gutsbesitzer Benglin auf Dinnies.

	S ch i e d s m ä n n e r.		
VI. für den Bezirk Parchim.	7) Gutsbesitzer Reckel auf Poltnitz.	8) Pächter Kortüm zu Boeten.	9) Erbpachthofbesitzer Krüger zu Leppin.
	10) Pächter Luade zu Dargelüb.	11) Pächter Kulow zu Darze.	12) Gutsbesitzer Hegeler auf Neuhoß.
	13) Pächter Grimm zu Kreien.	14) Pächter Möller zu Schlemmin.	15) Pächter Bagels zu Belzin.
	16) Schulze Meyer zu Ganzlin.	17) Gutsbesitzer Godeffroy auf Weßlin.	18) Pächter Steinkopff zu Zahren.
VII. für den Bezirk Güstrow.	1) Domänenrath Paetow auf Lalendorf.	2) Gutsbesitzer Hillmann auf Lübzlin.	3) Gutspächter Behm zu Bülower Burg.
	4) Pächter Burmeister zu Hohen-Luckow.	5) Gutsbesitzer v. Plessen auf Kurzen-Trechow.	6) Früherer Pächter Kleber in Krakow.
	7) Dr. Wien zu Friedrichshagen.	8) Gutsbesitzer Alexander von Buch auf Zapfendorf.	9) Gutsbesitzer Stachow auf Hägerfelde.
	10) Pächter Paepke zu Schwiesow.	11) Gutsbesitzer Schwarz auf Grüneuhagen.	12) Gutsbesitzer von Bülow auf Samdow.
	13) Revierförster Jürgens zu Tarnow.	14) Gutsbesitzer Heyde- mann auf Pustohl.	15) Revierförster Senske in Schlemmin.
	16) Gutsbesitzer von Levechow auf Koppelow.	17) Pächter Lütge zu Ahrenshagen.	18) Pächter Cordua zu Striesdorf.
	19) Gutsbesitzer Grüttner auf Alt-Raetwin.	20) Gutsbesitzer Brödermann auf Knegendorf.	21) Pächter Heucke zu Cammin.
	22) Pächter Schnapauff zu Subfin.	23) Major a. D. von Wob auf Katelbogen.	24) Gutsbesitzer Wobarg auf Groß-Grabow.
VIII. für den Bezirk Rostock.	1) Pächter Kluge zu Lambrechtshagen.	2) Rentner Georg Mindler zu Rostock.	3) Rentner August Tretow zu Rostock.
	4) Gutsopächter Drosfen zu Wentwisch.	5) Pächter Schulze zu Neu-Steinhorst.	6) Erbpächter Strömer zu Gölbenig.
	7) Pächter Saß zu Roggentin.	8) Pächter Burmeister zu Vorder-Vollhagen.	9) Gutsbesitzer Iven auf Büttelkow.
	10) Pächter Ehlers zu Brusow.	11) Forstmeister Freiherr von Brandenstein zu Doberan.	12) Gutsbesitzer Maue auf Gr.-Siemen.

Schiedsmänner.			
VIII. für den Bezirk Rostock.	13) Pächter Waller zu Al.-Bölkow.	14) Pächter Koch zu Bröbberow.	15) Pächter Strack zu Nieg.
	16) Schulze Harber zu Klingendorf.	17) Gutsbesitzer Albrecht Collmann auf Freudenberg.	18) Pächter Albrecht zu Carlewitz.
	19) Pächter Sellschopp zu Hof Satow.	20) Rentner W. Carls zu Doberan.	
IX. für den Bezirk Gnoien.	1) Gutsbesitzer von Kar- dorff auf Granzow.	2) Gutsbesitzer Blohm auf Viecheln.	3) Gutsbesitzer von Müller auf Gr.-Lunow.
	4) Pächter Krüger zu Schulenburg	5) Gutsbesitzer Melms auf Wöpfendorf.	6) Pächter Walter zu Dölig.
	7) Gutsbesitzer Franz Kortüm auf Neu-Nieköhr.	8) Gutsbesitzer von Bülow auf Häbelsig.	9) Pächter Walter zu Boltow.
	10) Gutsbesitzer Schock auf Staffow.	11) Deconom Hillmann zu Hohen-Gubkow.	12) Revierförster Gustav Schmidt zu Gr.-Freienholz.
	13) Gutsächter C. Siemssen zu Nütchow.	14) Gutsbesitzer Imrich auf Neu-Guthendorf.	15) Pächter Schulz zu Neusteinhorst.
	16) Pächter Dube zu Alt-Bauhof Dargun.	17) Gutsbesitzer Hoch- hahn auf Gr.-Nieköhr.	18) Pächter Walter zu Nepitz.
	19) Gutsbesitzer von der Lühe auf Stormsdorf	20) Gutsbesitzer Weber auf Dettmannsdorf.	21) Gutsächter Biems zu Sarmstorf.
	X. für den Bezirk Malchin.	1) Gutsbesitzer Held auf Al.-Noge.	2) Gutsächter Simonis zu Neu-Banstorf.
4) Senator Kreiß zu Penzlin.		5) Pächter Dahlmann zu Hof Küßerow.	6) Gutsbesitzer von Buch auf Alt-Sührkow.
7) Pächter Kruse zu Tenze.		8) Gutsbesitzer von Blücher auf Teschow.	9) Gutsbesitzer von Müller auf Al.-Lufow.

Schiedsmänner.			
X. für den Bezirk Malchin.	10) Graf von Vassewitz auf Burg-Schlitz.	11) Gutspächter Wand- schneider zu Christinenhof	12) Pächter Bade zu Schwinkendorf.
	13) Pächter Zachau zu Scharpyow.	14) Gutsbesitzer von Blücher auf Jürgenstorf.	15) Gutsbesitzer Siemerling auf Ariesow.
	16) Gutsbesitzer Vidal auf Klausdorf.	17) Pächter Bade zu Kleeth.	18) Gutsbesitzer von Schuckmann auf Mölln.
	19) Gutsbesitzer Freiherr von Malkan auf Buchow.	20) Gutsbesitzer Kortüm auf Rehwisch.	21) Gutsbesitzer Krey auf Woggersin.
	22) Gutsbesitzer Wendt auf Gr.-Vielen.	23) Gutspächter Fleischmann zu Gr.-Flotow.	24) Gutsbesitzer Lemke auf Passentin.
	25) Pächter Bobsien zu Hof Wagan.		
XI. für den Bezirk Waren.	1) Gutsbesitzer von Flotow auf Altenhof.	2) Pächter Zickermann zu Hungerstorf.	3) Pächter von Lücken zu Hof Bredenhagen.
	4) Gutsbesitzer Baron le Fort auf Voek.	5) Landwirth C. Hoppen- rath zu Neu-Schlön.	6) Gutsbesitzer von Flotow auf Walow.
	7) Gutsbesitzer von Ferber auf Priborn.	8) Gutsbesitzer von Lücken auf Massow.	9) Gutsbesitzer Raehler auf Eldenburg zu Waren.
	10) Freiherr von Malkan auf Molsow.	11) Gutsbesitzer Winkelmann auf Dambek zu Sophienhof.	12) Oekonom Kessel zu Sparow.
	13) Pächter Hamann zu Sietow.	14) Gutsbesitzer von Ferber auf Karbow.	

(8) Bekanntmachung vom 8. Januar 1898, betreffend die endgültige Ermittlung des Ernteertrages im Jahre 1897.

Die auf Grund der Verordnung vom 12. Dezember 1892 — Regierungs-Blatt No. 29 — vorzunehmende endgültige Ermittlung des Ertrages der Ernte von 1897 hat in den Monaten Februar und März d. Js. stattzufinden.

Die auf diese Erhebung bezüglichen Druckfachen — Erhebungs- und Berechnungsmuster nebst Anleitung zur Ausfüllung derselben — werden den Ortsobrigkeiten durch die Registratur des unterzeichneten Ministeriums zugesandt werden.

Die Ortsobrigkeiten haben die Ermittlung in Gemäßheit der Anleitung vorzunehmen.
Schwerin, den 8. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Einseitiges Verbot der Abhaltung von Viehmärkten zc. im Amtsgerichtsbezirk Parchim vom 10. Januar 1898.

Wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch die Abhaltung von Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Märkte jeglicher Art im Amtsgerichtsbezirk Parchim bis auf Weiteres verboten.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(10) Bekanntmachung vom 10. Januar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem ritterschaftlichen Gute Diepen Amts Stavenhagen erloschen und in dem Rämmereidorse Gischow der Stadt Parchim ausgebrochen.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Seifenfabrikanten Heinrich Brunnengräber hieselbst den Charakter als Hofseifenfabrikant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. Dezember 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Lieutenant a. D. von Malkan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin, zum Hofstallmeister beim Großherzoglichen Marstall zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Januar 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehülfen Paul Diehn zum Amtsgerichtsaktuar in Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(4) Für den Standesamtsbezirk Röckwitz ist der Küster Carl Emler daselbst zum Standesbeamten und der Schmiedemeister Carl Schulz daselbst zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

(5) Der Gutssekretär Nicolaus Harms zu Kurzen-Trechow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 4. Januar 1898.

(6) An Stelle des verstorbenen Majors a. D. von Klein zu Rostock ist der Vize-Konsul Adolf Clement daselbst für das Jahr 1898 zum stellvertretenden Beisitzer bei dem Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Rostock bei Wauten beschäftigten Personen berufen worden.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Doberan, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Gutsbesizers Staudau auf Klein-Strömkendorf dem Rittmeister a. D. Freiherrn von Meerheimb auf Gnemern zu übertragen geruht.

Schwerin, den 5. Januar 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Hülfсарbeiter beim Bezirksarchiv zu Stralsburg i. E. Dr. Hans Witte zum etatsmäßigen Hülfсарarbeiter beim Geheimen und Haupt-Archiv hieselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Januar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ingenieur Friedrich Müller hieselbst unter Verleihung des Charakters eines Betriebs-Ingenieurs zum Vorsteher der Materialien-Verwaltung bei der Großherzoglichen Eisenbahn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postkassierer Adolf Steinhagen zum Postdirektor im hiesigen Ober-Post-Direktionsbezirk, mit Wirkung vom 1. Oktober 1897, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(11) Den Kandidaten der Medizin Wilhelm Lüth aus Polz und Julius Berg aus Stettin ist, nachdem dieselben am 27. Dezember 1897 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(12) Der Erbpächter Johann Thiel, Nr. 2 zu Blankenhagen, ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den dortigen Standesamtsbezirk bestellt worden.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90 Schmidmann, gen. von Wuthenow, das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

(14) Dem Küsterschullehrer Werdermann in Wendisch-Priborn ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 8. Januar 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des Grafen Wolff-Metternich das Schreiben Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe an Stelle des von seinem Posten abberufenen Grafen von Ballwitz als königlich Preussischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Trompeter-Sergeanten Friedrich Nebel zum Gerichtsvollzieher in Kröpelin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

(17) Der Hofmarschall Ernst von Alten zu Bückeburg hat seinen Antheil an dem Allodialgut Blücher Amts Boizenburg an seinen Bruder und Miteigenthümer Carl von Alten auf Schloß Linden abgetreten.

Schwerin, den 3. Januar 1898.

(18) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Baurath Ferdinand Wallbrecht zu Hannover durch einen Vertreter heute den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Rummin c. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow abgeleistet.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

Arznei-Taxe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge eines Arzneimittels Anwendung, wenn nur ein Preis festgesetzt ist. Sind für verschiedene Mengen eines Arzneimittels Preise festgesetzt, so tritt der ermässigte Preis erst bei Berechnung der namhaft gemachten grösseren Menge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung; es sind also z. B. 9 Decigramm Argentinum nitricum nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 20 Pfennigen zu berechnen.

2. Der niedrigste Preisansatz beträgt 5 Pfennig. Jeder Pfennig-Bruch ist auf einen vollen Pfennig zu erhöhen.

3. Bei Berechnung der Recepte ist der durch Zusammenzählen der einzelnen Ansätze sich ergebende Preis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — in der Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennig auf 5 Pfennig und 6 bis 9 Pfennig auf 10 Pfennig erhöht werden. Wenn jedoch der Preis des Receptes 1 Mark übersteigt, so ist in der Weise abzurunden, dass 1 Mark 1 bis 4 Pfennig auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennig auf 1 Mark 5 Pfennig herabgesetzt werden.

Bei Berechnung solcher Recepte, deren Kosten aus Staats- und Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche den Zweck haben, die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern, findet keine Abrundung statt.

Bei diesen Verordnungen dürfen Pulverkästchen sowie feste Deckel jeder Art zu Salbenkruken nicht, weisse Kruken nur zu Augensalben oder auf ärztliche Anweisung berechnet werden.

4. 20 Tropfen von wässrigen Flüssigkeiten, fetten und ätherischen Oelen, Tinkturen und dergl., 25 Tropfen Essig-Aether und Aether-Weingeist, 50 Tropfen Aether sind wie ein Gramm zu berechnen.

5. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit den Maassstab ab.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und diese auf dem Recepte vermerkt.

6. Bei Arznei-Zubereitungen für Thiere darf Aqua destillata nur dann berechnet werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

7. Wenn auf dem Recepte Angaben fehlen, welche auf die Taxe Bezug haben, müssen diese von dem Apotheker hinzugefügt werden. Wird z. B. bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt, so ist dieselbe auf dem Recepte zu vermerken.

8. Für Arzneimittel, welche in der Taxe nicht aufgeführt sind, ist der Preis nach den nachgedruckten Grundsätzen zur Berechnung der Arzneytaxe festzustellen.

9. Werden verwendbare reine Gläser, Kruken, Schachteln oder Pulverkästchen bei Wiederholungen zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte in die Apotheke gesandt, so ist dafür der volle Taxpreis abzurechnen.

10. Bei der Abgabe fabrikmässig hergestellter Arzneizubereitungen ist ein Zuschlag von 60 % zu dem Ankaufspreise zu berechnen. Porto und Fracht dürfen ausserdem nicht in Anrechnung gebracht werden.

Sind fabrikmässig hergestellte (käufliche) komprimirte Tabletten, gefüllte Kapseln, Pastillen, Pillen u. s. w. der Zahl nach im Anbruch verordnet, so ist dafür ausser der Dispensation und dem etwa erforderlichen Gefässe das Doppelte des Ankaufspreises zu berechnen.

II. Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe.

A. Allgemeines.

1. Bei der Berechnung derjenigen Arzneistoffe, welche nicht in den Apotheken hergestellt, sondern im rohen oder bearbeiteten Zustande eingekauft werden, findet die Festsetzung der Preise in folgender Weise statt:

Für das gesammte Staatsgebiet wird der durchschnittliche Einkaufspreis der einzelnen Waaren festgestellt.

Beträgt der Durchschnittspreis für das Kilogramm 30 Mark oder weniger, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 1 : 2 statt.

Beträgt der Preis für das Kilogramm mehr als 30 Mark, so findet eine Erhöhung des Einkaufspreises im Verhältniss von 2 : 3 statt, falls nicht eine Berechnung unter Zugrundelegung eines Einkaufspreises von 30 Mark für das Kilogramm einen höheren Preis ergibt.

Die Erhöhung von 2 : 3 findet auch in allen Fällen Anwendung, in welchen beim Einkauf der Preis für 10 Gramm oder geringere Mengen zu Grunde gelegt wird.

2. a) Bei Waaren, deren Preis unter Zugrundelegung des Kilogrammpreises berechnet ist, sind, wenn dieselben in einem Gefäss geliefert werden, dem erhöhten Kilogrammpreise 50 Pfennig für Fracht und Verpackung hinzuzurechnen.
- b) Dieser Zuschlag darf nicht in Ansatz gebracht werden bei Waaren, welche in der Regel in grösseren Mengen bezogen werden. Dahin gehören Acetum, Acetum pyrolignosum crudum, Acida cruda, Adeps, Calcaria chlorata, Glycerinum, Kalium carbonicum crudum, Oleum Jecoris Aselli, Oleum Lini, Oleum Olivarum, Oleum Olivarum commune, Oleum Pini, Oleum Rapae, Oleum Terebinthinae, Sapo kalinus venalis, Spiritus, Vaseline. Bei dem Bezuge dieser Waaren, sowie bei jeder andern als der unter a) angegebenen Art der Verpackung sind dem erhöhten Kilogrammpreise 15 Pfennig zuzurechnen.

c) Dieser Zuschlag von 15 Pfennig auf den Preis findet auch Anwendung bei dem Bezuge jeder Waare in Mengen unter einem Kilogramm ohne Rücksicht darauf, ob dabei ein Gefäss zur Verwendung gelangt oder nicht.

3. Schneiden oder Zerstoßen eines Arzneistoffes ist zu berechnen für ein Kilogramm mit 75 Pfennig.

Herstellung feiner Pulver für 1 Kilogramm 2 Mark.

4. Der Preis für 100 Gramm wird durch Theilung des Kilogrammpreises mittels 8, die Preise für 10,0 — 1,0 — 0,1 — 0,01 Gramm werden durch weitere Theilung mittels 8 festgestellt.

Der Taxpreis für 200 Gramm wird durch Multiplikation des 100 Gramm-preises mit $1\frac{1}{2}$,

derjenige für 500 Gramm durch Multiplikation des 100 Gramm-preises mit 3 gefunden.

5. Die bei der Berechnung entstehenden Brüche sind auf die nächst grössere ganze Zahl zu erhöhen.

Bei Festsetzung der Preise werden

1 bis 2	Pfennig auf	0
3 „ 7	„	5
8 „ 10	„	10 Pfennig

abgerundet.

6. Behufs Ermittlung der Preise für die galenischen Präparate sind zu den Taxpreisen der zur Herstellung des einzelnen Präparates verwendeten Arzneimittel die nachstehend ausgeworfenen Preise für die erforderlichen Arbeiten hinzuzurechnen.

B. Preise der Arbeiten.

	A	B
Extrakte.		
Auf je ein Kilogramm der verwendeten Substanz sind zu berechnen für Anfertigung		
von dünnen Extrakten	3	
„ dicken „	6	—
„ trockenen „	12	—
„ Fluid- „	6	—
für trockene narkotische, aus dicken Extrakten bereitet 100 Gramm . .	2	50
Destillate		
spirituöse oder ätherische, einschliesslich aller Nebenarbeiten bis zu 1 Kilogr.	1	50
wässrige desgl. bis zu 1 Kilogramm	1	—
Kochen		
von Oelen und weingeisthaltigen Flüssigkeiten einschliesslich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filtrirens für 1 Kilogramm	4	—
Latwergen		
für 1 Kilogramm	1	50
Lösungen		
von Salzen, Gummi, Seifen oder Honig in Flüssigkeiten, sowie von Balsamen, Oelen einschliesslich des Maerirens und Filtrirens für 1 Kilogr.	1	—
desgleichen, wenn Erwärmung erforderlich ist	1	50

	M	S
Pflaster.		
Für 1 Kilogramm	2	50
Pulver und Theegemische.		
Feine Pulver 1 Kilogramm	1	—
Grobe Pulver und Theegemische für 1 Kilogramm	—	50
Salben.		
Mischen ohne Schmelzen 1 Kilogramm	1	—
„ mit „ 1 „	2	50
Säfte.		
Säfte sind zu berechnen 10 Gramm mit	—	10
Die aus theueren Waaren hergestellten Sirupus Aurantii Corticis, Sirupus Citri, Sirupus Croci, Sirupus Ferri iodati, Sirupus Violae kosten 10 Gramm	—	15
Sirupus simplex kosten 10 Gramm	—	5
„ „ „ 100 „	—	30
Tinkturen und Elixire.		
Tinkturen und Elixire, bei denen der Preis der verwendeten Waaren für 1 Kilogramm nicht mehr beträgt als 7 Mk., kosten 10 Gramm	—	15
100 „	1	—
Für die Bereitung der aus theueren Waaren zusammengesetzten Tinkturen und Elixire werden berechnet:		
für 100 Gramm	1	—
„ 1 Kilogramm	5	—

Im Vorstehenden nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den in der Arzneytaxe festgesetzten Preisen zu berechnen.

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M	S	A.	Gewicht.	M	S
A.				Acidum carbolium	500 Gramm	1	65
Acetanilidum	10 Gramm	—	10	liquefact.	100	—	55
	100	—	90		200	—	85
Acetonum	10	—	5		500	—	1 65
Acetum	100	—	10	catharticum	1	—	10
aromaticum	200	—	15	chromicum	1	—	5
Digitalis	100	—	25	citricum	10	—	30
pyrolignosum crudum	200	—	40	pulv.	100	—	85
rectificatum	10	—	10	formicium	10	—	15
Sabadillae	100	—	5	gallicum	10	—	5
Scillae	200	—	10	hydrobromicum	1	—	5
Acidum aceticum	500	—	20	(1,200)	10	—	15
aromaticum	100	—	15	hydrochloricum	10	—	5
dilutum	200	—	25	crudum	100	—	15
arsenicum	500	—	50	dilutum	100	—	10
benzoicum	10	—	10	hydrocyanicum	200	—	15
boricum	100	—	90	lacticum	500	—	25
camphoricum	200	—	1 30	nitricum	10	—	5
carbolicum	500	—	2 65	crudum	10	—	20
				fumans	100	—	15
				phosphoricum	200	—	25
				piconitricum	500	—	45
				salicylicum	10	—	5
					10	—	5
					10	—	15
					10	—	5
					100	—	15
					100	—	1 10

A.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>℥</i>	A.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>℥</i>
Acidum sulfuricum	10 Gramm	—	5	Aluminium acetico-tartaricum	100 Gramm	1	45
erudum	100 —	—	10	sulfuricum	10 —	—	5
	200 —	—	15		100 —	—	25
	500 —	—	25	Alumnolum	1 —	—	10
dilutum	10 —	—	5		10 —	—	85
	100 —	—	20	Ambra grisea	1 Centigr.	—	10
fumans	100 —	—	20		1 Decigr.	—	95
sulfurosum (10 %)	100 —	—	15	Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	10
tannicum	10 —	—	15	Ammonium benzoicum	1 —	—	5
	100 —	—	1		10 —	—	20
tartaricum	10 —	—	10	bromatum	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	15		100 —	—	120
	100 —	—	1	carbonicum	10 —	—	5
trichloraceticum	1 —	—	10	pyro-oleosum	10 —	—	10
valerianicum	1 —	—	5	chloratum	10 —	—	5
Aconitinum	1 Centigr.	—	5	gr. modo pulv.	100 —	—	30
Adeps benzoatus	10 Gramm	—	10		200 —	—	45
	100 —	—	90	pulv.	10 —	—	5
suillus	10 —	—	5	ferratum	10 —	—	5
	100 —	—	45	citricum	1 —	—	5
Aerugo pulv.	10 —	—	10	jodatum	1 —	—	10
Aether	10 —	—	5	nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	35	phosphoricum	10 —	—	15
aceticus	10 —	—	10	sulfo-ichthyoli-			
bromatus	1 —	—	5	cum	1 —	—	10
	10 —	—	30		10 —	—	85
jodatus	1 —	—	10	sulfuricum	10 —	—	5
Aethylenum chloratum	10 —	—	50	uricum	1 —	—	10
Agaricinum	1 Decigr.	—	5	Amygdalae amarae	10 —	—	5
Agathinum	1 —	—	10	dulces	10 —	—	5
	1 Gramm	—	60	Amylenum hydratum	1 —	—	10
Airolum	1 —	—	15	Amylium nitrosum	1 —	—	5
Albumen Ovi siccum	10 —	—	20	Amylum Marantae	100 —	—	30
Alcohol absolutus	100 —	—	55	Tritici	100 —	—	20
	200 —	—	85		200 —	—	30
Aloë gr. modo pulv.	100 —	—	30	Analgenum	1 —	—	30
pulv.	10 —	—	5		10 —	—	245
Alumen pulv.	10 —	—	5	Anthrarobinum	1 —	—	10
	100 —	—	15		10 —	—	80
	200 —	—	25	Antinosinum	1 Decigr.	—	5
ustum pulv.	10 —	—	5		1 Gramm	—	45
	100 —	—	30	Antipyrinum	1 —	—	25
Aluminium acetico-tartaricum	10 —	—	20		10 —	—	25

A.	Gewicht.	℥	§	A. B.	Gewicht.	℥	§
Apomorphinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5	Argentum chloratum . . .	1 Decigr.	—	5
	1 Decigr.	—	15	nitricum . . .	1 Gramm	—	25
	1 Gramm	1	30		1 Decigr.	—	5
Aqua Amygdalarum amararum	10	—	10		1 Gramm	—	20
Aurantii Florum concentr.	100	—	40	cum Kalio nitrico	10	—	1 40
Calcariae filtrata . . .	100	—	10	Argoninum . . .	1	—	15
	500	—	25	Aristolium . . .	1 Decigr.	—	5
Castorei . . .	10	—	95		1 Gramm	—	40
Chamomillae . . .	100	—	25	Asa foetida depurata . . .	10	—	3 30
chlorata . . .	10	—	5	Atropinum . . .	10	—	10
	100	—	20		1 Centigr.	—	5
	200	—	30	sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	15
	500	—	60	valerianicum . . .	1 Centigr.	—	5
Cinnamomi . . .	100	—	30		1 Decigr.	—	10
destillata . . .	100	—	5	Auripigmentum pulv. . .	1 Centigr.	—	5
	1000	—	25	Auro-Natrium chloratum . . .	1 Decigr.	—	20
fervida . . .	100	—	5		10 Gramm	—	10
Foeniculi . . .	100	—	15		1 Centigr.	—	5
foetida antihysterica . . .	100	—	1 30		1 Decigr.	—	25
Matico . . .	100	—	25	B.			
Melissae . . .	100	—	20	Balsamum Copaivae . . .	10 Gramm	—	15
Menthae crispae . . .	100	—	20		100	—	1 20
piperitae . . .	100	—	25	Nucistae . . .	10	—	30
Opii . . .	10	—	30	peruvianum . . .	10	—	60
Petroselini . . .	100	—	15		100	—	4 70
Piceis . . .	100	—	25	tolutanum . . .	10	—	20
	200	—	40	Baryum chloratum . . .	10	—	5
Plumbi . . .	100	—	5	Benzoë pulv. . .	1	—	5
	1000	—	30		10	—	30
Rosae . . .	100	—	10	Benzonaphtholum . . .	10	—	45
Rubi Idaei . . .	100	—	20	Berberinum sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	5
Salviae . . .	100	—	15		1 Gramm	—	15
Sambuci . . .	100	—	20	Bismutum benzoëum . . .	1	—	10
Tiliae . . .	100	—	20	carbonicum . . .	1	—	5
Valerianae . . .	100	—	20	oxyjodatum . . .	1	—	10
Aquae medicamentosae Rademacheri	10	—	5	subnitricum . . .	1	—	5
	100	—	40		10	—	40
Arbutinum . . .	1 Decigr.	—	5		100	—	3 20
Argentaminum . . .	1 Gramm	—	10	subsalicylicum . . .	1	—	5
				tannicum . . .	1	—	5

B. C.	Gewicht.	℥	℥	C.	Gewicht.	℥	℥
Bismutum valerianicum . . .	1 Gramm	—	10	Cantharidinum	1 Centigr.	—	5
Blatta orientalis pulv. . . .	1 —	—	10	1 Decigr.	—	30	
Bolus alba pulv.	100 —	—	30	Capsulae amyloaceae (cum dis-	2 Hälften	—	10
cruda gr. modo				pensat.)			
pulv.	100 —	—	10	operculatae (cum	2 —	—	10
	200 —	—	15	dispensat.)			
Borax pulv.	100 —	—	50	Carbo animalis pulv.	1 Gramm	—	5
Bromalinum	1 —	—	15	Ligni pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	20	Spongiae pulv.	10 —	—	10
Bromoformium	10 —	—	45	Cardolum	1 —	—	10
Bromum	1 —	—	5	Caricae conc.	100 —	—	25
Bulbus Scillae conc.	10 —	—	5	Carrageen conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	5	100 —	—	35	
Butyl-chloralum hydratum . . .	1 —	—	10	Caryophylli pulv.	10 —	—	10
Butyrum insulsum	10 —	—	10	Castoreum pulv.	1 Decigr.	—	10
				1 Gramm	—	60	
				sibiricum pulv.	1 Decigr.	—	10
C.				Catechu pulv.	10 Gramm	—	5
Cacao sine Oleo	10 —	—	15	Cera alba	10 —	—	10
	100 —	—	1	flava.	10 —	—	10
Cadmium sulfuricum	1 —	—	5	Ceratum Resinae Pini.	100 —	—	1 5
Calearia chlorata	100 —	—	10	Cerium oxalicum	1 —	—	5
	200 —	—	15	Cerussa pulv.	10 —	—	5
	500 —	—	30	Cetaceum	10 —	—	15
usta	100 —	—	15	saccharatum.	10 —	—	10
Calcium carbonicum praecipit. .	10 —	—	5	Charta cerata	400 □ Ctm.	—	5
pro usu externo	100 —	—	15	nitrata (cum dis-			
chloratum siccum	10 —	—	5	pensat.)	1200 —	—	25
hypophosphorosum	10 —	—	30	sinapisata (cum dis-			
jodatum	1 —	—	10	pensat.)	1 Stück	—	10
	10 —	—	90	Chinidinum sulfuricum	1 Gramm	—	15
phosphoricum	10 —	—	10	Chininum	1 Decigr.	—	5
sulfuricum ustum				1 Gramm	—	15	
pulv.	100 —	—	10	bisulfuricum	1 Decigr.	—	5
	200 —	—	15	1 Gramm	—	15	
	500 —	—	25	ferro-citricum	1 —	—	10
Camphora monobromata	1 —	—	5	hydrobromicum	1 Decigr.	—	5
trita	10 —	—	15	1 Gramm	—	15	
Cannabinum tannicum	1 Decigr.	—	5	hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	1 Gramm	—	20	1 Gramm	—	15	
Cantharides gr. modo pulv. . .	10 —	—	20	10 —	—	1 20	
pulv.	1 —	—	5	lacticum	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	25	1 Gramm	—	15	

C.	Gewicht.	#	℥	C.	Gewicht.	#	℥
Chininum salicylicum . . .	1 Decigr.	—	5	Coffeinum natrio-benzoicum	10 Gramm	—	85
	1 Gramm	—	15	salicylicum	1 —	—	10
sulfuricum . . .	1 Decigr.	—	5	valerianicum . . .	10 —	—	80
	1 Gramm	—	15		1 —	—	15
	10 —	1	10		10 —	1	15
tannicum . . .	1 —	—	10	Colehicinum	1 Centigr.	—	5
valerianicum . . .	1 Decigr.	—	5	Collodium	10 Gramm	—	5
	1 Gramm	—	15		100 —	—	40
Chinioïdinum	10 —	—	10	cantharidatum . . .	1 —	—	5
tannicum . . .	10 —	—	25		10 —	—	25
Chinolinum	1 —	—	5		100 —	1	80
tartaricum . . .	1 —	—	5	elasticum	10 —	—	10
Chloralum formamidatum . . .	1 —	—	10	Colophonium pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	70	Conchae praeeparatae	10 —	—	5
hydratum	1 —	—	5	Coniinum	1 Tropfen	—	5
	10 —	—	25	hydrobromicum	1 Decigr.	—	10
Chloroformium	10 —	—	15	Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
	100 —	—	125	Cortex Aurantii Fruct. expulp.			
e Chloralo	200 —	—	190	conc.	10 —	—	15
hydrato	10 —	—	30	pulv.	10 —	—	20
	100 —	—	230	Cascarillae cont. et gr.			
Chrysarobinum	1 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	80	pulv.	10 —	—	10
Cinchonidinum sulfuricum . . .	1 —	—	5	Chinae cont. et gr.			
Cinchoninum	1 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	10
sulfuricum	1 —	—	5		100 —	—	60
Cocainum hydrochloricum . . .	1 Decigr.	—	10	pulv.	10 —	—	10
	1 Gramm	—	90	Cinnamomi pulv.	10 —	—	10
nitricum	1 Centigr.	—	5	Citri Fruct. conc.	10 —	—	5
	1 Decigr.	—	15	Condurango conc.	10 —	—	5
	1 Gramm	1	10	Coto cont.	10 —	—	25
Coccionella pulv.	10 —	—	15	Frangulae conc.	10 —	—	5
Codeinum	1 Decigr.	—	15		100 —	—	25
	1 Gramm	1	15	Granati cont.	10 —	—	10
chloratum	1 Decigr.	—	15	pulv.	10 —	—	10
	1 Gramm	1	5	Mezeri conc.	10 —	—	5
phosphoricum	1 Decigr.	—	15	Quercus conc. et gr.			
	1 Gramm	1	5	modo pulv.	100 —	—	20
Coffeinum	1 —	—	15		200 —	—	30
hydrobromicum	1 —	—	15	pulv.	10 —	—	5
	10 —	1	—	Quillaiiae conc.	10 —	—	5
natrio-benzoicum	1 —	—	10	Cotoïnum (Para)	1 Decigr.	—	5
					1 Gramm	—	25

C. D. E.	Gewicht.	℥	ʒ	E.	Gewicht.	℥	ʒ
Cotoſinum verum	1 Centigr. 1 Decigr.	—	5 15	Elixir e Succo Liquiritſae	10 Gramm 100 —	—	15 25
Creolinum	100 Gramm 200 — 500 —	—	50 75 150	Proprietatis Paracelſi	10 — 100 —	—	25 10
Cresolum crudum	100 — 200 — 500 —	—	15 25 45	Emplaſtrum adhaeſivum	10 — 100 — 1000 —	—	15 1 80
Creta alba praeparata	100 —	—	10	extens	100 □ Ctm. 1000 —	—	10 80
Crocus pulv.	1 —	—	25	Ammoniaci	10 Gramm	—	25
Cubebae pulv.	10 —	—	10	aromaticum	10 —	—	30
Cumarinum	1 Decigr.	—	5	Belladonnae	10 —	—	20
Cuprum aceticum	10 Gramm	—	10	Cantharidum ordin.	10 — 100 —	—	25 2
aluminatum gr. modo pulv.	100 —	—	50	perpet.	10 —	—	20
hydrico-carbonicum oxydatum	10 — 10 —	—	10 15	pro usu veterinar.	10 — 100 —	—	20 45
sulfocarboſicum	1 — 10 —	—	5 30	Ceruſſae	10 — 100 —	—	10 80
sulfuricum	10 —	—	5	extens.	100 □ Ctm. 1000 —	—	15 1
gr. modo pulv. ammoniatum	100 — 10 —	—	35 10	Conii	10 Gramm	—	20
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	25	consolidans	10 —	—	20
Curare	1 Decigr.	—	10	foetidum	10 —	—	20
D.				fuseum camphor.	10 —	—	10
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm 5000 —	1	50 25	Galbani crocatum	10 —	—	30
Dermatolum	1 — 10 —	—	10 90	Hydrargyri	10 — 100 —	—	25 2 5
Digitalinum	1 Decigr.	—	15	Hyoseyami	10 —	—	20
Duboiſinum sulfuricum	1 —	—	40	Lithargyri	10 — 100 —	—	10 65
E.				compos.	10 — 100 —	—	20 40
Electuarium e Senna	10 Gramm 100 —	—	10 80	Meliloti	10 —	—	20
Elemi	10 —	—	5	opiatum	1 — 10 —	—	5 30
Elixir amarum	10 — 100 —	—	30 45	oxycroceum	10 —	—	35
Aurantiorum comp.	10 — 100 —	—	35 70	saponatum	10 — 100 —	—	15 35
				extens.	100 □ Ctm. 1000 —	—	15 1
				Eucaſinum hydrochlor.	1 Decigr. 1 Gramm	—	10 85

E.	Gewicht.	℥	ʒ	E.	Gewicht.	℥	ʒ
Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10	Extractum Conii siccum . . .	1 Gramm	—	15
Euphorinum	1 —	—	15	Cubeborum	1 —	—	15
	10 —	1	5	Damianae fluid.			
Euophenum	1 —	—	40	americ.	10 —	—	50
Exalginum	1 —	—	25		100 —	4	—
Extractum Absinthii	1 —	—	15	Digitalis	1 —	—	15
Aconiti	1 —	—	10	siccum	1 —	—	15
siccum	1 —	—	10	Dulcamarae	1 —	—	10
Aloës	10 —	—	55	Ferri pomatum	1 —	—	5
Acido sulf.	1 —	—	15	Filicis	1 —	—	15
correct.					10 —	1	15
Aurantii	1 —	—	15	Frangulae	1 —	—	10
Belae indic. fluid.	10 —	—	20	fluid.	10 —	—	15
Belladonnae	1 —	—	15		100 —	1	30
siccum	1 —	—	15	Gentianae	1 —	—	5
Calami	1 —	—	10	Gossypii fluid.	10 —	—	20
Cannabis indicae	1 —	—	30		100 —	1	45
Cardui benedicti	1 —	—	10	herb. fluid.			
Cascarinae Sagradae				americ.	10 —	—	35
fluid.	10 —	—	15		100 —	2	50
americ.	100 —	1	35	Graminis	1 —	—	5
	10 —	—	45	Granati	1 —	—	15
	100 —	3	50	Grindeliae robustae			
Cascarillae	1 —	—	15	fluid. americ.	10 —	—	35
Centaurii	1 —	—	10		100 —	2	50
Chamomillae	1 —	—	15	Guajaci	1 —	—	20
Chelidonii	1 —	—	15	Hamamelis virgin.			
Chinae aquosum	1 —	—	10	fluid.	10 —	—	15
spirituos.	1 —	—	20	americ.	10 —	—	25
Cinae	1 —	—	15		100 —	1	50
Cocae spirit.				Helenii	1 —	—	10
spissum	1 —	—	10	Hydrastis fluid.	10 —	—	25
Colae fluid.	10 —	—	25		100 —	2	—
	100 —	1	80	americ.	10 —	—	45
Colocynthidis	1 —	—	30		100 —	4	—
compos.	1 —	—	20	siccum	1 —	—	10
Colombo	1 —	—	40	Hyoseyami	1 —	—	15
Condurango fluid.	10 —	—	20		10 —	1	30
	100 —	1	45	siccum	1 —	—	15
americ.	10 —	—	60	Lactucæ virosæ	1 —	—	15
	100 —	5	—	siccum	1 —	—	15
spirit. siccum	1 —	—	10	Ligni campechiani	1 —	—	30
Conii	1 —	—	15	Millefolii	1 —	—	10

E. F.	Gewicht.	℥	℥	F.	Gewicht.	℥	℥
Extractum Myrrhae	1 Gramm	—	10	Ferratinum	1 Gramm	—	15
Opium	1 Decigr.	—	5	Ferrum carbonicum saccharat.	10 —	—	135
Pichi fluid.	1 Gramm	—	35	chloratum	100 —	—	40
Pimpinellae	10 —	—	20	citricum ammoniat.	10 —	—	5
Piscidia Erythrin.	100 —	—	145	effervescens	1 —	—	5
fluid.	1 —	—	10	oxydatum	10 —	—	15
americ.	10 —	—	20	peptonatum siccum	100 —	—	15
Pulsatillae	10 —	—	55	dialysatum	1 —	—	5
Quassiae	100 —	—	450	siccum	1 —	—	5
Quebracho Cort.	1 —	—	5	jodatum saccharatum	1 —	—	5
spirit. siccum	1 —	—	50	lacticum	1 —	—	5
Ratanhiae	1 —	—	20	oxydatum dialysat.	10 —	—	10
Rhei	1 —	—	15	liquid.	10 —	—	10
compos.	10 —	—	30	fuscum	10 —	—	5
Sabinae	1 —	—	15	saccharatum	1 —	—	5
Scillae	1 —	—	5	peptonatum siccum	10 —	—	40
Secalis cornuti	1 —	—	20	dialysatum	10 —	—	45
fluid.	10 —	—	20	siccum	10 —	—	45
Senegae	1 —	—	20	phosphoricum oxy-	10 —	—	10
Stigmatis Maidis	10 —	—	35	dulat.	10 —	—	5
fluid. americ.	100 —	—	250	pulveratum	10 —	—	15
Strychni	1 Decigr.	—	5	pyrophosphoricum	10 —	—	5
Taraxaci	1 Gramm	—	35	c. Ammon. citr.	1 —	—	5
Tormentillae	1 —	—	10	reductum	10 —	—	20
Trifolii fibrini	1 —	—	5	sesquichloratum	10 —	—	5
Valerianae	1 —	—	15	sulfuricum	10 —	—	5
Viburni prunifolii	10 —	—	20	crudum	100 —	—	25
fluid.	100 —	—	165	gr. modo pulv.	200 —	—	10
americ.	10 —	—	35	500 —	—	—	15
spirit. spiss.	100 —	—	250	200 —	—	—	25
F.	1 —	—	10	500 —	—	—	45
Fel Tauri depuratum siccum	1 Gramm	—	5	siccum	10 —	—	5
inpissatum	10 —	—	10	tannicum	10 —	—	20
				Flores Arnicae conc. et gr.	10 —	—	5
				modo pulv.	100 —	—	45
				Aurantii conc.	10 —	—	20
				Chamomillae	100 —	—	70
					200 —	—	1 —

F.	Gewicht.	℥	ʒ	F.	Gewicht.	℥	ʒ
Flores Chamomillae . . .	500 Gramm	2	5	Folia Jaborandi conc. . .	10 Gramm	—	15
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10	Juglandis conc. . .	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	75	Malvae conc. et gr. modo	100 —	—	25
romanae conc. . .	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
Cinae	10 —	—	5	Matico conc.	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5	Melissae conc.	10 —	—	10
Convallariae conc. . .	10 —	—	15	Menthae crisp. conc. et	10 —	—	10
Koso gr. modo pulv.	10 —	—	10	gr. m. pulv.	10 —	—	10
pulv.	100 —	—	85	piper. conc. et	100 —	—	55
Lamii	200 —	1	25	gr. m. pulv.	200 —	—	85
Lavandulae conc. . .	10 —	—	15	500 —	500 —	—	170
Malvae conc.	10 —	—	35	Rosmarini conc. . .	10 —	—	15
arborea conc. . .	10 —	—	5	Rutae conc.	100 —	—	1 5
Millefolii conc. . . .	10 —	—	10	Salviae conc.	200 —	—	1 55
pulv.	10 —	—	10	500 —	500 —	—	3 15
Lamii	100 —	—	25	Nicotianae conc. et gr.	10 —	—	10
Lavandulae conc. . .	10 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	75
Malvae conc.	10 —	—	5	Rosmarini conc. . . .	10 —	—	5
arborea conc. . .	10 —	—	10	Rutae conc.	10 —	—	5
Millefolii conc. . . .	10 —	—	5	Salviae conc.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	25	pulv.	100 —	—	40
Rhoeados conc.	10 —	—	10	Sennae alex. conc. et	10 —	—	5
Sambuci conc. et gr.	10 —	—	5	gr. m. pulv.	10 —	—	10
modo pulv.	100 —	—	40	pulv.	100 —	—	65
pulv.	200 —	—	65	Stramonii conc. . . .	10 —	—	10
500 —	500 —	1	25	pulv.	10 —	—	10
Stoechados conc. . . .	10 —	—	5	nitrata conc. . . .	10 —	—	15
Tiliae conc.	10 —	—	5	Trifolii fibr. conc. et gr.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	45	modo pulv.	100 —	—	30
Verbasci conc.	10 —	—	15	Uvae Ursi conc. . . .	10 —	—	5
Folia Althaeae conc. et gr.	10 —	—	5	Formaldehydum solutum .	100 —	—	60
modo pulv.	10 —	—	5	Fructus Anisi	10 —	—	5
Aurantii conc.	10 —	—	5	gr. modo pulv.	100 —	—	40
pulv.	10 —	—	10	200 —	200 —	—	60
Belladonnae conc. et gr.	10 —	—	10	500 —	500 —	—	1 20
modo pulv.	10 —	—	10				
pulv.	10 —	—	10				
Bucco conc.	10 —	—	5				
Cocae conc.	10 —	—	10				
Digitalis conc. et gr.	10 —	—	5				
modo pulv.	10 —	—	5				
pulv.	10 —	—	5				
Eucalypti conc. . . .	10 —	—	5				
Farfarae conc.	10 —	—	5				
pulv.	100 —	—	30				

F.	Gewicht.	<i>A</i>	<i>B</i>	G. H.	Gewicht.	<i>A</i>	<i>B</i>
Fructus Anisi pulv.	10 Gramm	—	10				
Cannabis	100 —	—	10				
Capsici conc.	10 —	—	5	G.			
Cardamomi pulv.	1 —	—	5	Galbanum depuratum	10 Gramm	—	20
Cardui Mariae	10 —	—	5	Gallae pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	35	Gallanolum	1 —	—	15
Carvi	10 —	—	5		10 —	—	1 —
	100 —	—	20	Gelatina alba	10 —	—	15
gr. modo pulv.	100 —	—	30	Lich. islandici sacch			
	200 —	—	50	sicca	10 —	—	15
	500 —	—	1 —	Glandulae Lupuli	10 —	—	20
Colocynthis conc.	10 —	—	20	Glutolum	1 —	—	15
praepar.	1 —	—	5		10 —	—	1 35
Foeniculi	10 —	—	5	Glycerinum	10 —	—	5
	100 —	—	25		100 —	—	30
gr. modo pulv.	100 —	—	30		200 —	—	50
	200 —	—	50		500 —	—	1 —
	500 —	—	1 —	Guajacolum	1 —	—	10
pulv.	10 —	—	5		10 —	—	75
Juniperi	100 —	—	15	carbonicum	1 —	—	25
	200 —	—	20		10 —	—	2 5
gr. modo pulv.	100 —	—	20		100 —	—	17 —
	200 —	—	35	Gummi arabicum pulv.	1 —	—	5
	500 —	—	70		10 —	—	20
pulv.	10 —	—	5	Gutti pulv.	1 —	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	25		10 —	—	20
	200 —	—	35	H.			
	500 —	—	70	Haemalbuminum	10 Gramm	—	75
Papaveris immaturi					100 —	—	5 80
conc.	10 —	—	5	Haematoxylinum	1 —	—	25
	100 —	—	40	Haemogallolum	1 —	—	15
Protoselini	10 —	—	5		10 —	—	1 5
Phellandrii	100 —	—	20	Haemolum	1 —	—	10
gr. modo pulv.	100 —	—	30		10 —	—	75
	200 —	—	40	Heliotropinum	1 Decigr.	—	5
pulv.	10 —	—	5		1 Gramm	—	15
Sabadillae gr. modo				Herba Absinthii conc. et gr.			
pulv.	10 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	10		100 —	—	30
Fungus Chirurgorum	10 —	—	15		200 —	—	40
Laricis conc.	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10	Adonidis vernalis conc.	10 —	—	5

H.	Gewicht.	℥	℥	H.	Gewicht.	℥	℥
Herba Cardui benedicti conc.	10 Gramm	—	5	Hydrargyrum aceticum oxy-	1 Gramm	—	5
et gr. m. pulv.	10	—	5	dulat.	1	—	5
pulv.	10	—	5	bichloratum	10	—	15
Centaurii conc. et gr.	10	—	5	bijodatum	1	—	10
modo pulv.	100	—	40	chloratum	10	—	70
Chenopodii ambros.	10	—	5	vapore parat.	1	—	5
conc.	10	—	5	10	—	—	20
Conii conc. et gr. modo	10	—	5	cyanatum	1	—	5
pulv.	10	—	5	formamidatum	10	—	20
pulv.	1	—	5	liquid (1%)	100	—	10
Galeopsidis conc.	10	—	5	gallicum	1	—	5
Herniariae conc.	10	—	5	imido-succinicum	1 Decigr.	—	5
Hyoseyami conc. et gr.	10	—	10	1 Gramm	—	—	15
m. pulv.	100	—	70	jodatum	1	—	10
pulv.	10	—	10	10	—	—	60
Ledi palustris conc.	10	—	5	nitricum oxydulat.	1	—	5
100	—	—	35	oxydatum	1	—	5
Lobeliae conc.	10	—	5	10	—	—	35
Lycopodii conc.	10	—	5	via hum. par.	1	—	5
Majoranae conc.	10	—	5	oxydulatum nigrum	1	—	5
Mari veri conc.	10	—	5	peptonatum liqui-	10	—	40
Millefolii conc.	100	—	80	dum	1	—	5
Polygalae conc.	10	—	5	praecipitatum album	10	—	20
Serpylli conc. et gr.	10	—	5	salicylicum	1	—	10
modo pulv.	100	—	25	sozodolicum	1	—	30
Thymi conc. et gr. modo	10	—	5	sulfuratum nigrum	10	—	15
pulv.	10	—	5	rubrum	10	—	20
Violae tricoloris conc.	100	—	40	sulfuricum basicum	10	—	25
200	—	—	60	neutrale	10	—	15
Hirudines (cum dispensat.)	1 Stück	—	20	tannicum	1	—	5
Holocaïnium hydrochloricum	1 Decigr.	—	10	thymolo-aceticum	1 Decigr.	—	5
hydrobromicum	1 Gramm	—	80	1 Gramm	—	—	10
Hydraceticum	1 Centigr.	—	20	Hydrastininum hydrochlo-	1 Centigr.	—	10
Hydracetinum	1 Decigr.	—	1 45	ricum	1 Decigr.	—	85
Hydrargyrum	10	—	1 90	Hydrastinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
100	—	—	1 35	Hydrochinonum	1 Decigr.	—	15
				1 Gramm	—	—	10

H. I. J. K.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>S</i>	K.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>S</i>
Hydrogenium peroxydatum purum	100 Gramm	—	30	Kalium bromatum pulv. . .	10 Gramm	—	15
Hydroxylaminum hydrochloricum	1 —	—	15	carbonicum . . .	100 —	—	130
Hyoseyaminum	1 Centigr.	—	20	crudum . . .	100 —	—	15
Hypnolum	1 Gramm	—	25		200 —	—	25
					500 —	—	50
I.				chloratum	10 —	—	5
Ichthalbinum	1 Decigr.	—	5	chloricum	10 —	—	5
	1 Gramm	—	15	gr. modo pulv.	10 —	—	5
Indicum pulv.	1 —	—	10		100 —	—	35
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15	citricum	1 —	—	5
	100 —	1	20		10 —	—	20
Ingluvinum	1 —	—	25	dichromicum	10 —	—	5
Itrolum	1 Decigr.	—	5	crudum	100 —	—	35
	1 Gramm	—	30	jodatum	1 —	—	10
					10 —	—	75
J.				nitricum	10 —	—	5
Jodoforminum	1 Gramm	—	15		100 —	—	30
	10 —	—	135	gr. modo pulv.	100 —	—	40
Jodoformium	1 —	—	10		200 —	—	60
	10 —	—	90	pulv.	10 —	—	5
pulv.	1 —	—	10	permanganicum . . .	10 —	—	5
	10 —	—	90	sozodolicum	1 —	—	20
Jodolum	1 —	—	25	sulfuratum	10 —	—	15
	10 —	—	210	ad balneum	100 —	—	20
Jodopheninum	1 —	—	20		200 —	—	35
	10 —	—	180	sulfuricum gr. modo pulv.	500 —	—	65
Jodothyrium	1 Decigr.	—	10		100 —	—	35
	1 Gramm	—	85		200 —	—	55
Jodum	1 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	75	tartaricum	10 —	—	10
trichloratum	1 —	—	15	pulv.	10 —	—	15
	10 —	—	120	Kanala	1 —	—	5
					10 —	—	40
K.					100 —	—	310
Kali causticum fusum et siccum	10 Gramm	—	10	Kaolinum pulv.	100 —	—	10
Kalinum aetium	10 —	—	10	Kino pulv.	1 —	—	10
	100 —	—	60		10 —	—	60
bicarbonicum	10 —	—	5	Kosinum	1 Decigr.	—	15
bromatum	10 —	—	15	Kreosotum	1 Gramm	—	5
	100 —	—	110		10 —	—	15

K. L.	Gewicht.	℥	ʒ	L.	Gewicht.	℥	ʒ
Kreosotum carbonicum . . .	1 Gramm	—	10	Liquor Ammonii caustici spirit.	10 Gramm	—	5
	10 —	—	85		100 —	—	40
	100 —	7	—	succinici . . .	10 —	—	10
L.				Calcii sulfurati . . .	100 —	—	65
Lactopheninum	1 Gramm	—	15	200 —	1	—	—
	10 —	—	30	Carbonis detergens . . .	10 —	—	10
Lactucarium	1 —	—	10	100 —	—	—	70
Lanolinum	10 —	—	15	Cresoli saponatus . . .	100 —	—	50
anhydricum	100 —	1	25	200 —	—	—	75
	10 —	—	20	500 —	1	—	50
	100 —	1	50	Ferri albuminati . . .	100 —	—	35
Lichen islandicus conc. . . .	100 —	—	30	200 —	—	—	55
ab amarit.				chlorati	10 —	—	5
lib. conc.	100 —	—	55	oxychlorati	10 —	—	5
Lignum Guajacae conc. et gr.				peptonati	10 —	—	10
modo pulv.	10 —	—	5	100 —	—	—	60
	100 —	—	15	cum Mangano	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5	100 —	—	—	60
Quassiae conc. et gr.				saccharati cum			
modo pulv.	10 —	—	5	Mangano	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5	100 —	—	—	60
Sassafras conc.	10 —	—	5	sesquichlorati	10 —	—	5
Linimentum ammoniato-				100 —	—	—	20
camphor.	10 —	—	10	subaceticum	10 —	—	5
	100 —	—	80	sulfurici oxydati	10 —	—	5
ammoniatum	10 —	—	10	Kali caustici	10 —	—	5
	100 —	—	60	100 —	—	—	20
saponato-ammoniat.	100 —	—	25	Kalii aceticum	10 —	—	10
saponato-camphor.	10 —	—	10	arsenicum	10 —	—	25
	100 —	—	80	100 —	1	—	80
terebinthinatum	10 —	—	5	carbonicum	10 —	—	5
	100 —	—	40	Natri caustici	10 —	—	5
Liquor Aluminium aceticum . . .	100 —	—	35	100 —	—	—	20
	200 —	—	55	Natrii silicicum	100 —	—	20
	500 —	1	5	500 —	—	—	60
Ammonii aceticum	10 —	—	5	Plumbi subaceticum	10 —	—	5
anisatum	10 —	—	10	100 —	—	—	30
carbonicum	10 —	—	5	Stibii chloratum	100 —	—	40
causticum	10 —	—	5	Lithargyrum	100 —	—	15
	100 —	—	15	Lithium benzoicum	1 —	—	5
	200 —	—	20	bromatum	1 —	—	5
	500 —	—	40	carbonicum	1 —	—	10
				10 —	—	—	70

L. M.	Gewicht.	℥	ʒ	M. N.	Gewicht.	℥	ʒ
Lithium citricum	1 Gramm	—	5	Migraeninum	10 Gramm	1	90
jodatum	1 —	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
salicylicum	1 —	—	5		100 —	—	75
Losophanum	1 —	—	40		10 —	—	5
	10 —	—	325	Morphinum hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	5
Lycopodium	10 —	—	10		1 Gramm	—	40
Lysidinum	1 —	—	35		1 Decigr.	—	5
	10 —	—	265		1 Gramm	—	40
Lysolum	100 —	—	55	Moschus	1 Centigr.	—	10
	200 —	—	85		1 Decigr.	—	65
	500 —	—	170	Mucilago Gummi arabici . . .	10 Gramm	—	15
					100 —	—	1 —
M.				Myrrha pulv.	10 —	—	20
Macis pulv.	1 Gramm	—	5	Myrtolum	1 —	—	15
	10 —	—	20				
Magnesia usta	10 —	—	10	N.			
Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20	Naphthalinum purissimum . .	10 Gramm	—	5
carbonicum pulv.	10 —	—	5	Naphtholum	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5	Narceinum	1 Centigr.	—	5
citricum	10 —	—	15		1 Decigr.	—	20
effervescens	10 —	—	15		1 Centigr.	—	5
	100 —	—	120		1 Decigr.	—	25
lacticum	1 —	—	5		10 Gramm	—	5
phosphoricum	10 —	—	15	Natrium aceticum	10 —	—	15
sulfuricum	100 —	—	10	benzoicum	10 —	—	5
	200 —	—	15	bicarbonicum pulv.	100 —	—	20
siccum	10 —	—	5		200 —	—	25
tartaricum Rade-	10 —	—	30	bitartaricum pulv.	10 —	—	15
mach.	10 —	—	5	bromatum	10 —	—	15
Manganum sulfuricum	10 —	—	15		100 —	—	120
Manna	10 —	—	10	carbolicum purum	10 —	—	5
Massa pilular. Ferri carbon. .	1 —	—	5	carbonicum	100 —	—	5
Mastix pulv.	1 —	—	5	crudum	10 —	—	5
Mel	100 —	—	50	siccum	10 —	—	5
	200 —	—	80	chloratum pulv.	100 —	—	5
depuratum	10 —	—	10	crudum	10 —	—	5
	100 —	—	75	chloricum	1 —	—	5
rosatum	10 —	—	20	citricum	10 —	—	20
Mentholum	1 —	—	10	jodatum	1 —	—	10
	10 —	—	60		10 —	—	75
Methylenum caeruleum	1 —	—	10	jodicum	1 —	—	15
	10 —	—	95				
Migraeninum	1 —	—	25				

N. O.	Gewicht.	℥	℥	O.	Gewicht.	℥	℥
Natrium lacticum	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao	100 Gramm	—	85
nitricum	10 —	—	5	Cajeputi	10 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	35	rectificat.	1 —	—	5
	200 —	—	55	Calami	1 —	—	5
pulv.	10 —	—	5	camphoratum	10 —	—	10
nitrosum	1 —	—	5		100 —	—	70
	10 —	—	30	cantharidatum	200 —	—	1 5
phosphoricum	10 —	—	5		10 —	—	20
pyrophosphoricum	10 —	—	5		100 —	—	1 55
ferratum	10 —	—	20		200 —	—	2 30
salicylicum	1 —	—	5	Carvi	1 —	—	10
	10 —	—	15	Caryophyllorum	1 —	—	5
sozodolicum	100 —	1	30	Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	20	infusum	10 Gramm	—	15
	10 —	—	10		100 —	—	1 15
sulfuricum	100 —	—	85	Cinnamomi	1 —	—	10
crudum gr. modo			15	Citri	1 —	—	5
pulv.	100 —	—	15	Cocos	10 —	—	5
	200 —	—	25		100 —	—	30
	500 —	—	50	Crotonis	1 —	—	5
siccum	10 —	—	5		10 —	—	20
tannicum	1 —	—	5	Eucalypti	10 —	—	20
tartaricum	10 —	—	10	Foeniculi	1 —	—	5
pulv.	10 —	—	15	Gaultheriae	1 —	—	10
tetraboricum	10 —	—	30	Hyoseyami	10 —	—	15
thiosulfuricum	10 —	—	5		100 —	—	1 15
crudum	100 —	—	10	Jecoris Aselli	100 —	—	25
gr. modo pulv.	100 —	—	20		200 —	—	40
Nosophenum	1 Decigr	—	5		500 —	—	80
	1 Gramm	—	35	Juniperi	1 —	—	5
O.				empyreumat.	10 —	—	5
Oleum Amygdalarum	10 Gramm	—	10	Ligni	10 —	—	10
	100 —	—	80		100 —	—	70
aethereum	1 —	—	10	Lauri	100 —	—	50
animale aethereum	1 —	—	5	Lavandulae	1 —	—	5
foetidum	100 —	—	15	Lini	10 —	—	5
	200 —	—	25		100 —	—	20
Anisi	1 —	—	10		200 —	—	30
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	10		500 —	—	55
Bergamottae	1 Gramm	—	10	sulfuratum	100 —	—	35
Cacao	10 —	—	10		200 —	—	50
				Macidis	1 —	—	5
				Menthae crispae	1 —	—	10

O.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>§</i>	O. P.	Gewicht.	<i>M</i>	<i>§</i>
Oleum Menthae piperitae	1 Gramm	—	20	Olibanum pulv.	10 Gramm	—	10
Nucistae	10 —	—	25	Opium pulv.	1 —	—	10
Olivarum	10 —	—	5		10 —	—	75
	100 —	—	45	Orexinum hydrochloricum .	1 Decigr.	—	5
	200 —	—	65		1 Gramm	—	10
	500 —	1	35	Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
commune	10 —	—	5	Ova gallinacea	1 Stück	—	15
	100 —	—	25	Oxymel Scillae	10 Gramm	—	20
	200 —	—	40	simplex	10 —	—	10
	500 —	—	80				
Origani cretici	1 —	—	10	P.			
Papaveris	100 —	—	35	Pankreatinum	1 Gramm	—	5
Pedum Tauri	100 —	—	50	Papayotinum	1 —	—	50
Petrae italicum	100 —	—	50	Paraffinum liquidum . . .	100 —	—	35
Pini	100 —	—	15		200 —	—	55
	200 —	—	25	solidum	100 —	—	40
Pumilionis . . .	1 —	—	10		200 —	—	65
	10 —	—	70	Paraldehydum	1 —	—	5
sylvestris	10 —	—	20		10 —	—	45
Rapae	100 —	—	20	Pasta Guarana pulv.	1 —	—	5
	200 —	—	30	Pastilli Hydrarg. bichlor.			
	500 —	—	65	(c. dispens.) 1,0	1 Stück	—	15
Ricini	10 —	—	5		1,0	—	75
	100 —	—	30		2,0	—	20
	200 —	—	45		2,0	—	1 —
Rosae	1 Tropfen	—	10	Pelletierinum tannicum . .	1 Decigr.	—	10
Rosmarini	10 Gramm	—	20	Pepsinum	1 Gramm	—	5
Rusci	100 —	—	15		10 —	—	40
Sabinae	1 —	—	5	Peptonum siccum	10 —	—	50
Santali ostindicum	10 —	—	75	Percha depurata	1 —	—	10
Sinapis	1 —	—	10		10 —	—	70
	10 —	—	90	Peroninum	1 Decigr.	—	25
Succini rectificatum	10 —	—	10	Phenacetinum	1 Gramm	—	5
Tanaceti	1 —	—	10		10 —	—	40
Terebinthinae	10 —	—	5	Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25
	100 —	—	20	Phosphorus	1 —	—	5
	200 —	—	30	Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	5
	500 —	—	60		1 Decigr.	—	30
rectificatum	10 —	—	5		1 Gramm	—	250
sulfuratum	10 —	—	5		1 Centigr.	—	5
Thymi	1 —	—	5	sulfuricum .	1 Decigr.	—	30
Valerianae	1 —	—	10		1 Gramm	—	250
O libanum	10 —	—	5				

P.	Gewicht.	℥	ʒ	R.	Gewicht.	℥	ʒ
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5				
	1 Decigr.	—	30				
Pilulae aloëticae ferratae . . .	25 Stück	—	25	Radix Althaeae conc. et gr.			
	100 —	—	75	modo pulv.	10 Gramm	—	5
Piperazinum	1 Gramm	—	70		100 —	—	40
Pix liquida	10 —	—	5		200 —	—	60
	100 —	—	20		500 —	—	120
Placenta Sem. Lini gr. modo				pulv.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	15	Angelicae conc. et gr.			
	200 —	—	20	modo pulv.	10 —	—	5
	500 —	—	40	pulv.	10 —	—	5
Plumbum aceticum	10 —	—	5	Arnicae conc.	10 —	—	5
crudum	100 —	—	20	Artemisiae conc.	10 —	—	5
	200 —	—	25	pulv.	10 —	—	5
	500 —	—	55	Asari conc.	10 —	—	5
crudum				pulv.	10 —	—	5
gr. m. pulv.	100 —	—	25	Bardanae conc.	10 —	—	5
	200 —	—	40	Belladonnae pulv.	10 —	—	5
	500 —	—	80	Carlinae conc. et gr.			
jodatum	1 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	30
tannicum siccum	1 —	—	5		200 —	—	45
Podophyllum	1 —	—	10	Colombo conc.	10 —	—	5
Propylaminum	1 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
Protargolum	1 —	—	30	Gentianae conc. et gr.			
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	45	modo pulv.	10 —	—	5
Pulvis aërophorus	10 —	—	10		100 —	—	30
aromaticus	10 —	—	25		200 —	—	45
gummosus	1 —	—	5		500 —	—	90
	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5	Helenii conc. et gr.			
Liquiritiae compositus	10 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	60		100 —	—	35
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
salicylicus cum Talco	10 —	—	5	Ipecacuanhae conc.	1 —	—	10
	100 —	—	30		10 —	—	55
temperans	10 —	—	15	pulv.	1 —	—	10
Pumex pulv.	100 —	—	20	Levistici conc. et gr.			
Pyoktaninum aureum	1 —	—	15	modo pulv.	10 —	—	5
caeruleum	1 —	—	15		100 —	—	25
Pyridinum	1 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	40	Liquiritiae conc. et gr.			
Pyrogallolum	1 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	40
	10 —	—	60		200 —	—	60

R.	Gewicht.	℥	ʒ	R. S.	Gewicht.	℥	ʒ
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	500 Gramm	1	20	Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 Gramm	—	35
pulv.	10 —	—	5	pulv.	200 —	—	55
Ononidis conc.	10 —	—	5	Galangae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	25	pulv.	10 —	—	5
Pyrethri conc.	10 —	—	20	Graminis conc.	100 —	—	20
pulv.	10 —	—	20	Hydrastis conc.	10 —	—	10
Ratanhiae conc.	10 —	—	5	Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	35
pulv.	10 —	—	10	pulv.	200 —	—	50
Rhei conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	30	Iridis conc.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	2 35	pulv.	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	30	Pannae pulv.	1 —	—	10
Saponariae conc.	10 —	—	5	Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	30
Sarsaparillae conc.	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	1 50	Veratrigr modo pulv. pulv.	10 —	—	5
pulv.	200 —	—	2 25	pulv.	10 —	—	5
Senegae conc.	10 —	—	15	Zedoariae conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
Serpentariae conc.	10 —	—	10	Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	15	pulv.	10 —	—	10
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	—	25	Rubidium jodatam	1 —	—	20
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	1 45
pulv.	100 —	—	40	S.			
pulv.	200 —	—	65	Saccharinum	1 Gramm	—	15
Resina Guajaci pulv.	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	1 30
pulv.	10 —	—	15	Saccharum pulv.	10 —	—	5
Jalapae	1 —	—	10	Lactis pulv.	100 —	—	20
Pini	100 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
Scammoniae	1 —	—	10	pulv.	100 —	—	45
Resorbinum	10 —	—	15	pulv.	200 —	—	70
Resorcinum	1 —	—	10	pulv.	500 —	—	1 40
pulv.	10 —	—	75	Sal Carolinum	10 —	—	35
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25	factitium	100 —	—	40
pulv.	200 —	—	35	pulv.	200 —	—	65
pulv.	10 —	—	5	pulv.	500 —	—	1 25
decort. pulv.	10 —	—	5	crystallis.	100 —	—	10
Cariois conc.	100 —	—	25	pulv.	200 —	—	20
Chinae conc.	10 —	—	5	pulv.	500 —	—	35

S.	Gewicht.	℥	℥	S.	Gewicht.	℥	℥
Salicinum	10 Gramm	—	65	Semen Papaveris	10 Gramm	—	5
Salipyrinum	1 —	—	20	Phaseoli pulv.	100 —	—	20
	10 —	—	1 65	Quercus tostum gr. modo pulv.	100 —	—	15
Salolum	1 —	—	5		200 —	—	20
	10 —	—	45	Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	30
Salophenum	1 —	—	25		200 —	—	40
	10 —	—	1 90		500 —	—	85
Sanoformum	1 —	—	20	Strophanthi Kombé .	10 —	—	35
Santoninum	1 —	—	5	Strychni pulv.	10 —	—	5
Sapo jalapinus	1 —	—	10	Serum antidiphthericum	für je 100		
	10 —	—	70	für je 1 cem, wenn derselbe	Einheiten		
kalinus	10 —	—	5	enthält unter:			
	100 —	—	25	300 Immunitätseinheiten	—	—	45
	200 —	—	40	300 bis 500 do.	—	—	65
venalis	500 —	—	80	500 und mehr do.	—	—	95
	100 —	—	15	Sirupus Althaeae	10 Gramm	—	10
	200 —	—	25	Amygdalarum	10 —	—	10
	500 —	—	50	Aurantii Corticis	10 —	—	15
medicatus	10 —	—	10	Florum	10 —	—	10
terebinthinatus	10 —	—	10	Balsami peruviani	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobro-				Cerasorum	10 —	—	10
micum	1 Centigr.	—	10	Chamomillae	10 —	—	10
hydrochloricum	1 —	—	10	Cinnamomi	10 —	—	10
hydrojodicum	1 —	—	10	Citri	10 —	—	15
Sebum ovile	100 Gramm	—	50	Croci	10 —	—	15
salicylatum	10 —	—	10	Ferri jodati	10 —	—	15
	100 —	—	85	oxydati	10 —	—	10
Secale cornutum	10 —	—	5	Foeniculi	10 —	—	10
ad dispensat. gr.				Ipecacuanhae	10 —	—	10
modo pulv.	1 —	—	10	Liquiritiae	10 —	—	10
	10 —	—	50	Mannae	10 —	—	10
	100 —	—	2 —	Menthae	10 —	—	10
Semen Arecae pulv.	100 —	—	50	Mori	10 —	—	10
Cydoniae	10 —	—	10	Papaveris	10 —	—	10
Faenugraeci gr. modo				Rhamni catharticae	10 —	—	10
pulv.	100 —	—	15	Rhei	10 —	—	10
	200 —	—	20	Rhoeados	10 —	—	10
	500 —	—	40	Ribis	10 —	—	10
Hyoseyami	10 —	—	5	Rubi Idaei	10 —	—	10
	10 —	—	5	Senegae	10 —	—	10
Lini	100 —	—	10	Sennae	10 —	—	10
	200 —	—	20	simplex	10 —	—	5
Myristicae pulv.	1 —	—	5				

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S.	Gewicht.	℥	ʒ
Sirupus simplex	100 Gramm	—	30	Spiritus Menthae piperitae	10 Gramm	—	25
Violae	10 —	—	15	Rosmarini	10 —	—	5
Zingiberis	10 —	—	10	russicus	100 —	—	45
Sparteinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5	saponato-camphoratus	100 —	—	55
Species aromaticae	100 —	—	60	saponatus	500 —	—	160
diureticae	200 —	—	85	Serpylli	100 —	—	55
emollientes	500 —	—	175	Sinapis	100 —	—	40
laxantes	100 —	—	50	Stibium sulfuratum aurantiae.	200 —	—	60
Lignorum	100 —	—	20	nigrum gr.	500 —	—	120
pectorales	100 —	—	175	m. pulv.	100 —	—	5
cum Fructibus	100 —	—	20	laevigat.	100 —	—	45
Spiritus	100 —	—	35	rubeum	200 —	—	50
aethoreus	200 —	—	50	Stipites Dulcamarae conc.	100 —	—	75
Aetheris chlorati	100 —	—	65	pulv.	10 —	—	10
nitrosi	200 —	—	95	Strontianum hydrobromicum	100 —	—	10
Angelicae compos.	500 —	—	190	Strychninum nitricum	1 Decigr.	—	5
caeruleus	100 —	—	65	Styrax liquidus (depuratus)	10 Gramm	—	15
camphorato-erocatus	200 —	—	95	Succinum contusum	100 —	—	1 —
camphoratus	500 —	—	190	pulv.	200 —	—	150
Cochleariae	100 —	—	65	Sucus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
dilutus	100 —	—	60	Liquiritiae	100 —	—	35
e Vino	100 —	—	60	pulv.	10 —	—	10
Formicarum	100 —	—	75	depuratus	1 —	—	5
Juniperi	100 —	—	35	Sambuci inspissatus	10 —	—	25
Lavandulae	200 —	—	50	Sulfonalum	100 —	—	50
Mastichis compos.	100 —	—	20	Sulfur depuratum	1 —	—	10
Melissae compos.	100 —	—	140	jodatum	10 —	—	65
				praecipitatum	100 —	—	5
				sublimatum	100 —	—	10
					200 —	—	15

S. T.	Gewicht.	℥	℥	T.	Gewicht.	℥	℥
Summitates Sabinæ conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	5	Tinctura Aconiti	10 Gramm	—	15
	100 —	—	25	Aloës	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	5	composita	100 —	1	—
T.				amara	10 —	—	15
Talcum pulv.	100 Gramm	—	10	Ambrae	100 —	1	—
Tannalbinum	1 —	—	15	cum Moscho	1 —	—	35
	10 —	1	—	Arnicae	10 —	—	15
Tannalum	1 —	—	10	aromatica	100 —	1	—
	10 —	—	75	acida	10 —	—	15
Tannigenum	1 —	—	20	Asae foetidae	10 —	—	15
	10 —	1	40	Aurantii	100 —	1	—
Tannoformum	1 —	—	10	Fruetus immaturi	10 —	—	15
Tartarus boraxatus	10 —	—	15	Belladonnae	10 —	—	15
depuratus pulv.	10 —	—	10	Benzoës	10 —	—	15
	100 —	—	65	Bursae Pastoris	100 —	1	—
ferratus (ad balneum)	100 —	—	65	Radem.	10 —	—	15
	200 —	1	—	Calami	10 —	—	15
natronatus	100 —	—	50	composita	100 —	1	—
pulv.	10 —	—	10	Cannabis indicae	10 —	—	15
	100 —	—	75	Cantharidum	10 —	—	15
stibiatus	10 —	—	10	Capsici	100 —	1	—
pro usu veterinar.	100 —	—	50	Cardui Mariae	10 —	—	15
Terebinthina	10 —	—	5	Radem.	10 —	—	15
	100 —	—	15	carminativa	10 —	—	15
cocta	10 —	—	5	Caryophylli	10 —	—	15
laricina	100 —	—	50	Cascarillae	10 —	—	15
Terpinum hydratum	1 —	—	5	Castorei	10 —	—	75
	10 —	—	35	aetherea	10 —	—	75
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5	sibirici	1 —	—	15
tartaricum	1 —	—	5	aetherea	1 —	—	15
Theobrominum natrio-salicy- licum	1 Gramm	—	30	Catechu	10 —	—	15
	10 —	—	25	Chelidonii Rade- mach.	10 —	—	15
Thioformum	1 —	—	15	Chinae	10 —	—	15
	10 —	—	10		100 —	1	—
Thiolum liquidum	10 —	—	55				
siccum	10 —	—	1				
Thymolum	10 —	—	55				
Tinctura Absinthii	10 —	—	15				

T.	Gewicht.	℥	ʒ	T.	Gewicht.	℥	ʒ
Tinctura Chinae composita .	10 Gramm	—	15	Tinctura Moschi	1 Gramm	—	20
Chinioïdini	100 —	1	—	Myrrhae	10 —	—	15
Cinnamomi	10 —	—	15		100 —	1	—
	100 —	—	15	Nicotianae Rade-			
Coccionellae Rade-				mach.	10 —	—	15
Colchici	10 —	—	15	Opii benzoïca	10 —	—	15
Colocynthidis	10 —	—	15	crocata	1 —	—	5
Convallariae	10 —	—	15		10 —	—	35
Coto	10 —	—	15	Opii simplex	1 —	—	5
Croci	1 —	—	5		10 —	—	25
Cupri acetici Rade-				Pimpinellae	10 —	—	15
mach.	10 —	—	15	Pini composita	10 —	—	15
Digitalis	10 —	—	15	Quebracho	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	15		100 —	1	—
Eucalypti	10 —	—	15	Ratanhiae	10 —	—	15
Euphorbii	10 —	—	15		100 —	1	—
	100 —	1	—	saccharata	10 —	—	15
Ferri acetici aetherea	10 —	—	15	Rhei aquosa	10 —	—	15
Rademach	10 —	—	15		100 —	1	—
chlorati	10 —	—	15	vinosa	10 —	—	20
aetherea	10 —	—	15		100 —	1	50
composita	10 —	—	10	Scillae	10 —	—	15
pomata	100 —	—	60	kalina	10 —	—	15
	100 —	1	—	Secalis cornuti	10 —	—	15
Gallarum	10 —	—	15	Stramonii	10 —	—	15
Gelsemii semper-				Strophanthi	10 —	—	15
virent.	10 —	—	15	Strychni	10 —	—	15
Gentianae	10 —	—	15	aetherea	10 —	—	15
Guajaci Ligni	10 —	—	15	Thujae	10 —	—	15
Resinae	10 —	—	15	Valerianae	10 —	—	15
ammon.	10 —	—	15		100 —	1	—
Ipecacuanhae	10 —	—	20	aetherea	10 —	—	15
Jalapae Res. . . .	10 —	—	20		100 —	1	—
Jodi	10 —	—	20	Vanillae	1 —	—	5
	100 —	1	65	Veratri	10 —	—	15
Kino	10 —	—	20		100 —	1	—
Lobeliae	10 —	—	15	Zingiberis	10 —	—	15
Maeidis	10 —	—	25	Tragacantha pulv. . . .	1 —	—	5
Menthae crispae	10 —	—	15	Traumaticinum	10 —	—	25
piperitae	10 —	—	15		100 —	1	80
				Trionalum	1 —	—	25
					10 —	—	180
				Tubera Jalapae pulv. . . .	10 —	—	10

T. U.	Gewicht.	℔	§	U.	Gewicht.	℔	§
Tabera Salep pulv.	10 Gramm	—	15	Unguentum Cantharid. pro usu veterin.	100 Gramm	1	15
	100 —		120		200 —	1	75
Tuberculinum Kochii vetus (einschliesslich der Verpackungskosten) für die Flasche mit Inhalt . .	1 cem		120		500 —	3	45
	5 —		3 —	cereum	10 —	—	15
	50 —		2250	Cerussae	100 —	1	5
Ein Glasrohr enthaltend reines Tuberculin sterilisirt	1 —		150		100 —	—	90
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt für jedes 0,1 cem mehr	0.1 —		50	camphorat.	10 —	—	15
			15	diachylon	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt für jedes 0,01 cem Tubere. mehr	0.01 —		25		100 —	1	—
			5	Elemi	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,006 bis 0,009 cem .			30	flavum	10 —	—	10
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,001 bis 0,005 cem .			20		100 —	—	90
Tuberculinum Kochii novum (einschliesslich der Verpackungskosten) für die Flasche mit Inhalt . .	1 —		850	Glycerini	10 —	—	15
	5 —		4250		100 —	1	5
Turiones Pini conc.	10 Gramm		5	Hydrargyri album	10 —	—	15
Tussolum	1 —		25		100 —	1	15
				cinereum	10 —	—	25
					100 —	—	175
				cum Lanolino			
				parat.	10 —	—	30
				rubrum	10 —	—	15
					100 —	—	115
				Kalii iodati	10 —	—	25
				leniens	10 —	—	20
				Linariae	10 —	—	20
				Paraffini	10 —	—	10
					100 —	—	80
				Plumbi	10 —	—	15
					100 —	—	15
				Rosmarini compos.	10 —	—	20
				sulfuratum compos.	10 —	—	10
				Tartari stibiati	10 —	—	20
				Terebinthinae	10 —	—	10
					100 —	—	85
				Zinci	10 —	—	10
					100 —	—	60
				Urea pura	1 —	—	10
					10 —	—	60
				Urethanum	1 —	—	10
				Urotropinum	1 —	—	15
					10 —	—	130

L. M.	Gewicht.	℥	℥	M. N.	Gewicht.	℥	℥
Lithium citricum	1 Gramm	—	5	Migraeninum	10 Gramm	1	90
jodatium	1 —	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . . .	10 —	—	10
salicylicum	1 —	—	5	sulfurica acida	100 —	—	75
Losophanum	1 —	—	40	sulfuricum	10 —	—	5
.	10 —	—	325	Morphinum hydrochloricum . . .	1 Decigr.	—	5
Lycopodium	10 —	—	10	sulfuricum	1 Gramm	—	40
Lysidinum	1 —	—	35	1 Decigr.	—	5
.	10 —	—	265	Moschus	1 Gramm	—	40
Lysolum	100 —	—	55	1 Centigr.	—	10
.	200 —	—	85	Mucilago Gummi arabici	1 Decigr.	—	65
.	500 —	—	170	10 Gramm	—	15
M.				100 —	—	1—
Macis pulv.	1 Gramm	—	5	Myrrha pulv.	10 —	—	20
.	10 ^m —	—	20	Myrtolum	1 —	—	15
Magnesia usta	10 —	—	10	N.			
Magnesium boro-citricum	10 —	—	20	Naphthalinum purissimum	10 Gramm	—	5
carbonicum pulv.	10 —	—	5	Naphtholum	10 —	—	10
chloratum sicum	10 —	—	5	Narceinum	1 Centigr.	—	5
citricum	10 —	—	15	1 Decigr.	—	20
effervescens	10 —	—	15	hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
lacticum	100 —	—	120	1 Decigr.	—	25
lacticum	1 —	—	5	Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
phosphoricum	10 —	—	15	benzoicum	10 —	—	15
sulfuricum	100 —	—	10	bicarbonicum pulv.	10 —	—	5
.	200 —	—	15	100 —	—	20
sicum	10 —	—	5	200 —	—	25
tartaricum Rade- mach.	10 —	—	30	bitartaricum pulv.	10 —	—	15
Manganum sulfuricum	10 —	—	5	bromatum	10 —	—	15
Manna	10 —	—	15	100 —	—	120
Massa pilular. Ferri carbon. Mastix pulv.	1 —	—	10	carbolicum purum	10 —	—	10
Mel	1 —	—	5	carbonicum	10 —	—	5
.	100 —	—	50	100 —	—	5
.	200 —	—	80	crudum	100 —	—	5
depuratum	10 —	—	10	sicum	10 —	—	5
.	100 —	—	75	chloratum pulv.	10 —	—	5
rosatum	10 —	—	20	crudum	100 —	—	5
Mentholum	1 —	—	10	chloricum	10 —	—	5
.	10 —	—	60	citricum	1 —	—	5
Methylenum caeruleum	1 —	—	10	10 —	—	20
.	10 —	—	95	jodatium	1 —	—	10
Migraeninum	1 —	—	25	jodicum	10 —	—	75
.	1 —	—	25	1 —	—	15

N. O.	Gewicht.	℥	℥	O.	Gewicht.	℥	℥
Natrium lacticum	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao	100 Gramm	—	85
nitricum	10 —	—	5	Cajeputi	10 —	—	20
gr. modo pulv. 100 —	—	—	35	rectificat.	1 —	—	5
pulv.	200 —	—	55	Calami	1 —	—	5
nitrosum	10 —	—	5	camphoratum	10 —	—	10
phosphoricum	1 —	—	5	100 —	—	70
pyrophosphoricum	10 —	—	30	cantharidatum	200 —	—	1 5
ferratum	10 —	—	5	10 —	—	20
salicylicum	10 —	—	5	100 —	—	1 55
.	1 —	—	5	200 —	—	2 30
.	10 —	—	15	Carvi	1 —	—	10
sozodolicum	100 —	1	30	Caryophyllorum	1 —	—	5
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	20	Chamomillae aethereum	1 Decigr.	—	10
.	10 —	—	10	infusum	10 Gramm	—	15
sulfuricum	10 —	—	85	100 —	—	1 15
crudum gr. modo	100 —	—	15	Cinnamomi	1 —	—	10
pulv. 100 —	—	—	15	Citri	1 —	—	5
.	200 —	—	25	Cocos	10 —	—	5
siccum	500 —	—	50	100 —	—	30
tannicum	10 —	—	5	Crotonis	1 —	—	5
tartaricum	10 —	—	5	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	10	Eucalypti	10 —	—	20
tetraboricum	10 —	—	15	Foeniculi	1 —	—	5
thiosulfuricum	10 —	—	30	Gaultheriae	1 —	—	10
crudum	10 —	—	5	Hyoseyami	10 —	—	15
gr. modo pulv. 100 —	—	—	10	100 —	—	1 15
Nosophenum	1 Decigr	—	5	Jecoris Aselli	100 —	—	25
.	1 Gramm	—	35	200 —	—	40
.	—	—	—	500 —	—	80
O.				Juniperi	1 —	—	5
Oleum Amygdalarum	10 Gramm	—	10	empyreumat.	10 —	—	5
aethereum	100 —	—	80	Ligni	10 —	—	10
animale aethereum	1 —	—	10	100 —	—	70
foetidum	1 —	—	5	Lauri	100 —	—	50
.	100 —	—	15	Lavandulae	1 —	—	5
.	200 —	—	25	Lini	10 —	—	5
Anisi	1 —	—	10	100 —	—	20
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	10	200 —	—	30
Bergamottae	1 Gramm	—	10	500 —	—	55
Cacao	10 —	—	10	sulfuratum	100 —	—	35
				200 —	—	50
				Macidis	1 —	—	5
				Menthae crispae	1 —	—	10

C. D. E.	Gewicht.	#	§	E.	Gewicht.	#	§
Cotoïnum verum	1 Centigr.	—	5	Elixir e Succo Liquiritiae . . .	10 Gramm	—	15
Creolinum	1 Decigr.	—	15	Proprietatis Paracelsi	100 —	—	1 25
	100 Gramm	—	50		10 —	—	25
	200 —	—	75	Emplastrum adhaesivum	100 —	—	2 10
	500 —	—	1 50		10 —	—	15
Cresolum crudum	100 —	—	15		100 —	—	1 —
	200 —	—	25		100 □ Ctm.	—	10
	500 —	—	45		1000 —	—	80
Creta alba praeparata	100 —	—	10	Ammoniaci	10 Gramm	—	25
Crocus pulv.	1 —	—	25	aromaticum	10 —	—	30
Cubebae pulv.	10 —	—	10	Belladonnae	10 —	—	20
Cumarinum	1 Decigr.	—	5	Cantharidum ordin.	10 —	—	25
Cuprum acetieum	10 Gramm	—	10		100 —	—	2 —
aluminatum gr. modo				perpet.	10 —	—	20
pulv.	100 —	—	50	pro usu			
hydrico-carbonieum	10 —	—	10	veterinar.	10 —	—	20
oxydatum	10 —	—	15		100 —	—	1 45
sulfocarbolicum	1 —	—	5	Cerussae	10 —	—	10
	10 —	—	30		100 —	—	80
sulfuricum	10 —	—	5		100 □ Ctm.	—	15
gr. modo pulv.	100 —	—	35		1000 —	—	1 —
ammoniatum	10 —	—	10	Conii	10 Gramm	—	20
crud. gr. modo				consolidans	10 —	—	20
pulv.	100 —	—	25	foetidum	10 —	—	20
Curare	1 Decigr.	—	10	fuseum camphor.	10 —	—	10
				Galbani crocatum	10 —	—	30
D.				Hydrargyri	10 —	—	25
Decoctum Sarsaparillae comp.	500 Gramm	1	50		100 —	—	2 5
	5000 —	—	9 25	Hyoseyami	10 —	—	20
Dermatolum	1 —	—	10	Lithargyri	10 —	—	10
	10 —	—	90		100 —	—	65
Digitalinum	1 Decigr.	—	15	compos.	10 —	—	20
Duboisinum sulfuricum	1 —	—	40		100 —	—	1 40
E.				Meliloti	10 —	—	20
Electuarium e Senna	10 Gramm	—	10	opiatum	1 —	—	5
	100 —	—	80		10 —	—	30
Elemi	10 —	—	5	oxycroceum	10 —	—	35
Elixir amarum	10 —	—	30	saponatum	10 —	—	15
	100 —	—	2 45		100 —	—	1 35
	100 —	—	2 70		100 □ Ctm.	—	15
Aurantiorum comp.	10 —	—	35		1000 —	—	1 —
	100 —	—	2 70	Eucaïnium hydrochlor.	1 Decigr.	—	10
					1 Gramm	—	85

E.	Gewicht.	℥	ʒ	E.	Gewicht.	℥	ʒ
Euphorbium pulv.	10 Gramm	—	10	Extractum Conii siccum . . .	1 Gramm	—	15
Euphorinum	1 —	—	15	Cubeborum	1 —	—	15
	10 —	1	5	Damianae fluid.			
Euophenum	1 —	—	40	americ.	10 —	—	50
Exalginum	1 —	—	25		100 —	4	—
Extractum Absinthii	1 —	—	15	Digitalis	1 —	—	15
Aconiti	1 —	—	10	siccum	1 —	—	15
siccum	1 —	—	10	Dulcamarae	1 —	—	10
Aloës	10 —	—	55	Ferri pomatum	1 —	—	5
Acido sulf.	1 —	—	15	Filicis	1 —	—	15
correct.					10 —	1	15
Aurantii	1 —	—	15	Frangulae	1 —	—	10
Belae indic. fluid.	10 —	—	20	fluid.	10 —	—	15
Belladonnae	1 —	—	15		100 —	1	30
siccum	1 —	—	15	Gentianae	1 —	—	5
Calami	1 —	—	10	Gossypii fluid.	10 —	—	20
Cannabis indicae	1 —	—	30		100 —	1	45
Cardui benedicti	1 —	—	10	herb. fluid.			
Cascarar Sagradae				americ.	10 —	—	35
fluid.	10 —	—	15		100 —	2	50
americ.	100 —	1	35	Graminis	1 —	—	5
	100 —	3	50	Granati	1 —	—	15
Cascarillae	1 —	—	15	Grindeliae robustae			
Centaurii	1 —	—	10	fluid. americ.	10 —	—	35
Chamomillae	1 —	—	15		100 —	2	50
Chelidonii	1 —	—	15	Guajaci	1 —	—	20
Chinae aquosum	1 —	—	10	Hamamelis virgin.			
spirituos.	1 —	—	20	fluid.	10 —	—	15
Cinae	1 —	—	15	americ.	10 —	—	25
Cocae spirit.					100 —	1	50
spissum	1 —	—	10	Helenii	1 —	—	10
Colae fluid.	10 —	—	25	Hydrastis fluid.	10 —	—	25
	100 —	1	80		100 —	2	—
Colocynthidis	1 —	—	30	americ.	10 —	—	45
compos.	1 —	—	20		100 —	4	—
Colombo	1 —	—	40	siccum	1 —	—	10
Condurango fluid.	10 —	—	20	Hyoseyami	1 —	—	15
	100 —	1	45		10 —	1	30
americ.	10 —	—	60	siccum	1 —	—	15
	100 —	5	—	Lactucae virosae	1 —	—	15
spirit. siccum	1 —	—	10	siccum	1 —	—	15
Conii	1 —	—	15	Ligni campechiani	1 —	—	30
				Millefolii	1 —	—	10

E. F.	Gewicht.	℥	℥	F.	Gewicht.	℥	℥
Extractum Myrrhae . . .	1 Gramm	—	10	Ferratinum	1 Gramm	—	15
Opium	1 Decigr.	—	5		10	—	135
	1 Gramm	—	35	Ferrum carbonicum saccharat.	10	—	5
Pichi fluid.	10	—	20		100	—	40
	100	—	145	chloratum	10	—	5
Pimpinellae	1	—	10	citricum ammoniat. . .	1	—	5
Piscidia Erythrin.				effervescens	10	—	15
fluid.	10	—	20		100	—	15
americ.	10	—	55	oxydatum	1	—	5
	100	—	450	cyanatum	1	—	5
Pulsatillae	1	—	5	jodatum saccharatum	1	—	5
Quassiae	1	—	50	lacticum	10	—	10
Quebracho Cort.	1	—	10	oxydatum dialysat.	10	—	5
spirit. siccum				liquid.			
Ratanhiae	1	—	20	fuscum	10	—	10
Rhei	1	—	15	saccharatum	10	—	5
	10	—	130	peptonatum siccum . .	1	—	5
compos.	1	—	15		10	—	40
	10	—	125	dialysatum			
Sabinae	1	—	15	siccum	10	—	45
Scillae	1	—	5	phosphoricum oxy-			
Secalis cornuti . . .	1	—	20	dulat.	10	—	10
fluid.	10	—	20	pulveratum	10	—	5
Senegae	1	—	20	pyrophosphoricum . .	10	—	15
Stigmatis Maidis				c. Ammon. citr.	1	—	5
fluid. americ.	10	—	35	reductum	10	—	20
	100	—	250	sesquichloratum . . .	10	—	5
Strychni	1 Decigr.	—	5	sulfuricum	10	—	5
	1 Gramm	—	35		100	—	25
Taraxaci	1	—	10	crudum	100	—	5
Tormentillae	1	—	10		200	—	10
Trifolii fibrini . . .	1	—	5		500	—	15
Valerianae	1	—	15	gr. modo pulv.	100	—	15
Viburni prunifolii					200	—	25
fluid.	10	—	20		500	—	45
	100	—	165	siccum	10	—	5
americ.	10	—	35	tannicum	10	—	20
	100	—	250	Flores Arnicae conc. et gr.			
spirit. spiss.	1	—	10	modo pulv.	10	—	5
	10	—	80		100	—	45
F.				Aurantii conc.	10	—	20
Fel Tauri depuratum siccum	1 Gramm	—	5	Chamomillae	100	—	70
inspissatum	10	—	10		200	—	1

F.	Gewicht.	℥	℥	F.	Gewicht.	℥	℥
Flores Chamomillae . . .	500 Gramm	2	5	Folia Jaborandi conc. . .	10 Gramm	—	15
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10	Juglandis conc. . . .	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	75	Malvae conc. et gr. modo	100 —	—	25
romanae conc. . . .	10 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
Cinae	10 —	—	5	Matico conc.	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5	Melissae conc.	10 —	—	10
Convallariae conc. . . .	10 —	—	15	Menthae crisp. conc. et	10 —	—	10
Koso gr. modo pulv.	10 —	—	10	gr. m. pulv.	10 —	—	10
pulv.	100 —	—	85	piper. conc. et	100 —	—	55
Lamii	200 —	1	25	gr. m. pulv.	200 —	—	85
Lavandulae conc. . . .	10 —	—	15	500 —	500 —	—	170
Malvae conc.	10 —	—	35	Nicotianae conc. et gr.	10 —	—	15
arborea conc. . . .	10 —	—	5	modo pulv.	100 —	—	75
Millefolii conc.	10 —	—	10	Rosmarini conc. . . .	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	25	Rutae conc.	10 —	—	5
Rhoeados conc.	10 —	—	5	Salviae conc.	10 —	—	5
Sambuci conc. et gr.	10 —	—	10	pulv.	100 —	—	40
modo pulv.	10 —	—	5	Sennae alex. conc. et	10 —	—	5
pulv.	100 —	—	40	gr. m. pulv.	100 —	—	10
pulv.	200 —	—	65	Stramonii conc. . . .	100 —	—	65
pulv.	500 —	1	25	pulv.	10 —	—	10
Stoechados conc. . . .	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
Tiliae conc.	10 —	—	5	Sennae alex. conc. et	10 —	—	10
pulv.	100 —	—	45	gr. m. pulv.	100 —	—	65
Verbasci conc.	10 —	—	15	pulv.	10 —	—	10
Folia Althaeae conc. et gr.	10 —	—	5	Stramonii conc. . . .	10 —	—	5
modo pulv.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
Aurantii conc.	10 —	—	5	nitrata conc.	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	10	Trifolii fibr. conc. et gr.	10 —	—	5
Belladonnae conc. et gr.	10 —	—	10	modo pulv.	100 —	—	30
modo pulv.	10 —	—	10	Uvae Ursi conc. . . .	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10	Formaldehydam solutum .	100 —	—	35
Buceo conc.	10 —	—	5	Fructus Anisi	10 —	—	10
Cocae conc.	10 —	—	10	gr. modo pulv.	100 —	—	60
Digitalis conc. et gr.	10 —	—	5	200 —	200 —	—	60
modo pulv.	10 —	—	5	500 —	500 —	—	120
pulv.	10 —	—	5				
Eucalypti conc.	10 —	—	5				
Farfarae conc.	10 —	—	5				
pulv.	100 —	—	30				

F.	Gewicht.	℥	℥	G. H.	Gewicht.	℥	℥
Fructus Anisi pulv.	10 Gramm	—	10				
Cannabis	100 —	—	10				
Capsici conc.	10 —	—	5	G.			
Cardamomi pulv.	1 —	—	5	Galbanum depuratum	10 Gramm	—	20
Cardui Mariae	10 —	—	5	Gallae pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	35	Gallanolum	1 —	—	15
Carvi	10 —	—	5		10 —	—	1 —
	100 —	—	20	Gelatina alba	10 —	—	15
gr. modo pulv. 100 —	—	—	30	Lich. islandici sacch			
	200 —	—	50	sicca	10 —	—	15
	500 —	—	1 —	Glandulae Lupuli	10 —	—	20
Colocyntidis conc. 10 —	—	—	20	Glutolum	1 —	—	15
praepar. 1 —	—	—	5		10 —	—	1 35
Foeniculi	10 —	—	5	Glycerinum	10 —	—	5
	100 —	—	25		100 —	—	30
gr. modo pulv. 100 —	—	—	30		200 —	—	50
	200 —	—	50		500 —	—	1 —
	500 —	—	1 —	Guajacolum	1 —	—	10
pulv.	10 —	—	5		10 —	—	75
Juniperi	100 —	—	15	carbonicum	1 —	—	25
	200 —	—	20		10 —	—	2 5
gr. modo pulv. 100 —	—	—	20		100 —	—	17 —
	200 —	—	35	Gummi arabicum pulv.	1 —	—	5
	500 —	—	70		10 —	—	20
pulv.	10 —	—	5	Gutti pulv.	1 —	—	5
Lauri gr. modo pulv. 100 —	—	—	25		10 —	—	20
	200 —	—	35	H.			
	500 —	—	70	Haemalbuminum	10 Gramm	—	75
Papaveris immaturi					100 —	—	5 80
conc. 10 —	—	—	5	Haematoxylinum	1 —	—	25
	100 —	—	40	Haemogallolum	1 —	—	15
Protroselini	10 —	—	5		10 —	—	1 5
Phellandrii	100 —	—	20	Haemolum	1 —	—	10
gr. modo pulv. 100 —	—	—	30		10 —	—	75
	200 —	—	40	Heliotropinum	1 Decigr.	—	5
pulv.	10 —	—	5		1 Gramm	—	15
Sabadillae gr. modo				Herba Absinthii conc. et gr.			
pulv. 10 —	—	—	10	modo pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	10		100 —	—	30
Fungus Chirurgorum	10 —	—	15		200 —	—	40
Laricis conc.	10 —	—	10		10 —	—	5
pulv.	10 —	—	10		10 —	—	5
				Adonidis vernalis conc.	10 —	—	5

H.	Gewicht.	℥	℥	H.	Gewicht.	℥	℥
Herba Cardui benedicti conc.				Hydrargyrum aceticum oxy-			
et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	5	dulat.	1 Gramm	—	5
pulv.	10 —	—	5	bichloratum	1 —	—	5
Centaurii conc. et gr.				bijodatum	10 —	—	15
modo pulv.	10 —	—	5		1 —	—	10
	100 —	—	40	chloratum	10 —	—	70
Chenopodii ambros.					1 —	—	5
conc.	10 —	—	5	vapore parat.	10 —	—	20
Conii conc. et gr. modo					1 —	—	5
pulv.	10 —	—	5		10 —	—	20
pulv.	1 —	—	5	cyanatum	1 —	—	5
Galeopsidis conc. . . .	10 —	—	5	formamidatum			
Herniariae conc.	10 —	—	5	liquid (1%)	10 —	—	10
Hyoseyami conc. et gr.					100 —	—	70
m. pulv.	10 —	—	10	gallicum	1 —	—	5
	100 —	—	70	imido-succinicum . .	1 Decigr.	—	5
pulv.	10 —	—	10		1 Gramm	—	15
Ledi palustris conc. . .	10 —	—	5	jodatum	1 —	—	10
	100 —	—	35		10 —	—	60
Lobeliae conc.	10 —	—	5	nitricum oxydulat. .	1 —	—	5
Lycopodii conc.	10 —	—	5	oxydatum	1 —	—	5
Majoranae conc.	10 —	—	5		10 —	—	35
Mari veri conc.	10 —	—	5	via hum. par.	1 —	—	5
Millefolii conc.	10 —	—	5	oxydulatum nigrum	1 —	—	5
	100 —	—	30	peptonatum liqui-			
Polygalae conc.	10 —	—	5	dum	10 —	—	40
Serpylli conc. et gr.				praecipitatum album	1 —	—	5
modo pulv.	10 —	—	5		10 —	—	20
	100 —	—	25	salicylicum	1 —	—	10
Thymi conc. et gr. modo				sozodolicum	1 —	—	30
pulv.	10 —	—	5	sulfuratum nigrum .	10 —	—	15
Violae tricoloris conc.				rubrum	10 —	—	20
	10 —	—	5	sulfuricum basicum .	10 —	—	25
	100 —	—	40	neutrale	10 —	—	15
	200 —	—	60	tannicum	1 —	—	5
Hirudines (cum dispensat.)	1 Stück	—	20	thymolo-aceticum . .	1 Decigr.	—	5
Holocaïnium hydrochloricum	1 Decigr.	—	10		1 Gramm	—	10
	1 Gramm	—	80	Hydrastininum hydrochlo-			
hydrobromicum	1 Centigr.	—	20	ricum	1 Centigr.	—	10
	1 Decigr.	1	45		1 Decigr.	—	85
Hydraceturum	1 Gramm	—	25	Hydrastinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5
	10 —	—	190		1 Decigr.	—	15
Hydrargyrum	10 —	—	15	Hydrochinonum	1 Gramm	—	10
	100 —	—	135				

H. I. J. K.	Gewicht.	℥	ʒ	K.	Gewicht.	℥	ʒ
Hydrogenium peroxydatum purum	100 Gramm	—	30	Kalium bromatum pulv. . .	10 Gramm	—	15
Hydroxylaminum hydrochloricum	1 —	—	15	carbonicum	10 —	—	5
Hyoseyaminum	1 Centigr.	—	20	crudum	100 —	—	15
Hypnolum	1 Gramm	—	25	chloratum	200 —	—	25
				500 —	—	—	50
I.				chloricum	10 —	—	5
Ichthalbinum	1 Decigr.	—	5	10 —	—	—	5
	1 Gramm	—	15	gr. modo pulv.	10 —	—	5
Indicum pulv.	1 —	—	10	100 —	—	—	35
Infusum Sennae compositum	10 —	—	15	citricum	1 —	—	5
	100 —	1	20	10 —	—	—	20
Ingluvinum	1 —	—	25	dichromicum	10 —	—	5
Itrolum	1 Decigr.	—	5	crudum	100 —	—	35
	1 Gramm	—	30	jodatum	1 —	—	10
				10 —	—	—	75
J.				nitricum	10 —	—	5
Jodoforminum	1 Gramm	—	15	100 —	—	—	30
	10 —	—	35	gr. modo pulv.	100 —	—	40
Jodoformium	1 —	—	10	200 —	—	—	60
	10 —	—	90	pulv.	10 —	—	5
pulv.	1 —	—	10	permanganicum	10 —	—	5
	10 —	—	90	sozodolicum	1 —	—	20
Jodolum	1 —	—	25	sulfuratum	10 —	—	15
	10 —	—	210	ad balneum	100 —	—	20
Jodopheninum	1 —	—	20	200 —	—	—	35
	10 —	—	180	500 —	—	—	65
Jodothyrimum	1 Decigr.	—	10	sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	35
	1 Gramm	—	85	200 —	—	—	55
Jodum	1 —	—	10	pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	75	tartaricum	10 —	—	10
trichloratum	1 —	—	15	pulv.	10 —	—	15
	10 —	—	120	Kamala	1 —	—	5
				10 —	—	—	40
K.				100 —	—	—	310
Kali causticum fusum etsiccum	10 Gramm	—	10	Kaolinum pulv.	100 —	—	10
Kalium acetium	10 —	—	10	Kino pulv.	1 —	—	10
	100 —	—	60	10 —	—	—	60
bicarbonicum	10 —	—	5	Kosinum	1 Decigr.	—	15
bromatum	10 —	—	15	Kreosotum	1 Gramm	—	5
	100 —	—	110	10 —	—	—	15

K. L.	Gewicht.	℥	ʒ	L.	Gewicht.	℥	ʒ
Kreosotum carbonicum . . .	1 Gramm	—	10	Liquor Ammonii caustici spirit.	10 Gramm	—	5
	10 —	—	85		100 —	—	40
	100 —	7	—	succinici . . .	10 —	—	10
L.				Calcii sulfurati . . .	100 —	—	65
Lactopheninum	1 Gramm	—	15		200 —	1	—
	10 —	—	130	Carbonis detergens . . .	10 —	—	10
Lactucarium	1 —	—	10		100 —	—	70
Lanolinum	10 —	—	15	Cresoli saponatus . . .	100 —	—	50
	100 —	1	25		200 —	—	75
anhydricum	10 —	—	20		500 —	1	50
	100 —	1	50	Ferri albuminati . . .	100 —	—	35
Lichen islandicus conc. . .	100 —	—	30		200 —	—	55
ab amarit.				chlorati	10 —	—	5
lib. conc.	100 —	—	55	oxychlorati	10 —	—	5
Lignum Guajaci conc. et gr.				peptonati	10 —	—	10
modo pulv.	10 —	—	5		100 —	—	60
	100 —	—	15	cum Mangano	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5		100 —	—	60
Quassine conc. et gr.				saccharati cum			
modo pulv.	10 —	—	5	Mangano	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5		100 —	—	60
Sassafras conc.	10 —	—	5	sesquichlorati	10 —	—	5
Linimentum ammoniato-					100 —	—	20
camphor.	10 —	—	10	subaceticum	10 —	—	5
	100 —	—	80	sulfuricum oxydatum	10 —	—	5
ammoniatum	10 —	—	10	Kali caustici	10 —	—	5
	100 —	—	60		100 —	—	20
saponato-ammoniat.	100 —	—	25	Kalii aceticum	10 —	—	10
saponato-camphor. . .	10 —	—	10	arsenicum	10 —	—	25
	100 —	—	80		100 —	1	80
terebinthinum	10 —	—	5	carbonicum	10 —	—	5
	100 —	—	40	Natri caustici	10 —	—	5
Liquor Aluminium acetici . .	100 —	—	35		100 —	—	20
	200 —	—	55	Natrii silicici	100 —	—	20
	500 —	1	5		500 —	—	60
Ammonii aceticum	10 —	—	5	Plumbi subaceticum	10 —	—	5
anisatum	10 —	—	10		100 —	—	30
carbonicum	10 —	—	5	Stibii chloratum	100 —	—	40
causticum	10 —	—	5	Lithargyrum	100 —	—	15
	100 —	—	15	Lithium benzoicum	1 —	—	5
	200 —	—	20	bromatum	1 —	—	5
	500 —	—	40	carbonicum	1 —	—	10
					10 —	—	70

L. M.	Gewicht.	℥	℥	M. N.	Gewicht.	℥	℥
Lithium citricum	1 Gramm	—	5	Migraeninum	10 Gramm	1	90
jodatum	1 —	—	15	Mixtura oleoso-balsamica . .	10 —	—	10
salicylicum	1 —	—	5	sulfurica acida . .	100 —	—	75
Losophanum	1 —	—	40	sulfurica acida . .	10 —	—	5
	10 —	—	325	Morphinum hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	5
Lycopodium	10 —	—	10	sulfuricum . .	1 Gramm	—	40
Lysidinum	1 —	—	35	sulfuricum . .	1 Decigr.	—	5
	10 —	—	265	sulfuricum . .	1 Gramm	—	40
Lysolum	100 —	—	55	Moschus	1 Centigr.	—	10
	200 —	—	85	sulfuricum . .	1 Decigr.	—	65
	500 —	—	170	Mucilago Gummi arabici . .	10 Gramm	—	15
M.				sulfuricum . .	100 —	—	1
Macis pulv.	1 Gramm	—	5	Myrrha pulv.	10 —	—	20
	10 ² —	—	20	Myrtolum	1 —	—	15
Magnesia usta	10 —	—	10	N.			
Magnesium boro-citricum . .	10 —	—	20	Naphthalinum purissimum . .	10 Gramm	—	5
carbonicum pulv.	10 —	—	5	Naphtholum	10 —	—	10
chloratum siccum	10 —	—	5	Narceinum	1 Centigr.	—	5
citricum	10 —	—	15	hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	20
effervescens	10 —	—	15	hydrochloricum . .	1 Centigr.	—	5
	100 —	—	120	hydrochloricum . .	1 Decigr.	—	25
lacticum	1 —	—	5	Natrium aceticum	10 Gramm	—	5
phosphoricum	10 —	—	15	benzoicum	10 —	—	15
sulfuricum	100 —	—	10	bicarbonicum pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	15	hydrochloricum . .	100 —	—	20
siccum	10 —	—	5	bitartaricum pulv.	200 —	—	25
tartaricum Rade- mach.	10 —	—	30	bromatum	10 —	—	15
Manganum sulfuricum	10 —	—	5	hydrochloricum . .	100 —	—	120
Manna	10 —	—	15	carbolicum purum	10 —	—	10
Massa pilular. Ferri carbon. .	1 —	—	10	carbonicum	10 —	—	5
Mastix pulv.	1 —	—	5	crudum	100 —	—	5
Mel	100 —	—	50	siccum	10 —	—	5
	200 —	—	80	chloratum pulv.	10 —	—	5
depuratum	10 —	—	10	crudum	100 —	—	5
	100 —	—	75	chloricum	10 —	—	5
rosatum	10 —	—	20	citricum	1 —	—	5
Mentholum	1 —	—	10	hydrochloricum . .	10 —	—	20
	10 —	—	60	jodatum	1 —	—	10
Methylenum caeruleum	1 —	—	10	jodicum	10 —	—	75
	10 —	—	95	hydrochloricum . .	1 —	—	15
Migraeninum	1 —	—	25				

N. O.	Gewicht.	℥	℥	O.	Gewicht.	℥	℥
Natrium lacticum	1 Gramm	—	5	Oleum Cacao	100 Gramm	—	85
nitricum	10 —	—	5	Cajeputi	10 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	35	rectificat.	1 —	—	5
pulv.	200 —	—	55	Calami	1 —	—	5
nitrosum	10 —	—	5	camphoratum	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	30		100 —	—	70
pyrophosphoricum	10 —	—	5	cantharidatum	200 —	—	1 5
ferratum	10 —	—	5		10 —	—	20
salicylicum	1 —	—	20		100 —	—	1 55
	10 —	—	5	Carvi	200 —	—	2 30
	10 —	—	15	Caryophyllorum	1 —	—	10
sozodolicum	100 —	—	30	Chamomillae aethereum	1 —	—	5
sulfo-ichthyolicum	1 —	—	20	infusum	1 Decigr.	—	10
	10 —	—	10		10 Gramm	—	15
sulfuricum	10 —	—	85	Cinnamomi	100 —	—	1 15
crudum gr. modo	100 —	—	15	Citri	1 —	—	10
pulv.	100 —	—	15	Cocos	1 —	—	5
	200 —	—	25		10 —	—	5
	500 —	—	50	Crotonis	100 —	—	30
siceum	10 —	—	5		1 —	—	5
tannicum	1 —	—	5	Eucalypti	10 —	—	20
tartaricum	10 —	—	10	Foeniculi	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	15	Gaultheriae	1 —	—	5
tetraboricum	10 —	—	30	Hyoscyami	1 —	—	10
thiosulfuricum	10 —	—	5		10 —	—	15
crudum	100 —	—	10		100 —	—	1 15
gr. modo pulv.	100 —	—	20	Jecoris Aselli	100 —	—	25
Nosophenum	1 Decigr	—	5		200 —	—	40
	1 Gramm	—	35		500 —	—	80
O.				Juniperi	1 —	—	5
Oleum Amygdalarum	10 Gramm	—	10	empyreumat.	10 —	—	5
	100 —	—	80	Ligni	10 —	—	10
aethereum	1 —	—	10		100 —	—	70
animale aethereum	1 —	—	5	Lauri	100 —	—	50
foetidum	100 —	—	15	Lavandulae	1 —	—	5
	200 —	—	25	Lini	10 —	—	5
Anisi	1 —	—	10		100 —	—	20
Aurantii Florum	1 Decigr.	—	10		200 —	—	30
Bergamottae	1 Gramm	—	10		500 —	—	55
Cacao	10 —	—	10	sulfuratum	100 —	—	35
					200 —	—	50
				Macidis	1 —	—	5
				Menthae crispae	1 —	—	10

O.	Gewicht.	℥	§	O. P.	Gewicht.	℥	§
Oleum Menthae piperitae	1 Gramm	—	20	Olibanum pulv.	10 Gramm	—	10
Nucistae	10 —	—	25	Opium pulv.	1 —	—	10
Olivarum	10 —	—	5		10 —	—	75
	100 —	—	45	Orexinum hydrochloricum	1 Decigr.	—	5
	200 —	—	65		1 Gramm	—	40
	500 —	1	35	Ossa Sepiae pulv.	10 —	—	5
commune	10 —	—	5	Ova gallinacea	1 Stück	—	15
	100 —	—	25	Oxymel Scillae	10 Gramm	—	20
	200 —	—	40	simplex	10 —	—	10
	500 —	—	80				
Origani cretici	1 —	—	10	P.			
Papaveris	100 —	—	35	Pankreatinum	1 Gramm	—	5
Pedum Tauri	100 —	—	50	Papayotinum	1 —	—	50
Petrae italicum	100 —	—	50	Paraffinum liquidum	100 —	—	35
Pini	100 —	—	15		200 —	—	55
	200 —	—	25	solidum	100 —	—	40
Pumilionis	1 —	—	10		200 —	—	65
	10 —	—	70	Paraldehydum	1 —	—	5
sylvestris	10 —	—	20		10 —	—	45
Rapae	100 —	—	20	Pasta Guarana pulv.	1 —	—	5
	200 —	—	30	Pastilli Hydrarg. bichlor. (c. dispens.) 1,0	1 Stück	—	15
	500 —	—	65		1,0	10	—
Ricini	10 —	—	5		2,0	1	—
	100 —	—	30		2,0	10	—
	200 —	—	45	Pelletierinum tannicum	1 Decigr.	—	10
Rosae	1 Tropfen	—	10	Pepsinum	1 Gramm	—	5
Rosmarini	10 Gramm	—	20		10 —	—	40
Rusei	100 —	—	15	Peptonum siccum	10 —	—	50
Sabinae	1 —	—	5	Percha depurata	1 —	—	10
Santali ostindicum	10 —	—	75		10 —	—	70
Sinapis	1 —	—	10	Peroninum	1 Decigr.	—	25
	10 —	—	90	Phenacetinum	1 Gramm	—	5
Succini rectificatum	10 —	—	10		10 —	—	40
Tanaceti	1 —	—	10	Phenocollum hydrochloricum	1 —	—	25
Terebinthinae	10 —	—	5	Phosphorus	1 —	—	5
	100 —	—	20	Physostigminum salicylicum	1 Centigr.	—	5
	200 —	—	30		1 Decigr.	—	30
	500 —	—	60		1 Gramm	—	250
rectificatum	10 —	—	5				
sulfuratum	10 —	—	5	sulfuricum	1 Centigr.	—	5
Thymi	1 —	—	5		1 Decigr.	—	30
Valerianae	1 —	—	10		1 Gramm	—	250
Olibanum	10 —	—	5				

P.	Gewicht.	#	§	R.	Gewicht.	#	§
Pilocarpinum hydrochloricum	1 Centigr.	—	5				
	1 Decigr.	—	30				
Pilulae aloëticae ferratae.	25 Stück	—	25	Radix Althaeae conc. et gr.			
	100 —	—	75	modo pulv.	10 Gramm	—	5
Piperazinum	1 Gramm	—	70		100 —	—	40
Pix liquida	10 —	—	5		200 —	—	60
	100 —	—	20		500 —	—	120
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100 —	—	15	pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	20	Angelicae conc. et gr.			
	500 —	—	40	modo pulv.	10 —	—	5
Plumbum aceticum	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
crudum	100 —	—	20	Arnicae conc.	10 —	—	5
	200 —	—	25	Artemisiae conc.	10 —	—	5
	500 —	—	55	pulv.	10 —	—	5
crudum				Asari conc.	10 —	—	5
gr. m. pulv.	100 —	—	25	pulv.	10 —	—	5
	200 —	—	40	Bardanae conc.	10 —	—	5
	500 —	—	80	Belladonnae pulv.	10 —	—	5
jodatum	1 —	—	10	Carlinae conc. et gr.			
tannicum siccum	1 —	—	5	modo pulv.	100 —	—	30
Podophyllum	1 —	—	10		200 —	—	45
Propylaminum	1 —	—	5	Colombo conc.	10 —	—	5
Protargolum	1 —	—	30	pulv.	10 —	—	10
Pulpa Tamarindorum depurata	100 —	—	45	Gentianae conc. et gr.			
Pulvis aërophorus	10 —	—	10	modo pulv.	10 —	—	5
aromaticus	10 —	—	25		100 —	—	30
gummosus	1 —	—	5		200 —	—	45
	10 —	—	20		500 —	—	90
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	10	Helenii conc. et gr.			
	100 —	—	60	modo pulv.	10 —	—	5
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20		100 —	—	35
salicylicus cum Taleo	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	30	Ipecacuanhae conc.	1 —	—	10
temperans	10 —	—	15		10 —	—	55
Pumex pulv.	100 —	—	20	pulv.	1 —	—	10
Pyoktaninum aureum	1 —	—	15	Levistici conc. et gr.			
caeruleum	1 —	—	15	modo pulv.	10 —	—	5
Pyridinum	1 —	—	5		100 —	—	25
	10 —	—	40	pulv.	10 —	—	5
Pyrogallolum	1 —	—	10	Liquiritiae conc. et gr.			
	10 —	—	60	modo pulv.	100 —	—	40
					200 —	—	60

R.	Gewicht.	℥	ʒ	R. S.	Gewicht.	℥	ʒ
Radix Liquiritiae conc. et gr. modo pulv.	500 Gramm	1	20	Rhizoma Filicis gr. modo pulv.	100 Gramm	—	35
pulv.	10 —	—	5		200 —	—	55
Ononidis conc.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	5
Pyrethri conc.	100 —	—	25	Galangae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
Ratanhiae conc.	10 —	—	5	Graminis conc.	100 —	—	20
pulv.	10 —	—	10	Hydrastis conc.	10 —	—	10
Rhei conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	30	Imperatoriae conc. et gr. m. p.	100 —	—	35
	100 —	—	2 35		200 —	—	50
pulv.	10 —	—	30	Iridis conc.	10 —	—	5
Saponariae conc.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
Sarsaparillae conc.	10 —	—	20	Pannae pulv.	1 —	—	10
	100 —	—	1 50	Tormentillae conc. et gr. m. pulv.	100 —	—	30
pulv.	200 —	—	2 25	pulv.	10 —	—	5
Senegae conc.	10 —	—	15	Veratigr modo pulv.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	20	pulv.	10 —	—	5
Serpentariae conc.	10 —	—	10	Zedoariae conc.	10 —	—	5
pulv.	10 —	—	15	pulv.	10 —	—	5
Taraxaci cum Herba conc.	100 —	—	25	Zingiberis conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
Valerianae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	40	Rubidium iodatum	1 —	—	20
pulv.	200 —	—	65		10 —	—	1 45
Resina Guajaci pulv.	10 —	—	10	S.			
Jalapae	1 —	—	10	Saccharinum	1 Gramm	—	15
Pini	100 —	—	10		10 —	—	1 30
Scammoniae	1 —	—	10	Saccharum pulv.	10 —	—	5
Resorbinum	10 —	—	15		100 —	—	20
Resorcinum	1 —	—	10	Lactis pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	75		100 —	—	45
Rhizoma Calami conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25		200 —	—	70
	200 —	—	35		500 —	—	1 40
pulv.	10 —	—	5	Sal Carolinum	10 —	—	35
decort. pulv.	10 —	—	5	factitium	100 —	—	40
Cariois conc.	100 —	—	25		200 —	—	65
Chinae conc.	10 —	—	5		500 —	—	1 25
				crystallis.	100 —	—	10
					200 —	—	20
					500 —	—	35

S.	Gewicht.	№	℔	S.	Gewicht.	№	℔
Salicinum	10 Gramm	—	65	Semen Papaveris	10 Gramm	—	5
Salipyrinum	1 —	—	20	Phaseoli pulv.	100 —	—	20
	10 —	—	1 65	Quercus tostum gr.			
Salolum	1 —	—	5	modo pulv.	100 —	—	15
	10 —	—	45		200 —	—	20
Salophenum	1 —	—	25	Sinapis gr. modo pulv.	100 —	—	30
	10 —	—	1 90		200 —	—	40
Sanoformum	1 —	—	20		500 —	—	85
Santoninum	1 —	—	5	Strophanthi Kombé .	10 —	—	35
Sapo jalapinus	1 —	—	10	Strychni pulv.	10 —	—	5
	10 —	—	70	Serum antidiphthericum	für je 100		
kalinus	10 —	—	5	für je 1 ccm, wenn derselbe	Einheiten		
	100 —	—	25	enthält unter:			
	200 —	—	40	300 Immunitätseinheiten	—	—	45
	500 —	—	80	300 bis 500 do.	—	—	65
venalis	100 —	—	15	500 und mehr do.	—	—	95
	200 —	—	25	Sirupus Althaeae	10 Gramm	—	10
	500 —	—	50	Amygdalarum	10 —	—	10
medicatus	10 —	—	10	Aurantii Corticis	10 —	—	15
terebinthinatus	10 —	—	10	Florum	10 —	—	10
Scopolaminum hydrobro-				Balsami peruviani	10 —	—	10
micum	1 Centigr.	—	10	Cerasorum	10 —	—	10
hydrochloricum	1 —	—	10	Chamomillae	10 —	—	10
hydrojodicum	1 —	—	10	Cinnamomi	10 —	—	10
Sebum ovile	100 Gramm	—	50	Citri	10 —	—	15
salicylatum	10 —	—	10	Croci	10 —	—	15
	100 —	—	85	Ferri jodati	10 —	—	15
Secale cornutum	10 —	—	5	oxydati	10 —	—	10
ad dispensat. gr.				Foeniculi	10 —	—	10
modo pulv.	1 —	—	10	Ipecacuanhae	10 —	—	10
	10 —	—	50	Liquiritiae	10 —	—	10
	100 —	—	2	Mannae	10 —	—	10
Semen Arecae pulv.	100 —	—	50	Menthae	10 —	—	10
Cydoniae	10 —	—	10	Mori	10 —	—	10
Faenugraeci gr. modo				Papaveris	10 —	—	10
pulv.	100 —	—	15	Rhamni catharticae	10 —	—	10
	200 —	—	20	Rhei	10 —	—	10
	500 —	—	40	Rhoedos	10 —	—	10
Hyoseyami	10 —	—	5	Ribis	10 —	—	10
pulv.	10 —	—	5	Rubi Idaeii	10 —	—	10
Lini	100 —	—	10	Senegae	10 —	—	10
	200 —	—	20	Sennae	10 —	—	10
Myristicae pulv.	1 —	—	5	simplex	10 —	—	5

S.	Gewicht.	℥	ʒ	S.	Gewicht.	℥	ʒ
Sirupus simplex	100 Gramm	—	30	Spiritus Menthae piperitae	10 Gramm	—	25
Violae	10 —	—	15	Rosmarini	10 —	—	5
Zingiberis	10 —	—	10	russicus	100 —	—	45
Sparteinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5	saponato-camphoratus	100 —	—	55
Species aromaticae	100 —	—	60	saponatus	500 —	—	1 60
diureticae	200 —	—	85	Serpylli	100 —	—	55
emollientes	500 —	—	1 75	Sinapis	100 —	—	40
laxantes	100 —	—	50	Stibium sulfuratum aurantiae	200 —	—	60
Lignorum	100 —	—	55	nigrum gr.	500 —	—	1 20
pectorales	200 —	—	80	m. pulv.	10 —	—	5
cum Fructibus	10 —	—	20	laevigat.	100 —	—	45
Spiritus	100 —	—	1 75	rubeum	100 —	—	50
aethereus	100 —	—	35	Stipites Dulcamarae conc.	200 —	—	75
Aetheris chlorati	200 —	—	50	pulv.	10 —	—	10
Aetheris chlorati	100 —	—	65	Strontianum hydrobromicum	100 —	—	10
nitrosi	200 —	—	95	Strychninum nitricum	200 —	—	20
Angelicae compos.	500 —	—	1 90	Styrax liquidus (depuratus)	10 —	—	5
caeruleus	100 —	—	65	1 Decigr.	100 —	—	1 —
camphorato-crocatus	200 —	—	95	10 Gramm	200 —	—	1 50
camphoratus	100 —	—	25	Succinum contusum	10 —	—	5
Cochleariae	200 —	—	40	pulv.	10 —	—	5
dilutus	10 —	—	5	Succus Juniperi inspissatus	10 —	—	5
e Vino	100 —	—	45	Liquiritiae	100 —	—	35
Formicarum	100 —	—	5	pulv.	10 —	—	10
Juniperi	10 —	—	5	depuratus	1 —	—	5
Lavandulae	100 —	—	10	Sambuci inspissatus	10 —	—	25
Mastichis compos.	100 —	—	75	Sulfonalum	100 —	—	50
Melissae compos.	100 —	—	35	1	10 —	—	10
	200 —	—	50	Sulfur depuratum	10 —	—	5
	10 —	—	20	jodatum	100 —	—	35
	100 —	—	1 40	praecipitatum	1 —	—	10
	100 —	—	35	sublimatum	10 —	—	5
	100 —	—	10		100 —	—	10
	100 —	—	60		200 —	—	15
	100 —	—	45				
	10 —	—	15				
	10 —	—	10				

S. T.	Gewicht.	℥	ʒ	T.	Gewicht.	℥	ʒ
Summitates Sabinæ conc. et gr. m. pulv.	10 Gramm	—	5	Tinctura Aconiti	10 Gramm	—	15
	100 —	—	25	Aloës	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	5		100 —	1	—
				composita	10 —	—	15
T.				amara	10 —	—	15
Talcum pulv.	100 Gramm	—	10		100 —	1	—
Tannalbinum	1 —	—	15	Ambrae	1 —	—	30
	10 —	1	—	cum Moscho	1 —	—	35
Tannalum	1 —	—	10	Arnicae	10 —	—	15
	10 —	—	75		100 —	1	—
Tannigenum	1 —	—	20	aromatica	10 —	—	15
	10 —	1	40		100 —	1	—
Tanniformum	1 —	—	10	acida	10 —	—	15
Tartarus boraxatus	10 —	—	15	Asae foetidae	10 —	—	15
depuratus pulv.	10 —	—	10		100 —	1	—
	100 —	—	65	Aurantii	10 —	—	15
	200 —	1	—	Fruetus immaturi	10 —	—	15
ferratus (ad balneum)	100 —	—	65	Belladonnae	10 —	—	15
	200 —	1	—	Benzoës	10 —	—	15
natronatus	100 —	—	50		100 —	1	—
pulv.	10 —	—	10	Bursae Pastoris			
	100 —	—	75	Radem.	10 —	—	15
stibiatus	10 —	—	10	Calami	10 —	—	15
pro usu veterinar.	100 —	—	50		100 —	1	—
Terebinthina	10 —	—	5	composita	10 —	—	15
	100 —	—	15	Cannabis indicae	1 —	—	5
cocta	10 —	—	5	Cantharidum	10 —	—	15
laricina	100 —	—	50		100 —	1	—
Terpinum hydratum	1 —	—	5	Capsici	10 —	—	15
	10 —	—	35	Cardui Mariae			
Thallinum sulfuricum	1 Decigr.	—	5	Radem.	10 —	—	15
tartaricum	1 —	—	5	carminativa	10 —	—	15
Theobrominum natrio-salicy-				Caryophylli	10 —	—	15
licum	1 Gramm	—	30	Cascarillae	10 —	—	15
	10 —	2	25	Castorei	10 —	—	75
Thioformum	1 —	—	15	aetherea	10 —	—	75
	10 —	1	10	sibirici	1 —	—	15
Thiolum liquidum	10 —	—	55	aetherea	1 —	—	15
siccum	10 —	1	—	Catechu	10 —	—	15
Thymolum	10 —	—	55	Chelidonii Rade-	10 —	—	15
Tinctura Absinthii	10 —	—	15	mach.			
				Chinae	10 —	—	15
					100 —	1	—

T.	Gewicht.	#	℥	T.	Gewicht.	#	℥
Tinctura Chinae composita .	10 Gramm	—	15	Tinctura Moschi	1 Gramm	—	20
Chinioïdini	100 —	1	—	Myrrhae	10 —	—	15
Cinnamomi	10 —	—	15	Nicotianae Rade-	100 —	1	—
Coccionellae Rade-	100 —	1	—	mach.	10 —	—	15
Colchici	10 —	—	15	Opii benzoïca	10 —	—	15
Colocynthidis	10 —	—	15	crocata	1 —	—	5
Convallariae	10 —	—	15	Opii simplex	10 —	—	35
Coto	10 —	—	15	—	1 —	—	5
Croci	1 —	—	5	Pimpinellae	10 —	—	15
Cupri acetici Rade-	10 —	—	15	Pini composita	10 —	—	15
mach.	10 —	—	15	Quebracho	10 —	—	15
Digitalis	10 —	—	15	Ratanhiae	100 —	1	—
aetherea	10 —	—	15	—	10 —	—	15
Eucalypti	10 —	—	15	saccharata	100 —	1	—
Euphorbii	10 —	—	15	Rhei aquosa	10 —	—	15
Ferri acetici aetherea	100 —	1	—	—	100 —	1	—
Rademach	10 —	—	15	vinosa	10 —	—	20
chlorati	10 —	—	15	—	100 —	1	50
aetherea	10 —	—	15	Scillae	10 —	—	15
composita	10 —	—	10	kalina	10 —	—	15
pomata	100 —	—	60	Secalis cornuti	10 —	—	15
Gallarum	100 —	1	—	Stramonii	10 —	—	15
Gelsemii semper-	10 —	—	15	Strophanthi	10 —	—	15
virent.	10 —	—	15	Strychni	10 —	—	15
Gentianae	10 —	—	15	aetherea	10 —	—	15
Guajaci Ligni	10 —	—	15	Thujae	10 —	—	15
Resinae	10 —	—	15	Valerianae	10 —	—	15
ammon.	10 —	—	15	—	100 —	1	—
Ipecacuanhae	10 —	—	20	aetherea	10 —	—	15
Jalapae Res.	10 —	—	20	Vanillae	100 —	1	—
Jodi	10 —	—	20	Veratri	1 —	—	5
Kino	100 —	1	65	—	10 —	—	15
Lobeliae	10 —	—	20	Zingiberis	100 —	1	—
Maeidis	10 —	—	15	Tragacantha pulv.	10 —	—	15
Menthae crispae	10 —	—	25	—	1 —	—	5
piperitae	10 —	—	15	Traumaticinum	10 —	—	25
				—	100 —	—	180
				Trionalum	1 —	—	25
				—	10 —	—	180
				Tubera Jalapae pulv.	10 —	—	10

T. U.	Gewicht.	℥	℥	U.	Gewicht.	℥	℥
Tubera Salep pulv.	10 Gramm	—	15	Unguentum Cantharid. pro usu veterin.	100 Gramm	1	15
	100 —	1	20		200 —	1	75
Tuberculinum Kochii vetus (einschliesslich der Verpackungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . .	1 cem	1	20		500 —	3	45
	5 —	3	—	cereum	10 —	—	15
	50 —	22	50		100 —	1	5
Ein Glasrohr enthaltend reines Tuberculin sterilisirt	1 —	1	50	Cerussae	10 —	—	10
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt für jedes 0,1 cem mehr	0,1 —	—	50		100 —	—	90
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt für jedes 0,01 cem Tuberc. mehr	0,01 —	—	25	camphorat. diachylon	10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,006 bis 0,009 cem .		—	30		10 —	—	15
Ein Glasrohr enthaltend Tuberculin verdünnt 0,001 bis 0,005 cem .		—	20	Elemi	10 —	—	15
Tuberculinum Kochii novum (einschliesslich der Verpackungskosten) für die Flasche mit Inhalt . . .	1 —	8	50	flavum	10 —	—	10
	5 —	42	50		100 —	—	90
Turiones Pini conc.	10 Gramm	—	5	Glycerini	10 —	—	15
Tussolum	1 —	—	25		100 —	1	5
				Hydrargyri album	10 —	—	15
					100 —	1	15
				cinereum	10 —	—	25
				cum Lanolino parat. rubrum	10 —	—	30
					10 —	—	15
					100 —	1	15
				Kalii iodati	10 —	—	25
				leniens	10 —	—	20
				Linariae	10 —	—	20
				Paraffini	10 —	—	10
					100 —	—	80
				Plumbi	10 —	—	15
					100 —	1	5
				Rosmarini compos. sulfuratum compos.	10 —	—	20
				Tartari stibiati	10 —	—	20
				Terebinthinae	10 —	—	10
					100 —	—	85
				Zinci	10 —	—	10
					100 —	—	60
				Urea pura	1 —	—	10
					10 —	—	60
				Urothanum	1 —	—	10
				Urotropinum	1 —	—	15
					10 —	—	130

V.	Gewicht.	℥	ʒ	X. Z.	Gewicht.	℥	ʒ
V.				X.			
Vaselinum americanum . . .	10 Gramm	—	5	Xeroformum	1 Gramm	—	10
	100 —	—	45	Xylolum purum	10 —	—	5
Veratrinum	1 Decigr.	—	5		100 —	—	35
	1 Gramm	—	40	Z.			
sulfuricum	1 —	—	45	Zincum aceticum	10 Gramm	—	5
Vinum album	100 —	—	50	chloratum	10 —	—	5
	200 —	—	75		100 —	—	40
camphoratum	10 —	—	10	ferrocyanatum	1 —	—	5
	100 —	—	75	lacticum	1 —	—	5
Colchici	10 —	—	15	oxydatum	10 —	—	5
Condurango	10 —	—	15	crudum (pro			
	100 —	—	125	usu ext.)	10 —	—	5
	200 —	—	190		100 —	—	20
	500 —	—	375	permanganicum	1 —	—	15
hungaricum tokayense	10 —	—	10	salicylicum	1 —	—	10
	100 —	—	75	sozodolicum	1 —	—	25
	200 —	—	115	sulfocarbolicum	10 —	—	10
	500 —	—	225	sulfuricum	10 —	—	5
Ipecacuanhae	10 —	—	25		100 —	—	20
Pepsini	10 —	—	15	pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	135		100 —	—	45
rubrum	100 —	—	60	crud. gr. modo			
	200 —	—	90	pulv.	100 —	—	20
	500 —	—	180		200 —	—	30
stibiatum	10 —	—	15	tannicum	1 —	—	5
Xerense	100 —	—	75	valerianicum	1 —	—	5
	200 —	—	115				
	500 —	—	225				

III. Preise der Arbeiten.

	M	B
Abdampfen.		
Für Abdampfen von je 100 Gramm	—	10
Abkochungen und Aufgüsse.		
Für eine Abkochung oder einen Aufguss einschliesslich des erforderlichen Wassers, der Wägung desselben und der Colatur	—	25
Auflösen und Anreiben.		
Für Auflösen oder Anreiben einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit (oder für das Verdünnen des Tuberculinum Kochii) einschliesslich des etwa nothwendigen Filtrirens oder Colirens	—	15
Anmerkung 1. Wenn bei einer Mischung eine Auflösung zugleich mit einer Anreibung zu machen ist, so darf dafür nur der Preis für eine Arbeit in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Sind die Salze im krystallirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Für das Auflösen von Salzen, Gummi und ähnlichen Arzneimitteln, zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen, darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Für das Auflösen von Phosphor	—	50

	M	R
Comprimiren.		
Für das Comprimiren mehrerer Substanzen zu einer Tablette , einschliesslich aller dazu nöthigen Arbeiten:		
bis 25 Stück für jedes Stück	—	10
darüber hinaus für jedes Stück	—	5
Für käufliche Tabletten (vergleiche allgemeine Bestimmungen Ziffer 10) darf kein Arbeitspreis berechnet werden.		
Contundiren.		
Für das Contundiren jeder Menge einer Substanz	—	10
Digestionen.		
Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit berechnet.	—	25
Für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden werden hinzugerechnet.	—	10
Dispensation (Arzneiabgabe).		
Für die Dispensation eines Arzneimittels oder einer Arzneizubereitung sind einschliesslich des Korkes, der Tektur und Signatur oder des etwa erforderlichen Papierbeutels zu berechnen.	—	10
Bei der Abgabe getheilter Pulver darf der für die Dispensation festgesetzte Preis nicht berechnet werden.		
Emulsionen.		
Für eine Emulsion einschliesslich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtriren.		
Für Filtriren jeder Menge	—	10
Gelatinen.		
Für die Bereitung einer Gelatine zum äusserlichen oder innerlichen Gebrauch	—	50

	M	S
Latwergen.		
Für die Bereitung einer Latwerge bis 200 Gramm	—	20
für jede weiteren 200 Gramm	—	5
Macerationen.		
Für eine Maceration	—	15
Pflaster.		
Für Anfertigung eines Pflasters	—	25
Für das Streichen eines Pflasters einschliesslich des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens		
bei einer Fläche von 100 □cm	—	20
bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 100 □cm mit berechnet.	—	10
Das erforderliche Leder oder Seidenzeug ist zu berechnen:		
für je 100 □cm mit Shirting oder Leinen	—	15
für je 100 □cm mit	—	10
Pillen, Körner (Granulae) und Trochisci (Plätzchen).		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern (Anstossen, Zusammenschmelzen, Formen, Bestreuen)		
bis zu 50 Stück	—	30
" " 100 "	—	50
für jede weiteren 100 Stück	—	20
Für das Ueberziehen von Pillen mit Gelatine, Keratin, Tolubalsam u. s. w.		
für je 50 Stück oder Theile davon	—	50
mit Silber für je 50 Stück oder Theile davon	—	50
mit Gold für je 50 Stück oder Theile davon	1	—
Für die Anfertigung von Trochisci einschliesslich des Theilens und des etwa nothwendigen Bestreuens jedes Stück	—	5
Für die Anfertigung einer Pferdepille, einschliesslich Anstossen, Formen und Bestreuen	—	20
jedes weitere Stück		5

	H	S
Pulver und Theegemische.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, einschliesslich des etwa notwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen		
bis 100 Gramm	—	10
grössere Mengen	—	15
Für die Mengung eines groben Pulvers oder eines Theegemisches		
bis 100 Gramm	—	5
grössere Mengen	—	10
Anmerkung. Wenn ein Pulver mit einem Oelzucker verrieben wird, so ist die Bereitung des letzteren besonders mit 10 Pfg. zu berechnen.		
Bei einer Theilung oder in vielfältiger Gabe erfolgten Verabreichung feiner oder grober Pulver und Theegemische wird für Abwägen, einschliesslich jeder Art Papier-Kapseln, Papierbeutel und Signatur jede Gabe mit berechnet.	—	5
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, in jeder Menge für die Stunde	1	—
Salben.		
Für die Anfertigung einer Salbe oder Paste durch Mischen, Kochen oder Schmelzen		
bis 100 Gramm	—	25
grössere Mengen	—	50
Bei einer Theilung oder bei einer in vielfältiger Gabe erfolgten Verabreichung einer Salbenmenge wird für Abwägen und Einwickeln einer jeden Gabe berechnet.	—	5
Saturationen (Sättigungen).		
Für eine Saturation ausschliesslich des erforderlichen Lösens der Salze	—	20
Schleime.		
Für die Bereitung eines Schleimes	—	15

	A	B
Sterilisiren.		
Für Sterilisiren eines Arzneimittels oder einer Arzneimischung		
bis 200 Gramm	—	30
grössere Mengen	—	50
Suppositorien, Aetzstifte, Wundstäbchen.		
Für die Anfertigung von Suppositorien, Aetzstiften, Wundstäbchen einschliesslich des Einwickelns		
ein bis drei Stück	—	30
jedes weitere Stück	—	10
Wägungen.		
Die zur Anfertigung oder Abgabe einer Arznei nothwendigen Wägungen werden berechnet		
eine bis zwei Wägungen mit	—	5
drei „ vier „ „	—	10
fünf und mehr „ „	—	15
Jede Zählung von Tropfen, von nicht für die Abgabe besonders bereiteten Pillen oder anderen Arzneiformen wird wie eine Wägung berechnet.		
Bei der Dispensation einfacher Arzneimittel fällt der Preis für das Abwägen fort, wenn kein Gefäss zur Verwendung gelangt.		

IV. Preise der Gefässe.

	M	S
Gläser, runde oder sechseckige,		
mit enger oder weiter Oeffnung, weisse oder farbige kosten bis zu 200 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 200 Gramm bis 300 Gramm das Stück	—	15
„ „ „ 300 „ „ 500 „ „ je „ 500 „ Gramm des Inhalts	—	25
„ „ „ 500 „ „ werden für je 500 „ Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15
Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln		
mit enger oder weiter Oeffnung kosten bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	25
von mehr als 15 Gramm bis zu 100 Gramm Inhalt	—	30
„ „ „ 100 „ „ „ 200 „ „	—	50
„ „ „ 200 „ „ „ 500 „ „	—	80
Anmerkung. Tropfgläser sind wie Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln zu berechnen.		
Feste Deckel jeder Art zu Pulvergläsern und zu Salbenkruken kosten bei Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	—	15
von mer als 100 Gramm bis zu 200 Gramm Inhalt	—	20
bei grösseren Gefässen	—	25
Anmerkung. Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln, Tropfgläser, sowie Holzkorkstöpsel dürfen nur berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet worden sind, oder wenn sie durch die Natur des Arzneimittels nothwendig erfordert werden.		

	M	S
Kruken, graue oder gelbe,		
kosten bis 200 Gramm Inhalt	das Stück	— 10
von mehr als 200 Gramm bis 500 Gramm Inhalt	" "	— 20
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet		— 10
Kruken, weisse,		
kosten bis 50 Gramm Inhalt	das Stück	— 15
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	" "	— 20
" " " 100 " " 200 " " " " " "	" "	— 30
" " " 200 " " 300 " " " " " "	" "	— 50
" " " 300 " " 400 " " " " " "	" "	— 60
" " " 400 " " 500 " " " " " "	" "	— 75
Pappschachteln		
kosten das Stück bis 100 Gramm Inhalt		— 10
" " " von mehr als 100 Gramm bis 200 Gramm Inhalt . .		— 20
grössere		— 30
Pulver-Kästchen.		
kosten	das Stück	— 15
Bei der Verwendung von Brieffaschen darf ein Preis dafür nicht in Anrechnung gebracht werden.		

Taxe

der homöopathischen Arzneimittel.

Urtinkturen:		1,0 = 10 Pfg.	
		5,0 = 30 „	
	jede weiteren	5,0 = 15 „	
	Zum äusserlichen Gebrauch:		
		10,0 = 15 „	
		100,0 = 100 „	
Verdünnungen:			
	Bis	5,0 = 25 „	
	„	10,0 = 40 „	
	jede weiteren	10,0 = 15 „	
Verreibungen:			
	Bis	5,0 = 30 „	
	„	10,0 = 50 „	
	jede weiteren	10,0 = 25 „	
Streukügelchen:			
	Bis	5,0 = 30 „	
	„	10,0 = 50 „	
	jede weiteren	10,0 = 25 „	
Streukügelchen, rein unbefeuchtet:			
		10,0 = 15 „	
Milchzucker, rein präparirter:			
		10,0 = 15 „	

Homöopathische Arzneimittel, deren Einkaufspreis mehr als die Hälfte dieser Taxpreise beträgt, Zusätze zu homöopathischen Arzneikörpern, als destillirtes Wasser, Weingeist und andere, sowie besonders verordnete Arbeiten zur Herstellung homöopathischer Arzneien sind, ebenso wie Gläser, Schachteln u. s. w. und die Dispensation, nach den Vorschriften der Arznei-Taxe zu berechnen.

Anhang.

Arzneimittel,

*welche in die Arznei-Taxe aufgenommen, zu deren Bereitung in dem Arznei-
buch für das Deutsche Reich, dritte Ausgabe (Pharmacopoea Germanica
editio III) und dem zugehörigen Nachtrag keine Vorschriften
angegeben sind.*

Acetum Digitalis.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Acetum Sabadillae.

Zu bereiten aus Sabadillfrüchten wie Acetum Digitalis Ph. G. ed. II.

Acidum aceticum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Castorei.

Ein Theil grob gepulvertes Bibergeil	1.
wird mit einem Gemische, bestehend aus:	
Einem Theile Weingeist	1.
und	
Zwölf Theilen Wasser	12.
12 Stunden lang digerirt und werden darauf	
Acht Theile abdestillirt	8.

Aqua Chamomillae.

Zu bereiten aus Kamillen wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua foetida antihysterica.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Matico.

Zu bereiten aus Maticoblättern wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Melissaë.

Zu bereiten aus **Melissenblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Opii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Petroselini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Rubi Idaei.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Aqua Salviae.

Zu bereiten aus **Salbeiblättern** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Sambuci.

Zu bereiten aus **Holunderblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Tiliae.

Zu bereiten aus **Lindenblüthen** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Aqua Valerianae.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie Aqua Menthae piperitae Ph. G. ed. III.

Ceratum Resinae Pini.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Cetaceum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Conserva Rosae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile frischer Rosenblätter 1.
und

Zwei Theilen gepulvertem Zucker 2.

Die Rosenblätter werden mittelst hölzernen Pistilles in einem steinernen Mörser zu Brei angestossen und darauf mit dem Zucker vermischt.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Ammoniaci.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum aromaticum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Belladonnae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Conii.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum consolidans.

Fünfundzwanzig Theile Bleiweisspflaster	25.
werden mit	
Fünfundzwanzig Theilen Bleipflaster	25.
bei gelinder Wärme geschmolzen und der halb erkalteten Masse ein Gemisch, bestehend aus:	
Einem Theile gepulvertem Galmei,	1.
Einem Theile gepulvertem Weihrauch	1.
und	
Einem Theile gepulvertem Mastix	1.
hinzugefügt.	

Emplastrum foetidum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Galbani crocatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Hyoscyami.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum Meliloti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum opiatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Emplastrum oxycroceum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aconiti.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Extractum Aurantii.

Zu bereiten aus **Pomeranzenschalen** wie **Extractum Calami Ph. G. ed. III.**

Extractum Cannabis indicae.

Zu bereiten nach **Vorschrift der Ph. G. ed. II.**

Extractum Centaurii.

Zu bereiten aus **Tausendgüldenkraut** wie **Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.**

Extractum Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie **Extractum Calami Ph. G. ed. III.**

Extractum Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie **Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.**

Extractum Cinae.

Zu bereiten aus **Wurmsamen** wie **Extractum Cubeborum Ph. G. ed. III.**

Extractum Colocynthis compositum.

Zu bereiten nach **Vorschrift der Ph. G. ed. I.**

Extractum Colombo.

Zu bereiten aus **Colombowurzel** wie **Extractum Calami Ph. G. ed. III.**
Jedoch werde es zu einem **trockenen Extract** eingedampft.

Extractum Conii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schierling** wie **Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.**

Extractum Digitalis.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Fingerhutkraut** wie **Extractum Belladonnae Ph. G. ed. III.**

Extractum Dulcamarae.

Zu bereiten aus **Bittersüßstengeln** wie **Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.**

Extractum Frangulae.

Zu bereiten aus **Faulbaumrinde** wie **Extractum Cardui benedicti Ph. G. ed. III.**

Extractum Graminis.

Zu bereiten nach **Vorschrift der Ph. G. ed. II.**

Extractum Granati.

Zu bereiten aus **Granatrinde** wie **Extractum Aconiti Ph. G. ed. II.**

Extractum Guajaci.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. ed. III.

Extractum Helenii.

Zu bereiten aus **Alantwurzel** wie **Extractum Calami** Ph. G. ed. III.

Extractum Lactucæ virosæ.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Giftlattichkraut** wie **Extractum Belladonnae** Ph. G. ed. III.

Extractum Ligni campechiani.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Extractum Millefolii.

Zu bereiten aus **Schafgarbenkraut** wie **Extractum Calami** Ph. G. ed. III.

Extractum Myrrhae.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Extractum Pimpinellæ.

Zu bereiten aus **Bibernellwurzel** wie **Extractum Aconiti** Ph. G. ed. II.

Extractum Quassiae.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. II.

Extractum Ratanhiae.

Zu bereiten aus **Ratanhiawurzel** wie **Extractum Opii** Ph. G. ed. III.

Extractum Sabinæ.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. II.

Extractum Scillæ.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. II.

Extractum Senegæ.

Zu bereiten aus **Senegawurzel** wie **Extractum Calami** Ph. G. ed. III.
Jedoch werde es zu einem **trockenen** Extract eingedampft.

Extractum Tormentillæ.

Zu bereiten aus **Tormentillwurzel** wie **Extractum Cardui benedicti** Ph. G. ed. III.

Extractum Valerianæ.

Zu bereiten aus **Baldrianwurzel** wie **Extractum Calami** Ph. G. ed. III.

Ferrum jodatum saccharatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum saponato-ammoniatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Linimentum terebinthinatum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Liquor Ammonii carbonici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Ammonii succinici.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Liquor Calcii sulfurati.

Ein Theil gebrannter Kalk	1.
wird mit Wasser zu Pulver gelöscht, hierauf mit	
Zwei Theilen Schwefel	2.
und	
Zwanzig Theilen Wasser	20.
in einer Porzellanschale unter beständigem Umrühren so lange	
gekocht, dass	
Zwölf Theile durchgeseigte und filtrirte Flüssigkeit erhalten werden.	12

Liquor Stibii chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Chamomillae infusum.

Zu bereiten aus Kamillen wie Oleum Hyoscyami Ph. G. ed. III.

Oleum Lini sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Oxymel simplex.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis aromaticus.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Pulvis temperans.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Sapo terebinthinatus.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Sirupus Aurantii Florum.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. II.

Sirupus Balsami peruviani.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Sirupus Chamomillae.

Zu bereiten aus **Kamillen** wie **Sirupus Menthae** Ph. G. ed. III.

Sirupus Citri.

Zu bereiten wie **Sirupus Succi Citri** Ph. G. ed. I.

Sirupus Croci.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Sirupus Foeniculi.

Zu bereiten aus **Fenchel** wie **Sirupus Menthae** Ph. G. ed. III.

Sirupus Mori.

Zu bereiten aus **reifen rothen Maulbeeren** wie **Sirupus Cerasorum** Ph. G. ed. III.

Sirupus Rhoeados.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Sirupus Ribis.

Zu bereiten aus **reifen, rothen Johannisbeeren** wie **Sirupus Cerasorum** Ph. G. ed. III.

Sirupus Violae.

Zu bereiten aus **frischen Veilchen** wie **Sirupus Rhoeados** Ph. G. ed. I.

Sirupus Zingiberis.

Zu bereiten aus **Ingwer** wie **Sirupus Senegae** Ph. G. ed. III.

Species pectorales cum Fructibus.

Sechs Theile grob zerschnittenes Johannisbrot,	6.
Vier Theile geschälte Gerste,	4.
Drei Theile grob zerschnittene Feigen	3.
werden mit	
Sechzehn Theilen Brustthee	16.
gemischt.	

Spiritus caeruleus.

Fünzig Theile Ammoniakflüssigkeit,	50.
Siebzig Theile Lavendelspiritus,	70.
Siebzig Theile Rosmarinspiritus	70.
und	
Ein Theil gepulverter Grünspan	1.
werden in einem verschlossenen Gefüsse einige Tage unter öfterem Umschütteln stehen gelassen und darauf filtrirt.	

Spiritus camphorato-crocatus.

Zwölf Theile Kampherspiritus	12.
werden mit	
Einem Theile Safrantinktur	1.
gemischt.	

Spiritus Mastichis compositus.

Ein Theil grob gepulverter Mastix,	1.
Ein Theil grob gepulverte Myrrhe,	1.
Ein Theil grob gepulverter Weihrauch,	1.
Zwanzig Theile Weingeist	20.
und	
Zehn Theile Wasser	10.
werden 24 Stunden lang macerirt und darauf	
Zwanzig Theile abdestillirt	20.

Spiritus Rosmarini.

Zu bereiten aus Rosmarinblättern wie Spiritus Juniperi Ph. G. ed. III.

Spiritus russicus.

Fünf Theile grob gepulverten Senfsamen,	5.
Zehn Theile Wasser	10.
rührt man zu einem Teige an und fügt dann hinzu	
Zwei Theile mittelfein zerschnittenen spanischen Pfeffer,	2.
Zwei Theile Kampher	2.
Zwei Theile Natriumchlorid,	2.
Fünf Theile Ammoniakflüssigkeit,	5.
Achtzig Theile Weingeist	80.
Nach achttägigem Stehen wird filtrirt und dem Filtrate zugesetzt.	
Drei Theile Terpentinöl,	3.
Drei Theile Aether	3.

Spiritus Serpylli.

Zu bereiten aus **Quendel** wie **Spiritus Juniperi** Ph. G. ed. III.

Tinctura Ambrae.

Zu bereiten aus:

Einem Theile gepulverter Ambra	1.
und	
Fünzig Theilen Aetherweingeist	50.

Tinctura Ambrae cum Moscho.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen gepulverter Ambra	3.
Einem Theile Moschus	1.
und	
Hundertfünzig Theilen Aetherweingeist	150.

Tinctura aromatica acida.

Zu bereiten nach **Vorschrift** der Ph. G. ed. I.

Tinctura Asae foetidae.

Zu bereiten aus **Stinkasant** wie **Tinctura Benzoës** Ph. G. ed. III.

Tinctura Aurantii Fructus immaturi.

Zu bereiten aus **unreifen Pommeranzen** wie **Tinctura Absinthii** Ph. G. ed. III.

Tinctura Belladonnae.

Zu bereiten aus **trischem, in Blüthe stehendem Belladonnakraut** wie **Tinctura Digitalis** Ph. G. ed. III.

Tinctura Bursae Pastoris Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Hirtentäschelkraut** wie **Tinctura Digitalis** Ph. G. ed. III.

Tinctura Calami composita.

Zu bereiten aus:

Drei Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel	3.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel	1.
Einem Theile mittelfein zerschnittenem Ingwer	1.
Zwei Theilen grob gepulverten, unreifen Pommeranzen	2.
und	
Fünfunddreissig Theilen verdünntem Weingeist	35.

Tinctura Cannabis indicae.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. II.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

Zu bereiten aus:

Nicht gequetschten Früchten der Mariendistel,
Weingeist
und
Wasser zu gleichen Theilen.

Tinctura carminativa.

Zu bereiten aus:

Sechzehn Theilen mittelfein zerschnittener Zittwerwurzel, . . .	16.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Galgantwurzel, . . .	8.
Acht Theilen mittelfein zerschnittener Kalmuswurzel, . . .	8.
Vier Theilen grob geschnittener Römischer Kamillen, . . .	4.
Vier Theilen gequetschtem Anis,	4.
Vier Theilen gequetschtem Kümmel	4.
Drei Theilen mittelfein zerschnittenen Gewürznelken, . . .	3.
Drei Theilen gequetschten Lorbeeren,	3.
Zwei Theilen mittelfein zerschnittener Macis,	2.
Einem Theile mittelfein zerschnittener Pomeranzenschalen, . .	1.
Hundert Theilen Weingeist	100.
und	
Hundert Theilen Pfefferminz-Wasser	100.

Vor der Dispensation ist 7 Theilen dieser Tinktur 1 Theil versüßter Salpetergeist hinzuzufügen.

Tinctura Caryophylli.

Zu bereiten aus Gewürznelken wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Cascarillae.

Zu bereiten aus Cascarillrinde wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei.

Zu bereiten aus Bibergeil wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei aetherea.

Zu bereiten aus Bibergeil wie Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.

Tinctura Castorei sibirici.

Zu bereiten aus sibirischem Bibergeil wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Castorei sibirici aetherea.

Zu bereiten aus **sibirischem Bibergeil** wie **Tinctura Digitalis aetherea Ph. G. ed. I.**

Tinctura Chelidonii.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Schöllkraut** wie **Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.**

Tinctura Chinioidini.

Zu bereiten nach **Vorschrift der Ph. G. ed. II.**

Tinctura Coccionellae.

Zu bereiten aus **Cochenille** wie **Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.**

Tinctura Convallariae.

Zu bereiten aus **frischem, in Blüthe stehendem Maiblumenkraut** wie **Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.**

Tinctura Coto.

Zu bereiten aus **Cotorinde** wie **Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.**

Tinctura Croci.

Zu bereiten aus **Safran** wie **Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.**

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

Vierundzwanzig Theile Kupfersulfat 24
und
Dreissig Theile Bleiacetat 30.
werden, zu Pulver verrieben, mit
Hundertsechsdreissig Theilen Wasser 136.
in einem kupfernen Gefässe einmal aufgekocht und nach dem Erkalten
Hundertvier Theile Weingeist 104.
hinzugefügt. Das Gemisch wird einen Monat lang in einem ver-
schlossenen Gefässe unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf
filtrirt.

Tinctura Digitalis aetherea.

Zu bereiten nach **Vorschrift der Ph. G. ed. I.**

Tinctura Eucalypti.

Zu bereiten aus **Eucalyptusblättern** wie **Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.**

Tinctura Euphorbii.

Zu bereiten aus **Euphorbium** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

Dreiundzwanzig Theile Eisensulfat	23.
und	
Vierundzwanzig Theile Bleiacetat	24.
werden, zu Pulver verrieben, mit	
Achtundvierzig Theilen Wasser	48.
und	
Sechsunndneunzig Theilen Essig	96.
in einem eisernen Gefasse aufgekocht und nach dem Erkalten	
Achtzig Theile Weingeist	80.
hinzugefügt. Die Mischung wird einige Monate lang in einem nicht dicht verschlossenen Gefasse unter öfterem Umschütteln macerirt und darauf filtrirt. Hundert Theile enthalten fast 2 Theile Eisenoxyd.	

Tinctura Ferri chlorati.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Gelsemii.

Zu bereiten aus **Gelsemiumwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Ligni.

Zu bereiten aus **Guajakholz** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae.

Zu bereiten aus **Guajakharz** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Guajaci Resinae ammoniata.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Ipecacuanhae.

Zu bereiten aus **Brechwurzel** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Jalapae Resinae.

Zu bereiten aus **Jalapenharz** wie Tinctura Cantharidum Ph. G. ed. III.

Tinctura Kino.

Zu bereiten aus **Kino** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Macidis.

Zu bereiten aus **Macis** wie Tinctura Benzoës Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae crispae.

Zu bereiten aus **Krauseminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Menthae piperitae.

Zu bereiten aus **Pfefferminzblättern** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Zu bereiten aus **frischen Tabacksblättern** wie Tinctura Digitalis Ph. G. ed. III.

Tinctura Pini composita.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Quebracho.

Zu bereiten aus **Quebrachorinde** wie Tinctura Absinthii Ph. G. ed. III.

Tinctura Ratanhiae saccharata.

Zu bereiten aus:

Zwei Theilen grob gepulverter Ratanhiawurzel,	2.
Einem Theile gebranntem Zucker,	1.
Vier Theilen Wasser	4.
und	
Sechs Theilen Weingeist	6.

Tinctura Scillae kalina.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

Tinctura Secalis cornuti.

Zu bereiten aus **Mutterkorn** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Stramonii.

Zu bereiten aus **Stechapfelsamen** wie Tinctura Aconiti Ph. G. ed. III.

Tinctura Strychni aetherea.

Zu bereiten nach Vorschrift der Ph. G. ed. I.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 3.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 22. Januar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfen für den Bau von Voll- und Nebenchausseen. (2) Bekanntmachung, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte. (3) Bekanntmachung, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten. (4) Bekanntmachung, betreffend die Beforderung von Postpaketen nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie nach den verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien etc. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 10. Januar 1898, betreffend rechtzeitige Einbringung von Anträgen auf Bewilligung von Landeshülfen für den Bau von Voll- und Nebenchausseen.

Anträge auf die Bewilligung von Landeshülfen für den Bau neuer Voll- und Nebenchausseen sind seitens der Unternehmer mehrfach erst unmittelbar vor oder auch nach Beginn des Landtages bei dem unterzeichneten Ministerium gestellt worden.

Die beteiligten Kreise werden in dieser Veranlassung darauf hingewiesen, daß auf die Erledigung solcher Anträge und auf die landtägliche Verhandlung über die Bewilligung von Landeshülfen in dem betreffenden Jahre, das Vorhandensein aller sonstigen Erfordernisse

vorausgesetzt, nur dann gerechnet werden kann, wenn die vollständigen Vorlagen spätestens am 15. Oktober jeden Jahres beim Ministerium des Innern eingereicht sind.

Schwerin, den 10. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 17. Januar 1898, betreffend Einstellung von Viehmärkten und Ausschluß von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte.

Die Bekanntmachungen vom 7. und 16. v. M., betreffend die Anordnung der Einstellung der Viehmärkte und des Ausschlusses der Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 43 und 44), treten, soweit sie den Medizinalbezirk Güstrow und die Amtsgerichtsbezirke Teterow und Waren betreffen, hiedurch außer Geltung. Für die Amtsgerichtsbezirke Plau und Schwerin wird hiedurch bis auf Weiteres wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche die Einstellung der Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemarkte, und der Ausschluß aller Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte angeordnet.

Schwerin, den 17. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 16. Januar 1898, betreffend den Bezug nichtpolitischer Zeitungen und Zeitschriften durch die Postanstalten.

Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbestellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen künftig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzjähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten.

Schwerin, den 16. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 18. Januar 1898, betreffend die Versendung von Postpaketen nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie nach verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien etc.

Vom 1. Februar ab können Postpakete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien etc. versandt werden. Die Beförderung erfolgt entweder über Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Aden) oder über Oesterreich und Italien (ab Neapel mit deutschen Postdampfern bis Aden oder ab Brindisi mit britisch-indischen Schiffen). Die Postpakete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für ein Postpaket ohne Werthangabe, auf allen Beförderungstrecken gleichmäßig,

nach Aden 3 Mk. 40 Pf.,

„ Britisch-Indien etc. 4 „ 20 „;

daneben wird für Postpakete mit Werthangabe eine Versicherungsgebühr nach den Sätzen der Vereins-Postpaket-Uebereinkunft erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(5.) Bekanntmachung vom 18. Januar 1898, betreffend die Maul- und Klauen-
seuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem ritterschaftlichen Gute Daschow Amts Lübz, im Domanialborsche Zittow Amts Schwerin und auf dem Domanial-Pachtthofe Kriwow Amts Lübz und erloschen auf den ritterschaftlichen Gütern Molkow und Gessin Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtslandreiter Diehn zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Dezember 1897.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Zigarrenfabrikanten Ahlers zu Grabow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(3) Der Stabssekretär G. Ermel und der Rathsprotokollist R. Hartmann zu Parchim sind zu Stellvertretern des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Parchim bestellt worden.
Schwerin, den 11. Januar 1898.

(4) Der Küster R. Wulf zu Warsow ist zum stellvertretenden Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Warsow bestellt worden.
Schwerin, den 12. Januar 1898.

(5) Zum Polizeirichter bei dem vereinten ritterschaftlichen Polizeiamte zu Brüel ist der Bürgermeister D. Saling daselbst erwählt worden.
Schwerin, den 12. Januar 1898.

(6) Die Rektorstelle an der Stadtschule in Ludwigslust ist dem Konrektor Maerker daselbst verliehen worden.
Schwerin, den 13. Januar 1898.

(7) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Grevesmühlen ist der Gutsbesitzer Lueder auf Nedewisch erwählt worden.
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(8) Der Gutsbesitzer W. Schumann auf Al.-Roethel ist zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Teterow erwählt worden.
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem früheren Bedienten Johann Thiel zu Bühr die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.
Schwerin, den 15. Januar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Buchbindermeister Noh zu Rostock die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.
Schwerin, den 17. Januar 1898.

(11) Die Konrektorstelle an der Stadtschule in Ludwigslust ist dem Kandidaten des Predigtamts Bartholdi aus Jarrentin verliehen worden.
Schwerin, den 17. Januar 1898.

(12) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Unterarzt der Reserve Schnoor vom Landwehr-Bezirk Schwerin ist zum Assistenzarzt 2. Klasse befördert;

der Sekonde-Lieutenant vom Grenadier-Regiment zu Pferde Freiherr von Derfflinger (Neumärkischen) Nr. 3 Herwarth von Bittenfeld ist in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und Bataillons-Kommandeur vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Schmidmann, genannt von Wuthenow, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Herzog Karl von Mecklenburg-Strelitz (6. Ostpreussischen) Nr. 43 und

dem Seconde-Lieutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots vom Landwehr-Bezirk Schwerin Grafen von Bassow.

Schwerin, den 20. Januar 1898.

Regierungs-Blatt

31

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№. 4.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 31. Januar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten 10 Friedensjahren 1888 bis 1897. (2) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen im Austrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemarkte in bestimmten Theilen des Landes. (3) Bekanntmachung, betreffend die Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow. (4) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Beobachtung der Wiederkäuer und Schweine in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Parchim, Plau und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lütz. (5) Bekanntmachung, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelassenen Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843, sowie die nicht abgehobenen Zinsen und Schuldverschreibungen derselben Anleihe. (6) Bekanntmachung, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die Durchschnittspreise von Naturalien im Jahre 1897 und in den letzten zehn Friedensjahren 1888 bis 1897.

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach den Ermittlungen des hiesigen Magistrats die Durchschnittspreise für 1897 betragen haben für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	15	Mk.	87	Pf.
2)	"	" Roggen	11	"	73	"
3)	"	" Gerste	12	"	32	"
4)	"	" Hafer	12	"	41	"
5)	"	" Erbsen	13	"	—	"
6)	"	" Stroh	3	"	60	"
7)	"	" Heu	4	"	62	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	9	"	—	"
9)	"	" Tannenholz	7	"	25	"
10)	1000 Soden	Torf	5	"	50	"

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 11 und 19, Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen bekannt gemacht, daß in den letzten zehn Friedensjahren 1888 bis 1897 einschl. — mit Weglassung des wohlfeilsten und des theuersten Jahres — der Durchschnittspreis in Schwerin, als dem Hauptmarktorde des hiesigen Großherzogthums, betragen hat für:

1)	100 Kilogramm	Weizen	16	Mk.	37	Pf.
2)	"	" Weizenmehl	19	"	26	"
3)	"	" Roggen	13	"	85	"
4)	"	" Roggenmehl	17	"	29	"
5)	"	" Hafer	13	"	90	"
6)	"	" Stroh	4	"	23	"
7)	"	" Heu	4	"	94	"

Diese Preise finden eintretenden Falls für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899 Anwendung.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend Beschränkungen im Auftrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte und Einstellung der Viehmärkte mit Ausnahme der Pferd Märkte in einzelnen Theilen des Landes.

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche verordnet das unterzeichnete Ministerium unter Aufhebung aller bisherigen veterinärpolizeilichen Verbote und Beschränkungen der Abhaltung von Märkten hierdurch was folgt:

1. Von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte in den Medizinalbezirken Schwerin, Güstrow, Malchin, Waren und Ludwigslust sind bis auf Weiteres alle Wiederkäuer und Schweine ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zuziehung des

Bezirksthierärztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betr. die Remuneration der Bezirksthierärzte u. s. w., fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

2. In den Amtsgerichtsbezirken Malchin, Stavenhagen und Schwerin und im ganzen Medizinalbezirk Parchim findet bis auf Weiteres die Einstellung aller Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte, und uneingeschränkt der Ausschluß aller Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte statt.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend die Krankenkasse der
Arbeitsleute zu Güstrow.

Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungs-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Krankenkasse der Arbeitsleute zu Güstrow (G. H.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes genügt.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. Januar 1898, betreffend polizeiliche Beaufsichtigung
der Wiederkäufer und Schweine in Theilen der Amtsgerichtsbezirke Parchim, Plau
und Goldberg, sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz.

In Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im Medizinalbezirk Parchim wird hierdurch landespolizeilich angeordnet, daß bis auf Weiteres in dem östlich der Chaussee Putliz—Parchim—Sternberg gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Parchim (mit Ausschluß der Stadt Parchim), in dem nördlich der Chaussee Parchim—Plau gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Plau (mit Ausschluß der Stadt Plau), in dem südlich der Chaussee Crivitz—Goldberg—Carow gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Goldberg (mit Ausschluß der Stadt Goldberg), sowie im ganzen Amtsgerichtsbezirk Lübz alle Wiederkäufer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Orten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Fall des §. 59 a, Abs. 3, der Bundesrathsinstruktion von den Ortspolizeibehörden auch auf

Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen, Untersuchung der Thiere ertheilt werden kann, während die thierärztliche Untersuchung stets nöthig ist, wenn §. 64 der Instruktion in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 21. Januar 1898, betreffend die zur Auszahlung am 1. August 1898 ausgelosten Schuldverschreibungen der Mecklenburgischen Anleihe von 1843, sowie die nicht erhobenen Zinsen und Schuldverschreibungen derselben Anleihe.

Es wird hierdurch angezeigt, daß bei der heute vorgenommenen Verloosung der zur Auszahlung kommenden Kapitalien der Mecklenburgischen Anleihe de 1843 das Loos folgende Nummern getroffen hat:

No. 88 à 2000 Mark Bco.

No. 146, 194 à 1000 Mark Bco.

No. 213, 242 à 500 Mark Bco.

Lit. A. No. 149, 440, 661, 707, 737, 815, 977 à 2000 Mark Bco.

Lit. B. No. 247, 330, 386, 469, 645, 710, 722, 734, 822, 864, 1075
à 1000 Mark Bco.

Lit. C. No. 39, 162, 382, 385, 446, 535, 551, 633, 683, 777, 796, 894,
965, 1044 à 500 Mark Bco.,

daß mithin die Gläubiger und Inhaber derselben die darin bezeichneten Summen am 1. August 1898 bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock, bei der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank zu Schwerin und deren Agenturen in Mecklenburg, sowie in Hamburg bei der dortigen Filiale der Deutschen Bank zu Berlin baar zu gewärtigen und abzufordern haben.

Des Zwecks müssen die vorbemerkten Schuldpapiere mit allen nicht realisirten Zinscheinen an eine der obgedachten Zahlstellen am 1. August 1898 abgeliefert werden, wogegen dort den Berechtigten die Zahlung geleistet werden wird.

Zugleich werden unter Bezugnahme auf die früheren Verkündigungen und unter Hinweis auf §. 4 der Verordnung vom 28. September 1844 die nachstehend bezeichneten Zinscheine der Anleihe de 1843, welche bisher zur Zahlung nicht präsentirt sind, hiemit öffentlich aufgerufen, mit dem Bemerken, daß diese Zinscheine fortan zur Empfangnahme der Zahlung bei der Großherzoglichen Schulden-Tilgungs-Kasse zu Rostock zu präsentiren sind, und mit dem Hinzufügen, daß, wenn sich innerhalb zehn Jahren, vom Tage des ersten Aufrufs an, Niemand dazu legitimirt, die unabgefordert gebliebenen Zinsen für nichtig erklärt und der Kasse überwiesen werden.

Rückständig sind geblieben die Zinsscheine zu den Schulverschreibungen:

1. fällig am 1. Februar 1896:

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410 à 13 Mark 13 Pfg.

2. fällig am 1. August 1896:

Lit. A. No. 877 über 52 Mark 50 Pfg.

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410 à 13 Mark 13 Pfg.

3. fällig am 1. Februar 1897:

Lit. A. No. 414, 433 à 52 Mark 50 Pfg.

Lit. B. No. 24, 379, 447, 455, 984, 1049, 1054 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. C. No. 162, 164, 166, 167, 168, 185, 410, 895 à 13 Mark 13 Pfg.

4. fällig am 1. August 1897:

Lit. A. No. 57, 100, 152, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 167, 170, 179, 215, 240, 247, 254, 263, 288, 291, 294, 301, 318, 319, 320, 321, 322, 363, 375, 377, 414, 440, 442, 445, 451, 453, 458, 463, 465, 483, 530, 642, 657, 766, 767, 788, 807, 808, 815, 891, 950, 970 à 52 Mark 50 Pfg.

Lit. B. No. 24, 115, 123, 138, 157, 172, 192, 194, 195, 221, 227, 228, 231, 246, 379, 442, 453, 454, 505, 527, 815, 830, 831, 834, 836, 837, 843, 857, 902, 905, 911, 912, 914, 918, 919, 923, 925, 938, 940, 941, 984, 1049, 1054, 1083, 1084 à 26 Mark 25 Pfg.

Lit. C. No. 13, 18, 41, 162, 164, 166, 167, 168, 185, 195, 198, 224, 241, 265, 345, 352, 356, 388, 410, 429, 439, 444, 454, 460, 463, 555, 611, 646, 712, 759, 808, 844, 847, 848, 851, 853, 854, 855, 857, 858, 859, 860, 862, 863, 864, 880, 881, 883, 888, 889, 895, 956, 1061, 1096, 1112 à 13 Mark 13 Pfg.

An ausgelooften Schulverschreibungen sind rückständig geblieben:

1. ausgelooft pro 1. August 1894:

Lit. B. No. 289 à 1000 Mark Bco.

No. 340 — à 500 Mark Bco.

2. ausgelooft pro 1. August 1896:

Lit. B. No. 1036 à 1000 Mark Bco.

3. ausgelooft pro 1. August 1897:

Lit. B. No. 593 à 1000 Mark Bco.

Rostock, den 21. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgische Schulden-Tilgungs-Kommission.

v. Bülow.

A. v. Engel.

H. v. Derßen.

(6) Bekanntmachung vom 27. Januar 1898, betreffend den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf den ritterschaftlichen Gütern Klein-Nien-
dorf und Bentzen, sowie auf dem Domonialpachthofe Bobzin und im Domonialdorfe
Lutheran Amts Lübz und erloschen im Domonialdorfe Gielow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 27. Januar 1898.

II. Abtheilung.

(1) Dem Kandidaten der Medizin Otto Steinborn aus Neu-Summin ist, nachdem derselbe am 13. Januar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Kottbus bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 18. Januar 1898.

(2) Der Küster H. Wegener zu Mölln ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 20. Januar 1898.

(3) Der Organist A. Schlorf zu Thürkow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Thürkow bestellt worden.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerlakaien Lange bei J. R. G. der Frau Großherzogin Marie die Genehmigung zur Anlegung der ihm von S. D. dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenmedaille in Silber zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

(5) Der Stadtsekretär G. Ermel und der Rathsprötokollist R. Hartmann zu Parchim sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Damm bestellt worden

Schwerin, den 25. Januar 1898.

Regierungs-Blatt

37

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

N^o 5.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 9. Februar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der den Bezirksthierärzten obliegenden Ermittlungen auf die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweine-seuche und die Schweinepest. (2) Bekanntmachung, betreffend die Tilgung der Schafräude. (3) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der das Gebiet des hiesigen Großherzogthums berührenden Strecke der von Kremmen über Neu-Müppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahn. (4) Bekanntmachung, betreffend die Vertreibung von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Buchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg beabsichtigten Ausspielung von Pferden, Wagen u. s. w. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1898. (6) Bekanntmachung, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Ankunft eines auswärtigen Viehtransports durch die Empfangsstationen der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow-Diesdöcker Eisenbahn. (7) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 22. Januar 1898, betreffend die Ausdehnung der den Bezirksthierärzten obliegenden Ermittlungen auf die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweine-seuche und die Schweinepest.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers werden die den Bezirksthierärzten nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1885 obliegenden Ermittlungen über die Wirksamkeit

der auf dem Viehseuchengesetz beruhenden Maßregeln (Regierungs-Blatt 1885, No. 36) vom 1. d. Mts. ab auch die Rothlaufseuche der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest ergreifen.

Die Aufforderung in Absatz 2 der genannten Bekanntmachung erstreckt sich deshalb künftig auch auf diese Seuchen.

Schwerin, den 22. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(2) Bekanntmachung vom 2. Februar 1898, betreffend die Tilgung der Schafräude.

Im abgelaufenen Jahr sind wiederum Fälle von Schafräude im Lande festgestellt worden.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 29. Mai 1888 (Regierungs-Blatt 1888, Amtliche Beilage No. 23) und vom 3. Mai 1890 (Regierungs-Blatt 1890, No. 10) genau zu befolgen und namentlich jetzt bis zur Wollschur darauf achten zu lassen, ob unter den Schafen ihres Bezirks Schmierseife oder sonst räudeverdächtige Thiere sind. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Räude die Desinfektion ein integrierender Theil des Heilverfahrens ist, die Desinfektion der Stallungen und der infizirten Gegenstände folglich gleichzeitig mit dem Heilverfahren geschehen muß.

Die Ortspolizeibehörden der Medizinalbezirke Parchim und Ludwigslust wollen, unbeschadet der Bestimmung in §. 4 der Verordnung vom 23. März 1881, über ihre Maßnahmen und deren Ergebnisse unter Benutzung des Formulars Anlage I an das unterzeichnete Ministerium bis zum 1. April d. J. berichten.

Im übrigen wird den Besitzern von Schafen empfohlen, soweit es nach den Verhältnissen ausführbar ist, wegen der Ansteckungsgefahr neu erworbene Schafe erst nach Ablauf mindestens von vier Wochen mit ihren Schafbeständen zu vereinigen.

Schwerin, den 2. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

Weberficht

über

die im Jahre behufs Tilgung der Rände einer Wadetur unterworfenen Schafbestände.

Nr.	2.	Zahl der Wadetur unterworfenen		Zahl der von diesen Ränden im Vorjahre Wadetur.	Erfolg der Wadetur.				Vor Tilgung der Rände als Schlachtvieh verkauft und geschlachtet:		Ohne Erfolg sind gebadet:		Bemerkungen.
		We. Stände.	Schafe.		Gebeilt sind:		Noch nicht geheilt sind:		We. Stände.	Schafe.	We. Stände.	Schafe.	
					We. Stände.	Schafe.	We. Stände.	Schafe.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

(3) Bekanntmachung vom 24. Januar 1898, betreffend Beschreibung der Bahnlinie der von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock zu erbauenden vollspurigen Nebeneisenbahn, soweit sie das Gebiet des Großherzogthums berührt.

Unter Bezugnahme auf die in No. 25 des Regierungs-Blatts von 1897 publicirte Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn durch die Feldmarken der ritterschaftlichen Güter Negeband o. p. Amts Wrebenhagen und Dorf Rossow Amts Plau geht.

Schwerin, den 24. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(4) Bekanntmachung vom 28. Januar 1898, betreffend die Vertreibung von Loosen zu der in Verbindung mit dem diesjährigen Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg beabsichtigten Auspielung von Pferden, Wagen u. s. w.

Dem Comité für den diesjährigen Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg ist gestattet worden, zu der in Verbindung mit diesem Zuchtmarkte beabsichtigten öffentlichen Auspielung von Pferden, Wagen, Fahr-, Reit- und Stall-Gebrauchsgegenständen Loose innerhalb des hiesigen Großherzogthumes vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(5) Bekanntmachung vom 4. Februar 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Januar 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 17	Mark	46	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 12	"	96 "
3)	"	"	Gerste	. 18	"	— "
4)	"	"	Hafer	. 18	"	20 "

5)	100 Kilogramm Erbsen . .	18	Mark	50	Pfg.,
6)	„ „ Stroh . .	4	„	10	„
7)	„ „ Heu . .	4	„	50	„
8)	ein Raummeter Buchenholz	9	„	—	„
9)	„ „ Tannenholz	7	„	50	„
10)	1000 Soden Torf . . .	5	„	50	„

Der gemäß Artikel II, §. 6, des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar d. J. an Truppen- theile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer .	14	Mark	08	Pfg.,
„ „ Heu . .	5	„	—	„
„ „ Stroh .	4	„	50	„

Schwerin, den 4. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Benachrichtigung der Polizeibehörden des Ausladeorts von der Ankunft auswärtiger Viehtransporte durch die Empfangsstation der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J., betreffend die veterinärpolizeiliche Aufsichtigung der Vieheinfuhr (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1), macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß künftig auch im Bereich der Verwaltung der Berlin-Hamburger, Rostock-Stralsunder und Hagenow-Oldesloer Eisenbahn die erfolgte Ankunft eines auswärtigen Viehtransportes der Polizeibehörde des Ausladeorts von der Empfangsstation angezeigt wird.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(7) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in der Stadt Lübz und auf den ritterschaftlichen Gütern Ruppentin und Welzin, dem Domanielpachthofe Kreien und dem Haushaltspachthofe Hof Malchow Amts Lübz und erloschen im Domanielpachthofe Gölzow Amts Stavenhagen.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

II. Abtheilung.

(1) Mit dem 1. Januar d. J. sind die Güter Lenschow Amts Lübz, sowie Herzberg und Muschwitz o. p. Amts Crivitz von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Lübz zu dem Polizeiverein Goldberg übergetreten.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

(2) Mit dem 1. Januar d. J. ist das Gut Schwarzenhof Amts Neukalen von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Teterow zu dem Polizeiverein Neukalen übergetreten.

Schwerin, den 26. Januar 1898.

(3) Der bisherige Vize-Konsul bei dem Königlich Belgischen Konsulate zu Rostock, Hermann Weber, ist nach dem Ableben des Konsuls Joachim Hermann Weber wiederum zum Königlich Belgischen Konsul für das hiesige Großherzogthum ernannt und in solcher Eigenschaft Landesherrlich anerkannt worden.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die erledigte Stelle eines Landraths des Herzogthums Schwerin nach vorausgegangener ständischer Präsentation dem von Böhl auf Rubow wieder zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben heute aus den Händen des außerordentlichen und bevollmächtigten Volschafters in Berlin, Sir Frank Cavendish Lascelles, das Schreiben entgegenzunehmen geruht, durch welches derselbe von Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien als bevollmächtigter Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe beglaubigt wird.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(6) Der Referendar Richard Neubeck aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(7) Den Kandidaten der Medizin Georg Neumeister aus Lüzen, Karl Nienn aus Rostock, Richard Elbe aus Merseburg und Hans Schlichting aus Güstrow ist, nachdem dieselben am 18., bezw. am 27. und 28. d. Mts. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 31. Januar 1898.

(8) Der Landgerichtsrath Bierack, bisher zu Schwerin, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsrichter Krause, bisher zu Plau, bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines vortragenden Rathes im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem aus Wismar gebürtigen Dr. med. Friedrichsen die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar verliehenen Ordens des Strahlenden Sterns 2. Klasse (dritte Stufe) zu erteilen geruht.

Schwerin, den 3. Februar 1898.

(11) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Hauptleute und Kompagniechefs von Loeben vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Kleinsorgen vom Füsilier-Regiment Nr. 90 unter Aggregirung bei den betreffenden Regimentern zu überzähligen Majors,

die Sekonde-Lieutenants von Koppelow vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und kommandirt bei der Unteroffizierschule in Marienwerder, von der Lühe und von Restorff von demselben Regiment zu Premier-Lieutenants,

die Portepee-Fähnriche Kropatscheck vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Graf von Wachtmeister vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Bof vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Sekonde-Lieutenants,

der Unteroffizier Graf von Platen zu Hallermund vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Portepee-Fähnrich,

die Vize-Wachtmeister Westendorp vom Landwehrbezirk Hamburg zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17,

von Meyenn vom Landwehrbezirk Schwerin zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18,

die Vize-Feldwebel Rohrmann von demselben Landwehrbezirk zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90,

Goesch vom Landwehrbezirk Waren zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 und

der Unterarzt vom Grenadier-Regiment Nr. 89 Dr. Harmel zum Assistenzarzt 2. Klasse.

Es sind ernannt:

der Generallieutenant mit dem Range eines Divisions-Kommandeurs und Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische) Prinz Heinrich XVIII. Reuß, Durchlaucht, unter Belassung à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, zum Kommandeur der 14. Division,

der Oberst und Chef des Generalstabes des 14. Armeekorps Freiherr von Vietinghoff gen. Scheel, unter Stellung à la suite des Generalstabes der Armee, zum Kommandeur der 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische),

der überzählige Hauptmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Goldmann zum Kompagniechef.

Dem Rittmeister und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Ragler und dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Offizier des Landwehrbezirks Waren von Morsey-Piccard ist der Charakter als Major verliehen.

Es sind versetzt:

Der Hauptmann und Kompagniechef vom Füsilier-Regiment Nr. 90 du Plessis unter Beförderung zum überzähligen Major als aggregirt zum Infanterie-Regiment Nr. 147,

der Sekonde-Lieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Bartold in das Infanterie-Regiment Graf Werder (4. Rheinisches) Nr. 30,

der Major à la suite des Hessischen Jäger-Bataillons Nr. 11 und Eisenbahnliniens-Kommissar in Erfurt Konopacki als Bataillons-Kommandeur in das Füsilier-Regiment Nr. 90 und

der Hauptmann vom Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 von Einem, unter Belassung in dem Kommando als Adjutant bei dem Generalkommando des 9. Armeekorps und unter Beförderung zum überzähligen Major, in dasselbe Regiment.

Schwerin, den 4. Februar 1898.

(12) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Freiherr Albrecht von Malzbahn heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Vater, dem Grafen von Plessen auf Ivenack, zum Miteigenthum überlassenen Allodial- und Fideikommissguts Borgfeld Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 21. Januar 1898.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der bisherige Gutsverwalter Fritz Klop zu Broock heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Raeselow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 28. Januar 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 6.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 14. Februar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend neue Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. (2) Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Verufsgenossenschaften. (3) Bekanntmachung, betreffend den Verkehr auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen daselbst. (4) Bekanntmachung, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung geödteter u. Thiere. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Februar 1898, betreffend neue Feststellung der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, eine allgemeine Revision der Belegungsfähigkeit der Ortschaften nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, und der zu demselben ergangenen weiteren Bestimmungen anzuordnen.

Zu diesem Zweck werden die Ortsbehörden aufgefordert, die früher ihrerseits gemachten Erhebungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und, wenn die festgestellte Belegungsfähigkeit wegen inzwischen vorgekommener Veränderungen oder aus sonstigen Gründen nicht

mehr zutreffend erscheint, hiervon den zuständigen Bezirkskommissionen unter Beifügung der entsprechenden Nachweise, und zwar bis zum 1. März d. J. Mittheilung zu machen.

Schwerin, den 9. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 5. Februar 1898, betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Nachstehende, auf Grund des §. 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Bekanntmachung wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 5. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Bekanntmachung,

betreffend die

Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

Vom 29. Januar 1898.

Auf Grund des §. 31 in Verbindung mit den §§. 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzgesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichs-Versicherungsamte unterstehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A., Seite 159) dahin abgeändert,

daß der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Gaebel.

(3) Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, betreffend den Verkehr auf dem Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhof Güstrow und dem Hafen daselbst.

Auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Verbindungsgleis zwischen dem Bahnhofs Güstrow und dem Hafen daselbst zur weiteren Herstellung des Oberbaues demnächst mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über das Hafengleis verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im §. 44, Absatz 5 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welcher lautet:

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 12. Februar 1898, betreffend Schiedsmänner zur Abschätzung getödteter zc. Thiere.

Zum Schiedsmann bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vorzunehmenden Schätzungen der zu tödtenden Thiere ist für diejenigen Fälle, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht, ernannt: für den Bezirk II (Gadebusch) der Guts-pächter Klepper zu Petersdorf und der Gutsbesitzer Klockmann auf Fräulein Steinfors, für den Bezirk III (Wismar) der Gutsbesitzer Keding auf Rahlberg, für den Bezirk VII (Güstrow) der Gutsbesitzer von Brocken auf Dobbin, für den Bezirk IX (Gnoien) der Kammerherr Graf von Bassewitz auf Lübburg.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

(5) Bekanntmachung vom 8. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Domanialdorf Barkow Amts Lübz ausgebrochen und in der Dorfschaft Bohmen Klosteramts Dobbertin erloschen.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Ludwig Stubbenborff aus Schwerin nach bestandnem Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 4. Februar 1898.
- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Ludwig Baabe aus Nebdelich nach bestandnem Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 5. Februar 1898.
- (3) Der bisherige Landgerichtsrath und Konsistorialrath Friedrich Karl August Schmidt zu Rostock ist zum ordentlichen Mitgliede und juristischen Rathe des Oberkirchenraths unter Beilegung des Charakters eines Oberkirchenrathes bestellt worden.
Schwerin, den 7. Februar 1898.
- (4) Der Wirthschafter Carl Lechler zu Roggow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruffow bestellt worden.
Schwerin, den 7. Februar 1898.
- (5) Der Schuhmacher S. Freitag zu Mallentin ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mummendorf bestellt worden.
Schwerin, den 7. Februar 1898.
-

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o. 7.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. Februar 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der in der Stadt Schwerin auf Grund des Bauunfallgesetzes errichteten Schiedsgerichte. (2) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg. (3) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Allodialgut Berendswerder Amts Wredenhagen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Wärtergehöfts auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Plauer Eisenbahn. (5) Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgesetzten Prämien. (6) Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin und Malchin. (7) Bekanntmachung, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. Februar 1898, betreffend die Besetzung der in der Stadt Schwerin auf Grund des Bauunfallgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

Auf Grund der Bestimmung im §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit §. 36, Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von §. 47, Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1898 bis Ende 1899 gültige Zusammensetzung der nachstehenden, im Bereiche des Bauunfallversicherungsgesetzes, sämmtlich mit dem Sitz hier in Schwerin, errichteten Schiedsgerichte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Großherzoglichen Kassen bei Bauten beschäftigten Personen in den Dienstbereichen der Staats- und Kameral-Bauverwaltung.

(Ausführungsbehörde: das Großherzogliche Finanzministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Amtmann von Bülow hieselbst.

Stellvertreter:

Amtmann von Blücher zu Wittenburg.

Amtshauptmann Eichbaum zu Crivitz.

2. Landbaumeister Hamann zu Hagenow.

Stellvertreter:

Oberlandbaumeister Prast zu Bügow.

Landbaumeister Gaster zu Doberan.

3. Fischer Wulff zu Tarnewitz.

Stellvertreter:

Häusler Heinrich Gotthun zu Wendisch-Wehningen.

Vorarbeiter Joh. Heid zu Lemswoos.

4. Arbeitsmann Johann Peters zu Boergerende.

Stellvertreter:

Arbeitsmann Fritz Albrecht zu Wendisch-Wehningen.

Arbeitsmann August Felten hieselbst.

II. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Chauſſeeverwaltung.

(Ausführungsbehörde: die Chauſſee-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baudirektor Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Landbaumeister Benzke zu Parchim.

Distriktsbaumeister Woz zu Rostock.

2. Landbaumeister von Leitner hieselbst.

Stellvertreter:

Landbaumeister Pennemann hieselbst.

Oberwärter Seife zu Bellahn.

3. Arbeiter Johann Thees zu Karstädt.

Stellvertreter:

Arbeiter Karl Kusel zu Karstädt.

Arbeiter Fritz Brumm zu Tschentlin.

4. Arbeiter Wilhelm Schröder hieselbst (Hospitalstr. Nr. 1).

Stellvertreter:

Arbeiter Ludwig Stieger hieselbst.

Arbeiter Ludwig See hieselbst.

III. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Elbe, Havel und Stör.

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Baudirektor Ahrens zu Grabow.

Stellvertreter:

Schleusenmeister Koobs zu Parchim.

Stromaufseher Benthin zu Grabow.

2. Landbaumeister Priester zu Parchim.

Stellvertreter:

Distriktsbaumeister Alban zu Waren.

Stromaufseher Brindmann zu Parchim.

3. Arbeiter Johann Witt zu Güriq.

Stellvertreter:

Arbeiter Karl Hasenhorst zu Alt-Karstädt.

Arbeiter Wilhelm Siege zu Neu-Karstädt.

4. Baggermeister Johann Mulsow zu Maglow.

Stellvertreter:

Vorarbeiter Johann Haack zu Dülshow.

Baggermeister Johann Bodeln zu Blievenstorf.

IV. Schiedsgericht für die Unfallversicherung der für unmittelbare Rechnung der Stadt Schwerin bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ausführungsbehörde: der Magistrat zu Schwerin.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Amtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Rentner Orehmann hieselbst.

Stellvertreter:

Hofbachbeder Senger hieselbst.

Hofstischler August Reinhold hieselbst.

2. Kaufmann Rudolf Brauer hieselbst.
Stellvertreter:
Kaufmann W. Peters hieselbst.
Apotheker Dr. Bäßmann hieselbst.
3. Wassermesserrevisor Franz Siggelkow hieselbst.
Stellvertreter:
Arbeiter Christian Frenz hieselbst.
Arbeiter Heinrich Benthin hieselbst.
4. Arbeiter Johann Täger hieselbst.
Stellvertreter:
Arbeiter Wilhelm Duse hieselbst.
Arbeiter Wilhelm Böttcher hieselbst (Wasserthurm).

Schwerin, den 15. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 18. Februar 1898, betreffend die allgemeine Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg.

Auf Grund des §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Unterstützungskasse in Krankheits- und Sterbefällen für die Stadt Goldberg (G. S.) die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 19. Februar 1898, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allodialgut Berendswerder Amts Wredenhagen.

Für das Allodialgut Berendswerder Amts Wredenhagen ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 19. Februar 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Belgien.

(4) Bekanntmachung vom 22. Februar 1898, betreffend die Errichtung eines Wärtergehöfts auf der Feldmark des Gutes Lüdershagen an der Güstrow-Plauer Eisenbahn.

Nach Maßgabe der im §. 1, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 festgesetzten Bestimmungen ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion, behufs einer für nothwendig erkannten Errichtung eines Wärtergehöfts an der Wärterstation 415 der Eisenbahnstrecke von Hoppenrade-Karow, der Erwerb von 2391 qm, rund 107 □ Ruthen, Grund und Boden aus der Feldmark des ritterschaftlichen Gutes Lüdershagen Amts Güstrow genehmigt worden.

Die zur Errichtung eines Wärterwohnhauses nebst Dienstland erforderliche Ackerfläche liegt zwischen dem Privat-Uebergang bei Station 46,2 und dem Wege von Lüdershagen zur Güstrow-Plauer Chaussee südlich der Bahn von Meyenburg bis Güstrow.

Schwerin, den 22. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 23. Februar 1898, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter in diesem Jahre ausgesetzten Prämien.

Für die diesjährige Prämierung von ausgezeichneten, in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingetragenen Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter (s. §. 32 ff. der Landesherrlichen Verordnung zur Beförderung der Landes-Pferdezucht vom 16. Januar 1895) ist mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums von der Kommission für die Landes-Pferdezucht die Vergebung

von 10 Prämien von je 300 Mk.,
von 40 Prämien von je 100 Mk. und
von 60 Prämien von je 50 Mk.

vorgesehen worden.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(6) Bekanntmachung vom 19. Februar 1898, betreffend Viehmärkte in den Amtsgerichtsbezirken Schwerin und Malchin.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend Viehmärkte (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit für die Amtsgerichtsbezirke Schwerin und Malchin zu der Folge außer Geltung, daß auf die Jahr- und Wochenmärkte

in den genannten beiden Amtsgerichtsbezirken bis auf Weiteres die Bestimmung in Ziffer 1, Absatz 1 und 2, jener Bekanntmachung Anwendung findet.

Schwerin, den 19. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(7) Bekanntmachung vom 24. Februar 1898, betreffend Viehmärkte im Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen.

Die Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. v. M., betreffend Viehmärkte (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiemit auch für den Amtsgerichtsbezirk Stavenhagen zu der Folge außer Geltung, daß auf die Jahr- und Wochenmärkte in diesem Bezirk bis auf Weiteres die Bestimmung in Ziffer 1, Absatz 1 und 2, der genannten Bekanntmachung Anwendung findet.

Schwerin, den 24. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(8) Bekanntmachung vom 24. Februar 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domanal-Bachthofe Krizow und auf dem ritterschaftlichen Gute Daschow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 24. Februar 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Zimmermeister Johann Birk zu Malchow den Charakter eines Kommissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Januar 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Wilhelm Rundi zum Ministerialrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium und dessen Abtheilungen für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Februar 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchta in Rostock bis auf Weiteres mit der Leitung der Geschäfte des Großherzoglichen Konsistorii zu Rostock zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(4) Nachdem in Folge der Berufung des Konsistorialraths und Landgerichtsraths Schmidt in den Oberkirchenrath der Konsistorialrath Professor Dr. Schulze zu Rostock in die Stelle eines zweiten Mitgliedes des Großherzoglichen Konsistorii aufgerückt ist, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zum dritten Mitgliede des Konsistorii den Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz in Rostock zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(5) Der praktische Arzt Thode in Laage ist an Stelle des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Schatz in Rostock wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 35 (Laage) bestellt.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(6) Der Dr. med. Schmidt zu Röbel ist an Stelle des Dr. med. Engelhardt daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Röbel, A) bestellt.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Wirthschafter Hermann Schlapmann zu Upost die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Engel zu Gamehl die Verdienstmedaille in Bronze und der Beschließerin Schröder daselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Februar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchta bis auf Weiteres mit der Führung der Geschäfte eines ersten Landesherrlichen Provisors bei dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 10. Februar 1898.

(10) Der Kassier Paul Behrens hieselbst ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Postmeister Straebe in Ribnitz die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse zu erteilen geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, früheren Statthalter Holm zu Hohen-Lufow die Verdienstmedaille in Bronze und dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Dreyer zu Rörchow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Februar 1898.

(13) Für den Standesamtsbezirk Brüel ist der Bürgermeister D. Saling daselbst zum Standesbeamten und der Stadtsekretär W. Schröder ebendaselbst zum stellvertretenden Standesbeamten bestellt worden.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

(14) Der Forstmeister Bölte zu Rostock ist zum Sachverständigen für forstmäßige Schätzungen bei gerichtlichen Güterabschätzungen für den Bezirk des Landgerichts Rostock an die Stelle des verstorbenen Oberforstinspektors Garthe zu Rövershagen ernannt worden.

Schwerin, den 12. Februar 1898.

(15) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 22. Juni 1896, betreffend die zum Landesversicherungsamte hieselbst berufenen nichtständigen Mitglieder (Amtliche Beilage No. 24) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Neuwahl an Stelle des unter 1b aufgeführten Obervorstehers Riebel zu Jarrentin als zweiten nichtständigen Mitgliedes

der Graf von Bassow auf Burg-Schlit

und an Stelle der unter 1b, 1 und 2 benannten Gutsbesitzer Voß auf Gr.-Brück und Gutspächter Eckermann zu Bastin als Stellvertreter des zweiten nichtständigen Mitgliedes

der Gutsbesitzer Hillmann auf Zülow und

der Gutspächter Koch zu Bröbberow

getreten sind.

Schwerin, den 14. Februar 1898.

(16) Dem Kandidaten der Medizin Alexander Krebs aus Kolosomp ist, nachdem derselbe am 10. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 14. Februar 1898.

(17) Die Vertretung des Kreisphysikus des Medizinalbezirks Gadebusch ist für die Zeit vom 3. bis 23. März d. J. dem Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilhelmi hieselbst übertragen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Stroth zu Grabow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bootsenkommandeur Janzen, den Schiffskapitänen Janzen und Jungmann, dem Fischer Zirk, sowie den Matrosen Wendt und Höppner, sämmtlich zu Warnemünde, die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Karl Voß zum Ober-Postdirektionssekretär mit Wirkung vom 1. Dezember 1897 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberhofmarschall von Hirschfeld die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Heinrich XIV. Reuß jüngerer Linie verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse mit der Krone zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

(22) Der Referendar Albert Sohm aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

(23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Albert Sohm zu Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Stadtbauinschreiber Ralf zu Parchim die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

(25) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Ernst von Leers aus Mühlen-Eichsen heute den Homagialeid wegen der nach dem Ableben seines Vaters auf ihn übergegangenen Allodial- und Fideikommissgüter Mühlen-Eichsen und Gr.-Eichsen e. p. Gobdin Amts Schwerin abgeleistet.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

Mit dieser No. 7 wird ausgegeben: No. 6 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

59

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 8.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 11. März 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Begräbnung des Warnow-Laufes zwischen Bülow und Rostock. (2) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Besitzer des Gutes Banzin, Senator Eichenburg zu Lübeck. (3) Bekanntmachung, betreffend theilweise Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederläufern und Schweinen. (4) Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufes der sog. alten Elbe auf der Strecke zwischen der Neu-Fresenbrügger Stauschleuse und der Wiedervereinigung dieses Flußlaufes mit der schiffbaren Elbe unterhalb der Gürtiger Kammer Schleuse. (5) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angeführten Hengste. (6) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahr 1897. (7) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1898. (8) Bekanntmachung, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. J. erlassenen medizinalpolizeilichen Marktverbote zc. auf den Medizinalbezirk Parchim. (9) Bekanntmachung, betreffend den Handel mit gesundheits-schädlichen Kinderpfeifen und anderen Spielsachen. (10) Bekanntmachung, betreffend das Tragen der Orden und Ehrenzeichen. (11) Bekanntmachung, betreffend die Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow. (12) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Drucksachentaxe auf offene gedruckte Karten. (13) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Februar 1898, betreffend Vorarbeiten zur Begradigung des Warnow-Laufs zwischen Bülow und Rostock.

Nachdem nach Uebernahme der Schiffahrtsstraße auf der Warnow und Nebel zwischen Rostock und Güstrow in die Landesherrliche Verwaltung von der Großherzoglichen Flußbauverwaltungskommission auftragsgemäß die Beschaffung der erforderlichen örtlichen Aufnahmen und Messungen zur Vorbereitung der Bearbeitung eines Projekts für Begradigungen des Warnow-Laufs zwischen Bülow und Rostock in Angriff genommen worden ist, ergeht an die Ortsbehörden der Feldmarken des Aufnahmegebiets hiermit die Weisung, den mit der Ausführung der bezeichneten Arbeiten betrauten und mit entsprechendem Ausweis versehenen Beamten und sonstigen Beauftragten der Landesherrlichen Flußbauverwaltung auf Ansuchen in geeigneter Weise Schutz und Beistand zu gewähren.

Gleichzeitig werden die Besitzer und Nutznießer des Geländes aufgefordert, den Beamten und Beauftragten der Flußbauverwaltung das Betreten ihrer Grundstücke und die Vornahme der erforderlichen Arbeiten auf denselben, vorbehältlich des Ersatzes für etwaige Beschädigungen, zu gestatten.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Eigenthümer des Gutes Banzin, Senator Eschenburg zu Lübeck.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Lübeck'schen Staatsangehörigen, Senator Johann Hermann Eschenburg, Eigenthümer des Gutes Banzin, Amts Wittenburg, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend theilweise Wiederaufhebung der Bekanntmachung vom 26. Januar d. J. wegen polizeilicher Beobachtung von Wiederkäuern und Schweinen.

Die Bekanntmachung vom 26. v. M., betreffend die Bildung eines Beobachtungsgebiets in Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Bei-

lage No. 4), tritt, soweit sie den Amtsgerichtsbezirk Goldberg und den südlich der Elbe gelegenen Theil des Amtsgerichtsbezirks Parchim betrifft, hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Umsberg.**

(4) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend Vorarbeiten zur Verbesserung des Laufs der sog. alten Elbe auf der Strecke zwischen der Neu-Fresenbrügger Stauschleuse und der Wiedervereinigung dieses Flußlaufs mit der schiffbaren Elbe unterhalb der Gürziger Kammerschleuse.

Für die Zwecke einer behufs Besserung der Elbewasserstraße beschlossenen Verchtigung und Aufräumung des Laufs der sog. alten Elbe auf der Strecke zwischen der Neu-Fresenbrügger Stauschleuse und der Wiedervereinigung dieses Flußlaufs mit der schiffbaren Elbe unterhalb der Gürziger Kammerschleuse wird die Großherzogliche Flußbauverwaltung auftragsmäßig in nächster Zeit vorbereitende Messungen und Aufnahmen längs der bezeichneten Flußstrecke (Feldmarken Neu-Fresenbrügge Rämmereidistrikts Grabow, Wanzlitz r. U. Grabow, Gürzig und Krohn D.-U. Grabow) ausführen lassen und ergeht deshalb an die Ortsbehörden der beteiligten Feldmarken hierdurch die Weisung, den mit den angegebenen Arbeiten betrauten, mit entsprechendem Ausweis versehenen Beamten oder sonstigen Beauftragten der Flußbauverwaltung ihrerseits auf Ansuchen den etwa erforderlichen Schutz und Beistand zu gewähren.

Gleichzeitig werden die Besitzer und Nutznießer des Geländes hierdurch aufgefordert, vorbehaltlich des Erfasses für etwaige Beschädigungen, den Beamten und Beauftragten der Flußbauverwaltung zu dem angegebenen Zwecke das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.**

(5) Bekanntmachung vom 28. Februar 1898, betreffend Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angeführten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angeführt worden sind, wird in Folge von Nachföhrungen wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.**

Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht bei
befindlichen

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
Angeführt bis auf Weiteres. (Vierjährige und ältere Hengste)				
1.	Pferdezucht-Genossenschaft eingetr. Gen. m. u. S. Dörgelin bei Gnoien	Herkules	1893	Dunkelbraun, Stern, Schnibb, beide Hinterfüße hoch gestieft
2.	H. Burmeister, Gutspächter Vorderbollhagen bei Doberan	Hongrois × ×	1886	Rothbraun, weiße Flecke am Widerriß und unter der Sattel- lage, rechte Hinterfessel weiß
Angeführt für die Deckperiode 1898. (§. 44)				
1.	Broedermann, Gutsbesitzer Knegendorf bei Plaaz	Northern Baronett	1895	Braun, weißer Fleck an der Unterlippe, rechte Vorderfessel weiß, rechter Hinterfuß hoch gestieft
2.	M. Breem, Gutsbesitzer Mierendorf bei Plaaz	Isel	1895	Dunkelfuchs, gr. Stern
3.	Se. Hoheit Prinz Albert von Sachsen-Altenburg Schloß Serrahn b. Serrahn	Hg. Ardo	1895	Rothbraun, gr. Stern, gr. Schnibb, beide Hinterfessel weiß
4.	C. Bobzien, Gutsbesitzer Rantendorf bei Daffow	Junker	1895	Braun, beide Vorderfüße innerer Saum weiß, beide Hinterfessel weiß

der Nachköhrung im Februar 1898 angeköhrten, im Privatbesitze
Beschäler.

Größe a. Bandmaaß b. Stoßmaaß cm	Abstammung		Waterland	Standort des Hengstes
	väterlicherseits	mütterlicherseits		

— §. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 171 b. 160	Unbekannt	Clydesdale Stute	Mecklenburg	Dörgelin
a. 169 b. 159	v. Insulaire	a. d. Hortense v. Mortemer u. Honora	Frankreich	Vorderbohlhagen

der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 162 b. 153	v. Sailor Prince	v. Northern Bloughbon- Prince of the Isle	England	Ruegendorf
a. 170 b. 159	v. Isen	v. Jason-Hg. Tartuffe- Marksmann-Jupiter	Hannover	Mierendorf
a. 169 b. 158	v. Ardo	a. d. Cimbra (Oldenbg. Gesib. 5557) v. Emil I- Kimme-Florian-Hg. Duke of Cleveland	Oldenburg	Schloß Serrahn
a. 168 b. 160	v. Jüngling	v. Norfolk-Cregane (Hg. Duke of Cleveland Pr. Besch.)	Hannover	Hankendorf

(6) Bekanntmachung vom 1. März 1898, betreffend rechtzeitige Einreichung der Uebersichten über die Ergebnisse der Impfungen im Kalenderjahre 1897.

Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie die Uebersichten über das Ergebnis der Impfungen und Wiederimpfungen im Kalenderjahre 1897 nach §. 13 der revidirten Verordnung vom 26. März 1887 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes bis zum 1. April d. Js. dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen haben.

Schwerin, den 1. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(7) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Februar 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 17	Mark	56	Pfg.,
2)	" " Roggen	. 13	"	04	"
3)	" " Gerste	. 13	"	04	"
4)	" " Hafer	. 18	"	18	"
5)	" " Erbsen	. 13	"	50	"
6)	" " Stroh	. 4	"	16	"
7)	" " Heu	. 4	"	50	"
8)	ein Raummeter Buchenholz	10	"	—	"
9)	" " Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 14	Mark	06	Pfg.,
" " Heu	. 5	"	—	"
" " Stroh	. 4	"	50	"

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend Beschränkung der am 21. Januar d. J. erlassenen veterinärpolizeilichen Markt-Verbote zc. auf den Medizinalbezirk Parchim.

Die Bestimmung in Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J., betreffend die Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit außer Geltung, so daß nur noch im Medizinalbezirk Parchim die Einstellung aller Viehmärkte, mit Ausnahme der Pferdemärkte, und der Ausschluß aller Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte vorgeschrieben ist, im übrigen gegenwärtig aber keine veterinärpolizeilichen Markt-Verbote und Beschränkungen bestehen.

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(9) Bekanntmachung vom 5. März 1898, betreffend den Handel mit gesundheits-schädlichen Kinderpfeifen und anderen Spielsachen.

Seit einiger Zeit wird ein ziemlich umfangreicher Handel mit Metallpfeifen getrieben, welche einen der menschlichen Gesundheit schädlichen Bleigehalt aufweisen. Zumeist sollen diese Erzeugnisse, die sich ihrer Billigkeit wegen eines großen Absatzes erfreuen, aus dem Auslande stammen. Theils finden sie als Signalpfeifen, vorwiegend im Verkehrsgewerbe, im Eisenbahnbetriebe, sowie bei Jagden Verwendung, theils sind sie zu Kinderspielzeugen bestimmt. Neuerdings bilden sie namentlich eine sehr beliebte Beigabe zu Knabenanzügen. Wie vorgenommene Untersuchungen ergeben haben, enthalten manche dieser Pfeifen bis zu 86 % Blei, während ein Gehalt von 10 % Blei, wie ihn das Gesetz, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 273) für Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie für Flüssigkeitsmaße äußersten Falls zuläßt, als die höchste zulässige Grenze auch hier zu betrachten ist. Insofern diese Pfeifen als Kinderspielzeuge in Betracht kommen, bieten die §§ 12—15 des Nahrungsmittelgesetzes geeignete Handhaben, um gegen den Verkehr mit gesundheits-schädlichen Erzeugnissen dieser Art einzuschreiten.

Die Ortspolizeibehörden werden deshalb aufgefordert, auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. (Regierungs-Blatt 1879, No. 14), ihre besondere Aufmerksamkeit dem Verkehr mit diesen Gegenständen zuzuwenden, von Zeit zu Zeit Proben der einschlägigen Waaren nach Maßgabe des §. 2 des Nahrungsmittelgesetzes sich zu beschaffen, einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen und für den Fall, daß ein gesundheits-schädlicher Bleigehalt sich ergibt, strafrechtliches Einschreiten herbeizuführen.

Außer den oben bezeichneten Kinderpfeifen sind vielfach auch andere Spielsachen als stark bleihaltig befunden worden. Es ist dies namentlich von Koch- und Eßgeschirr für Puppenküchen, sowie von Blasinstrumenten für Kinder, insbesondere deren Mundstücken, berichtet worden.

Mit Rücksicht hierauf wollen die Ortspolizeibehörden die verschärfte Ueberwachung des Verkehrs mit Kinderpfeifen auf den Vertrieb von Kinderspielzeug der letztbezeichneten Art mit-erstrecken.

Schwerin, den 5. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(10) Bekanntmachung vom 7. März 1898, betreffend das Tragen der Orden
und Ehrenzeichen.

In Veranlassung mehrfacher Anfragen wird in der Anlage die Reihenfolge, in welcher nach ergangener Vorschrift im Großherzoglichen Kontingente die Orden und Ehrenzeichen an der Ordensschnalle — von rechts nach links — zu tragen sind, mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß diese Bestimmungen für Zivilpersonen entsprechende Anwendung finden würden.

Auch für anzulegende Ordenssterne sind diese Vorschriften maßgebend.

Schwerin, den 7. März 1898.

Der Ordenskanzler.

A. v. Bülow.

Anlage.

1. Eisernes Kreuz,
2. Mecklenburgisches Militär-Verdienstkreuz,
3. Mecklenburgischer Hausorden der Wendischen Krone,
4. Mecklenburgischer Greifen-Orden,
5. Mecklenburgische Rettungsmedaille,
6. Mecklenburgisches Militär-Dienstkreuz für Offiziere,
7. Königlich Preussische Orden (einschließlich der Rettungsmedaille), nämlich:

<ol style="list-style-type: none"> a) Ritterkreuz vom Königlich Hausorden von Hohenzollern, b) Rother Adler-Orden 3. oder 4. Klasse, c) Kronen-Orden 3. oder 4. Klasse, d) Militär-Verdienstkreuz, e) Militär-Ehrenzeichen 1. Klasse, f) Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse, g) Rettungsmedaille, h) die unter a—c aufgeführten Orden am statutenmäßigen Bande (Rother Adler-Orden mit der Krone) in obiger Reihenfolge, 	}	mit Schwertern bezw. am weißen Bande.
--	---	---
8. Kriegsorden anderer deutscher Staaten,
9. Fremdherrliche Kriegsorden,

10. Orden anderer deutscher Staaten,
11. Fremdherrliche Orden,
12. Mecklenburgische Medaillen, und zwar:
 - a) Kriegsdenkmünze 1848,
 - b) Medaille Friedrich Franz I.,
 - c) Medaille Friedrich Franz II.,
 - d) Medaille Friedrich Franz III.,
 - e) Medaille für opferwillige Hilfe in Wassersnoth,
 - f) Gedächtnismedaille (Friedrich Franz III.),
 - g) Dienstkreuz der Unteroffiziere,
13. Preussische Medaillen, und zwar:
 - a) Allgemeines Ehrenzeichen in Gold,
 - b) Allgemeines Ehrenzeichen,
 - c) Dienstauszeichnungskreuz,
 - d) Fürstlich Hohenzollernsches Ehrenkreuz 2. und 3. Klasse (auch mit Schwertern),
 - e) Duppelkreuz,
 - f) Ulfenkreuz,
 - g) Kriegsdenkmünze 1870/71,
 - h) Kriegsdenkmünze 1866,
 - i) Kriegsdenkmünze 1864,
 - k) Hohenzollernsche Denkmünze,
 - l) Krönungsmedaille,
 - m) Bentenarmedaille,
14. Medaillen anderer deutscher Staaten,
15. Fremdherrliche Medaillen.

(11) Bekanntmachung vom 26. Februar 1898, betreffend die Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow.

Vom 1. März ab werden die Dampferfahrten mit Postbeförderung zwischen Ribnitz und Wustrow nach folgendem Plane wieder aufgenommen werden:

10¹⁵ B. 3¹⁵ N. ab Ribnitz an 8⁵ B. 2¹⁵ N.
 11¹⁵ B. 4¹⁵ N. an Wustrow ab 7⁵ B. 1¹⁵ N.

Die Kariolposten Ribnitz—Wustrow werden vom gleichen Zeitpunkt ab auf die Strecke Ribnitz—Dierhagen beschränkt und verkehren:

5⁰ B. 11⁰ B. ab Ribnitz an 10²⁰ B. 6²⁵ N.
 6²⁵ B. 12²⁵ N. ab Dändorf Ag. ab 9⁰ B. 5⁵ N.
 6⁴⁵ B. 12⁴⁵ N. an Dierhagen ☒ ab 8³⁵ B. 4⁴⁰ N.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
 Hoffmann.

(12) Bekanntmachung vom 7. März 1898, betreffend die Anwendung der Drucksachentage auf offene gedruckte Karten.

Vom 15. März ab werden offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Postkarte“ beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache“ ersetzt ist, allgemein zur Beförderung gegen die Drucksachentage zugelassen.

Schwerin, den 7. März 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(13) Bekanntmachung vom 3. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche im Domanialdorf Lutheran Amts Lübz, auf den ritterschaftlichen Gütern Klein-Niendorf Amts Crivitz, Benthen Amts Lübz, in dem Kämmereidorf Gischow bei Parchim und in Bittow Amts Schwerin, in der Stadt Lübz, auf dem ritterschaftlichen Gute Ruppentin Amts Lübz und im Domanialdorfe Barkow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 7. März 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Knecht Wasmann zu Materfen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Februar 1898.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Friedrich Schneider aus Neubukow ist, nachdem derselbe am 15. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Pöstod bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 21. Februar 1898.

(3) Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hieselbst ist die durch Versetzung des Postinspektors Lindow erledigte Postinspektorstelle dem Telegraphenamtskassirer Schmidt aus Frankfurt am Main unter Ernennung zum Postinspektor übertragen worden.

Schwerin, den 22. Februar 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dienstmädchen Wilhelmine Iwe zu Dobbertin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath Siebert, bisher bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Berlin, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 25. Februar 1898.

(6) Der Lehrer Adolf Schmidt zu Schönberg ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönberg bestellt worden.

Schwerin, den 26. Februar 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bauunternehmer H. Korop zu Parchim den Charakter eines Kommissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

(8) Beim Schiedsgericht für die Unfallversicherung der im Vertriebe der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung beschäftigten Arbeiter ist für die Zeit vom 1. März d. J. bis dahin 1902 als Beisitzer wiederum ernannt worden:

der Ober-Maschineninspektor Böschmann hieselbst,
und als dessen Stellvertreter:

der Maschinenmeister Diez hieselbst, sowie
der Werkstätten-Vorsteher Lehmann hieselbst.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Ernst Schmuhl zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektions-Bezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtslandreiter Kröpelin zu Dömitz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Jäger Westphal zu Hungerstorf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. März 1898.

(12) Der Gutspächter Th. Hugues zu Oberhof ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sanitz bestellt worden.

Schwerin, den 5. März 1898.

(13) Der Referendar Bernhard Waldow aus Güstrow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 28. Februar 1898.

(14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der überzählige Hauptmann vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Alt-Stutterheim ist zum Kompagnie-Chef ernannt und

der Sekondelieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Ruediger ist in das Schleswig-Holsteinische Ulanen-Regiment Nr. 15 versetzt.

Schwerin, den 3. März 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Heinrich Ludwig von Bassewitz auf Dalwitz den Homagial- bezw. Lehneid wegen der nach dem Ableben seines Bruders, des Grafen Bernhard von Bassewitz, auf ihn, als jetzigen Senior der Gräflich von Bassewitz'schen Familie, verstammten Güter, nämlich des Allodial- und Fideikommissguts Wohrenstorf o. p. Weitendorf und Forst Amts Ribnitz und des Lehn- und Fideikommissguts Vietow Amts Ribnitz,

der Georg Heumann aus Berlin den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Amalienhof Amts Güstrow und der

Adolf Gerhard Haase aus Hobensrühne im Großherzogthum Oldenburg den Lehneid wegen des von ihm angekauften Lehngutes Harmshagen Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

Schwerin, den 23. Februar 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Rittmeister Freiherr Hugo von Moeller-Lilienstern zu Berlin durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Allodialgutes Carlsdorf Amts Güstrow, und

der Gutspächter Heinrich Koester zu Glasewitz, die Ehefrau des Oberlandesgerichtsraths Desten zu Rostock, Bertha, geb. Koester, die Ehefrau des Dekonomieraths Schubart zu Gallentin, Johanna, geb. Koester, und die Ehefrau des Gutspächters Never zu Kavelstorf, Caroline, geb. Koester, durch einen Bevollmächtigten den Homagialeid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie übergegangenen Allodialgutes Kleeckamp Amts Mecklenburg

abgeleistet.

Schwerin, den 3. März 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 9.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 22. März 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Festlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Gut Kummin c. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe des dritten Jahreshestes des Gestützbuchs für edle Pferde. (4) Bekanntmachung, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Landesuniversität Rostock. (5) Bekanntmachung, betreffend die Benennung des Gutes Hohen-Gublow Amts Ribnitz. (6) Bekanntmachung, betreffend statistische Erhebungen über das im hiesigen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal. (7) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angehörten Hengste. (8) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow. (9) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. G. Haase auf Harmshagen. (10) Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Seequarantäne-Anstalten von dem Ergebnisse der Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Quarantäneviehs. (11) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. (12) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (13) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1898.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend die Festlichkeiten anlässlich des diesjährigen Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Mit Rücksicht auf die wehmüthige Erinnerung, welche die Wiederkehr des 10. April, des Todestages des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz III., im Lande hervorrufen wird,

haben Seine Hoheit der Herzog-Regent zu bestimmen geruht, daß geräuschvolle oder allgemeinere Festlichkeiten zur Feier des auf den 9. t. M. fallenden Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in diesem Jahre nicht vor dem 12. t. M. stattfinden sollen.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. v. Bülow.

v. Arnberg.

A. v. Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 1. März 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Gut Kummin c. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Mobialgut Kummin c. p. Tessenow und Mühlenberg Amts Grabow in Folge Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 1. März 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

Belgien.

(3) Bekanntmachung vom 8. März 1898, betreffend die Herausgabe des dritten Jahreshestes des Gestütbuches für edle Pferde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das dritte Jahreshest für 1897 des auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angelegten Gestütbuches für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin im Druck erschienen ist und von dem Bureau der Kommission für die Landespferdezucht zu Nebedin gegen Einsendung eines Betrages von 45 Pfg. für das einzelne Stück zu beziehen ist.

Schwerin, den 8. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 9. März 1898, betreffend die Preisaufgaben für Studierende der Landes-Universität Rostock.

In Gemäßheit des §. 12 des am 28. März 1888 Landesherrlich bestätigten und am 7. September 1842 abgeänderten Regulativs für die Stellung von Preisfragen an die Studierenden der Landes-Universität Rostock wird bekannt gemacht:

I. die vorjährigen Preisfragen betreffend

1. dem stud. theol. Albrecht Wandtschneider aus Caveltorf ist der halbe Geldpreis für die Lösung der Seitens der theologischen Fakultät gestellten Preisaufgabe:
 „Darstellung und Beurtheilung des Einflusses Melancthons auf die Entwicklung der evangelischen Pädagogik im 16. Jahrhundert“
 zuerkannt worden;
2. dem stud. med. Paul Maas aus Strelitz ist der volle Geldpreis einschließlich der Druckkosten für die Lösung der Seitens der medizinischen Fakultät gestellten Preisaufgabe:
 „Die Innervations-Verhältnisse der Kranzgefäße des Herzens sollen experimentell untersucht werden“
 zuerkannt worden;
3. dem stud. theol. et phil. Walter Janell aus Herrnburg ist der halbe Geldpreis für die Lösung der Seitens des Direktors des klassisch-philologischen Seminars in Gemeinschaft mit den Dekanen der 4 Fakultäten gestellten Preisaufgabe:
 „Ordinem temporum, quibus dialogi Platonis scripti sunt e sermonis observatione definire complures viri docti conati sunt. Postulamus, ut quid ex hac ratione certe adhuc intellectum sit, dijudicetur. Porro plura certioraque eadem ratione enucleari volumus cum hiatus vitandi legibus tum verborum collocandorum arte et consuetudine accurate observatis“
 zuerkannt worden.

II. Für das Jahr 1898 sind folgende Preisaufgaben gestellt worden:

- Von der theologischen Fakultät:
 „Die Spuren der semitischen Volksreligion in Israel nach den Schriften der Propheten des Alten Testaments“.
- Von der juristischen Fakultät:
 „Das kirchliche Eherecht in seinem Verhältniß zum modernen bürgerlichen Recht“.
- Von der medizinischen Fakultät:
 „Es sollen die Verbreitungswege einer experimentell erzeugten primären Nieren- und Blasen-Tuberkulose genau erforscht werden“.
- Von der philosophischen Fakultät:
 „Es sollen die Augen mehrerer Arten von Seesternen in histologischer Hinsicht genau untersucht werden“.
- Von dem Direktor des deutsch-philologischen Seminars und den Dekanen der 4 Fakultäten:
 „Die Ansichten der Forscher über das Verhältniß der Thidreksage und des Nibelungenliedes sind in ihren Hauptpunkten kritisch darzustellen,

daraus ist ein wohlbegründetes Urtheil über die Stellung und Bedeutung der Saga abzuleiten. Die hieraus sich ergebenden Folgerungen sind in ihrem ganzen Umfange übersichtlich darzustellen“.

Rostock, den 9. März 1898.

Rektor und Konzilium der Landes-Universität.
Falkenberg.

(5) Bekanntmachung vom 10. März 1898, betreffend die Benennung des Gutes Hohen-Gublow Amts Ribnitz.

Auf Antrag der Gutsherrschaft ist es genehmigt worden, daß das Gut Hohen-Gublow r. A. Ribnitz künftig den Namen Gublow führt.

Schwerin, den 10. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
A. von Bülow.

(6) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend statistische Erhebungen über das im hiesigen Großherzogthum vorhandene Heilpersonal.

Auf Beschluß des Bundesraths soll in den einzelnen Bundesstaaten eine statistische Aufnahme des Heilpersonals nach dem Stande vom 1. April d. J. stattfinden.

Diese Erhebungen geschehen hier zu Lande nach Medizinalbezirken.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, unter Benutzung des in der Anlage A gegebenen Musters die dort erwähnten Verhältnisse für ihren obrigkeitlichen Bezirk festzustellen und dem zuständigen Kreisphysikus bis zum 15. April d. Js. mitzutheilen.

Den Großherzoglichen Aemtern, den Magistraten und den Klosterämtern wird von hier aus ein Fragebogen mit Anleitung zugestellt werden.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

Fragebogen

zur

Ermittlung des Heilpersonals

im

obrigkeitlichen
Bezirk d

Medizinal-
Bezirk

am 1. April 1898.

Laufende №	Berufsgruppen.	
	1.	2.
20	VII. Nicht approbirte, mit Behandlung kranker Menschen berufsmäßig be- schäftigte Personen:	
21	1. männliche	
	2. weibliche	
22	VIII. Approbirte Thierärzte:	
23	1. Civil-Thierärzte, welche	
24	a) Privatpraxis ausüben	
25	b) ausschließlich in und für Anstalten thierärztlich beschäftigt sind	
	2. Aktive Militär-Thierärzte	
	Darunter zur Civilpraxis angemeldete	
26	IX. Nicht approbirte, mit Behandlung kranker Thiere berufsmäßig beschäftigte Personen	

X. Hebammen.

Laufende №	Namen der Gemeinden.	Zahl der Heb- ammen.
1		
2		
3		
		Zusammen

<p>In der Gemeinde.</p> <p>3.</p>	<p>Zusammen im obrigkeitlichen Bezirk.</p> <p>4.</p>	<p>Bemerkungen.</p> <p>5.</p>

(7) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der angeführten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht angeführt worden sind, wird in Folge von Nachföhrungen wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichniß

der von der Kommission für die Landespferdezucht bei der Nachföhrung am 11. März 1898 angeführten, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe cm a. Handmaß b. Stodmaß	Abstammung		Waterland	Standort des Hengstes
						väterlicherseits	mütterlicherseits		

Angeföhrt bis auf Weiteres.

(Vierjährige und ältere Hengste. — §. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1	H. Kortegas Nothbeck b. Sanig	Titus	1893	Fuchs, breite durchgehende Mähne, helle Mähne und Schweif, linke Hinterfessel weiß	a 172 b 160	v. Monarch (Königlicher Beschäler im Landgestüt Wickrath)	Unbekannt	Rheinland	Nothbeck
---	----------------------------------	-------	------	--	----------------	---	-----------	-----------	----------

Angeföhrt für 1898. (§. 44 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1	Derjelbe	Bou langer	1895	Fuchs, Stern, weiße Oberlippe, helle Mähne und Schweif	a 175 b 163	v. Boulanger (Belgier)	Unbekannt	Belgien	Nothbeck
---	----------	------------	------	--	----------------	------------------------	-----------	---------	----------

(8) Bekanntmachung vom 14. März 1898, betreffend die Abhaltung des diesjährigen Wollmarktes zu Güstrow.

Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarkts sind die Tage des
24. und 25. Juni
bestimmt worden.

Schwerin, den 14. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer A. G. Haase auf Harmshagen.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 25. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Oldenburgischen Staatsangehörigen Adolf Gerhard Haase, Eigenthümer des Gutes Harmshagen, Amts Grevesmühlen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern

Im Auftrage: Schmidt.

(10) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend Benachrichtigung der Seequarantäne-Anstalten von dem Ergebnis der Untersuchung des in öffentlichen Schlachthäusern geschlachteten Quarantäneviehs.)

Die Ortspolizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, wenn entsprechend der Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betreffend das Verfahren bei der auf dem Seewege erfolgenden Einfuhr von Kindern aus Dänemark und Schweden-Norwegen (Regierungs-Blatt 1898, No. 8), in ein öffentliches Schlachthaus ihres Bezirks Vieh zur Abschachtung aus einer Seequarantäne-Anstalt (Bekanntmachung vom 13. September 1895, Regierungs-Blatt 1895, No. 25) gebracht und die in Ziffer 5 erwähnte Anzeige von der Verwaltung der Anstalt gemacht worden ist, der letzteren innerhalb 2 Wochen das Ergebnis der Fleischschau des geschlachteten Quarantäneviehs mitzutheilen.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(11) Bekanntmachung vom 16. März 1898, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Die Bekanntmachung vom 26. Januar d. J., betreffend die Bildung eines Beobachtungsgebiets zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), tritt hiermit gänzlich außer Kraft (vergl. Bekanntmachung vom 26 v. M., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 8).

Zugleich wird unter völliger Aufhebung der Bestimmung in Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar d. J., betreffend die Maul- und Klauenseuche (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 4), hierdurch bestimmt (vergl. Bekanntmachungen vom 19. und 24. v. M. und 5. d. M., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 7 und 8), daß im Medizinalbezirk Parchim von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte alle Wiederkäufer und Schweine bis auf Weiteres ausgeschlossen sind; daß jedoch auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, diese Bestimmung keine Anwendung findet. Die Kosten der Zuziehung des Bezirksthierarztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Tagegelder der Bezirksthierärzte, fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Schwerin, den 16. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(12) Bekanntmachung vom 12. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Welzin, auf dem Domonialpachthofe Bobzin und auf dem Haushaltspachthofe Malchow Amts Lübz ist erloschen.

Schwerin, den 12. März 1898.

(13) Das Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock im Sommerhalbjahr 1898 befindet sich in der Beilage.

III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlossermeister Carl Küsel in Parchim den Charakter als Hoffschlosser und dem Tischlermeister Carl Jacobs daselbst den Charakter als Hofschüler zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Februar 1898.

(2) Den Kandidaten der Medizin Johannes Burmeister aus Stettin und Stanislaus von Zelewski aus Seelau ist, nachdem dieselben am 24. Februar 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 5. März 1898.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Albert Lange aus Sietow ist, nachdem derselbe am 1. März 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 5. März 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchta zu Rostock mit der einstweiligen Führung der Geschäfte eines ersten Provisors bei der Kirchen-Ökonomie daselbst zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 8. März 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Briefträger Karl Grimm hier selbst die Erlaubniß zur Anlegung des ihm aus Anlaß seines Scheidens aus dem Dienste von Seiner Majestät dem deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Allgemeinen Ehrenzeichens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 8. März 1898.

(6) Vor der zur Prüfung der Kandidaten des Baufachen bestellten Kommission haben der Bauführer Johannes Zingelmann die praktische (zweite) Prüfung für das Hochbaufach,

sowie

die Kandidaten des Hochbaufaches Ludolf Lübstorff und Paul Schondorf die theoretische (erste) Prüfung für das Hochbaufach nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 1. September 1891 bestanden.

Schwerin, den 10. März 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner C. W. Hermes zu Wismar das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. März 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem früheren Hofstapelöhner Roth zu Groß-Walmstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. März 1898.

(9) Nachdem die Superintendentur Güstrow durch den am 7. d. M. erfolgten Tod des Konsistorialrathes, Superintendenten D. Polstorff erledigt worden ist, ist bis zur Wiederbesetzung derselben die Verwaltung des Superintendenten-Amtes in den Präposituren

Bützow und Sternberg: dem Oberkirchenrath Haack hieselbst,

Gnoien und Deterow: dem Konsistorialrath, Superintendenten Sostmann zu Malchin,

Goldberg und Krahow: dem Superintendenten Walter zu Parchim,

Lüssow: dem Superintendenten Benz zu Doberan

übertragen, das geistliche Ministerium zu Güstrow aber unmittelbar unter den Oberkirchenrath gestellt, und der Kirchensekretär, Hofrath Burmeister zu Güstrow mit der Wahrnehmung der Superintendentur-Geschäfte in Bezug auf die Dom-Administration, die Dom-Deconomie, das Dom-Vexar und die Verwaltung des Vermögens der sonstigen kirchlichen Stiftungen in Güstrow beauftragt worden.

Schwerin, den 12. März 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, Hauswirth Seestädt zu Charlottenthal die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. März 1898.

(11) Der Dr. med. Schlüter in Neubukow ist an Stelle des verstorbenen Dr. med. Eichler daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 11 (Neubukow) bestellt.

Schwerin, den 14. März 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Bernhard Waldow aus Güstrow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 16. März 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rademacher Heinrich Wolkow zu Niekrenz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 16. März 1898.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität Rostock im Sommer-Semester 1898 vom
15. April bis 15. August 1898 gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

- Herr Konsistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Das Leben Jesu, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Dogmatik, II. Theil, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in herkömmlicher Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Noesgen: 1) Einleitung ins Neue Testament, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Die katholischen Briefe des N. T., Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer exegetischen Gesellschaft, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice; 4) Repetitorium über die Einleitung ins N. T., Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Gashagen: 1) Homiletik und Liturgik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Praktische Auslegung der evangelischen Perikopen, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Eduard Koenig, d. B. Defan: 1) Hauptprobleme der israelitischen Religionsgeschichte (auch für Nichttheologen), Dienstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung des Hiobgedichtes und Einführung in die Chokhmaliteratur des

Alten Testaments überhaupt, Mittwochs und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Erklärung des Jesajabuches, Montags von 5 bis 6 Uhr, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 4) Konversatorium über kultusgeschichtliche Stellen des Alten Testaments, jeden zweiten Mittwoch (alternirend mit Prof. Dr. Walther), zweistündig, publice.

Herr Professor Dr. Wilhelm Walther: 1) Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart), Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, I. Theil (bis zur Reformation), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Dogmengeschichtliche Uebungen, einstündig, publice.

In der juristischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Montags und Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 3) Civilrechtspraktikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Bernhard Matthias, d. J. Dekan: 1) Geschichte des römischen Rechts, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12 bis 1 Uhr; 2) Deutsches bürgerliches Recht II b (Familien- und Erbrecht), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Konversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 4) Exegetische Uebungen, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Hugo Sachsse: 1) Deutsches Staatsrecht, Montags von 4 bis 6 Uhr, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Carl Lehmann: 1) Handels-, Wechsel- und Seerecht, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Mecklenburgisches Privatrecht, Freitags von 10 bis 11 Uhr, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr; 3) Deutsches bürgerliches Recht II a (Sachenrecht), drei- bis vierstündig, Montags, Dienstags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr (die vierte Stunde ev. zu bestimmen).

Herr Professor Dr. Robert v. Hippel: 1) Strafrecht, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, Morgens von 7 bis 8 Uhr; 2) Strafprozeß, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags, Morgens von 8 bis 9 Uhr; 3) Civilprozeßpraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Heinrich Geffken: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr; 2) Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Konversatorium über deutsches Privatrecht, Freitags von 6 bis 8 Uhr.

Herr Professor (.): 1) System des römischen Rechtes mit Uebungen für Anfänger, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts, sechsstündig, in noch zu bestimmender Zeit.

In der medizinischen Fakultät.

Herr Geh. Obermedizinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: Medizinische Klinik, täglich von 10^{1/2} bis 12 Uhr.

Herr Geh. Medizinalrath Professor Dr. Friedrich Schay: 1) Geburtshülfe, Montags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Geburtshülflcher Operationskursus, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr; 3) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 4) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 5) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, je für die Internen der Frauenklinik, privatissime.

Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Allgemeine Pathologie, täglich von 7 bis 8 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr; 3) Bakteriologischer Kursus, vierstündig, hiervon 2 Stunden Sonnabends von 12 bis 2 Uhr; 4) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut täglich in den Vormittagsstunden, gemeinsam mit Privatdozent Dr. Nicker, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Rasse: 1) Pharmakognosie, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 1 Uhr; 2) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr; 3) Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen, Donnerstags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Encyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Nachmittags, publice; 2) Ueber Stimme und Sprache, Mittwochs von 11 bis 12 Uhr, publice; 3) Physiologie, II. Theil (vegetative Funktionen), täglich von 9 bis 10 Uhr; 4) Physiologisches Praktikum, Montags und Freitags von 5 bis 7 Uhr; 5) Arbeiten für Geübtere, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garré, d. J. Dekan: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10^{1/2} Uhr; 2) Chirurgischer Operationskursus, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 7 Uhr, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedizinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt: 1) Psychiatrische Klinik, Montags und Donnerstags von 2^{1/2} bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen, Dienstags von 3 bis 5 Uhr für Mediziner und Juristen; 3) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis; 4) Poliklinik für Nerven- und Gemüthsfranke, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12^{1/2} bis 1^{1/2} Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Warfurth: 1) Systematische Anatomie, II. Th. (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane), sechsstündig, täglich von 11 bis 12 Uhr; 2) Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Professor Dr. Reinke), sechsstündig, täglich von 12 bis 1 Uhr; 3) Entwicklungsgeschichte des Menschen, dreistündig, in zu vereinbarenden Stunden; 4) Selbstständige Arbeiten für Vorgeschnittene, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Theodor Xenfeld: 1) Ophthalmiatische Klinik, verbunden mit Operationsübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2) Ueber Funktionsprüfung und Funktionskrankheiten des Auges, mit praktischen Uebungen und Krankenvorstellungen, Donnerstags von 4 bis 5 Uhr, publice und gratis; 3) Augenspiegelkursus, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr, eine zweite Stunde nach Verabredung; 4) Arbeiten im Laboratorium der Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Uebungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres, Dienstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Abends; 3) Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschnittene, täglich.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Kursus der Verbandlehre, Dienstags von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medizinische Poliklinik, Krankenbesprechung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Die Pathogenese der funktionellen Neurosen, Sonnabends von 12 bis 1 $\frac{1}{4}$ Uhr; 3) Auskultation und Perkussion, Montags und Freitags von 7 bis 8 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Lubarsch: 1) Bakteriologie, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Ueber Geschwülste, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 3) Repetitorium der allgemeinen Pathologie, Dienstags und Donnerstags von drei bis 4 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 4) Kursus der speziellen Pathologie, dreistündig, in noch zu bestimmenden Stunden.

Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Hygiene mit Exkursionen, täglich von 8 bis 4 Uhr; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, zweimal, zweistündig; 3) Impfkursus, mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 4) Praktische Uebungen im hygienischen Institut, täglich, mit Ausnahme von Sonnabend, von 9 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, dreistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 2) Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie (mit Professor Barfurth), sechstündig, täglich von 12 bis 1 Uhr.

Herr Privatdozent Dr. Gustav Ricker: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, nebst einer Repetitionsstunde, Dienstags und Donnerstags von 3 $\frac{1}{2}$ bis 5 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr Abends; 2) Spezielle pathologische Anatomie der Harn- und Geschlechtsorgane, Montags von 7 bis 8 Uhr Abends, Mittwochs von 6 bis 7 Uhr; 3) Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut (mit Professor Dr. A. Thierfelder), täglich.

In der philosophischen Fakultät.

Herr Professor Dr. Friedrich Schirmacher: 1) Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis

1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 14 n. Chr., Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Elemente der Undulationstheorie, zweistündig; 3) Praktisch-physikalische Uebungen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 1 Uhr und von 2 bis 6 Uhr, privatissime; 4) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Syntax der hebräischen Sprache, zweistündig; 2) Kursorische Lektüre der BB. Samuelis, zweistündig; 3) Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx, einstündig; 4) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 5) Ausgewählte Sanskrit-Texte, zweistündig; 6) Syrische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig, gratis.

Herr Professor Dr. Eugen Geinix, d. J. Dekan: 1) Geologie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr und von 9 bis 10 Uhr; 2) Krystallographie, zweistündig; 3) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Dienstags von 2 bis 5 Uhr, Mittwochs von 10 bis 1 Uhr; 4) Geologische Exkursionen, gratis; 5) Geographisches Colloquium, zweistündig.

Herr Professor Dr. Gustav Körte: 1) Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexanders des Großen, vierstündig; 2) Szenische Alterthümer, dreistündig; 3) Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studierende aller Fakultäten, einmal wöchentlich, publice.

Herr Professor Dr. Paul Falkenberg, d. J. Rektor: 1) Allgemeine Botanik, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens; 2) Mikroskopische Uebungen für Anfänger, zweimal von 5 bis 7 Uhr; 3) Botanische Uebungen für Vorgeschnitene, täglich von 8 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Staudé: 1) Elliptische Funktionen, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Analytische Geometrie des Raumes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr.

Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Anorganische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr; 2) Kursus der Parasitenkunde für Mediziner, Mittwochs von 3 bis 6 Uhr; 3) Zoologische Uebungen für Anfänger, zweimal zweistündig; 4) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich.

Herr Professor Dr. Hans v. Arnim: 1) Griechische Syntax, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Interpretation von Cicero de finibus mit Einleitung über Ciceros philosophische Schriften, Mittwochs von 8 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, gratis; 3) Klassisch-philologisches Seminar: Interpretation von Terenz' Andria und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Montags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Wolfgang Golther: 1) Althochdeutsche Literaturgeschichte (mit Interpretation ausgewählter Stücke aus Braunes Lesebuch), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Erklärung von Goethes Faust, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: Wolframs Titarel, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Busse: 1) Ethik, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 2) Geschichte der neueren Philosophie, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Im. Kants Leben und Lehre, Freitags von 5 bis 6 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: 1) Landwirthschaftliche Bodenkunde, zweistündig; 2) Physikalische Boden-Untersuchungen und Anleitung zur Boden-Kartierung, Praktikum, vierstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Englisch für Anfänger, zweistündig; 2) Fieldings Leben und Werke, zweistündig; 3) Romanisch-englisches Seminar: Altenglisch (Angelsächsisch), zweistündig.
- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet der Zoologie, dreistündig; 2) Naturgeschichte der Coelenteraten, zweistündig.
- Herr Professor Dr. Otto Kern: 1) Homers Ilias, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Vergils Gedichte, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens, publice; 3) Klassisch-philologisches Seminar: *Parthenios περί ἑρωτικῶν παθημάτων*, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Zentler: 1) Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter (von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Grammatik der provenzalischen Sprache nebst Erklärung ausgewählter Texte, Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Einführung ins Italienische, Dienstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 4) Romanisch-englisches Seminar: Rolandslied, Freitags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle, vierstündig; 4) Cours de français de 4 semaines, pendant les vacances, pour professeurs d'écoles et institutrices, achtsstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Richard Stoermer: 1) Aromatische Verbindungen, vierstündig; 2) Repetitorium der aliphatischen Reihe, dreistündig; 3) Massanalyse, einstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Robert Hegler: 1) Bakteriologisches Praktikum, Montags und Donnerstags von 3 bis 6 Uhr; 2) Uebungen im Pflanzenbestimmen, Freitags von 5 bis 7 Uhr.
- Herr Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder: 1) Harmonielehre, zweistündig; 2) Geschichte der griechischen und altchristlichen Musik, einstündig, gratis; 3) Liturgische Uebungen, dreistündig gratis; 4) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins, zweistündig.

(Die Vorlesungen über Staatswissenschaften wird der zum Sommer-Semester hierher berufene Herr Professor Dr. Diehl zu Anfang des Semesters noch näher bekannt geben.)

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

- Hauptprobleme der israelitischen Religionsgeschichte: Professor Koenig, zweistündig.
Erklärung des Hiobgedichtes und Einführung in die Chothmaliteratur des Alten Testaments überhaupt: derselbe, zweistündig.
Erklärung des Jesajabuches: derselbe, fünfstündig.
Konversatorium über kultusgeschichtliche Stellen des Alten Testaments: derselbe, einstündig.

b. Neues Testament.

- Einleitung in's Neue Testament: Professor Noesgen, fünfstündig.
Die katholischen Briefe des Neuen Testaments: derselbe, fünfstündig.
Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.
Repetitorium über die Einleitung in's Neue Testament: derselbe, zweistündig.

Biblische Theologie.

- Das Leben Jesu: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

- Kirchengeschichte, IV. Theil (von 1648 bis zur Gegenwart): Professor Walther, vierstündig.
Dogmengeschichte, I. Theil (bis zur Reformation): derselbe, fünfstündig.
Dogmengeschichtliche Uebungen: derselbe, einstündig.

Systematische Theologie.

- Dogmatik, II. Theil: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.
Repetitorium mit seinen Zuhörern: derselbe, zweistündig.

Praktische Theologie.

- Homiletik und Liturgik: Professor Heshagen, fünfstündig.
Praktische Auslegung der evangelischen Perikopen: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Einleitungs-Vorlesungen.

- System des römischen Rechtes mit Uebungen für Anfänger: Professor (.), fünfstündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Geffken, vierstündig.
Grundzüge des deutschen Privatrechts: derselbe, vierstündig.
Geschichte des römischen Rechtes: Professor Matthiaß, dreistündig.

Privatrecht.

- Ausgewählte Lehren des Pandektenrechts: Professor (.), sechsstündig.
Deutsches bürgerliches Recht I (allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse): Professor Bernhöft, siebenstündig.
Deutsches bürgerliches Recht IIb (Familien- und Erbrecht): Professor Matthiaß, sechsstündig.
Deutsches bürgerliches Recht IIa (Sachenrecht): Professor Lehmann, drei bis vierstündig.
Mecklenburgisches Privatrecht: derselbe, dreistündig.
Handels- Wechsel- und Seerecht: derselbe, sechsstündig.

Staatsrecht.

- Deutsches Staatsrecht: Professor Sachße, fünfstündig.
Mecklenburgisches Staats- und Verwaltungsrecht: derselbe, dreistündig.

Strafrecht.

- Strafrecht: Professor v. Hippel, fünfstündig.

Prozeß.

- Strafprozeß: Professor v. Hippel, fünfstündig.

Konversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

- Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches: Professor Bernhöft, zweistündig.
Konversatorium über Pandekten III (Obligationenrecht) mit Berücksichtigung des bürgerlichen Gesetzbuches, Professor Matthiaß, zweistündig.
Exercitische Uebungen: derselbe, einstündig.
Civilrechtspraktikum: Professor Bernhöft, einstündig.

Deutsches Privatrecht.

- Konversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Geffken, zweistündig.

Kirchenrecht.

- Einleitung in das Corpus Juris Canonici mit Uebungen im Interpretiren ausgewählter Stellen für Juristen und Theologen: Professor Sachße, zweistündig.

Civilprozeß.

- Civilprozeßpraktikum: Professor v. Hippel, zweistündig.
-

Medizinische Wissenschaften.

Encyklopädie.

Encyklopädie und Methodologie des medizinischen Studiums: Professor Langendorff, einstündig.

Anatomie.

Systematische Anatomie II (Gefäße, Nervensystem, Sinnesorgane): Professor Barfurth, sechsstündig.

Mikroskopischer Kursus der allgemeinen und speziellen Histologie: derselbe (mit Professor Dr. Reinke), sechsstündig.

Entwickelungsgeschichte des Menschen: derselbe, dreistündig.

Selbständige Arbeiten für Vorgesrittene: derselbe.

Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.

Physiologie.

Ueber Stimme und Sprache: Professor Langendorff, einstündig.

Physiologie, II. Theil (vegetative Funktionen): derselbe, sechsstündig.

Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.

Arbeiten für Geübtere: derselbe, täglich.

Uebungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen: Professor Nasse, täglich von 9 bis 6 Uhr.

Hygiene.

Vorträge über Hygiene mit Exkursionen: Professor Pfeiffer, sechsstündig.

Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden: derselbe, vierstündig.

Impfkursus mit Besprechung der Geschichte und Entwicklung des Impfwesens: derselbe, einstündig.

Praktische Uebungen im hygienischen Institut: derselbe, täglich mit Ausnahme von Sonnabend von 9 bis 1 Uhr.

Pharmakologie.

Pharmakognosie: Professor Nasse, vierstündig.

Besprechungen über physiologische und pharmakologische Fragen: derselbe, zweistündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

Allgemeine Pathologie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.

Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezirübungen: derselbe, sechsstündig.

Bakteriologischer Kursus: derselbe, vierstündig.

Leitung pathologisch-anatomischer und experimenteller Arbeiten für Geübtere im pathologischen Institut: derselbe, (gemeinsam mit Privatdozent Dr. Ricker), täglich Vormittags.

Bakteriologie: Professor Lubarsch, dreistündig.

Ueber Geschwülste: derselbe, dreistündig.

Repetitorium der allgemeinen Pathologie, derselbe, dreistündig.

Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie nebst einer Repetitionsstunde: Dr. Ricker, vierstündig.
Spezielle pathologische Anatomie der Harn- und Geschlechtsorgane: derselbe, zweistündig.

Spezielle Pathologie.

Auskultation und Perkussion: Professor Martius, zweistündig.
Kursus der speziellen Pathologie: Professor Lubarsch, dreistündig.
Die Pathogenese der funktionellen Neurose: Professor Martius, eineinhalbstündig.

Chirurgie.

Chirurgischer Operationskursus: Professor Garrè, neunstündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.
Verbandlehre: derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Übungen in der Untersuchung und Behandlung des Ohres: Professor Körner, zweistündig.

Laryngologie.

Kursus der Laryngoskopie: Professor Körner, einstündig.

Augenheilkunde.

Ueber Funktionsprüfung und Funktionskrankheiten des Auges mit praktischen Übungen und Krankenvorstellungen: Professor Arenfeld, einstündig.
Augenspiegelkursus: derselbe, zweistündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

Gynäkologie.

Geburtshilfe: Geh. Med.-Rath Schag, dreistündig.
Geburtshülfslicher Operationskursus: derselbe, dreistündig.

Psychiatrie.

Gerichtliche Psychiatrie mit Demonstrationen: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

Kliniken.

Medizinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thierfelder, neunstündig.
Medizinische Poliklinik: Professor Martius, zweistündig.
Chirurgische Klinik: Professor Garrè, neunstündig.
Ophthalmiatrie Klinik: Professor Arenfeld, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schag, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.

Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Professor Körner, sechsstündig.
Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.
Poliklinik für Nerven- und Gemüthsfranke: derselbe vierstündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Ethik: Professor Busse, dreistündig.
Geschichte der neueren Philosophie: derselbe, vierstündig.
Im. Kants Leben und Lehre: derselbe, einstündig.

Philologie.

Griechische Syntax: Professor v. Arnim, vierstündig.
Homers Ilias: Professor Kern, fünfstündig.
Geschichte der griechischen und griechisch-römischen Kunst seit der Zeit Alexanders des Großen:
Professor Körte, vierstündig.
Eyzenische Alterthümer: derselbe, dreistündig.
Interpretation von Cicero de finibus mit Einleitung über Ciceros philosophische Schriften:
Professor v. Arnim, dreistündig.
Vergils Gedichte: Professor Kern, zweistündig.
Klassisch philologisches Seminar: { Interpretation von Terenz' Andria und Besprechung der eingereichten
Arbeiten: Professor v. Arnim, zweistündig.
Parthenios περί ἐρωτικῶν παθημάτων: Professor Kern, zweistündig.
Erklärung der Gypsabgüsse der archäologischen Sammlung für Studierende aller Fakultäten:
Professor Körte, einstündig.
Syntax der hebräischen Sprache: Professor Philippi, zweistündig.
Kursorische Lektüre der BB. Samuelis: derselbe, zweistündig.
Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Morx: derselbe, einstündig.
Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.
Ausgewählte Sanskrit-Texte: derselbe, zweistündig.
Syrische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.
Althochdeutsche Literaturgeschichte (mit Interpretation ausgewählter Stücke aus Braunes Lese-
buch): Professor Golther, vierstündig.
Erklärung von Goethes Faust: derselbe, zweistündig.
Deutsch-philologisches Seminar: Wolframs Titarel: derselbe, zweistündig.
Englisch für Anfänger: Professor Lindner, zweistündig.
Fielding's Leben und Werke: derselbe, zweistündig.
Geschichte der französischen Literatur im Mittelalter (von den Anfängen bis zum 16. Jahr-
hundert): Professor Zentler, vierstündig.
Grammatik der provenzalischen Sprache nebst Erklärung ausgewählter Texte: derselbe, zweistündig.
Einführung ins Italienische: derselbe, zweistündig.
Romanisch-englisches Seminar: { Altenglisch (Angelsächsisch): Professor Lindner, zweistündig.
Nolandslied: Professor Zentler, zweistündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.
Histoire de la littérature française jusqu'à nos jours: derselbe, vierstündig.
Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle: derselbe, vierstündig.
Cours de français de 4 semaines pendant les vacances pour professeurs d'écoles et institutrices: derselbe, achtfstündig.

Geschichte.

Geschichte Europas im 17. und 18. Jahrhundert: Professor Schirmacher, fünfstündig.
Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis 14 n. Chr.: derselbe, zweistündig.
Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Colloquium: Professor Geinitz, zweistündig.

Mathematik.

Elliptische Funktionen: Professor Staube, vierstündig.
Analytische Geometrie des Raumes: derselbe, vierstündig.
Mathematisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, I. Theil (Allgemeine Physik, Mechanik, Optik): Professor Matthiesen, fünfstündig.

Elemente der Undulationstheorie: derselbe, zweistündig.

Praktisch-physikalische Übungen: derselbe, achtzehnstündig.

Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.

Anorganische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.

Chemische Übungen im Laboratorium:

a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9—6 Uhr,

b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2—5 Uhr,

c. Übungen für Mediziner: Dienstags und Donnerstags von 2—5 Uhr,

} derselbe.

Aromatische Verbindungen: Dr. Stoermer, vierstündig.

Repetitorium der aliphatischen Reihe: derselbe, dreistündig.

Makroanalyse: derselbe, einstündig.

Geologie: Professor Geinitz, sechsstündig.

Krystallographie: derselbe, zweistündig.

Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.

Geologische Exkursionen: derselbe.

Allgemeine Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.

Mikroskopische Übungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Botanische Übungen für Vorgeschriftenerere: derselbe, täglich.

Bakteriologisches Praktikum: Dr. Hegler, sechsstündig.

Übungen im Pflanzenbestimmen: derselbe, zweistündig.

Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere: Professor Blochmann, dreistündig.

Kursus der Parasitenkunde für Mediziner: derselbe, dreistündig.

Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.

Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.

Kurze Uebersicht über das Gesamtgebiet der Zoologie: Professor Will, dreistündig.

Naturgeschichte der Coelenteraten: derselbe, zweistündig.

Staatswissenschaften.

(Die Vorlesungen über Staatswissenschaften wird der zum Sommer-Semester hierher berufene Herr Professor Dr. Diehl zu Anfang des Semesters noch näher bekannt geben.)

Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Bodenkunde: Professor Heinrich, zweistündig.

Physikalische Boden-Untersuchungen und Anleitung zur Boden-Kartirung; Praktikum: derselbe, vierstündig.

Künste.

Harmonielehre: Dr. Thierfelder, zweistündig.

Geschichte der griechischen und altchristlichen Musik: derselbe, einstündig.

Liturgische Uebungen: derselbe, dreistündig.

Leitung der Uebungen des akademischen Gesangsvereins: derselbe, zweistündig.

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer ist an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Direktors (Prof. Barfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Direktor (Prof. Blochmann).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akadem. Institut — Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Prof. Weinig).

Der botanische Garten (Doberanerstraße 143) ist von 8 bis 12 und von 2 bis 4 Uhr geöffnet, die Gewächshäuser sind von 2 bis 4 Uhr nach Meldung bei dem botanischen Gärtner zugänglich.

Der Besuch der archäologischen Sammlung (akademisches Institut — Blücherplatz) ist zu jeder Zeit nach Meldung bei dem Diener des mineralogischen Instituts gestattet.

Die Besichtigung der übrigen akademischen Institute und Sammlungen ist nur mit besonderer Erlaubniß der Direktion gestattet.

Das Sekretariat (Universitätsgebäude) ist an Wochentagen täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet.

Wohnungen für Studierende weist der Oberpedell Werkmeister (im Universitätsgebäude) nach.

Regierungs-Blatt

85

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 10.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit der Eigenthümer des Gutes Rörchow Amts Bulow, Kammerherrn Achim von Boff-Wolffradt und Reserve-Lieutenants Achim von Boff. (2) Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins gemischter Berufe zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend Uebernahme der neuerbaucten Chaussee in der Enklave Rossow in die Landesherrliche Verwaltung. (5) Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Maurer-Krankenkasse zu Dassow. (6) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der am 14. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferde-Lotterie. (7) Bekanntmachung, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schildlaus. (8) Bekanntmachung, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg. (9) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen. (10) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauen-Feuche. (11) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 15. März 1898, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit der Eigenthümer des Gutes Rörchow Amts Bulow, Kammerherrn Achim von Boff-Wolffradt und Reserve-Lieutenants Achim von Boff.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf §. 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allge-

meinen Kenntniß, daß der Kammerherr Achim von Wosß-Wolffradt und der Lieutenant der Reserve Achim von Wosß, Eigenthümer des Gutes Rörchow Amts Bukow, als Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörige anerkannt worden sind.

Schwerin, den 15. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 17. März 1898, betreffend den Befähigungsnachweis der Maschinisten auf Seedampfschiffen.

In Rücksicht auf den hervorgetretenen Mangel an Seedampfschiffsmaschinen III. Klasse in den Ostseehäfen werden die Betheiligten hierdurch hingewiesen auf die Bestimmungen des §. 28, Absatz 3 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 — Reichs-Gesetzblatt Seite 368 —, nach welchen die vor dem 1. April 1892 im Besitze eines Befähigungszeugnisses der untersten (damals III.) Maschinistenklasse befindlichen gewesenen Maschinisten nach Zurücklegung der jetzt für die IV. Klasse vorgeschriebenen und außerdem einer vierundzwanzigmonatigen Dienstzeit als Maschinist auf in Fahrt befindlichen Seedampfschiffen auf Antrag ein Befähigungszeugniß der (neuen) III. Klasse erhalten sollen.

Schwerin, den 17. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 18. März 1898, betreffend die Kranken- und Begräbnißklasse des Gewerkevereins gemischter Berufe zu Rostock.

Auf Grund des §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt Seite 379) ist der Kranken- und Begräbnißklasse des Gewerkevereins gemischter Berufe zu Rostock (G. V.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 18. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 18. März 1898, betreffend Uebernahme der neuerbauten
Chaussee in der Enklave Rossow in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neuerbaute Chaussee in der Enklave Rossow ist zum 1. d. Mts. in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und dem Bezirk der Chaussee-Inspektion Waren zugetheilt worden.

Schwerin, den 18. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 21. März 1898, betreffend die allgemeine Maurer-
Krankenkasse zu Dassow.

Auf Grund des § 75a, Absatz 4 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der allgemeinen Maurer-Krankenkasse zu Dassow (E. G.) nach vorgängiger Statutenänderung von Neuem die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 21. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend Betheiligung an der am
17. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie.

Dem Komite des Stettiner Pferdemarktes ist gestattet worden, durch Bekanntmachungen zur Betheiligung an der am 17. Mai d. J. stattfindenden Stettiner Pferdelotterie in den im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blättern einzuladen, sowie Pläne der Verloosung mittelst der Post von Orten des Preussischen Staatsgebietes nach dem hiesigen Großherzogthume zu versenden.

Schwerin, den 25. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 26. März 1898, betreffend Sicherungsmaßregeln gegen
die Verbreitung der San José-Schildlaus.

Nachdem es in Verfolg der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Februar d. J. — Reichs-Gesetzblatt Seite 5 —, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika, als nothwendig erkannt worden ist, auch im Inlande Sicherungsmaßregeln gegen die Verbreitung der San José-Schildlaus zu ergreifen und insbesondere mit thunlichster Beschleunigung

zu ermitteln, ob und inwieweit der Schädling bereits in Deutschland Eingang gefunden hat, werden die Ortsobrigkeiten des Großherzogthums hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Ministerium mit thunlichster Beschleunigung Nachweisungen über diejenigen in den einzelnen ortsobrigkeitlichen Bezirken vorhandenen Baumschulen und sonstigen gärtnerischen Anlagen vorzulegen, aus welchen

1. entweder eine gewerbsmäßige Abgabe von Pflänzlingen stattfindet, oder
2. welche im Laufe der letzten 5 Jahre mit Pflanzenbezug aus Amerika angelegt oder ergänzt worden sind.

Das Ministerium erwartet, daß in den Fällen zu 2 die Besitzer im wohlverstandenen eigenen Interesse die erforderliche Auskunft bereitwilligst ertheilen werden.

Die Aufstellung der Nachweisungen hat nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu geschehen. Eines Begleitberichts bedarf es nicht.

Eine spätere Erstreckung dieser Aufforderung auf andere, als die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Anlagen bleibt vorbehalten.

Auf Grund der eingehenden Nachweisungen wird der Gymnasial-Professor Brauns hierselbst im Auftrage des unterzeichneten Ministeriums die erforderlichen örtlichen Untersuchungen vornehmen. Derselbe ist jedoch ermächtigt worden, mit den örtlichen Befichtigungen auf Grund seiner bisherigen Kenntniß der Verhältnisse schon jetzt zu beginnen.

Schwerin, den 26. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Nachweis,

betreffend Baumschulen und sonstige gärtnerische Anlagen, aus welchen eine gewerbsmäßige Abgabe von Pflänzlingen stattfindet, oder zu deren Anlage bezw. Ergänzung Pflanzen aus Amerika verwandt worden sind

im Bezirke der Stadt

(im Bezirke des Großherzoglichen Domanalamts, Klosteramts zc., ritterschaftlichen Guts zc., Amts)

Sfd. Nr.	Name des Besitzers.	Ungefähre Größenangabe in □ Metern.	Nähere Angabe über die örtliche Belegenheit in größeren ortsobrigkeitlichen Bezirken.
1.			
2.			
3.			

Bemerkung: Diejenigen Anlagen, für deren Herstellung oder Ergänzung amerikanisches Pflanzgut verwandt worden ist, sind durch Unterstreichung kenntlich zu machen.

(8) Bekanntmachung vom 31. März 1898, betreffend Schweinemärkte in der Stadt Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird fortan außer dem bisher am zweiten Sonnabende jedes Monats abgehaltenen Schweinemarkt auch am letzten Dienstag eines jeden Monats ein gleicher Markt stattfinden.

Schwerin, den 31. März 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 27. März 1898, betreffend Einrichtung und Aufhebung von Posthülfsstellen auf dem platten Lande.

Zur Verbesserung des Landpostdienstes sind in
 Duzow r. N. Gadebusch,
 Groß-Brük r. N. Schwerin und
 Kneese D.-N. Gadebusch
 Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Die Posthülfsstellen in
 Sonow D.-N. Dömitz,
 Friedrichsthal D.-N. Schwerin und
 Gorik r. N. Ribnik
 sind aufgehoben worden.

Schwerin, den 27. März 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
 Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 19. März 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Domonial-Pachthof Kreien Amts Lübz ist erloschen.
 Schwerin, den 19. März 1898.

(11) Bekanntmachung vom 25. März 1898, betreffend die Schafräude.

In der Stadt Parchim, im Parchimschen Kämmererdorfe Maglow, im Domonialdorfe Damerow Amts Crivitz und in dem zur Kämmererei der Stadt Neustadt gehörigen Erbpachtgehöft Tuckhude ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 25. März 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rutscher Weidt zu Bartelsbagen die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. März 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kanzleirath Siebert, bisher bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Berlin, die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Neuß ä. L. verliehenen Ehrenkreuzes 3. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 18. März 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstassessor Garthe aus Röversbagen auf sein Ansuchen aus dem Großherzoglichen Forstverwaltungsdienste in Gnaden zu entlassen geruht.

Schwerin, den 21. März 1898.

(4) Der Paul Lantow zu Waren ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Waren bestellt worden.

Schwerin, den 22. März 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Eduard Guth zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsbdiener Witte zu Brüel die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Maurermeister Eggert zu Dargun die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. März 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Friedrich Geerhahn zu Rostock die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm von Bülow aus Stavenhagen nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Volten aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. März 1898.

(11) Der Schulze Dethloff zu Hinrichsdorf ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Teutenwinkel bestellt worden.

Schwerin, den 30. März 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Diätar Richard Maelck zum Ministerial-Kopisten beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(13) Der Oberamtmann Crain zu Schwaan tritt mit dem heutigen Tage in den Ruhestand, und ist demselben der Titel als Amtshauptmann verliehen worden.

Schwerin, den 31. März 1898.

(14) Der Amtmann von Duitow, bisher zu Warin, ist als dirigirender Beamte an das Amt zu Schwaan versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Beed zu Neustadt zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Julius von Schmidt in Ribnitz zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(17) Der Amtsverwalter Krüger zu Hagenow ist an das Amt zu Wismar versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Leo zu Boizenburg zum Amtsverwalter beim Amte Grevesmühlen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Max von Matthiessen in Grevesmühlen zum Amtsverwalter beim Amte Warin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(20) Der Amtsassessor Wildfang zu Crivitz ist an das Amt zu Hagenow versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(21) Der Amtsregistrator Evermann, bisher beim Amte Wittenburg, ist an das Amt Stavenhagen versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(22) Der Amtsprotokollist Wüsthoff zu Crivitz ist an das Amt zu Neustadt versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(23) Der Amtsprotokollist Stove zu Neustadt ist an das Amt Wittenburg versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(24) Der Amtsprotokollist Brückhaber zu Grabow ist an das Amt Hagenow versetzt worden.

Schwerin, den 1. April 1898.

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Kopisten im Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domainen und Forsten, Wilhelm Benzin hiersebst zum Ministerialkanzlisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(26) Nachdem der Königlich Preussische Regierungsrath Blau zum 1. April d. J. zum Mitglied der Provinzial-Steuer-Direktion in Breslau ernannt worden ist, hat der demselben unter dem 7. Mai 1895 ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Mitglieds der diesseitigen Steuer- und Zoll-Direktion mit dem gedachten Tage seine Endschafft erreicht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Postassistenten Karl Glorius, Ernst Brunier, Wilhelm Weese, Bernhard Lütth, Gustav Brösch, Heinrich Brinckmann, Theodor Wegener und Theodor Nöhr zu Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(28) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Telegraphenassistenten Ludwig Dellin und Karl Haffe zu Ober-Telegraphenassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Weckmann zu Rostock das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. März 1898.

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Weckmann zu Rostock die erbetene Entlassung aus seinem Amte in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Adolf Jahn zu Rostock zum Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(32) Der Landgerichtsrath Sibeth, bisher zu Güstrow, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(33) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Staatsanwalt Walter Schmidt zu Rostock zum Landgerichtsrath beim Landgericht in Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(34) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsrichter Friedrich Fensch zu Ludwigslust zum Staatsanwalt beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(35) Der Amtsrichter Guido Saß zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Warin versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den mit der Verwaltung der Geschäfte eines dritten Hypothekenbewahrers beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen beauftragten Gerichtsassessor Ernst Walter zum Amtsrichter zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(37) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Paul Buschmann zu Gnoien zum Amtsrichter in Krakow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(38) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Düwel, bisher in Grevesmühlen, zum Amtsrichter in Plau zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichts-Assessor Otto Melz, bisher in Plau, zum Amtsrichter in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(40) Die Verwaltung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht zu Gnoien ist bis auf Weiteres dem Gerichtsassessor Heinrich Moldt, bisher zu Güstrow, übertragen.

Schwerin, den 1. April 1898.

(41) Der Gerichtsassessor Carl Mehlhardt ist bis auf Weiteres mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichtsassessors beim Amtsgericht zu Grevesmühlen beauftragt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(42) Mit der Verwaltung der Amtsanwalts-Geschäfte beim Amtsgericht zu Güstrow ist bis auf Weiteres der Gerichtsassessor Dr. Scheven beauftragt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(43) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsgerichts-Aktuar Lopp zu Wismar unter Beilegung des Titels eines Amtsgerichts-Sekretärs auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(44) Der Amtsgerichts-Aktuar Johannes Bernitt, bisher zu Teterow, ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Grabow versetzt.

Schwerin, den 1. April 1898.

(45) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreiber-Gehülfen Albert Klatt zum Amtsgerichts-Aktuar in Teterow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(46) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte John Ulrich Schroeder aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(47) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachfolgende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Sekondlieutenants von Holstein vom Grenadier-Regiment Nr. 89, von Pressentin (Karl) vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Brittwitz und Gaffron vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Premierlieutenants;

der Premierlieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Strackerjan zum Hauptmann und

der Vizefeldwebel vom Landwehrbezirk Hamburg Lorenz zum Sekondlieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90.

Der Major und Bataillons-Kommandeur vom Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60 Floerke ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Kommandeur des Landwehrbezirks Waren ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann à la suite des Grenadier-Regiments Nr. 89 und vom Neben-Stat des großen Generalstabes von Bülow-Stolle unter Entbindung von dem Verhältnisse als Ober-Quartiermeister-Adjutant in den Generalstab der Armee unter Ueberweisung zum großen Generalstabe und

der Portepesefähnrich vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Gisevius in das 5. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 65.

Dem Rittmeister von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz Stever ist der Abschied bewilligt und

der Portepesefähnrich vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Menze zur Reserve beurlaubt.

Bei der Kadetten-Vertheilung 1898 sind dem Mecklenburgischen Kontingent zugewiesen: die Portepesee-Unteroftiziere von Könemann und Winsloe dem Grenadier-Regiment Nr. 89 und von Nestorff dem 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, als Sekondlieutenants,

die Kadetten Freiherr von Massenbach dem Füsilier-Regiment Nr. 90, von Schulz dem Jäger-Bataillon Nr. 14 und von Mecklenburg dem 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18

als charakterisirte Portepesefähnriche.

Schwerin, den 4. April 1898.

(48) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittmeister und Divisions-Adjutant Alexander von Levetzow aus Doberan, z. B. in Freiburg im Breisgau, heute den Lehn-Eid wegen der auf ihn verstammten Fideikommiss- und Lehngüter Lelkendorf, Karnitz und Sarmstorf Amts Neukalen abgeleistet.

Schwerin, den 29. März 1898.

Regierungs-Blatt

97

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 11.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. April 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hauptmann à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, Oberquartiermeisters-Adjutanten von Bülow-Stolle das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. März 1898.

(2) Der Senator Rodatz zu Grabow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 31. März 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den bisherigen Hilfsarbeiter beim Ministerium des Innern, Amtsrichter David Grafen von Vassewitz, zum Ministerial-Assessor bei diesem Ministerium zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. April 1898.

(4) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz den Gerichts-Assessor Robert Lorenz aus Neustrelitz unter Verleihung des Charakters als Ober-Zollrath zum Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Mitgliede der für beide Großherzogthümer gemeinsamen Steuer- und Zolldirektion hierselbst ernannt haben.

Schwerin, den 1. April 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Dr. jur. Wilhelm Wagt aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Albert Schmidt aus Melzer Mühle nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. April 1898.

(7) Der Sattlermeister H. Steinbeck zu Klütz ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Klütz bestellt worden.

Schwerin, den 4. April 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schornsteinfegermeister Friedrich Stolz in Lübz den Charakter als Hofschornsteinfeger zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kaufmann Albert Freitag in Bismar den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dampffärberei- und Waschanstalts-Besitzer H. Schmitt in Rostock den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hotelbesitzer und Restaurateur Ernst Lembcke in Teterow den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Adolf Meyer hier selbst den Charakter als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Richard Altschwager hier selbst den Charakter als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Instrumentenmacher August Wendler hierfelbst den Charakter als Hofinstrumentenmacher zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlachtermeister August Wild hierfelbst den Charakter als Hofschlachter zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schmiedemeister und Wagenbauer H. Kröppelin in Hagenow den Charakter als Hofschmied und Wagenbauer zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialsekretär Schönherr hierfelbst den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialrath Dr. Freiherrn von Hammerstein den Charakter als Geheimer Ministerialrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerial-Sekretär Rudolph Söffing hierfelbst den Charakter eines Hofraths zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerial-Kanzlisten Wiedow beim Ministerium des Innern den Charakter als Geheimer Ministerial-Kanzlist zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landbaumeister Hermann von Leitner hierfelbst den Charakter als Ober-Landbaumeister zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Distriktsbaumeister Adolf Klett zu Schwerin zum Landbaumeister zu ernennen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-
- (23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Regierungsrath Max Cramer hierfelbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
-

- (24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bürgermeister Dr. Burmeister zu Boizenburg den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kaufmann August Pelzer zu Grevesmühlen den Charakter eines Kommerzienraths zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Registratur-Assistenten beim Großherzoglichen Finanz-Ministerium Friedrich Heitmann den Charakter als Registrator zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kassier Otto Jäppelt hier selbst den Charakter als Ober-Kassier zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (28) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kopisten bei der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direktion Albert Stehring hier selbst den Charakter als Steuer-Kanzlist zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Drosten Krüger in Warin zum Landdrosten zu ernennen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtshauptmann Freiherrn von Ketelhodt in Wismar zum Drosten zu ernennen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem bisherigen Revierförster z. D. Wiegandt in Schwerin, früher zu Vietense, den Charakter als Oberförster zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.
- (32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerregistrator Dühnfahr den Charakter als Geheimer Kammerregistrator zu verleihen geruht.
Schwerin, den 9. April 1898.

(33) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsregistrator Baade zu Dargun zum Amtsekretär zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(34) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Amtsprotokollisten
 August Wilms zu Crivitz,
 Wilhelm Stowe zu Wittenburg,
 Hermann Brühhaber zu Hagenow
 zu Amtsregistratoren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(35) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Amtsdiätare
 Otto Ramin zu Güstrow,
 Otto Paschen zu Dömitz,
 Karl Schell zu Grevesmühlen,
 Heinrich Westphal zu Hagenow,
 Robert Laas zu Ribnitz und
 Richard Kallies zu Voizenburg
 zu Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Domainenpächter Karl Duwe zu Alt-Bauhof, dem Domainenpächter Ludwig Fensch zu Linstow, dem Klostergutspächter Franz Hamann zu Sietow und dem Gutspächter Friedrich Wilhelm Zickermann zu Hungerstorf den Charakter als Dekonomierath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(37) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialrath Mühlenbruch zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerialraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(38) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialsekretär Dr. Theodor Michelsen zu Schwerin den Charakter als Hofrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ministerialkanzlisten Paetow zu Schwerin den Charakter eines Geheimen Ministerialkanzlisten zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(40) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Rudolf Lange zu Bülow den Charakter eines Oberamtsrichters zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(41) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Eduard Peters zu Schwerin den Charakter eines Oberamtsrichters beizulegen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(42) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsrichter Friedrich Martens zu Wismar den Charakter eines Oberamtsrichters zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(43) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landgerichts-Kopisten Carl Schröder zu Rostock den Charakter als Kanzlist zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(44) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem akademischen Musiklehrer Dr. Albert Thierfelder zu Rostock den Charakter als Professor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(45) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Albrecht Steinhart zu Sternberg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(46) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Johannes Rahmeyer zu Malchow den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(47) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kreisphysikus Dr. med. Heinrich Mulert zu Hagenow den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(48) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Superintendenten Walter in Parchim den Charakter eines Konsistorialraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(49) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Präpositus Grohmann in Wittenförden den Charakter eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

- (50) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben
- dem Oberhofmarschall von Hirschfeld hiersebst,
 - dem Oberschloßhauptmann von Vietinghoff hiersebst,
 - dem Oberlandesgerichts-Präsidenten von Malzan, Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin zu Rostock
das Großkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 - dem Landgerichts-Präsidenten Martini hiersebst
das Großkomthurkreuz desselben Ordens;
 - dem Zeremonienmeister, Kammerherrn von Behr auf Klein-Dratow,
 - dem Zeremonienmeister, Kammerherrn von der Mülbe auf Bobbin,
 - dem Oberlandforstmeister von Monroy hiersebst,
 - dem Oberzolldirektor Kunkel hiersebst
das Komthurkreuz desselben Ordens;
 - dem Ministerialrath von Prollius hiersebst,
 - dem Kammerrath Waller hiersebst,
 - dem Baudirektor Oppermann hiersebst,
 - dem Justitiarius des Hofmarschallamts, Hofrath Sachse hiersebst
das Ritterkreuz desselben Ordens;
 - dem Eisenbahnverkehrs-Oberkontrolleur Horn hiersebst,
 - dem Eisenbahnsekretär Köhn hiersebst,
 - dem Eisenbahnsekretär Schmidt hiersebst,
 - dem Güterexpedienten I. Klasse Grimm hiersebst,
 - dem Bahnmeister a. D. Bröcker zu Lübeck,
 - dem Postverwalter Gerz zu Kröpelin,
 - dem Bureauassistenten Gundlach hiersebst
das Verdienstkreuz in Silber;
 - dem Professor Malchin hiersebst
die Verdienstmedaille in Gold;
 - dem Lehrer a. D. Woz zu Ludwigslust,
 - dem Bäckermeister Küster zu Boizenburg
die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“
in Silber und mit dem Bande;
 - dem Zugführer Puls zu Neubrandenburg,
 - dem Lokomotivführer Sengebusch zu Wismar,
 - dem Güterbodenmeister Nieckhoff zu Blankenberg,
 - dem Eisenbahntelegraphisten Ahrens hiersebst,
 - dem Eisenbahnschaffner Valentin zu Wismar,
 - dem Kassenboten Johst hiersebst,
 - dem Eisenbahnwerkstatt-Vorarbeiter Kleinfeldt zu Malchin,

dem Postschaffner Dähling zu Rostock,
 dem Postschaffner Schäfer zu Wismar,
 dem Schulzen Voss zu Strohkirchen,
 dem Schulzen Mendt zu Neu-Bachun,
 dem Schulzen Schulz zu Büschow,
 dem Schulzen Kraft zu Bössow,
 dem Schulzen Scholnecht zu Upost,
 dem Schulzen Doerber zu Nefow,
 dem Kirchenjuraten, früheren Erbpächter Niemann zu Wustrow,
 dem Kirchenjuraten, früheren Hauswirth Ahrens zu Questin,
 dem Kirchenjuraten, Erbpächter Mund zu Zweedorf
 die Verdienstmedaille in Silber;
 dem Kirchenjuraten, Stellmacher Birchholz zu Bössow,
 dem Kirchenvorsteher, Malermeister Saubert zu Köbel,
 dem Landbriefträger Wöhlke zu Boizenburg,
 dem Landbriefträger Höppner zu Laage,
 dem Saline-Kunstwärter Albrecht zu Sülze,
 dem Lokomotivheizer Sponholz zu Güstrow,
 dem Eisenbahnbremsler Seestädt zu Hagenow,
 dem Bahnwärter Jörn auf der Strecke Salendorf—Teterow,
 dem Bahnwärter Schmidt auf der Strecke Stavenhagen—Mölln,
 dem Stationsnachtwächter Oldenburg zu Güstrow,
 dem Eisenbahnwerkstatt-Stellmacher Block hier selbst,
 dem Eisenbahnwerkstatt-Arbeiter Ihde hier selbst,
 dem Schlosser Borgwardt zu Wismar,
 dem Former Reetz zu Wismar
 die Verdienstmedaille in Bronze

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(51) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben

dem Obersten z. D., Kommandanten von Schwerin, von Matthießen
 das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;
 dem Oberstlieutenant im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90
 Menze,
 dem Oberstlieutenant z. D., Kommandeur des Landwehrbezirks Schwerin, von Horn
 dem Major a. D., seither Kommandeur des Landwehrbezirks Waren, von der Lühe
 das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens;
 dem Premierlieutenant à la suite des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-
 Regiments Nr. 17, Gouverneur Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
 von Koedrig
 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone;

dem Oberwachtmeister in der Landes-Gendarmerie Zimmermann
 das Verdienstkreuz in Silber;
 dem Vize-Wachtmeister und Brigadeschreiber bei der 17. Kavallerie-Brigade (Groß-
 herzoglich Mecklenburgische) Winter,
 dem Vize-Feldwebel bei der Halbinvaliden-Abtheilung Niemeier,
 den Wachtmeistern im 2. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18
 Heise und Schlie,
 dem Stabshornisten im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14
 Funk,
 dem Büchsenmacher im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14
 Gütth,
 dem Hoboist-Vizefeldwebel im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment
 Nr. 90 Kriegsmann,
 den Wachtmeistern in der Landes-Gendarmerie Gildemeister, Kröger, Schmidt II
 und Milking I
 die Verdienstmedaille in Silber;
 den Hoboist-Sergeanten im Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 90
 Nizel I, Oldenburg und Grünow,
 dem Kasernenwärter Vorchert zu Parchim
 die Verdienstmedaille in Bronze

zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(52) Nachdem der Otto von Alten zu Hirschberg und der Regierungsrath Max von Alten zu Lüneburg ihre Antheile an dem Allodialgut Blücher Amts Boizenburg an ihren Vetter, bezw. Bruder Carl von Alten auf Schloß Linden abgetreten haben, ist letzterer als der nunmehrige alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 2. April 1898.

Mit dieser No. 11 wird ausgegeben: No. 12 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

107

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
№ 12.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 23. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Viettlübbe D.-A. Lübz. (3) Bekanntmachung, betreffend die Kranken- und Begräbnisklasse des Gewerkevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock. (4) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Lehn- und Fideikommissgut Zülow Amts Schwerin. (5) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollauschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Räube unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt. (7) Bekanntmachung, betreffend Erkrankung eines Pferdes an der Räube in der Stadt Neustadt.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 5. April 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat
für den Monat März 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm Weizen	. 17 Mark 84 Pfg.,
2)	" " Roggen	. 13 " 24 "
3)	" " Gerste	. 13 " 68 "
4)	" " Hafer	. 13 " 42 "
5)	" " Erbsen	. 14 " — "
6)	" " Stroh	. 4 " 16 "
7)	" " Heu	. 4 " 50 "
8)	ein Raummeter Buchenholz	10 " — "
9)	" " Tannenholz	8 " — "
10)	1000 Soden Torf	. 5 " 50 "

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 14 Mark 20 Pfg.,
" " Heu	. 5 " — "
" " Stroh	. 4 " 50 "

Schwerin, den 5. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 9. April 1898, betreffend die Abhaltung monatlicher Schweinemärkte in Viellübbe Domanial-Amts Lübz.

In der Ortschaft Viellübbe Domanial-Amts Lübz wird fortan am ersten Montage eines jeden Monats, falls dieser Tag aber auf einen Feiertag fällt, am zweiten Montage des betreffenden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden. Der Beginn desselben ist in den Monaten April bis September einschließlich auf 8 Uhr Vormittags, in den Monaten Oktober bis März einschließlich auf 10 Uhr Vormittags festgesetzt.

Schwerin, den 9. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 12. April 1898, betreffend die Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock.

Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Kranken- und Begräbniskasse des Gewerkevereins für Arbeiter und andere Personen zu Rostock (E. G.) die Bescheinigung ertheilt worden,

daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 12. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 14. April 1898, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuchs für das Lehn- und Fideikommißgut Zülow Amts Schwerin.

Für das Lehn- und Fideikommißgut Zülow Amts Schwerin ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 14. April 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.

A. Belgien.

(5) Bekanntmachung vom 19. April 1898, betreffend die Anmeldung der Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik.

Nach den jetzt gültigen, im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Paketen an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zur Versendung kommenden Pakete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1. die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2. die Insel Helgoland,
3. in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut:

der Ort	Abföhren,	Post	Erzingen,
die Gemeinde	Altenburg,	Post	Festetten,
"	Baltersweil,	"	Niedern,
"	Berwangen,	"	Niedern,
"	Büfingen,	"	Büfingen (Baden),

die Gemeinde Dettighofen, Post Riedern,
 " Fesletten, " Fesletten,
 " Lottstetten, " Lottstetten,
 die Höfe Bittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packetsendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Paketen nach der Insel Helgoland ist außerdem nach wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Schwerin, den 19. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
 Hoffmann.

(6) Bekanntmachung vom 4. April 1898, betreffend das Erlöschen der Mäude unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt.

Die Mäude unter den Schafen im Domanialdorfe Brenz Amts Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 4. April 1898.

(7) Bekanntmachung vom 16. April 1898, betreffend Erkrankung eines Pferdes an der Mäude in der Stadt Neustadt.

In der Stadt Neustadt ist auf dem Grundstück Nr. 269 ein Pferd an der Mäude erkrankt

Schwerin, den 16. April 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhhirten Gamm zu Uhlenbrook die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht

Schwerin, den 1. April 1898.

(2) Dem Kandidaten der Medizin Franz Bsch aus Sauerwitz ist, nachdem derselbe am 29. März 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 6. April 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlehrern an der Domschule zu Güstrow Dr. Pechel und Dr. Polstorff den Titel „Gymnasialprofessor“ zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Marstallregistrator Dix hieselbst das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, den Marstallhausmeistern Bentin hieselbst und Martens zu Ludwigslust, sowie dem Satteldiener a. D. Behrens das Verdienstkreuz in Silber und den Marstallkutschern Gaark und Rust hieselbst die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Schäding zu Tessin N. A. Crivig die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. April 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tagelöhner Heinrich Gädt zu Löwitz die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. April 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Organisten Bohnhoff in Schwaan den Charakter als Musikdirektor zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. April 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben Höchsthren Herrn Bruder, den Herzog Paul Friedrich, Hoheit, Generalmajor à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, unterm 9. d. Mts. zum Generallieutenant zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. April 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Königlich Preussischen Regierungsbaumeister Ludwig Wolgast als Großherzoglichen Baumeister in der Eisenbahn-Verwaltung anzustellen geruht.

Schwerin, den 14. April 1898.

(10) Der Amtsprotokollist Schmell hieselbst ist zum Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Schwerin (Landbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 14. April 1898.

11) Der Referendar Alfred Scholle aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 18. April 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Verkehrs-Ober-Kontroleur bei der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung Hermann Werth hieselbst unter Verleihung des Charakters als Verkehrs-Inspektor zum Vorsteher des Verkehrsbüreaus zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. April 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Ober-Medizinalrath Professor Dr. Thierfelder zu Rostock das Großkomthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. April 1898.

(14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Unterarzt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 Dr. Gley und der Unterarzt der Reserve vom Landwehrbezirk Bismar Dr. Mannel sind zu Assistenzärzten 2. Klasse befördert.

Der charakterisirte Major à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14 und Platzmajor in Rastatt Grapengieser ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Bezirksoffizier bei dem Landwehrbezirk Jüterbog ernannt.

Der Major z. D. und Bezirksoffizier vom Landwehrbezirk Waren von Morsey-Piccard ist zum Landwehrbezirk Rendsburg versetzt.

Der Rittmeister vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18, bisher Adjutant bei der 29. Division, von Levegow, ist als Adjutant zur 2. Kavallerie-Inspektion kommandirt.

Schwerin, den 6. April 1898.

(15) Nachdem die Geschwister Katharina und Eva von Lücken ihre Antheile an dem Allodialgute Zahrensorf Amts Boizenburg an ihre Brüder Ernst und Achim von Lücken abgetreten haben, sind Letztere als die nunmehrigen alleinigen Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 9. April 1898.

Regierungs-Blatt

113

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.
№ 13.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 25. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die nach dem bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen zum Reichstage.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. April 1898, betreffend die nach dem bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags vorzunehmenden Neuwahlen zum Reichstage.

Nachdem mit Rücksicht auf den bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Deutschen Reichstags durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. die Vornahme von Neuwahlen zum Reichstage auf

den 16. Juni d. J.

anberaumt worden ist, wird gemäß der Vorschrift im §. 2, Absatz 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 als Termin für den Beginn der Auslegung der Wählerlisten für das hiesige Großherzogthum

Dienstag, der 17. Mai,

festgesetzt.

Demgemäß haben nunmehr

I. sämtliche Behörden des Landes, denen nach näherer Vorschrift der Bestimmung unter 3 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 — Regierungs-Blatt No. 59 — die Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten obliegt, ungesäumt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1

des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und speziell unter **genauer Beachtung des sub Littera A. dem Wahlreglement anliegenden Formulars** die Aufstellung der Listen in Angriff zu nehmen und demnächst ihre Auslegung, Abschließung und Ueberweisung an die Wahlvorstände zu bewirken.

Dabei nimmt das unterzeichnete Ministerium auch diesmal Veranlassung, darauf hinzuweisen:

1. daß die Listen in zwei Exemplaren anzufertigen sind, von denen das eine — Hauptexemplar — zur Auslegung zu verwenden, das andere zur demnächstigen Ueberweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist;
2. daß beide Exemplare der Liste von der Behörde, die die Aufstellung bewirkt hat, nach Anleitung des Formulars am 22sten Tage nach Beginn der Auslegung abgeschlossen und mit einer Bescheinigung darüber versehen werden müssen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, das zweite Exemplar gleichzeitig auch mit der amtlichen Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplar;
3. daß Berichtigungen der Listen nicht durch bloße Streichungen und Einschreibungen bewirkt werden dürfen, daß es vielmehr gleichzeitig am Rande der Liste einer Angabe der Gründe für die Berichtigung bedarf.

II. Ferner werden die gesammten Ortsobrigkeiten an die ihnen durch die Vorschriften unter 2 und 4 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 insbesondere bezüglich der Bildung der Wahlbezirke und Ernennung der Wahlvorsteher zugewiesenen Obliegenheiten und daneben die Domanalämter an die ihnen unter 5 ebendasselbst zur Pflicht gemachte Unterweisung der Gemeindevorstände erinnert.

Wo wegen einer nach näherer Vorschrift der Bestimmung unter 2 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1870 — § 7 des Wahlreglements — erforderlich werdenden Zusammenlegung mehrerer verschiedenen obrigkeitlichen Bezirken angehöriger Ortschaften zu einem Wahlbezirk eine gütliche Verständigung unter den mehreren beteiligten Obrigkeiten nicht zu erreichen steht, ist wegen Unordnung der Zusammenlegung ungesäumt an das unterzeichnete Ministerium zu berichten.

Die Formulare zu den über die Wahlhandlung aufzunehmenden Protokollen und den zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten zur Aushändigung an die Wahlvorsteher von hier aus zugesandt werden.

III. Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichswahlgesetz beziehungsweise im Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Protokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens aber im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltag, dem Wahlkommissar ihres Wahlkreises einzureichen.

Die Ernennung der Wahlkommissare für jeden der sechs Wahlkreise des Großherzogthums wird demnächst durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Schwerin, den 25. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Regierungs-Blatt

115

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 14.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. April 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Guttsbesitzer Henmann auf Amalienhof.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend die am 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Eisenbahn-Fahrpläne.

Die mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tretenden Sommerfahrpläne der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preussischen Staatsbahnen, Direktionsbezirke Utona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Guttsbesitzer Henmann auf Amalienhof.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß,

daß dem Preussischen Staatsangehörigen Georg Leonhard Wilhelm Heumann, Eigenthümer des Gutes Amalienhof Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vize-Oberstallmeister Freiherrn von Rodde hierfelbst den Charakter als Oberstallmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kabinetts-Kanzlisten F. Schirbaum hierfelbst zum zweiten Kabinetts-Registrator zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Aufwärter im Großherzoglichen Kabinet Franz Kuhlmann hierfelbst zum Kabinettsboten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. April 1898.

(4) Dem Küsterschullehrer Töppel zu Sanitz ist der Titel eines Mantors verliehen worden.

Schwerin, den 19. April 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Pastor Berger in Ruffow zum Präpositus des Bukowschen Birkels zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

(6) Der Guts-Inspektor Friedrich Schlundt und der Lehrer Heinrich Kofz zu Klaber sind zu Stellvertretern des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Klaber bestellt worden.

Schwerin, den 21. April 1898.

Lübeck-Strasburg.

L

Strasburg-Lübeck.

Lübeck-Strasburg.				L				Strasburg-Lübeck.								
5	9	1	3	15	7	11	13	Entfernung km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	8	12	4	10	2	6	14
1-4 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.		1-4 Klasse.					1-4 Klasse.				1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.
600	907	737	—	—	247	609	—	—	Ab Kiel	An	542	900	—	—	1007	—
723	947	—	—	—	416	733	—	—	• Entin	Ab	359	702	—	1004	805	—
—	—	—	—	—	507	822	—	—	An Lübeck	Ab	245	692	—	913	740	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Kiel	über An	165	—	722	—	1020	1024
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Neumünst. Oldesloe	•	103	—	698	—	928	938
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Lübeck	Ab	1048	—	345	—	755	656
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Hannover	An	323	702	—	—	157	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Lüneburg	•	1259	345	751	—	1100	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Bächen	•	1144	240	586	—	957	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Lübeck	Ab	1053	100	425	—	825	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Köln	An	—	952	—	—	735	712
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Bremen	•	327	420	1220	—	125	1276
—	—	—	—	—	—	—	—	—	• Hamburg L.	•	1220	219	525	—	908	804
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Lübeck	Ab	1045	1256	345	—	755	604
740	1024	1213	—	—	515	922	—	0,0	Ab Lübeck	An	1022	1243	322	—	747	1211
763	1024	1213	—	—	529	924	—	11,2	• Lüdersdorf	Ab	1017	1200	306	—	728	1182
808	1024	1213	—	—	540	925	—	19,4	• Schönberg	•	1001	1216	262	—	728	1182
810	1024	1213	—	—	564	928	—	29,0	• Grieben	•	947	1200	287	—	709	1124
827	1024	1213	—	—	600	1010	—	36,7	• Grevesmühlen	•	926	1147	244	—	709	1124
830	1024	1213	—	—	610	1022	—	44,0	• Plüschow	•	927	1124	211	—	709	1124
847	1024	1213	—	—	627	1021	—	50,8	• Bobitz	•	917	1124	202	—	709	1124
857	1024	1213	—	—	628	1022	—	59,2	An Kleinen 3.	•	905	1124	145	—	640	1054
924	1129	214	—	—	711	1114	—	—	An Schwerin	Ab	827	1044	110	—	622	1020
930	1044	110	—	—	622	1020	—	—	Ab Schwerin	An	924	1129	214	3,8	711	1114
608	908	1109	137	—	650	1057	—	59,2	Ab Kleinen 3.	An	851	1109	130	5,7	622	1022
614	919	1109	156	—	702	1109	—	67,6	• Ventschow	Ab	899	1051	124	4,0	622	1022
626	930	1109	209	—	710	1121	—	76,8	An Blankenberg	Ab	825	1038	111	4,6	622	1022
627	929	1109	210	—	720	1122	—	—	Ab S.	An	825	1028	108	4,6	622	1022
642	947	1109	225	—	725	1128	—	89,6	• Warnow	Ab	807	1020	1261	—	622	1022
654	959	1109	227	—	752	1150	—	99,8	An Bützow 14.	Ab	752	1000	1230	4,6	622	1022
745	1040	1221	320	—	842	1225	—	—	An Rostock G.	Ab	709	915	1140	4,00	500	925
902	1240	440	—	—	1122	—	—	—	An Warnemünde	Ab	622	—	1000	—	466	500
—	1126	118	368	—	1122	—	—	—	• Doberan	•	—	758	1000	120	410	500
702	1010	1150	225	—	822	1128	—	99,8	Ab Bützow 14.	An	747	968	1200	4,0	508	925
717	1033	1204	258	—	820	1212	—	113,2	An Güstrow 12 17.	Ab	729	928	1210	4,0	541	927
—	—	1000	180	—	506	920	—	—	Ab Doberan	An	1146	—	358	—	768	1110
—	—	1020	—	—	720	820	—	—	• Warnemünde	•	902	—	440	720	700	1120
620	—	1108	185	—	720	1110	—	—	• Rostock G.	•	897	—	114	800	650	1020
725	—	1208	320	—	820	1210	—	113,8	Ab Güstrow 13. 17. Aug.	An	719	—	1158	4,0	508	915
742	—	1208	320	—	850	1222	—	129,0	An Latendorf 16. 17. Ab.	Ab	658	—	1128	3,44	—	827
823	—	121	622	—	924	421	—	—	An Waren	Ab	557	—	1055	200	—	722
956	—	247	712	—	1027	455	—	—	An Neustrelitz	Ab	505	—	1012	102	—	642
742	—	1208	321	—	820	1224	—	129,0	Ab Latendorf 16. 17. An	An	658	—	1127	3,47	—	825
768	—	—	323	—	927	—	—	137,1	• Neu-Wokern	Ab	648	—	1117	3,02	—	825
800	—	1211	340	—	915	1240	—	—	An Teterow 12.	Ab	627	—	1109	3,21	—	827
802	—	1242	341	—	915	1220	—	—	Ab Teterow 12.	An	600	—	1100	3,10	—	825
820	—	1258	357	—	924	127	—	—	An Malchin 11.	Ab	618	—	1047	3,02	408	817
820	—	102	407	—	925	—	—	52,2	Ab Malchin 11.	An	610	—	1042	2,59	408	812
841	—	117	416	—	925	—	—	52,2	• Stavenhagen	Ab	609	—	1029	2,46	—	759
901	—	—	428	—	1015	—	—	54,2	• Kleeth	•	544	—	1010	2,29	—	740
909	—	—	446	—	1022	—	—	55,1	• Mölln	•	524	—	1002	2,22	—	722
920	—	160	500	—	1022	—	—	60,8	An Neubrandenburg	Ab	515	—	942	2,04	408	715
948	—	206	712	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	1242	—	925	1,85	122	700
1122	—	408	927	—	240	—	—	—	An Stralsund	Ab	1022	—	724	1158	1156	454
922	—	218	614	—	1250	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	528	—	938	1,89	1,89	628
1012	—	268	647	—	125	—	—	744	An Neustrelitz	Ab	412	—	800	1,04	1,04	610
1020	—	270	847	—	600	—	—	1041	• Berlin St.	Ab	1022	—	610	1020	1020	320
1012	—	272	941	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	209	1,82	1,82	628
1118	—	287	1020	—	—	—	—	—	An Friedland	Ab	—	—	200	1228	1228	640
1018	—	201	512	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	928	1,84	406	622
1011	—	—	524	—	—	—	—	600	An 4. 21. 23.	Ab	—	—	917	1,82	—	622
1022	—	—	740	—	—	—	—	64	• Sponholz	Ab	—	—	902	1,12	—	1022
1042	—	220	820	—	—	—	—	601	• Neetka	•	—	—	864	1,02	3,44	622
1058	—	240	817	—	—	—	—	702	• Oertzenhof	•	—	—	822	—	—	1022
—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Strasburg 22a.	Ab	—	—	822	1,22	3,19	622

Hagenow (Land)-Schwerin.

2.

Schwerin-Hagenow (Land.)

<u>324</u>	600	814	1210	548		Ab Hannover über Lüneburg An	1286	338	700	—	187	
—	—	—	—	—		} Hamburg { K. B. An Ab An Ab An	—	1141	—	814	1098	
620	938	130	610	840			900	406	—	—	—	
709	1020	248	706	1009			784	1056	282	654	988	
782	1040	308	719	1028			715	1048	288	625	926	
782	1108	328	719	1051			658	1088	219	610	911	
744	1117	384	741	1108			648	1019	207	607	908	
785	1120	347	752	1190		An Hagenow (Land)	628	1008	188	582	852	
683	988	228	682	982		Ab Ratzburg	An	782	1118	324	744	1017
704	1009	287	682	1018		Ab Zarrentin	Ab	702	1048	288	640	946
724	1031	317	700	1028		Ab Wittenburg	Ab	645	1082	228	621	926
760	1100	348	721	1124		An Hagenow (Land)	Ab	620	1010	200	588	828
<u>81</u>	<u>83</u>	<u>85</u>	<u>87</u>	<u>89</u>	Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80	<u>82</u>	<u>84</u>	<u>86</u>	<u>88</u>	
1—4 Klasse.							1—4 Klasse.					
759	1186	359	757	1120	0,0	Ab Hagenow(Land)25.27.	An	610	1006	145	548	847
802	1149	350	802	1120	5,1	Ab Kirch-Jesar	Ab	—	958	128	541	840
813	1152	408	816	1146	12,8	Ab Zachun	Ab	554	980	128	522	821
822	1202	418	822	1185	18,8	Ab Holthusen	Ab	542	948	118	528	822
822	1214	450	822	1207	28,2	An Schwerin 3. 6. 7.	Ab	520	920	108	510	808

Ludwigslust-Schwerin-Wismar.

3.

Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

1015	—	603	—	1044	1227		Ab Leipzig M.	An	464	547	—	—	1182	347	—	817
1219	—	—	—	110	382		Ab Magdeburg	Ab	1222	328	—	—	921	1158	—	546
1125	—	636	900	128	526		Ab Berlin L.	Ab	1122	1244	—	321	842	1122	—	526
912	426	855	1052	423	742		Ab Wittenberge	An	907	1110	—	518	700	906	—	122
225	522	934	—	510	822		Ab Grabow	Ab	828	—	—	422	—	822	—	1227
307	522	948	1128	510	822		An Ludwigslust	Ab	819	1033	—	422	624	817	—	1216
—	610	—	982	396	712		Ab Parchim	An	929	1224	—	—	211	920	—	—
—	700	—	1026	410	827		An Ludwigslust	Ab	826	1210	—	—	622	822	—	—
<u>21</u>	<u>23</u>	<u>25</u>	<u>27</u>	<u>29</u>	<u>31</u>	Ent- fernung. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz- Eisenbahn.	<u>22</u>	<u>24</u>	<u>26</u>	<u>28</u>	<u>30</u>	<u>32</u>	<u>34</u>	<u>36</u>	
1—4 Klasse.				1—3 Kl.	1—4 Kl.			1—4 Klasse.				1—3 Kl.	1—4 Kl.	1—3 Kl.	1—4 Kl.	
925	710	950	1140	526	827	0,0	Ab Ludwigslust	An	812	1028	—	400	612	808	1207	
—	722	—	1180	526	827	9,0	Ab Lüblow	Ab	801	—	—	387	—	727	1125	
935	781	1009	1187	548	854	14,7	Ab Rastow	Ab	752	1008	—	342	—	742	1122	
422	741	—	1206	556	922	21,8	Ab Sulstorf	Ab	742	987	—	327	—	722	1128	
412	749	—	1212	604	922	26,5	Ab Holthusen	Ab	722	—	—	322	—	721	1122	
420	800	1032	1222	614	918	36,1	An Schwerin	Ab	718	940	—	318	540	718	1120	
526	827	1044	110	622	1029	36,1	Ab Schwerin	An	—	924	1129	214	522	711	927	
546	850	—	126	622	1029	46,8	Ab Wiligrad	Ab	—	912	1124	159	526	622	922	
528	858	1104	126	640	1044	52,2	An Kleinen L.	Ab	—	902	1116	150	519	642	912	
745	1000	1221	326	842	1222		An Rostock G.	Ab	—	700	918	1140	400	520	—	922
600	909	1111	140	652	1122	52,2	Ab Kleinen L.	An	—	822	1104	127	512	620	922	
612	922	1122	208	722	1112	61,8	Ab Mecklenburg	Ab	—	840	1050	128	500	622	922	
622	921	1122	218	712	1120	68,2	An Wismar 8. 10. Ab	Ab	—	820	1040	118	458	612	922	
720	—	117	400	924	—		An Doberan	Ab	—	642	—	1127	—	418	—	802

4. Dömitz - Ludwigslust - Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite).

Lübtheen - Malliss.

5.

Malliss - Lübtheen.

<u>101</u>	<u>103</u>	Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	<u>102</u>	<u>104</u>
2—4 Klasse.				2—4 Klasse.	
708	400	0,0	Ab Lübtheen	An	1021
712	408	2,1	Ab Jessenitz	Ab	1044
724	420	8,8	Ab Alt-Jabel	Ab	1022
747	422	19,2	Ab Wismar	Ab	1010

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

4.

Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.					Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.															
nur Werktag																				
5.40	8.00	1.00	1.30	1.50	1.01	6.50	6.50	—	—											
7.30	9.40	—	2.14	—	12.12	5.57	5.57	—	—											
161	163	171	313	165	325	167	169	105	Entfernung, km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	100	162	326	104	164	170	314	314a	166	
2-4 Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust										2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz.										
2-3 Ludwigsl.-Neubrandenbg.										2-3 Neubrandenbg.-Ludwigsl.										
—	—	—	8.00	10.10	—	3.30	6.40	8.20	0.0	Ab Dömitz 26	An	9.40	1.30	—	5.45	7.15	—	10.20	10.20	
—	—	—	8.15	10.22	—	3.35	6.51	8.12	5.3	Ab Neu-Kaliss	Ab	9.25	1.22	—	5.34	7.25	—	10.20	10.41	
—	—	—	8.25	10.31	—	3.45	7.02	8.21	—	An Malliss 5.	An	9.17	1.07	—	5.24	7.25	—	9.45	10.24	
—	—	—	8.31	10.39	—	3.51	7.10	—	9.9	Ab	An	9.15	1.02	—	—	7.02	—	9.41	10.12	
—	—	—	8.40	10.39	—	4.00	7.25	—	12.7	Ab	Ab	9.07	12.54	—	7.04	—	9.29	9.29		
—	—	—	8.47	10.45	—	4.10	7.32	—	16.7	Ab	Ab	8.58	12.45	—	6.22	—	9.29	9.29		
—	—	—	9.17	11.04	—	4.29	7.42	—	23.9	Ab	Ab	8.41	12.24	—	6.42	—	9.29	9.29		
—	—	—	9.28	11.11	—	4.38	7.49	—	26.8	Ab	Ab	8.34	12.10	—	6.42	—	9.29	9.29		
—	—	—	9.36	11.21	—	4.43	7.55	—	30.3	An Ludwigslust 3. 25. Ab	Ab	8.25	12.07	—	6.22	—	9.29	9.29		
—	—	—	10.35	12.03	—	6.24	8.17	—	—	Ab Ludwigslust	An	5.20	11.25	—	5.19	—	8.20	8.20		
—	—	—	11.10	12.12	—	7.00	8.25	—	—	Ab Grabow	Ab	5.20	—	—	5.19	—	8.20	8.20		
—	—	—	12.55	1.01	—	8.40	9.08	—	—	An Wittenberge	Ab	4.30	10.59	—	4.29	—	8.20	8.20		
—	—	—	—	3.38	—	9.21	11.22	—	—	Ab Berlin L.	An	11.25	9.00	—	1.28	—	5.25	5.25		
—	—	—	—	5.47	—	11.25	3.47	—	—	Ab Magdeburg	An	12.19	6.08	—	1.10	—	5.25	5.25		
—	—	—	—	—	—	11.25	3.47	—	—	Ab Leipzig M.	Ab	10.15	—	—	10.45	—	12.57	12.57		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Hamburg	An	11.40	1.04	—	8.14	10.22	—	—	5.29	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	9.11	11.29	—	3.22	8.21	—	—	3.12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Berlin L.	An	11.25	12.55	—	8.21	11.22	—	—	5.42	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Wittenberge	An	9.25	11.10	—	5.19	9.25	—	—	1.25	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	8.19	10.25	—	4.22	8.17	—	—	12.12	
—	—	—	5.25	8.35	—	12.10	—	6.25	30.3	Ab Ludwigslust 3. 25.	An	7.00	10.15	—	4.10	8.07	—	—	11.25	
—	—	—	5.25	8.45	—	—	—	8.25	31.7	Ab	Ab	6.50	10.15	—	—	7.25	—	—	11.25	
—	—	—	6.08	9.01	—	12.20	—	8.25	39.2	Ab	Ab	6.44	10.11	—	—	7.25	—	—	11.25	
—	—	—	6.18	9.16	—	12.30	—	9.22	45.4	Ab	Ab	6.21	10.01	—	—	7.25	—	—	10.22	
—	—	—	6.25	9.21	—	12.41	—	9.27	47.9	Ab	Ab	6.26	9.58	—	—	7.25	—	—	10.22	
—	—	—	6.28	9.29	—	12.54	—	9.29	56.2	An Parchim	Ab	6.10	9.42	—	—	7.19	—	—	10.22	
—	—	—	6.58	9.50	—	1.00	—	—	—	Ab Parchim	An	—	9.28	—	—	6.42	—	—	9.25	
—	—	—	7.14	10.09	—	1.14	—	—	64.7	Ab	Ab	—	9.24	—	3.00	6.20	—	—	9.12	
—	—	—	7.29	10.31	—	1.24	—	—	70.5	Ab	Ab	—	9.14	—	3.06	6.10	—	—	9.12	
—	—	—	7.44	10.43	—	1.33	—	—	75.7	Ab	Ab	—	9.03	—	2.44	5.57	—	—	9.12	
—	—	—	7.56	10.58	—	1.42	—	—	80.0	Ab	Ab	—	8.54	—	2.24	5.44	—	—	8.61	
—	—	—	8.11	11.09	—	1.52	—	—	87.1	Ab	Ab	—	8.44	—	2.24	5.30	—	—	8.17	
—	—	—	8.21	11.18	—	1.59	—	—	87.1	An Karow 8. 9.	Ab	—	8.27	—	2.17	5.19	—	—	8.17	
—	—	—	8.45	11.34	—	2.17	—	—	91.3	Ab	An	—	8.25	—	1.55	5.09	—	—	8.17	
—	—	—	8.54	11.41	—	2.22	—	8.25	93.3	Ab	Ab	—	8.17	—	1.49	5.02	—	—	8.17	
—	—	—	9.08	11.50	—	2.30	—	8.25	97.7	Ab	Ab	—	8.10	—	1.29	4.54	—	—	7.41	
—	—	—	9.29	12.13	—	2.40	—	9.27	104.2	Ab	Ab	—	7.58	—	1.24	4.39	—	—	7.41	
—	—	—	9.38	12.24	—	2.58	—	9.29	108.0	Ab	Ab	—	7.44	—	1.08	4.29	—	—	7.25	
—	—	—	9.50	12.50	—	3.10	—	9.29	116.5	Ab	Ab	—	7.31	—	12.45	4.00	—	—	7.25	
—	—	—	10.10	1.11	—	3.23	—	9.28	126.1	An Waren 11. 16. 17.	Ab	—	7.15	—	12.25	3.40	—	—	—	6.47
7.28	11.15	—	—	—	—	3.23	6.40	—	—	Ab	An	—	—	10.40	—	—	—	—	—	6.25
7.40	11.29	—	—	—	—	3.50	6.45	—	132.6	Ab	Ab	—	—	10.28	—	—	—	—	—	6.25
7.53	11.42	—	—	—	—	4.02	7.12	—	136.0	Ab	Ab	—	—	10.07	—	—	—	—	—	5.50
7.50	11.50	—	—	—	—	4.10	7.20	—	139.1	Ab	Ab	—	—	9.50	—	—	—	—	—	5.50
8.11	12.02	—	—	—	—	4.23	7.22	—	143.6	Ab	Ab	—	—	9.41	—	11.22	—	—	—	5.50
8.40	12.12	—	—	—	—	4.29	7.22	—	146.5	Ab	Ab	—	—	9.24	—	11.20	—	—	—	5.25
8.51	12.23	—	—	—	—	4.44	7.25	—	151.9	Ab	Ab	—	—	9.19	—	11.14	—	—	—	5.10
8.52	12.44	—	—	—	—	5.02	8.22	—	157.5	Ab	Ab	—	—	9.01	—	10.59	—	—	—	5.00
9.09	12.57	—	—	—	—	5.17	8.22	—	162.9	Ab	Ab	—	—	8.59	—	10.43	—	—	—	4.40
9.18	1.07	—	—	—	—	5.21	8.22	—	166.6	Ab	Ab	—	—	8.57	—	10.24	—	—	—	4.25
9.29	1.29	—	—	—	—	5.42	9.25	—	172.5	An Neubrandenburg	Ab	—	—	8.10	—	10.20	—	—	—	4.25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	6.52	—	9.25	—	—	—	1.21
11.59	4.08	—	—	—	—	9.27	11.24	—	—	An Stralsund	Ab	—	—	4.23	—	7.24	—	—	—	11.25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ab Neubrandenburg	An	—	—	5.12	—	9.23	—	—	—	1.25
1.13	2.23	—	—	—	—	9.27	11.24	—	—	An Neustrelitz	Ab	—	—	4.10	—	5.50	—	—	—	1.25
12.00	5.20	—	—	—	—	8.40	0.40	—	—	Ab Berlin St.	Ab	—	—	10.12	—	6.10	—	—	—	1.25

5. Lübbthen-Malliss.
(Siehe Seite 8.)

Rehna-Schwerin.

6.

Schwerin-Rehna.

251	253	259	255	261	Ent- fernng. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	252	254	258	256	260	256a.
2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.			2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.	2-3 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.
6 ¹⁵	11 ⁵⁰	—	4 ³⁵	—	0,0	Ab Rehna	An	10 ⁵⁵	3 ³⁵	—	—	10 ⁴⁵
6 ²⁰	11 ⁵⁰	—	4 ³⁴	—	4,0	• Holdorf	Ab	10 ⁴⁵	3 ³⁵	—	—	10 ³⁵
6 ⁴⁰	12 ¹¹	—	4 ⁴⁰	—	10,0	• Gadebusch	•	10 ⁰⁵	3 ¹⁵	—	—	10 ²⁵
7 ⁰¹	12 ²³	—	4 ⁵⁸	—	17,1	• Lützow	•	10 ¹⁰	3 ⁰¹	An	—	10 ¹⁰
7 ¹⁸	12 ³⁹	4 ¹⁸	5 ⁰⁷	8 ²⁵	22,1	• Gr.-Brütz	•	10 ⁰²	2 ⁵²	3 ⁴⁰	8 ¹⁵	10 ⁰⁷
7 ³⁰	12 ⁵³	4 ²²	5 ¹³	8 ²³	25,0	• Friedrichsthal	•	9 ⁵⁵	2 ⁴⁸	3 ⁵⁰	8 ⁰⁷	10 ⁰⁰
7 ⁴⁷	12 ⁴⁴	4 ²⁹	5 ¹⁹	8 ²⁵	28,0	• Warnitz	•	9 ⁴⁷	2 ⁴⁰	3 ⁴⁰	7 ⁴²	9 ⁴⁵
7 ⁵⁸	12 ⁵⁸	4 ⁴⁰	5 ²⁸	8 ²⁵	33,0	An Schwerin 2. 3. 7.	Ab	9 ³⁵	2 ³⁰	3 ³⁰	7 ³⁰	9 ⁴⁵

Schwerin-Crivitz.

7.

Crivitz-Schwerin.

91	93	95	Ent- fernng. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	90	92	94	
2-4 Klasse.					2-4 Klasse.			
9 ⁴⁰	3 ²⁵	11 ²⁵	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6.	An	7 ⁵⁵	12 ⁵⁰	10 ⁰⁰
9 ⁵⁷	3 ³¹	11 ³⁰	3,2	• Görries	Ab	7 ⁴⁷	12 ⁴²	10 ⁰²
10 ⁰⁵	3 ³⁰	11 ³⁵	6,4	• Wüstmark	•	7 ⁴³	12 ³⁴	9 ⁵⁵
10 ²⁶	3 ⁵⁹	11 ⁴²	14,6	• Plate	•	7 ³⁸	12 ¹⁴	9 ²⁵
10 ⁵⁵	4 ⁰⁹	11 ⁵⁴	18,0	• Sukow	•	7 ²¹	12 ⁰⁸	9 ²⁵
10 ⁵⁰	4 ²⁴	12 ⁰⁴	24,2	An Crivitz	Ab	7 ¹⁰	11 ⁴⁵	9 ¹⁰

Wismar-Karow.

8.

Karow-Wismar.

151	155	157	153	159	Entfern- km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	152	154	152	156	158	
2-3 Klasse.							2-3 Klasse.					
5 ¹⁵	8 ²⁵	3 ³⁰	—	9 ²⁰	0,0	Ab Wismar 3. 10.	An	9 ³⁰	12 ¹⁵	—	6 ¹⁵	11 ²⁵
5 ²²	8 ³⁵	3 ⁴⁴	—	9 ¹²	5,4	An Hornstorf 10.	Ab	9 ²⁵	12 ⁰¹	—	5 ⁵⁷	11 ²⁰
5 ³⁵	8 ³⁷	3 ⁴²	—	9 ¹²	9,0	Ab Warkstorf	Ab	9 ¹⁴	11 ⁵⁹	—	5 ⁵⁷	11 ²⁰
5 ⁵²	8 ⁴²	3 ⁵⁷	—	9 ²⁴	15,0	• Warkstorf	Ab	9 ¹⁴	11 ⁴⁹	—	5 ⁴⁹	11 ¹³
5 ⁵²	9 ⁰¹	4 ¹⁵	—	9 ⁴⁰	23,0	• Neukloster	Ab	8 ⁵⁹	11 ³⁰	—	5 ⁴⁴	10 ⁵⁰
6 ¹⁰	9 ¹⁴	4 ²⁵	—	9 ⁵²	27,0	• Warin	Ab	8 ⁵⁰	11 ⁰⁵	—	5 ¹⁷	10 ⁴²
6 ¹⁸	9 ²⁰	4 ⁴⁵	—	10 ⁰⁰	27,0	An Blankenberg 1.	Ab	8 ⁵⁰	10 ⁵⁰	—	5 ⁰⁸	10 ²⁴
6 ³⁵	9 ³⁰	5 ¹⁰	7 ¹⁵	10 ²⁵	30,0	Ab Brüel	An	8 ⁰²	10 ²²	1 ⁵⁵	4 ²⁰	10 ²¹
6 ⁴⁵	9 ⁴²	5 ²²	7 ²²	10 ²⁵	34,5	• Brüel	Ab	7 ⁵⁴	10 ¹⁶	1 ⁵⁰	4 ²¹	9 ⁵⁵
6 ⁵³	9 ⁵¹	5 ³²	7 ²⁵	10 ²²	39,1	• Weitendorf	Ab	7 ⁴²	10 ⁰⁷	1 ⁵⁵	4 ¹⁵	9 ⁴⁷
7 ⁰²	9 ⁵⁸	5 ⁴³	7 ²²	11 ⁰²	45,0	An Sternberg	Ab	7 ³⁰	10 ⁰⁰	1 ²⁴	4 ⁰⁷	9 ⁴⁰
7 ¹³	10 ⁰⁸	5 ⁵³	8 ¹¹	—	45,0	Ab Sternberg	An	—	9 ⁵²	1 ¹⁰	3 ⁵⁰	9 ²⁵
7 ²⁴	10 ¹⁰	6 ¹⁰	8 ²¹	—	49,5	• Dabel	Ab	—	9 ⁴²	1 ⁰¹	3 ⁴⁴	9 ²²
7 ³²	10 ²⁰	6 ²¹	8 ²¹	—	56,2	• Borkow	Ab	—	9 ³⁶	1 ²⁵	3 ²⁶	9 ¹⁸
7 ⁴⁴	10 ²⁸	6 ²⁹	9 ²⁷	—	62,0	• Below	Ab	—	9 ²⁸	1 ²⁶	3 ²⁰	9 ⁰²
7 ⁵⁴	10 ⁴⁵	6 ⁵²	9 ²¹	—	62,0	An Goldberg	Ab	—	9 ¹²	1 ²⁰	3 ⁰⁵	8 ⁴⁵
8 ⁰⁰	10 ⁵⁰	7 ⁰⁵	—	—	66,0	Ab Goldberg	An	—	9 ⁰⁴	1 ⁰⁹	2 ⁵⁵	8 ⁴⁷
8 ⁰⁵	11 ⁰²	7 ¹⁵	—	—	71,0	• Wend.-Waren	Ab	—	8 ⁵⁸	1 ⁰³	2 ⁴⁷	8 ⁴¹
8 ¹⁰	11 ¹¹	7 ²⁰	—	—	71,0	• Damerow	Ab	—	8 ⁴⁹	1 ⁰³	2 ³⁵	8 ²⁹
8 ²⁴	11 ²⁰	7 ⁴²	—	—	76,0	An Karow 4. 9.	Ab	—	8 ⁴⁰	1 ⁰²	2 ³²	8 ²⁹
8 ²⁷	2 ¹⁷	8 ²⁵	—	—		Ab Karow	An	—	8 ³¹	1 ¹⁸	1 ⁵⁰	8 ¹⁴
10 ²⁰	4 ¹⁰	11 ²²	—	—		An Ludwigslust	Ab	—	5 ⁵⁰	5 ⁵⁰	12 ¹⁰	6 ²⁵
8 ⁴⁸	11 ²⁴	8 ²⁰	—	—		Ab Karow	An	—	8 ²²	—	1 ⁵⁵	8 ¹¹
10 ¹⁰	1 ¹²	9 ²²	—	—		An Waren	Ab	—	7 ¹⁵	—	12 ²⁶	6 ⁴⁷

Neustadt a. D.-Güstrow. 9. Güstrow-Neustadt a. D.

				Ab	Berlin L.	An					
				↓	Neustadt a. D.	↑					
				↓	Pritzwalk	↑					
				↓	An Meyenburg	↑					
—	—	920	128				410	821	—	—	
—	—	1118	316				216	628	—	—	
548	—	1240	516				1216	488	—	1062	
689	—	118	608				1126	341	—	1001	
173	319	175	177	Ent-	Grossh. Meckl. Friedrich			172	174	320	176
2-3	2-3	2-3	2-3	fern-	Franz-Eisenbahn.			2-3 Klasse.		2-3 Kl.	
				km.							
712	—	120	628	0,0	Ab	Meyenburg	An	1110	350	—	921
727	—	127	628	3,6	•	Wend.-Priborn	Ab	1108	322	—	922
739	—	127	702	8,4	•	Ganzlin	Ab	1080	310	—	921
758	—	122	720		An	Plau	Ab	1020	220	—	900
808	1044	154	740	17,2	Ab			An	908	225	601
825	1100	209	800	26,7	An	Karow 1. 8.	Ab	844	216	540	820
848	1134	217	822		Ab	Karow	An	822	185	509	811
1010	111	322	928		An	Waren	Ab	715	1228	340	647
122	—	542	—		An	Neubrandenburg	Ab	—	1080	—	418
622	828	1210	622		Ab	Ludwigslust	Ab	1090	410	807	1102
658	950	100	715		Ab	Parchim	An	928	320	622	922
821	1118	129	814		An	Karow	Ab	827	217	519	822
821	1128	220	820	26,7	Ab	Karow 1. 8.	An	822	120	510	800
915	1214	244	842	40,2	•	Krakow	Ab	812	122	437	722
927	1230	289	824	46,5	•	Klein-Grabow	•	758	102	412	717
928	1257	308	902	50,0	•	Hoppenrade	•	748	1251	355	705
×944	×110	×319	×911	55,0	•	Kluess	•	×720	×1240	×340	×622
×	×	×327	×917		An	Priemerburg 13.	Ab	×722	×1222	×321	×622
×950	×116	×320	×918	58,5	Ab			An	×	1222	320
958	120	322	924	61,0	An	Güstrow	Ab	727	1222	320	640
						1. 13. 17.					
1058	—	500	1022		An	Rostock C.	Ab	620	1102	155	542
1229	—	720	1120		•	Warnemünde	•	—	1020	—	422
1128	—	722	1120		•	Doberan	•	—	1000	120	505
248	—	622	1147		•	Ribnitz	•	500	822	—	240
410	—	522	—		•	Stralsund	•	—	640	—	110

Wismar-Rostock C.

10.

Rostock C.-Wismar.

131	133	135	139	137	141	143	Ent-	Grossh. Mecklenb. Friedrich			130	134	136	132	138	140	142
							fern-	Franz-Eisenbahn.			2-3 Klasse.						
							km.										
520	—	1044	110	—	—	622		Ab	Schwerin	An	924	214	—	—	711	1114	—
620	—	1120	220	—	—	800	0,0	Ab	Wismar 3. 8.	An	720	1222	—	—	522	927	—
×	—	1200	240	—	—	810	5,4	An	Hornstorf 8.	Ab	720	1220	—	—	522	912	—
×648	—	1202	241	—	—	811	5,4	Ab			An	740	1222	—	—	522	914
654	—	1209	242	—	—	817	8,7	•	Kartlow	Ab	744	1220	—	—	522	902	—
×657	—	×1212	×222	—	—	×821	10,7	•	Steinhausen	•	×740	×1220	—	—	×522	×904	—
702	—	1221	256	—	—	820	12,7	•	Hageböök	•	722	1222	—	—	510	920	—
710	—	1229	307	—	—	824	17,2	•	Teschow	•	722	1211	—	—	510	822	—
724	—	1242	322	—	—	842	22,2	•	Neubukow	•	719	1202	—	—	500	842	—
×722	—	1222	322	—	—	822	27,0	•	Sandhagen	•	706	1150	—	—	422	×822	—
740	—	101	327	—	—	922	31,4	•	Kröpelin	•	622	1142	—	—	422	821	—
740	—	110	322	—	—	912	36,5	•	Reddelich	•	×640	1124	—	—	422	811	—
758	—	117	400	—	—	924	40,7	An	Doberan 20.	Ab	642	1127	—	—	412	802	—
728	1000	120	410	505	—	822	40,7	Ab			An	627	1126	116	302	322	722
802	1004	124	414	509	—	812	42,2	•	Althof	Ab	624	1122	×112	222	322	722	×1102
809	1011	121	421	510	—	812	46,2	•	Parkentin	•	622	1117	×100	220	342	722	×1101
817	1019	120	422	524	—	×820	50,5	•	Gross-Schwass	•	620	1100	×1220	241	340	740	×1024
820	1022	126	422	524	—	822	56,2	An	Rostock C. 14. 15.	Ab	610	1100	1220	220	320	720	1022
									16. 17. 18. 19. 24.								
902	1240	420	—	720	—	1120		An	Warnemünde	Ab	—	1020	—	—	—	620	820
942	242	—	620	—	—	1127		An	Ribnitz	Ab	620	322	—	—	—	242	722
1121	410	—	822	—	—	—		An	Stralsund	Ab	—	640	—	—	—	110	527

Waren-Malchin.				11.		Malchin-Waren.		
—	950	100		Ab Parchim	An	320	950	—
—	1134	217		Ab Karow	An	155	811	—
—	111	325		An Waren	Ab	1238	647	—
	1020	415		Ab Neubrandenburg	An	128	905	—
	1230	623		An Waren	Ab	1115	640	—
347	1235	600		Ab Laldorf	An	1131	840	143
421	141	657		An Waren	Ab	1055	743	123
201	203	205	Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		202	204	206
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
650	155	645	0,0	Ab Waren 4. 16. 17.	An	1010	605	920
710	209	705	7,3	• Schönau-Falkenhagen	Ab	1001	550	923
716	215	712	9,2	• Levenstorf	.	955	545	925
731	235	727	13,7	• Schwinkendorf	.	928	523	913
741	233	725	16,0	• Basedow	.	902	524	900
755	244	740	21,7	• Gielow	.	904	511	840
810	255	803	27,7	An Malchin 1.	Ab	845	455	820

Teterow-Gnoien.				12.		Gnoien-Teterow.				
191	198	195	197	Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		190	192	194	196
2-3 Klasse.							2-3 Klasse.			
815	1250	400	925	0,0	Ab Teterow 1.	An	625	1100	313	825
820	1254	408	920	1,0	• Teterow-See	Ab	630	1050	308	810
830	104	420	943	7,1	• Thürkow	.	608	1040	258	805
847	115	436	952	12,4	• Gross-Wüstenfelde	.	554	1035	244	750
853	120	443	1021	14,0	• Schrödershof	.	545	1030	238	740
859	136	450	1002	17,3	• Poggelow	.	540	1025	233	724
905	184	501	1015	20,8	• Klein-Lunow	.	520	1011	224	721
917	141	511	1024	24,0	• Dölitz	.	512	1000	214	715
931	145	516	1023	26,3	An Gnoien	Ab	515	1005	210	705

Güstrow-Plaaz.				13.		Plaaz-Güstrow.				
111	113	115	117	Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		112	114	116	118
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.				2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.
540	1040	300	825	0,0	Ab Güstrow 1. 9. 17.	An	710	1205	400	917
553	1040	308	824	3,5	• Priemerburg 9.	.	702	1150	353	911
607	1050	313	840	7,4	• Glasewitz	.	653	1153	343	905
618	1110	318	843	11,4	• Mierendorf	.	644	1147	334	880
630	1115	321	842	13,1	An Plaaz 16.	Ab	640	1144	330	880
723	—	323	924		Ab Plaaz	An	630	1141	—	820
733	—	326	923		An Laage	Ab	612	1137	—	803

Bützow-Rostock C.					14.		Rostock C.-Bützow.							
41	43	45	47	49	51	Ent- fernung. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40	42	44	46	48	50
1-4 Kl.		1-3 Kl.	1-4 Klasse.						1-4 Kl.		1-3 Kl.		1-4 Kl.	
520	837	1044	110	623	1020		Ab Schwerin	An	924	1139	214	535	711	1124
—	112	845	1035	336	720		• Hamburg I.	.	1290	210	525	—	905	830
—	723	1004	1233	515	920		• Lübeck	.	1032	1245	320	—	747	1211
623	908	1100	147	650	1017		• Kleinen	.	851	1102	180	517	635	1023
654	930	1140	237	723	1120		An Bützow	Ab	752	1006	1230	430	611	922
705	1006	1152	240	825	1155	0,0	Ab Bützow 1.	An	740	955	1224	431	531	942
723	1031	1205	304	821	1212	14,5	An} Schwaan 17. {	Ab	733	937	1205	417	—	924
724	1022	1200	305	822	1214		Ab} {	An	723	928	1202	410	—	912
734	—	—	—	823	—	22,3	Ab Pölchow	Ab	—	—	1152	—	—	—
745	1045	1221	323	842	1225	30,5	An { Rostock C. 10. 15. } { 16. 17. 18. 19. 24. }	Ab	700	915	1145	400	520	905
842	—	1237	420	1124	—		Ab Rostock C.	An	650	—	1040	—	500	840
902	—	1240	440	1123	—		An Warnemünde	Ab	630	—	1020	—	445	820
830	—	123	527	1040	—		Ab Rostock C.	An	605	—	951	351	—	845

Rostock C.-Tribsees.

15a.

Tribsees-Rostock C.

211	213	215	215a	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210	212	214
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
910	445	910	1100	0,0	Ab { Rostock C. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 24. } An ↑	750	310	824
920	458	920	1113	6,6	• Roggentin Ab	747	307	822
937	506	925	1121	10,7	• Broderstorf .	739	259	814
942	511	941	1120	12,7	• Teschenhof .	734	254	802
949	518	949	1122	15,8	• Gr.-Ludewitz .	727	247	802
954	522	954	1123		An) Sanitz 15b. { Ab	721	241	789
1000	528	959	1149	18,9	Ab) { An	716	236	781
1014	542	1016	1157	26,0	• Dammerstorf Ab	703	223	786
1021	549	1024	1204	29,3	• Dettmannsdorf-Kölzow .	656	216	721
1028	602	1040	1223	37,6	• Sulze .	640	200	715
*1047	*619	*1058	*1221	43,5	• Langsdorf .	*629	*149	*702
1051	620	1103	1224	46,1	An Tribsees Ab ↓	625	145	702

verkehrt
Sonntags
nicht.

verkehrt
nur
Sonntags

Sanitz-Tessin.

15b.

Tessin-Sanitz.

221	223	225	225a	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220	222	224
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
1002	531	1002	1115	0,0	Ab Sanitz 15a. An ↑	717	227	722
1034	540	1020	1204	8,7	An Tessin Ab ↓	655	210	724

verkehrt
Sonntags
nicht.

verkehrt
nur
Sonntags

Neustrelitz-Laage-Rostock C.

16.

Rostock C.-Laage-Neustrelitz

—	1000	1030	326		Ab Berlin St.	An ↑	1210	520	640	806	—
—	1255	1254	604		An Neustrelitz	Ab ↓	1018	302	500	512	—
73a	73	75	77	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76	78	78a		
1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.			1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.		
—	505	102	640	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23. An ↑	955	247	1017	—		
—	522	119	701	12,0	• Kratzeburg Ab	952	238	1040	—		
—	522	130	714	19,9	• Klockow Ab	946	217	1022	—		
—	544	141	727	27,8	• Kargow Ab	911	209	1013	—		
—	552	150	729		An) Waren 4. 11. 17. { Ab	840	151	1005	—		
—	557	200	742	34,1	Ab) { An	832	141	954	—		
—	610	218	757	42,0	• Grabowhöfe Ab	829	137	922	—		
—	628	221	817	53,4	• Vollrathsruhe Ab	820	107	922	—		
—	637	222	822	59,8	• Langhagen Ab	808	125	915	—		
—	680	226	842		An) Lalendorf 1. 17. { Ab	750	125	852	—		
—	703	302	900	69,7	Ab) { An	654	1200	822	—		
—	721	320	922	80,0	An) Plaaz 13. { Ab	631	1147	827	—		
—	722	323	924		Ab) { An	620	1141	826	—		
—	722	*322	*922	86,7	Ab Subsin-Liessow Ab	*612	1132	*814	An		
610	740	328	944	89,0	Ab Laage Ab	612	1122	802	1152		
640	802	401	1014	103,0	• Kavelstorf Ab	540	1100	722	1127		
652	818	410	1022	113,2	An Rostock C. 10. 14. Ab ↓	520	1040	715	1105		

10 ²⁰ 12 ²⁴		8 ³⁵ 10 ¹²		Ab Berlin St Ab Neustrelitz		An Ab		6 ⁴⁰ 5 ⁰⁰		9 ⁰⁷ 7 ²³	
55	61	63	67	65	67	69	71	Entf. km.		Entf. km.	
1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-3 Kl.	1-3 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-3 Kl.
Grossh. Mecklenburg, Friedrich Franz-Eisenbahn.											
Ab Neustrelitz 16. 22b. 23. An											
12 ²⁴	10 ¹⁹	10 ⁵³	10 ⁵⁵	11 ³¹	11 ³²	11 ⁴⁸	11 ⁵³	12 ³⁰	12 ³⁰	12 ⁴⁹	12 ⁵⁰
1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²	1 ⁰²
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7 ³³	7 ⁴⁶	7 ⁵⁴	8 ⁰⁴	8 ⁰⁶	8 ¹⁰	8 ¹⁶	8 ²¹	8 ²⁷	8 ³²	8 ³⁸	8 ⁴⁴
10 ⁰²	10 ¹⁰	10 ¹⁶	10 ²²	10 ²⁸	10 ³⁴	10 ⁴⁰	10 ⁴⁶	10 ⁵²	10 ⁵⁸	11 ⁰⁴	11 ¹⁰
10 ¹⁶	10 ²²	10 ²⁸	10 ³⁴	10 ⁴⁰	10 ⁴⁶	10 ⁵²	10 ⁵⁸	11 ⁰⁴	11 ¹⁰	11 ¹⁶	11 ²²
11 ³²	11 ³⁸	11 ⁴⁴	11 ⁵⁰	11 ⁵⁶	12 ⁰²	12 ⁰⁸	12 ¹⁴	12 ²⁰	12 ²⁶	12 ³²	12 ³⁸
12 ⁵⁰	13 ⁰⁶	13 ¹²	13 ¹⁸	13 ²⁴	13 ³⁰	13 ³⁶	13 ⁴²	13 ⁴⁸	13 ⁵⁴	14 ⁰⁰	14 ⁰⁶
14 ²²	14 ²⁸	14 ³⁴	14 ⁴⁰	14 ⁴⁶	14 ⁵²	14 ⁵⁸	15 ⁰⁴	15 ¹⁰	15 ¹⁶	15 ²²	15 ²⁸
15 ⁴⁴	15 ⁵⁰	15 ⁵⁶	16 ⁰²	16 ⁰⁸	16 ¹⁴	16 ²⁰	16 ²⁶	16 ³²	16 ³⁸	16 ⁴⁴	16 ⁵⁰
17 ⁰⁶	17 ¹²	17 ¹⁸	17 ²⁴	17 ³⁰	17 ³⁶	17 ⁴²	17 ⁴⁸	17 ⁵⁴	18 ⁰⁰	18 ⁰⁶	18 ¹²
18 ³⁴	18 ⁴⁰	18 ⁴⁶	18 ⁵²	18 ⁵⁸	19 ⁰⁴	19 ¹⁰	19 ¹⁶	19 ²²	19 ²⁸	19 ³⁴	19 ⁴⁰
20 ⁰²	20 ⁰⁸	20 ¹⁴	20 ²⁰	20 ²⁶	20 ³²	20 ³⁸	20 ⁴⁴	20 ⁵⁰	20 ⁵⁶	21 ⁰²	21 ⁰⁸
21 ³⁶	21 ⁴²	21 ⁴⁸	21 ⁵⁴	22 ⁰⁰	22 ⁰⁶	22 ¹²	22 ¹⁸	22 ²⁴	22 ³⁰	22 ³⁶	22 ⁴²
23 ⁰⁴	23 ¹⁰	23 ¹⁶	23 ²²	23 ²⁸	23 ³⁴	23 ⁴⁰	23 ⁴⁶	23 ⁵²	23 ⁵⁸	24 ⁰⁴	24 ¹⁰
24 ⁴⁴	24 ⁵⁰	24 ⁵⁶	25 ⁰²	25 ⁰⁸	25 ¹⁴	25 ²⁰	25 ²⁶	25 ³²	25 ³⁸	25 ⁴⁴	25 ⁵⁰
26 ¹⁸	26 ²⁴	26 ³⁰	26 ³⁶	26 ⁴²	26 ⁴⁸	26 ⁵⁴	27 ⁰⁰	27 ⁰⁶	27 ¹²	27 ¹⁸	27 ²⁴
28 ⁰²	28 ⁰⁸	28 ¹⁴	28 ²⁰	28 ²⁶	28 ³²	28 ³⁸	28 ⁴⁴	28 ⁵⁰	28 ⁵⁶	29 ⁰²	29 ⁰⁸
29 ⁴²	29 ⁴⁸	29 ⁵⁴	30 ⁰⁰	30 ⁰⁶	30 ¹²	30 ¹⁸	30 ²⁴	30 ³⁰	30 ³⁶	30 ⁴²	30 ⁴⁸
31 ³²	31 ³⁸	31 ⁴⁴	31 ⁵⁰	31 ⁵⁶	32 ⁰²	32 ⁰⁸	32 ¹⁴	32 ²⁰	32 ²⁶	32 ³²	32 ³⁸
33 ¹²	33 ¹⁸	33 ²⁴	33 ³⁰	33 ³⁶	33 ⁴²	33 ⁴⁸	33 ⁵⁴	34 ⁰⁰	34 ⁰⁶	34 ¹²	34 ¹⁸
35 ⁰²	35 ⁰⁸	35 ¹⁴	35 ²⁰	35 ²⁶	35 ³²	35 ³⁸	35 ⁴⁴	35 ⁵⁰	35 ⁵⁶	36 ⁰²	36 ⁰⁸
36 ⁵⁸	36 ⁶⁴	36 ⁷⁰	36 ⁷⁶	36 ⁸²	36 ⁸⁸	36 ⁹⁴	37 ⁰⁰	37 ⁰⁶	37 ¹²	37 ¹⁸	37 ²⁴
38 ¹⁴	38 ²⁰	38 ²⁶	38 ³²	38 ³⁸	38 ⁴⁴	38 ⁵⁰	38 ⁵⁶	39 ⁰²	39 ⁰⁸	39 ¹⁴	39 ²⁰
39 ⁵⁶	39 ⁶²	39 ⁶⁸	39 ⁷⁴	39 ⁸⁰	39 ⁸⁶	39 ⁹²	40 ⁰⁰	40 ⁰⁶	40 ¹²	40 ¹⁸	40 ²⁴
41 ¹⁰	41 ¹⁶	41 ²²	41 ²⁸	41 ³⁴	41 ⁴⁰	41 ⁴⁶	41 ⁵²	41 ⁵⁸	42 ⁰⁴	42 ¹⁰	42 ¹⁶
42 ⁵²	42 ⁵⁸	43 ⁰⁴	43 ¹⁰	43 ¹⁶	43 ²²	43 ²⁸	43 ³⁴	43 ⁴⁰	43 ⁴⁶	43 ⁵²	43 ⁵⁸
44 ⁵⁰	44 ⁵⁶	45 ⁰²	45 ⁰⁸	45 ¹⁴	45 ²⁰	45 ²⁶	45 ³²	45 ³⁸	45 ⁴⁴	45 ⁵⁰	45 ⁵⁶
46 ⁵⁴	46 ⁶⁰	46 ⁶⁶	46 ⁷²	46 ⁷⁸	46 ⁸⁴	46 ⁹⁰	46 ⁹⁶	47 ⁰²	47 ⁰⁸	47 ¹⁴	47 ²⁰
48 ¹⁴	48 ²⁰	48 ²⁶	48 ³²	48 ³⁸	48 ⁴⁴	48 ⁵⁰	48 ⁵⁶	49 ⁰²	49 ⁰⁸	49 ¹⁴	49 ²⁰
49 ⁵⁸	49 ⁶⁴	49 ⁷⁰	49 ⁷⁶	49 ⁸²	49 ⁸⁸	50 ⁰⁰	50 ⁰⁶	50 ¹²	50 ¹⁸	50 ²⁴	50 ³⁰
51 ¹⁰	51 ¹⁶	51 ²²	51 ²⁸	51 ³⁴	51 ⁴⁰	51 ⁴⁶	51 ⁵²	51 ⁵⁸	52 ⁰⁴	52 ¹⁰	52 ¹⁶
52 ⁵⁸	52 ⁶⁴	52 ⁷⁰	52 ⁷⁶	52 ⁸²	52 ⁸⁸	53 ⁰⁰	53 ⁰⁶	53 ¹²	53 ¹⁸	53 ²⁴	53 ³⁰
54 ¹⁴	54 ²⁰	54 ²⁶	54 ³²	54 ³⁸	54 ⁴⁴	54 ⁵⁰	54 ⁵⁶	55 ⁰²	55 ⁰⁸	55 ¹⁴	55 ²⁰
55 ⁵⁸	55 ⁶⁴	55 ⁷⁰	55 ⁷⁶	55 ⁸²	55 ⁸⁸	56 ⁰⁰	56 ⁰⁶	56 ¹²	56 ¹⁸	56 ²⁴	56 ³⁰
57 ¹⁴	57 ²⁰	57 ²⁶	57 ³²	57 ³⁸	57 ⁴⁴	57 ⁵⁰	57 ⁵⁶	58 ⁰²	58 ⁰⁸	58 ¹⁴	58 ²⁰
58 ⁵⁸	58 ⁶⁴	58 ⁷⁰	58 ⁷⁶	58 ⁸²	58 ⁸⁸	59 ⁰⁰	59 ⁰⁶	59 ¹²	59 ¹⁸	59 ²⁴	59 ³⁰
59 ⁵⁴	59 ⁶⁰	59 ⁶⁶	59 ⁷²	59 ⁷⁸	59 ⁸⁴	60 ⁰⁰	60 ⁰⁶	60 ¹²	60 ¹⁸	60 ²⁴	60 ³⁰
60 ⁵⁰	60 ⁵⁶	60 ⁶²	60 ⁶⁸	60 ⁷⁴	60 ⁸⁰	60 ⁸⁶	60 ⁹²	61 ⁰⁰	61 ⁰⁶	61 ¹²	61 ¹⁸
61 ⁵⁴	61 ⁶⁰	61 ⁶⁶	61 ⁷²	61 ⁷⁸	61 ⁸⁴	61 ⁹⁰	61 ⁹⁶	62 ⁰²	62 ⁰⁸	62 ¹⁴	62 ²⁰
62 ⁵⁸	62 ⁶⁴	62 ⁷⁰	62 ⁷⁶	62 ⁸²	62 ⁸⁸	63 ⁰⁰	63 ⁰⁶	63 ¹²	63 ¹⁸	63 ²⁴	63 ³⁰
63 ⁵⁴	63 ⁶⁰	63 ⁶⁶	63 ⁷²	63 ⁷⁸	63 ⁸⁴	63 ⁹⁰	63 ⁹⁶	64 ⁰²	64 ⁰⁸	64 ¹⁴	64 ²⁰
64 ⁵⁸	64 ⁶⁴	64 ⁷⁰	64 ⁷⁶	64 ⁸²	64 ⁸⁸	65 ⁰⁰	65 ⁰⁶	65 ¹²	65 ¹⁸	65 ²⁴	65 ³⁰
65 ⁵⁴	65 ⁶⁰	65 ⁶⁶	65 ⁷²	65 ⁷⁸	65 ⁸⁴	65 ⁹⁰	65 ⁹⁶	66 ⁰²	66 ⁰⁸	66 ¹⁴	66 ²⁰
66 ⁵⁸	66 ⁶⁴	66 ⁷⁰	66 ⁷⁶	66 ⁸²	66 ⁸⁸	67 ⁰⁰	67 ⁰⁶	67 ¹²	67 ¹⁸	67 ²⁴	67 ³⁰
67 ⁵⁴	67 ⁶⁰	67 ⁶⁶	67 ⁷²	67 ⁷⁸	67 ⁸⁴	67 ⁹⁰	67 ⁹⁶	68 ⁰²	68 ⁰⁸	68 ¹⁴	68 ²⁰
68 ⁵⁸	68 ⁶⁴	68 ⁷⁰	68 ⁷⁶	68 ⁸²	68 ⁸⁸	69 ⁰⁰	69 ⁰⁶	69 ¹²	69 ¹⁸	69 ²⁴	69 ³⁰
69 ⁵⁴	69 ⁶⁰	69 ⁶⁶	69 ⁷²	69 ⁷⁸	69 ⁸⁴	69 ⁹⁰	69 ⁹⁶	70 ⁰²	70 ⁰⁸	70 ¹⁴	70 ²⁰
70 ⁵⁸	70 ⁶⁴	70 ⁷⁰	70 ⁷⁶	70 ⁸²	70 ⁸⁸	71 ⁰⁰	71 ⁰⁶	71 ¹²	71 ¹⁸	71 ²⁴	71 ³⁰
71 ⁵⁴	71 ⁶⁰	71 ⁶⁶	71 ⁷²	71 ⁷⁸	71 ⁸⁴	71 ⁹⁰	71 ⁹⁶	72 ⁰²	72 ⁰⁸	72 ¹⁴	72 ²⁰
72 ⁵⁸	72 ⁶⁴	72 ⁷⁰	72 ⁷⁶	72 ⁸²	72 ⁸⁸	73 ⁰⁰	73 ⁰⁶	73 ¹²	73 ¹⁸	73 ²⁴	73 ³⁰
73 ⁵⁴	73 ⁶⁰	73 ⁶⁶	73 ⁷²	73 ⁷⁸	73 ⁸⁴	73 ⁹⁰	73 ⁹⁶	74 ⁰²	74 ⁰⁸	74 ¹⁴	74 ²⁰
74 ⁵⁸	74 ⁶⁴	74 ⁷⁰	74 ⁷⁶	74 ⁸²	74 ⁸⁸	75 ⁰⁰	75 ⁰⁶	75 ¹²	75 ¹⁸	75 ²⁴	75 ³⁰
75 ⁵⁴	75 ⁶⁰	75 ⁶⁶	75 ⁷²	75 ⁷⁸	75 ⁸⁴	75 ⁹⁰	75 ⁹⁶	76 ⁰²	76 ⁰⁸	76 ¹⁴	76 ²⁰
76 ⁵⁸	76 ⁶⁴	76 ⁷⁰	76 ⁷⁶	76 ⁸²	76 ⁸⁸	77 ⁰⁰	77 ⁰⁶	77 ¹²	77 ¹⁸	77 ²⁴	77 ³⁰
77 ⁵⁴	77 ⁶⁰	77 ⁶⁶	77 ⁷²	77 ⁷⁸	77 ⁸⁴	77 ⁹⁰	77 ⁹⁶	78 ⁰²	78 ⁰⁸	78 ¹⁴	78 ²⁰
78 ⁵⁸	78 ⁶⁴	78 ⁷⁰	78 ⁷⁶	78 ⁸²	78 ⁸⁸	79 ⁰⁰	79 ⁰⁶	79 ¹²	79 ¹⁸	79 ²⁴	79 ³⁰
79 ⁵⁴	79 ⁶⁰	79 ⁶⁶	79 ⁷²	79 ⁷⁸	79 ⁸⁴	79 ⁹⁰	79 ⁹⁶	80 ⁰²	80 ⁰⁸	80 ¹⁴	80 ²⁰
80 ⁵⁸	80 ⁶⁴	80 ⁷⁰	80 ⁷⁶	80 ⁸²	80 ⁸⁸	81 ⁰⁰	81 ⁰⁶	81 ¹²	81 ¹⁸	81 ²⁴	81 ³⁰
81 ⁵⁴	81 ⁶⁰	81 ⁶⁶	81 ⁷²	81 ⁷⁸	81 ⁸⁴	81 ⁹⁰	81 ⁹⁶	82 ⁰²	82 ⁰⁸	82 ¹⁴	82 ²⁰
82 ⁵⁸	82 ⁶⁴	82 ⁷⁰	82 ⁷⁶	82 ⁸²	82 ⁸⁸	83 ⁰⁰	83 ⁰⁶	83 ¹²	83 ¹⁸	83 ²⁴	83 ³⁰
83 ⁵⁴	83 ⁶⁰	83 ⁶⁶	83 ⁷²	83 ⁷⁸	83 ⁸⁴	83 ⁹⁰	83 ⁹⁶	84 ⁰²	84 ⁰⁸	84 ¹⁴	84 ²⁰
84 ⁵⁸	84 ⁶⁴	84 ⁷⁰	84 ⁷⁶	84 ⁸²	84 ⁸⁸	85 ⁰⁰	85 ⁰⁶	85 ¹²	85 ¹⁸	85 ²⁴	85 ³⁰
85 ⁵⁴	85 ⁶⁰	85 ⁶⁶	85 ⁷²	85 ⁷⁸	85 ⁸⁴	85 ⁹⁰	85 ⁹⁶	86 ⁰²	86 ⁰⁸	86	

Rostock F.F.-Rostock C.

19.

Rostock C.-Rostock F.F.

				Ab			An				
0.00	1.00	2.00	3.00	Ab	Meinow	An	1.00	2.00	3.00	4.00	5.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Ribnitz	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	An	Rostock F. F.	Ab	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Rostock C.	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	An	Rostock C.	Ab	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Warnmünde	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Behrensb.	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Schwerin	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Lübeck	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	Hamburg L.	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab	B. röh. St.	An	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Doberan - Heiligendamm.

0.

Heiligendamm - Doberan.

										Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.											
1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20		
2 und 3 Klasse.										2 und 3 Klasse.											
6.00	8.00	10.00	11.00	1.00	3.00	4.00	6.00	8.00	9.00	7.44	9.44	11.44	1.00	2.44	3.44	4.44	5.44	6.44	7.44		
6.04	8.04	10.04	11.04	1.04	3.04	4.04	6.04	8.04	9.04	7.48	9.48	11.48	1.04	2.48	3.48	4.48	5.48	6.48	7.48		

Neubrandenburg-Friedland.

21.

Friedland-Neubrandenburg.

				Ab			An				
0.00	1.00	2.00	3.00	Ab	Berlin H.	An	1.00	2.00	3.00	4.00	5.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Stettin</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Stettin	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Stralsund</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Stralsund	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Hamburg L.</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Hamburg L.	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Lübeck</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Lübeck	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Rostock C.</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Rostock C.	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Güstrow</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Güstrow	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

				Entfernung km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.					
2	4	6	8	Entfernung km	1	3	5	7	9	
10.00	20.00	30.00	40.00	Ab	Neubrandenburg 1. 4. 23.	An	9.00	1.00	6.00	
10.00	20.00	30.00	40.00	Ab	Neeankirchen	Ab	8.48	1.00	6.00	
10.00	20.00	30.00	40.00	Ab	Sinow	Ab	8.44	1.00	6.00	
11.00	21.00	31.00	41.00	Ab	Flötz	Ab	8.18	1.00	6.00	
11.00	21.00	31.00	41.00	An	Friedland	An	8.00	1.00	6.00	

Strasburg-Blankensee.

22a.

Blankensee-Strasburg.

				Ab			An				
0.00	1.00	2.00	3.00	Ab	Stettin	An	1.00	2.00	3.00	4.00	5.00
0.00	0.00	0.00	0.00	Ab <td>Passowk</td> <td>An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> </td>	Passowk	An <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td> <td>0.00</td>	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

				Entfernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.					
1	2	3	4	Entfernung km	20	25	30	35	40	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Strasburg 1.	An	10.00	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Gr.-Ludowikow	Ab	10.00	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Mildensitz	Ab	10.00	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Woldgk	Ab	10.00	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Hirschbagen	Ab	9.44	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Bornhöfde	Ab	9.44	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Quadenstorf	Ab	9.44	2.00	10.00	
1.00	2.00	3.00	4.00	Ab	Warbenitz	Ab	9.44	2.00	10.00	

Neustrelitz-Buschhof.

22b.

Buschhof-Neustrelitz.

7	10	16	18	Ent- fernung, km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	3	5	7	13	15
2—3 Klasse.						2—3 Klasse.				
7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁵	8 ²⁰	0,0	Ab Neustrelitz 16. 17. 23. An	7 ⁰⁰	10 ⁰⁰	12 ⁰⁰	6 ⁰⁰	
8 ⁰⁰	—	3 ⁰⁰	9 ¹⁰	7,0	• Gross-Quasow Ab	7 ¹⁵	—	—	—	—
8 ¹⁰	10 ³⁰	3 ⁴⁵	9 ²⁵	11,0	• Wesenberg .	7 ⁰⁵	9 ⁵¹	12 ³⁵	6 ¹¹	
x	x	x	9 ³⁷	17,0	• Zirtow .	6 ⁴⁵	x	x	x	an
9 ⁰⁰	11 ⁰⁰	4 ⁰⁰	9 ⁵⁰	21,7	• Mirow .	6 ³⁵	9 ⁵⁰	12 ¹⁵	6 ⁰⁰	10 ¹⁵
9 ⁰⁰	11 ²⁰	4 ⁰⁵	10 ¹⁵	30,7	An Buschhof Ab	—	9 ¹⁴	12 ⁰⁰	5 ⁵⁰	10 ²⁰
9 ¹⁵	11 ⁰⁰	6 ⁰⁰	10 ³⁰		Ab Buschhof An	—	9 ¹¹	11 ⁰⁰	5 ⁵⁵	10 ³¹
9 ³⁰	12 ⁰⁰	7 ⁰⁰	11 ⁰⁰		Ab Wittstock Ab	—	8 ⁴⁰	11 ¹⁷	5 ⁵⁰	9 ⁴⁰
10 ⁰⁰	12 ⁰⁵	8 ⁰⁰	an		Ab Britzwalk Ab	—	7 ⁵⁰	10 ³⁰	4 ⁵⁰	8 ⁴⁵
12 ⁰⁰	2 ⁰⁰	10 ¹⁰			An Wittmberg Ab	—	5 ¹⁰	9 ¹⁰	3 ⁴⁰	7 ¹⁰

Neustrelitz-Neubrandenburg.

23.

Neubrandenburg-Neustrelitz.

208	205	11	18	206	213	207	217	15	Entfern. km	Königl. Preuss. Staats- bahn, Direction Stettin.	16	218	203	214	204	14	12	208	210
2—4 Kl.		1—3 Kl.	1—3 Kl.	2—4 Kl.		2—4 Kl.		Kl.			1—3 Kl.	2—4 Kl.		1—3 Kl.	1—3 Kl.	1—3 Kl.	1—3 Kl.	2—4 Kl.	
—	6 ¹⁰	8 ⁰⁰	8 ³⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	6 ¹⁰	10 ⁰⁰	10 ⁰⁰	0,0	Ab Berlin St. An	6 ¹⁰	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ¹⁰	9 ²⁰	11 ⁰⁰	—
—	8 ¹⁰	—	—	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	8 ²⁰	12 ⁰⁰	—	79,0	• Fürstenburg i. M. Ab	—	5 ²⁰	8 ⁰⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	8 ¹⁰	—
—	8 ⁴⁰	—	—	12 ¹⁰	5 ³⁰	8 ¹⁵	12 ¹⁰	—	87,0	• Dastorf-See .	—	5 ²⁰	8 ¹⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	8 ¹⁰	—
—	8 ⁴⁰	—	—	12 ¹⁰	5 ³⁰	8 ¹⁵	12 ¹⁰	—	97,0	• Strelitz .	—	5 ²⁰	7 ⁵⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	—	—	8 ¹⁰	—
—	8 ⁴⁰	10 ¹⁰	10 ²⁰	12 ¹⁰	6 ⁰⁰	8 ²⁰	12 ¹⁰	12 ¹⁰	100,0	An Neustrelitz Ab	5 ²⁰	5 ²⁰	7 ⁵⁰	10 ⁰⁰	3 ⁰⁰	6 ¹⁰	7 ¹⁰	8 ²⁰	—
4 ¹⁰	8 ⁵⁰	—	10 ³⁰	1 ⁰⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰	—	—	115,0	Ab 16. 17. 22b. An	—	—	7 ⁴⁰	10 ⁰⁰	2 ⁵⁰	6 ¹⁰	—	8 ¹⁰	—
4 ¹⁰	9 ⁰⁰	—	—	1 ⁰⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰	—	—	127,0	• Blankensee-Str. Ab	—	—	7 ²⁰	9 ⁵⁰	2 ³⁰	—	—	7 ¹⁰	—
4 ¹⁰	9 ⁰⁰	—	—	1 ⁰⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰	—	—	135,0	• Sargsdorf i. M. Ab	—	—	7 ¹⁰	9 ⁴⁰	2 ²⁰	—	—	7 ¹⁰	—
5 ¹⁰	9 ⁰⁰	—	11 ⁰⁰	1 ⁰⁰	6 ¹⁰	9 ¹⁰	—	—	135,0	An Neubrandenburg Ab	—	—	6 ⁵⁰	9 ²⁰	2 ¹⁰	6 ¹⁰	—	7 ¹⁰	—
5 ²⁰	9 ⁰⁰	—	11 ¹⁰	2 ⁰⁰	7 ¹⁰	9 ¹⁰	—	—	224,0	Ab 1. 4. 21. An	—	—	6 ⁵⁰	9 ²⁰	1 ⁵⁰	6 ¹⁰	—	7 ¹⁰	1 ¹⁰
7 ⁴⁰	11 ⁵⁰	—	12 ⁴⁰	1 ⁰⁰	9 ¹⁰	11 ¹⁰	—	—	—	An Stralsund 24. Ab	—	—	4 ²⁰	7 ²⁰	1 ⁵⁰	4 ³⁰	—	4 ⁰⁰	10 ¹⁰

Ausserdem zwischen **Strelitz** und **Neustrelitz** und umgekehrt mit 2.—3. Kl.

Zug Nr.	221	Strelitz ab	7 ⁰⁰	Neustrelitz an	7 ²⁷	Zug Nr.	220	Neustrelitz ab	7 ⁰⁰	Strelitz an	7 ⁰⁷
	223	„ „	1 ²⁵	„ „	1 ⁴²		222	„ „	12 ²⁰	„ „	12 ²⁷
	225	„ „	5 ⁰⁰	„ „	5 ⁰⁷		224	„ „	4 ²⁰	„ „	4 ²⁷
	227	„ „	11 ²⁵	„ „	11 ³²		226	„ „	11 ¹²	„ „	11 ¹⁹

Stralsund-Rostock FF.

24.

Rostock FF.-Stralsund.

277	279	281	283	285	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	276	278	280	282	284
2—4 Klasse.							2—4 Klasse.				
—	6 ⁴⁰	1 ¹⁰	5 ⁵¹	10 ²⁰	0,0	Ab Stralsund 23. An	7 ¹⁰	11 ³¹	4 ¹⁰	8 ²¹	an
5 ⁰⁰	8 ³⁵	2 ⁴⁰	7 ²⁷	12 ¹⁰	48,3	• Ribnitz Ab	5 ⁴⁰	9 ⁵⁰	2 ⁴⁰	6 ⁵²	11 ⁴⁷
x 5 ¹⁰	8 ⁴⁰	x 2 ⁵⁰	x 7 ³⁷	an	48,8	• Alteheide .	—	9 ⁵⁵	x 2 ³⁰	6 ⁵⁷	x 11 ³⁷
5 ¹⁰	8 ⁵⁰	3 ⁰⁵	7 ⁴⁰	—	53,0	• Gelbensande .	—	9 ⁵⁷	2 ³⁰	6 ⁵²	11 ³⁰
—	x 9 ⁰⁵	x 3 ¹⁰	x 8 ⁰¹	—	55,0	• Schwarzenpfos; .	—	9 ⁵¹	2 ³⁰	6 ⁵²	—
5 ²⁰	9 ¹⁰	3 ¹⁰	8 ⁰⁷	—	57,7	• Rovershagen .	—	9 ¹⁰	2 ¹⁷	6 ¹⁵	11 ¹⁰
5 ²⁰	9 ²⁰	3 ²⁰	8 ¹⁴	—	61,0	• Mönkhagen .	—	9 ⁰⁵	2 ⁰⁹	6 ¹⁰	11 ¹¹
5 ²⁰	9 ³⁰	3 ³⁰	8 ²¹	—	64,7	• Bentwisch .	—	9 ⁰²	2 ⁰³	6 ⁰⁴	11 ⁰⁵
5 ⁴⁵	9 ⁴⁰	3 ⁴⁰	8 ²⁸	—	71,0	An Rostock F.F. 19. Ab	—	8 ⁴⁵	1 ⁵⁰	5 ⁵⁰	10 ²¹
9 ⁵⁰	9 ⁵¹	3 ⁵¹	8 ³⁵	—	—	An Rostock C. Ab	—	8 ⁵⁰	1 ⁵⁰	5 ⁵⁷	10 ⁴⁰
9 ⁴⁰	2 ¹⁵	5 ²⁵	11 ¹⁴	—	—	• Schwerin .	—	5 ²⁰	1 ⁰⁴	1 ¹⁰	—
7 ¹¹	1 ⁵⁵	5 ³⁰	12 ²⁴	—	—	• Güstrow .	—	7 ⁰⁰	1 ²⁰	1 ¹⁰	—
10 ³⁰	3 ²³	7 ²⁷	12 ¹¹	—	—	• Lübeck .	—	—	1 ⁰	1 ¹⁰	—
12 ¹⁰	5 ²⁵	9 ¹⁰	8 ³⁰	—	—	• Hamburg L. .	—	—	8 ¹⁵	1 ⁰⁵	—
10 ⁵	7 ³²	10 ¹⁰	10 ²⁴	—	—	• Rostock .	—	—	7 ¹⁷	9 ¹⁰	—

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

26.

Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

222 1-4 Kl.	7162 2 u. 3 Kl.	224 1-4 Kl.	226 1-4 Kl.	228 1-4 Kl.	Entfernung, km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.	221 1-4 Kl.	223 1-4 Kl.	225 1-4 Kl.	227 1-4 Kl.	
	Nur Werthe. 5 ²⁵ 6 ⁵⁵ 7 ¹⁰ 7 ²³	8 ⁵⁵ 9 ²⁵ 9 ²⁷ 9 ⁴⁵	1 ²⁰ 1 ⁴⁴ 2 ⁰⁵ 2 ¹⁴	7 ⁴⁴ 8 ⁰² 8 ¹⁸ 8 ²⁵	0,0 23,0 31,8 38,1	Ab Wittenberge 25. An " Lenzen Ab " Polz Ab An } Dömitz 4. } Ab } " Dannenberg Ab An Lüneburg Ab	8 ⁴¹ 8 ¹⁰ 7 ⁵⁷ 7 ⁴⁸	1 ⁰¹ 12 ²³ 12 ³⁰ 12 ¹³	6 ⁵⁰ 6 ¹² 6 ⁰⁵ 5 ⁵⁷		
5 ¹² 5 ²⁷ 6 ⁴⁵	Nur Dömitz-Verträge. 8 ⁰⁰ 8 ⁵⁰ 11 ¹¹	9 ⁴⁵ 10 ⁰² 11 ¹⁵	2 ¹⁰ 2 ³⁰ 3 ⁵³	8 ²² 8 ²² 9 ⁴²	38,1 49,0 102,4		7 ⁴⁵ 7 ³¹ 6 ¹²	12 ¹¹ 11 ⁵⁷ 10 ⁴³	5 ⁵² 5 ³⁷ 4 ³⁰	11 ²⁵ 11 ²¹ 10 ²⁸	
8 ³¹	—	1 ⁰⁵	5 ²⁰	10 ²²		An Hamburg H.	Ab	—	9 ²⁰	3 ⁰²	5 ²⁷

Hagenow (Land)-Oldesloe-Neumünster.

27.

Neumünster-Oldesloe-Hagenow (Land).

304 1-4	306 1-3	308 1-3 Klasse	310 1-4	312 1-3	Entfernung, km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	301 1-8	303 1-3	307 1-4 Klasse	309 1-3	311 1-4	
11 ²⁵ 11 ²⁵ 5 ²⁵	6 ³⁵ 6 ³⁰ 9 ³⁰	9 ³⁰ 9 ¹⁵ 10 ⁴	1 ²⁸ 1 ³⁰ 5 ¹⁰	5 ²⁵ 6 ¹⁰ 8 ⁰²		Ab Berlin I. " Hamburg B. (*K.) " Schwerin	An " "	11 ⁰⁰ 11 ⁴¹ 8 ²⁸	4 ¹⁰ 4 ⁰⁶ 12 ¹⁴	8 ²¹ 8 ¹⁴ 4 ³⁰	11 ²⁰ 10 ²⁸ 8 ²²	5 ⁴⁵ 5 ²² 12 ⁰²
6 ²⁰ 6 ²⁷ 6 ³⁰ 6 ⁴⁵ 6 ⁵⁴ 7 ⁰⁸ 7 ³⁸	10 ¹⁰ 10 ¹⁶ 10 ²⁴ 10 ³² 10 ⁴¹ 10 ⁴⁵ 11 ¹⁵	2 ⁰⁰ 2 ¹⁰ 2 ²¹ 2 ²³ 2 ⁴⁰ 2 ⁵⁵ 3 ²⁴	5 ⁵⁵ 6 ²² 6 ¹² 6 ²¹ 6 ²² 6 ²⁰ 7 ¹⁴	8 ¹⁵ 9 ²⁵ 9 ¹² 9 ²⁵ 9 ²⁷ 9 ²⁵ 10 ¹²	0,0 3,0 9,9 15,4 23,5 27,5 49,2	Ab Hagenow Land 2. 25. An " Hagenow Stadt Ab " Bohzin " " Wittenburg " " Bantin " " Zarrentin " An Ratzeburg Ab	An Ab " " " " Ab	7 ⁵⁰ 7 ⁴⁴ 7 ³⁴ 7 ²⁴ 7 ¹² 7 ⁰⁴ 6 ²³	11 ⁰⁰ 10 ³² 10 ⁴³ 10 ³¹ 10 ¹⁷ 10 ⁰⁰ 9 ²³	3 ⁴³ 3 ²⁷ 3 ¹⁷ 3 ¹⁷ 3 ⁰⁴ 2 ⁵⁷ 2 ²³	7 ²¹ 7 ²⁴ 7 ¹¹ 7 ⁰⁰ 6 ⁴² 6 ²² 5 ⁵³	11 ²⁵ 10 ²⁵ 10 ¹² 10 ¹⁵ 10 ¹¹ 10 ¹² 9 ²²
8 ¹⁰	1 ²⁸	4 ²⁷	8 ¹⁰	10 ¹⁵		An Lübeck	Ab	5 ⁵⁰	8 ²⁴	1 ²³	4 ²⁷	8 ²⁰
7 ³⁴ 8 ¹⁸ 9 ²⁵	11 ¹⁸ 11 ⁵⁸ 1 ⁰³	3 ²⁰ 4 ¹⁰ 6 ²⁰	7 ²⁵ 8 ²⁰ 9 ²²	— — —	49,2 78,2 123,2	Ab Ratzeburg An Oldesloe An Neumünster	An Ab Ab	— — —	9 ⁴⁰ 8 ³⁶ 7 ²⁰	2 ²⁰ 1 ²⁰ 12 ²¹	5 ⁴¹ 4 ⁴⁰ 3 ⁰⁸	9 ¹² 8 ²² 6 ²⁰
10 ¹⁴	1 ⁵⁵	7 ¹²	10 ¹⁰	—		An Kiel	Ab	—	6 ²⁴	11 ²⁶	2 ¹⁴	5 ⁵⁴

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1 2-3 Klasse.	3	5	7	9	11	13	Entfernung, km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2	4	6	8	10	12	14	
7 ⁰² 7 ⁰⁹	10 ²⁷ 10 ²⁴	2 ²⁰ 2 ²⁷	6 ¹⁷ 6 ²⁴	7 ⁰⁷ 7 ¹⁴	9 ²⁷ 9 ¹⁴	10 ¹² 10 ¹²	0,0 3,1	Ab Boizenburg Stadt An An Boizenburg Bhf. 25. Ab	An Ab	7 ²² 7 ²⁰	10 ²⁰ 10 ²²	3 ¹⁵ 3 ⁰⁸	6 ⁴² 6 ²²	7 ²⁰ 7 ²²	9 ²² 9 ²⁰	10 ²² 10 ²²

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.

4.

Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.

Dömitz-Ludwigslust-Neubrandenburg.								Ab Wittenberge An		Neubrandenburg-Ludwigslust-Dömitz.										
nur Werkstage																				
			540	850		190		Ab	101	650		650								
			723	246		214		An	1219	557		557								
			612			1040	490	Ab	1116	388				942						
			746			1211	562	An	949	219				892						
161	163	171	313	165	325	167	169	105	Entfernung, km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	160	162	326	104	164	170	314	314a	166	
2-4 Kl. auf Strecke Dömitz-Ludwigslust									2-4 Kl. auf Strecke Ludwigslust-Dömitz											
2-3 „ „ „ Ludwigsl.-Neubrandenbg.									2-3 „ „ „ Neubrandenbg.-Ludwigsl.											
			800	1010		320	620	820	0,0	Ab	Dömitz 26.	An	940	122		545	735			
			815	1022		325	625	825	5,3	An	Neu-Kaliss	Ab	920	122		524	725			
			825	1031		345	722	821		Ab	Malliss 5.	An	917	107		524	725			
			831	1039		351	720		9,0	An	Göhren	Ab	915	102			702			
			840	1030		400	725		12,7	Ab	Eldena		907	1254			704			
			857	1048		410	728		16,7		Alt-Karstädt		858	1245			625			
			917	1104		429	744		23,7		Techentin		841	1224			624			
			926	1111		428	745		26,0	An	Ludwigslust 3. 25.	Ab	824	1216			641			
			936	1121		445	745		30,3	Ab	Ludwigslust	An	826	1207			625			
			1036	1208		624	817			Ab	Grabow	Ab	526	1148			519			
			1110	1212		700	825			An	Wittenberge		426	1052			493			
			1256	430		820	1122			Ab	Berlin L.		1125	900			195			
			336			921	1122			Ab	Magdeburg	Ab	1215	603			110			
			547			1125	847			Ab	Leipzig M.	Ab	1015				1045			
			916			446	620			Ab	Hamburg	{ K. An	1141	154			814	1022		522
			1125			629	814			An	Ludwigslust	{ B. An	94	1129			594	822		312
			916			126	526			Ab	Berlin L.	An	1125	1245			821	1122		642
			1088			428	747			An	Wittenberge	An	907	1110			515	915		125
			1128			519	820			An	Ludwigslust	Ab	809	1035			499	815		125
			835			622	825		30,3	Ab	Ludwigslust 3. 25.	An	700	1020			415	827		1125
			845				842		34,7	Ab	Gr.-Laasch	Ab	652	1015				725		122
			901			628	825		39,2		Neustadt		644	1011			355	722		1022
			915				927		45,4		Dütschow		621	1000				725		1022
			1236				927		47,0		Spornitz		626	955			340	720		1022
			1241			625	927		56,9	An	Parchim	Ab	610	942			320	722		1022
			1254			711	920			Ab	Parchim	An		926			320	622		927
			1000			715			64,7		Rom	Ab		924			320	620		927
			114			720			70,4		Lübz			914			266	625		927
			124			725			75,7		Passow			903			244	557		922
			142			725			80,0		Gallin			804			234	544		821
			152			807			87,1		Zarchlin			844			224	530		822
			159			814			91,8	An	Karow 8. 9.	Ab		827			217	519		825
			217			822			93,0	Ab	Glashütte	An		829			155	505		821
			220			822			97,7		Alt-Schwerin	Ab		817			149	503		820
			230			822			104,5		Malchow			810			139	454		722
			240			927			108,3		Nossentin			766			124	429		722
			250			920			116,5		Jabel			721			105	423		722
			310			925			126,1	An	Waren 11. 16. 17.	Ab		715			1245	406		622
			325			925			132,0	Ab	Kargow 16.	An					1200			622
			345			625			136,0		Schwastorf-Dratow	Ab					1026			622
			420			712			139,1		Klein-Plasten						1007			502
			429			712			143,6		Kraase						956			502
			439			712			146,5		Möllenbagen						941			502
			444			722			151,0		Marin						922			502
			511			722			157,8		Penzlin						915			502
			517			822			162,0		Mallin						901			402
			527			822			166,0		Wulkenzin						829			402
			545			925			172,0	An	Neubrandenburg	Ab					827			422
											1. 21. 23.						810			
			712			925				Ab	Neubrandenburg	An					652			125
			927			1124				An	Stralsund	Ab					422			1125
			614			1250				Ab	Neubrandenburg	An					622			125
			647			125				An	Neustrelitz	Ab					415			125
			849			640				Ab	Berlin St.	Ab					1025			125

5. Lübbechen-Malliss.
(Siehe Seite 3.)

Rehna-Schwerin.

6.

Schwerin-Rehna.

251	253	259	255	261	Entfernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		252	254	258	256	260	256a.
2—4 Kl.		2—3 Kl.	2—4 Kl.	2—3 Kl.				2—4 Kl.		2—3 Kl.	2—4 Kl.	2—3 Kl.	2—4 Kl.
6 ¹⁵	11 ⁵⁰	—	4 ⁵⁵	—	0,0	Ab Rehna	An	10 ⁵⁵	3 ⁵⁵	—	8 ¹⁵	—	10 ¹⁵
6 ³⁵	11 ⁵⁰	—	4 ³⁴	—	4,0	• Holdorf	Ab	10 ⁴⁵	3 ⁵⁵	—	8 ⁴⁵	—	10 ²⁵
6 ⁴⁵	12 ¹¹	—	4 ⁴⁶	—	10,5	• Gadebusch	•	10 ⁵⁵	3 ¹⁵	—	8 ²⁵	—	10 ²⁵
7 ⁰¹	12 ²⁵	—	4 ⁵⁸	—	17,1	• Lützow	•	10 ¹⁵	3 ⁰¹	An	8 ¹¹	An	10 ¹⁵
7 ¹⁵	12 ⁵⁵	4 ¹⁵	5 ⁰⁷	8 ²⁵	22,1	• Gr.-Brütz	•	10 ⁰²	2 ⁵⁵	3 ⁵⁵	7 ⁵⁷	—	10 ⁵⁷
7 ³⁰	12 ³⁵	4 ³⁵	5 ¹⁵	8 ²⁵	25,6	• Friedrichsthal	•	9 ⁵⁵	2 ⁴⁵	3 ⁵⁵	7 ⁴⁵	8 ⁰⁷	10 ⁰⁰
7 ³⁷	12 ⁴⁴	4 ³⁰	5 ¹⁰	8 ⁴⁵	28,5	• Warnitz	•	9 ⁴⁷	2 ⁴⁰	3 ⁵⁵	7 ³⁵	8 ⁰¹	9 ⁵⁵
7 ⁵⁵	12 ⁵³	4 ⁴⁰	5 ⁵⁵	8 ⁵⁵	33,0	An Schwerin 2. 3. 7.	Ab	9 ³⁵	2 ³⁰	3 ⁵⁵	7 ²⁵	7 ⁵⁵	9 ⁵⁵

Schwerin-Crivitz.

7.

Crivitz-Schwerin.

91	93	95	Entfernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		90	92	94
2—4 Klasse.						2—4 Klasse.		
9 ⁵⁰	3 ⁵⁵	11 ²⁵	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6.	An	7 ⁵⁵	12 ⁵⁰	10 ⁰⁰
9 ⁵⁷	3 ⁵¹	11 ²⁰	3,5	• Görries	Ab	7 ⁴⁷	12 ⁴⁵	10 ⁰⁰
10 ⁰⁵	3 ⁵⁰	11 ²⁵	6,4	• Wüstmark	•	7 ⁴⁵	12 ³⁴	9 ⁵⁵
10 ²⁵	3 ⁵⁰	11 ⁴⁵	14,4	• Plate	•	7 ³⁵	12 ¹⁴	9 ²⁵
10 ⁵⁵	4 ⁰⁹	11 ⁴⁵	18,0	• Sukow	•	7 ³¹	12 ⁰⁵	9 ²⁵
10 ⁵⁰	4 ²⁴	12 ⁰⁴	24,5	An Crivitz	Ab	7 ¹⁰	11 ⁴⁵	9 ¹⁰

Wismar-Karow.

8.

Karow-Wismar.

151	155	157	153	159	Entfern. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		152	154	152	156	158
2—3 Klasse.								2—3 Klasse.				
5 ¹⁵	8 ²⁵	3 ⁵⁰	—	9 ⁰⁰	0,0	Ab Wismar 3. 10.	An	9 ⁵⁵	12 ¹⁵	—	6 ¹⁰	11 ¹⁵
5 ²⁵	8 ²⁵	3 ⁴⁴	—	9 ¹⁵	5,4	An Hornstorf 10.	Ab	9 ⁵⁵	12 ⁰¹	—	5 ⁵⁵	11 ²⁰
5 ²⁵	8 ³⁷	3 ⁴⁵	—	9 ¹⁵	9,0	Ab Warkstorf	Ab	9 ⁵⁵	11 ⁵⁵	—	5 ⁵⁷	11 ²⁰
5 ²⁵	8 ⁴⁴	3 ⁵⁵	—	9 ²⁵	15,0	• Neukloster	Ab	9 ¹⁴	11 ⁴⁵	—	5 ⁴⁰	11 ¹⁵
6 ¹⁰	9 ¹⁴	4 ²⁵	—	9 ²⁵	23,5	• Warin	Ab	8 ⁵⁰	11 ⁰⁵	—	5 ²⁵	10 ⁵⁵
6 ¹⁵	9 ³⁰	4 ⁴⁵	—	10 ⁰⁵	27,5	An Blankenberg 1.	Ab	8 ⁵⁰	10 ⁵⁰	—	5 ⁰⁵	10 ²⁵
6 ²⁵	9 ³⁵	5 ¹⁰	—	10 ²⁵	30,0	Ab Brüel	Ab	8 ⁰⁰	10 ⁵⁵	1 ⁵⁵	4 ⁵⁰	10 ⁰¹
6 ⁴⁵	9 ⁴⁵	5 ²⁵	—	10 ²⁵	34,5	• Weitendorf	Ab	7 ⁵⁴	10 ¹⁵	1 ⁵⁰	4 ³¹	9 ⁵⁵
6 ⁵⁵	9 ⁵¹	5 ³⁵	—	10 ⁵²	39,1	An Sternberg	Ab	7 ⁴⁵	10 ⁰⁷	1 ⁵⁵	4 ¹⁵	9 ⁴⁷
7 ⁰⁵	9 ⁵⁵	5 ⁴⁵	—	11 ⁰⁰	45,0	Ab Dabel	An	7 ³⁰	10 ⁰⁰	1 ⁵⁴	4 ⁰⁷	9 ⁴⁰
7 ¹⁵	10 ⁰⁵	5 ⁵⁵	—	—	49,5	• Borkow	Ab	—	9 ⁵⁵	1 ¹⁰	3 ⁵⁰	9 ²⁵
7 ²⁴	10 ¹⁰	6 ¹⁰	—	—	56,5	• Below	Ab	—	9 ⁴⁵	1 ⁰¹	3 ⁴⁴	9 ²⁵
7 ³⁵	10 ²⁰	6 ²⁵	—	—	62,5	An Goldberg	Ab	—	9 ³⁵	1 ²⁵	3 ²⁵	9 ¹⁵
7 ⁴⁴	10 ³⁵	6 ⁴⁰	—	—	66,0	Ab Wend.-Waran	An	—	9 ²⁵	1 ²⁵	3 ²⁰	9 ⁰⁵
7 ⁵⁴	10 ⁴⁵	6 ⁵⁵	—	—	71,5	• Damerow	Ab	—	9 ¹⁵	1 ²⁰	2 ⁵⁵	8 ⁵⁵
8 ⁰⁶	10 ⁵⁵	7 ¹⁵	—	—	76,0	An Karow 4. 9.	Ab	—	9 ⁰⁴	1 ²⁰	2 ⁴⁵	8 ⁴⁷
8 ¹⁵	11 ¹¹	7 ²⁵	—	—	—	• Karow 4. 9.	Ab	—	8 ⁵⁵	1 ¹⁵	2 ³⁵	8 ⁴¹
8 ²⁴	11 ²⁰	7 ³⁵	—	—	—	Ab Karow	An	—	8 ⁴⁰	1 ¹⁵	2 ³⁵	8 ³⁵
8 ³⁷	2 ¹⁷	8 ²⁵	—	—	—	An Ludwigslust	Ab	—	8 ²¹	1 ¹⁵	1 ⁵⁰	8 ¹⁴
10 ⁵⁵	4 ¹⁰	11 ²⁵	—	—	—	Ab Karow	An	—	5 ⁵⁰	8 ⁵⁵	12 ¹⁰	6 ²⁵
8 ⁴⁵	11 ⁵⁴	9 ²⁵	—	—	—	An Waren	Ab	—	8 ⁵⁵	—	1 ⁵⁵	6 ¹¹
10 ¹⁰	11 ¹¹	9 ⁵⁵	—	—	—			—	7 ¹⁵	—	12 ²⁵	6 ⁴⁷

— 6 —

Neustadt a. D.-Güstrow. 9. Güstrow-Neustadt a. D.

				Ab	Berlin L.	An	410	821			
				•	Neustadt a. D.	An	215	622			
				•	Pritzwalk	An	1216	429	1050		
				•	Meyenburg	Ab	1125	341	1021		
173	319	175	177	Ent- fern- km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		172	174	320	176	
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.				2-3 Klasse.	2-3 Kl.			
712	—	120	622	0,0	Ab	Meyenburg	An	1110	320	—	921
727	—	127	622	3,6	•	Wend.-Priborn	Ab	1108	322	—	922
739	—	127	702	8,4	•	Ganzlin	Ab	1080	310	—	921
758	—	122	720		An	Plau	Ab	1080	220	—	920
805	1045	154	740	17,2	Ab		An	905	225	601	850
825	1109	209	800	26,7	•	Karow 4. 8.	Ab	845	215	540	820
845	1124	217	820		Ab	Karow	An	822	165	509	811
1010	111	325	922		An	Waren	Ab	715	1228	340	647
122	—	549	—		An	Neubrandenburg	Ab	—	1020	—	412
522	822	1210	622		Ab	Ludwigslust	Ab	1020	410	807	1102
655	950	100	715		Ab	Parchim	An	988	320	645	920
821	1112	129	814		An	Karow	Ab	827	217	519	822
821	1122	220	820	26,7	•	Karow 4. 8.	An	822	149	510	800
915	1216	244	842	40,2	•	Krakow	Ab	812	122	427	722
927	1236	259	844	46,6	•	Klein-Grabow	•	758	102	412	717
928	1257	308	902	50,0	•	Hoppenrade	•	748	1251	355	722
×944	×110	×319	×911	55,0	•	Kluess	•	×729	×1240	×340	×654
×	×	×327	917		An	Priemerburg 13.	An	×722	1222	321	×647
×950	×118	320	912	58,5	Ab		Ab	×	1222	320	×
956	120	322	924	61,0	An	Güstrow	Ab	727	1222	320	640
1052	—	500	1022		An	Rostock C.	Ab	620	1105	155	542
1249	—	720	1122		•	Warnemünde	•	—	1020	—	445
1126	—	722	1110		•	Doberan	•	—	1000	120	505
245	—	622	1147		•	Ribnitz	•	500	825	—	240
419	—	822	—		•	Stralsund	•	—	640	—	110

Wismar-Rostock C.

10.

Rostock C.-Wismar.

131	133	135	139	137	141	143	Ent- fern- km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		130	134	136	132	138	140	142	
										2-3 Klasse.							
520	—	1044	110	—	—	622		Ab	Schwerin	An	924	214	—	—	711	1114	—
629	—	1150	220	—	—	822	0,0	Ab	Wismar 3. 8.	An	750	1245	—	—	545	927	—
×	—	1200	240	—	—	810	5,4	An	Hornstorf 8.	Ab	750	1220	—	—	525	912	—
×645	—	1202	241	—	—	811	5,4	Ab		An	742	1225	—	—	524	914	—
654	—	1202	242	—	—	817	8,7	•	Kartlow	Ab	744	1230	—	—	528	922	—
×657	—	1212	×262	—	—	×821	10,7	•	Steinhausen	•	×740	×1220	—	—	×522	×914	—
702	—	1221	258	—	—	822	12,7	•	Hagebük	•	720	1222	—	—	519	910	—
710	—	1222	307	—	—	824	17,2	•	Teschow	•	722	1211	—	—	510	842	—
724	—	1243	322	—	—	842	22,2	•	Neubukow	•	712	1202	—	—	500	822	—
732	—	1252	322	—	—	852	27,0	•	Sandhagen	•	706	1150	—	—	445	×822	—
740	—	101	342	—	—	922	31,4	•	Kröpslin	•	655	1142	—	—	426	821	—
749	—	110	352	—	—	912	36,2	•	Reddelich	•	642	1124	—	—	424	811	—
750	—	127	400	—	—	924	40,7	An	Doberan 20.	Ab	642	1127	—	—	415	822	—
752	1020	120	410	522	—	922	40,7	Ab		An	627	1120	115	302	352	722	1112
802	1004	124	414	509	×802	924	42,2	•	Althof	Ab	624	1122	×112	242	352	722	×1102
809	1011	121	421	510	812	941	46,2	•	Parkentin	•	622	1117	×106	250	342	722	×1101
817	1012	122	422	524	×820	942	50,6	•	Gross-Schwass	•	620	1109	×1250	241	340	722	×1022
822	1022	125	422	524	822	952	56,2	An	Rostock C. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21.	Ab	610	1100	1220	220	320	722	1042
922	1242	420	722	—	1122	—		An	Warnemünde	Ab	—	1020	—	—	—	622	820
945	242	—	622	—	1147	—		An	Ribnitz	Ab	520	825	—	—	—	242	722
1121	419	—	822	—	—	—		An	Stralsund	Ab	—	640	—	—	—	110	527

Waren-Malchin.

11.

Malchin-Waren.

—	950	100			Ab Parchim	An	320	950	—
—	1134	217			Ab Karow	An	155	811	—
—	111	325			An Waren	Ab	1228	647	—
	1000	415			Ab Neubrandenburg	An	199	905	—
	1290	623			An Waren	Ab	1115	640	—
x 345	1235	x 600			Ab Laldorf	An	1181	848	x 142
421	141	057			An Waren	Ab	1055	743	105

201	203	205	Ent- fernung- km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	202	204	206	
2-4 Klasse.					2-4 Klasse.			
650	155	645	0,0	Ab Waren 4. 16. 17.	An	1019	605	920
710	209	708	7,3	• Schönau-Falkenhagen	Ab	1001	550	922
716	215	x 719	9,3	• Levenstorf	.	955	543	x 927
731	205	727	18,7	• Schwinkendorf	.	928	533	913
741	253	x 725	16,0	• Basedow	.	922	524	x 920
755	244	740	21,7	• Gielow	.	904	511	840
810	255	803	27,7	An Malchin 1.	Ab	845	453	820

Teterow-Gnoien.

12.

Gnoien-Teterow.

191	193	195	197	Ent- fernung- km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	190	192	194	196	
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.				
815	1250	400	925	0,0	Ab Teterow 1.	An	625	1100	312	825
820	x 1254	408	920	1,0	• Teterow-See	Ab	690	1050	308	810
832	104	420	943	7,1	• Thürkow	.	608	1046	250	808
847	115	436	952	12,4	• Gross-Wüstenfelde	.	554	1036	244	750
x 853	x 120	x 443	x 1001	14,0	• Schrödershof	.	x 545	x 1030	x 238	x 740
859	136	450	1007	17,2	• Poggelow	.	540	1025	233	724
908	134	501	1016	20,8	• Klein-Lunow	.	520	1017	224	721
x 917	x 141	x 511	x 1024	24,0	• Dölitz	.	x 510	x 1009	x 214	x 710
931	145	518	1028	26,5	An Gnoien	Ab	515	1005	210	705

Güstrow-Plaaz.

13.

Plaaz-Güstrow.

111	113	115	117	Ent- fern- km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	112	114	116	118	
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.			2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	
520	1040	300	825	0,0	Ab Güstrow 1. 9. 17.	An	710	1205	400	912
x 525	x 1040	x 306	x 824	3,5	• Priemerburg 9.	.	x 703	x 1150	x 353	x 911
x 607	x 1050	x 312	x 840	7,4	• Glasewitz	.	x 653	x 1153	x 343	x 905
x 616	x 1110	x 318	x 845	11,4	• Mierendorf	.	x 644	x 1147	x 334	x 850
620	1125	321	849	13,1	An Plaaz 16.	Ab	640	1144	330	855
722	—	323	924		Ab Plaaz	An	630	1141	—	825
733	—	330	943		An Laage	Ab	612	1137	—	825

Bützow-Rostock C.

14.

Rostock C.-Bützow.

41	43	45	47	49	51	Ent- fernung- km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	40	42	44	46	48	50	
1-4 Kl.		1-3 Kl.	1-4 Klasse.					1-4 Kl.		1-3 Kl.		1-4 Kl.		
510	837	1044	110	622	1020		Ab Schwerin	An	924	1129	214	535	711	1114
—	1120	845	1035	355	720		• Hamburg I.	.	1280	219	525	—	905	850
—	725	1004	1213	515	920		• Lübeck	.	1022	1245	322	—	727	1211
622	908	1109	147	820	1027		• Kleinen	.	851	1102	186	517	622	1022
654	959	1146	237	723	1120		An Bützow	Ab	752	1006	1220	420	621	952
705	1005	1152	240	805	1155	0,0	Ab Bützow 1.	An	740	955	1222	421	521	940
723	1031	1205	304	821	1212		An} Schwaan 17.	Ab	723	937	1205	417	—	921
734	1022	1206	305	822	1214	14,5	Ab}	An	720	936	1202	416	—	922
x 734	—	—	—	x 822	—	22,6	Ab Pöschow	Ab	—	—	x 1151	—	—	—
745	1060	1221	326	841	1225	30,0	An} Rostock C. 10. 15.	Ab	700	915	1140	400	520	905
							{ 16. 17. 18. 19. 24.							
849	—	1237	420	1120	—		Ab Rostock C	An	650	—	1040	—	500	840
902	—	1240	440	1123	—		An Warnemünde	Ab	620	—	1020	—	445	810
830	—	135	527	1040	—		Ab Rostock C.	An	605	—	951	351	—	845

Rostock C.-Tribsees.

15a.

Tribsees-Rostock C.

211	213	215	215a	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210	212	214
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
9 ¹⁰	4 ⁴⁵	9 ¹⁰	11 ⁰⁰	0,0	Ab { Rostock C. 10. 14. 16. } An ↑	7 ⁰⁰	3 ¹⁰	8 ²⁴
					17. 18. 19. 21.			
9 ²⁰	4 ⁵⁸	9 ²⁵	11 ¹²	6,0	• Roggentin Ab	7 ⁴⁷	3 ⁰⁷	8 ²²
9 ³⁷	5 ⁰⁸	9 ³⁵	11 ²¹	10,7	• Broderstorf .	7 ³⁰	2 ⁵⁰	8 ¹⁴
9 ⁴²	5 ¹¹	9 ⁴¹	11 ²⁰	12,7	• Teschendorf .	7 ³⁴	2 ⁵⁴	8 ⁰⁰
9 ⁴⁹	5 ¹⁸	9 ⁴⁹	11 ²²	15,8	• Gr.-Lüsewitz .	7 ²⁷	2 ⁴⁷	8 ⁰²
9 ⁵⁴	5 ²²	9 ⁵⁴	11 ²²		An { Sanitz 15b. } Ab	7 ²¹	2 ⁴¹	7 ⁵²
10 ⁰⁰	5 ²⁸	9 ⁵⁷	11 ²³	18,8	Ab { Sanitz 15b. } An	7 ¹⁶	2 ³⁶	7 ⁵¹
10 ¹⁴	5 ⁴⁸	10 ¹⁰	11 ²⁷	26,0	• Dammerstorf Ab	7 ⁰⁸	2 ²⁸	7 ²⁸
10 ²¹	5 ⁴⁹	10 ²⁴	12 ²⁴	29,3	• Dettmannsdorf-Köitzow .	6 ⁵⁶	2 ¹⁶	7 ²¹
10 ³⁸	6 ⁰⁷	10 ⁴⁵	12 ²²	37,0	• Sülze .	6 ⁴⁰	2 ⁰⁰	7 ¹⁵
×10 ⁴⁷	×6 ¹⁸	×10 ⁴⁹	×12 ²¹	43,5	• Langsdorf .	×6 ³⁰	×1 ⁴⁰	×7 ⁰⁴
10 ⁵¹	6 ²⁰	11 ⁰²	12 ²⁴	46,1	An Tribsees Ab ↓	6 ²⁵	1 ⁴⁵	7 ⁰²
		verkehrt Sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags					

Sanitz-Tessin.

15b.

Tessin-Sanitz.

221	223	225	225a	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220	222	224
2-4 Klasse.						2-4 Klasse.		
10 ⁰²	5 ²¹	10 ⁰¹	11 ¹²	0,0	Ab Sanitz 15a. An ↑	7 ¹⁷	2 ²⁷	7 ²²
10 ¹⁴	5 ⁴⁰	10 ²⁰	12 ⁰⁴	8,7	An Tessin Ab ↓	6 ⁵⁵	2 ¹⁰	7 ²⁴
		verkehrt Sonntags nicht.	verkehrt nur Sonntags					

Neustrelitz-Laage-Rostock C.

16.

Rostock C.-Laage-Neustrelitz

				Ab Berlin St.	An	12 ⁰⁰	5 ⁰⁰	6 ⁴⁰	8 ⁰⁰		
				An Neustrelitz	Ab	10 ¹⁸	3 ⁰²	5 ⁰⁰	5 ¹²		
73a	73	75	77	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76	78	78a		
1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.			1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.		
—	5 ⁰⁵	1 ⁰⁸	6 ⁴⁰	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23. An ↑	9 ⁵⁵	2 ⁴⁷	10 ¹⁷	—		
—	5 ²²	1 ¹⁹	7 ²¹	12,0	• Kratzburg Ab	9 ³⁸	2 ³⁸	10 ¹⁰	—		
—	5 ²²	1 ³⁰	7 ¹⁴	19,8	• Klockow Ab	9 ²⁵	2 ¹⁷	10 ²²	—		
—	5 ⁴⁴	1 ⁴¹	7 ²⁷	27,5	• Kargow Ab	9 ¹¹	2 ⁰³	10 ¹⁶	—		
—	5 ²²	1 ⁴⁰	7 ²²		An { Waren 4. 11. 17. } Ab	8 ⁵⁰	1 ⁵¹	10 ⁰⁵	—		
—	5 ⁵⁷	2 ⁰⁰	7 ⁴²	34,1	Ab { Waren 4. 11. 17. } An	8 ³⁸	1 ⁴¹	9 ⁵⁴	—		
—	6 ¹⁰	2 ¹²	7 ⁴⁷	42,0	• Grabowhöfe Ab	8 ²⁰	1 ²⁷	9 ⁴²	—		
—	6 ²⁶	2 ²¹	8 ¹⁷	53,4	• Vollrathruhe Ab	8 ²⁰	1 ⁰⁷	9 ²⁵	—		
—	6 ³⁷	2 ⁴²	8 ²²	59,8	• Langhagen Ab	8 ⁰⁸	1 ²⁵	9 ¹²	—		
—	6 ⁵⁰	2 ⁵⁸	8 ⁴²		An { Lalendorf 1. 17. } Ab	7 ⁵⁰	1 ²⁵	8 ²²	—		
—	7 ⁰²	3 ⁰²	9 ²⁰	69,7	Ab { Lalendorf 1. 17. } An	6 ⁵⁴	1 ²⁰	8 ⁴²	—		
—	7 ²¹	3 ²⁰	9 ²²	80,0	An { Plaaz 13. } Ab	6 ³¹	1 ¹⁷	8 ²⁷	—		
—	7 ²²	3 ²²	9 ²⁴		Ab { Plaaz 13. } An	6 ³⁰	1 ¹¹	8 ²⁰	—		
—	7 ²¹	×3 ²²	×9 ²⁴	86,7	Ab Subsin-Liessow Ab	×6 ¹⁸	1 ¹²	×8 ¹⁴	An		
6 ¹⁰	7 ⁴⁰	3 ²²	9 ²⁴	89,0	Ab Laage Ab	6 ¹²	1 ¹⁷	8 ⁰²	11 ⁵²		
6 ⁴⁰	8 ⁰²	4 ⁰¹	10 ¹⁴	103,0	• Kavelstorf Ab	5 ⁴⁰	1 ¹⁰	7 ²⁵	11 ²⁷		
6 ⁵⁷	8 ¹⁸	4 ¹⁰	10 ²²	113,2	An Rostock C. 10. 14. Ab ↓	5 ²⁰	10 ⁴⁵	7 ¹⁵	11 ⁰⁵		
					15. 17. 18. 19. 24.						

Rostock F.F.-Rostock C.

19.

Rostock C.-Rostock F.F.

	54v	11v	54v		Ab Stralsund	An	11v	41v	54v	—
	80v	24v	72v		• Röllitz	Ab	90v	24v	63v	112v
	90v	34v	82v		An Rostock F. F.	An	60v	18v	10v	102v
277v	279v	281v	283v	Entf.	Grossh. Mecklenburg Friedrich Franz-Eisenbahn		277v	279v	281v	283v
2-4	2-4	2-4	2-4	km			2-4	2-4	2-4	2-4
0-5	0-5	0-5	0-5	U. v.	Ab Rostock F.F. 21.	An	50v	14v	54v	102v
0-5	0-5	0-5	0-5	U. v.	An Rostock C. 10. 14.	Ab	80v	18v	50v	102v
30v	120v	44v	132v		An Warnemünde	Ab	60v	100v	44v	132v
42v	112v	72v	112v		• Doberan	An	75v	100v	41v	92v
24v	31v	39v	19v		• Neukirch	An	52v	104v	11v	62v
308v	309v	72v	121v		• Lübeck	An	110v	121v	31v	—
32v	53v	90v	90v		• Heiligenh.	An	84v	109v	80v	—
—	29v	90v	0-5		• D. v. H. H.	An	110v	80v	100v	30v

Doberan - Heiligendamm.

20.

Heiligendamm - Doberan.

1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	Entf. km	Grossh. Meckl. Friedrich Franz Eisenbahn.	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	
2 und 3 Klasse.											2 und 3 Klasse.											
60v	80v	100v	110v	130v	150v	170v	190v	210v	230v	250v	Ab Doberan	744	904	1104	1304	1504	1704	1904	2104	2304	2504	1024
60v	80v	100v	120v	140v	160v	180v	200v	220v	240v	260v	An Heiligendamm	700	900	1000	1200	1400	1600	1800	2000	2200	2400	1020
vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.		vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 14. Mai bis 30. Sept.	vom 28. Mai bis 30. Sept.	vom 1. Juli bis 31. Aug.

Neubrandenburg-Friedland.

21.

Friedland-Neubrandenburg.

21v	30v	40v		Ab Berlin	An	120v	50v	112v
23v	30v	40v		• Rottin	An	110v	30v	102v
70v	110v	45v		• Stralsund	An	110v	40v	50v
72v	84v	100v		• Neuburg L.	An	105v	30v	60v
50v	40v	120v		• Lübeck	An	50v	72v	102v
60v	110v	120v		• Rostock C.	An	114	10v	102v
70v	120v	30v		• Güstrow	An	110v	40v	92v

2-3 Klasse.			Entf. km	Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn.	2-3 Klasse.			
100v	20v	50v	30v	Ab Neubrandenburg 1. 3. 25.	An	90v	17v	62v
100v	24v	102v	9v	• Neuenkirchen	Ab	84v	10v	62v
100v	28v	102v	14v	• Nüwen	•	80v	10v	61v
110v	33v	102v	19v	• Pletz	•	80v	120v	50v
110v	38v	102v	25v	An Friedland	•	80v	120v	50v

Strasburg-Blankensee.

22.

Blankensee-Strasburg.

—	60v	40v		Ab Rottin	An	110	30v	—
—	80v	50v		Ab Pasewalk	An	110v	30v	—

22	24	26	Entf. km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.	28	26	27
2-3 Kl.				2-3 Kl.			
—	110v	62v	0,5	Ab Strasburg 1.	An	100v	20v
—	110v	62v	7,1	• Gr.-Haberkow	Ab	100v	x
—	114v	62v	10,4	• Mildnitz	•	100v	x
60v	120v	62v	13,4	• Waldgk	•	100v	214
60v	120v	72v	19,4	• Hinrichshagen	•	90v	x
60v	120v	72v	25,4	• Rosenthal	•	90v	100v
70v	120v	72v	30,4	• Quadtschuhfeld	•	90v	100v
70v	100v	72v	33,4	• Warbende	•	90v	x

Neustrelitz-Buschhof.					22b.	Buschhof-Neustrelitz.				
8	10	16	18	Ent- fernung km	Mecklenb. Friedrich Wilhelm- Eisenbahn.	3	5	7	13	15
2-3 Klasse.						2-3 Klasse.				
7 ⁵²	10 ³³	3 ¹⁵	8 ⁵⁰	0,0	Ab Neustrelitz 16.17.23.	An	7 ³⁰	10 ¹⁵	12 ⁵⁵	6 ⁵⁰
8 ⁰⁴	x	3 ³⁰	9 ¹⁵	7,0	• Gross-Quassow	Ab	7 ¹⁵	x	x	x
8 ¹⁰	10 ⁵³	3 ⁴⁵	9 ²⁵	11,0	• Wesenberg	•	7 ⁰⁵	9 ⁵¹	12 ³⁵	6 ³¹
x	x	x	9 ³⁷	17,0	• Zirtow	•	6 ⁴⁵	x	x	x
8 ⁴²	11 ¹⁰	4 ²⁵	9 ⁵⁷	21,7	• Mirow	•	6 ³⁵	9 ³²	12 ¹⁷	6 ¹⁴ an
9 ⁰²	11 ²⁴	4 ⁵⁵	10 ¹⁵	30,7	An Buschhof	Ab	9 ¹⁴	12 ⁰⁰	5 ³⁰	10 ²³
9 ¹⁵	11 ²⁵	6 ²²	10 ²⁹		Ab Buschhof	An	—	9 ¹¹	11 ⁵⁰	5 ²⁵ 10 ²¹
9 ³⁵	12 ⁰⁰	7 ²⁰	11 ²⁷		Ab Wittstock	Ab	—	8 ⁴⁰	11 ¹⁷	5 ²⁷ 9 ⁴⁰
10 ⁴⁰	12 ¹⁵	8 ²⁰	an		Ab Pritzwalk	Ab	—	7 ⁵⁰	10 ³⁵	4 ⁵¹ 8 ⁴⁵
12 ¹⁴	2 ²⁰	10 ¹³			An Wittenberge	Ab	—	5 ⁵⁰	9 ¹³	3 ⁰³ 7 ¹⁷

Neustrelitz-Neubrandenburg.							23.	Neubrandenburg-Neustrelitz.												
209	205	11	13	203	213	207	217	15	Entfern. km	Königl. Preuss. Staats- bahn, Direction Stettin.	16	218	206	214	204	14	12	208	210	
2-4 Kl.		1-3 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.		2-4 Kl.		1-3 Kl.			1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	1-3 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.		
—	6 ¹⁰	8 ²⁵	8 ⁴⁰	10 ³⁰	3 ³⁵	6 ⁰⁵	10 ⁰⁰	10 ⁴⁰	0,0	Ab Berlin St.	An	6 ⁴⁰	8 ⁰⁰	10 ⁴⁰	12 ³⁰	5 ²⁰	8 ⁴⁰	9 ²⁷	11 ⁰⁵	—
—	8 ¹⁰	—	—	12 ²⁵	5 ³⁵	8 ⁰⁵	12 ²⁵	—	79,9	• Fürstenberg i. M.	Ab	—	5 ⁵⁷	8 ²¹	10 ¹⁵	3 ²⁰	—	—	8 ¹⁵	—
—	8 ²⁵	—	—	12 ³⁵	5 ⁴⁷	8 ¹⁵	12 ²⁵	—	87,0	• Dusterförde	•	—	5 ⁴²	8 ¹⁰	10 ²⁵	3 ³⁰	—	—	8 ⁴⁴	—
—	8 ⁴⁰	—	—	12 ⁴⁰	5 ⁵⁹	8 ²²	12 ⁵⁰	—	97,1	• Strelitz	•	—	5 ²³	7 ⁵⁷	10 ²⁴	3 ⁰⁸	—	—	8 ³¹	—
—	8 ⁴⁵	10 ¹²	10 ²⁵	12 ⁵⁴	6 ²⁴	8 ²²	12 ⁵⁵	12 ²⁴	100,4	An Neustrelitz	Ab	5 ⁰⁰	5 ²⁰	7 ⁵¹	10 ¹⁸	3 ⁰²	6 ²³	7 ³²	8 ²⁹	—
4 ¹⁰	8 ⁵⁰	—	10 ³²	1 ⁰⁴	6 ¹⁰	8 ⁴¹	—	—	115,3	Ab 16. 17. 22b.	An	—	—	7 ⁴⁴	10 ¹³	2 ⁵³	6 ¹⁷	—	8 ¹⁶	—
4 ²⁵	9 ⁰⁸	—	—	1 ²⁶	6 ²⁴	9 ⁰⁵	—	—	127,2	• Blankensee 22a.	Ab	—	—	7 ²⁸	9 ⁵⁹	2 ³⁸	—	—	7 ⁴²	—
4 ⁵⁰	9 ²²	—	—	1 ⁴¹	6 ⁴²	9 ²⁰	—	—	135,5	• Stargard i. M.	Ab	—	—	7 ¹⁰	9 ⁴⁵	2 ³²	—	—	7 ⁴⁰	—
5 ⁰⁵	9 ³⁸	—	11 ⁰⁷	1 ⁵²	6 ⁵⁵	9 ²¹	—	—	135,5	An Neubrandenburg.	Ab	—	—	6 ⁵⁸	9 ²⁴	2 ¹⁰	6 ¹⁴	—	7 ²⁶	—
5 ²⁰	9 ⁴⁶	—	11 ¹²	2 ⁰⁸	7 ¹²	9 ²⁸	—	—	224,1	Ab 1. 4. 21.	An	—	—	6 ⁵²	9 ²⁸	1 ⁵⁶	6 ⁰⁹	—	7 ²⁶	1 ⁵⁵
7 ⁴⁰	11 ⁵³	—	12 ⁴⁵	4 ⁰⁵	9 ²⁷	11 ⁵⁴	—	—	224,1	An Stralsund 24.	Ab	—	—	4 ²³	7 ²⁴	11 ⁵⁵	4 ³⁶	—	4 ⁵⁴	10 ²⁰

Ausserdem zwischen Strelitz und Neustrelitz und umgekehrt mit 2.—3. Kl.

Zug Nr.	Strelitz ab	Neustrelitz an	Zug Nr.	Neustrelitz ab	Strelitz an
221	7 ²⁰	7 ²⁷	220	7 ⁰⁰	7 ⁰⁷
223	1 ³⁵	1 ⁴²	222	12 ²⁰	12 ²⁷
225	5 ⁰⁰	5 ⁰⁷	224	4 ³⁰	4 ³⁷
227	11 ³⁵	11 ⁴²	226	11 ¹²	11 ¹⁹

Stralsund-Rostock FF. 24. Rostock FF.-Stralsund.

277	279	281	283	285	Entfern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Stettin.	276	278	280	282	284	
2-4 Klasse.							2-4 Klasse.					
—	6 ⁴⁰	1 ¹⁰	5 ⁵¹	10 ³⁰	0,0	Ab Stralsund 23.	An	7 ¹⁸	11 ³¹	4 ¹⁰	8 ²³	an
5 ⁰⁰	8 ³⁵	2 ¹⁰	7 ²⁷	12 ¹⁰	48,3	• Ribnitz	Ab	5 ⁴³	9 ⁵⁰	2 ⁴⁸	6 ⁵²	11 ²⁷
x 5 ¹⁰	8 ⁴⁵	x 2 ²⁰	x 7 ³⁷	an	48,8	• Alteheide	•	—	9 ³⁵	x 2 ³⁶	6 ²⁷	x 11 ²⁷
5 ¹⁵	8 ⁵⁵	3 ⁰⁵	7 ⁴⁰	—	53,2	• Gelbensande	•	—	9 ²⁷	2 ²⁸	6 ²²	11 ²³
—	x 9 ⁰⁵	x 3 ¹⁰	x 8 ²¹	—	55,6	• Schwarzenpfost	•	—	x 9 ²¹	x 2 ²²	x 6 ²³	—
5 ²⁰	9 ¹⁵	3 ¹⁴	8 ²⁷	—	57,7	• Rovershagen	•	—	9 ¹⁶	2 ¹⁷	6 ¹⁵	11 ¹⁴
5 ²⁵	9 ²⁵	3 ²²	8 ³⁴	—	61,0	• Mönkhagen	•	—	9 ⁰⁸	2 ⁰⁹	6 ¹⁰	11 ¹¹
5 ³²	9 ³⁰	3 ³⁰	8 ³⁹	—	64,7	• Bentwisch	•	—	9 ⁰²	2 ⁰³	6 ⁰⁴	11 ⁰⁸
5 ³⁵	9 ⁴²	3 ⁴²	8 ⁴⁴	—	71,0	An Rostock F.F. 19.	Ab	—	8 ⁴⁵	1 ⁵⁰	5 ⁵⁰	10 ²¹
6 ⁰⁵	9 ⁵¹	3 ⁵¹	8 ⁴⁵	—	—	An Rostock C.	Ab	—	8 ³⁰	1 ⁴⁵	5 ³⁷	10 ¹⁴
9 ²⁴	2 ¹²	5 ³⁶	11 ¹¹	—	—	• Salzwedel	•	—	5 ³⁰	10 ²⁴	1 ⁴⁵	6 ²²
7 ¹¹	11 ⁵⁰	5 ³⁹	12 ²⁴	—	—	• Gülstrow	•	—	7 ³³	11 ²⁰	4 ¹⁵	9 ⁴⁴
10 ³²	3 ³⁰	7 ⁴⁷	12 ¹¹	—	—	• Lübeck	•	—	—	10 ³⁴	1 ⁴³	5 ¹⁵
12 ³⁰	5 ²⁵	9 ²⁵	8 ²⁰	—	—	• Hamburg L.	•	—	—	3 ⁴⁵	10 ²⁵	3 ¹⁵
1 ⁵⁵	7 ²⁰	10 ²⁰	10 ²⁴	—	—	• Kiel	•	—	—	7 ³⁷	9 ¹⁹	2 ¹⁴

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

26.

Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

222	7162	224	226	228	Entfernung km	Königl. Preussische Staatsbahn, Direction Altona.		221	223	225	227
1-4 Kl.	2 u. 3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.				1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.
	Nur Werthe 6.20	8.50	1.00	7.44	0,0	Ab Wittenberge 25.	An	8.41	10.1	6.50	
	6.50	9.0	1.54	8.00	23,0	• Lenzen	Ab	8.10	12.30	6.10	
	7.10	9.27	2.05	8.18	31,6	• Polz	Ab	7.27	12.30	6.05	
	7.30	9.45	2.14	8.15	38,1	An	Ab	7.48	12.10	5.57	
						Dömitz 4.					
5.10	Nur Dömitz 8.20	9.46	2.10	8.25	38,1	Ab	An	7.45	12.11	5.50	11.25
5.27	8.50	10.00	2.20	8.20	49,0	• Dannenberg	Ab	7.21	11.57	5.27	11.21
6.45	an	11.15	3.20	9.40	102,4	An Lüneburg	Ab	6.10	10.40	4.20	10.20
8.31	—	10.5	5.20	10.20		An Hamburg H.	Ab	—	9.20	3.00	5.27

Hagenow (Land)-Oldesloe-Neumünster.

27.

Neumünster-Oldesloe-Hagenow (Land).

304	306	308	310	312	Entfernung km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.		301	303	307	309	311
1-4	1-3	1-3	1-4	1-3				1-3	1-3	1-4	1-3	1-4
Klasse								Klasse				
11.25	6.25	9.30	1.20	5.25		Ab Berlin I.	An	11.00	4.10	8.21	11.20	5.40
11.25	6.30	9.18	1.30	6.20		• Hamburg D. (*K.)	•	11.41	4.00	8.14	10.20	5.30
5.20	9.30	1.00	5.10	8.20		• Schwerin	•	8.20	12.14	4.30	8.20	12.27
6.20	10.10	2.00	5.25	8.20	0,0	Ab Hagenow Land 2. 25.	An	7.50	11.00	3.40	7.21	11.25
6.27	10.10	2.10	6.22	9.25	3,0	• Hagenow Stadt	Ab	7.44	10.50	3.27	7.21	10.20
6.30	10.24	2.21	6.12	9.10	9,0	• Bobzin	•	7.24	10.40	3.17	7.11	10.40
6.45	10.22	2.22	6.21	9.25	15,4	• Wittenburg	•	7.24	10.21	3.17	7.00	10.25
6.54	10.41	2.40	6.22	9.22	23,5	• Bantin	•	7.19	10.17	3.04	6.10	10.21
7.00	10.48	2.55	6.40	9.40	27,5	• Zarrentin	•	7.00	10.00	2.57	6.20	10.10
7.20	11.15	3.24	7.14	10.12	49,2	An Ratzeburg	Ab	6.20	9.20	2.20	5.20	9.20
8.10	1.20	4.27	8.10	10.25		An Lübeck	Ab	5.20	8.24	1.20	4.27	8.20
7.24	11.10	3.20	7.10	—	49,9	Ab Ratzeburg	An	—	9.20	2.20	5.41	9.20
8.15	11.20	4.10	8.20	—	78,2	An Oldesloe	Ab	—	8.20	1.30	4.40	8.20
9.20	1.00	6.20	9.20	—	123,2	An Neumünster	Ab	—	7.20	12.21	3.00	6.20
10.24	1.20	7.21	10.20	—		An Kiel	Ab	—	6.24	11.20	2.14	5.24

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1	3	5	7	9	11	13	Entfernung km	Boizenburger Stadt- und Hafensbahn		2	4	6	8	10	12	14
2-3 Klasse.										2-3 Klasse.						
7.02	10.27	2.20	6.17	7.07	9.07	10.12	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7.20	10.20	3.15	6.40	7.20	9.20	10.20
7.00	10.24	2.27	6.24	7.14	9.14	10.12	3,1	An Boizenburg Bhf. 25.	Ab	7.20	10.20	3.00	6.20	7.20	9.20	10.20

Regierungs-Blatt

117

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

Nr 15.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. April 1898.

Telegraphischer Nachricht zufolge hat die Vermählung Ihrer Hoheit der Herzogin Alexandrine mit Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Christian von Dänemark heute zu Cannes stattgefunden.

Schwerin, den 26. April 1898.

Regierungs-Blatt

119

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 16.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 6. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten. (2) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Konsul Otto Franz Eugen Boas auf Neu-Gaarz Amts Lübz. (3) Aufhebung des Ausschlusses von Wiederläuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung von Schweinemärkten in Goldberg. (5) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel. (6) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Reddelich.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend die diesjährigen Vorführungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten.

Die nach näherer Vorschrift des § 24 der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferdezucht alljährlich durch die Kommission für die Landes-Pferdezucht abzuhaltenden Termine zur Vorführung von Stuten, welche zur Eintragung in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin bezw. zum Prämienbewerb angemeldet sind, werden in diesem Jahre an den aus dem nachfolgenden Plane ersichtlichen Tagen und Orten stattfinden.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

P l a n

zu den Reisen der Kommission für die Landes-Pferdezucht zwecks Vornahme der Eintragungen von Stuten in das Gestützbuch bezw. Prämierung der in das Gestützbuch eingetragenen Stuten im Jahre 1898.

1898		Vorführungsort	Genaue Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Mai	22.	Reise der Kommissionsmitglieder zum Versammlungsorte Grevesmühlen		
"	23.	Grevesmühlen Wismar Warin	Beschälstation Beschälstation Bei dem Bahnhofe	Vormittags 7 ³ / ₄ Uhr Vormittags 11 ¹ / ₂ Uhr Nachmittags 4 ¹ / ₄ Uhr
"	24.	Neubukow Doberan Rostock	Beschälstation Beschälstation Beschälstation	Vormittags 9 ³ / ₄ Uhr Nachmittags 2 ¹ / ₄ Uhr Nachmittags 4 ³ / ₄ Uhr
"	25.	Marlow Gelbensande	Beschälstation Beschälstation	Vormittags 10 ³ / ₄ Uhr Nachmittags 4 ¹ / ₂ Uhr
"	26.	Schwaan Bützow	Beschälstation Beschälstation	Vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr Nachmittags 2 ³ / ₄ Uhr
"	27.	Laage Güstrow	Beschälstation Bei dem Schützenhause	Vormittags 9 ¹ / ₂ Uhr Nachmittags 4 ¹ / ₄ Uhr
Juni	12.	Reise der Kommissionsmitglieder zum Versammlungsorte Boizenburg		
"	13.	Boizenburg Lagenow Wittenburg	Beschälstation Schützenplatz Beschälstation	Vormittags 8 Uhr Vormittags 11 ¹ / ₂ Uhr Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr
"	14.	Schwerin Gadebusch Ludwigslust	Luisenplatz Beschälstation Reitbahn v. d. Kaserne	Vormittags 8 ¹ / ₂ Uhr Vormittags 10 ¹ / ₂ Uhr Nachmittags 4 Uhr
"	15.	Malliß Neustadt	Bei dem Bahnhofe Beschälstation	Vormittags 9 Uhr Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr
"	16.	Sudow Lütz	Beschälstation Beschälstation	Vormittags 9 ¹ / ₄ Uhr Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr

1898		Vorführungsort	Genauere Bezeichnung des Vorführungsplatzes	Zeit der Vorführung
Monat	Tag			
Juni	17.	Plau Goldberg	Beschälstation Beschälstation	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr Nachmittags 2 ³ / ₄ Uhr
"	18.	Malchow Nöbel Waren	Bührings Hotel Hotel „Weißes Roß“ Beschälstation	Vormittags 7 ¹ / ₂ Uhr Vormittags 10 ³ / ₄ Uhr Nachmittags 2 ³ / ₄ Uhr
"	19.	Sonntag.		
"	20.	Stavenhagen Malchin Dargun	Bei dem Bahnhofs Beschälstation Beschälstation	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr Vormittags 10 ³ / ₄ Uhr Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr
"	21.	Teterow	Beschälstation	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr

(2) Bekanntmachung vom 25. April 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Konsul Otto Franz Eugen Boas auf Neu-Gaarz Amts Lübz.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Konsul Otto Franz Eugen Boas, Eigenthümer des Gutes Neu-Gaarz Amts Lübz, die Mecklenburg-Schwerinsche Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 25. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 23. April 1898, betreffend Aufhebung des Ausschlusses von Wiederkäuern und Schweinen von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim.

Die Bekanntmachung vom 16. März d. J., betreffend den Ausschluß aller Wiederkäufer und Schweine von der Benutzung der Märkte im Medizinalbezirk Parchim (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 9) tritt hiermit außer Geltung.

Schwerin, den 23. April 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amberg.

(4) Bekanntmachung vom 2. Mai 1898, betreffend Abhaltung von Schweinmärkten in Goldberg.

In der Stadt Goldberg wird fortan an dem letzten und dem drittletzten Donnerstag jeden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden. Fällt einer der bezeichneten Tage auf einen Festtag, so findet der Markt an dem vorausgehenden Donnerstag statt; fällt einer der bezeichneten Tage dagegen in die stille Woche, so fällt der Markt aus.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 3. Mai 1898, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 12. April d. J., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Amtshauptmann von Lehsten zu Hagenow als Vorsigender, sowie der Gutsbesitzer von Malkan auf Langhagen und der Bürgermeister Steinkopff zu Malchin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Zum Stellvertreter des Gutsbesizers von Malkan auf Langhagen ist der Gutsbesitzer von Penz auf Gremmelin, und zum Stellvertreter des Bürgermeisters Steinkopff ist der Bürgermeister Hofrath Dr. Schultetus zu Stavenhagen bestimmt worden.

Die Bekanntmachung einer näheren Beschreibung der Bahn bleibt vorbehalten.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 27. April 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Rebbelich.

In dem Orte Rebbelich D.-M. Doberan wird am 1. Mai eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 27. April 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Harry Ludewig aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Anders aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. April 1898.

(3) Der Referendar Carl Marbach aus Eisenach hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 25. April 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hofprediger Wolff hieselbst am heutigen Tage zum Oberhofprediger zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des verstorbenen Konsistorialraths D. Polstorff den Konsistorialrath Softmann in Malchin zum ordentlichen theologischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichtes in Rostock zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben an Stelle des in den Reichsdienst übergetretenen Oberlandesgerichtsrathes Dr. von Buchka den Landgerichtsrath Brückner in Neustrelitz zum ordentlichen juristischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichtes in Rostock und zum Vertreter desselben an Stelle des verstorbenen Landgerichtsdirektors von der Decken den Landgerichtsdirektor Bossard in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

(6) Der Superintendent Benzken in Wismar, bisher zweiter Prediger an St. Marien daselbst, ist von Seiner Hoheit dem Herzog-Regenten an Stelle des verstorbenen Kirchenraths Göge wiederum zum Hauptpastor an dieser Kirche bestellt worden und hat dieses Amt am Sonntage Misericordias Domini, dem 24. April d. Js., angetreten.

Schwerin, den 26. April 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Johann Albrecht von Stein aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. April 1898.

(8) Der Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Mozer zu Malchin ist beauftragt, bis auf Weiteres die Geschäfte des durch den Tod des Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Karsten erledigten Kreisphysikats Waren zu verwalten.

Schwerin, den 29. April 1898.

(9) Die erledigte Stelle eines Kantors am hiesigen Dom ist dem Lehrer an der Bürgerknabenschule hieselbst E. Bremer verliehen und ist derselbe in dieses Amt eingewiesen worden.

Schwerin, den 29. April 1898.

(10) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wilschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Schwerin ist an Stelle des wailand Rentners Cordes zu Dörf der Rentner Eduard Lüttmann hieselbst bestellt worden.

Schwerin, den 30. April 1898.

(11) Der Steuer-Supernumerar Wilhelm Zürk ist zum Assistenten in der Steuer- und Zoll-Verwaltung ernannt worden.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gerichtsvollzieher Schröder zu Ribnitz das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Stenzel zu Treese die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Privatdozenten Dr. Heinrich Geffken aus Leipzig zum außerordentlichen Professor der Rechte an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

(15) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachfolgende Personalveränderungen stattgefunden:

Die Gefreiten vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Sülsdorff und Freiherr von Deynhausen sind zu Portepeeführern befördert.

Es sind versetzt:

Der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier des Füsilier-Regiments Nr. 90 Menze unter Beförderung zum Obersten als Kommandeur zum Infanterie-Regiment von Grolman (1. Posen'schen) Nr. 18, 1

der Oberstlieutenant und Kommandeur des Kadettenhauses in Cöslin Freiherr von Medem als etatsmäßiger Stabsoffizier in das Füsilier-Regiment Nr. 90,

der überzählige Major, aggregirt dem Grenadier-Regiment Nr. 89, von Raven als Bataillonskommandeur in das 3. Hanseatische Infanterie-Regiment Nr. 162,

der Sekondlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Dergen in das Infanterie-Regiment Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgische) Nr. 24,

der Zeuglieutenant von der bisherigen 2. Artillerie-Depot-Inspektion Schulz (Leo) zum Artillerie-Depot Schwerin.

Der Sekondlieutenant à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18, kommandirt bei der Festungsverwaltung, von Engel ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gottfried von Arnswaldt heute den Lehneid wegen des von seinem Vater, dem Carl von Arnswaldt, ihm zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Schönlage Amts Crivitz abgeleistet.

Schwerin, den 22. April 1898.

Dieser Nummer der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Mai d. J. an im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. Mai 1898.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen *w* bestehen nur an den Werktagen, Post-Verbindungen mit dem Zeichen *s* nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen • oder † beigefügt, so bedeutet • beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6½ Abds. bis 5½ früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr	L	
6 ²⁰	10 ³⁰	3 ²⁰		1.	11 ⁵⁵	4 ⁵⁵	9 ³⁰	* Nur während der Badezeit
7 ¹⁵	11 ⁰	4 ⁰		Ahrenshoop ^x Wustrow	11 ²⁵	4 ²⁵	7 ³⁰	
Lw*	Ls*	FL ^x		2.		FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
8 ²⁵	2 ²⁵	3 ²⁵		AltGaarz	11 ¹⁰	4 ³⁰		
10 ⁰	3 ³⁰	4 ⁵⁰	5	Roggow	9 ⁴⁰	2 ¹⁵		
11 ¹⁵	5 ⁵	6 ¹⁰	11	Neubukow	8 ¹⁰	1 ⁰		
FL ^x	Lw*			3.		FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
11 ⁴⁰	4 ¹⁵			AltKalen	7 ¹⁰	1 ⁰		
1 ¹⁰	6 ²⁰		9	Gnoien	5 ⁴⁰	10 ¹⁵		
Lw*	FL*			4.	Lw*	FL*		* Sonntags L*
12 ⁰	4 ⁰			Ankershagen	9 ²⁰	1 ⁴⁵		
1 ⁴⁵	5 ²⁰		9	Penzlin	6 ²⁰	11 ³⁰		
FLw	Ls*	FLw		5.	FLw	Ls*	FLw	* Sonntags L*
10 ⁴⁰	12 ⁵	6 ⁰		Basedow	10 ¹⁵	10 ²⁵	4 ¹⁵	
	12 ²⁰	6 ²⁰	2	Gessin	9 ⁴⁵	10 ¹⁰	3 ⁴⁵	
11 ⁵⁰	1 ⁴⁰	7 ²⁵	8	Malchin	9 ⁰	9 ⁰	3 ⁰	
	Lw*			6.	Lw*			* Sonntags L*
	5 ²⁰			Bastorf	5 ⁰			
	6 ¹⁰		4	Brunshaupten	4 ¹⁰			
FL ^x				7.		FL ^x		* Sonntags L*
3 ²⁵				Bastorf	11 ¹⁵			
5 ¹⁵			10	Kröpelin	8 ²⁵			
Lw*	FL ^x			8.	Lw*	FL ^x		* Sonntags L*
12 ¹⁵	6 ¹⁵			Baumgarten	6 ⁴⁵	10 ⁰		
1 ¹⁰	7 ⁵		4	Rühn	5 ²⁰	9 ¹⁰		
2 ⁰	7 ⁴⁵		9	Bützow	5 ⁰	8 ²⁰		
L*				9.				* Sonntags L*
9 ²⁵				Below Haltestelle				
9 ⁵⁵			2	Below				
11 ⁵			5	Mestlin				
FL ^x				10.		FL ^x		* Sonntags L*
4 ⁰				Bennin		9 ¹⁰		
5 ⁰			5	Kl.-Bengersdorf		8 ²⁰		
5 ²⁵			8	Wiebendorf		7 ⁵⁰		
			14	Boizenburg Bhf.		7 ²⁰		
6 ²⁰			16	Boizenburg		6 ⁵⁰		
	Ls	Lw		11.	Ls†	Lw		* Sonntags L*
	2 ⁵	5 ²⁵		Bergwerk Jessenitz	9 ⁴⁰	1 ²⁰		
	2 ⁴⁰	6 ⁰	3	Lübtheen	9 ⁵	12 ⁴⁵		
FL ^x				12.		FL ^x		* Sonntags L*
6 ⁴⁵				Bernitt		10 ¹⁵		
8 ¹⁵			9	Bützow		8 ²⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Lw† 10 ³⁰ 4 ¹⁰			11	13. Bernitt Satow			Lw† 5 ⁵⁰ 11 ⁵⁰	
	FL	FLw		14. Blievenstorf	FL	FLw		
	9 ⁰	6 ¹⁵		Alt-Brenz	7 ⁴⁵	2 ¹⁵		
	9 ⁵⁰		3	Neu-Brenz				
	10 ¹⁵		5	Neustadt	7 ⁰	1 ⁰		
	11 ¹⁵	7 ⁰	9,5					
Ls*	FLw	Lw*		15. Blücher Boizenburg	FL*	Lw*		* Sonntags L*
1 ⁰	2 ³⁰	5 ¹⁵			8 ¹⁵	1 ⁵⁵		
2 ⁴⁵	4 ³⁰	7 ⁰	10		6 ¹⁵	11 ⁴⁰		
	FLw			16. Bobitz MühlenEichsen		FLw		
	9 ⁴⁰					6 ⁵		
	12 ³⁰		9			4 ⁵⁰		
FL*	Lw*			17. Boizenburg	FL*	Lw*		* Sonntags L*
6 ¹⁵	11 ³⁰			Gresse	4 ³⁰	7 ²⁰		
8 ¹⁰	1 ⁰		8	Lättenmark	3 ³⁰	6 ⁵		
9 ⁰	1 ⁵⁰		11	Greven	2 ³⁵	5 ³⁰		
9 ⁵⁰	2 ²⁵		15		2 ⁰	4 ⁴⁵		
	P	P		18. Boltenhagen*	P	P		* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.
	7 ¹⁰	3 ⁴⁵		Klütz	1 ⁰	9 ²⁵		
	7 ⁴⁵	4 ²⁰	4	Damshagen	12 ³⁰	8 ⁵⁵		
	8 ³⁰	4 ⁵⁵	9	Rolofshagen	11 ⁵⁰	8 ¹⁵		
	8 ³⁰	5 ⁵	11	Grevesmühlen	11 ⁴⁰	8 ⁵		
	9 ¹⁰	5 ⁴⁵	16	Grevesmühl. Bh.**	11 ⁵	7 ³⁰		** bis Grevesmühlen Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden.
	9 ³⁰	5 ⁵⁵	17		10 ⁵⁵	7 ¹⁵		
B*	FLw			19. Borgfeld Ivenack Stavenhagen	B*	FLw		* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 ⁴⁰).
11 ⁴⁵ *	5 ⁰				7 ³⁰	11 ⁵⁰		
1 ³⁵	6 ¹⁵				5 ⁵⁵	10 ⁴⁵		
2 ⁵⁵	7 ⁰		11		4 ⁵⁰	9 ⁴⁵		
B	B	B		20. Borkow Borkow Bhf. Dabel	B	Bw	B	
10 ¹⁵	6 ⁴⁵				6 ²⁵	9 ¹⁵	9 ⁵⁵	
		9 ²⁵	1		6 ²⁵	9 ¹⁵	9 ⁴⁵	
11 ³⁰	7 ²⁰	10 ²	4		5 ⁴⁵	8 ⁴²	9 ⁰	
	Lw*	Lw**		21. Born Wustrow	Lw*	Lw**		* im Sommer. ** im Winter.
	7 ³⁰	7 ³⁰			11 ⁴⁵	11 ⁴⁵		
	11 ⁰	12 ¹⁵	13		7 ³⁰	8 ³⁰		
FL*	Lw*	FLw		22. Brahlstorf Melkof	FLw	Lw*	FLs	FLw
7 ⁴⁵	10 ⁴⁰	5 ¹⁰			6 ⁴⁰	1 ⁰	2 ⁰	5 ⁰
8 ⁴⁵	11 ⁴⁰	6 ²	5		5 ⁴²	12 ⁰	9 ²⁵	3 ³⁰
P	P	P		23. Brahlstorf Neuhaus (Elbe)	P	P	P	
7 ⁴⁰	3 ⁴⁵	7 ¹⁵			6 ⁴⁰	2 ⁵	6 ¹	
9 ¹⁰	4 ³⁰	9 ¹²	12		5 ¹⁵	12 ⁴⁰	4 ⁴⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr	Pr			Pr	Pr	Pr	
7 ⁴⁵	2 ⁵⁵	7 ⁴⁵	5	24. Brahlstorf Vellahn	6 ⁴⁰	2 ⁰	7 ¹⁰	
8 ⁵⁵	3 ¹⁵	8 ¹⁵			6 ⁰	1 ³⁰	6 ¹⁵	
Lw*	FL		9	25.* Brunshaupten Kröpelin		FL	Lw	*Die Verbindungen fallen vom 1. Juni ab fort.
9 ³⁰	3 ⁰				9 ³⁰	4 ⁰	1 ³⁰	
12 ³⁰	5 ¹⁵				8 ¹⁰	1 ³⁰		
Pr ¹	Pr ^x	Pr ^{xx}	9	26. Brunshaupten Kröpelin	Pr	Pr ^x	Lw ^x	* Vom 1. Juni bis Ende Septbr. ** Vom 1. Octbr. bis Ende Mai.
11 ⁰	6 ⁰	5 ⁰			9 ³⁰	3 ⁰	6 ⁴⁵	
12 ³⁰	7 ²⁰	7 ⁰			8 ¹⁰	5 ⁰	1 ³⁰	
FL ^x			6	27. Buchholz Krümmel			FL ^x	* Sonntags L*
2 ⁴⁰					3 ⁴⁰		8 ⁵	
4 ²⁰			13	Mirow			7 ³⁰	
							6 ⁰	
FLw	Lw*	FLs	9	28. Buchholz Schwaan		FL	Lw*	
4 ⁴⁰	8 ⁵⁰	2 ⁰			6 ⁴⁵	2 ⁴⁰	12 ⁴⁵	
6 ²⁰	10 ⁴⁰	4 ⁰			8 ⁰			
Lw			4	29. Buchholz Priborn			Lw	
11 ⁵⁵					11 ⁴⁵		10 ⁴⁵	
1 ⁵⁰								
		L*	12	30. Buchholz Wrodenhagen	L*			
		8 ²⁰			2 ⁵⁵			
		11 ³⁵			11 ⁴⁵			
Lw*	FL ^x		9	31. Bützow Tarnow		Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
5 ⁰	8 ³⁰				3 ⁰	6 ⁴⁵	5 ³⁰	
6 ⁴⁵	9 ⁴⁵				1 ¹⁵			
B*	FLw		12*	32. Cambs Schwerin		FLw	B*	* FL 13 km
5 ⁵⁵	4 ⁰				9 ⁰	1 ⁰	10 ⁰	
8 ³⁵	6 ¹⁵				6 ⁴⁵			
FLs	Lw	FLw	12	33. Cammin Laage	FL	Lw		
12 ³⁰	9 ³⁰	3 ³⁰			9 ¹⁵	3 ⁵		
2 ³⁰	12 ²⁰	5 ⁴⁰			6 ⁴⁵	12 ⁴⁵		
	Pr	Lw	12	34. Carlow Schönberg	Lw	Pr		
	7 ⁵	5 ⁰			10 ⁰	1 ¹⁰		
	9 ³⁰	7 ⁴⁰			6 ³⁰	10 ⁵⁵		
	FL	Lw	5	35. Clausdorf Varchentin	FL	Lw		
	11 ³⁰	3 ³⁰			11 ¹⁰	3 ¹⁵		
	12 ¹⁰	4 ¹⁰	12	Klein-Plasten	9 ⁴⁵	2 ¹⁵		
	2 ⁴⁵	7 ²⁰			8 ³⁰	12 ³⁰		
FL ^x			5	36. Crivitz Barnin			FL ^x	* Sonntags L*
11 ³⁰							7 ⁰	
12 ⁰			11	Demen			6 ¹⁵	
1 ⁰							5 ¹⁵	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
P	L*			Lw†	L*	P	
4 ¹⁰	11 ³⁵		37.	7 ¹⁰	12 ⁰		
4 ³⁰		1	Crivitz		11 ⁴⁰		
5 ⁵		7	Crivitz Bhf.		11 ⁰		
5 ³⁵	1 ⁴⁵	11	Wessin	5 ¹⁰	10 ³⁰		
5 ⁵⁵		13	Kladrum		10 ⁵		
6 ⁵⁵		21	Zolkow	5 ⁰	9 ¹⁵		
7 ⁵⁵		25	Mestlin	8 ⁵⁵	8 ⁴⁵		
8 ¹⁵		32	Techentin	10 ¹⁵	8 ¹⁰		
			Goldberg				
FL ^x	Lw*		38.	FL ^x	Lw*		* Sonntags L*
5 ⁴⁵	11 ³⁵		Crivitz	3 ¹⁵	7 ³⁰		
6 ¹⁵	12 ⁵	4	Zapel	2 ⁴⁵	6 ²⁰		
7 ⁰		7	Ruthenbeck				
8 ¹⁵	1 ⁵⁰	12	Klinken	12 ¹⁰	5 ¹⁵		
P			39.	P			
3 ⁵⁰			Crivitz	10 ¹⁵			
4 ⁴⁵		9	Friedrichsruh	9 ¹⁰			
5 ¹⁰		12	Severin	8 ⁴⁵			
5 ⁴⁰		16	Bergrade	8 ¹⁵			
6 ⁴⁰		23	Parchim	7 ³⁵			
6 ⁵⁰		24	Parchim Bhf.*	—			* nur auf Wunsch der Reisenden bis Parchim Bhf.
		Lw†	40.	Lw†			
		12 ⁰	Dabel	8 ⁵⁰			
		2 ⁰	Wamckow	6 ³⁰			
FL ^x	FLw		41.	FL ^x	FLw		* Sonntags L*
9 ⁵			Dambeck	8 ¹⁵			
9 ⁴⁵	6 ⁵	4	Balow an	7 ⁴⁰	3 ¹⁵		
10 ³⁰	6 ⁴⁰	8	Zierzow	7 ⁰	2 ⁴⁰		
P	P		42.	P	P		
3 ²⁵	5 ³⁵		Dargun	11 ⁰	7 ²⁵		
4 ⁴²	6 ⁴⁰	10	Neukalen	10 ⁰	6 ³⁵		
6 ⁵	7 ²⁵	21	Malchin Bhf.	8 ³⁵	5 ⁵		
Pr			43.	Pr			
11 ⁵			Dassow	5 ¹⁰			
11 ⁵⁵		8	Mallentin	4 ³⁰			
12 ⁵⁵		16	Grevesmühlen	3 ³⁰			
FL ^x	Lw†		44.	FL ^x	Lw†		* Sonntags L*
6 ⁰	12 ⁴⁵		Dassow	4 ¹⁰	8 ⁰		
8 ⁰	7 ⁴⁵	10	Kalkhorst	12 ⁰	3 ⁰		
FL	Lw		45.	FL	Lw		
6 ⁰	12 ⁴⁵		Dassow	2 ⁵⁵	7 ⁴²		
7 ⁵⁵	2 ⁴⁵	10	Roggenstorf	1 ⁰	2 ⁵⁵		

Hinfahrt.					Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.	
Pr	Pr						Pr	Pr					
7 ²⁵	5 ⁵				8	46.			Pr	12 ¹⁵	11 ²⁵		
8 ²⁵	6 ⁵				14	Dassow			Pr	11 ²⁵	10 ⁴⁵		
					15	Selmsdorf			Pr	10 ²⁵	9 ⁵⁵		
9 ¹⁵	6 ⁵⁵					Schönberg Bhf.			Pr	10 ¹⁰	9 ²⁰		
						Schönberg Stadt							
						47.			Lw†	4 ⁵⁵			
					11	Demmen			Lw†	11 ⁰			
						Sternberg							
						48.			Pr	5 ¹⁰			
						Demmin Bhf.			Pr	5 ¹⁵			
6 ⁴⁵					13	Demmin			Pr	3 ⁴⁰			
8 ¹⁵					20	Dargun			Pr	2 ⁴⁵			
9 ⁰					25	Finkenthal			Pr	2 ¹⁵			
9 ³⁰						Gnoien			Pr	1 ⁵⁰			
						Gnoien Bf.							
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		49.			Pr	Pr	Pr	Pr	Pr
7 ⁵	10 ²⁰	2 ²⁵	5 ⁵⁵	10 ²⁵	6	Dettmannsdorf-Kölsow			6 ⁵⁰	10 ¹⁰	2 ⁵	5 ⁴⁰	7 ²⁵
7 ⁴⁵	11 ¹⁰	3 ⁵	6 ²⁵	11 ¹⁵		Marlow			6 ¹⁰	9 ³⁰	1 ²⁵	5 ⁰	6 ⁴⁵
						50.			Lw	FLw	FLs		
					5	Diedrichshagen			9 ¹⁵	1 ²⁵	12 ⁵		
					8	Wotenitz			7 ⁴⁰	11 ⁴⁵	11 ⁵		
						Grevesmühlen			7 ⁰	11 ¹⁵	10 ¹⁵		
						51.			K	K			
						Dierhagen ^x			6 ⁴⁵	12 ⁴⁵			
						Dändorf			6 ²⁵	12 ²⁵			
						Ribnitz			5 ²	11 ⁰			
						52.			B*	P	P		
					5	Dobbertin			6 ⁵⁰	9 ⁵⁵	3 ⁵⁰		
						Goldberg			5 ⁴⁰	9 ²⁰	3 ¹⁵		
						Goldberg Bhf.				9 ¹⁰	3 ⁵		
						53.			Lw*	FL ^x			
					6	Dobbin			7 ²⁰	10 ⁴⁰			
						Krakow			6 ⁰	9 ⁴⁰			
						54.			P				
					1	Dömitz Bhf.			7 ⁴⁰				
					12	Dömitz			7 ²⁵				
						Tripkau			6 ⁵				
						55.			FL	Lw			
					3	Drönnewitz			10 ¹⁵	2 ⁰			
					4	Püttelkow			8 ⁴⁰	12 ⁰			
					10,11	Karft			8 ⁰	11 ²⁰			
						Wittenburg							





* Sonntags L^s

* Sonntags L^s

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
			11	56. Dümmerhütte Holthusen			Lw† 2 ³⁰ 9 ⁴⁵	
FL ^x				57.	FL			* Sonntags L*
3 ⁰			8	Dümmerhütte	10 ⁰			
3 ³⁰			10	Parum	9 ³⁰			
5 ⁰			14	Püttelkow				
5 ³⁰				Wittenburg	8 ⁰			
FL				58.		FL		
3 ⁰			5	Friedrichsmoor		9 ⁴⁵		
3 ³⁰			10	Goldenstädt		8 ⁴⁰		
4 ³⁵				Rastow		8 ⁰		
FL ^x	Lw*			59.		Lw*	FL ^x	* Sonntags L* (12 km).
6 ⁰	12 ¹⁰		3	Gadebusch		2 ⁵⁵	7 ²⁵	
6 ³⁰	12 ⁵⁵		7	Passow			7 ¹⁰	
7 ⁰	1 ⁴⁵		13	Veelböken	10 ⁴⁵		6 ²⁰	
7 ³⁰				MühlenEichsen			5 ³⁰	
Pr	FL			60.	FL	Pr		
6 ¹⁰	11 ⁰		7	Gadebusch	4 ⁴⁵	8 ²⁰		
7 ⁵	11 ⁵⁰		16	Roggendorf	3 ⁵⁵	7 ²⁵		
8 ¹⁰			24	Mustin		6 ²⁰		
9 ¹⁰				Ratzeburg		5 ³⁵		
		P		61.	P			
		5 ¹⁵	7	Lützw	9 ³⁰			
		5 ⁴⁵	10	Renzow	8 ⁵⁰			
		6 ¹²		Boddin	8 ²⁰			
		6 ²²	21	Püttelkow	7 ⁴⁵			
		7 ²²	24	Wittenburg	7 ²⁰			
			25	Wittenburg Bhf.	7 ⁵			
FL	FL ^x	Bw*		62.	FL	FLw	B*	* Sonntags B*
7 ⁴⁵	1 ⁵⁰	3 ³⁰	5	Ganzlin	7 ²⁰	1 ²⁰	6 ⁵⁰	
8 ³⁵	2 ⁴⁰	4 ³⁵	7	Bad Stuer	6 ³⁵	12 ²⁵	5 ⁵⁰	
9 ⁵	3 ¹⁰	4 ⁵⁰		Stuer	6 ⁰	12 ⁰	5 ³⁰	
B	Bw	B ^x		63.	B	Bw	B ^x	*vom 1. November bis 28. Fe-
8 ⁵⁰	2 ⁵⁰	7 ²⁰		Gehlsdorf	7 ⁵	10 ⁵	2 ³⁵	bruar 5 ³⁰ , zurück 5 ⁵
9 ³⁵	3 ²⁵	7 ⁵⁵		Rostock	6 ³⁰	9 ³⁰	2 ⁰	
	Lw	FL		64.	Lw	FL		
	6 ⁰	9 ²⁰	13	Gielow	2 ⁴⁰	6 ²⁵		
	8 ⁴⁵	12 ¹⁰		Rittermannshagen	11 ²⁰	4 ⁰		
	Bw ^x	Bw		65.	Bw ^x	Bw		* Sonntags I.*
	6 ⁰	1 ¹⁵	5	Glasewitz	8 ²⁵	4 ²⁵		
	7 ⁰	2 ¹⁵		Planz	7 ²⁵	3 ²⁵		

Hinfahrt.				Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.				Bemerkungen.	
	Lw*	FL ^x				FL ^x	Lw*				
	10 ⁴⁰	5 ¹⁵			66.	FL ^x	Lw*			* Sonntags L*	
		5 ⁴⁰		3	Glasiu	10 ³⁰	6 ²⁰				
	1 ¹⁰	5 ⁵⁵		4	Eulenkru	10 ⁵	5 ⁵⁰				
	1 ⁴⁰	6 ¹⁵		7	Pernick	9 ⁵⁰	5 ³⁰				
					Neukloster	9 ³⁰	5 ⁰				
L*	P				67.		L*	P			* Bis Gnoi <u>e</u> n Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden
	5 ²⁵				Gnoi <u>e</u> n Bhf. ^x						
10 ³⁵	5 ⁴⁵			1	Gnoi <u>e</u> n	6 ²⁰		1 ¹⁵			
	6 ²⁰			7	Viecheln			12 ³⁰			
12 ³⁵	6 ²⁵			9	BehrenLübchin	4 ³⁰		12 ³⁰			
	7 ⁰			13	Böhlendorf			11 ⁵⁰			
	7 ²⁵			19	Sülze			11 ¹⁵			
Pr					68.			Pr			
5 ⁰					Gnoi <u>e</u> n			12 ⁴⁰			
5 ⁵⁰				8	Lühburg			11 ⁵⁰			
6 ¹⁵				10	Basse			11 ⁴⁰			
6 ⁴⁵				18	Tessin			10 ⁴⁵			
B ³⁰	Pr ⁰	Pr ^x	Pr ⁰		69.	B ³⁰	Pr ^x	Pr ⁰	Pr ⁰	° Vom 15. Juni bis 19. Septbr. * Vom 20. Septbr. bis 14. Juni.	
	12 ¹⁵	4 ⁰	5 ²⁰	2	Grual	12 ³⁰	12 ⁰	4 ⁵⁰			
5 ³⁰	12 ³⁰	4 ³⁰	5 ³⁵	14	Müritz	5 ⁰	12 ⁰	11 ⁴⁵	4 ⁴⁵		
8 ⁰	2 ¹⁵	6 ¹⁵	7 ¹⁰	15	Ribnitz	2 ²⁰	10 ¹⁵	10 ¹⁵	3 ¹⁵		
	2 ³⁰	6 ²⁰	7 ¹⁵		Ribnitz Bf.	10 ⁰	10 ⁰		3 ⁰		
Pr	Pr				70.		Pr	Pr			
6 ⁰	1 ³⁵				Grabow		11 ³⁵	7 ⁴⁵			
6 ³⁵	2 ⁰			4	Prislich		11 ⁰	7 ¹⁵			
7 ⁰	2 ³⁵			9	Zierzow		10 ³⁰	6 ⁴⁵			
7 ³⁵	3 ¹⁰			14	Möllenbeck		9 ⁴⁰	6 ¹⁵			
8 ¹⁰	3 ⁴⁵			18	Ziegenderf		9 ¹⁵	5 ³⁵			
	Pr	Pr			71.	Pr	Pr				
	6 ³⁵	2 ³⁵			Grammentin	6 ¹⁵	1 ¹⁰				
	8 ⁰	3 ⁵⁰		11	Stavenhagen	4 ⁵⁰	11 ⁴⁵				
L*	FLw				72.		FLw	L*			
9 ¹⁵	5 ⁴⁰				Gresenhorst		12 ⁴⁵	9 ⁰			
	6 ¹⁰			4	Bartelshagen		12 ³⁵	8 ³⁰			
1 ¹⁰	7 ¹⁵			7	Ribnitz		10 ³⁰	5 ²⁰			
	Lw†				73.		Lw†				
	10 ⁵				Greven		1 ³⁵				
				3	Gallin		12 ⁴⁵				
	12 ³⁰			7	Valluhn		10 ¹⁵				
	2 ⁵			13	Zarrentin		8 ⁰				
FL	Lw*				74.	FL ^x	Lw*			* Sonntags L*	
2 ³⁰	6 ⁰				Gross-Gievitz	8 ¹⁰	2 ¹⁰				
5 ⁴⁰	8 ¹⁵			11	Waren	6 ³⁰	11 ³⁰				

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
Ls*	FLw	9	75. Gross-Godem Parchim		FL ^x	* Sonntags L*	
10 ¹⁵ 1 ⁴⁵	3 ¹⁵ 4 ⁴⁵		10 ⁰ 8 ⁰				
	FL ^x	2 7	76. Gross-Varchow Lehsten Möllenhagen	FL	FLw ^x	* Sonntags L*	
	8 ²⁰ 8 ⁴⁰ 10 ⁵		2 ²⁰ 2 ⁴⁰ 3 ⁵⁵		7 ⁵⁰ 7 ²⁰ 6 ³⁵	1 ⁵⁰ 1 ²⁵ 12 ²⁰	
L	Lw	L Lw	77. Gross-Wokern Neu-Wokern	L	Lw	L Lw	
7 ²⁵ 7 ⁵⁰	10 ²⁰ 11 ¹⁵	2 ²⁰ 8 ¹⁵ 3 ⁵⁵ 8 ⁴⁰		8 ²⁵ 8 ⁰	12 ⁴⁵ 11 ²⁰	4 ⁰ 9 ¹⁵ 3 ⁵⁵ 8 ⁵⁰	
		Lw†	78. Gudow Zarrentin	Lw†			
		5 ⁰ 7 ²⁰		7 ⁰ 4 ²⁰			
	Pr		79. Güstrow Sarmstorf Kuh Kritzkow Weitendorf Lange	Pr			
	1 ¹⁵ 2 ⁰ 2 ²⁰ 2 ⁵⁵ 3 ²⁰ 4 ¹⁵	6 8 11 14 21		9 ⁵⁵ 9 ¹⁰ 8 ⁵⁵ 8 ²⁰ 7 ⁴⁰ 6 ⁵⁵			
FL ^x	Lw*		80. Güstrow Gutow Zehna	Lw*	FL ^x	* Sonntags L*	
8 ¹⁰ 9 ⁵ 9 ⁴⁰	4 ⁴⁰ 5 ⁵⁰ 6 ⁵²	5 10		11 ⁰ 9 ⁵⁰ 7 ⁰	7 ²⁵ 7 ⁰ 6 ²⁵		
P	Lw*	P	81. Hagenow Bhf. Hagenower Heide Kuhstorf Redefin	P	Lw*	P	
10 ²⁰ 10 ⁴⁰ 11 ¹⁰ 12 ⁰	2 ²⁰ 3 ¹⁵ 4 ⁴⁵	8 ⁵⁵ 2 5 10		9 ⁴⁵ 8 ¹⁵	2 ¹⁵ 12 ²⁰	7 ⁴⁵ 7 ²⁵ 7 ⁰ 6 ⁵	
FLw	L*	FLw	82. Hagenow Toddin	FLw	L*	FLw	
11 ¹⁵ 12 ²⁰	7 ¹⁵ 8 ⁵	6 ²⁰ 6 ⁴⁵		9 ²⁵ 8 ¹⁰	1 ³⁵ 12 ⁴⁵	5 ²⁰ 5 ⁵	
			83. Hagenow Land Hagenow	Bw†			
		3		9 ⁴⁰ 9 ⁰			
FL	Bw*		84. Heidekatzen Neuburg Kartlow	FL	Bw*		
5 ²⁰ 6 ²⁰ 7 ¹²	10 ⁰ 11 ⁵ 12 ⁰			9 ⁵⁰ 8 ²⁰ 8 ⁰	3 ⁵ 1 ³⁵ 12 ⁵⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Ls*	FLw	Lw*			FL ^x	Lw*		
11 ¹⁵ 2 ¹⁵	3 ⁰ 4 ⁴⁵	3 ³⁰ 7 ¹⁰	14	85. Herzberg Parchim	11 ⁰ 8 ⁰	6 ¹⁵ 1 ³⁰	* Sonntags L*	
	FL 2 ⁰ 2 ⁴⁰	Lw 6 ⁰ 7 ²⁰	6	86. Hohen-Demzin Teterow	FL 9 ³⁰ 8 ³⁰	Lw 2 ³⁰ 1 ¹⁰		
	Pr 10 ³⁵ 11 ³⁵	Pr 7 ⁰ 7 ⁵⁰	7	87. HohenSpreng Schwaan	Pr 8 ³⁰ 8 ⁰	Pr 2 ¹⁵ 1 ⁵⁵		
FL 1 ¹⁵ 2 ⁰ 2 ¹⁵	FLw 6 ²⁰ 7 ¹⁵ 7 ²⁰		5 7	88. Jördenstorf Levitzow Thürkow	FL ^x 9 ⁵⁰ 9 ⁰ 8 ⁴⁵	FLw 5 ⁵⁰ 5 ⁰ 4 ⁴⁵	* Sonntags L*	
		Lw* 12 ¹⁵ 12 ⁵⁰		89. Jördenstorf Pogglow	Lw* 2 ³⁵ 1 ³⁰			
L 12 ⁰ 3 ³⁰ 4 ³⁵	FLw 5 ³⁰ 6 ⁵ 7 ⁰			90. Karbaw Kreien Benzin Lübbz	L 8 ¹⁰ 7 ⁰ 6 ⁰	FLw 11 ³⁵ 10 ⁴⁰ 9 ⁵⁰		
B ^x 7 ¹⁰ 8 ⁰ 8 ³⁵ 9 ³⁰ 10 ³⁰	Pr ^x 4 ⁵⁵ 5 ⁴⁰ 6 ¹⁰ 6 ²⁰ 7 ⁴⁰	 8 ¹⁵  5 ³⁰ 6 ²⁰ 9 ¹⁵ 6 ²⁰	4 6 9 14	91. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strömkendorf Redentin Wismar	 8 ⁰  4 ⁰ 7 ⁰	Pr ^x 10 ¹⁰ 9 ³⁰ 9 ¹⁰ 8 ¹⁰ 7 ³⁵	B ^x 7 ⁰ 6 ¹⁰ 5 ³⁵ 4 ⁵⁰ 3 ⁴⁰	* verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
Lw 6 ⁴⁰ 7 ⁴⁰	Lw* 11 ¹⁰ 12 ⁵⁰	FL 5 ³⁰ 6 ²⁰	5	92. Klein-Tessin Krakow	Lw 4 ⁰ 3 ⁰	Lw* 7 ⁰ 6 ⁰	FL 11 ⁴⁰ 9 ⁴⁰	
Pr 7 ⁰ 8 ⁵⁵ 10 ⁰	B* 3 ⁴⁰ 5 ⁵		16 22	93. Klützn Prosoken Wismar	B* 9 ³⁰ 7 ⁴⁵	Lw 2 ³⁵ 12 ⁴⁰	Pr 6 ²⁰ 4 ³⁰ 3 ³⁰	
FL ^x 9 ⁴⁰ 11 ⁰	Lw* 6 ⁰ 7 ³⁵		8	94. Krakow Serrahn	Lw* 12 ⁴⁰ 11 ⁰	FL ^x 6 ⁴⁰ 5 ³⁰	* Sonntags L*	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL 8 ³⁵ 9 ⁴⁵ 12 ⁰ 11 ⁴⁵		L* 1 ³⁰ 2 ⁵⁰	6 11 13	95. Kröpelin Retschow Püschow Reinshagen	L* 1 ⁰ 10 ³⁵	FL 5 ³⁵ 4 ¹⁵ 3 ¹⁵
FL 8 ³⁵ 10 ⁰ 10 ³⁵	Bw* 4 ⁵⁰ 6 ⁵⁵ 7 ⁴⁵		10 14	96. Kröpelin Gerdshagen Satow	Bw* 12 ³⁵ 10 ³⁵ 9 ³⁰	FL 6 ³⁵ 5 ¹⁰ 4 ³⁰
FL ^x 6 ⁴⁰ 7 ⁵ 8 ⁰		Bw 12 ³⁰ 1 ¹⁵ 2 ³⁰	3 9	97. Laage Breese Neukrug	Bw* 7 ²⁰ 6 ²⁰ 5 ⁴⁵	FL ^x 2 ³⁰ 1 ⁵⁵ 1 ⁰
Pr 7 ⁵⁰ 8 ⁵ 8 ⁴⁰ 8 ⁵⁵ 9 ⁵⁰			1 6 8 16	98. Laage Bhf. Laage Kobrow Goritz Tessin		
	FL ^x 8 ⁰ 8 ³⁵ 9 ⁰ 9 ⁴⁰	FLw 4 ¹⁵ 4 ⁴⁰ 5 ¹⁵ 5 ⁵⁵	2 5 8	99. Lalendorf Wattmannshagen Roggow Schlieffenberg	FL ^x 11 ³⁵ 11 ⁰ 9 ³⁵	FLw 7 ²⁰ 7 [—] 6 [—]
Lw 2 ³⁰ 5 ⁵⁰	FLw* 4 ¹⁵ 5 ⁴⁵		10	100. Lassahn Zarrentin	FL 10 ¹⁵ 7 ⁵⁰	Lw* 2 ¹⁵ 11 ¹⁰
FL ^x 3 ¹⁵ 4 ³⁰	Lw* 7 ¹⁰ 9 [—]		11	101. Leizen Röbel	FL ^x 9 ⁴⁵ 7 ⁴⁵	Lw* 3 ¹⁰ 12 ⁴⁰
	FL ^x 3 ³⁵ 4 ⁵ 4 ³⁵ 5 ¹⁰		3 5 9	102. Leussow Klein-Krams Alt-Krenzlin Picher	FL ^x 9 ⁴⁵ 9 ⁰ 8 ³⁰ 7 ⁰	
Pr 4 ⁵⁵ 6 ³⁰ 7 ⁰	Lw 12 ³⁰ 2 ⁰ 3 ¹⁵		8 11	103. Ludwigslust Kummer Picher	Lw 5 ⁰ 2 ⁰ 12 ⁵⁰	Pr 7 ³⁰ 6 [—] 5 ³⁵

* Sonntags L*

* Sonntags L*

* Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.	
FL	FLw			FL	FLw		
7 ³⁵ 8 ⁰	4 ⁰ 4 ²⁵	3	104. Lüblow Wöbbelin	10 ⁴⁰ 8 ³⁰	6 ⁵⁵ 4 ⁴⁵		
B 11 ⁵⁵ 12 ⁴⁵	Bw 5 ⁴⁵ 6 ⁴⁰			4	105. Lübow Mecklenburg		B 7 ⁵ 6 ¹⁰
Pr		3	106. Lübbtheen Quassel Pritzler			Pr	
6 ⁴⁰ 6 ⁰ 6 ⁵⁰	9 ⁵ 9 ⁵⁵			12 ⁵⁵ 1 ⁴⁵	6 ³⁰ 7 ²⁰	8 ⁵⁰ 8 ³⁰ 8 ⁰	12 ²⁵ 11 ⁵⁵ 3 ⁴⁰
	Bw 3 ⁵ 3 ⁵⁵	3	107. Lützow Renzow	Bw			
				2 ⁵⁰ 1 ⁵⁵			
B 7 ³⁰ 7 ⁵⁵	B 3 ⁵ 3 ⁴⁰	3	108. Lützow Rosenberg	B 7 ¹⁰ 6 ³⁵	B 2 ⁵⁵ 2 ³⁰		
FLw 8 ⁵⁵ 9 ⁴⁰	FLw 8 ⁵⁵ 10 ¹⁰			6	109. Malchin Remplin		FLw 12 ³⁰ 11 ³⁰
P 9 ⁰⁵ 9 ³⁰ 9 ⁴⁵ 10 ³⁰ 11 ³⁵	P 8 ⁴⁵ 9 ¹⁰ 9 ²⁵ 10 ¹⁰ 11 ¹⁵	3	110. Malchow Malchow Bhf. Malchow Roez Röbel			P	
				1 ⁴⁵ 1 ¹⁰ 1 ⁰ 12 ⁵ 11 ⁵	7 ⁵⁰ 7 ¹⁵ 7 ⁵ 6 ¹⁰ 5 ¹⁰		
L 1 ⁰ 3 ⁰	Pr ^{xx} 5 ²⁰ 6 ²⁵ 7 ⁴⁰ 9 ¹⁰	Pr ^x 6 ⁴⁰ 7 ⁵⁵ 9 ⁰ 10 ²⁰	7	111. Marlow Semlow Schlemmin Redebas	Pr		* Vom 1. Mai bis 30. September ** Vom 1. October bis 30. April
		8 ²⁰ 7 ¹⁰ 6 ⁵ 4 ²⁰					
	Pr 8 ¹⁵ 9 ²⁰ 9 ³⁰ 10 ⁵ 10 ³⁰	Lw 2 ⁰ 3 ¹⁰	10	112. Marnitz Slate Brunnen Parchim Bhf. Parchim	Pr		
		5 ³⁵ 4 ³⁰ 4 ³⁰ 3 ⁵⁵					
Bw* 8 ⁵⁵ 12 ³⁰	Pr 5 ⁴⁵ 6 ¹⁵ 7 ²⁵	3	113. Marnitz Suckow Putlitz	Pr 8 ⁵ 7 ⁴⁰ 6 ³⁵	Bw* 4 ³⁰ 12 ³⁰		
				12			

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Lw† 12 ³⁵ 2 ³⁵			9	114. Marnitz Ziegenderf			Lw† 12 ³⁰ 8 ³⁰	
Lw* 6 ⁰	FL ^x 4 ³⁰ 5 ⁵		4	115. Molzow Dahmen	FL ^x 9 ⁵⁵ 8 ⁴⁰	Lw* 3 ³⁰		< Sonntags L ^o
7 ²⁰	6 ²⁰		12	Vollrathruhe	7 ¹⁰	1 ⁴⁰		
FL 8 ¹⁰ 8 ⁴⁰ 11 ³⁵	Lw 1 ⁰ 3 ⁵ 3 ³⁰		9 15	116. Neubukow Kirch-Mulsow Passe		Lw 11 ¹⁵ 9 ⁴⁵ 8 ³⁰	FL 6 ¹⁰ 4 ⁴⁰ 3 ²⁰	
L 3 ⁰ 4 ⁴⁰	L 9 ³⁵ 10 ¹⁰	Lw 7 ²⁰ 8 [—]	4	117. Nossentin Bhf. Nossentiner Hütte	L 7 ⁴⁰ 7 ¹⁰	L 2 ⁵⁰ 12 ³⁰	Lw 7 ²⁵ 6 ⁴⁵	
	Lw 4 ⁵ 6 ⁰	FL 2 ⁴⁵ 3 ³⁵ 4 ⁴⁵		118. Priborn Vipperow Röbel	FL 10 ⁵ 9 ⁵ 7 ⁴⁵	Lw 4 ⁰ 12 ³⁰		
Pr 1 ⁵⁵ 2 ¹⁰ 2 ³⁵	Pr 6 ³⁵ 6 ⁵⁰ 7 ³⁵	Pr 8 ¹⁵ 8 ²⁰ 9 ¹⁵		119. Rabensteinfeld Muess Schwerin	Pr 6 ³⁰ 6 ¹⁵ 5 ²⁰	Pr 1 ⁵⁰ 1 ³⁵ 12 ⁵⁰	Pr 8 ¹⁰ 7 ⁵⁵ 7 ¹⁰	
Pr 8 ⁰ 8 ⁵⁵ 9 ⁴⁵	Pr 5 ³⁰ 6 ²⁰ 7 ¹⁰	Pr 12 ⁴⁵ 2 ⁴⁰	7 12	120. Rehna Rabensdorf Schönberg Bhf.	Pr 12 ¹⁰ 11 ³⁰ 10 ³⁵	Pr. 4 ³⁵ 3 ⁰	Pr 1 ²⁵ 11 ⁵⁵	
Pr. 8 ⁰ 8 ⁴⁰ 9 ³⁰	Pr. 5 ³⁰ 6 ²⁰ 7 ⁰		5 10	121. Rieps Niendorf Schönberg		Pr. 7 ³⁰ 6 ⁴⁰ 6 ⁰	Pr. 2 ⁴⁵ 1 ⁵⁵ 1 ¹⁵	
K 5 ⁰ 6 ³⁵ 6 ⁴⁵ 8 ⁵	K 10 ³⁰ 11 ⁵⁵ 12 ¹⁵ 1 ³⁵		8 10 18	122. ^x Ribnitz Dändorf Dierhagen Wustrow		K 1 ⁵⁰ 12 ³⁰ 12 ⁵ 10 ⁴⁵	K 6 ²⁵ 5 ⁵ 4 ⁴⁰ 3 ³⁰	* Wenn die Schifffahrt geschlossen ist, sonst 122a und 49.
10 ¹⁵ 11 ¹⁵	3 ¹⁵ 4 ¹⁵	8 ⁰ 9 ⁰	11	123. Ribnitz Wustrow	8 ⁵ 7 ⁵	2 ¹⁵ 1 ¹⁵	6 ²⁰ 5 ³⁰	* Nur im Juni, Juli und August.
11 ⁴⁵ 1 ⁰	K 10 ²⁵ 12 ⁵⁵ 1 ¹⁵	P ^{xx} 8 ⁴⁰ 10 ⁵⁰	23	124. Röbel Waren Bhf. Waren	3 ⁴⁵ 2 ³⁰	K 7 ⁵ 4 ²⁵ 4 ¹⁵	P ^{xx} 5 ⁵⁰ 3 ⁴⁰ 3 ³⁰	* Nur, wenn die Schifffahrt offen ist. ** Verkehrt, sobald die Schifffahrt geschlossen ist.

Regierungs-Blatt

127

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
N^o 17.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 12. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angeführten Hengste. (3) Bekanntmachung, betreffend theilweise Abänderung der Vorsührungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden bezw. zu prämiirenden Stuten. (4) Bekanntmachung, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starkenmarktes in Wittenburg. (5) Beschreibung der Eisenbahnlinie Ganzlin-Röbel. (6) Bekanntmachung, betreffend Einstellung der regelmäßigen Dampferfahrten nach der Insel Rügen mit Ausnahme der spanischen.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat April 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	.	20	Mark	26	Pfg.,
2)	"	"		13	"	36	"
3)	"	"		14	"	46	"
4)	"	"		14	"	82	"
5)	"	"		16	"	—	"
6)	"	"		4	"	16	"
7)	"	"		4	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz		10	"	—	"
9)	"	"		8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	.	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	.	14	Mark	86	Pfg.,
"	"		5	"	—	"
"	"		4	"	50	"

Schwerin, den 4. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend weitere Ergänzung des Verzeichnisses der bei der vorigjährigen ordentlichen Hengstföhrung angeföhrten Hengste.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der vorjährigen ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landes-Pferdezucht angeföhrten worden sind, wird in Folge einer weiteren Nachföhrung wie folgt ergänzt.

Schwerin, den 4. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Nachweisung

über

einen von der Kommission für die Landes-Pferdezucht am 29. April 1898
angeföhrten, im Privatbesitze befindlichen Hengst.

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen	Größe cm a. Band- maß b. Stod- maß	Abstammung		Vater- land	Standort des Hengstes
						väter- licher- seits	mütter- licher- seits		

Angeföhrt bis auf Weiteres.

(Vierjährige und ältere Hengste — § 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

1.	Ludwig Bern- hard, Pferde- händler, Tessin	Gysegaard	1892	dunkelbraun	a. 174 b. 160	v. Gysegaard (dänischer Hengst)	a. e. dänischen Mutterstute	Schles- wig	Tessin.
----	--	-----------	------	-------------	------------------------	---------------------------------------	-----------------------------------	----------------	---------

(3) Bekanntmachung vom 5. Mai 1898, betreffend theilweise Abänderung der
Vorföhrungstermine für die in das Gestütbuch für edle Pferde einzutragenden
bezw. zu prämiirenden Stuten.

Der durch Verfügung vom 23. v. Mts. bekannt gegebene Plan der diesjährigen Reisen der
Kommission für die Landes-Pferdezucht zur Abhaltung der Vorföhrungstermine zwecks Entgegen-
nahme von Anträgen auf Eintragung in das Gestütbuch für edle mecklenburgische Pferde und
auf Ertheilung von Preisen für Gestütbuchstuten wird im Hinblick auf die bevorstehende
Reichstagswahl dahin abgeändert, daß die für den 16., 17., 18., 20. und 21. Juni vor-
gesehenen Vorföhrungstermine um je einen Tag hinausgeschoben werden.

Die Vorföhrungen werden daher stattfinden:

am 17. Juni in Sukow (D.-M. Lübz) bei der Beschälstation	Vormittags	9 ¹ / ₄ Uhr,
Lübz	desgl.	Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr,
am 18. Juni in Plau	desgl.	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr,
Goldberg	desgl.	Nachmittags 2 ³ / ₄ Uhr,
am 20. Juni in Malchow in Bührings Hotel	Vormittags	7 ¹ / ₂ Uhr,
Röbel im Hotel „Weißes Roß“	„	10 ³ / ₄ Uhr,
Waren bei der Beschälstation	Nachmittags	2 ³ / ₄ Uhr,

am 21. Juni in Slavenhagen bei dem Bahnhofs	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr,
Malchin bei der Beschildstation	10 ³ / ₄ Uhr,
Dargun desgl.	Nachmittags 3 ³ / ₄ Uhr,
am 22. Juni in Teterow desgl.	Vormittags 8 ³ / ₄ Uhr.

Schwerin, den 5. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 6. Mai 1898, betr. Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Wittenburg.

In der Stadt Wittenburg wird

am 31. Mai d. Js.

ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 6. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 7. Mai 1898, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke Ganzlin—Höbel.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. d. Mts., betreffend die Einsetzung einer Expropriations-Kommission für die Eisenbahn von Ganzlin nach Höbel wird die in der Anlage A enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 7. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Anlage A.

Beschreibung

der

Bahnlinie Ganzlin—Höbel und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahnlinie zweigt ab von der Station Ganzlin der Güstrow-Meyenburger Eisenbahn, kreuzt etwa 400 m nördlich von dem Uebergange der oben genannten Bahn über die Chaussee von Plau nach Meyenburg dieselbe Chaussee, durchschneidet den Erbpachthof Ganzlin und von den Ganzliner Bauerländereien die Erbpachthufen Nr. V, II, IV und III und folgt alsdann

dem Wege von Ganzlin nach Stuer innerhalb der Forsten Stuer und Neu-Stuer. Die Bahnlinie berührt das Dorf Stuer beim Kruggehöft Neu-Stuer, wendet sich nach Süden und tritt auf die Hoffeldmark Stuer-Vorwerk über, folgt dem Kirchweg von Stuer nach Altenhof, schneidet alsdann die Hoffeldmarken Altenhof, Darze, Knüppeldamm, Finken, Bütow und Dambeck und kreuzt die Privat-Chaussee von Dambeck nach Erentkamp. Etwa 150 m nördlich des Rarchower Sees werden die Rarchower Bauerländereien und weiter die Hoffeldmark Rarchow durchschnitten. Abdann tritt die Bahnlinie nahe der südlichen Grenze der Hoffeldmark Wackstow — ohne diese zu berühren — auf die Feldmark Bollewick über, durchschneidet diese und die Hoffeldmark Rätebow und erreicht neben der Chaussee von Wittstock nach Röbel weiter verlaufend die Stadtfeldmark Röbel, kreuzt die Blau-Röbeler Chaussee und endet beim Windmühlenberge nahe der Stadt Röbel.

(6) Bekanntmachung vom 6. Mai 1898, betr. die Einstellung der regelmäßigen Dampferfahrten nach der Insel Kuba, mit Ausnahme der spanischen.

Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der kubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Kuba eingestellt.

Korrespondenz nach Kuba kann daher bis auf Weiteres nur über Spanien zur Versendung gelangen.

Schwerin, den 6. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Alfred Scholle zu Parchim nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. April 1898.

(2) Der Referendar Carl Schlottmann aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 2. Mai 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Carl Weidemann aus Grabow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Karl Diehl in Halle zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

(5) Der Rüster Nevermann zu Satow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Satow ritterschaftlichen Amtes Lübz bestellt worden.

Schwerin, den 3. Mai 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Ad. Wolgast zu Goldberg die Medaille mit der Inschrift „Dem reblichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Radloff aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Fabrikbesitzer Carl Schwanitz zu Berlin durch einen Vertreter heute den Lehneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehngutes Klein-Selle Amtes Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 29. April 1898.

Berichtigung.

In Folge eines Druckfehlers ist in No. 4 der in der Anlage zu Nr. 14 der diesjährigen Amtlichen Beilage bekannt gemachten Eisenbahnsfahrpläne die Zeit der Ankunft des um 4 Uhr 49 Minuten Nachmittags aus Hamburg abgehenden Zuges in Ludwigslust auf 6 Uhr 32 Minuten Abends angegeben; dieser Zug trifft jedoch schon um 6 Uhr 22 Minuten Abends in Ludwigslust ein.

Mit dieser No. 17 werden ausgegeben: No. 17 und 18 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
N^o. 18.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 21. Mai 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend Einladungen zur Betheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einsetzung einer Bau-Kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin—Röbel und Crivitz—Parchim. (4) Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Gendarmarie vom Auftreten von Zigeunerbanden. (5) Bekanntmachung, betreffend Bestellung von Landesherrlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage. (6) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. J. angelegten Krammarktes zu Grevesmühlen. (7) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angelegten Schweinemarktes zu Rehna. (8) bis (10) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 4. Mai 1898, betreffend die Kosten der Fideikommißbehörde im Jahre 1898.

Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1898 wird die Aufbringung von sieben Mark für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf § 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung bis zum 15. Juni

d. J. in Rostock an den Sekretär Bode zu leisten, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Quittungsertheilung beauftragt ist.

Rostock, den 4. Mai 1898.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

Graf von Plessen. G. von Flotow. Graf von Schwerin. U. von Derken.

(2) Bekanntmachung vom 10. Mai 1898, betreffend Einladungen zur Betheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm.

Auf Antrag des Stadtilmer Kirchenbau-Komitees hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthum erscheinenden Blätter zur Betheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der Stadtkirche zu Stadtilm für die Jahre 1898/1901 eingeladen werde.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend die Einsetzung einer Bau-Kommission für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin-Röbel und Crivitz-Parchim.

Auf Grund des § 3, Absatz 2, der Organisation der Großherzoglichen Eisenbahn-Verwaltung vom 29. Januar 1890 ist für die Erbauung der Nebeneisenbahnen Ganzlin-Röbel und Crivitz-Parchim eine Bau-Kommission hier selbst eingesetzt.

Der Geheime Baurath Piernay ist Vorsitzender und der Regierungsrath Engell und der Eisenbahn-Bauinspektor Möller sind Mitglieder dieser Kommission.

Für die Verbindlichkeit der von der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Kommission abzugebenden schriftlichen Erklärungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Kommission.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

U. von Bülow.

(4) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend Benachrichtigung der Gendarmerie vom Auftreten von Zigeunerbanden.

Die Ortspolizeibehörden werden aufgefordert, im Falle des Auftretens von Zigeunerbanden im diesseitigen Staatsgebiet das Gendarmerie-Kommando, sowie die nächste Gendarmeriestation

unter ungefährender Angabe der Stärke der Bände und des von derselben eingeschlagenen Weges allemal beschleunigt zu benachrichtigen, auch die zur Beaufsichtigung solcher Bänden befehligten Gendarmen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend Bestellung von Landesherlichen Kommissarien für die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstage.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die bevorstehenden Neuwahlen von Abgeordneten zum Deutschen Reichstage für die 6 Wahlkreise des Großherzogthums zu Landesherlichen Kommissarien bestellt worden sind:

für den I. Wahlkreis der Amtshauptmann von Lehsten zu Hagenow,
für den II. Wahlkreis der Amtshauptmann von Bassow hier selbst,
für den III. Wahlkreis der Amtshauptmann Dr. Philippi zu Grabow,
für den IV. Wahlkreis der Amtmann von Abercron zu Stavenhagen,
für den V. Wahlkreis der Landgerichtsdirektor Sohm zu Rostock,
für den VI. Wahlkreis der Droß Balck zu Güstrow.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(6) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend Verlegung des auf den 14. Juli d. Js. angeetzten Krammarktes zu Grevesmühlen.

Der auf den 14. Juli d. Js. angeetzte Krammarkt zu Grevesmühlen wird hierdurch auf den 21. Juli d. Js.

verlegt.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(7) Bekanntmachung vom 17. Mai 1898, betreffend die Verlegung des auf den 19. Mai d. J. angelegten Schweinemarktes zu Rehna.

Der auf den 19. d. M. festgesetzte Schweinemarkt zu Rehna ist auf Donnerstag, den 26. d. M., verlegt worden.

Schwerin, den 17. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(8) Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Bobzin.

In Bobzin wird am 12. Mai eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 11. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(9) Bekanntmachung vom 12. Mai 1898, betreffend die Umwandlung der Postagentur Wiligrad in ein Postamt dritter Klasse.

Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wiligrad wird am 16. Mai in ein Postamt III umgewandelt.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(10) Bekanntmachung vom 13. Mai 1898, betreffend die Postverbindung zwischen Bahnhof Grevesmühlen und Boltenhagen.

Anlässlich der Eröffnung des Postamts in Boltenhagen wird die täglich zweimalige Personenpost zwischen Grevesmühlen Bahnhof und Klüg vom 1. Juni ab in beiden Richtungen bis Boltenhagen ausgedehnt.

Der Gang der Posten gestaltet sich wie folgt:

10 ⁵²	7 ¹⁸	aus	Grevesmühlen Bhf.	in	9 ²⁰	5 ⁵⁵
11 ⁰	7 ²⁶	in	Grevesmühlen	aus	9 ¹⁰	5 ⁴⁵
11 ⁵	7 ²⁰	aus	Grevesmühlen	in	9 ⁵	5 ⁴⁰
11 ⁴⁰	8 ⁵	"	Kolofshagen, Posthülfsstelle	aus	8 ³⁰	5 ⁵
11 ⁵⁰	8 ¹⁵	"	Damshagen, "	"	8 ²⁰	4 ⁵⁵
12 ²⁵	8 ⁵⁰	in	Klüg	aus	7 ⁴⁵	4 ²⁰
12 ³⁰	8 ⁵⁵	aus	Klüg	in	7 ⁴⁰	4 ¹⁵
1 ⁰	9 ²⁵	in	Boltenhagen	aus	7 ¹⁰	"

Auf dem Bahnhof in Grevesmühlen findet bei den Posten nach Voltenhagen die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck, bei den Posten von Voltenhagen die Absetzung von Personen und die Ausgabe von Reisegepäck statt.

Weiwagen werden im Falle des Bedürfnisses außer in Grevesmühlen und Klüs auch in Voltenhagen gestellt.

Schwerin, den 13. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Graf von Bernstorff auf Naguth das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. April 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Postassistenten Johannes Köhlke zum Ober-Postassistenten im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Mai 1898.

(3) Der Referendar Carl Thierfelder aus Rostock hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 9. Mai 1898.

(4) Nachdem der dem Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka erteilte Auftrag zur Leitung der Geschäfte des Großherzoglichen Konsistorii in Rostock in Folge seines Austritts aus dem Mecklenburgischen Staatsdienste zurückgenommen ist, haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Oberlandesgerichtsrath Ahmssetter in Rostock zum Direktor des Großherzoglichen Konsistorii zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oekonomierath Schmidt zu Warrenzin die Verdienstmedaille in Gold zu verleihen geruht.

Schwerin, den 10. Mai 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Carl Marbach aus Eisenach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. Mai 1898.

- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Carl Schlottmann aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 13. Mai 1898.
- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Carl Thierfelder aus Rostock nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 14. Mai 1898.
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Telegraphenamtsassessor Paul Weyland zum Telegraphendirektor mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (10) Zum ersten Landesherrlichen Provisor an dem Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock ist der Landgerichtsrath und Konsistorialrath Dr. Schulz in Rostock bestellt worden.
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (11) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Schwaan ist an Stelle des Gutsbesizers Sellschopp auf Groß-Stove der Gutsbesizer M. Saniter auf Wahrstorf erwählt worden.
Schwerin, den 17. Mai 1898.
- (12) Vor dem Justiz-Ministerium haben die Gebrüder August, Carl, Adolf, Fritz und Kurt Schlettwein heute den Lehnid wegen des nach dem Ableben ihres Vaters auf sie vererbten Lehnguts Wandelstorf c. p. Dissen und Al-Schwarfs Amts Ribnig abgeleistet.
Schwerin, den 11. Mai 1898.
- (13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Konsul Otto Boas aus Berlin heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Neu-Gaarz c. p. Gaarzer Krug Amts Lübz abgeleistet.
Schwerin, den 13. Mai 1898.

Regierungs-Blatt

189

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 19.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 3. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzuhaltenen Krammarkt. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Ferkelmärkten in Hoort Amts Hagenow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissar des zweiten Wahlkreises für die bevorstehende Reichstagswahl. (4) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Schiedsmannes für die Feststellung von Wildschaden. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 23. Mai 1898, betreffend den im Juni d. J. in Neukloster abzuhaltenen Krammarkt.

Der auf den 16. Juni d. J. angelegte Krammarkt zu Neukloster wird hierdurch auf den 17. Juni d. J.

verlegt.

Schwerin, den 23. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. Mai 1898, betreffend die Abhaltung von Ferkelmärkten in Hoort Amts Hagenow.

In der Ortschaft Hoort Domanal-Amts Hagenow wird fortan allmonatlich am ersten Dienstage, wenn dieser Tag aber in die stille Woche oder auf einen Festtag fällt, am zweiten Dienstage ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 1. Juni 1898, betreffend die Bestellung des Amtmanns von Bülow zu Schwerin zum Wahlkommissar des zweiten Wahlkreises für die bevorstehende Reichstagswahl.

Für die bevorstehende Reichstagswahl ist an Stelle des erkrankten Amtshauptmanns von Passewig hierselbst für den 2. Wahlkreis des hiesigen Großherzogthums der Amtmann von Bülow hierselbst zum Wahlkommissar bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. Mai 1898, betreffend die Bestellung eines Schiedsmanns für die Feststellung von Wildschaden.

An Stelle des Stadtförsters August Glandt zu Grabow ist der Schulze Fr. Ulrich zu Fresenbrügge zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 26. Mai 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, betreffend Einrichtung einer Botenpost zwischen Graal und Müriz.

Zwischen Graal und Müriz wird für die Zeit vom 15. Juni bis 19. September eine Botenpost mit beschränktem Beförderungsdienst mit folgendem Gang eingerichtet:

5²⁰ ab Müriz an 5²⁵

5²⁵ an Graal ab 5²

Schwerin, den 20. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(6) Bekanntmachung vom 27. Mai 1898, betreffend Errichtung und Aufhebung von Postagenturen.

In dem Orte Marienhof r. A. Goldberg wird am 1. Juni eine Postagentur eröffnet.

In Volkenhagen und Heiligendamm werden am 1. Juni für die Dauer der Badezeit Postämter III mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Vom 1. Juni ab für die Dauer der Badezeit werden die Postagenturen mit Telegraphenbetrieb in Brunshaupten und Müriz in Postämter III, ferner die Posthilfsstellen mit Telegraphenbetrieb in Ahrenshoop bei Bustrup und in Graal bei Müriz in Postagenturen umgewandelt.

Die Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Klein-Tessin wird am 1. Juni aufgehoben.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(7) Bekanntmachung vom 28. Mai 1898, betreffend Eröffnung von Telegraphenanstalten in Hof Kargow, Schwastorf und Groß-Dratow.

In Hof Kargow, Schwastorf und Groß-Dratow werden am 29. Mai Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst halten.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn Grafen von Boff auf Schönau das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 26. April 1898.
- (2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen Wolf zu Nutzenbeck die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Marie Schntedewind zu Ribnik die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Garber und den Gutstapelöhnern Hagen und Koch zu Neuhof r. N. Wittenburg, sowie dem Vogt Langhoff zu Boiffow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Dosten zu Rostock zum Landesherrlichen Kommissarius bei der Fideikommißbehörde zu ernennen und zu bestellen geruht.
Schwerin, den 10. Mai 1898.
- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Küster und Lehrer Krogmann zu Grönik die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.
Schwerin, den 13. Mai 1898.
- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Referendar Werner von Raven aus Starkow nach bestandenein Examen zum Forst-Assessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (8) Der Referendar Heinrich Simonis aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 16. Mai 1898.
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Franz Schulze aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 17. Mai 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Walter Piper aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 17. Mai 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Albrecht aus Brühl nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 17. Mai 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schiffskapitän R. F. Witt zu Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 17. Mai 1898.

(13) Der Rechtsanwalt Walter Fuldner zu Teterow ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.
Schwerin, den 20. Mai 1898.

(14) Der bisherige Hülfsprediger Schnapauff in Colmar ist nach vorausgegangener Solitärpräsentation zum Prediger in Moisall berufen und am Sonntage Rogate, den 15. Mai d. Js., in dies Amt eingeführt worden.
Schwerin, den 20. Mai 1898.

(15) Der Forstinspektor Max Garthe zu Rövershagen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rövershagen bestellt worden.
Schwerin, den 21. Mai 1898.

(16) Der Referendar Hans Schlie aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 23. Mai 1898.

(17) Der Stadtssekretär G. Hempel zu Kröpelin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kröpelin bestellt worden.
Schwerin, den 24. Mai 1898.

(18) An Stelle des Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert ist der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Wilhelmi zu Schwerin beauftragt worden, bis auf Weiteres auch die Geschäfte des Kreisphysikats Boizenburg zu verwalten.
Schwerin, den 24. Mai 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steueraufseher Fratscher zu Lübz die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ackerbürger Karl Brindmann zu Plau die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Mai 1898.

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentmeister Schmidt zu Klüg das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

(22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Benzin und dem Kutscher Kelling zu Bothmer die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Mai 1898.

(23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steueraufseher a. D. Peters hieselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Rawe zu Krümmel die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

(25) An Stelle des Bezirksthierarztes, Oberthierarztes Hilbrand zu Ludwigslust wird der Hofarzt Porath daselbst bis zum 3. Juli d. Js. die Geschäfte des Bezirksthierarztes des Medizinalbezirks Ludwigslust verwalten.

Schwerin, den 28. Mai 1898.

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsherrn Ferdinand Wilms zu Wittenburg den Charakter eines Geheimen Kommissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Mai 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
N^o 20.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Kladrup. (3) Bekanntmachung, betreffend Briessendungen nach Kuba und Portorico. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauen- seuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Mai 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	.	23	Mark	88	Pfg.,
2)	"	Roggen	.	15	"	84	"
3)	"	Gerste	.	15	"	80	"
4)	"	Hafer	.	15	"	92	"
5)	"	Erbsen	.	16	"	—	"
6)	"	Stroh	.	4	"	60	"

7)	100 Kilogramm Heu	. . .	4	Mark	62	Pfg.,
8)	ein Raummeter Buchenholz		10	"	—	"
9)	" " Tannenholz		8	"	—	"
10)	1000 Soden Torf	. . .	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni d. Js. an Truppen- theile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. . .	16	Mark	50	Pfg.,
" " Heu	. . .	5	"	—	"
" " Stroh	. . .	4	"	75	"

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 4. Juni 1898, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Kladrub.

In der Ortschaft Kladrub Domanal-Amts Crivitz wird
am 8. Juli d. Js.
ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 4. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend Briefsendungen nach Kuba und Portorico.

Die spanischen Postdampferfahrten nach Kuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach Westindien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico abfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Briefsendungen nach Kuba und Portorico werden daher fortan sämtlich der französischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 2. Juni 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Treßow Amts Neustadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 2. Juni 1898.

II. Abtheilung.

- (1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn und Major à la suite von Gundlach auf Mollenstorf die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark verliehenen Kommandeurkreuzes erster Klasse des Königlich Dänischen Dannebrog-Ordens zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 30. Mai 1898.
-
- (2) Den Kandidaten der Medizin Friedrich Tacke aus Derenburg und Hans Krüger aus Frankfurt a. O. ist, nachdem dieselben am 26. Mai 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.
Schwerin, den 31. Mai 1898.
-
- (3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bürgermeister Hofrath Hermes zu Nöbel den Charakter eines Geheimen Hofraths zu verleihen geruht.
Schwerin, den 2. Juni 1898.
-
- (4) Der Stadtssekretär Friedrich Gerandt, bisher zu Kröpelin, ist zum Stadtssekretär in Hagenow bestellt worden.
Schwerin, den 3. Juni 1898.
-
- (5) Das R. und K. Oesterreichisch-Ungarische Konsulat zu Lübeck, zu dessen Amtsbezirk auch das hiesige Großherzogthum gehört, ist nach eingetretener Erledigung mit dem Konsul Emil Poffehl zu Lübeck wieder besetzt worden.
Schwerin, den 4. Juni 1898.
-
- (6) Der Küster und Lehrer Spätling zu Rörchow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rörchow bestellt worden.
Schwerin, den 6. Juni 1898.
-
- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kammerherrn von Plessen auf Damshagen, dem Domainenrath Rettich zu Rostock und dem Gutsbesitzer Rölting auf Spriehufen das Komthurkreuz, sowie dem Professor Heinrich zu Rostock das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. Juni 1898.
-
- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsbesitzer Ernst August Brödermann auf Rnegendorf den Charakter als Domainenrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. Juni 1898.
-
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Karl Hoppenrath zu Waren den Charakter als Dekonomierath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. Juni 1898.
-

- (10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Fabrikbesitzer Rudolf Scheven zu Teterow und dem Kaufmann S. Nord hierseibst den Charakter eines Kommerzienraths zu verleihen geruht.
Schwerin, den 7. Juni 1898.
- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Tischler Fr. Klüver hierseibst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.
Schwerin, den 8. Juni 1898.
- (12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:
Es sind befördert:
der Portepesführer vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Raven zum Sekonde-Lieutenant,
der Unteroffizier vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Both zum Portepesführer,
der Bizefeldwebel vom Landwehrbezirk Bruchsal Hamm zum Sekonde-Lieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14,
der Premier-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Neustrelitz Zander zum Hauptmann,
die Unterärzte der Reserve des Landwehrbezirks Rostock Cohen und Dr. Walbow zu Assistentenärzten.
Der Oberst-Lieutenant à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90 und Kommandeur der Unteroffizierschule in Weisensels von Seydlitz-Kurzbach ist, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Kommandeurs, zum Kommandeur des Landwehrbezirks IV Berlin ernannt.
Der Premier-Lieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 Freiherr von Brandenstein (Georg) ist als Ordonnanzoffizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge von Mecklenburg-Strelitz kommandirt.
Der Abschied ist bewilligt:
dem Sekonde-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren von Behr,
dem Sekonde-Lieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Praetorius,
dem Premier-Lieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots desselben Landwehrbezirks Hillmann,
dem Sekonde-Lieutenant von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Rundt und
dem Oberarzt der Landwehr 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Dr. Schlüter.
Schwerin, den 2. Juni 1898.
- (13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Enoch Lemcke heute den Homagial-Eid wegen des käuflich vom ihm erworbenen Allodialgutes Hoppenrade c. p. Cölln Amts Güstrow abgeleistet.
Schwerin, den 25. Mai 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.
N^o 21.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 14. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung der Landesherrlichen Beamten an den Wahlen zum Reichstage. (2) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Viehversicherungs-Gesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthum. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogthum. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, General-Konsul a. D. Paul Webelind auf Friedrichswalbe. (5) Bekanntmachung, betreffend das Postwesen.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend Betheiligung der Landesherrlichen Beamten an den Wahlen zum Reichstage.

Alle Landesherrlichen Behörden werden hierdurch aufgefordert, bei der bevorstehenden Reichstagswahl sowie bei einer etwa nothwendig werdenden engeren Wahl den ihnen angehörenden und unterstellten Beamten, soweit die Anforderungen des Dienstes es irgend gestatten, die zur Ausübung des Wahlrechts erforderliche dienstfreie Zeit zu gewähren.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. von Bülow.

H. von Pressentin.

(2) Bekanntmachung vom 3. Juni 1898, betreffend den Geschäftsbetrieb der Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft „Veritas“ im hiesigen Großherzogthum.

Auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Mai 1896, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vieh-Versicherungs-Anstalten, ist für das hiesige Großherzogthum die Ausübung des Geschäftsbetriebes der „Veritas“, Berliner Vieh-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin, genehmigt worden.

Schwerin, den 3. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 7. Juni 1898, betreffend die Zusammensetzung der Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im hiesigen Großherzogthume.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammengesetzt sind:

I. Schiedsgericht zu Schwerin.

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hiersebst.

Stellvertreter:

Oberamtsrichter Behncke hiersebst.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer John auf Buchholz.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Knebusch auf Greven,
Gutsbesitzer Hamel auf Wessin.

2. Gutspächter Specken zu Rampe.

Stellvertreter:

Oekonomierath Schubart zu Gallentin,
Gutspächter Langfeld zu Netgendorf.

3. Forstarbeiter, Häusler Kolbow zu Slate.

Stellvertreter:

Büdner Joachim Busch zu Questin,
Statthalter Stabe zu Nothenmoor bei Warnow.

4. Büdner Schulz zu Welzin bei Drevesmühlen.

Stellvertreter:

Statthalter Bliemeister zu Dreveskirchen,
Statthalter Ludwig Ahnsfeldt zu Kl.-Zarchow bei Brül.

II. Schiedsgericht zu Güstrow.

Vorsitzender:

Landgerichtsdirektor Wyck zu Güstrow.

Stellvertreter:

Landgerichtsroth Dr. Wigger zu Güstrow.

Beisitzer:

1. Gutsbesitzer Kammerherr von Gundlach auf Mollenstorf.

Stellvertreter:

Gutsbesitzer Landrath Freiherr von Malzan auf Molzow,

Gutsbesitzer Graf von Bassewitz auf Bristow.

2. Gutspächter Fuhrmann zu Urfenstorf.

Stellvertreter:

Revierförster Strecker zu Cammin,

Gutspächter Burmeister zu Zehlendorf.

3. Statthalter Tiedt zu Peccatel bei Penzlin.

Stellvertreter:

Rademacher Müller zu Hohen-Demzin,

Statthalter Heinrich Witt zu Tolzin.

4. Vorarbeiter Tessen zu Güstrow.

Stellvertreter:

Zimmermann Hagen zu Jöenack,

Statthalter Siewert zu Breesen bei Neubrandenburg.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 8. Juni 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer, General-Konsul a. D. Paul Wedekind auf Friedrichswalde.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Oesterreichisch-Ungarischen General-Konsul a. D. Paul Wedekind aus Palermo, Eigenthümer des Gutes Friedrichswalde Amts Crivitz, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend Nichtbeförderung von Briefsendungen nach Kuba durch französische Dampfer.

Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Kuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr, Briefsendungen nach Kuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehenden Sendungen nach Kuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert, bisher zu Hagenow, zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren mit dem Sitz in der Stadt Waren zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

(2) Nachdem der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert, bisher zu Hagenow, zum Kreisphysikus des Medizinalbezirks Waren ernannt ist, ist der dem Kreisphysikus Medizinalrath Dr. Mozer zu Malchin unterm 29. April d. Js. ertheilte Auftrag zur einseitigen Verwaltung der Kreisphysikats-Geschäfte des Bezirks Waren zurückgenommen.

Schwerin, den 1. Juni 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kuhhirten Behncke zu Nobenwalde die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

(4) Der Dr. Adolf Waldow zu Laage ist an Stelle des Dr. Thobe daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 85 (Laage) bestellt.

Schwerin, den 7. Juni 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberlandesgerichtsrath Ahmsetter zu Rostock die Verwaltung der Geschäfte des Vizekanzlers an der Landesuniversität zu übertragen und denselben zugleich zum Landesherrlichen Kommissar bei der Immediatkommission zur Leitung der Finanzverwaltung der Universität zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Konsistorial- und Landgerichtsrath Dr. Adolf Schulz in Rostock zum ersten Provisor bei der Kirchenökonomie daselbst zu bestellen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
N^o. 22.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbefasse zu Rehna. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster. (4) Bekanntmachung, betreffend die Reklamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1898/99 unabhömmlichen Lehrer. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Lichtenhagen.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 11. Juni 1898, betreffend die Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbefasse zu Rehna.

Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Maurer- und Zimmerleute-Kranken- und Sterbefasse (E. S.) zu Rehna die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt Veranlassung, wiederholt auf die Vorschriften des Publikandums vom 29. August 1894, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 37, — dazu: die Bekanntmachung vom 2. Mai 1896, Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 18, —) aufmerksam zu machen.

Nachdem unter den fremdländischen Arbeitern auch mehrfach Erkrankungen an der ägyptischen Augenkrankheit vorgekommen sind, haben die Ortspolizeibehörden dieser gemeingefährlichen Krankheit besondere Beachtung zuzuwenden und im Fall des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Krankheit in Gemäßheit des Kap. II, § 4 der Medizinalordnung unverzüglich dem Kreisphysikus hiervon Anzeige zu machen.

Ist der Ausbruch der ägyptischen Augenkrankheit in einem Ort festgestellt, so ist, unbeschadet der übrigen sanitätspolizeilichen Schutzmaßregeln, sogleich die ärztliche Untersuchung der Schulkinder in den Schulen anzuordnen.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 15. Juni 1898, betreffend die Einrichtung monatlicher Ferkelmärkte in Neukloster.

In der Ortschaft Neukloster Domanalamts Warin wird fortan allmonatlich am ersten Dienstage, wenn dieser Tag aber in die stille Woche oder auf einen Festtag fällt, am zweiten Dienstage ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 15. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 16. Juni 1898, betreffend die Reklamation der bei einer Mobilmachung im Jahre 1. April 1898/99 unabhkömmlichen Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, Gutsobrigkeiten und Magistrate, sowie die Direktoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. August d. J. diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1898/99 eintretenden Mobilmachung reklamirt worden sind, und deren Reklamation jetzt nicht mehr nöthig ist;
2. deren Reklamation jetzt nöthig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

In den Berichten zu 1) ist der Grund, weshalb die Reklamation wegfällt, anzugeben.

In den Reklamationsgesuchen zu 2) ist dem Namen das Lebensalter des zu Reklamirenden beizufügen und anzugeben

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer und Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamiren.

Schwerin, den 16. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(5) Bekanntmachung vom 14. Juni 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Lichtenhagen.

In dem Ort Lichtenhagen D.-A. Doberan wird am 15. Juni eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Werkmeister Schmidt und dem Maschinenmeister Ruhnert zu Neu-Kalitz die Verdienstmedaille in Silber, sowie dem Tischlermeister Hansen daselbst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Juni 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstassessor Werner von Raven zum Großherzoglichen Jagdjunker zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juni 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Reservebahnwärter Biehl zu Gnoien die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. Juni 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Els zu Grabow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Juni 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Wilken zu Ikendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 19. Juni 1898.

Regierungs-Blatt

157

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 23.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 25. Juni 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der Verordnung vom 24. Mai d. J., betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande errichtete Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission. (3) Bekanntmachung, betreffend Verlegung des Büreaus der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Doberan von Neubukow nach Bügow.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 20. Juni 1898, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Schwerin.

Wegen des Wiederausbruches der Schweinepest werden hierdurch im Medizinalbezirk Schwerin bis auf Weiteres alle Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zuziehung des Bezirksthierarztes nach Maßgabe der

Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Vergütung der Bezirksthierärzte, fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 20. Juni 1898, betreffend die auf Grund der Verordnung vom 24. Mai d. Js., betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande, errichtete Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission.

In die nach den Bestimmungen im § 13 der Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesizes auf dem platten Lande, vom 24. Mai d. Js. mit dem Sitze in Schwerin errichtete

Großherzogliche Ansiedlungs-Kommission

sind berufen worden:

1. als Mitglieder:

- a) der Amtshauptmann von Ferber hier selbst, zugleich als Vorsitzender,
- b) der Landrath Freiherr von Malzan auf Malsow,
- c) der Gutsbesitzer Nötting auf Sprichhusen,
- d) der Bürgermeister Steinkopff zu Malchin und
- e) der Ministerial-Meßsor Graf von Bassow hier selbst;

2. als Stellvertreter der zu 1 aufgeführten Mitglieder:

- a) der Amtmann Freiherr von Langermann und Erlenkamp hier selbst, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden,
- b) der Kammerherr Graf von Bassow auf Bristow,
- c) der Gutsbesitzer Reding auf Gramtow,
- d) der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt und
- e) der Ministerial-Meßsor Dr. Stegemann hier selbst.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

(3) Bekanntmachung vom 17. Juni 1898, betreffend Verlegung des Büreaus der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Doberan von Neubukow nach Bützow.

Das Bureau der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Doberan wird zum 1. Juli d. Js. von Neubukow nach Bützow verlegt.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Pleß zu Hof Neuhof Amts Warin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. Juni 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Privatdozenten Dr. Richard Wachsmuth in Göttingen zum außerordentlichen Professor der Physik an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

(3) Der Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Heinrich Schabe aus Hageböck nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

(5) Der Lehrer J. Schrader zu Mecklenburg ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mecklenburg bestellt worden.

Schwerin, den 17. Juni 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Hauptmann im Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadierregiment Nr. 89 von Gureßky-Cornitz das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1898.

(7) Dem Kandidaten der Medizin Richard Neuter aus Rütten ist, nachdem derselbe am 6. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden

hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs erteilt.

Schwerin, den 20. Juni 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dr. med. Crull zu Wismar das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Hans Schlie hier selbst zum Amts-Magister mit dem Botum in Polizeisachen in der Domänen-Verwaltung anzunehmen geruht und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte zu Boizenburg zugewiesen worden.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

(10) Vor dem Justiz-Ministerium hat der frühere Gutspächter Ferdinand Meißenburg zu Alt-Schönau heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Alt- und Neu-Schönau c. p. Johannshof Amts Neustadt abgeleistet.

Schwerin, den 15. Juni 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.
N^o. 24.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 2. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloosung.
(2) Bekanntmachung, betreffend die von der Eisenbahn von Kremmen über Neu-Muppin nach Wittstoc durchschnittenen Feldmarken im hiesigen Großherzogthum.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 25. Juni 1898, betreffend Betheiligung an der in Verbindung mit dem diesjährigen Luxus-Pferdemarkt in Marienburg beabsichtigten Verloosung.

Dem Comité für den diesjährigen Luxus-Pferdemarkt zu Marienburg ist gestattet worden, Einladungen zur Betheiligung an der mit dem diesjährigen Marienburger Luxus-Pferdemarkt zu verbindenden Lotterie durch die im hiesigen Großherzogthum erscheinenden Zeitungen und sonstigen öffentlichen Blätter zu verbreiten, auch Prospekte der Lotterie mittelst der Post an Einwohner des Großherzogthums zu versenden.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 29. Juni 1898, betreffend die von der Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock durchschnittenen Feldmarken im hiesigen Großherzogthum.

Auf Grund des § 1 des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 und der Verordnung vom 22. Juni 1897, betreffend die Anwendung dieses Gesetzes auf die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diese Eisenbahn die Feldmarken des Gutes Negeband r. N. Wredenhagen und des Gutes Dorf Rossow r. N. Blau durchschneidet.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rüstler und Lehrer a. D. Schröder zu Thulendorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Juni 1898.

(2) Der Schmiedemeister August Driever zu Wittenförden ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wittenförden bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1898.

(3) Der Lehrer C. Schneeberg zu Faulenrost ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rittermannshagen bestellt worden.

Schwerin, den 24. Juni 1898.

(4) Der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Mulert in Waren ist an Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Karsten daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 59 (Waren) bestellt.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

(5) Dem Kandidaten der Medizin Hugo Kullak aus Pinne ist, nachdem derselbe am 21. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 25. Juni 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben die Verwaltung der Geschäfte des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Güstrow, sowie des Bezirkskommissars dieses Aushebungsbezirks, an Stelle des auf sein Ansuchen von dieser Geschäftsführung entbundenen Grafen von Schlieffen auf Warnkenhagen zu Drölig, dem Major a. D. von Bierack auf Dudinghausen zum 1. Juli d. J. zu übertragen geruht.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Justizrath Rues hieselbst die nachgesuchte Entlassung aus den von ihm bekleideten Aemtern in Gnaden und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Oberjustizrath zu gewähren geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landdrosten Wehner zu Dömitz das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Revierförstern Dahl zu Dettelin und Wiepert zu Fühnerbusch das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landgerichtskanzlisten Vaas zu Güstrow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberjägermeister von Passow die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(12) Die Führung der Geschäfte des Hofjagd-Amtes ist bis auf Weiteres dem Oberlandforstmeister von Monroy hieselbst übertragen.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ministerialrath Heuck vom Justiz-Ministerium mit der Wahrnehmung der Verrichtungen eines Mitgliedes des Militär-Departements bis auf Weiteres zu beauftragen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandesgerichtsrath Ahmsetter zu Rostock zum Präsidenten des Landgerichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

- (15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsdirektor Friedrich Prestien zu Schwerin zum Oberlandesgerichtsrath beim Oberlandesgericht zu Rostock zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (16) Der Landgerichtsdirektor Virck, bisher zu Güstrow, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Schwerin versetzt.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Henselmann zu Güstrow zum Landgerichtsdirektor beim Landgerichte daselbst zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (18) Der Landgerichtsrath Bierck, bisher zu Rostock, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Güstrow versetzt.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsrichter Dr. Labes zu Dömitz zum Landgerichtsrath beim Landgericht zu Rostock zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Rudolf Krüger, bisher in Güstrow, zum Amtsrichter in Dömitz zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Carl Mehnhardt zu Grevesmühlen zum etatsmäßigen Gerichtsassessor zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Krull zu Doberan die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Otto zu Ribnitz die von ihm erbetene Entlassung aus seinem Dienste in Gnaden zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-
- (24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsschreibergehilfen Max Schneider zum Amtsgerichts-Aktuar in Wismar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Juli 1898.
-

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtschreibergehilfen Wilhelm Bölcker zum Amtsgerichts-Aktuar in Doberan zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtschreibergehilfen Wilhelm Brockmüller zum Amtsgerichts-Aktuar in Ribnitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsvollzieher Wilhelm Hinborg zu Schwerin zum Kanzlisten beim Landgericht zu Güstrow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(28) An Stelle des bisherigen, auf seinen Antrag ausscheidenden Vorsitzenden der Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches, Oberschulrathes Dr. Hartwig, ist der Geheime Baurath Piernay wiederum zum Vorsitzenden dieser Kommission bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(29) An Stelle des auf seinen Antrag ausscheidenden Oberbaudirektors Mensch ist der Landbaumeister Hennemann zum Mitgliede der Prüfungskommission für Kandidaten des Baufaches bestellt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(30) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann von Blücher in Neubukow zum ersten Beamten und Amtshauptmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(31) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Max Schmidt in Warin zum Amtmann zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsassessor Wildfang in Hagenow zum Amts-Verwalter beim dortigen Amte zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(33) Der Amtmann Kleffel zu Röbel ist als dirigirender Beamter an das Amt Dömitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(34) Der Amtmann Julius von Schmidt, bisher zu Ribnitz, ist als leitender Beamter an das Amt Wredenhagen zu Röbel versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(35) Der Amtmann Jenz in Crivitz ist an das Amt zu Ribnitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(36) Der Amtsassessor Dr. Otto Wunsch, zur Zeit aushülflich beim Amte Dömitz beschäftigt, ist an das Amt zu Crivitz versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(37) Der Amtsprotokollist Höfig, bisher beim Amte Grevesmühlen, ist an das Amt Loitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(38) Der Ober-Steuerkontroleur Friedrich Peters, zur Zeit Stationskontroleur in Halle an der Saale, ist zum Zollinspektor ernannt worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(39) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten August Burmeister zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(40) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Friedrich Schulz zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(41) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Landwirth Paul Büttner aus Boddin heute den Homagialeid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Allodialguts Boddin c. p. Neu-Boddin Amts Gnoien abgeleistet.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 25.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 9. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung des Martini-Viehmarktes in der Stadt Grabow an dem dem Krammarke vorausgehenden Tage. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend die Abhaltung des Martini-Viehmarktes in der Stadt Grabow an dem dem Krammarke vorausgehenden Tage.

Vom Jahre 1899 ab wird am Martinimarkte zu Grabow der Viehmarkt am Tage vor dem Krammarke abgehalten werden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend Abhaltung von monatlich zwei Schweinemärkten in der Stadt Grabow.

In der Stadt Grabow wird künftig am 1. und 3. Sonnabend jedes Monats, jedoch mit Ausschluß einfallender hoher Festtage, ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. Juli 1898, betreffend die Einführung von monatlich zwei Ferkelmärkten in der Stadt Warin.

In der Stadt Warin wird künftig am ersten und dritten Mittwoch jedes Monats ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die stille Woche fällt, findet der Markt am nächstfolgenden Werktag bezw. am Mittwoch der folgenden Woche statt.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 5. Juli 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat Juni 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	.	21	Mark	24	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	.	14	"	38 "
3)	"	"	Gerste	.	16	"	— "
4)	"	"	Hafer	.	14	"	82 "
5)	"	"	Erbfen	.	16	"	— "
6)	"	"	Stroh	.	4	"	60 "
7)	100 Kilogramm	Heu	.	4	"	62	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz		10	"	—	"
9)	"	"	Tannenholz		8	"	— "
10)	1000 Soden	Torf	.	5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, §. 8 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	.	15	Mark	50	Pfg.
" " Heu	.	5	"	—	"
" " Stroh	.	4	"	75	"

Schwerin, den 5. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 30. Juni 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem ritterschaftlichen Gute Tressow Amts Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

II. Abtheilung.

(1) Der Gerichts-Magister Carl Schlottmann ist zur aushülfswweisen Beschäftigung dem Amte Toitenwinkel zugewiesen worden.

Schwerin, den 2. Juni 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Goldschmied Johannes Joost hier selbst den Charakter als Hofgoldschmied zu verleihen geruht.

Schwerin, den 21. Juni 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Formermeister Jischer zu Wismar die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Juni 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Doris Fick zu Rabegast die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 23. Juni 1898.

(5) Dem cand. min. Favreau in Ludwigslust ist die Rektorstelle an der Stadtschule in Sternberg verliehen worden.

Schwerin, den 30. Juni 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bahnwärter Jarneckow zu Metelaborf die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(7) Nach Auftheilung der Forstinspektion Schildfeld in die Oberförstereien Schildfeld und Rogel ist dem Oberförster von Schalburg, bisherigem kommissarischen Verwalter der vorgedachten Forstinspektion, die Oberförsterei Schildfeld übertragen worden.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(8) Nach Auftheilung der Forstinspektion Schildfeld in die Oberförstereien Schildfeld und Rogel haben Se. Hoheit der Herzog-Regent den Forst-Meßtor Ludwig Iven zum Oberförster in Rogel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revierförster Dahl zu Dettelin, Forstinspektion Büßow, die nachgesuchte Entlassung aus den Großherzoglichen Diensten in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Revierförster Wiepert zu Hühnerbusch, Oberförsterei Schildfeld, die nachgesuchte Entlassung aus den Großherzoglichen Diensten in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Wilhelm Ruckick zum Revierförster in Dettelin, Forstinspektion Büßow, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stationsjäger Wilhelm Westphal zum Revierförster in Hühnerbusch, Oberförsterei Schildfeld, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstkandidaten Stationsjäger Wilhelm Steffen zum Forstrendanten in Wittenburg für die Oberförstereien Schildfeld und Rogel zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(14) Zum stellvertretenden zweiten bürgerlichen Mitgliede der verstärkten, für die Aushebungsbezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevesmühlen und Doberan

eingesetzten Ober-Ersatzkommission II ist zwecks Wahrnehmung der in § 30, No. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bezeichneten Geschäfte auf den Vorschlag des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft zu Rostock für die Dauer des diesjährigen Aushebungsgeschäftes Graf Bassewitz-Behr auf Lügow an Stelle des Rittmeisters von Viereck auf Dreveskirchen ernannt worden.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Steuerkontroleur Ditto Hellingung hier selbst zum Vorstand der Registratur-Abtheilung der Großherzoglichen Steuer- und Zoll-Direktion, unter Verleihung des Charakters als Ober-Zollsekretär, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuereinnehmer Georg Krafemann in Rostock zum Ober-Grenzkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuereinnehmer Paul Gaster in Wismar zum Ober-Grenzkontrolleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamtsassistenten Eduard Böttcher hier selbst zum Ober-Steuerkontroleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Juli 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamtsassistenten Helmuth Wertens in Waren zum Ober-Steuerkontroleur zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär August Droft zum Ober-Postdirektions-Sekretär mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(21) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postsekretär Paul Diehn zum Ober-Postsekretär mit Wirkung vom 1. April 1898 ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(22) Den Kandidaten der Medizin Carl Martens aus Neuburg und Arthur Müller aus Ronitz ist, nachdem dieselben am 27. Juni 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungskommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(23) Der Referendar Hermann Warnke aus Lübz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungsenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Feldwebel Rudolf Schmidt vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher im Bezirk des Amtsgerichts zu Laage zu ernennen geruht.

Schwerin, den 4. Juli 1898.

(25) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Premierlieutenant vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Dergem ist zum Hauptmann und Kompagniechef, vorläufig ohne Patent, befördert.

Es sind versetzt:

Der Premierlieutenant von der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 von Kettler unter Beförderung zum Hauptmann und Batteriechef, vorläufig ohne Patent, in das Feld-Artillerie-Regiment von Peuder (Schlesisches) Nr. 8 und

der Premierlieutenant à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Nügleben, unter Verlassung in dem Verhältniß als Lehrer bei dem Militär-Heimatsinstitut und unter Beförderung zum Rittmeister, zum Dragoner-Regiment Prinz Albrecht von Preußen (Witthausischen) Nr. 1, à la suite desselben.

Der Hauptmann und Kompagniechef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Guretzky-Cornitz ist als Adjutant zur 2. Division kommandirt.

Der Abschied ist bewilligt:

Dem Premierlieutenant à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Dergem mit der gesetzlichen Pension,

dem Rittmeister vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Levechow, kommandirt als Adjutant bei der 2. Kavallerie-Inspektion, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform,

dem Hauptmann Waller und dem Sekondlieutenant Bodarg von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar.

Schwerin, den 2. Juli 1898.

(26) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Freiherr Carl Axel von Malzbahn heute den Homagialeid wegen des ihm von seiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Luise von Plessen, geb. von Nestorff, zum Miteigenthum überlassenen Allodialguts Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 29. Juni 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 26.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 14. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend einen an Kirschbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Befestigung von Erntearbeiten am 17. und 24. Juli d. J.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 9. Juli 1898, betreffend einen an Kirschbäumen in neuerer Zeit häufig vorkommenden schädlichen Pilz.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, die einheimischen Obstzüchter, die Obst- und Gartenbau-Vereine des Landes, sowie diejenigen öffentlichen Behörden und Beamten, welche Veranlassung zu entsprechender Anregung und Belehrung haben, aufmerksam zu machen auf das neuerdings und namentlich in diesem Jahre auch im hiesigen Großherzogthum in erheblichem Umfange festgestellte Auftreten einer gefahrdrohenden Kirschbaum-Krankheit.

Die Krankheit befällt vornehmlich Sauerkirschen und macht nicht nur die Bäume ertraglos, sondern droht sie auch zu zerstören.

Bisher für eine mit Frostwirkung im Zusammenhang stehende Erscheinung gehalten, ist die Krankheit neuerdings als eine rein infektiöse festgestellt, hervorgerufen durch den Pilz *monilia fructigena*. Sie giebt sich zu erkennen in einem raschen Braun- und Trockenwerden der Blütenbüschel und in einem fortschreitenden Absterben auch der Tragzweige und bedeutet bei ihrem ansteckenden Charakter eine ernste Gefahr für den einheimischen Obstbau.

Zur Bekämpfung der Krankheit ist es erforderlich, daß an den im Frühling erkrankt gewesenen Sauer- und Süßkirschbäumen vor Beginn des nächsten Frühjahrs die todtten Zweige

nach Möglichkeit herausgeschnitten und verbrannt werden; auch müssen die an den Bäumen sitzen gebliebenen todtten Früchte während des Herbstes bezw. Winters abgelesen und verbrannt werden, und zwar mit Einschluß der sitzen gebliebenen Früchte an anderen in der Nähe von Kirschbäumen stehenden Bäumen.

Außerdem sind die erkrankten Kirschbäume in entlaubtem Zustande mindestens einmal kurz vor dem Aufbrechen der Knospen im Frühjahr, womöglich aber auch noch vorher im Herbst oder Winter mit Vorbelaifer Brühe (entweder Kupferzuckerfalk oder Kupferklebefalk oder selbst bereitete Kupfervitriol-Kalkbrühe mit Zusatz von Melasse oder ähnlichen klebenden Zuckerstoffen) unter Benützung einer der gebräuchlichen Neb- oder Obstspritzen zu bespritzen. Für das Verfahren kommen mehr die dünnen Zweige, als die Stämme in Betracht.

Eine den Schädling veranschaulichende farbige Wandtafel mit entsprechender kurzer Erläuterung ist von der Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW., Hedemannstr. Nr. 10, zum Preise von 50 Pfg. das Stück zu beziehen.

Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über das Vorhandensein der Krankheit bestehen, so ist den Betheiligten zu empfehlen, Proben kranker Zweige an die mit der landwirthschaftlichen Versuchstation zu Rostock verbundene Auskunftsstelle für Pflanzenschutz (Professor Dr. Heinrich), an das botanische Institut zu Rostock (Professor Dr. Falkenberg) oder an den Gymnasialprofessor Brauns hier selbst zur Untersuchung einzusenden.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

H. von Bülow.

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1898, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten am 17. und 24. Juli d. Js.

Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Klee- und Heuernte wird Höchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß die Arbeiten zum Einfahren und Einbringen von Klee und Heu an den nächsten beiden Sonntagen, dem 17. und 24. Juli d. Js., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 12. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Amsberg.

III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forst-Cleven Max Rassow aus Boet nach bestandener Prüfung zum Forst-Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Juli 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ober-Hofmarschall von Hirschfeld hier selbst die Erlaubniß zur Anlegung des demselben verliehenen Großkreuzes des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des früheren Ober-Landesgerichtsraths, jetzigen Geheimen Legationsraths Dr. von Buchta den Ober-Landesgerichtsrath Desten zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten, sowie an Stelle des zum Präsidenten des Landgerichts zu Rostock ernannten Ober-Landesgerichtsraths Ahmsetter als bisherigen stellvertretenden Mitgliedes den Ober-Landesgerichtsrath Altvater wiederum zum stellvertretenden Mitgliede des vorgenannten Gerichtshofes zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des durch seine Ernennung zum Direktor des Konsistorii aus dem Oberen Kirchengerichte ausgeschiedenen Ober-Landesgerichtsraths Ahmsetter das bisherige stellvertretende Mitglied, Landgerichtsdirektor Albert Sohm zu Rostock, zum wirklichen Mitgliede, und an Stelle desselben den Ober-Landesgerichtsrath H. Altvater zum stellvertretenden juristischen Mitgliede des Oberen Kirchengerichts zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 9. Juli 1898.

(5) Durch Allerhöchste Rabinets-Ordre Seiner Majestät des Kaisers und Königs vom 15. Juni 1898 ist der Premierlieutenant à la suite der 1. (Großherzoglich Mecklenburgischen) Abtheilung Feld-Artillerieregiments Nr. 24 Herzog Adolf Friedrich zu Mecklenburg Hoheit zum Hauptmann befördert.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute die verwitwete Mathilde Roester, geb. Jhn, die unverehelichte Auguste Roester, die verhehlchte Johanna Unruh, geb. Roester.

und der Vormund des minderjährigen Hans Koefer durch einen Vertreter den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben des Gutsbesizers J. Fr. J. Koefer auf sie bezw. ihren Kuranden vererbten Allodialgutes Ravensruh c. p. Sellin Amts Mecklenburg abgeleistet.

Schwerin, den 6. Juli 1898.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Oberst a. D. Hubert von Platen heute den Homagial-Eid wegen des ihm von seinem Sohne Henning von Platen zum Miteigenthum überlassenen Allodialguts Garvensdorf mit Antheil in Teschow Amts Bukow abgeleistet.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

Regierungs-Blatt

177

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

№ 27.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kremmen über Neuruppin nach Wittstock. (2) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüßewitz.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Kremmen über Neuruppin nach Wittstock.

Auf den Antrag des Großherzoglichen Eisenbahn-Kommissariats wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn auf Mecklenburgischem Gebiete (Enklaven Rossow und Negeband) zur weiteren Herstellung des Oberbaues mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im § 44 (5) der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands zu richten, welche lautet:
„Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh- und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar,

sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.“

Schwerin, den 14. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 12. Juli 1898, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Broderstorf und Gr.-Lüsewitz.

In Broderstorf und in Groß-Lüsewitz sind am 12. Juli Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangt, welche beschränkten Tagesdienst halten.

Schwerin, den 12. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Schulzen Tralau zu Steinbeck und Hoffmann zu Nieder-Blüh die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des am 7. März d. Js. verstorbenen Superintendenten, Konsistorialraths D. Polstorff zu Güstrow den bisherigen Präpositus Lindemann zu Goldberg wiederum zum Superintendenten der Diözese Güstrow und zum 1. Prediger an der Domkirche daselbst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 3. d. Mts. — 4. p. Trin. — in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

(3) Der Referendar Graf Hermann von Bernstorff aus Ludwigslust hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 11. Juli 1898.

(4) Der Erbpächter Johann Reichentrog zu Krizkow ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krizkow bestellt worden.

Schwerin, den 13. Juli 1898.

(5) Nach Verleihung des Großkreuzes des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens in Diamanten an den Staatsminister von Bülow, des Großkreuzes desselben Ordens an den Staatsrath von Amsberg, den diesseitigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin Geheimen Rath von Derzen, den Oberhofmarschall von Hirschfeld, den Oberschloßhauptmann von Vietinghoff und den Oberstallmeister Graf von Hardenberg, des Kommandeurkreuzes 1. Klasse an den General-Intendanten Freiherrn von Ledebur, des Kommandeurkreuzes 2. Klasse an den Oberhofprediger Wolff und den Hofstallmeister Freiherrn von Malhan, des Ritterkreuzes an den Bürgermeister Dr. Maßmann zu Rostock, den Bürgermeister Tackert hier selbst, den Hofrath Schönherr und den Oberbetriebs-Inspektor Albrecht haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung der Orden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1898.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium hat der General-Konsul a. D. Paul Wedekind heute den Homagial-Eid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Friedrichswalde Amts Grivitz abgeleistet.

Schwerin, den 8. Juli 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 28.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 26. Juli 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg. (2) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. aus den Apotheken. (3) Bekanntmachung, betreffend Vertrieb von Doosen der von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Geldlotterie. (4) Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum. (5) bis (7) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (8) Bekanntmachung, betreffend die Pferderäude.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Juli 1898, betreffend einstweilige Ausschließung der Schweine von den Märkten im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg.

Wegen des Auftretens der Schweinepest werden hierdurch im Medizinalbezirk Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg bis auf Weiteres alle Schweine von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirks-Thierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(2) Bekanntmachung vom 16. Juli 1898, betreffend Nichtabgabe des Diphtherie-
serum mit der Kontrollnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius
und Brüning zu Höchst a. M. aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit der Kontrol-
nummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in
den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(3) Bekanntmachung vom 20. Juli 1898, betreffend Vertrieb von Loosen der
von der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für
Krankenpflege in den Kolonien veranstalteten Geldlotterie.

Der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den
Kolonien wird hiermittels gestattet, für koloniale Zwecke 10 Geldlotterien nach Maßgabe des
hierunter abgedruckten Planes zu veranstalten und zur Theilnahme an denselben durch die
innerhalb des hiesigen Großherzogthumes erscheinenden öffentlichen Blätter aufzufordern, sowie
die Loose durch hiesige Agenten, jedoch nicht im Wege des Gewerbebetriebes im Umherziehen,
vertreiben zu lassen.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

Lotterie-Plan.

Der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege
in den Kolonien ist die Genehmigung für zehn Geldlotterien erteilt, deren Reinertrag für

die Zwecke der Wohlfahrt der deutschen Schutzgebiete bestimmt ist und dessen Verwendung unter Mitwirkung des Auswärtigen Amtes stattfinden soll, und zwar im ganzen Umfange des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1898 findet eine Ziehung, in den Jahren 1899, 1900, 1901, 1902 finden je zwei Ziehungen, im Jahre 1903 findet die letzte Ziehung statt.

Die Bedingungen hierfür sind folgende:

1. Jede Lotterie besteht aus 500 000 nach Maßgabe der §§ 22, 23, 25 des Reichs-Stempelgesetzes vom 27. April 1894 steuerpflichtigen Loosen, welche in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden und mit einem besonderen Stempel, dem Namen der beiden Vereine und dem Facsimile der Unterschrift eines Mitgliedes des von dem Vereine zu bildenden Lotterie-Komitees versehen und aus einem sogenannten Ausschnittsregister ausgeschnitten sind.
2. Der Preis des einzelnen Looses beträgt drei Mark, die Reichsstempelgebühr von 30 Pfennigen für das Loos ist von dem Käufer eines jeden Looses einzuziehen.
3. Als Gewinne sind ausgesetzt:

1 Gewinn à		100000 Mark
1 " à		50000 "
1 " à		25000 "
1 " à		15000 "
2 Gewinne à 10000 Mark		20000 "
4 " à 5000 "		20000 "
10 " à 1000 "		10000 "
100 " à 500 "		50000 "
150 " à 100 "		15000 "
600 " à 50 "		30000 "
16000 " à 15 "		240000 "

4. Die Ziehung der Gewinne erfolgt in Berlin durch Beamte der General-Lotterie-Direktion. Dieselbe findet öffentlich im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der Preussischen Staatsregierung unter Zuziehung eines Notars statt. Die Ziehungstage, sowie Ort und Stunde der Ziehungen werden auf den Loosen angegeben. Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, von denen das eine die sämtlichen Loosnummern, das andere die sämtlichen Gewinne, der Zahl des Gewinnplans entsprechend, enthält.

Auf die Ziehung einer Loosnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedes Mal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Loosnummer fällt. Sind sämtliche Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Nummern die Nieten und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Loose sind werthlos.

Ueber den Ziehungsakt wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen und von den dabei Anwesenden vollzogen. Je eine Ausfertigung derselben wird, nachdem der Inhalt durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie durch die amtlichen Organe derjenigen deutschen Bundesstaaten, welche den Vertrieb der Loose gestatten, veröffentlicht worden, in den Archiven der Deutschen Kolonialgesellschaft und des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien niedergelegt.

Die gezogenen Nummern der gewinnenden Loose mit den darauf gefallenem Gewinnen werden im Deutschen Reichsanzeiger dreimal sofort nach der Ziehung von drei zu drei Wochen bekannt gemacht.

Desgleichen hat die Bekanntmachung in der Weise zu erfolgen, welche von einzelnen Bundesstaaten noch vorgeschrieben werden sollte.

Sollten bis zum siebenten Tage vor dem Ziehungstage nicht wenigstens dreiviertel sämtlicher Loose abgesetzt sein, so ist das Lotterie-Komitée befugt, die Ziehung auf einen von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Tag zu verlegen. Diese Verlegung ist alsdann im Deutschen Reichsanzeiger dreimal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen.

5. Der Betrag der Gewinne wird drei Tage nach erfolgter Veröffentlichung der Gewinnliste im Deutschen Reichsanzeiger bei Vorzeigung der Loose an den Inhaber derselben gegen Aushändigung der Loose an einer vom Lotterie-Komitée öffentlich bekannt zu machenden Stelle gezahlt.

Jedes Gewinnloos, welches binnen sechs Monaten, von dem letzten Ziehungstage an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht ist, verliert mit Ablauf dieser Frist das Anrecht auf die Erhebung des Gewinnes.

6. Der Preussischen Staatsregierung ist das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vorbehalten.

Berlin W., 22. Juni 1898.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft.

Sachse,

geschäftsführender Vice-Präsident.

Deutsche Bank.

Roland Lücke. ppa. Endemann.

Der Deutsche Frauenverein
für Krankenpflege in den Kolonien.

Gräfin v. Monts,

Vorsitzende.

Ludw. Müller & Co.

(4) Bekanntmachung vom 20. Juli 1898, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Diphtherieserum (Regierungs-Blatt No. 15), und auf die Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte Diphtherieserum, vom 1. Mai 1895 (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 15) macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch bekannt, daß auch das von der Firma E. Merck zu Darmstadt dargestellte in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten Kontrollstation geprüft wird, daß dasselbe jedoch abweichend von den übrigen deutschen Diphtherieserum-Präparaten als Kontrollzeichen statt des Ablers den hessischen Löwen auf der Verschlussplombe der Fläschchen zeigt.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 18. Juli 1898, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Dettmannsdorf-Rölsow.

In Dettmannsdorf-Rölsow wird am 19. Juli eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 18. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(6) Bekanntmachung vom 22. Juli 1898, betreffend die Versendung von Postpaketen nach Rußland und die Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen.

Vom 1. August ab können Postpakete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach dem europäischen Rußland versandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40 000 Mk. zugelassen, Nachnahmepakete sind ausgeschlossen. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Taxe für Postpakete ohne Werthangabe beträgt 1 Mk. 40 Pf.

Ferner tritt in Folge anderweiter Bewertung des russischen Rubels eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren für andere Pakete (Postfrachtstücke) nach dem europäischen und dem asiatischen Rußland, sowie der Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen ein. Nähere Auskunft ertheilen die Postanstalten.

Schwerin, den 22. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(7) Bekanntmachung vom 23. Juli 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Kummer.

In dem Orte Kummer D.-M. Grabow wird am 1. August eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(8) Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, betreffend das Erlöschen der Pferdeäude auf dem Grundstück No. 269 zu Neustadt.

Die Äude des Pferdes auf dem Grundstück No. 269 zu Neustadt ist erloschen.

Schwerin, den 14. Juli 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landdrosten Behner zu Dömitz die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Juli 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Ober-Postdirektionssekretär Emil Weidemann zum Post-Kassirer mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 15. Juli 1898.

(3) Der Rathsregistrator Prüter und der Rathskanzlist Hoop zu Bismar sind zu Stellvertretern des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Bismar bestellt worden.

Schwerin, den 16. Juli 1898.

(4) An Stelle des Aktuars Münster zu Neubukow ist der Stadtsekretär Karl Klüßendorf daselbst wiederum zum Verwalter der Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Neubukow ernannt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1898.

(5) Dem Freiherrn Carl Axel von Malzahn ist nicht, wie in der Bekanntmachung vom 29. v. Mts. (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 25) ausgesprochen ist, das Miteigenthum, sondern das Eigenthum des Allodialgutes Hof- und Kirch-Lütgendorf c. p. Blücherhof Amts Lübz von seiner Schwiegermutter, der verwittweten Frau Luise von Plessen, geb. von Restorff, übertragen.

Schwerin, den 19. Juli 1898.

Mit dieser No. 28 wird ausgegeben: No. 31 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

187

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

№ 29.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. August 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Obersten a. D. von Platen auf Garvensdorf. (2) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum. (4) und (5) Bekanntmachungen, betreffend das Postwesen. (6) Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen der Schafräude in Wladlow.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Obersten a. D. von Platen auf Garvensdorf.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen Obersten a. D. von Platen aus Schmiedeberg, Miteigenthümer des Gutes Garvensdorf r. N. Bulow die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 27. Juli 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. d. M., betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 27. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung,

betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera.

Vom 21. Juli 1898.

Auf Grund des § 10, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzblatt 1894, S. 409) bestimme ich:

Für die Großherzogthümer Baden und Mecklenburg-Schwerin wird vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 21. Juli 1898.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothe.

(3) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum.

In Betreff der diesjährigen größeren Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Von den Truppentheilen der 17. Division werden abgehalten:
 - a) die Geländeübungen des Holsteinischen Feldartillerie-Regiments Nr. 24 vom 15. bis 20. August südlich von Wittenburg und Zarrentin;
 - b) die Brigade-Manöver der gemischten 33. Infanterie-Brigade vom 23. bis 26. August westlich der Straße Brahlstorf-Wittenburg-Vobbin;
 - c) die Brigade-Manöver der gemischten 34. und 81. Infanterie-Brigade vom 23. bis 26. August östlich der Straße Brahlstorf-Wittenburg-Vobbin;
 - d) die Divisions-Manöver der 17. Division vom 27. bis 30. August in dem Gelände Wittenburg-Boizenburg-Brahlstorf-Lagenow.

2. Für diese Uebungen und die Märsche zu bezw. von denselben werden die Marschrouten baldmöglichst ausgefertigt werden und Auszüge daraus, welche wegen der einzelnen zu bequartierenden Ortschaften das Nähere enthalten, den betreffenden Ortsbehörden zwecks Veranlassung des Weiteren zugehen. Außerdem werden besondere Verfügungen ergehen wegen der Nothquartiere, welche den während der Manöver bivakirenden Truppen für den Fall besonders schlechter Witterung militärischerseits werden zugewiesen werden. Bei diesen Nothquartieren handelt es sich weniger um ein Quartier, als um ein Obdach für die Truppen zum Schutz gegen die Witterung.

Die Quartiergeber in sämtlichen Uebungsgebieten und den umliegenden Ortschaften, insbesondere auf dem platten Lande, werden schon jetzt aufgefordert, die wirthschaftlichen Einrichtungen dahin zu treffen, daß geeignete Quartierräume für Mannschaften und Pferde offen gehalten werden. Mit Rücksicht auf die den Truppen ohnehin schon zugemutheten starken Marschleistungen hat es sich nicht vermeiden lassen, die Ortschaften sehr erheblich über die abgeschätzte Belegungsfähigkeit hinaus zur Einquartierung heranzuziehen; es sind indessen von dem Königlich Kommando der 17. Division hier selbst die Truppen angewiesen worden, nur die allergeringsten Anforderungen an die Quartiergeber zu stellen und sich überall mit demjenigen zu begnügen, was bei gutem Willen die Bevölkerung ihnen zu bieten vermag.

3. Gemäß § 4 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 wird gegen den Vergütungssatz von 80 Pfg. für den Mann und Tag (einschließlich Brot) die Verabreichung der Verpflegung durch die Quartiergeber sowohl für die auf Märschen befindlichen, als auch für diejenigen Truppen in Anspruch genommen werden, welche vorübergehendes Quartier (Rantonnementsquartier) erhalten, mithin bei allen Einquartierungen, ausgenommen jedoch für diejenigen Truppen, welche etwa in Folge Aufhebung eines Bivaks Nothquartiere beziehen (vergl. Ziffer 2, Absatz 1), sowie am 24. August für folgende Truppentheile, welche an diesem Tage vor dem Einrücken in die nachbezeichneten Unterkunftsorte ablocken und daher ihre Verpflegung einschließlich Futter für die Pferde aus einem Manöverproviantamt empfangen werden:

1. II. Bataillon Infanterieregiments Nr. 75 in Marsow, Banzin und Bellahn,
2. III. Bataillon Infanterieregiments Nr. 76 in Lüschor, Camin, Rodenwalde und Golbenbow,
3. 2. Eskadron Husarenregiments Nr. 15 in Banzin und Bellahn,
4. 5. Eskadron Husarenregiments Nr. 15 in Rodenwalde und Golbenbow.

Am 25. August (Ruhetag) wird auch für diese Truppen Verpflegung durch die Quartiergeber verlangt werden.

In den Marschrouten der genannten Truppentheile und den daraus anzufertigenden Auszügen wird Vorstehendes noch besonders vermerkt werden.

Für die Offiziere darf die Verabreichung von Verpflegung gegen den gesetzlichen Vergütungssatz selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird, bei Einquartierung in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch nur die Morgenkost.

Für die an den Herbstübungen teilnehmenden Fußtruppen (Infanterie einschließlich des Stabes der 17. Division und der Infanterie-Brigadestäbe und Pioniere) wird die Fourage sowohl auf Märschen als auch im vorübergehenden Quartier (Rantonnementsquartier), für die berittenen Truppen (Kavallerie und Feldartillerie) in den Marschquartieren auf Grund des

§ 5 des oben erwähnten Gesetzes von den bequartierten Gemeinden gefordert werden. (Ausnahmen siehe vorstehend zu 1 und 2.) Die Verabreichung des Bedarfs an Futter für die in vorübergehendem Quartier (Rantonnementsquartier) unterzubringenden berittenen Truppen wird aus ständigen oder zu errichtenden Manöver-Proviantämtern erfolgen. Zur Heranschaffung der Fourage aus den Proviantämtern haben die Gemeinden zc. auf Erfordern die nöthigen Fuhrn zu leisten.

In die Nothquartiere bringen, wie bereits in Absatz 1 angedeutet, die Truppen eintretenden Falles Holz, Stroh, Lebensmittel und Fourage mit, so daß außer einem zur Verfügung zu stellenden trockenen Raum keinerlei Leistungen zu beanspruchen sind.

4. Zur Feststellung und Abschätzung der durch die unter Nr. 1 bezeichneten Uebungen entstehenden Flurbeschädigungen werden nach Maßgabe des § 14 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 in der Fassung vom 24. Mai 1898 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, sowie der zur Ausführung dieses Gesetzes unter dem 13. d. Mts. erlassenen Verordnung — Reichs-Gesetzblatt des Jahres 1898, Seite 934 bis 938 — besondere Kommissionen zusammentreten. Zur Leitung der Verhandlungen und Geschäfte derselben ist der Drost Balck zu Güstrow als Landesherrlicher Kommissar bestellt worden. Die Ortsbehörden, sowie die Besitzer, Pächter u. s. w. von Grundstücken in den von den Truppenübungen betroffenen Gegenden werden hierdurch angewiesen, den Anforderungen des Landesherrlichen Kommissars, welcher seine Bekanntmachungen in den Amtlichen Mecklenburgischen Anzeigen, der Mecklenburgischen Zeitung und der Rostocker Zeitung veröffentlichen wird, ungefäumt Folge zu leisten.

5. Die Ortsvorstände haben nach § 11, Absatz 1 des mehrerwähnten Reichsgesetzes zu veranlassen, daß zur möglichsten Verhütung von Sturschäden bestellte Felder, Schonungen u. s. w., auch die nicht von weither sichtbaren Sumpfstellen, Gräben, Löcher u. s. w. rechtzeitig und deutlich mit Strohwiepen bezeichnet werden. Gleichzeitig werden die Ortsbehörden aufgefordert, für Aufstellung und Instandhaltung der Wegweiser, thunlichst auch an bloßen Feldwegen, und für Kenntlichmachung von Brunnen mit schlechtem, gesundheitschädlichem Wasser durch Anbringung von Aufschriften und Mittheilung an die Quartiermacher Sorge zu tragen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(4) Bekanntmachung vom 28. Juli 1898, betreffend die Eröffnung einer Postagentur in Gr.-Hogc.

In dem Ort Groß-Hoge D.-M. Güstrow wird am 1. August eine Postagentur eröffnet.

Schwerin, den 28. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(5) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel durch die Reichsdruckerei.

Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Werthstempel eingedruckt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 Mk. 75 Pfg. für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläge oder für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20000 Stück von jeder Gattung werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(6) Bekanntmachung vom 23. Juli 1898, betreffend das Erlöschen der Räude unter den Schafen in Maylow.

In dem zur Rammerei der Stadt Parchim gehörenden Dorfe Maylow ist die Räude unter den Schafen erloschen.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

II. Abtheilung.

(1) In Grundlage der Verordnung vom 14. Februar 1887, betreffend die Visitation der Apotheken, ist zum pharmazeutischen Visitator der Apotheken des Landes für die Visitationskommission der Medizinalbezirke Nr. I Boizenburg, Nr. II Gadebusch, Nr. IV Schwerin, Nr. IX Gnoien, Nr. X Malchin und Nr. XI Waren an Stelle des nach Aufgabe seines Apothekerbetriebes aus diesem Amte ausgeschiedenen Hofapothekers Rümker zu Güstrow der Hofapotheker Dr. phil. Prollius zu Parchim vom unterzeichneten Ministerium ernannt worden. Zum ständigen Vertreter der pharmazeutischen Visitatoren des Landes für die Medizinalbezirke Boizenburg, Schwerin, Güstrow, Malchin und Waren ist an Stelle des in Folge seiner Berufung zum pharmazeutischen Mitgliede aus diesem Amte ausgeschiedenen Hofapothekers Dr. phil. Prollius zu Parchim der Rathsapotheker Uebe zu Rostock wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 20. Juli 1898.

(2) Den Kandidaten der Medizin Georg Reizel aus Emangweni, Paul Haver aus Schwerte, Georg Zuckschwerdt aus Tilsit, Johannes Bernhardt aus Dresden und Ernst Ludwig Brückner aus Rostock ist, nachdem dieselben bezw. am 13., 14. und 16. Juli 1898 die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden haben, die Approbation als Arzt mit der Geltung von den bezeichneten Tagen ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 21. Juli 1898.

(3) Der bisherige Pastor Thiessing zu Sichelberg ist durch Stimmenmehrheit zum Prediger an der Kirche zu Polchow erwählt und am 6. Sonntage nach Trinitatis (17. Juli d. Js.) in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 23. Juli 1898.

(4) Der Dr. Günther zu Hagenow ist an Stelle des Sanitätsraths Dr. Rehberg daselbst wiederum zum Nussichtsarzt über die Hebammen des Nussichtsbezirks Nr. 2 (Hagenow) bestellt.

Schwerin, den 26. Juli 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Geheimen expedirenden Sekretär Carl Willebrand zum Postdirektor mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

(6) Dem Amts-Assessor Schlie beim Amte Boizenburg ist das volle beamtliche Votum ertheilt worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Erbpachthofbesitzer Johannes Ehlers zu Hof Bergrade in Vollmacht der Gebrüder Paul und Otto Fricke und als Vormund des minderjährigen Martin Fricke den Lehneid wegen des auf die genannten drei Gebrüder Fricke nach dem Ableben ihres Vaters vererbten Lehnguts Zieslütze Amts Grabow unterm 8. Juli abgeleistet.

Schwerin, den 18. Juli 1898.

(8) Vor dem Justiz-Ministerium hat der nicht im Besitze der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit befindliche Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli zu Potsdam heute den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Charlottenthal Amts Güstrow durch einen Vertreter abgeleistet.

Schwerin, den 22. Juli 1898.

Mit dieser No. 29 wird ausgegeben: No. 32 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

Regierungs-Blatt

193

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 30.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 4. August 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. (2) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. Juli 1898, betreffend die Zusammensetzung der mit dem Sitze in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

In Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Sitze in Schwerin errichteten Schiedsgerichte für die Unfallversicherung der Arbeiter in den für Großherzogliche Rechnung verwalteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben:

- a) im Bereiche der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung und
- b) im Bereiche der Kameral- und sonstigen Landesherrlichen Verwaltung

für den Zeitraum vom 1. Juli 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammen-
gesetzt sind:

zu a) (Ausführungsbehörde: die oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen
Haushalts).

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hiersebst;

Stellvertreter:

Oberamtsrichter Behncke hiersebst;

Beisitzer:

1. Revierförster Regenstein zu Jamel;

Stellvertreter:

Revierförster Moldt zu Zichhusen,

Revierförster Lübers zu Jvendorf;

2. Hofgärtner Klett hiersebst;

Stellvertreter:

Marstallamts-Registrator Ditz hiersebst,

Hofgärtner Schulze hiersebst;

3. Forstarbeiter Heinrich Bauer zu Kirch-Mulfow;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Johann Seld zu Questin,

Forstarbeiter Wilhelm Warten zu Alt-Bukow;

4. Forstarbeiter, Häusler Karl Soltwedel zu Wend.-Waren;

Stellvertreter:

Forstarbeiter, Häusler Fritz Kasten zu Sandhof,

Forstarbeiter, Häusler Karl Brandt zu Wend.-Waren.

zu b) (Ausführungsbehörde: Großherzogliches Finanzministerium, Abtheilung für
Domainen und Forsten).

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Büchner hiersebst;

Stellvertreter:

Oberamtsrichter Behncke hiersebst;

Beisitzer:

1. unbesetzt (§ 51 des Gesetzes vom 5. Mai 1886);

Stellvertreter:

Forstmeister Garthe zu Lübz,

Oberförster von Bassewitz zu Jasnik;

2. Revierförster Evers zu Tankenhagen;

Stellvertreter:

Oberförster Eisfeldt zu Tobbin,

Revierförster Sandberg zu Neu-Zachun;

3. Forstarbeiter Kröger zu Doberan;

Stellvertreter:

Forstarbeiter Goesch zu Doberan,

Forstarbeiter Westphal zu Brunshaupten;

4. Forstarbeiter Johann Schliemann zu Qualitz;

Stellvertreter:

Forstarbeiter, Häusler Wilhelm Steinhufen zu Schlemmin,
Forstarbeiter Joachim Bülow zu Zepelin.

Schwerin, den 29. Juli 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(2) Bekanntmachung vom 2. August 1898, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr über die im Bau begriffene Eisenbahn von Ganzlin nach Röbel.

Auf den Antrag der Großherzoglichen Eisenbahn-Bau-Kommission hierselbst wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Neubautrecke Ganzlin—Röbel, zwecks weiterer Herstellung des Oberbaues, vom 15. d. M. ab mit Lokomotiven und Arbeitszügen befahren werden wird.

Das über die Bahn verkehrende Publikum hat sich daher nach der Vorschrift im § 44, Ziffer 5, der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu richten, welcher lautet:

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

Schwerin, den 2. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: von Blücher.

(3) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, dem 7., 14. und 21. August 1898.

Mit Rücksicht auf die durch ungünstige Witterung veranlaßte Verzögerung der diesjährigen Erntearbeiten wird höchster Bestimmung gemäß hierdurch gestattet, daß die Erntearbeiten an den nächsten drei Sonntagen, dem 7., 14. und 21. August d. Js., nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste verrichtet werden, jedoch so, daß damit erst eine Stunde nach Beendigung des Gottesdienstes begonnen werden darf, und nur mit Einwilligung der Arbeiter.

Schwerin, den 3. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

von Umsberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Sanitätsrath Dr. med. Hermann Rehberg zu Hagenow den Charakter als Medizinalrath zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. Juli 1898.

(2) Nach dem Fortzug des Kreisphysikus Sanitätsraths Dr. Mulert aus Hagenow ist dem Dr. med. Günther zu Hagenow die einstweilige Verwaltung der Geschäfte des Kreisphysikats Boizenburg einstweilen und bis auf Weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

(3) Der Erbmüller August Peters zu Sanitz ist zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sanitz bestellt worden.

Schwerin, den 1. August 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 31.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 9. August 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarkts in Hagenow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Rummer. (6) Bekanntmachung, betreffend die Schafräube.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. August 1898, betreffend Abhaltung eines Füllen- und Starckenmarktes in Hagenow.

In der Stadt Hagenow wird am 20. August d. Js. ein Füllen- und Starckenmarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 2. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899.

Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach § 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I. 1 der Bekanntmachung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

- a) für die Domainen, einschließlich der Inkamerata, die Ortsvorsteher;
- b) für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten, mit Ausnahme der Kämmergeüter, die Träger der Ortsobrigkeit;
- c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmergeüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I. 4 und unter II. der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1899 bis zum 1. Oktober d. Js. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin, den 3. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Im Auftrage: Schmidt. von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 4. August 1898, betreffend die Aufstellung von Fuhrparks für die diesjährigen Truppenübungen im hiesigen Großherzogthum.

Nachdem der von der Königlichen Intendantur der 17. Division gemachte Versuch, den für die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen im hiesigen Großherzogthum erforderlichen Vorspann an Fuhrunternehmer zu verdingen, nur hinsichtlich des in Schwerin eintretenden Bedarfs gelungen, im Uebrigen aber erfolglos geblieben ist, vernothwendigt es sich, diesen Vorspann, soweit er nicht von den Truppen ermiethet bezw. auf Grund der Marschrouten unmittelbar in den Quartieren angefordert werden wird, durch Aufstellung von Fuhrparks in Gemäßheit der reichsgesetzlichen Bestimmungen zu beschaffen.

Mit der Leitung dieser Angelegenheit ist der Bezirkskommissar des Aushebungsbezirks Hagenow, dessen Bureau sich in Wittenburg befindet, beauftragt worden. Die betreffenden Ortsbehörden werden hierdurch angewiesen, den Anordnungen desselben pünktlich Folge zu leisten.

Schwerin, den 4. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 4. August 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Juli 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 19	Mark	84	Pfg.,
2)	"	Roggen	. 13	"	90	"
3)	"	Gerste	. 15	"	—	"
4)	"	Hafer	. 14	"	50	"
5)	"	Erbsen	. 16	"	—	"
6)	"	Stroh	. 4	"	26	"
7)	"	Heu	. 4	"	26	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß Artikel II, § 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 15	Mark	50	Pfg.,
"	Heu	. 5	"	—	"
"	Stroh	. 4	"	75	"

Schwerin, den 4. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 1. August 1898, betreffend Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Rummer.

In Rummer ist am 1. August eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 1. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Paschen.

(6) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die Schafräude.

Die Räude unter den Schafen im Domanialdorfe Damerow Amts Crivitz ist erloschen.

Schwerin, den 3. August 1898.

Mit dieser No. 31 werden ausgegeben: No. 33, 34, 35 u. 36 des Reichs-Gesetzblatts von 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Amtliche Beilage.

N^o 32.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 22. August 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien. (2) Bekanntmachung, betreffend die Betheiligung an einer Geldlotterie zur Erneuerung der St. Georgenkirche zu Eisenach. (3) Bekanntmachung, betreffend die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend Enteignungen für eine Uebertweganlage auf dem Bahnhofe Kleinen. (5) bis (8) Bekanntmachungen, betreffend das Post- und Telegraphenwesen. (9) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. August 1898, betreffend die für Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter vertheilten Prämien.

Das Ergebnis der auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht in diesem Jahre erfolgten Prämienvertheilung für ausgezeichnete in das Gestütbuch für edle Mecklenburgische Pferde eingetragene Zuchtstuten im Besitze kleinerer Züchter wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 3. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Ergebniß der

für ausgezeichnete, in das Gestütbuch eingetragene Stuten,

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
				A. Prämien von je
				I. Stuten, welche in früheren Jahren
1	F. Schröder, Schulze	Satorw	Mlice	Braun
				II. Stuten, welche im Jahre 1898
1	H. Westendorf, Schulze	Zvendorf bei Porkentin	Violette	Schwarz
				B. Prämien von je
				I. Stuten, welche in früheren Jahren
1	J. Lau, Schulze	Büttlingen bei Grevesmühlen	Staffa	Hellbraun
2	J. Evert, Erbpächter	Upahl bei Diedrichshagen	Quabbe	Schwarzbraun
3	H. Duwe, Eigenthümer	Neppenhagen bei Grevesmühlen	Cordula	Hellbraun
4	M. Gundlach, Holländer	Zickhusen bei Kleinen	Clara I	Gelb mit Halsstrich
5	W. Jacklam, Erbpächter	Alt-Meteln bei Wiligrad	Quitte	Dunkelbraun
6	J. Karow, Schulze	Mecklenburg	Nita	Fuchs

Prämienvertheilung

welche sich im Besitze kleinerer Züchter befinden, für 1898.

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
100 Mark haben erhalten:				
in das Gestütbuch eingetragen sind.				
1892	159	Mhambra	Quinze	Siehe Nr. 236 d. Jahreshestes für 1896
in das Gestütbuch neu eingetragen sind.				
1890	165	Vicomte	Bag.	
50 Mark haben erhalten:				
in das Gestütbuch eingetragen sind.				
1887	159	Stafford	Quatember	= = 33 = = 1895
1890	163	Quatember	Oscar	= = 39 = = 1895
1893	160	Coriolan	Quatember-Oscar	= = 347 = = 1897
1878	163	Yg. Claringo	Folk	= = 22 = = 1895
1887	159	Quatember	Comet-Yg. Wildfire	= = 31 = = 1895
1880	164	Nichtanug	Oho	= = 354 = = 1897

Laufende Nr.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
7	C. Fahning, Erbpächter	Wipersdorf bei Blankenberg	Niobe	Braun
8	M. Hartig, Ackerbürger	Neubufow	Viola	Schwarz
9	H. Mohs, Baumann	Aröpelin	Juliane	Fuchs
10	Derselbe	"	Jule	Schwarz
11	F. Bannow, Erbpächter	Neu-Gaarz	Bica	Dunkelbraun
12	J. Bull, Erbpächter Nr. 9	Stülow bei Doberan	Bafe	Braun
13	H. Kuhse, Erbpächter	Hastorf bei Parkentin	Namenlose	Schwarz
14	H. Hallier, Schulze	Reinshagen bei Reischow	Ona	Schwarz
15	A. Gerdes, Hauswirth	Gr.-Schwaß bei Rostock	Hanna	Hellbraun
16	J. Brinkmann, Erb- pächter	Lütten-Klein bei Warnemünde	Brille	Hellbraun
17	A. Pingel, Erbpächter	Stabelow bei Rostock	Ethelinde	Hellbraun

Geburtsjahr.	Größe cm Stock- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1885	156	Richtonuß	Oscar	Siehe Nr. 40 d. Jahreshefles für 1895
1890	164	Bicomte	Hg. Naylor II Vorroomeo	" " 16 " " " 1895
1888	170	Julius	Süb-Gladstone:xx Cleveland: Shortlegs	" " 20 " " " 1895
1893	162	Bicomte	a. d. Juliane (f. Nr. 20 des Gestütbuches)	" " 361 " " " 1897
1891	156	Bicomte	Samilar	" " 258 " " " 1897
1889	159	Basco	Hilar	" " 239 " " " 1896
1888	158	Unbekannt	Unbekannt	" " 240 " " " 1896
1885	166	Dnyr	Unbekannt	" " 365 " " " 1897
1885	165	Hannibal	Unbekannt	" " 1 " " " 1895
1892	164	Brillant	Unbekannt	" " 233 " " " 1896
1892	163	Hg. Ethelbert	a. d. Urne (f. Nr. 3 des Gestütbuches)	" " 234 " " " 1896

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
18	H. Bruch, Erbpächter	Zahnendorf bei Marlow	Waage	Dunkelfuchs
19	E. Wiendke, Erbpächter	Kloedenhagen bei Ribnitz	Netti	Dunkelbraun
20	J. Alm, Erbpächter	Kloedenhagen bei Ribnitz	Ulla	Schwarz
21	B. Ahrens, Schulze	Kloedenhagen bei Ribnitz	Urga	Braun
22	Steinbeck, Erbpächter	Gr.-Völkow bei Clausdorf	Pille	Hellbraun
23	Derselbe	Gr.-Völkow bei Clausdorf	Rabatte	Hellbraun
24	B. Gucksdorf, Schulze	Zeppelin bei Bülow	Magna	Schwarz
25	Fust, Erbpächter Nr. 2	Zabelitz bei Warin	Natena	Braun
26	J. Uplegger, Erbpächter	Bernitt	Nama	Hellbraun
27	Vorbeck, Erbpächter Nr. 16	Tarnow bei Bülow	Quinterne	Braun
28	H. Prütz, Schulze	Bernitt	Derbine	Dunkelbraun
29	J. Kleinsfeldt, Erbpächter	Selow bei Bülow	Quittung	Schwarz
30	Fr. Burmeister, Erb- pächter	Jürgenshagen bei Satow	Julia	Schwarz

Geburtsjahr.	Größe em Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.	Z. d. Jahrgang.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.		
1890	158	Waghals	Unbekannt	Siehe Nr. 220 d. Jahreshestes für	1896 81
1888	165	Nestor	Quäfer	" " 4 " "	1895 81
1890	161	Udo	Unbekannt	" " 8 " "	1895 82
1890	169	Udo	Unbekannt	" " 226 " "	1896 82
1880	157	Pius	Doolin	" " 71 " "	1895 82
1887	160	Nabulist	Pius-Doolin	" " 72 " "	1895 82
1881	157	Macdonald	Oscar	" " 55 " "	1895 82
1887	163	Katapan	Ernestus-Robust	" " 68 " "	1895 82
1893	158	Nadick	Breden	" " 256 " "	1896 82
1883	158	Quirinal	Epirus	" " 258 " "	1896 82
1893	157	Derb	Nording- Vorroneo-Patriot	" " 370 " "	1897 82
1888	159	Quinze	Unbekannt	" " 373 " "	1897 82
1894	159	Julianus	Alhambra- Centurion	" " 419 " "	1897 82

Laufende Nr.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
31	E. Jörß, Schulze	Ließow bei Laage	Piera	Braun
32	Kellermann, Erbpächter	Gr.-Lantow bei Laage	Ninon	Schwarz
33	H. Pöschel, Erbpächter	Breesen bei Laage	Naupe	Dunkelbraun
34	E. Lehmann, Erbpächter	Ließow bei Laage	Nige II	Dunkelbraun
35	M. Olbach, Molkerei- verwalter	Zapfendorf bei Wlaaz	Theodora	Braun
36	Th. Steinfeldt, Erb- pächter	Kobrow bei Laage	Maula	Dunkelbraun
37	H. Milhahn, Ackerbürger	Güstrow	Martha	Schimmel
38	Derjelbe	Güstrow	Aroda	Hellbraun
39	Köster, Schulze	Bölkow bei Güstrow	Lori	Dunkelfuchs
40	Babendererde, Erbpächter	Masewitz	Nordländerin	Braun
41	Eberth, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Pinasse	Dunkelfuchs
42	Schult, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Die Züchtige	Dunkelbraun
43	Dethloff, Hauswirth	Parum bei Güstrow	Nanny	Fuchs
44	Scheer, Schulze	Gülze bei Boizenburg a. E.	Folge	Hellbraun
45	J. Mohl, Erbpächter Nr. 4	Wandekow bei Boizenburg a. E.	Para	Hellfuchs

Geburtsjahr.	Größe cm Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1890	164	Pius	Erast	Siehe Nr. 102 d. Jahreshftes für 1895
1887	161	Nimrod	Erast	„ „ 103 „ „ „ 1895
1888	160	Raoul	Erast	„ „ 105 „ „ „ 1895
1885	158	Nimrod	Unbekannt	„ „ 107 „ „ „ 1895
1890	158	Theodor	Stallmeister	„ „ 379 „ „ „ 1897
1888	161	Raoul	a. d. Erna (f. Nr. 101 des Gestütbuches)	„ „ 401 „ „ „ 1897
1885	160	Marquis	Unbekannt	„ „ 80 „ „ „ 1895
1889	162	Kronprinz	Marquis	„ „ 272 „ „ „ 1896
1891	153	Lord	Quast-Lucifer	„ „ 82 „ „ „ 1895
1882	161	Nord	Nathan	„ „ 98 „ „ „ 1895
1889	160	Pius	Nichtonuß	„ „ 267 „ „ „ 1896
1892	158	Zülow	Bullbog-Lucifer	„ „ 269 „ „ „ 1896
1882	156	Nabob	Unbekannt	„ „ 270 „ „ „ 1896
1877	159	Folk	Unbekannt	„ „ 191 „ „ „ 1895
1887	157	Parvenü	Medardus-Vg. Protector-April	„ „ 192 „ „ „ 1895

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
46	W. Kohl, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Hansa	Hellbraun
47	W. Dührkop, Erbpächter	Bandekow bei Boizenburg a. E.	Trottel	Braun
48	Schröder, Schulze	Rebfin	Nymphe	Dunkelfuchs
49	Bartels, Schulze	Bresgard bei Picher	Abone	Fuchs
50	J. Pommerente, Erb- pächter	Moraas bei Kirch-Jesar	Unze	Braun
51	Warnte, Holländer	Schoffin bei Dümmerhütte	Mehna	Braun
52	Hillmer, Holländer	Dreilügow	Donau	Hellbraun
53	Riedsee, Erbpächter	Dreilügow	Ponte	Isabelle
54	Baerens, Revierförster	Dümmerhütte	Quilla	Dunkelbraun
55	J. Dechow, Erbpächter	Krumbeck bei Soltbusen	Verführerin	Braun
56	Brammer, Schulze	Warnig	Flenny	Dunkelbraun
57	Riedhoff, Schulze	Warnekow bei Mehna	Lina	Hellbraun
58	Oriem, Schulze	Krembz bei Gadebusch	Megina	Dunkelbraun
59	Roodt, Schulze	Al.-Arms bei Püwer	Pinie	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe cm Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		B e m e r k u n g e n .
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1883	170	Hans	Unbekannt	Siehe Nr. 194 b. Jahreshestes für 1895
1891	163	Troßkopf	Barvenü-Flavius	= = 230 = = = 1896
1889	157	Nichtsnug	Flid	= = 200 = = = 1895
1891	157	Abonis	Pius-Flid	= = 317 = = = 1896
1886	154	Ulyffes	Pius	= = 326 = = = 1896
1886	164	Renomist	Weißenburg	= = 203 = = = 1895
1883	160	Domino	Unbekannt	= = 214 = = = 1895
1885	156	Pontus jun.**	Monarch- Meleager**	= = 218 = = = 1895
1889	161	Quinze	Unbekannt	= = 337 = = = 1896
1889	163	Verzug	Unbekannt	= = 335 = = = 1896
1892	164	Flenheim	Nord-Njag	= = 351 = = = 1897
1884	159	Literat	Hemiboff	= = 247 = = = 1896
1886	160	Renomist	Hunter	= = 338 = = = 1897
1887	157	Pius	Unbekannt	= = 179 = = = 1895

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
60	F. Diehn, Erbpächter Nr. 18	Picher	Pauline	Goldfuchs
61	J. Scheper, Erbpächter	Niendorf bei Woosmer	Probe	Hellbraun
62	Mahncke, Erbpächter	Leros-Woos bei Woosmer	Niethe	Dunkelfuchs
63	Joh. Drener, Erbpächter	Dadow bei Grabow	Walbmädchen	Schwarzbraun
64	J. Meyenburg, Erb- pächter	Suckow, Reg.-Bez. Potsdam	Alpha	Braun
65	J. Köhler, Erbpächter	Suckow, Reg.-Bez. Potsdam	Mandarine	Dunkelbraun
66	W. Muffeltdt, Erb- pächter	Gallin	Flora II	Schwarzbraun
67	Chr. Schmidt, Erb- pächter	Karbow	Quadrille	Braun
68	H. Feilke, Erbpächter	Berder bei Lübz	Robbe	Braun
69	Schult, Erbpächter Nr. 15	Gnevsdorf bei Blau	Nambe	Dunkelfuchs
70	Chr. Wahls, Erbpächter	Gallin	Lotterie	Hellbraun
71	Muffeltdt, Erbpächter	Blauerhagen bei Blau	Donnabella	Hellbraun
72	Steinhäuser, Erbpächter	Blauerhagen bei Blau	Lotty	Braun

Geburtsjahr.	Größe cm Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1889	160	Pluto	Florentin	Siehe Nr. 180 d. Jahreshftes für 1895
1889	163	Prop	Flic	" " 186 " " " 1895
1890	164	Nichtsnuß	Dho	" " 187 " " " 1895
1889	166	Walbteufel	Ernestus	" " 184 " " " 1895
1892	156	Alfred	Heg	" " 323 " " " 1896
1887	154	Manfred	Florentin	" " 173 " " " 1895
1889	156	Flor	Alhambra	" " 167 " " " 1895
1887	156	Quästor	Unbekannt	" " 313 " " " 1896
1888	155	Roccoco	Ego	" " 315 " " " 1895
1883	162	Janus II	Folt-Perseus	" " 153 " " " 1895
1886	165	Lothar	Lord-Festival	" " 156 " " " 1895
1883	157	Donatus	Harry	" " 304 " " " 1896
1886	158	Lothar	Lancaster	" " 390 " " " 1897

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
73	Suhr, Erbpächter	Kirchfogel bei Klein-Tessin	Dadine	Braun
74	W. Schliemann, Schulze	Nienborf bei Bametow	Ulme	Braun
75	Severin, Schulze	Sitz bei Nossentinerhütte	Auguste II	Schwarz
76	C. Siewert, Erbpächter	Bredenhagen	Feder	Hellbraun
77	Fr. Dieterich, Schulze	Rittendorf bei Rottmannshagen	Rira	Schimmel
78	F. Luckow, Erbpächter	Varchentin bei Al.-Plasten	Rita	Braun
79	F. Nummerow, Acker- bürger	Malchin	Domicilla	Schimmel
80	J. Pagels, Erbpächter	Gielow	Cordelia	Schwarz
81	H. Ewert, Ackerbürger	Malchin	Orinda	Braun
82	Schwarz, Erbpächter	Brudersdorf bei Dargun	Prophetie	Rothbraun
83	Schröder, Erbpächter	Gr.-Methling bei Gnoien	Nivalis	Dunkelbraun
84	Stein, Hauswirth	Breesen bei Behren-Lübchin	Randa	Hellbraun
85	L. Saff, Erbpächter	Warsow bei Neufalen	Sturmsluth	Dunkelbraun

Geburtsjahr.	Größe cm Stoß- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1884	156	Dnyg	Syon	Siehe Nr. 161 d. Jahreshaftes für 1895
1888	162	Ultimo	Sofeas	„ „ 164 „ „ „ 1895
1883	159	Hugur II	Alhambra- Centurion	„ „ 145 „ „ „ 1895
1887	160	Unbekannt	Unbekannt	„ „ 298 „ „ „ 1896
1883	162	Ricks	Quinze-Glabiator	„ „ 139 „ „ „ 1895
1878	161	Rialto ^{xx}	Espartero	„ „ 140 „ „ „ 1895
1885	156	Domino	Unbekannt	„ „ 287 „ „ „ 1896
1884	159	Gordon	Der Rechte	„ „ 289 „ „ „ 1896
1891	164	Orion	Unbekannt	„ „ 396 „ „ „ 1897
1885	157	Prophet	Mar	„ „ 131 „ „ „ 1895
1890	162	Niehls	Nordsturm	„ „ 133 „ „ „ 1895
1887	165	Raoul	Unbekannt	„ „ 134 „ „ „ 1895
1891	162	Sturm	Quid	„ „ 393 „ „ „ 1897

Laufende Nr.	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Wohnort und Poststation.		
86	E. Gernenk, Hauswirth	Thürkow	Wasserschlange	Dunkelbraun
87	E. Kienappel, Erbpächter	Wendischhagen bei Remplin	Antonie	Fuchs
II. Stuten, welche im Jahre 1898				
1	E. Böffow, Erbpächter Nr. 5	Belzin bei Grevesmühlen	Quaterne	Dunkelbraun
2	Wiese, Holländer	Neuhof bei Warin	Filia	Braun
3	H. Mohs, Baumann	Kröpelin	Miba	Braun
4	Wendt, Müller	Marlow	Obotrittin	Dunkelfuchs
5	H. Jennerjahn, Müller	Kloekenhagen bei Ribnitz	Ulrike	Schwarz
6	H. Ahrens, Schulze	Kloekenhagen bei Ribnitz	Comtesse	Dunkelfuchs
7	Joh. Kröger, Erbpächter	Sabel bei Hohen-Spreng	Julienne	Dunkelfuchs
8	F. Jörn, Erbpächter	Wiendorf bei Schwaan	Wanze	Hellbraun
9	H. Wolter, Erbpächter Nr. 1	Larnow	Rafur	Braun
10	Nadloff, Erbpächter	Zepelin bei Bülow	Vocabel	Hellbraun

Geburtsjahr.	Größe em Stoß- maß.	Abstammung		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1891	158	Waterloo	Flüchtig-Julius	Siehe Nr. 276 d. Jahreshestes für 1896
1892	156	Antagonist	Kriegsgott	= = 398 = = = 1897
in das Gestütbuch neu eingetragen sind.				
1884	157	Quatember	Ninus	
1885	167	Fidello	Walson-Canino	
1894	160	Mibes	Graf Bedel	
1893	159	Obotrit	Obelist	
1893	160	Udo	Unbekannt	
1894	162	Conqueror	Udo	
1891	159	Zuli	Ulrich-Martelb- Reactionair-Coburg xx	
1893	163	Wladimir	Klabberadatsch	
1893	159	Kataplan	Tartar	
1890	155	Vocatio	Lebochowsky	

Laufende №	Des Stutenbesizers		Name der Stute.	Farbe.
	Namen und Stand.	Bohnort und Poststation.		
11	H. Siems, Erbpächter	Glasewitz	Herrin	Braun
12	Röster, Schulze	Bölkow bei Güstrow	Norne	Hellbraun
13	E. Brusch, Erbpächter	Niendorf bei Neuhaus a. E.	Flattermine	Schwarz
14	H. Klockmann, Erbpächter Nr. 3	Valluhn bei Barrentin	Klappe	Hellbraun
15	Franck, Schulze	Schadeland bei Barrentin	Figur	Fuchs
16	H. Biereck, Schulze	Benzin bei Rehna	Abele	Hellbraun
17	H. Dahnke, Erbpächter	Blauerhagen bei Blau	Cora	Schwarz
18	Badow, Erbpächter	Gr.-Niendorf bei Wamfow	Nomadin	Fuchs

Geburtsjahr.	Größe em Stock- maß.	A b s t a m m u n g		Bemerkungen.
		väterlicherseits.	mütterlicherseits.	
1893	163	Herkules	Quecksilber	
1895	153	Norbert	Quast-Lucifer	
1891	151	Flißch	Edzart-Folk- Perseus-Ng. Con- queror-Donald	
1893	155	Klabberadalsch	Pius-Fliß-Elijondo	
1893	156	Figaro	Stoc-Schlütter- Norfolk-Njag- Herold	
1892	157	Adonis	Jupiter-Uranus	
1893	164	Corporal	Dho	
1895	164	Ng. Norfolk	Lhub ^{xx} -Schluc- Corrector-Martin	

Redefin, den 30. Juli 1898.

Kommission für die Landespferdezucht.

Frhr. von Stenglin.

(2) Bekanntmachung vom 11. August 1898, betreffend Betheiligung an einer Geldlotterie zur Erneuerung der St. Georgenkirche zu Eisenach.

Auf Antrag des evangelischen Kirchgemeinde-Vorstandes zu Eisenach hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden öffentlichen Blätter zur Betheiligung an einer Geldlotterie zum Erneuerungsbau der St. Georgenkirche daselbst eingeladen werde.

Schwerin, den 11. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 11. August 1898, betreffend die Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin.

Auf Grund des § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzblatt S. 379) ist der Gewerkschafts-Kranken- und Sterbekasse für die Stadt Schwerin (G. S.) die Bescheinigung ertheilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügt.

Schwerin, den 11. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 15. August 1898, betreffend Enteignungen für eine Ueberweganlage auf dem Bahnhofe Kleinen.

Nach Maßgabe der Bestimmung im § 1, Absatz 2, des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist auf den Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion behufs einer für notwendig erkannten Ueberweganlage auf dem Bahnhofe Kleinen durch Schaffung eines neuen Parallelweges und Freigabe eines Privatweges für den öffentlichen Verkehr der Erwerb von 2650 qm = 122,2 [M. und 800 qm = 36,9 [M. Grund und Boden genehmigt worden.

Die zur Parallelwegsanlage eigenthümlich zu erwerbende Fläche erstreckt sich an der Südseite des Bahnhofes Kleinen von dem Eisenbahnübergange des Verbindungsweges zwischen der Dorfstraße und dem Landungsplatze am Schweriner See in Stat. 59,50 unmittelbar neben dem Wahnkörper bis zu dem in Stat. 59,93 belegenen Feldwegsübergange und gehört zur Erbpachthufe Nr. I zu Kleinen.

Die Wegefläche, deren Freigabe für den öffentlichen Verkehr erforderlich wird, erstreckt sich von dem letztgenannten Ueberwege in Stat. 59,93 nördlich bis zur Dorfstraße und dient

jetzt ausschließlich zur Erreichung des südlich vom Bahnkörper belegenen Ackers der G. Spacht-
hufe Nr. I, sowie als Zugang zu einem auf diesem Ackertheile vorhandenen Arbeiterwohnhaufe.

Schwerin, den 15. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 9. August 1898, betreffend Posthülfsstellen und Post-
agenturen auf dem platten Lande.

Zur Verbesserung des Landpostdienstes sind in
Glashagen D.:A. Doberan,
Groß-Dratow r. A. Neustadt,
Hof Rargow r. A. Stavenhagen,
Schwaistorf r. A. Neustadt,
Rosenow D.:A. Gadebusch

Posthülfsstellen eingerichtet worden.

Alein-Teiffin r. A. Lüby hat an Stelle der nach Marienhof r. A. Goldberg verlegten
Postagentur eine Posthülfsstelle erhalten.

Die Posthülfsstellen in

Kummer D.:A. Grabow,
Lichtenhagen D.:A. Doberan,
Rebdelich D.:A. Doberan

sind in Postagenturen umgewandelt worden.

Aufgehoben sind die Posthülfsstellen in

Tressentin r. A. Ribnik und
Woggersin r. A. Stavenhagen.

Schwerin, den 9. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(6) Bekanntmachung vom 10. August 1898, betreffend Eröffnung einer Stadt-
Fernsprecheinrichtung in Dömitz.

In Dömitz wird am 11. d. Mts. eine Stadt-Fernsprecheinrichtung zur Eröffnung gelangen.

Schwerin, den 10. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(7) Bekanntmachung vom 16. August 1898, betreffend die Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Duhow.

In Duhow wird am 17. d. Mts. eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb zur Eröffnung gelangen, welche beschränkten Tagesdienst hält.

Schwerin, den 16. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(8) Bekanntmachung vom 18. August 1898, betreffend die Versendung von Postpaketen nach Honduras.

Vom 1. September ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Tare beträgt 3 Mk. 20 Pf. für jedes Packet.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 18. August 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(9) Bekanntmachung vom 17. August 1898, betreffend die Schafräude.

Die Räude unter den Schafen der Wöckerthor- und Kreuzthor-Heerde in Parchim ist erloschen.

Schwerin, den 17. August 1898.

II. Abtheilung.

(1) Zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschäden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Ludwigslust ist an Stelle des Rentners Wade, früher zu Ludwigslust, der Rathsherr Krüger daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 8. August 1898.

(2) Mit dem 1. Juli d. Jo. ist das Gut Schorrentin Amts Neukalen von dem ritter-schaftlichen Polizeiverein Deterow zu dem Polizeiverein Neukalen übergetreten.

Schwerin, den 5. August 1898.

(3) Mit dem 1. Juli d. Js. sind die Güter Negow c. p., Nechlin, Mopzow c. p. Volter Mühle und Leppin c. p. Roggentin Amts Bredenhagen von dem ritterschaftlichen Polizeiverein Krümmel zu dem Polizeiverein Möbel übergetreten.

Schwerin, den 5. August 1898.

(4) Mit dem 1. Juli d. Js. ist das Gut Krümmel Amts Bredenhagen aus dem Polizeiverein Krümmel zum ritterschaftlichen Polizeiamt Ahrensberg übergetreten.

Schwerin, den 10. August 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Diener Weidemann zu Treßow die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. August 1898.

(6) Der Lehrer Wilhelm Flotow zu Cammin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cammin bestellt worden.

Schwerin, den 13. August 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Vollrath von Lüßow aus Tessin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 14. August 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Theodor Vöttger zu Gnoien den Charakter eines Kommissionsraths zu verleihen geruht.

Schwerin, den 14. August 1898.

(9) Der Dr. Schumann in Möbel ist an Stelle des von dort verzogenen Dr. Schmidt wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 57 (Möbel A) bestellt.

Schwerin, den 15. August 1898.

(10) An Stelle des Wüdners Koch zu Eldena ist der Gutspächter Paul Fricke zu Hof Bierzow zum Schiedsmann für die Feststellung von Wildschaden im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts zu Grabow bestellt worden.

Schwerin, den 16. August 1898.

(11) Der Bezirksthierarzt Evers in Waren ist beauftragt worden, den Bezirksthierarzt Sahlmann in Güstrow in seinen bezirksthierärztlichen Geschäften des Bezirks Güstrow (VII) während der Zeit vom 20. d. Mts. bis zum 10. September d. Js. zu vertreten.

Schwerin, den 17. August 1898.

(12) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Sekondelieutenants von Flotow und von Böhl von der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Schröder von der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 zu Premierlieutenants,

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt des Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. von Platen zum Oberstabsarzt 1. Klasse,

die Unterärzte der Reserve Dr. Tüßcher vom Landwehrbezirk Neustrelitz und Dittmer vom Landwehrbezirk Schwerin zu Assistentenärzten und

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots vom Landwehrbezirk Wismar Dr. Efeldt zum Stabsarzt.

Der Major und Eskadronchef vom Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17 Schalscha von Ehrenfeld ist als etatsmäßiger Stabsoffizier in das 2. Mecklenburgische Dragoner-Regiment Nr. 18 versetzt.

Der Stabsarzt à la suite des Sanitätskorps Dr. Doering ist, unter Entbindung von dem Kommando zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt, in das Sanitätskorps und zwar als Bataillonsarzt des 3. Bataillons Grenadier-Regiments Nr. 89 wieder einrangirt.

Der Sekondelieutenant von der Infanterie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Witte ist in die Kategorie der Reserveoffiziere versetzt und als solcher dem Infanterie-Regiment Nr. 138 zugetheilt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Hellmann unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nr. 7,

dem Sekondelieutenant des Füsilier-Regiments Nr. 90 Eylau mit der gesetzlichen Pension, dem Sekondelieutenant von der Kavallerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Freiherrn von Malkahn und

dem Premierlieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Schwerin Stein.

Der Stabs- und Bataillonsarzt vom 3. Bataillon Grenadier-Regiments Nr. 89 Dr. Haun ist aus dem aktiven Sanitätskorps ausgeschieden und zu den Sanitätsoffizieren der Reserve übergetreten.

Schwerin, den 8. August 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 33.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 5. September 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Erweiterung des Sternberger Bahnhofes. (2) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgange 1. April 1897/98. (3) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carlos Lobeck auf Gottesgabe. (4) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1898. (5) Bekanntmachung, betreffend die rechtzeitige Einsendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 18. August 1898, betreffend Erweiterung des Bahnhofes zu Sternberg.

Nach Maßgabe der Vorschrift im § 1, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes vom 29. März 1845 ist auf Antrag der Großherzoglichen General-Eisenbahn-Direktion behufs einer für nothwendig erkannten Erweiterung der Sternberger Bahnhofsanlagen der Erwerb eines 1850 qm = 85,3 [] A. großen Geländes aus dem Rämmereigebiet der Stadt Sternberg genehmigt worden.

Die zu enteignende Fläche besteht aus einem der Stadt Sternberg gehörigen Lagerplatz, welcher südlich der Bahn an der Chaussee von Brüel nach Sternberg am sogenannten Judenberge liegt.

Schwerin, den 18. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 24. August 1898, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer im Jahrgang 1. April 1897/98.

Das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Prediger, Organisten, Küster und Schullehrer auf den Jahrgang vom 1. April 1897 bis 1. April 1898 wird in Gemäßheit des § 44 der Satzung des Prediger-Wittwen-Instituts vom 22. Dezember 1897 in Beihalt der Vorschrift des § 47, Absatz 2 der Satzung des Zivil- und Militär-Diener-Wittwen-Instituts vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 24. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.
von Amsberg.

A u s z u g

aus der Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts-Rechnung
des Jahrganges 1. April 1897/98.

I. Einnahme.

Rap.	I. Kassenvorrath aus voriger Rechnung	32 252	Mark	40	ßf.
Rap.	II. Rückstände:				
	1) vor dem 1. April 1897	—	“	—	“
	2) nach dem 1. April 1897	626	“	27	“
Rap.	III. Gesellige Beiträge der Genossen nach dem Fundations- brief vom 12. Mai 1835:				
	1) Antritts- u. Gebühren	—	“	—	“
	2) Beiträge	72	“	24	“
Rap.	IV. Gesellige Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 21. Januar 1864:				
	1) Antritts- u. Gebühren	4 904	“	—	“
	2) Beiträge	97 752	“	83	“
Rap.	V. Geselliger Zuschuß:				
	1) aus landesherrlicher Kasse	9 945	“	—	“
	2) aus städtischen Kassen	206	“	—	“
Rap.	VI. Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	“	—	“
Rap.	VII. Zinsen von Kapital-Vermögen:				
	1) auf festbelegte Kapitalien	118 656	“	82	“
	2) auf contocorrent belegte Kapitalien	270	“	75	“
Rap.	VIII. Zurückgezahlte Kapitalien	23 100	“	—	“
Rap.	IX. Aus Bemerkungen	—	“	—	“
Rap.	X. Außerordentlich	—	“	—	“

Summa 287 186 Mark 31 ßf.

II. Ausgabe.

		— Mark — Pf.
Rap.	I. Vorschuß aus voriger Rechnung	— " — "
Rap.	II. Pensionsrückstände:	
	1) an Wittwen	— " — "
	2) an Erben verstorbener Wittwen	93 " 75 "
	3) an Waisen	56 " 25 "
Rap.	III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	7 230 " — "
Rap. IV. A.	Wittwenpensionen nach dem Statut vom 21. Januar 1864	128 350 " 30 "
Rap. IV. B.	Waisenpensionen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	1 118 " 75 "
Rap.	V. Kapital-Anlegung	106 070 " 80 "
Rap.	VI. Verwaltungskosten:	
	1) Gehalte	7 663 " 33 "
	2) Kosten der Schreibstube	1 529 " 93 "
	3) Postgeld	971 " 93 "
Rap.	VII. Rückstände	— " — "
Rap.	VIII. Insgemein	147 " 82 "
Rap.	IX. Aus Bemerkungen	— " — "
Rap.	X. Außerordentlich	50 " — "
<u>Summa</u>		<u>253 282 Mark 86 Pf.</u>

III. Abschluß.

Einnahme	287 186 Mark 31 Pf.
Ausgabe	<u>253 282 " 86 "</u>
	Vorrath 33 903 Mark 45 Pf.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1898 3 168 600 Mark — Pf.

V. Rückstände.

Nichteingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge . 457 Mark 95 Pf.

VI. Personalbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:

a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835	5
b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864	<u>1771</u>

Summa 1776.

2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1898 Pension empfangen:
- | | |
|--|------------|
| a) nach dem Fundationsbrief vom 12. Mai 1835 | 36 |
| b) nach dem Statut vom 21. Januar 1864 | 400 |
| | Summa 436. |
3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1898 Waisengeld empfangen
(unter 5 Vormündern) 9.

(3) Bekanntmachung vom 30. August 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carlos Lobeck auf Gottesgabe.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Gutsbesitzer Carlos Lobeck aus Havanna, Eigenthümer des Gutes Gottesgabe Amts Schwerin, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 30. August 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 3. September 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 18) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat August 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 17	Mark	38	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 12	"	68 "
3)	"	"	Gerste	. 15	"	— "
4)	"	"	Hafer	. 14	"	50 "
5)	"	"	Erbsen	. 16	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	50 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	50 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. 5	"	50	"

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August berechnete und mit einem Aufschlage

von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm Hafer	. 16	Mark	—	Pfg.,
" " Heu	. 4	"	—	"
" " Stroh	. 4	"	—	"

Schwerin, den 3. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 1. September 1898, betreffend die rechtzeitige Ein-
sendung der Beiträge zum nächstjährigen Staatskalender.

Um ein rechtzeitiges Erscheinen des Staatskalenders zu ermöglichen, werden die Behörden des Landes hierdurch gebeten, die Beiträge zu dessen I. Theil spätestens bis zum 1. November und diejenigen zum II. Theil, mit dessen Drucklegung zuerst begonnen wird, spätestens bis zum 25. September dieses Jahres an das Großherzogliche Statistische Amt einzusenden. Insbesondere wird um eine möglichst umgehende Rückgabe der an Behörden und Anstalten mehrfach zur Versendung kommenden Korrektur-Ausschnitte ersucht.

Ueber Veränderungen, welche nach Einsendung der Beiträge oder nach Rückgabe der Korrektur-Ausschnitte etwa noch vorkommen sollten, wird jedesmal eine thunlichst baldige Benachrichtigung, spätestens aber bis zum 5. Januar 1899 eine Mittheilung erbeten, damit solche Veränderungen je nach dem Stande des Druckes im Texte oder in den Nachträgen noch berücksichtigt werden können.

Schwerin, den 1. September 1898.

Das Großherzogliche Statistische Amt.

Fr. Schildt.

III. Abtheilung.

(1) Der Rechtsanwalt Hermann Warncke zu Malchin ist heute zum Amte eines Notars zugelassen.

Schwerin, den 1. August 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Bäckermeister Emil Fischer in Dömitz den Charakter als Hofbäcker zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. August 1898.

- (3) Der Gutsbesitzer Ernst von Leers auf Mühlen-Göhsen ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mühlen-Göhsen bestellt worden.
Schwerin, den 13. August 1898.
-
- (4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Buchbinder Rudolf Fuchs zu Rostock den Charakter als Universitätsbuchbinder zu verleihen geruht.
Schwerin, den 16. August 1898.
-
- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Kühn zu Rostock die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.
Schwerin, den 17. August 1898.
-
- (6) Die Geschäfte des Kreisphysikats Rostock werden in der Zeit vom 21. d. M. bis zum 20. f. M. an Stelle des abwesenden Kreisphysikus vom Dr. med. P. Lind zu Rostock verwaltet.
Schwerin, den 20. August 1898.
-
- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Steuerrath Karl Ahlefeld in Rostock den Charakter als Geheimer Steuerrath zu verleihen geruht.
Schwerin, den 24. August 1898.
-
- (8) Der Pastor Dr. theol. Karl Schmidt in Sternberg ist zum Pastor in Goldberg berufen und am 11. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. August d. J., nach vorausgegangener Solitärpräsentation in sein neues Amt eingeführt worden.
Schwerin, den 24. August 1898.
-
- (9) Der Küster und Organist Langermann zu Gammin ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gammin bestellt worden.
Schwerin, den 24. August 1898.
-
- (10) In der Prüfungskommission für Lehrer an Mittelschulen ist an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Schulraths Ribbe der Schulrath Scheven zum Mitgliede und Vorsitzenden ernannt.
Schwerin, den 24. August 1898.
-
- (11) Nach Verleihung des silbernen Verdienstkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken an den Offizianten Hünemörder und der Großherzoglich Sächsischen silbernen Anerkennungs-Medaille an die Lakaien Bollow und Krüger haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.
Schwerin, den 24. August 1898.
-

(12) Der Rathsherr Richard Neubeck hieselbst ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schwerin (Stadtbezirk) bestellt worden.

Schwerin, den 27. August 1898.

(13) Der Pastor Barnewitz zu Woserin ist am 11. Sonntage nach Trinitatis, dem 21. August d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden zum Pastor in Klaber und Groß-Wokern erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. August 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben an Stelle des verstorbenen Konsistorialrathes Superintendenten Dr. Polstorff in Güstrow den designirten Superintendenten der Güstrower Diözese, Präpositus Lindemann in Goldberg, wiederum zum Vorsitzenden und Mitgliede der Prüfungskommission für das Tentamen zu bestellen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rentner Albrecht hieselbst die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

(16) Der Amts-Meffor Schlic zu Boizenburg ist an das Amt Toitenwinkel zu Rostock versetzt worden.

Schwerin, den 1. September 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptmann von Wassewitz der Gendarmerie zum Major zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. September 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schneidermeister Both zu Bürow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. September 1898.

(19) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Andreas von Bernstorff den Homagial-Eid wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Landraths Grafen Arthur von Bernstorff, fideikommissarisch auf ihn verstanten Allodialguts Wedendorf c. p. Mieschendorf, Grambow, Rasendorf und Kambeel Amts Gadebusch,

der Regierungsrath a. D. Kammerherr Graf Christian von Bernstorff auf Befehl für seinen Kuranden, den Grafen Bechthold von Bernstorff, den

Homagial-Eid wegen des fideikommissarisch auf denselben vererbten Allodialguts
Alt-Karin Amts Bukow,

der Rittermeister a. D. Wilhelm von Flügge den Lehn-Eid wegen des
nach dem Ableben seines Vaters durch Erbgang und Erbtheilung auf ihn über-
gegangenen Lehngrundes Groß-Pelle c. p. Lüdershof Amts Stavenhagen,

der Gutsbesitzer Hugo Hundeliker auf Klein-Priz den Homagial-Eid
wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Dammerstorf c. p. Wüsthof
und Neu-Dammerstorf Amts Gnoien und

der bisherige Gutspächter Ernst Carls den Homagial-Eid wegen des
käuflich von ihm erworbenen Allodialguts Poikendorf Amts Grevesmühlen

abgeleistet.

Schwerin, den 17. August 1898.

(20) Das Lehn- und Fideikommissgut Groß-Hundorf c. p. Klein-Hundorf, Röchelstorf und
Stresdorf Amts Gadebusch ist nach dem Ableben des Landraths Grafen Arthur von Bernstorff
in das alleinige Eigenthum seines Sohnes und bisherigen Miteigenthümers Grafen Andreas
von Bernstorff übergegangen.

Schwerin, den 17. August 1898.

(21) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Major a. D. Graf Ernst von Schlieffen auf Warnkenhagen nach
vorgängiger Verzichtleistung auf das ihm an dem Allodialgute Schweetz Amts
Güstrow zustehende Miteigenthumsrecht heute in Vollmacht seiner Ehefrau Ella
Gräfin von Schlieffen, geb. Gräfin von Bassowitz, den Homagial-Eid
wegen der auf dieselbe fideikommissarisch vererbten Allodialgüter Diekhof c. p.
Lissow, Droelitz, Groß-Bügin c. p. Rabenhorst und Schweetz Amts Güstrow, sowie
Neuheide c. p. Klein-Bügin Amts Neukalen und

der Dekonomierath Hans Böbs den Homagial-Eid wegen des käuflich
von ihm erworbenen Allodialgutes Mabsow Amts Bukow

abgeleistet.

Schwerin, den 26. August 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 34.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. September 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim. (2) Bekanntmachung, betreffend Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim. (3) Bekanntmachung, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung. (4) Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweineseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli auf Charlottenthal. (6) Bekanntmachung, betreffend Ausschluß der Wiederläuer und Schweine von den nicht unter Huziehung des Bezirksthierarztes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum. (7) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. (8) Bekanntmachung, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche. (9) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität Rostock im Winterhalbjahr 1898/99.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 2. September 1898, betreffend Beschreibung der Eisenbahnstrecke von Crivitz nach Parchim.

Auf Grund der Verordnung vom 29. März 1845 wird für die zu erbauende Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim die in der Anlage enthaltene Beschreibung dieser Bahnstrecke hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 2. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

Beschreibung

Anlage.

der

Bahnlinie Crivitz—Parchim und des von derselben durchschnittenen Geländes.

Die Bahn verläßt den Bahnhof Crivitz in südöstlicher Richtung als Fortsetzung der bereits bestehenden Strecke Schwerin—Crivitz und folgt zunächst in einem mittleren Abstände von rund 200 m der Richtung der Crivitz-Parchimer Chaussee, durchschneidet die Stadtfeldmark Crivitz, sodann im Domanialamt Crivitz von den Zapeler Bauernländereien zunächst die Erbpachthufen Nr. III und I, sowie die südwestliche Ecke der Feldmark des Erbpachthofes Zapel. Im weiteren Laufe schwenkt die Bahn mehr und mehr von der Crivitz-Parchimer Chaussee ab, tritt auf den östlich gelegenen Theil der Dorffeldmark Zapel über und durchschneidet hier die Pfarrländereien und die Hufen Nr. II, VI, V, IV und VIII, sowie weiter die Feldmark des Erbpachthofes Ruthenbeck. Nahe der westlichen Grenze der Dorffeldmark Goldenbow wendet sich die Bahn nach Süden, tritt, unter Ueberschreitung des Mühlenbaches, auf die Hoffeldmark Friedrichsrub über und durchschneidet diese, sowie die Hufen Nr. I und II der Dorffeldmark Friedrichsrub und weiter die Feldmark des ritterschaftlichen Gutes Severin. Wieder in mehr südöstlicher Richtung abschwenkend, tritt die Bahnlinie dicht an das Dorf Domsühl D.-A. Crivitz heran, durchschneidet hier die Gemeindegändereien und die Hufen Nr. VII, IX, X und V, weiter die Feldmarken der ritterschaftlichen Güter Bieslütbe und Möderitz, sowie den südlichen Theil des ritterschaftlichen Gutes Neuhof, folgt alsdann innerhalb der zur Feldmark Möderitz gehörenden Waldungen dem Wege von Möderitz nach Parchim, bis sie auf die Feldmark der Stadt Parchim übertritt, und schließt kurz vor der Eldebrücke an die bestehende Nebeneisenbahn Ludwigslust—Parchim—Neubrandenburg an.

(2) Bekanntmachung vom 2. September 1898, betreffend die Zusammensetzung der Expropriations-Kommission für die Nebeneisenbahn von Crivitz nach Parchim.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 8. Juli d. Js., betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845 auf die Eisenbahn von Crivitz nach Parchim, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Amtshauptmann von Teltow zu Hagenow als Vorsitzender, sowie der Gutsbesitzer Keding auf Meierstorf und der Bürgermeister Steinfaß zu Warin als Mitglieder der eingesetzten Expropriations-Kommission bestellt worden sind.

Schwerin, den 2. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 5. September 1898, betreffend die diesjährige ordentliche Hengstföhrung.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß das diesjährige Geschäft der ordentlichen Hengstföhrung nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1895 zur Beförderung der Landespferdezucht nach Bericht des Vorsitzenden der Kommission für die Landespferdezucht an den nachbenannten Tagen und Orten vorgenommen werden wird.

Schwerin, den 5. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Plan

zu den Reisen der Kommission für die Landespferdezucht zwecks Vornahme der Hengstföhrungen im Oktober 1898.

1898		Vorführungsort.	Genauere Bezeichnung des Vorführungsplatzes.	Zeit der Vorführung.
Monat	Tag			
Oktober	3.	Barchim	Vor dem Hotel Ruffie	8 ³ / ₄ Uhr Vormittags
		Lenschow	Auf dem Wirthschaftshofe	11 ¹ / ₂ " "
Anmerkung: In Lenschow werden nur die Hengste der Guts-				
"	4.	Waren	Vor dem Hotel Stadt	8 ³ / ₄ Uhr Vormittags
		Finken	Auf dem Wirthschaftshofe	3 " Nachmittags
"	5.	Malchin	Bei der Deckstation	8 ¹ / ₄ Uhr Vormittags
		Teterow	Bei der Deckstation	11 ¹ / ₄ " "
		Poggelow	Auf dem Wirthschaftshofe	3 ¹ / ₄ " Nachmittags
Anmerkung: In Poggelow werden nur die Hengste der Guts-				
"	6.	Gnoien	Vor dem Hotel Stadt	7 ³ / ₄ Uhr Vormittags
		Tessin	Vor dem Hotel Waabe	11 ¹ / ₄ " "
		Kostock	Bei der Deckstation	3 ³ / ₄ " Nachmittags
"	7.	Hohen-Schwarfs	Auf dem Wirthschaftshofe	8 ¹ / ₂ Uhr Vormittags
		Anmerkung: In Hohen-Schwarfs werden nur die Hengste der Guts-		
"	8.	Güstrow	Bei dem Schützenhause	12 Uhr Mittags
		Grevesmühlen	Bei dem Schützenhause	7 ¹ / ₄ Uhr Vormittags
		Wismar	Bei der Deckstation	11 ¹ / ₂ " "

(4) Bekanntmachung vom 6. September 1898, betreffend polizeiliche Maßregeln gegen die Schweineseuche.

Das unterzeichnete Ministerium verordnet hierdurch, daß bis auf Weiteres in den Medizinalbezirken Schwerin und Gadebusch und im Amtsgerichtsbezirk Wittenburg (vergl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni und 16. Juli d. Js., Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 23 und 28) die polizeiliche Abwehr und Unterdrückung der Schweineseuche in Gemäßheit der Verordnung vom 20. März 1889 (Regierungs-Blatt 1889, No. 11) nicht bloß beim Auftreten der Seuche in umfänglicher oder bedrohlicher Weise, sondern allgemein in jedem Fall ihres Ausbruchs oder des Verdachts ihres Ausbruchs geschehen muß.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß für das polizeiliche Verfahren die Bestimmungen in den §§ 12, 13, 14, 16 des Viehseuchengesetzes maßgebend sind. (Ziffer I letzter Absatz der Verordnung vom 20. März 1889).

Schwerin, den 6. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 7. September 1898, betreffend Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli auf Charlottenthal.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Hamburgischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Oberstlieutenant von Schmidt-Pauli zu Potsdam, Eigenthümer des Gutes Charlottenthal Amts Güstrow, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 7. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend Ausschluß der Wiederkäuer und Schweine von den nicht unter Zuziehung des Bezirks-thierarztes beaufsichtigten Jahr- und Wochenmärkten im ganzen Großherzogthum.

Wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche werden hierdurch im Großherzogthum bis auf Weiteres alle Wiederkäuer und Schweine, auch soweit dies nicht schon durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung der Fall ist, von der Benutzung der Jahr- und Wochenmärkte ausgeschlossen.

Auf Jahr- und Wochenmärkte, welche von der Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Bezirksthierarztes veterinärpolizeilich beaufsichtigt werden, findet die Bestimmung im Absatz 1 keine Anwendung. Die Kosten dieser Zuziehung des Bezirksthierarztes nach Maßgabe der Verordnung vom 23. März 1881, betreffend die Vergütung der Bezirksthierärzte, fallen der ersuchenden Ortsobrigkeit zur Last.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J., betreffend das Weggeben von Milch aus dem Seuchengehöft und aus den Sammelmolkereien, (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage Nr. 1, S. 5) erinnert.

Schwerin, den 10. September 1898.

**Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.**

(7) Bekanntmachung vom 12. September 1898, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche an mehreren Stellen im Lande neu aufgetreten ist, sieht sich das unterzeichnete Ministerium wiederholt (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 39) veranlaßt, alle diejenigen, welche Rindvieh von auswärts beziehen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Maßregeln zum Selbstschutz gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche nur dann ausreichend erscheinen, wenn die mit der Eisenbahn ankommenden Thiere auch in dem Fall, daß dieselben bei der thierärztlichen Untersuchung gesund und unverdächtig befunden werden,

1. wenigstens acht Tage lang vom einheimischen Viehbestand gänzlich getrennt bleiben und von einem besonderen Wartpersonal besorgt werden;
2. innerhalb dieser Zeit am ganzen Körper, und namentlich an den Klauen, zweimal mit grüner Seife und warmem Wasser tüchtig abgebürstet und thunlichst auch mit einer zweiprozentigen Auflösung von Kreolin oder Lysol in Wasser abgewaschen werden.

Zugleich wird an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1897 (Regierungs-Blatt 1897, Amtliche Beilage No. 19), nach welcher in allen Sammelmolkereien

1. die Magermilch an die die Milch liefernden Wirthschaften nur in gekochtem Zustande (§ 61, Absatz 3 der Instruktion) zurückgegeben werden darf, und
2. der Centrifugenschlamm durch Verbrennen vernichtet werden muß,

sowie an die Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1) erinnert, nach welcher von dem in Absatz 1, § 61 der Bundesrathsinstruktion zum Viehseuchengesetz erwähnten Verbot nur abgesehen werden darf, nachdem das Weggeben ungekochter Milch aus der Sammelmolkerei gänzlich verboten worden ist, und nach welcher von solcher Befugnis kein Gebrauch zu machen ist, wenn die Einrichtungen der Sammelmolkereien zum Sterilisiren der Milch nach dem Gutachten des Bezirksthierarztes nicht genügen.

Außerdem wird hierdurch (vgl. Zirkular vom 25. Februar 1897) allgemein bestimmt, daß, wenn nach den Verhältnissen von dem Verbot Abstand genommen werden kann, dies

doch nur unter der Bedingung und Auflage zu geschehen hat, daß die Milch erst gebracht wird, nachdem die Lieferung der Milch aus den seuchefreien Gehöften erfolgt ist, daß sämtliche Gefäße, in welchen sich die Milch der Seuchengehöfte befindet, in der Molkerei sofort zurückgegeben werden, und daß auf dem Molkereigrundstück der Platz, wo die Fuhrwerke mit der Milch aus den Seuchengehöften halten, täglich mit Kalkwasser gereinigt wird.

Ferner wird auf die Bekanntmachungen vom 31. Dezember v. J. und 5. Februar d. J. (Regierungs-Blatt 1898, Amtliche Beilage No. 1 und 5), der zufolge von der Eisenbahnstation die Ankunft eines auswärtigen Viehtransports der Polizeibehörde des Ausladeortes angezeigt wird, und den Polizeibehörden Gelegenheit gegeben ist, die beteiligten Ortsobrigkeiten zu benachrichtigen und die Aufsicht über die Gast- und Händlerstelle erfolgreicher als bisher auszuüben, sowie endlich auf das landespolizeiliche Verbot vom 2. April 1896 (Regierungs-Blatt 1896, Amtliche Beilage No. 13) hingewiesen, nach welchem

1. das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine auf öffentlichen Wegen unterfagt ist;
2. der Transport der in Ziffer 1 genannten Schweine auf öffentlichen Wegen nur in dichten Wagen geschehen darf, welche während ihrer Benutzung für die Beförderung von Schweinen nach Ausweis bezirksthierärztlicher Bescheinigung allwöchentlich mindestens einmal gründlich desinfiziert werden.

Schwerin, den 12. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(8) Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist auf dem Erbpachtgehöft Nr. 1 im Domanialdorfe Wessentin Amts Lübz, auf dem ritterschaftlichen Gut Lübssee nebst Grünenhof Amts Güstrow, auf dem Domanialpachthofe Althof Amts Doberan und im Hospitaldorf Schlage bei Ravelsdorf ausgebrochen und in der Stadt Rostock in einem Viehtransporte festgestellt.

Schwerin, den 10. September 1898.

(9) Das Verzeichniß der im Winterhalbjahr 1898/99 auf der Landesuniversität zu Rostock zu haltenden Vorlesungen befindet sich in der Beilage.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Werkführer Dürr zu Gadebusch die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Korbmacher Michael zu Lübz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. August 1898.

(3) Der Rektor Brückner in Plau ist am 12. Sonntage nach Trinitatis, dem 28. August d. Js., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pastor in Neubukow erwählt und sofort in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. September 1898.

(4) Das Schiedsgericht der Sektion 34 der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welches in Schwerin seinen Sitz hat, wird für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Oktober 1898 bis dahin 1900 in nachstehender Weise zusammengesetzt sein:

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhardt zu Schwerin.

Stellvertretender Vorsitzender:

Oberamtsrichter Peters zu Schwerin.

Beisitzer:

1. Gastwirth Otto Neugebauer zu Tessin.

Stellvertreter:

Abfuhrunternehmer Friedrich Kruse zu Schwerin.

Fuhrherr Johann Plust zu Schwerin.

2. Posthalter A. Kruse zu Bismar.

Stellvertreter:

Dekonom C. Kabel zu Schwerin.

Abfuhrunternehmer H. Reese zu Hofstod.

3. Arbeiter Carl Helms zu Bismar.

Stellvertreter:

Kutscher Heinrich Nelius zu Ludwigslust.

Kutscher Johann Tiedt zu Teterow.

4. Arbeiter Martin Ludwig zu Wittenburg.

Stellvertreter:

Arbeiter Ernst Friedrich Christian Palm zu Schwerin.

Der zweite Stellvertreter fehlt.

Schwerin, den 6. September 1898.

(5) Mit dem 1. Oktober d. J. scheidet der Amtmann von Bülow hier selbst zufolge seiner Versetzung an das Großherzogliche Amt Wittenburg aus dem Direktorium des Domänen-Arbeitshauses zu Wickendorf aus und tritt der Amtsverwalter von Derzen hier selbst wieder als Mitglied des Direktoriums ein, so daß das letztere alsdann aus dem Geheimen Ober-Finanzrath Balck und dem Amtsverwalter von Derzen hier selbst bestehen wird.

Schwerin, den 7. September 1898.

(6) An Stelle des früheren Gutspächters, jetzigen Rentners Lüttmann hier selbst ist der Obstanlagenbesitzer G. Ihlefeld zu Distorfer Hals wiederum zum Hülfssbeisitzer des Schiedsgerichts für die Versicherungsanstalt Mecklenburg bis zum 1. Juli 1900 gewählt worden.

Schwerin, den 8. September 1898.

(7) Das japanische Konsulat zu Hamburg, gegenwärtig vertreten durch den Konsul Martin Burchard daselbst, ist fortan auch für das hiesige Großherzogthum zuständig.

Schwerin, den 8. September 1898.

(8) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Sekondlieutenant vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Hirschfeldt und der Sekondlieutenant von der Reserve desselben Regiments von Bülow zu Premierlieutenants, die Portepeschführer von Wigendorff und von Horn vom Grenadier-Regiment Nr. 89 und Freiherr von Stenglin vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Sekondlieutenants,

der Sekondlieutenant von der Feld-Artillerie 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Rostock Hugues zum Premierlieutenant und

der Oberarzt der Landwehr 1. Aufgebots des Landwehrbezirks Dr. Schroeder zum Stabsarzt.

Es sind versetzt:

der Stabs- und Bataillons-Arzt vom 2. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90 Dr. Klimm unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse und Regiments-Arzt zum Feld-Artillerie-Regiment Nr. 33 und

der Oberarzt vom Militär-Reit-Institut Dr. Böller unter Beförderung zum Stabs- und Bataillonsarzt zum 2. Bataillon Füsilier-Regiments Nr. 90.

Dem Hauptmann und Kompagnie-Chef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Lowkow ist der Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Der Sekondlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Below ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 10. September 1898.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche an der

Landes-Universität Rostock im Winter-Halbjahr 1898/99 vom
15. Oktober 1898 bis 15. März 1899 gehalten werden.

I. Uebersicht der Vorlesungen nach der Ordnung der Lehrer in den Fakultäten.

In der theologischen Fakultät.

- Herr Konsistorialrath Professor Dr. Ludwig Schulze: 1) Ueber das Leben Jesu, Montags bis Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Ueber die christliche Ethik, Montags bis Freitags von 11 bis 12 Uhr; 3) Repetitorium über beide Vorlesungen mit seinen Zuhörern in herkömmlicher Weise, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Karl Friedrich Noesgen: 1) Evangelium Johannes, Montags bis Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Auslegung des Briefes an die Galater und an die Hebräer, Montags bis Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Leitung einer exegetischen Gesellschaft, Sonnabends von 9 bis 10 Uhr, publice; 4) Die ökumenischen Symbole, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Johann Friedrich Hachagen: 1) Pastoraltheologie, Montags bis Donnerstags von 8 bis 9 Uhr; 2) Evangelische Pädagogik, Montags, Mittwochs von 9 bis 10 Uhr und Freitags von 8 bis 10 Uhr; 3) Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar, Montags von 6 bis 8 Uhr, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Eduard König: 1) Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Montags bis Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Erklärung der Psalmen, Dienstags bis Freitags von 6 bis 7 Uhr; 3) Konversationsorium über die poetischen Bestandtheile des Alten Testaments überhaupt, jeden zweiten Mittwoch von 7 bis 9 Uhr, publice.
- Herr Professor Dr. Wilhelm Walther, d. Z. Dekan: 1) Kirchengeschichte, I. Theil (bis zu Karl d. Gr.), Montags bis Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Dogmengeschichte, II. Theil, Montags bis Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Kirchen- und dogmengeschichtliche Uebungen, jeden zweiten Mittwoch-Abend von 8 bis 10 Uhr, publice.

In der juristischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Franz Bernhöft: 1) Ausgewählte Lehren der Pandekten, Montags, Dienstags, Freitags von 4 bis 6 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten I (Allgemeiner Theil), Montags, Dienstags von 12 bis 1 Uhr; 3) Exegetikum, Mittwochs von 12 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Bernhard Matthiaß: 1) Deutsches bürgerliches Recht I (allgemeiner Theil und Schuldverhältnisse), Montags bis Sonnabends von 11 bis 12 Uhr, Sonnabends von 10 bis 11 Uhr; 2) Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht), Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Pandektenpraktikum, Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 4) Praktische Uebungen im deutschen bürgerlichen Recht, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Hugo Sachße, d. J. Dekan: 1) Strafprozeß, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 4 bis 5 Uhr; 2) Kirchenrecht (einschließlich Ehrerecht), Dienstags und Mittwochs von 4 bis 6 Uhr, Freitags von 5 bis 6 Uhr; 3) Ehrerecht, kirchliches und staatliches, insbesondere nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, Freitags von 5 bis 6 Uhr.
- Herr Professor Dr. Karl Lehmann: 1) Deutsche Rechtsgeschichte, Montags bis Donnerstags von 12 bis 1 Uhr; 2) Deutsches bürgerliches Recht, Sachenrecht, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Konversatorium und Praktikum über Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.
- Herr Professor Dr. Robert v. Hippel: 1) Zivilprozeß, Montags bis Freitags von 9 bis 10 Uhr, Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr; 2) Konkursrecht und Konkursverfahren, Dienstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 3) Uebungen im Strafprozeß, Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 4) Strafrechtspraktikum, Dienstags, Abends von 6 bis 8 Uhr.
- Herr Professor Dr. Wilhelm v. Blume, designirt: Geschichte und System des römischen Rechtes mit Uebungen für Anfänger, achtsündig.
- Herr Professor Dr. Heinrich Geffken: 1) Deutsches Verwaltungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung, Montags bis Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Grundzüge des deutschen Privatrechts, Montags bis Donnerstags von 10 bis 11 Uhr; 3) Konversatorium über deutsches Privatrecht, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.

In der medizinischen Fakultät.

- Herr Geh. Obermedizinalrath Professor Dr. Theodor Thierfelder: 1) Medizinische Klinik, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr; 2) Allgemeine Therapie, Donnerstags von 6 bis 7 Uhr, publice.
- Herr Geh. Medizinalrath Professor Dr. Friedrich Schay: 1) Gynäkologische Klinik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr; 2) Gynäkologische Poliklinik, Dienstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 3) Frauenkrankheiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 4) Ambulatorische Poliklinik, täglich von 2 bis 3 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder: 1) Spezielle pathologische Anatomie, täglich von 8 bis 9 Uhr; 2) Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus,

verbunden mit Sezirübungen, Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr;
3) Bakteriologisch-diagnostischer Kursus, vierstündig, in noch zu bestimmenden Stunden;
4) Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut, gemeinsam mit Privat-
dozent Dr. Ricker, täglich von 9 Uhr ab, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Kasse: 1) Physiologische und pathologische Chemie, Dienstags,
Donnerstags und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr; 2) Pharmakologie, Montags, Dienstags,
Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Uebungen in physiologisch- und pathologisch-
chemischen Untersuchungen, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.

Herr Professor Dr. Oscar Langendorff: 1) Physiologie, I. Theil (animale Funktionen),
täglich von 9 bis 10 Uhr; 2) Physiologisches Praktikum, Montags und Donnerstags
von 5 bis 7 Uhr; 3) Arbeiten im physiologischen Institut für Geübtere, täglich,
privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Carl Garré: 1) Chirurgische Klinik, täglich von 9 bis 10 $\frac{1}{2}$ Uhr;
2) Allgemeine Chirurgie, Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Obermedizinalrath Professor Dr. Fedor Schuchardt, d. J. Dekan: 1) Psychiatrische
Klinik, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr; 2) Gerichtliche Medizin, Dienstags
und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 3) Poliklinik für Nerven- und Gemüthsranke, Dienstags
und Freitags von 12 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Herr Professor Dr. Dietrich Warfurth: 1) Systematische Anatomie, I. Theil, täglich
von 12 bis 1 Uhr; 2) Sezirübungen, gemeinsam mit Professor Dr. Meinke, täglich
von 8 bis 1 Uhr; 3) Topographische Anatomie, Montags, Mittwochs und Donnerstags
von 5 bis 6 Uhr; 4) Selbständige Arbeiten für Vorgeschrittenere, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Theodor Krenfeld: 1) Ophthalmiatrie Klinik, Montags, Mittwochs
und Freitags von 12 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr; 2) Augenspiegelkursus, Montags und Freitags
von 6 bis 7 Uhr; 3) Augenerkrankungen bei allgemeinen Erkrankungen, mit Kranken-
vorstellungen, Dienstag Abends von 6 bis 7 Uhr; 4) Arbeiten im Laboratorium der
Klinik, täglich, privatissime und gratis.

Herr Professor Dr. Otto Körner: 1) Ohrenspiegelkursus für Anfänger, Dienstags und
Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Kursus der Laryngoskopie, Mittwochs von 5 bis 6 Uhr;
3) Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten für Vorgeschrittenere,
täglich in zu vereinbarenden Stunden.

Herr Professor Dr. Theodor Gies: 1) Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie,
Montags, Mittwochs und Freitags von 12 bis 2 Uhr; 2) Verbandkursus, Dienstags
von 4 bis 5 Uhr.

Herr Professor Dr. Friedrich Martius: 1) Medizinische Poliklinik, täglich von 10 bis
12 Uhr; Krankenbesprechung und Vorstellung, Dienstags und Donnerstags von 12 bis
1 Uhr; 2) Pathogenese der konstitutionellen und Stoffwechselkrankheiten (für die Herren,
welche die Poliklinik belegen, unentgeltlich), Sonnabends von 12 bis 1 $\frac{1}{4}$ Uhr; 3) Kursus
der Perkussion und Auskultation, Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr.

Herr Professor Dr. Otto Lubarsh: 1) Allgemeine Pathologie, Montags bis Freitags von
6 bis 7 Uhr, Freitags von 7 bis 8 Uhr; 2) Repetitorium der pathologischen Anatomie,
Montags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr; 3) Ueber Geschwülste, drei-

- stündig, in noch zu bestimmenden Stunden; 4) Geschichte der Medizin im 19. Jahrhundert, zweistündig, in noch zu bestimmenden Stunden.
- Herr Professor Dr. Ludwig Pfeiffer: 1) Vorträge über Hygiene (Fortsetzung), dreistündig; 2) Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungstechnik, zweistündig, privatissime; 3) Uebungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln zc., dreimal zweistündig, privatissime.
-

- Herr Privatdozent Dr. Friedrich Reinke: 1) Knochen- und Bänder-Lehre, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr; 2) Allgemeine Anatomie, zweistündig, in näher zu bestimmenden Stunden; 3) Sezirübungen, gemeinsam mit Professor Dr. Warfurth.
- Herr Privatdozent Dr. Gustav Ricker: 1) Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Montags und Donnerstags von 2 $\frac{1}{2}$ (pünktlich) bis 4 Uhr; dazu eine noch festzusetzende Repetitionsstunde; 2) Ueber die Entstehung der Krankheiten, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Abends; 3) Leitung von Arbeiten Scübterer im pathologischen Institut, gemeinsam mit Professor A. Thierfelder, privatissime und gratis.
-

In der philosophischen Fakultät.

- Herr Professor Dr. Friedrich Schirmacher: 1) Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Staufer, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 2) Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahre 14 n. Chr., Montags und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr; 3) Uebungen im historischen Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Ludwig Matthiessen: 1) Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Wärme, Elektrizität und Magnetismus), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr; 2) Physikalisches Seminar, Sonnabends von 11 bis 1 Uhr, privatissime und gratis; 3) Kleines physikalisches Praktikum für Mathematiker, Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr (gemeinschaftlich mit Professor Dr. Wachsmuth); 4) Großes physikalisches Praktikum, an allen Tagen (gemeinschaftlich mit Professor Dr. Wachsmuth).
- Herr Professor Dr. Friedrich Philippi: 1) Hebräische Grammatik, dreistündig; 2) Grammatik des Biblisch-Aramäischen, sowie der Targumim nebst Erklärung der biblisch-aramäischen Abschnitte des Alten Testaments, zweistündig; 3) Erklärung der Chrestomathia targumika, ed. Adalb. Morx, einstündig; 4) Ausgewählte arabische Texte, einstündig; 5) Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen, zweistündig; 6) Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen, zweistündig, gratis.
- Herr Professor Dr. Eugen Geinig: 1) Mineralogie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr; 2) Zeitfossilien, zweistündig; 3) Geographisches Kolloquium, zweistündig, gratis; 4) Mineralogisch-geologisches Praktikum, Mittwochs von 8 bis 11 Uhr, Dienstags von 10 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. Gustav Körte, d. Z. Dekan: 1) Topographie von Griechenland, besonders der Peloponnes, vierstündig; 2) über die Monumente der vorgegeschichtlichen, s. g. mykenischen Kulturepoche in Griechenland, zweistündig; 3) Archäologische Uebungen, einmal wöchentlich zweistündig, privatissime und gratis.

- Herr Professor Dr. Paul Falkenberg, d. Z. Rektor: 1) Systematische Botanik, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger, zweimal wöchentlich, von 11 bis 1 Uhr; 3) Botanische Uebungen für Vorgeschnitene, täglich von 9 bis 6 Uhr, privatissime.
- Herr Professor Dr. Otto Staudé: 1) Algebra, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Analytische Geometrie des Raumes, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12 bis 1 Uhr; 3) Mathematisches Seminar, Mittwochs von 11 bis 1 Uhr.
- Herr Professor Dr. August Michaelis: 1) Organische Chemie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Chemische Uebungen im Laboratorium: a. Großes Praktikum, Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr; b. Kleines Praktikum, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr; c. Uebungen für Mediziner, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr; 3) Pharmaceutische Präparatenkunde, zweistündig, an zu verabredenden Tagesstunden, publice.
- Herr Professor Dr. Friedrich Blochmann: 1) Zoologie, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr, Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 2) Zoologisches Praktikum für Geübtere, täglich; 3) Zoologische Uebungen für Anfänger zweimal zweistündig.
- Herr Professor Dr. Hans von Arnim: 1) Antike Verfassung und Verwaltung, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Erklärung der Poetik des Aristoteles, Mittwochs von 8 bis 9 Uhr, Sonnabends von 8 bis 10 Uhr, gratis; 3) Klassisch-philologisches Seminar: Interpretation des Hippolytos von Euripides und Besprechung der eingereichten Arbeiten, Montags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Wolfgang Goltzer: 1) Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 2) Schillers Leben und Werke, Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr; 3) Deutsch-philologisches Seminar: alt-sächsische Bibeldichtung, Montags und Mittwochs von 5 bis 6¹/₂ Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Karl Diehl: 1) Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (für Studierende aller Fakultäten), Mittwochs von 6 bis 7 Uhr, publice; 2) Praktische Nationalökonomie (Nationalökonomie II. Theil, umfassend die Agrar-, Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik), Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr; 3) Finanzwissenschaft, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr; 4) Nationalökonomische Uebungen: a. 1. Abtheilung: Anfänger-Uebungen über die Grundbegriffe der Nationalökonomie, Montags von 6 bis 8 Uhr; b. 2. Abtheilung: Für Vorerübtere: Vorträge mit Besprechungen aus dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften, Dienstags von 6 bis 8 Uhr; c. 3. Abtheilung: Besprechung größerer wissenschaftlicher Arbeiten, Sonnabends von 4 bis 6 Uhr, privatissime und gratis.
-
- Herr Professor Dr. Reinhold Heinrich: Agrikulturchemisch-physiologisches Praktikum, sechsstündig.
- Herr Professor Dr. Felix Lindner: 1) Romanisch-englisches Seminar: Shakespeare's The Merchant of Venice, zweistündig, privatissime und gratis; 2) Geschichte der angelsächsischen Litteratur, zweistündig; 3) Sir Walter Scott's Leben und Werke, zweistündig.

- Herr Professor Dr. Ludwig Will: 1) Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere, Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 2) Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr.
- Herr Professor Dr. Otto Kern: 1) Demosthenes und seine Zeit, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr; 2) Catullus, Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr; 3) Historische Uebungen über Herodot's Darstellung der Perserkriege, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis; 4) Klassisch-philologisches Seminar: Tacitus Germania, Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Rudolf Jenker: 1) Geschichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr; 2) Dante's Leben und Werke nebst Interpretation der Divina Comedia, Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr; 3) Provenzalische Uebungen: Bertran de Born, Dienstags von 12 bis 1 Uhr, privatissime und gratis; 4) Romanisch-englisches Seminar: Lafontaine's Fabeln in literarhistorisch-vergleichender Behandlung, Freitags von 5 bis 7 Uhr, privatissime und gratis.
- Herr Professor Dr. Richard Wachsmuth: 1) Mechanische Wärmetheorie, Montags und Freitags von 6 bis 7 Uhr; 2) Demonstration der Herp'schen Versuche, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Physikalisches Praktikum, gemeinschaftlich mit Herrn Professor Dr. Matthiessen, achtzehnstündig.
-
- Herr Privatdozent Dr. Julius Robert: 1) Cours pratique de français, vierstündig; 2) Histoire de la littérature française aux 18. et 19. siècle, vierstündig; 3) Variations du langage français depuis le 12^{ème} siècle, vierstündig; 4) Synonymes français, einstündig.
- Herr Privatdozent Dr. Richard Stoermer: 1) Analytische Chemie (Einführung in die anorganische Chemie), Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr; 2) Repetitorium der anorganischen Chemie (für Fortgeschrittenere), Montags, Dienstags und Donnerstags von 6 bis 7 Uhr; 3) Gerichtliche Chemie, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr.
- Herr Privatdozent Dr. Robert Hegler: 1) Praktikum der forensisch-technischen Mikroskopie (mikroskopische Untersuchungen an pflanzlichen Nahrungs-Genußmitteln und Faserstoffen), vierstündig; 2) Morphologie und Physiologie der Bakterien, vierstündig, mit Demonstrationen; 3) Repetitorium der Botanik, dreistündig.
- Herr Professor Dr. Albert Thierfelder, akademischer Musiklehrer: 1) Kontrapunkt, zweistündig; 2) Liturgische Uebungen, dreistündig; 3) Leitung der Uebungen des akademischen Gesangvereins, zweistündig.

(Die durch den Abgang des Professor Dr. Bussé frei werdende Professur der Philosophie wird zum Winter-Semester wieder besetzt werden).

II. Uebersicht der Vorlesungen nach den Lehrgegenständen.

Theologische Wissenschaften.

Exegetische Theologie.

a. Altes Testament.

Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments: Professor Dr. Koenig, fünfstündig.
Erklärung der Psalmen: derselbe, vierstündig.
Konversatorium über die poetischen Bestandtheile des Alten Testaments überhaupt: derselbe, zweistündig.

b. Neues Testament.

Evangelium Johannes: Professor Noesgen, fünfstündig.
Auslegung des Briefes an die Galater und an die Hebräer: derselbe, fünfstündig.
Leitung einer exegetischen Gesellschaft: derselbe, einstündig.

Biblische Theologie.

Das Leben Jesu: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.

Historische Theologie.

Kirchengeschichte, I. Theil (bis Karl d. Gr.): Professor Walther, fünfstündig.
Dogmengeschichte, II. Theil: derselbe, vierstündig.
Kirchen- und Dogmengeschichtliche Uebungen: derselbe, einstündig.

Systematische Theologie.

Christliche Ethik: Konsistorialrath Schulze, fünfstündig.
Die ökumenischen Symbole: Professor Noesgen, einstündig.

Praktische Theologie.

Pastoraltheologie: Professor Hachagen, vierstündig.
Evangelische Pädagogik: derselbe, vierstündig.
Leitung der Uebungen im homiletisch-katechetischen Seminar: derselbe, vierstündig.

Rechtswissenschaften.

Einleitungs-Vorlesungen.

Geschichte und System des römischen Rechtes mit Uebungen für Anfänger: Professor v. Blume, achtsündig.
Deutsche Rechtsgeschichte: Professor Lehmann, vierstündig.
Grundzüge des deutschen Privatrechts: Professor Geffken, vierstündig.

Privatrecht.

Ausgewählte Lehren der Pandekten: Professor Bernhöft, sechsstündig
Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Theil und Schulverhältnisse): Professor Matthias, siebenstündig.
Deutsches bürgerliches Recht (Sachenrecht): Professor Lehmann, dreistündig.

Verwaltungsrecht.

Deutsches Verwaltungsrecht, mit besonderer Berücksichtigung der neueren sozialpolitischen Gesetzgebung: Professor Geffken, fünfstündig.

Kirchenrecht.

Kirchenrecht (einschließlich Eherecht): Professor Sachse, fünfstündig.
Eherecht, kirchliches und staatliches, insbesondere nach dem bürgerlichen Gesetzbuche: derselbe, einstündig.

Prozeß.

Strafprozeß: Professor Sachse, fünfstündig.
Zivilprozeß: Professor v. Hippel, siebenstündig.
Konkursrecht und Konkursverfahren: derselbe, zweistündig.

Konversatorische Vorlesungen.

Römisches Recht.

Konversatorium über Pandekten I (Allgemeiner Theil): Professor Bernhöft, zweistündig.
Konversatorium über Pandekten IV (Erbrecht): Professor Matthias, zweistündig.
Pandekten-Praktikum: derselbe, einstündig.
Praktische Uebungen im deutschen bürgerlichen Recht: derselbe, einstündig.
Exegetikum: Professor Bernhöft, einstündig.

Strafrecht.

Strafrechtspraktikum: Professor v. Hippel, zweistündig.

Deutsches Recht.

Konversatorium und Praktikum über Handels-, Wechsel- und Seerecht: Professor Lehmann dreistündig.
Konversatorium über deutsches Privatrecht: Professor Geffken, zweistündig.

Prozeßrecht.

Uebungen im Strafprozeß: Professor v. Hippel, einstündig.

Medizinische Wissenschaften.

Anatomie.

- Systematische Anatomie, I. Theil: Professor Barfurth, sechsstündig.
Sezirübungen: derselbe gemeinsam mit Professor Dr. Reinke, dreißigstündig.
Topographische Anatomie: derselbe, dreistündig.
Selbständige Arbeiten für Vorgeschnitrenere: derselbe.
Knochen- und Bänderlehre: Dr. Reinke, dreistündig.
Allgemeine Anatomie: derselbe, zweistündig.

Physiologie.

- Physiologie, I. Theil (animale Funktionen): Professor Langendorff, sechsstündig.
Physiologisches Praktikum: derselbe, vierstündig.
Arbeiten im physiologischen Institut: derselbe, täglich.
Physiologische und pathologische Chemie: Professor Rasse, dreistündig.
Übungen in physiologisch- und pathologisch-chemischen Untersuchungen, derselbe, täglich.

Hygiene.

- Vorträge über Hygiene (Fortsetzung): Professor Pfeiffer, dreistündig.
Kursus der hygienischen Untersuchungsmethoden, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungstechnik: derselbe, zweistündig.
Übungen in der Untersuchung von Nahrungsmitteln zc.: derselbe, sechsstündig.

Pharmakologie.

- Pharmakologie: Professor Rasse, vierstündig.

Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.

- Spezielle pathologische Anatomie: Professor A. Thierfelder, sechsstündig.
Pathologisch-anatomischer und histologischer Demonstrationskursus, verbunden mit Sezirübungen: derselbe, viereinhalbstündig.
Bakteriologischer Kursus: derselbe, vierstündig.
Leitung von Arbeiten Geübterer im pathologischen Institut: derselbe gemeinsam mit Privatdozent Dr. Ricker, täglich Vormittags.
Allgemeine Pathologie: Professor Lubarsch, sechsstündig.
Ueber Geschwülste: derselbe, dreistündig.
Repetitorium der pathologischen Anatomie: derselbe, dreistündig.
Diagnostischer Kursus der pathologischen Anatomie und Histologie mit einer Repetitionsstunde: Privatdozent Dr. Ricker, vierstündig.
Ueber die Entstehung der Krankheiten: derselbe, zweistündig.

Therapie.

- Allgemeine Therapie: Geh. Ober-Medizinalrath Thierfelder, einstündig.
Kursus der Perkussion und Auskultation: Professor Martius, zweistündig.
Pathogenese der konstitutionellen Stoffwechselkrankheiten: derselbe, eineinhalbstündig.

Chirurgie.

Allgemeine Chirurgie: Professor Garrè, zweistündig.
Kursus der chirurgischen Diagnose und Therapie: Professor Gies, sechsstündig.
Verbandkursus: derselbe, einstündig.

Ohrenheilkunde.

Ohrenspiegelkursus für Anfänger: Professor Körner, einstündig.

Laryngologie.

Kursus der Laryngoskopie: Professor Körner, einstündig.

Augenheilkunde.

Augenspiegelkursus: Professor Arenfeld, zweistündig.
Augenerkrankungen bei allgemeinen Erkrankungen, mit Krankenvorstellungen: derselbe, einstündig.
Arbeiten im Laboratorium der Klinik: derselbe, täglich.

Gynäkologie.

Frauenkrankheiten: Geh. Med.-Rath Schay, dreistündig.

Gerichtliche Medizin.

Gerichtliche Medizin: Ober-Med.-Rath Schuchardt, zweistündig.

Geschichte der Medizin.

Geschichte der Medizin im 19. Jahrhundert: Professor Lubarsch, zweistündig.

Kliniken.

Medizinische Klinik: Geh. Ober-Med.-Rath Thiersfelder, neunstündig.
Medizinische Poliklinik: Professor Martius, zwölfstündig.
Chirurgische Klinik: Professor Garrè, neunstündig.
Ophthalmiatische Klinik: Professor Arenfeld, viereinhalbstündig.
Gynäkologische Klinik: Geh. Med.-Rath Schay, vierstündig.
Gynäkologische Poliklinik: derselbe, zweistündig.
Ambulatorische Poliklinik für die Internen der Frauenklinik: derselbe, sechsstündig.
Klinik und Poliklinik der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten: Professor Körner, täglich.
Psychiatrische Klinik: Ober-Med.-Rath Schuchardt, dreistündig.
Poliklinik für Nerven und Gemüthsranke: derselbe, zweistündig.

Zur philosophischen Fakultät gehörende Lehrgegenstände.

Philosophie.

Die durch den Abgang des Professors Dr. Busse frei werdende Professur der Philosophie wird im Winter-Semester wieder besetzt werden.

Philologie.

Demosthenes und seine Zeit: Professor Kern, vierstündig.

Attisch Verfassung und Verwaltung: Professor von Arnim, vierstündig.

Erklärung der Poetik des Aristoteles: derselbe, dreistündig.

Topographie von Griechenland, besonders der Peloponnes: Professor Körte, vierstündig.

Ueber die Monumente der vorgeschichtlichen, s. g. mykenischen Kulturepoche von Griechenland: derselbe, zweistündig.

Catullus: Professor Kern, zweistündig.

Klassisch philologisches Seminar: { Interpretation des Hippolytos von Euripides und Besprechung der eingereichten Arbeiten: Professor von Arnim, zweistündig.

Seminar: { Tacitus Germania: Professor Kern, zweistündig.

Archäologische Uebungen: Professor Körte, zweistündig.

Hebräische Grammatik: Professor Philippi, dreistündig.

Grammatik des Biblisch-Aramäischen sowie der Targumim nebst Erklärung der biblisch-aramäischen Abschnitte des Alten Testaments: derselbe, zweistündig.

Erklärung der Chrestomathia targumica, ed. Adalb. Merx: derselbe, einstündig.

Ausgewählte arabische Texte: derselbe, einstündig.

Sanskrit-Grammatik mit besonderer Berücksichtigung des Griechischen und Lateinischen: derselbe, zweistündig.

Arabische Grammatik mit Uebersetzungsübungen: derselbe, zweistündig.

Geschichte der deutschen Sprache (historische deutsche Grammatik): Professor Goltzer, vierstündig.

Schillers Leben und Werke: derselbe, zweistündig.

Deutsch-philologisches Seminar: Altsächsische Bibeldichtung: derselbe, dreistündig.

Gedichte der französischen Literatur im 17. Jahrhundert: Professor Zenker, vierstündig.

Dantes Leben und Werke nebst Interpretation der Divina Comedia: derselbe, zweistündig.

Provenzalische Uebungen: Bertran de Born: derselbe, einstündig.

Cours pratique de français: Dr. Robert, vierstündig.

Histoire de la littérature française aux 18. et 19. siècles: derselbe, vierstündig.

Variations du langage français depuis le 12^{ième} siècle: derselbe, vierstündig.

Synonymes français: derselbe, einstündig.

Romanisch-englisches Seminar: { Lafontaines Fabeln in literar-historisch vergleichender Behandlung: Professor Zenker, zweistündig.

Seminar: { Shakespeares The Merchant of Venice: Professor Lindner, zweistündig.

Geschichte der angelsächsischen Literatur: Professor Lindner, zweistündig.

Sir Walter Scotts Leben und Werke: derselbe, zweistündig.

Geschichte.

Deutsche Geschichte bis zum Ausgang der Stauer: Professor Schirmacher, fünfstündig.
Römische Geschichte vom Jahre 133 v. Chr. bis zum Jahre 14 n. Chr.: derselbe, zweistündig.
Übungen im historischen Seminar: derselbe, zweistündig.
Historische Übungen über Herobots Darstellung der Perserkriege: Professor Kern, zweistündig.

Geographie.

Geographisches Kolloquium: Professor Geinig, zweistündig.

Mathematik.

Algebra: Professor Staube, vierstündig.
Analytische Geometrie des Raumes: derselbe, vierstündig.
Mathematisches Seminar: derselbe zweistündig.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, II. Theil (Wellenlehre, Wärme, Elektrizität und Magnetismus): Professor Matthiesen, fünfstündig.
Physikalisches Seminar: derselbe, zweistündig.
Kleines physikalisches Praktikum für Mathematiker, Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten: derselbe mit Professor Wachsmuth, achtzehnstündig.
Großes physikalisches Praktikum: derselbe mit Professor Wachsmuth, täglich.
Mechanische Wärmetheorie: Professor Wachsmuth, zweistündig.
Demonstration der Herß'schen Versuche: derselbe, zweistündig.
Physikalisches Praktikum: derselbe mit Professor Matthiesen, achtzehnstündig.
Organische Chemie: Professor Michaelis, fünfstündig.
Chemische Übungen im Laboratorium:
a. Großes Praktikum: Montags bis Freitags von 9 bis 6 Uhr.
b. Kleines Praktikum: Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 5 Uhr. } Derselbe.
c. Übungen für Mediziner: Dienstags und Donnerstags von 2 bis 5 Uhr. }
Pharmazeutische Präparatentunde: derselbe, zweistündig.
Analytische Chemie (Einführung in die anorganische Chemie): Dr. Stoermer, vierstündig.
Repetitorium der anorganischen Chemie (für Fortgeschrittene): derselbe, dreistündig.
Gerichtliche Chemie: derselbe, zweistündig.
Mineralogie: Professor Geinig, sechsstündig.
Leitfossilien: derselbe, zweistündig.
Mineralogisch-geologisches Praktikum: derselbe, sechsstündig.
Systematische Botanik: Professor Falkenberg, fünfstündig.
Botanisch-mikroskopischer Kursus für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Botanische Übungen für Vorgeschnitene: derselbe, täglich.
Praktikum der forensisch-technischen Mikroskopie (Mikroskopische Untersuchungen an pflanzlichen Nahrungs-Genußmitteln und Faserstoffen): Dr. Hegler, vierstündig.
Morphologie und Physiologie der Bakterien: derselbe, zweistündig. (Mit Demonstrationen.)
Repetitorium der Botanik: derselbe, dreistündig.

Zoologie: Professor Blochmann, sechsstündig.
Zoologisches Praktikum für Geübtere: derselbe, täglich.
Zoologische Uebungen für Anfänger: derselbe, vierstündig.
Allgemeine Entwicklungsgeschichte der Thiere: Professor Will, dreistündig.
Ausgewählte Kapitel aus der vergleichenden Anatomie der Wirbelthiere: derselbe, zweistündig.

Staatswissenschaften.

Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus (für Studierende aller Fakultäten):
Professor Diehl, einstündig.
Praktische Nationalökonomie. (Nationalökonomie II. Theil, umfassend die Agrar-, Gewerbe-,
Handels- und Verkehrspolitik): derselbe, fünfstündig.
Finanzwissenschaft: derselbe, fünfstündig.
Nationalökonomische Uebungen: a) 1. Abtheilung: Anfänger-Uebungen über die Grundbegriffe
der Nationalökonomie: derselbe, zweistündig; b) 2. Abtheilung: Für Vorgerücktere.
Vorträge mit Besprechungen aus dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften:
derselbe, zweistündig; c) 3. Abtheilung: Besprechung größerer wissenschaftlicher Arbeiten:
derselbe, zweistündig.

Landwirthschaft.

Agrikultur-chemisch-physiologisches Praktikum: Professor Heinrich, sechsstündig.

Künste.

Kontrapunkt: Professor Thierfelder, zweistündig.
Liturgische Uebungen: derselbe, dreistündig.
Leitung der Uebungen des akademischen Gesangsvereins: derselbe, zweistündig.

Akademische Anstalten und Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek (Universitäts-Gebäude) ist, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich von 12 bis 1 Uhr, während der akademischen Ferien Mittwochs und Sonnabends von 12 bis 1 Uhr geöffnet.

Das akademische Lesezimmer ist an Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Das Bibliotheks-Arbeitszimmer ist an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr geöffnet.

Die Besichtigung der anatomischen Sammlung (anatomisches Institut — Gertrudenstraße) ist nach Meldung bei dem Institutsdiener am Sonntag Vormittag, zu anderen Zeiten nur mit Erlaubniß des Direktors (Prof. Warfurth) gestattet.

Die zoologische Sammlung (zoologisches Institut — Blücherplatz) ist Sonntags von 11 bis 1 Uhr zugänglich, sonst jeder Zeit nach Meldung bei dem Direktor (Prof. Blochmann).

Der Besuch des mineralogisch-geologischen Instituts, des mecklenburgischen geologischen Landesmuseums (akadem. Institut — Blücherplatz) ist Mittwochs und Sonntags von 11 bis 1 Uhr gestattet, sonst jeder Zeit nach vorheriger Meldung bei dem Direktor (Prof. Geinig).

Regierungs-Blatt

241

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Amtliche Beilage.

№ 35.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 23. September 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. (2) Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Schluß der Postämter und Postagenturen in den Districtebären Woltenhagen, Heiligenbamm, Brunshaupten, Müriz und Graal. (3) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Das unterzeichnete Ministerium bringt hierdurch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. d. M., betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine, zum Abdruck. Mit derselben ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. September 1894 (Regierungs-Blatt 1894, Amtliche Beilage No. 41) außer Geltung getreten.

Schwerin, den 16. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amberg.

Bekanntmachung,

betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.

Auf Grund des § 10, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ (Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reiches wird vom 1. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Durch diese Bestimmung werden die bisher für einzelne Bundesstaaten und Gebietstheile erlassenen Bekanntmachungen gleichen Inhalts ersetzt.

Berlin, den 8. September 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Posadowsky.

(2) Bekanntmachung vom 17. September 1898, betreffend den Schluß der Postämter und Postagenturen in den Ostseebädern Voltenhagen, Heiligendamm, Brunschwaupten, Müritz und Graal für das laufende Jahr.

Für das laufende Jahr wird das Postamt in Voltenhagen am 20. und dasjenige in Heiligendamm am 28. September geschlossen. Von dem bezeichneten Zeitpunkte ab hören die Bahnpostverbindungen zwischen Doberan und Heiligendamm und die Postverbindungen zwischen Voltenhagen und Klütz auf.

Der Schluß des Postamts in Brunschwaupten erfolgt am 25., desjenigen in Müritz am 24. September. Gleichzeitig treten in den genannten Orten bis zur Wiedereröffnung der Postämter Postagenturen in Wirksamkeit.

Die Postagentur in Graal wird am 20. September geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab gelangt daselbst bis zur Wiedereröffnung der Postagentur eine Posthilfsstelle zur Einrichtung.

Schwerin, den 17. September 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(3) Bekanntmachung vom 15. September 1898, betreffend das Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

Auf den Domonialpachthöfen Zibderich und Boosten Amts Lüby, sowie auf dem Haushalts-Pachthofe Benitz Amts Schwaan ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 15. September 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den nachfolgend aufgeführten Offizieren die Erlaubniß zur Anlegung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogthums Braunschweig, denselben verliehenen Herzoglich Braunschweigischen Heinrich des Löwen-Ordens zu erteilen geruht:

dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Freiherrn von Malyahn, Kommandeurkreuz 1. Klasse,

den Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Premierlieutenants von Rankau und Graf von der Schulenburg, Ritterkreuz 2. Klasse.

Schwerin, den 13. September 1898.

(2) Der bisherige Pastor Kiefoth in Wismar ist an Stelle des zum 1. Oktober d. Js. emeritirten Kirchenraths Köhler zu Schwerin wiederum zum ersten Pastor an St. Paul daselbst bestellt und am 14. Sonntage nach Trinitatis, dem 11. September d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 14. September 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Thierarzt Virx zu Güstrow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 17. September 1898.

(4) Der Rüstler F. Grzymacher zu Kl.-Helle ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 17. September 1898.

(5) Dem Schullehrer Boeck in Weitendorf ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 19. September 1898.

(6) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute
 der Rittmeister a. D. Friedrich von Derken auf Rothen den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Liesow Amts Schwerin,
 der Landwirth Carlos Lobeck aus Havanna den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Gottesgabe Amts Schwerin,
 der Baron Henning von Brockdorff zu Rastorf durch einen Vertreter den Homagialeid wegen des käuflich von ihm erworbenen Allodialgutes Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen,

der Gutsbesitzer Alfred Bierck durch einen Vertreter den Schneid wegen des durch Erbgang und Erbtheilung auf ihn übergegangenen Lehngutes Schorrenlin Amts Neukalen abgeleitet.

Schwerin, den 16. September 1898.

(7) Der Gutsbesitzer Alfred Bierck hat sein Miteigenthum an dem Lehngute Schwarzenhof Amts Neukalen an seinen minderjährigen Bruder Friedrich Wilhelm Bierck abgetreten und ist letzterer als der nunmehrige alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 16. September 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o 36.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 29. September 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die nach § 15 der Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium, aufzustellenden Verzeichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge. (2) Bekanntmachung, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnsfahrpläne. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carl Schwanitz auf Kl.-Helle. (4) Bekanntmachung, betreffend die Uebernahme der Chaussee von Kröpelin nach Brunsbüttel in die Landesherrliche Verwaltung.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 17. September 1898, betreffend die nach § 15 der Verordnung, betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium, aufzustellenden Verzeichnisse und die zur Unfallkasse zu zahlenden Beiträge.

Zur Ausführung der §§ 14 bis 16 der Verordnung vom 14. Juni d. J., betreffend die Unfallentschädigung beim Feuerlösch- und Feuerwehrdienst im Domanium, wird hierdurch bestimmt, daß die nach § 15 aufzustellenden Verzeichnisse bei dem Direktorium der Domanial-Brandversicherungs-Anstalt einzureichen, die Beiträge dagegen direkt an die Unfallkasse zu zahlen sind.

Schwerin, den 17. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 23. September 1898, betreffend die am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Eisenbahnfahrpläne.

Die mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Winterfahrpläne der Großherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn, der Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen und der innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile der Königlich Preussischen Staatsbahnen, Direktionsbezirke Altona und Stettin, bringt das unterzeichnete Ministerium in der Anlage A hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin, den 23. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 24. September 1898, betreffend die Verleihung der Mecklenburgischen Staatsangehörigkeit an den Gutsbesitzer Carl Schwanitz auf Al.-Helle.

Das unterzeichnete Ministerium bringt mit Rücksicht auf § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Preussischen Staatsangehörigen, Gutsbesitzer Carl Johann Theodor Otto Schwanitz, Eigenthümer des Gutes Al.-Helle Amts Stavenhagen, die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist.

Schwerin, den 24. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 26. September 1898, betreffend die Uebernahme der neuerbauten Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten in die Landesherrliche Verwaltung.

Die neuerbaute Chaussee von Kröpelin nach Brunshaupten ist in die Landesherrliche Verwaltung übernommen und für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Die Chaussee ist dem Bezirk der Chaussee-Inspektion Rostock zugetheilt worden.

Schwerin, den 26. September 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

A. von Bülow.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rosenschulenbesitzer Hermann Engel in Ludwigslust den Charakter als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. September 1898.

(2) Der bisherige zweite Pastor an St. Georg in Wismar, der Pastor Schöning, ist in die durch Versekung erledigte Stelle eines Hauptpastors an der St. Nicolai-Kirche in Wismar berufen und am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 21. September 1898.

(3) Der Inspektor C. Stuckenberg zu Mölln ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mölln bestellt worden.

Schwerin, den 21. September 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Carl Witenfe zu Schwaan zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. September 1898.

(5) Der Schulze Holst zu Blowag ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dreveskirchen bestellt worden.

Schwerin, den 23. September 1898.

(6) Im Mecklenburgischen Contingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Der Hauptmann vom Jäger-Bataillon Nr. 14 von Bodungen ist unter Beförderung zum überzähligen Major dem Bataillon aggregirt.

Es sind befördert:

der Premierlieutenant vom Westfälischen Ulanen-Regiment Nr. 5 und kommandirt als Adjutant zur 17. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Freiherr von der Henden-Rynsch zum Rittmeister,

der Premierlieutenant und Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Ranzau zum Hauptmann, vorläufig ohne Patent,

die Premierlieutenants von Kroecker vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und von Bülow vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu überzähligen Rittmeistern,

die Sekondlieutenants von Plessen vom Füsilier-Regiment Nr. 90, Graf von Perponcher-Sedlnitz vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17, von Graevenitz vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 und der Sekondlieutenant von der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14 von Prollius zu Premierlieutenants.

Der Major und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Kapler und der Hauptmann und Kompagniechef vom Grenadier-Regiment Nr. 89 von Dörzen haben ein Patent ihrer Charge erhalten.

Der Rittmeister vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Koppelow ist zum Eskadronchef ernannt.

Es sind versetzt:

der Hauptmann vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Schönberg unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) als Kompagniechef in das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2,

der Hauptmann vom Oldenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 91 Freiherr von Matzahn unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der 38. Infanterie-Brigade in das Grenadier-Regiment Nr. 89,

der Hauptmann und Kompagniechef vom Infanterie-Regiment Reith (1. Oberschlesisches) Nr. 22 Müller in das Jäger-Bataillon Nr. 14,

der Rittmeister und Eskadronchef vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 Graf von Waldersee ist unter Ueberweisung zum Generalstabe der 19. Division als Hauptmann in den Generalstab der Armee zurückversetzt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Obersten à la suite des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und Kommandeur der 34. Kavallerie-Brigade von Gustedt mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform und

dem Premierlieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock Kossel.

Der Premierlieutenant à la suite des Jäger-Bataillons Nr. 14 de Cuvry ist als Halbinvalide mit der gesetzlichen Pension ausgeschieden und zu den Offizieren der Landwehr-Jäger 2. Aufgebots übergetreten.

Der Premierlieutenant vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 75 von Heyking ist als Adjutant zur 34. Infanterie-Brigade (Großh. Meckl.) kommandirt.

Schwerin, den 20. September 1898.

(7) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Gutsbesitzer Wilhelm Blohm auf Viecheln heute den Behneid wegen des käuflich von ihm erworbenen Lehngutes Suckwitz Amts Lübz abgeleistet.

Schwerin, den 16. September 1898.

Fahrpläne
der
Grossherzoglich Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn,
der
Mecklenburgischen Privat-Eisenbahnen
sowie der
innerhalb Mecklenburgs gelegenen Theile
der
Königlich Preussischen Staatsbahnen,
Directions-Bezirke Altona und Stettin.
Gültig vom 1. Oktober 1898.

Allgemeine Bemerkungen.

- 1) Die links von den Stationsnamen stehenden Zeitangaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben, zu lesen.
- 2) Die Abgang- und Ankunftszeiten sind in Mitteleuropäischer Zeit angegeben.
- 3) Die Nachtzeiten von 6²⁰ Abends bis 5²⁰ Morgens sind durch Unterstreichen der Minutenziffern bezeichnet.
- 4) Die Anschlussstrecken sind in kleinerem Druck angegeben und die durch Schnellzüge vermittelten Anschlüsse durch fetten Druck der Stundenziffern hervorgehoben. Die den Anschlüssen beigefügten Zahlen weisen auf die Nummern hin, unter denen die Fahrpläne der Anschlussstrecken aufgeführt sind.
- 5) Die Schnellzüge sind durch fetten Druck der Stundenziffern gekennzeichnet.
- 6) Zeichenerklärung:

x	bedeutet: Zug hält nur nach Bedarf,	Hamburg H. bedeutet: Hamburg, Hannov. Bahnhof,
e	„ „ „ „ zum Einsteigen,	Hamburg K. „ Hamburg, Klosterthor „
a	„ „ „ „ zum Aussteigen,	Hamburg L. „ Hamburg, Lübecker „
	„ „ „ nicht,	Leipzig M. „ Leipzig, Magdeb. „
Berlin L.	„ Berlin, Lehrte'r Bahnhof,	Rostock C. „ Rostock, Centralbahnhof.
Berlin St.	„ Berlin, Stettin'er „	Rostock FF. „ Rostock, Friedrich Franz-
Hamburg B.	„ Hamburg, Berlin'er „	Bahnhof.

Inhalt:

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Lübeck-Strasburg. | 11. Waren-Malchin. | 20. Doberan-Heiligendamm. |
| 2. Hagenow (Land)-Schwerin. | 12. Teterow-Gnoien. | 21. Neubrandenburg-Friedland. |
| 3. Ludwigslust-Schwerin-Wismar. | 13. Güstrow-Plaaß. | 22a. Strasburg-Blanken-ee. |
| 4. Dömitz-Ludwigslust-Neu-
brandenburg. | 14. Bützow-Rostock C. | 22b. Neustrelitz-Buschhof. |
| 5. Lüththeen-Malliss. | 15a. Rostock C.-Tribsees. | 23. Neustrelitz-Neubrandenburg. |
| 6. Rehna-Schwerin. | 15b. Sanitz-Tessin. | 24. Stralsund-Rostock FF. |
| 7. Schwerin-Crivitz. | 16. Neustrelitz-Laage-Rostock C. | 25. Berlin-Wittenberge-Hamburg. |
| 8. Wismar-Karow. | 17. Neustrelitz-Güstrow-
Warnemünde-Gjedser. | 26. Wittenberge-Dömitz-Lüneburg. |
| 9. Neustadt a. D.-Güstrow. | 18. Rostock C.-Warnemünde. | 27. Hagenow (Land)-Oldesloe-
Neumünster. |
| 10. Wismar-Rostock C. | 19. Rostock FF.-Rostock C. | 28. BoizenburgStadt-Boizenb. Bahnh. |

Lübeck-Strasburg.

1.

Strasburg-Lübeck.

Lübeck-Strasburg.				Strasburg-Lübeck.				1.	
630	907			247	609			Ab Kiel	An
782	967			416	721			• Bitten	•
				507	827			An Lübeck	Ab
		624	919	214	554			Ab Kiel	An
		720	1016	306	650			• Neumünster über	An
		858	1200	458	906			An Lübeck	Ab
								• Oldesloe	•
321				814	1216			Ab Hannover	An
544				1042	1292			• Lüneburg	•
638				1226	1602			• Büchen	•
798				128	427			Ab Lübeck	Ab
								Ab Köln	An
112	122			1810	1099			• Prömmen	•
112	814			300	721			• Hamburg I.	•
122	984			458	906			Ab Lübeck	An

5	9	1	3	15	7	11	13	Entfernung	Grossh. Meckl. Friedrich	8	12	4	10	2	6	14
1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.		1-4 Klasse.			km	Franz-Eisenbahn.	1-4 Klasse.				1-3 Kl.	1-4 Kl.	
720	1024	1213			515	920		0,0	Ab Lübeck	An	1092	1245	322		721	1211
720		1228			520	924		11,2	• Ländersdorf	Ab	1017	1230	306			1122
800	1024	1240			540	948		17,2	• Schönberg	•	1091	1215	252			1121
816		1252			554	956		23,0	• Grichen	•	947	1200	237			1124
827	1042	106			622	1010		36,0	• Grevesmühlen	•	930	1140	226			1124
836		114			612	1010		44,0	• Pluschow	•	925	1124	211			1124
847		124			627	1021		50,0	• Bobitz	•	917	1126	202			1122
857	1105	128			622	1022		59,0	An Kleinen 3.	Ab	905	1112	146			1122
924	1185	214			711	1118			An Schwerin	Ab	897	1064	111			1021
92	81	1044	110		622	1022			Ab Schwerin	An	924	1129	213	528	711	1118
624	928	1108	127		622	1027		59,8	Ab Kleinen 3.	An	851	1109	120			1021
614	919		158		712	1122		67,8	• Ventschow	Ab	859	1051	120	517	622	1021
626	930		209		712	1121		76,8	An Blankenberg	Ab	825	1028	112	458		1021
627	929		210		722	1122		89,8	Ab S.	An	820	1020	100	458		1021
649	940		226		722	1122		99,8	• Warnow	Ab	807	102	122			1021
654	959	1140	237		722	1120			An Bützow 14.	Ab	782	1000	122	430	621	921
748	104	1215	136		822	1225			An Rostock C.	Ab	780	916	1160	400	520	921
920		1256	506		1120				An Warnemünde	Ab		780	1020		424	822
	1120		422		1120				• Dolberan	•		728	1000	700	425	
720	1020	1120	222		822	1122		99,8	Ab Bützow 14.	An	743	928	1221	420	528	921
717	1020	1224	258		822	1222		113,0	An Güstrow 12. 17.	An	726	926	1214	400	521	921
		100	120		718	920			Ab Dolberan	An	1144		402		722	1121
		1020			518	922			• Warnemünde	•	902		326		720	1121
629		1108	157		720	1120			• Rostock C.	•	829		124	518	622	1121
720		1220	320		822	1222		113,0	Ab Güstrow 12. 17.	An	719		1200	402	520	921
744		1224	324		822	1222		129,0	An Lalendorf 16. 17.	An	658		1140	344		821
824		141	612		922	1222			An Waren	Ab	552		1100	200		721
924		217	612		1022	1222			An Neustrelitz	Ab	522		1020	102		721
748		1226	324		822	1222		129,0	Ab Lalendorf 16. 17.	An	658		1125	340		821
758			322		922			136,0	• Neu-Wokern	Ab	642		1127	320		821
800		1241	340		914	1242		142,0	An Teterow 12.	Ab	627		1116	321		821
802		1249	341		912	1240			Ab Teterow 12.	An	690		1116	319		821
821		1260	341		921	1242			An Malchin 11.	Ab	618		1054	372	400	817
829		111	427		922			156,8	Ab Malchin 11.	An	610		1040	256	400	817
841		117	416		922			167,0	• Stavenhagen	Ab	602		1024	216		721
901			428		1012			182,4	• Kleeth	•	541		1012	220		721
909			446		1022			187,0	• Mölln	•	524		1004	222		721
920		120	500		1022			209,8	An Neubrandenburg	Ab	522		942	204	400	712
									4. 21. 23.							
1144			712		720				Ab Neubrandenburg	An	1122		922	156		721
					720				An Stralsund	Ab	921		724	1156		421
984		270	614		1202			658	Ab Neubrandenburg	An	528		322	159		421
1018		258	647		108			744	An Neustrelitz	Ab	112		320	104		612
1220		520	840		640			1040	• Berlin St.	Ab	102		610	1020		220
1006		217	710						Ab Neubrandenburg	An			302	182		621
1106		327	810						An Friedland	Ab			306	1226		321
920		201	512	721				620	Ab Neubrandenburg	An			922	124	400	622
								208,1	4. 21. 23.							
1011			524	720				208,1	• Sponholz	Ab			917	122		621
1027				720				217,0	• Nectzka	•			992	100		621
1042		220	546	820				223,0	• Oertzenhof	•			922	100		621

Hagenow (Land)-Schwerin.

2.

Schwerin-Hagenow (Land.)

824	600	814	1210	648		Ab Hannover über Lüneburg An	1226	328	700	—	167
—	—	—	—	—		} Hamburg {K. {B. • Büchen An • Boizenburg Ab • Brahlstorf • Pritzier An Hagenow (Land) Ab	—	1141	—	814	1028
620	918	135	620	840			900	—	400	—	—
709	1029	248	708	1029			784	1056	258	654	928
722	1040	307	719	1039			715	1042	286	625	925
735	1105	323	722	1051			656	1028	219	619	911
744	1117	396	731	1105			648	1019	207	607	902
755	1130	349	738	1120			628	1009	188	588	882
638	933	223	638	932		Ab Ratzburg An	782	1113	344	714	1017
704	1009	257	704	1012		Ab Zarentin Ab	703	1048	255	640	945
724	1031	318	700	1025		Ab Wittenburg Ab	615	1022	238	621	925
750	1100	346	731	1105		An Hagenow (Land) Ab	620	1010	200	555	888

81	83	85	87	89	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	80	82	84	86	88
1—4 Klasse.							1—4 Klasse.				
759	1186	354	752	1123	0,0	Ab Hagenow(Land)25.27.An	610	1008	145	548	847
805	1143	401	802	1123	5,1	• Kirch-Jesar Ab	—	958	138	541	840
819	1152	410	812	1148	12,2	• Zachun	554	950	128	532	821
822	1202	420	822	1157	18,2	• Holthusen	542	942	118	523	822
—	—	—	—	—	25,2	• Görries	—	—	109	—	—
822	1214	422	822	1202	28,2	An Schwerin 3. 6. 7. Ab	530	920	105	510	808

Ludwigslust-Schwerin-Wismar.

3.

Wismar-Schwerin-Ludwigslust.

1012	—	—	1012	1257		Ab Leipzig M. An	429	547	—	—	1125	347	817
1212	—	603	—	110	352	• Magdeburg	1220	388	—	—	921	152	545
1122	—	625	900	130	529	• Berlin Ia.	1126	1225	—	822	840	1122	540
213	422	855	1052	423	742	• Wittenberge An	907	1110	—	520	700	902	122
222	522	922	—	510	822	• Grabow Ab	822	—	—	424	—	822	1227
307	522	942	1122	512	822	An Ludwigslust Ab	819	1035	—	424	624	817	1212
—	610	—	942	326	712	Ab Parchim An	930	1254	—	—	711	920	—
—	700	—	1026	410	807	An Ludwigslust Ab	825	1210	—	—	622	822	—

21	23	25	27	29	31	Ent- fern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz- Eisenbahn.	22	24	26	28	30	32	36	
1—4 Klasse.					1—4 Kl.			1—4 Klasse.					1—3 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.
322	710	950	1140	526	827	0,0	Ab Ludwigslust An	812	1022	—	400	616	802	1207	
—	722	—	1150	526	847	9,0	• Lüblow Ab	801	—	—	357	—	757	1155	
355	721	1009	1157	542	854	14,6	• Rastow	752	1008	—	342	—	742	1146	
407	741	—	1205	556	902	21,5	• Sulstorf	742	957	—	327	—	722	1146	
412	740	—	1212	604	902	26,5	• Holthusen	722	—	—	322	—	721	1122	
420	800	1022	1222	614	912	36,1	An Schwerin (Ab	712	940	—	312	540	712	1121	
520	827	1044	110	622	1020	—	Ab 2. 6. 7. (An	—	924	1120	214	525	711	1115	
542	850	—	120	622	1022	46,6	• Wiligrad Ab	—	912	1124	150	525	622	1102	
555	852	1104	120	640	1044	52,2	An Kleinen 1. Ab	—	902	1115	150	510	640	1024	
745	1020	1220	326	842	1222	—	An Rostock G. Ab	—	700	912	1140	400	520	902	
600	911	1112	150	622	1100	52,2	Ab Kleinen 1. An	—	822	1104	127	512	620	1042	
612	924	1124	203	702	1112	61,2	• Mecklenburg Ab	—	840	1020	122	502	622	1020	
622	922	1122	212	712	1120	68,1	An Wismar 8.10. Ab	—	820	1040	125	455	612	1020	
720	—	117	400	924	—	—	An Doberan Ab	—	642	—	1127	—	412	802	

4. Dömitz - Ludwigslust - Neubrandenburg.

(Siehe nächste Seite).

Lübtheen-Malliss.

5.

Malliss-Lübtheen.

101	103	Ent- fernung. km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	102	104	
2—4 Klasse.				2—4 Klasse.		
702	400	0,0	Ab Lübtheen	An ↑	1021	945

5. Lübtheen-Mallis.

(Siehe Seite 3).

Rehna-Schwerin.

6.

Schwerin-Rehna.

Rehna-Schwerin.			Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	Schwerin-Rehna.			
251 253 2-4 Kl.	255 2-4 Kl.				252 254 2-4 Kl.	256 2-4 Kl.		
6 ¹⁵	11 ⁵⁰	8 ²⁵	0,0	Ab Rehna	An	10 ⁵⁵	3 ⁵³	11 ¹⁰
6 ²⁵	11 ⁵⁰	8 ⁴⁵	4,0	- Holdorf	Ab	10 ⁴⁵	3 ⁴⁵	11 ⁰⁵
6 ⁴⁵	12 ¹¹	9 ⁰⁵	10,5	- Gadebusch	.	10 ³⁵	3 ³⁰	10 ⁵⁵
7 ⁰¹	12 ²⁵	9 ¹⁵	17,0	- Lützow	.	10 ¹⁵	3 ¹¹	10 ⁴⁵
7 ¹⁵	12 ³⁵	9 ²¹	22,0	- Gr.-Brütz	.	10 ⁰⁵	2 ⁵⁷	10 ³⁷
x7 ³⁰	x12 ³⁵	x9 ²⁰	25,0	- Friedrichsthal	.	x9 ⁵⁵	x2 ⁵⁵	x10 ²⁰
7 ⁴⁷	12 ⁴⁴	9 ⁴⁰	28,4	- Warnitz	.	9 ⁴⁷	2 ⁴⁴	10 ²⁵
7 ⁵⁵	12 ⁵³	9 ⁵⁷	33,0	An Schwerin 2. 3. 7. Ab		9 ³⁵	2 ²⁰	10 ¹⁵

Schwerin-Crivitz.

7.

Crivitz-Schwerin.

Schwerin-Crivitz.			Ent- fernung. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	Crivitz-Schwerin.			
91 93 95 2-4 Klasse.					90 92 94 2-4 Klasse.			
9 ⁵⁰	4 ²⁰	11 ²⁵	0,0	Ab Schwerin 2. 3. 6.	An	7 ⁵⁵	12 ⁵¹	10 ⁰⁵
x9 ⁵⁷	x4 ²⁵	x11 ²²	3,2	. Görries	Ab	x7 ⁴⁷	x12 ⁴⁴	x10 ⁰²
10 ⁰⁵	3 ³⁴	11 ²⁵	6,5	. Wüstmark	.	7 ⁴⁵	x12 ³⁷	x9 ⁵⁵
10 ²⁵	3 ³⁴	11 ⁵¹	14,5	. Plate	.	7 ³⁵	12 ¹⁹	9 ²⁵
10 ³⁴	5 ⁰¹	x11 ²⁷	18,1	. Sukow	.	7 ²¹	12 ⁰⁹	9 ²⁵
10 ⁴⁷	5 ¹⁹	12 ²⁷	24,4	An Crivitz	Ab	7 ¹⁰	11 ⁵⁵	9 ¹⁰

Wismar-Karow.

8.

Karow-Wismar.

Wismar-Karow.					Entfern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	Karow-Wismar.					
151 155 157 353 159 2-3 Klasse.							152 154 352 156 158 2-3 Klasse.					
5 ¹⁵	8 ²⁴	3 ²⁰	—	9 ⁰⁰	0,0	Ab Wismar 3. 10.	An	9 ³⁰	12 ¹⁵	—	6 ¹⁰	11 ²¹
5 ²⁷	8 ³⁵	3 ⁴⁴	—	9 ¹²	5,4	An Hornstorf 10.	Ab	x9 ²⁵	12 ⁰¹	—	5 ⁵⁵	x11 ²⁰
5 ²⁸	8 ⁴⁷	3 ⁴⁵	—	9 ¹⁵	—	Ab Warkstorf	An	x	11 ⁵⁵	—	5 ⁵⁷	x
x5 ²⁰	x8 ⁴⁴	3 ⁵⁵	—	x9 ²⁴	8,0	. Warkstorf	Ab	x9 ¹⁴	x11 ⁴⁰	—	5 ⁴⁹	x11 ¹⁵
5 ²²	9 ⁰¹	4 ¹⁵	—	9 ²⁰	15,0	. Neukloster	Ab	8 ⁵⁹	11 ³⁰	—	5 ³⁴	10 ²²
6 ¹⁰	9 ¹⁴	4 ²⁵	—	9 ²⁵	23,5	. Warin	Ab	8 ⁵⁹	11 ⁰⁵	—	5 ¹⁷	10 ²²
6 ¹⁸	9 ²⁰	4 ⁴⁵	—	10 ⁰⁵	27,5	An Blankenberg 1.	Ab	8 ⁵⁰	10 ⁵⁰	—	5 ⁰⁵	10 ²⁴
6 ²⁵	9 ²⁵	5 ¹⁰	7 ²⁵	10 ²⁵	30,0	Ab Brüel	An	8 ⁰³	10 ²²	1 ⁵⁵	4 ⁵⁹	10 ²¹
6 ⁴⁵	9 ⁴⁵	5 ²⁵	7 ²⁷	10 ⁴⁵	30,0	. Weitendorf	Ab	7 ⁵⁴	10 ¹⁵	1 ⁵⁰	4 ²¹	9 ²⁵
x6 ⁵³	x9 ⁵¹	5 ³²	7 ²⁵	x10 ²²	34,7	An Sternberg	Ab	7 ⁴⁹	x10 ⁰⁷	1 ³⁵	4 ¹⁵	x9 ²⁷
7 ⁰²	9 ⁵⁵	5 ⁴⁵	7 ²⁰	11 ⁰⁵	39,1	Ab Dabel	An	7 ³⁰	10 ⁰⁰	1 ²⁴	4 ⁰⁷	9 ²⁰
7 ¹³	10 ⁰⁵	5 ⁵⁵	8 ¹⁴	—	45,0	. Borkow	Ab	—	9 ⁵⁵	1 ¹⁵	3 ⁵⁹	9 ²⁵
x7 ²⁴	x10 ¹⁹	x6 ¹⁰	x8 ²¹	—	49,5	. Below	Ab	—	x9 ⁴²	x1 ⁰¹	x3 ⁴⁴	x9 ²⁴
7 ²²	10 ²⁵	6 ²¹	8 ⁴⁵	—	56,2	An Goldberg	Ab	—	9 ³⁵	12 ⁵³	3 ³⁵	9 ¹⁵
7 ⁴⁴	10 ³⁵	6 ²⁵	9 ⁰⁷	—	62,5	Ab Wend.-Waren	An	—	9 ²³	12 ³⁵	3 ²⁰	9 ⁰⁵
7 ⁵⁴	10 ⁴⁵	6 ²⁵	9 ²²	—	66,0	. Damerow	Ab	—	9 ¹⁵	12 ²⁰	3 ⁰⁵	8 ²⁵
8 ⁰⁰	10 ⁵⁵	7 ⁰⁵	—	—	66,0	An Karow 4. 9.	Ab	—	9 ⁰⁴	12 ⁰⁹	2 ⁵⁵	8 ²⁷
x8 ⁰⁶	x11 ⁰⁵	x7 ¹⁴	—	—	71,2			—	x9 ⁵⁵	12 ⁰¹	x2 ⁴⁷	x8 ⁴¹
8 ¹⁵	11 ¹¹	7 ²²	—	—	71,2			—	8 ⁴⁹	11 ⁴⁵	2 ⁵⁵	8 ²²
8 ²⁴	11 ²⁰	7 ⁴²	—	—	76,5			—	8 ⁴⁰	11 ³²	2 ²²	8 ²²
8 ³⁷	2 ¹⁷	8 ²⁵	—	—		Ab Karow	An	—	8 ²¹	11 ¹⁵	1 ⁵⁰	8 ¹⁴
10 ²⁶	4 ¹⁰	11 ⁰²	—	—		An Ludwicalust	Ab	—	5 ⁵⁰	2 ²⁵	12 ¹⁰	6 ²⁵
8 ⁴⁵	11 ³⁴	8 ²²	—	—		Ab Karow	An	—	8 ²²	—	1 ⁵⁵	6 ¹¹
10 ¹⁰	1 ¹¹	9 ²⁵	—	—		An Waren	Ab	—	7 ¹⁵	—	12 ²⁵	6 ⁴⁷

Neustadt a. D.-Güstrow.

9.

Güstrow-Neustadt a. D.

Neustadt a. D.-Güstrow.				Güstrow-Neustadt a. D.						
—	—	930	130	—	—	—	—			
—	—	1116	318	—	—	—	—			
548	—	1240	516	—	—	—	1052			
639	—	118	698	—	—	—	1091			
173	819	175	177	Ent- fern. km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.	172	174	320	176	
2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.	2-3 Kl.			2-3 Klasse.	2-3 Kl.			
717	—	194	628	0,0	Ab Meyenburg	An	1110	330	—	921
727	—	197	628	3,6	• Wend.-Priborn	Ab	1108	329	—	928
739	—	197	709	8,5	• Ganzlin	Ab	1050	310	—	921
788	—	152	790	—	An} Plan	{ Ab	1030	280	—	900
805	1046	154	740	17,9	Ab} Karow 4. 8.	{ An	905	285	601	850
825	1100	209	800	26,7	An Karow 4. 8.	Ab	848	215	540	820
848	1184	217	822	—	Ab Karow	An	848	155	509	811
1010	111	395	958	—	An Waren	Ab	715	1228	340	647
122	—	542	—	—	An Neubrandenburg	Ab	—	1020	—	412
550	830	1210	622	—	Ab Ludwigslust	An	1030	410	807	1107
685	982	100	715	—	Ab Parchim	An	938	320	620	950
821	1118	120	812	—	An Karow	Ab	837	217	519	822
861	1158	230	820	26,7	Ab Karow 4. 8.	An	822	140	510	800
915	1218	244	842	40,2	• Krakow	Ab	812	122	437	732
927	1236	259	844	46,6	• Klein-Grabow	•	756	102	412	717
935	1257	308	902	49,9	• Hoppenrade	•	748	1251	355	705
944	1110	319	911	55,0	• Kluess	•	739	1240	340	654
x	x	327	917	—	An Priemerburg 13.	{ An	723	1232	321	627
x986	x116	330	918	58,4	Ab} Priemerburg 13.	{ Ab	x	1232	320	x
956	120	338	924	61,0	An Güstrow	{ Ab	727	1225	320	640
—	—	—	—	—	1. 13. 17.	—	—	—	—	—
1055	—	518	1022	—	An Rostock C.	Ab	620	1105	155	542
1256	—	720	1120	—	• Warnemünde	•	—	1020	—	515
1120	—	758	1110	—	• Doberan	•	—	1000	120	405
243	—	650	1147	—	• Ribnitz	•	500	335	—	244
419	—	822	—	—	• Stralsund	•	—	640	—	108

Wismar-Rostock C.

10.

Rostock C.-Wismar.

Wismar-Rostock C.					Rostock C.-Wismar.							
131	133	135	139	143	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	130	131	138	140	142	
2-3 Klasse.							2-3 Klasse.					
520	—	1044	110	622	—	Ab Schwerin	An	924	214	711	1115	—
629	—	1150	220	800	0,0	Ab Wismar 3. 8.	An	759	1248	545	927	—
x	—	1200	240	810	5,4	An} Hornstorf 8.	{ Ab	750	1220	535	912	—
x648	—	1203	241	811	5,4	Ab} Hornstorf 8.	{ An	749	1225	534	914	—
654	—	1209	248	817	8,7	• Kartlow	Ab	744	1220	528	908	—
x657	—	x1212	x252	x821	10,7	• Steinhausen	•	x740	x1220	x522	x904	—
703	—	1221	258	826	12,7	• Hageböck	•	736	1222	519	900	—
710	—	1229	307	824	17,2	• Teschow	•	728	1211	510	859	—
724	—	1243	321	840	22,9	• Neubukow	•	719	1202	500	842	—
x732	—	1252	331	852	27,0	• Sandhagen	•	706	1150	446	x828	—
740	—	101	342	922	31,4	• Krüppelin	•	658	1142	408	821	—
746	—	110	352	917	36,2	• Reddelich	•	x649	1124	424	811	—
756	—	117	400	924	40,7	An} Doberan 20.	{ Ab	642	1127	415	802	—
758	1000	120	405	920	40,7	Ab} Doberan 20.	{ An	637	1122	403	755	1107
808	1004	124	400	924	42,2	• Althof	Ab	634	1122	400	755	x1107
800	1011	131	410	921	46,2	• Parkentin	•	628	1117	392	722	x1101
817	1019	139	424	922	50,6	• Gross-Schwass	•	620	1109	345	740	x1054
826	1028	145	434	925	56,2	An Rostock C. 14. 15.	{ Ab	610	1100	335	720	1045
—	—	—	—	—	—	16. 17. 18. 19. 21.	—	—	—	—	—	—
902	1256	—	505	1120	—	An Warnemünde	Ab	—	1020	—	515	820
948	243	—	650	1147	—	• Ribnitz	Ab	500	335	—	244	727
1121	419	—	822	—	—	An Stralsund	Ab	—	640	—	108	501

Waren-Malchin.				11.		Malchin-Waren.				
—	952	100		↓	Ab Parchim	An	↑	320	950	—
—	1124	217			Ab Karow	An		156	811	—
—	111	322			An Waren	Ab		1228	627	—
—	1020	416			Ab Neubrandenburg	An		122	922	—
—	1220	622			An Waren	Ab		1115	620	—
×342	1225	522			Ab Laldorf	An		1142	822	×122
421	141	602		An Waren	Ab	1108	722	102		
201	203	205	Ent- fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.			202	204	206	
2-4 Klasse.							2-4 Klasse.			
620	125	622	0,0	Ab Waren 4. 16. 17.	An	1010	622	920		
710	209	702	7,2	• Schönau-Falkenhagen	Ab	1002	520	922		
712	215	×712	9,2	• Levenstorf	•	922	522	×922		
721	226	727	13,7	• Schwinkendorf	•	922	522	912		
741	232	×722	16,9	• Basedow	•	922	522	×900		
752	242	722	21,7	• Gielow	•	904	511	820		
810	252	802	27,7	An Malchin 1.	Ab	822	422	820		

Teterow-Gnoien.					12.		Gnoien-Teterow.			
191	193	195	197	Ent- fernung, km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		190	192	194	196
2-3 Klasse.							2-3 Klasse.			
815	1250	400	922	0,0	Ab Teterow 1.	An	620	1100	312	822
820	×1254	402	920	1,9	• Teterow-See	Ab	612	1020	302	812
822	104	420	942	7,1	• Thürkow	•	602	1020	250	802
847	115	420	950	12,4	• Gross-Wüstenfelde	•	520	1020	244	750
×852	×120	×422	×1001	14,9	• Schrödershof	•	×520	×1020	×222	×720
850	120	420	1002	17,2	• Poggelow	•	522	1020	222	722
902	124	501	1012	20,2	• Klein-Lunow	•	522	1012	224	721
×917	×141	×511	×1022	21,9	• Döllitz	•	×512	×1002	×214	×710
921	142	512	1022	26,2	An Gnoien	Ab	510	1002	210	722

Güstrow-Plaaz.					13.		Plaaz-Güstrow.			
111	113	115	117	Ent- fern- km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.		112	114	116	118
2-3 Kl.							2-3 Kl.			
520	1040	300	822	0,2	Ab Güstrow 1. 9. 17.	An	710	1202	400	912
×522	×1040	×302	×822	3,2	• Priemerburg 9.	•	×702	×1122	×322	×911
×607	×1050	×312	×820	7,2	• Glasewitz	•	×622	×1122	×322	×902
×612	×1110	×312	×822	11,2	• Mierendorf	•	×644	×1147	×324	×820
620	1112	321	820	13,2	An Plaaz 16.	Ab	640	1144	320	822
722	—	322	922		Ab Plaaz	An	620	1141	—	822
722	—	320	922		An Laage	Ab	612	1127	—	802

Bützow-Rostock C.						14.		Rostock C.-Bützow.						
41	43	45	47	49	51	Ent- fernung, km.	Grossh. Meckl. Friedrich Franz-Eisenbahn.		40	42	44	46	48	50
1-4 Kl.								1-4 Kl.						
520	827	1044	110	622	1020		Ab Schwerin	An	924	1124	212	522	711	1112
—	1122	822	1022	820	720		• Hamburg L.	•	1222	212	522	—	922	820
—	722	1004	1222	512	920		• Lübeck	•	1022	1242	322	—	722	1211
602	902	1102	121	620	1022		• Klein	•	821	1122	122	512	622	1022
624	922	1122	227	722	1122		An Bützow	Ab	722	1022	1222	422	611	922
702	1002	1122	222	802	1122	0,2	Ab Bützow 1.	An	722	922	1222	421	521	920
722	1021	1202	302	821	121	11,4	An Schwanz 17.	Ab	722	927	1202	417	—	922
724	1022	1210	302	822	1212		Ab Pölchow	Ab	722	922	1202	412	—	922
724	—	—	—	×822	—	22,2	An Rostock C.10.15	Ab	—	—	×1122	—	—	—
722	1020	1222	322	822	1222	20,2	(16.17.18.19.21.)	Ab	722	912	1140	420	520	922
822	—	1222	422	1122	—		Ab Rostock C	An	—	722	1222	—	422	822
902	—	1222	422	1122	—		Ab Rostock C	An	—	722	1222	—	422	822

Rostock C.-Tribsees.

15a.

Tribsees-Rostock C.

211	213	215	215a	Ent- fernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	210	212	214	
2—4 Klasse.						2—4 Klasse.			
9 ⁰⁰	4 ⁴⁵	9 ¹⁰	11 ⁰⁰	0,0	Ab Rostock C. 10. 14. 16. 17. 18. 19. 21.	An	7 ⁵⁰	3 ¹⁰	8 ²⁴
9 ¹³	4 ⁵⁸	9 ²⁰	11 ¹³	6,0	• Roggentin	Ab	7 ⁴⁷	3 ⁰⁷	8 ²²
9 ²¹	5 ⁰⁶	9 ²⁸	11 ²¹	10,0	• Broderstorf	•	7 ³⁹	2 ⁵⁹	8 ¹⁴
9 ²⁶	5 ¹¹	9 ⁴¹	11 ²⁶	12,7	• Teschendorf	•	7 ³⁴	2 ⁵⁴	8 ⁰⁹
9 ³³	5 ¹⁸	9 ⁴⁰	11 ²³	15,8	• Gr.-Lüssow	•	7 ²⁷	2 ⁴⁷	8 ⁰²
9 ³⁸	5 ²³	9 ⁵⁴	11 ²⁸	18,2	An Sanitz 15b.	Ab	7 ²¹	2 ⁴¹	7 ⁵⁶
9 ⁴⁴	5 ²⁸	9 ⁵³	11 ³³		Ab	An	7 ¹⁰	2 ³²	7 ⁵¹
9 ⁵⁸	5 ⁴²	10 ¹⁰	11 ⁴⁷	26,0	• Dammerstorf	Ab	7 ⁰³	2 ²³	7 ³⁸
10 ⁰⁵	5 ⁴⁹	10 ²⁴	12 ⁰⁴	29,3	• Dettmannsdorf-Kölnow	•	6 ⁵⁸	2 ¹⁶	7 ³¹
10 ²²	6 ⁰⁷	10 ⁴⁶	12 ²³	37,0	• Stülze	•	6 ⁴⁰	2 ⁰⁰	7 ¹⁵
*10 ³¹	*6 ¹⁶	*10 ⁵⁸	*12 ³¹	43,5	• Langsdorf	•	*6 ²⁹	*1 ⁴⁹	*7 ⁰⁴
10 ³⁵	6 ²⁰	11 ⁰³	12 ³⁴	46,0	An Tribsees	Ab	6 ²⁵	1 ⁴⁵	7 ⁰⁰

verkehrt
Donnerst.
nicht.

verkehrt
nur
Donnerst.

Sanitz-Tessin.

15b.

Tessin-Sanitz.

221	223	225	225a	Ent- fernung, km	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	220	222	224	
2—4 Klasse.						2—4 Klasse.			
9 ⁴⁰	5 ³¹	10 ²³	11 ¹⁴	0,0	Ab Sanitz 15a.	An	7 ¹⁷	2 ³⁷	7 ⁵²
10 ⁰⁸	5 ⁴⁹	10 ³⁰	12 ²⁴	8,7	An Tessin	Ab	6 ⁵³	2 ¹⁹	7 ²⁴

verkehrt
Donnerst.
nicht.

verkehrt
nur
Donnerst.

Neustrelitz-Laage-Rostock C.

16.

Rostock C.-Laage-Neustrelitz

—	1000	1030	330		Ab Berlin St.	An	1230	520	640	800	—
—	1256	1264	604		An Neustrelitz	Ab	1018	300	500	526	—
73a	73	75	77	Ent- fern. km.	Grossh. Mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn.	74	76	78	78a		
1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.			1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.	1—4 Kl.		
—	5 ⁰⁵	1 ⁰²	7 ⁰⁰	0,0	Ab Neustrelitz 17. 22b. 23.	An	9 ⁵⁵	2 ⁴⁷	10 ⁵⁷	—	
—	5 ²²	1 ²⁰	7 ¹⁷	12,8	• Kratzeburg	Ab	9 ⁵⁰	2 ³⁸	10 ⁴⁰	—	
—	5 ³²	1 ³⁰	7 ²⁴	19,6	• Klockow	Ab	9 ⁴⁴	2 ¹⁷	10 ²⁹	—	
—	5 ⁴⁴	1 ⁴¹	7 ³⁰	27,8	• Kargow	Ab	9 ¹¹	2 ⁰⁸	10 ¹²	—	
—	5 ⁵²	1 ⁵⁰	7 ⁴⁰		An Waren 4. 11. 17.	Ab	8 ⁵⁹	1 ⁵¹	10 ⁰²	—	
—	5 ⁵⁷	2 ⁰⁰	7 ⁵⁴	34,1	Ab	An	8 ⁵²	1 ⁴¹	9 ⁵⁶	—	
—	6 ¹⁰	2 ¹³	8 ⁰⁰	42,0	• Grabowhöfe	Ab	8 ³⁹	1 ³⁷	9 ⁴⁵	—	
—	6 ³⁰	2 ³¹	8 ²²	53,4	• Vollrathruhe	Ab	8 ⁴⁰	1 ⁰⁷	9 ²⁸	—	
—	6 ³⁷	2 ⁴³	8 ³²	59,8	• Langhagen	Ab	8 ⁰⁸	1 ²⁵	9 ¹⁷	—	
—	6 ⁵⁰	2 ⁵⁶	8 ⁴⁰		An Lalendorf 1. 17.	Ab	7 ⁵⁰	1 ²⁵	9 ⁰⁰	—	
—	7 ⁰³	3 ⁰³	9 ⁰⁰	69,7	Ab	An	6 ⁵⁴	1 ²⁰	8 ⁴²	—	
—	7 ²¹	3 ²⁰	9 ²²	80,0	An Plaaz 13.	Ab	6 ³¹	1 ⁴⁷	8 ²⁷	—	
—	7 ³²	3 ²³	9 ³⁴		Ab Subsint-Liessow	Ab	6 ³⁰	1 ⁴¹	8 ²⁶	—	
—	7 ³¹	*3 ³³	*9 ²⁰	86,7	Ab Laage	Ab	6 ¹⁸	1 ³³	*8 ¹⁴	An	
—	7 ⁴⁰	3 ³⁸	9 ⁴⁴	89,0	• Scharstorf	Ab	6 ¹²	1 ²⁷	8 ⁰⁸	11 ⁵²	
*6 ³⁸	*7 ⁵³	*3 ⁵¹	*10 ²³	98,4	• Kavelstorf	Ab	*5 ⁵²	*1 ⁰⁹	*7 ⁴⁵	*11 ³⁷	
6 ⁴⁰	8 ⁰³	4 ⁰¹	10 ¹⁴	103,0	• Rostock C. 10. 14.	Ab	5 ⁴⁰	1 ⁰⁰	7 ²⁵	11 ²⁷	
6 ⁵⁷	9 ¹⁸	4 ¹⁶	10 ³³	112,0	An	An	5 ²⁰	1 ⁰⁵	7 ¹⁵	11 ⁰⁵	

Neustrelitz-Neubrandenburg.

23.

Neubrandenburg-Neustrelitz.

209 205	11	203 213	207 217	15	Entfern.	Königl. Preuss. Staats-	16	218 206	214	204	14	208 210					
2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	km	bahn, Direction Stettin.	1-3 Kl.	2-4 Kl.	1-4 Kl.	2-4 Kl.	1-3 Kl.	2-4 Kl.					
—	6 ¹⁰	8 ⁴⁰	10 ³⁰ 3 ²⁰	6 ⁰⁰	10 ⁰⁰	10 ⁴⁰	0,0	Ab Berlin St.	An	6 ⁴⁰	8 ⁰⁰	10 ⁴⁰	12 ³⁰	5 ³⁰	8 ⁴⁰	11 ⁰⁰	—
—	8 ¹⁰	—	12 ³⁰ 5 ²⁰	8 ⁰⁰	12 ²⁰	—	79,0	• Fürstenbergi. M. Ab	—	—	5 ²⁷	8 ²¹	10 ⁴⁵	3 ²⁷	—	8 ²⁵	—
—	8 ³⁰	—	12 ³⁰ 5 ⁴⁷	8 ¹⁰	12 ³⁰	—	87,0	• Dusterförde	—	—	5 ⁴⁶	8 ¹⁰	10 ³⁰	3 ¹⁸	—	8 ⁴⁴	—
—	8 ⁴⁰	—	12 ⁴⁰ 5 ⁵⁹	8 ²⁰	12 ⁵⁰	—	97,1	• Strelitz	—	—	5 ²⁸	7 ⁵⁷	10 ²⁴	3 ⁰⁰	—	8 ²¹	—
—	8 ⁴⁰	10 ³⁷	12 ⁵⁴ 6 ²⁴	8 ³⁰	12 ⁵⁰	12 ²⁵	100,4	An Neustrelitz	Ab	5 ⁰⁰	5 ²⁰	7 ⁵¹	10 ¹⁸	3 ⁰⁰	6 ²³	8 ²²	—
4 ¹⁰	8 ⁵⁰	10 ³²	1 ⁰⁴ 6 ¹⁰	8 ⁴⁰	—	—	—	Ab 16. 17. 22b.	An	—	—	7 ⁴⁴	10 ¹³	2 ⁵³	6 ⁴⁷	8 ¹⁰	—
4 ²⁵	9 ⁰⁰	—	1 ⁰⁶ 6 ²²	9 ⁰⁰	—	—	115,9	• Blankensee 22a. Ab	—	—	7 ²⁸	9 ⁵⁰	2 ³⁸	—	—	7 ⁵⁰	—
4 ⁵⁰	9 ²⁰	—	1 ¹¹ 6 ²¹	9 ²⁰	—	—	127,2	• Stargard i. M. Ab	—	—	7 ¹⁰	9 ²⁸	2 ²⁸	—	—	7 ²⁰	—
5 ⁰⁰	9 ²⁰	11 ⁰⁷	1 ²² 6 ²⁸	9 ²⁰	—	—	135,8	An Neubrandenbg.	Ab	—	—	6 ⁵⁸	9 ²⁴	2 ¹⁰	6 ¹⁴	7 ²⁰	—
5 ²⁰	9 ⁴⁰	11 ¹⁸	2 ⁰⁰ 7 ¹²	9 ²⁰	—	—	—	Ab 1. 4. 21.	An	—	—	6 ⁵²	9 ²⁵	1 ⁵⁵	6 ⁰⁰	7 ⁰⁰	1 ⁰⁰
7 ⁴⁰	11 ⁵⁰	12 ⁴⁸	4 ⁰⁸ 9 ²⁷	11 ⁵⁰	—	—	224,1	An Stralsund 24.	Ab	—	—	4 ²²	7 ²⁴	11 ⁵⁵	4 ³⁰	4 ⁵⁴	9 ⁴⁰

Ausserdem zwischen Strelitz und Neustrelitz und umgekehrt mit 2.—3. Kl.

Zug Nr.	Strelitz ab	Neustrelitz an	Zug Nr.	Neustrelitz ab	Strelitz an
221	7 ³⁰	7 ²⁷	220	7 ⁰⁰	7 ⁰⁷
223	1 ³⁵	1 ⁴²	222	12 ²⁰	12 ²⁷
225	5 ⁰⁰	5 ⁰⁷	224	4 ¹⁵	4 ²²
227	11 ²⁵	11 ²²	226	11 ¹²	11 ¹⁹

Stralsund-Rostock FF.

24.

Rostock FF.-Stralsund.

277	279	281	283	285	Entfern.	Königl. Preuss. Staats-	276	278	280	282	284	
2-4 Klasse.					km	bahn, Direction Stettin.	2-4 Klasse.					
—	6 ⁴⁰	1 ⁰⁸	5 ⁵¹	9 ⁴⁵	0,0	Ab Stralsund 23.	An	7 ¹⁸	11 ⁵¹	4 ¹⁰	8 ²²	an
5 ⁰⁰	8 ²⁵	2 ⁴⁴	7 ²⁷	11 ²⁰	43,2	• Ribnitz	Ab	5 ⁴²	9 ⁵⁰	2 ⁴⁶	6 ²²	11 ²⁷
*5 ¹⁰	8 ⁴⁰	*2 ⁵⁴	*7 ⁴²	an	48,8	• Alteheide	•	—	9 ²⁸	*2 ³²	6 ²⁷	*11 ²²
5 ¹⁰	8 ⁵⁰	3 ⁰⁸	7 ⁵⁰	—	53,2	• Gelbensande	•	—	9 ²⁷	2 ²⁸	6 ²⁹	11 ²⁰
—	*9 ⁰⁵	*3 ⁰⁸	*8 ⁰¹	—	55,0	• Schwarzenpfost	•	—	*9 ²¹	*2 ¹⁰	*6 ²²	
5 ²⁰	9 ¹⁵	3 ¹⁴	8 ⁰²	—	57,7	• Rövershagen	•	—	9 ¹⁰	2 ¹⁴	6 ¹⁸	11 ¹⁰
5 ²⁶	9 ²⁰	3 ²¹	8 ¹⁴	—	61,6	• Mönkhagen	•	—	9 ⁰⁸	2 ⁰⁸	6 ¹⁰	11 ¹¹
5 ⁴²	9 ³⁰	3 ²⁸	8 ²¹	—	64,7	• Bentwisch	•	—	9 ⁰²	2 ⁰⁰	6 ⁰⁴	11 ⁰⁸
5 ⁵⁵	9 ⁴⁰	3 ⁴⁰	8 ²⁴	—	71,0	An Rostock F.F. 19.	Ab	—	8 ⁴⁸	1 ⁴⁷	5 ⁵⁰	10 ²¹
6 ⁰⁵	9 ⁵¹	3 ⁵¹	8 ⁴⁶	—	—	An Rostock C.	Ab	—	8 ³⁰	1 ⁵⁵	5 ²⁷	10 ⁴⁰
9 ⁰⁴	2 ¹⁴	5 ³⁸	11 ¹⁵	—	—	• Schwerin	•	—	5 ²⁰	10 ⁴⁴	1 ¹⁰	6 ²²
7 ¹¹	1 ¹⁰	5 ¹⁰	12 ⁰⁴	—	—	• Güstrow	•	—	7 ²⁸	12 ²⁰	4 ¹⁸	9 ⁴⁰
10 ³⁸	3 ²⁸	7 ⁴⁷	12 ¹¹	—	—	• Lünebeck	•	—	—	10 ⁰⁴	12 ¹³	5 ¹⁵
12 ²⁰	6 ²⁸	9 ⁰⁵	8 ²⁰	—	—	• Hamburg L.	•	—	—	8 ⁴⁸	10 ²⁵	3 ⁴⁰
2 ⁰⁰	7 ²²	10 ²²	10 ²⁴	—	—	• Kiel	•	—	—	6 ²⁴	9 ¹⁰	2 ¹⁴

25. Berlin-Wittenberge-Hamburg.

(Siehe Seite 12.)

Wittenberge-Dömitz-Lüneburg.

26.

Lüneburg-Dömitz-Wittenberge.

222	7162	224	226	228	Entfer-	Königl. Preussische Staats-	221	223	225	227	
1-4 Kl.	2 u. 3 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	nung- km	bahn, Direction Altona.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	1-4 Kl.	
—	5 ⁴⁰	8 ⁵⁰	1 ²⁰	7 ⁴⁴	0,0	Ab Wittenberge 25.	An	8 ³⁰	1 ⁰¹	6 ²⁰	
—	6 ⁵⁰	9 ²⁰	1 ⁵⁴	8 ⁰⁰	23,0	• Lenzen	Ab	8 ⁰⁸	12 ²²	6 ¹⁰	
—	7 ¹⁰	9 ²⁷	2 ⁰⁵	8 ¹⁶	31,8	• Polz	Ab	7 ⁵⁵	12 ²⁰	6 ⁰⁵	
—	7 ²⁸	9 ⁴⁵	2 ¹⁴	8 ²⁵	38,1	An Dömitz 4.	Ab	7 ⁴⁰	12 ¹²	5 ⁵⁷	
5 ¹⁰	8 ²⁰	9 ⁴⁰	2 ¹⁹	8 ²⁵	38,1	Ab	An	7 ⁴³	12 ¹¹	5 ⁵²	11 ²⁵

26. Wittenberge-Dömitz-Lüneberg.

(Siehe Seite 11.)

**Hagenow (Land)-Oldesloe-
Neumünster.**

27.

**Neumünster-Oldesloe-
Hagenow (Land).**

304	306	308	310	312	Ent- fern. km	Königl. Preuss. Staatsbahn, Direction Altona.	801	803	807	809	811	
1-4	1-3	1-3	1-4	1-3			1-3	1-3	1-4	1-3	1-4	
Klasse							Klasse.					
11 ²⁸	6 ³⁸	9 ²⁰	1 ²⁰	5 ²⁹		Ab Berlin L.	An	11 ²⁰	4 ¹⁰	8 ²²	11 ²⁰	5 ²⁰
11 ²⁸	6 ²⁰	9 ¹⁸	1 ²⁸	6 ²⁰		„ Hamburg B. (*K.)	..	11 ²¹	4 ⁰⁶	8 ¹⁴	10 ²²	5 ²²
5 ²⁰	9 ²⁰	10 ⁸	5 ¹⁰	8 ⁰⁸		„ Schwerin	..	8 ²⁸	12 ¹⁴	4 ²²	8 ²²	12 ⁰²
6 ²⁰	10 ¹⁰	2 ⁰⁰	5 ²⁸	8 ²⁸	0,0	Ab Hagenow Land 2. 25.	An	7 ⁵⁰	11 ⁰⁰	3 ⁴⁰	7 ²¹	11 ⁰⁸
6 ²⁷	10 ¹⁶	2 ¹⁰	6 ⁰²	9 ⁰²	3,6	„ Hagenow Stadt	Ab	7 ⁴⁴	10 ⁵²	3 ²⁰	7 ²⁴	10 ⁵⁸
6 ²⁶	10 ²⁴	2 ²¹	6 ¹¹	9 ¹⁶	9,9	„ Bobzin	..	7 ²⁴	10 ⁴²	3 ²⁸	7 ¹¹	10 ⁴⁶
6 ²⁴	10 ²²	2 ²²	6 ²¹	9 ²²	15,4	„ Wittenburg	..	7 ²⁴	10 ²¹	3 ¹⁸	7 ⁰⁰	10 ²²
6 ²⁴	10 ⁴¹	2 ⁴⁰	6 ²²	9 ²⁷	23,6	„ Bantln	..	7 ¹²	10 ¹⁷	3 ⁰⁵	6 ⁴²	10 ²¹
7 ⁰²	10 ⁴⁸	2 ⁵⁸	6 ²⁰	9 ²²	27,5	„ Zarrentin	..	7 ⁰⁴	10 ⁰⁹	2 ⁵⁷	6 ²²	10 ¹²
7 ²²	11 ¹²	3 ²⁴	7 ¹⁴	10 ¹⁷	49,2	An Ratzeburg	Ab	6 ²²	9 ²²	2 ²²	5 ⁵²	9 ²²
8 ¹⁰	1 ²⁸	4 ²⁷	8 ¹⁰	10 ⁵²		An Lübeck	Ab	5 ⁵⁰	8 ²⁴	1 ²²	4 ²⁷	8 ²²
7 ²⁴	11 ¹⁰	3 ²⁹	7 ¹²	—	49,2	Ab Ratzeburg	An	—	9 ²⁹	2 ²⁰	5 ⁴¹	9 ¹⁷
8 ¹⁸	11 ²⁰	4 ¹²	8 ¹⁰	—	78,2	An Oldesloe	Ab	—	8 ²⁰	1 ²⁰	4 ⁴⁰	8 ²²
9 ²⁶	1 ⁰²	6 ⁰⁰	9 ²²	—	123,2	An Neumünster	Ab	—	7 ²⁰	12 ²¹	8 ⁰⁸	6 ⁵⁰
10 ²⁴	2 ⁰⁰	7 ²²	10 ²²	—		An Kiel	Ab	—	6 ²⁴	11 ²²	2 ¹⁴	5 ⁵⁴

Boizenburg Stadt-Boizenburg Bahnhof. 28. Boizenburg Bahnhof-Boizenburg Stadt.

1	3	5	7	9	11	13	Ent- fern- ung km	Boizenburger Stadt- und Hafenbahn	2	4	6	8	10	12	14	
2-3 Klasse.										2-3 Klasse.						
7 ⁰²	10 ²⁷	2 ²⁰	6 ¹⁷	7 ⁰⁷	9 ⁰⁷	10 ¹²	0,0	Ab Boizenburg Stadt	An	7 ²²	10 ²⁰	3 ¹⁵	6 ²²	7 ²⁰	9 ²²	10 ²²
7 ⁰⁹	10 ²⁴	2 ²⁷	6 ²⁴	7 ¹⁴	9 ¹⁴	10 ¹⁹	3,1	An Boizenburg Bhf. 25.	Ab	7 ²⁶	10 ²²	3 ⁰⁸	6 ²²	7 ²²	9 ²²	10 ²²

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o. 37.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 4. Oktober 1898.

Inhalt.

II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Rathke zu Hof Gallin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. September 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstreferendar Carl Regenstein aus Jamel nach bestandener Prüfung zum Forstassessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 26. September 1898.

(3) Der Referendar Paul Bade aus Griebow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 27. September 1898.

(4) Der Pastor Karsten in Schlieffenberg ist am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum zweiten Prediger in Sternberg erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 27. September 1898.

- (5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Geheimen Steuerrath Ahlfeld in Rostock die erbetene Beförderung in den Ruhestand in Gnaden zu gewähren geruht.
Schwerin, den 30. September 1898.
-
- (6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsekretär Sellmann zu Rostock das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1898.
-
- (7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Taubstummenanstalts-Direktor Mulsow zu Andwigslust das Verdienstkreuz in Gold und dem Taubstummenlehrer Schröder daselbst das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gerichtsvollzieher Will zu Hagenow das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1898.
-
- (9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtspolizeidiener Münster zu Neustadt die Dienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.
Schwerin, den 30. September 1898.
-
- (10) Der Amtmann Alexander von Bülow zu Schwerin ist als leitender Beamter an das Amt zu Wittenburg versetzt worden.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsverwalter Schmidt zu Dargun zum Amtmann zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amts-Assessor Dr. jur. Wunsch zu Crivitz zum Beamten und Amtsverwalter daselbst zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsekretär Sellmann in Rostock die nachgesuchte Dienstentlassung in Gnaden zu erteilen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-

- (14) Der Amts-Registrator Lange zu Neustadt ist an das Amt Loitenwinkel zu Rostock versetzt worden.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (15) Der Amts-Registrator Scheuermann zu Dömitz ist an das hiesige Amt versetzt worden.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsprotokollisten Storrer zu Hagenow zum Amtsregistrator, bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt zu Dömitz, zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsprotokollisten Hannemann zu Dargun zum Amtsregistrator, bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt zu Neustadt, zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (18) Der Amtsprotokollist Kopplow, bisher beim Ante Büxow, ist an das Amt Gadebusch versetzt worden.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsdiätar Heinrich Michelsen, bisher zu Güstrow, bei gleichzeitiger Versetzung an das Amt Dargun zum Amtsprotokollisten zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtsdiätar Paul Wild zu Neustadt zum Amtsprotokollisten daselbst zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (21) Der Distriktsbaumeister Friedrich Thormann zu Dömitz ist wegen anderweitiger Anstellung auf sein Ansuchen aus dem Großherzoglichen Dienste entlassen.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (22) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postpraktikanten Richard Wagner zum Postsekretär im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-
- (23) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Richard Wolff zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.
Schwerin, den 1. Oktober 1898.
-

(24) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Postassistenten Heinrich Hahn zum Ober-Postassistenten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(25) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptamts-Kontroleur Wilhelm Schulze in Güstrow zum Mendanten bei dem Haupt-Zollamt in Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(26) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Steuersupernumerar Otto Tilsse zum Assistenten in der Steuer- und Zollverwaltung zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(27) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtsassessor Heinrich Ernthropel, bisher zu Grabow, zum Amtsrichter in Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(28) Mit der Verwaltung der Geschäfte eines etatsmäßigen Gerichtsassessors beim Amtsgericht zu Grabow ist bis auf Weiteres der Gerichtsassessor Paul Raspe beauftragt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(29) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Amtsgerichts-Sekretär Borch zu Kröpelin die von ihm wegen Abnahme seiner Kräfte erbetene Entlassung aus seinem Amte zu ertheilen und ihm zugleich das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(30) Der Amtsgerichts-Aktuar Schulz zu Krakow ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Kröpelin versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(31) Der Amtsgerichts-Aktuar Feege zu Tessin ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Krakow versetzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(32) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gerichtschreibergehülfen August Stock zu Tessin zum Amtsgerichts-Aktuar daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(33) Der Bürgermeister Dr. König zu Goldberg ist auf sein Ansuchen aus dem von ihm bekleideten Amte eines Amtsanwalts beim dortigen Amtsgerichte entlassen.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(34) Der Gerichtsvollzieher Schroeder zu Ribnitz ist auf sein Ansuchen wegen vorgeschrittenen Lebensalters in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(35) Der Gerichtsvollzieher Fr. Will zu Hagenow ist auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(36) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major und Distriktsoffizier der Landesgendarmerie von Bassewitz den wegen nachgewiesener Dienstunfähigkeit erbetenen Abschied mit der zuständigen Pension in Gnaden zu bewilligen, auch denselben à la suite des Großherzoglichen Kontingents zu stellen und ihm die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Großherzoglichen Artillerie-Abtheilung mit den für Ausgeschiedene vorgeschriebenen Abzeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

(37) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hauptmann a. D. von Lowgow, früher im Grenadier-Regiment Nr. 80, als Distriktsoffizier bei der Landesgendarmerie anzustellen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

Dieser No. 37 der Amtlichen Beilage ist ein Verzeichniß der vom 1. Oktober d. J. ab im hiesigen Großherzogthum bestehenden Postverbindungen angeschlossen.

Verzeichniss

der

Post-Verbindungen

im

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1898.

Vorbemerkungen.

Post-Verbindungen mit dem Zeichen *w* bestehen nur an den Werktagen, Post-Verbindungen mit dem Zeichen *s* nur an den Sonntagen, sowie an denjenigen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen. Alle übrigen Posten verkehren täglich.

Es bedeutet:

P Personenpost, Pr Post-Verbindung mittels Privat-Personenfuhrwerks, K Kariolpost, B Botenpost, L Landbriefträgerpost, FL Landpostfahrt.

Ist diesen Bezeichnungen * oder † beigefügt, so bedeutet * beschränkte Beförderung von Postsendungen hinsichtlich des Gesamtgewichts und Gesamtwertes; † nur Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen.

Die Nachtzeit (6^u Abds. bis 5^u früh) ist durch Unterstreichung der Minutenzahlen bezeichnet.

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
L	Pr	Pr			Pr	Pr	L	
<u>6³⁰</u> <u>7⁴⁵</u>	10 ³⁰ 11 ⁰	3 ³⁰ 4 ⁰		1. Ahrenshoop ^x Wustrow	11 ⁵⁵ 11 ²⁵	4 ⁵⁵ 4 ²⁵	9 ³⁰ 7 ³⁰	* Nur während der Badezeit
Lw*	FLs	FLw		2. AltGaarz Roggow Neubukow		FL	Lw*	
8 ³⁵ 10 ⁰ 11 ¹⁵	2 ²⁵ 3 ³⁰ 5 ⁵	3 ⁵⁵ 4 ⁵⁰ <u>6¹⁰</u>	5 11			11 ¹⁰ 9 ⁴⁰ 8 ¹⁰	4 ³⁰ 2 ¹⁵ 1 ⁰	
FL ^x	Lw*			3. AltKalen Gnoien		FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
11 ⁴⁰ 1 ¹⁰	4 ¹⁵ <u>6²⁰</u>		9			7 ¹⁰ <u>5⁴⁰</u>	1 ⁰ 10 ¹⁵	
Lw*	FL ^x			4. Ankershagen Penzlin	Lw*		FL ^x	* Sonntags L*
12 ⁰ 1 ⁴⁵	4 ⁰ 5 ³⁰		9		9 ³⁰ 6 ³⁰		1 ⁴⁵ 11 ³⁰	
FLw	Ls*	FLw		5. Basedow Gessin Malchin	FLw	Ls*	FLw	
10 ⁴⁰ 11 ⁵⁰	12 ⁵ 12 ³⁰ 1 ⁴⁰	<u>6²</u> <u>6³⁰</u> <u>7²⁵</u>	2 8		10 ¹⁵ 9 ⁴⁵ 9 ⁰	10 ³⁵ 10 ¹⁰ 9 ⁰	4 ¹⁵ 3 ⁴⁵ 3 ⁰	
	Lw*			6. Bastorf Brunshaupten	Lw*			
	5 ⁰ <u>5⁵⁰</u>		4		4 ⁵⁰ 4 ⁰			
FL ^x				7. Bastorf Kröpelin		FL ^x		* Sonntags L*
3 ³⁵ 5 ¹⁵			10			11 ⁰ 8 ¹⁰		
Lw*	FL ^x			8. Baumgarten Röhn Bützow		Lw*	FL ^x	* Sonntags L*
12 ¹⁵ 1 ¹⁰ 2 ⁰	<u>6¹⁵</u> <u>7⁵</u> <u>7⁴⁵</u>		4 9			6 ⁴⁵ <u>5⁵⁰</u> <u>5⁰</u>	10 ⁰ 9 ¹⁰ 8 ³⁰	
L*				9. Below Haltestelle Below Mestlin				
9 ³⁵ 9 ⁵⁵ 11 ⁵			2 5					
FL	FLw			10. Bennin Kl.-Bengersdorf Wiebendorf Boizenburg	FL ^x	FLw		
2 ¹⁰ 3 ¹⁰ 3 ⁴⁵ 4 ⁴⁵	5 ³⁵ <u>6²⁵</u> <u>7¹⁰</u> <u>8¹⁰</u>		5 8 16		8 ⁵⁰ 8 ⁰ 7 ³⁰ 6 ¹⁵	2 ⁴⁰ 1 ⁴⁵ 1 ⁰ 11 ⁴⁰		
	Ls	Lw		11. Bergwerk Jessenitz Lübtheen		Ls†	Lw	
	2 ⁵ 2 ⁴⁰	5 ³⁵ <u>6⁰</u>	3			9 ⁴⁰ 9 ⁵	1 ³⁰ 12 ⁴⁵	
FL ^x				12. Bernitt Bützow			FL ^x	* Sonntags L*
<u>6⁴⁵</u> <u>8¹⁵</u>			9				10 ¹⁵ 8 ³⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.	
Lw† 10 ³⁰ 4 ¹⁰			11	13. Bernitt Satow			Lw† 5 ³⁰ 11 ³⁰		
	FL 9 ⁰ 9 ³⁰	FLw 6 ¹⁵	3	14. Blievenstorf Alt-Brenz	FL 7 ⁴⁵	FLw 2 ¹⁵			
	10 ¹⁵ 11 ¹⁵	7 ⁰	5 9,5	Neu-Brenz Neustadt	7 ⁰	1 ⁰			
Ls* 1 ⁰ 2 ⁴⁵	FLw 2 ³⁰ 4 ³⁰	Lw* 5 ¹⁵ 7 ⁰	10	15. Blücher Boizenburg	FL* 8 ¹⁵ 6 ¹⁵	Lw* 1 ¹⁵ 11 ⁴⁰		* Sonntags L*	
	FLw 9 ⁴⁰ 12 ³⁰		9	16. Bobitz MühlenEichsen		FLw 6 ⁵ 4 ⁵⁰			
FL* 6 ¹⁵ 8 ¹⁰ 9 ⁰ 9 ³⁰	FLw 11 ³⁰ 1 ⁰ 1 ³⁰ 2 ²⁵		8 11 15	17. Boizenburg Gresse Lüttenmark Greven	FL* 4 ³⁰ 3 ³⁰ 2 ³⁵ 2 ⁰	FLw* 7 ²⁰ 6 ⁵ 5 ³⁰ 4 ⁴⁵		* Sonntags L*	
	P 7 ¹⁰ 7 ⁴⁵ 8 ³⁰ 8 ³⁰ 9 ¹⁰ 9 ³⁰	P 3 ⁴⁵ 4 ³⁰ 4 ⁵⁵ 5 ⁵ 5 ⁴⁵ 5 ⁵⁵	4 9 11 16 17	18. Boltenhagen* Klütz Damshagen Roloßhagen Grevesmühlen Grevesmühl. Bh.**	P 1 ⁰ 12 ³⁰ 11 ⁵⁰ 11 ⁴⁰ 11 ⁵ 10 ⁵⁵	P 9 ²⁵ 8 ²⁵ 8 ¹⁵ 8 ⁵ 7 ²⁰ 7 ¹⁵		* Von bez. bis Boltenhagen nur im Sommer.	
B* 11 ⁴⁵ 1 ³⁵ 2 ⁵⁵	FLw 5 ⁰ 6 ¹⁵ 7 ⁰		11	19. Borgfeld Ivenack Stavenhagen	B* 7 ³⁰ 5 ⁴⁵ 4 ⁵⁰	FLw 11 ⁵⁰ 10 ⁴⁵ 9 ⁴⁵		* Ueber Stavenhagen Bahnhof (Ank. 2 ⁴⁰).	
B 10 ³⁰ 11 ¹⁰	B 6 ²⁵ 7 ⁵	B 9 ²⁰ 10 ²	1 4	20. Borkow Bhf. Dabel	B 6 ¹⁵ 5 ³⁵	Bw 9 ²⁵ 8 ²⁵	B 9 ³⁰ 8 ⁵⁰		
	Lw* 7 ³⁰ 11 ⁰	Lw** 7 ³⁰ 12 ¹⁵	13	21. Born Wustrow	Lw* 11 ⁴⁵ 7 ³⁰	Lw** 11 ⁴⁵ 8 ³⁰		* im Sommer. ** im Winter.	
FL* 7 ⁴⁵ 8 ⁴⁵	Lw* 10 ⁴⁰ 11 ⁴⁰	FLw 5 ¹⁰ 6 ²	5	22. Brahlstorf Melkof	FLw 6 ⁴⁰ 5 ⁵²	Lw* 1 ⁰ 12 ⁰	Ls 2 ⁰ 9 ²⁵	FLw 5 ⁰ 3 ³⁰	* Sonntags L*
P 7 ³⁰ 9 ³	P 3 ³⁵ 4 ⁵⁰	P 7 ⁴⁵ 9 ²⁰	12	23. Brahlstorf Neuhaus (Elbe)	P 6 ⁴⁰ 5 ¹⁵	P 2 ⁵ 12 ⁴⁰	P 6 ² 4 ⁴⁰		

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Pr	Pr	Pr			Pr	Pr	Pr	
7 ⁴⁵ 8 ²⁵	2 ³⁵ 3 ¹⁵	7 ⁴⁵ 8 ²⁵	5	24. Brahlstorf Vellahn	6 ⁴⁰ 6 ⁰	2 ⁰ 1 ³⁰	7 ¹⁰ 6 ⁵⁵	
9 ⁵⁰ 11 ²⁰	5 ⁰ 7 ⁰		9	25. Brunshaupten Kröpelin	9 ³⁰ 8 ¹⁰	3 ⁰ 1 ³⁰		
FL ^x 2 ⁴⁰ 3 ⁴⁰ 4 ²⁰			6 13	26. Buchholz Krümmel Mirow			FL ^x 8 ⁵ 7 ³⁰ 6 ⁰	* Sonntags L*
FLw 4 ⁴⁰ 5 ¹⁰ 6 ²⁰	Lw* 8 ⁵⁰ 9 ³⁵ 10 ⁵⁰	Ls 10 ²⁰ 11 ⁵⁰ 2 ³⁰	7 9	27. Buchholz Ziesendorf Schwaan		FL 10 ⁵ 8 ²⁰	Lw* 2 ⁴⁰ 12 ³⁰	
Lw 11 ⁵⁵ 1 ⁵⁰			4	28. Buchholz Priborn			Lw 11 ⁴⁵ 10 ⁴⁵	
		Lw* 8 ³⁰ 11 ²⁵	12	29. Buchholz Wredenhagen	Lw* 2 ²⁵ 11 ⁴⁵			
Lw* 5 ⁰ 6 ⁴⁵	FL ^x 8 ³⁰ 9 ⁴⁵		9	30. Bützow Tarnow		Lw* 3 ⁰ 1 ¹⁵	FL ^x 6 ⁴⁵ 5 ³⁰	* Sonntags L*
B* 5 ¹⁰ 6 ⁰	FLw 4 ⁰ 6 ¹⁵		12 ^x	31. Cambs Schwerin		FLw 9 ⁰ 6 ⁴⁵	B* 1 ⁰ 11 ⁴⁰	* FL 13 km
FLs 12 ²⁰ 2 ²⁰	Lw 9 ³⁰ 12 ²⁰	FLw 3 ³⁰ 5 ⁴⁰	12	32. Cammin Lange	FL 9 ¹⁵ 6 ⁴⁵	Lw 3 ⁵ 12 ⁴⁵		
	FL 11 ³⁰ 12 ¹⁰ 2 ⁴⁵	Lw 3 ³⁰ 4 ¹⁰ 7 ²⁰	5 12	33. Clausdorf Varchentin Klein-Plasten	FL 11 ¹⁰ 9 ⁴⁵ 8 ³⁰	Lw 3 ¹⁵ 2 ¹⁵ 12 ³⁰		
FL ^x 11 ³⁰ 12 ⁰ 1 ⁰			5 11	34. Crivitz Barnin Demen			FL ^x 7 ⁰ 6 ¹⁵ 5 ¹⁵	* Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
P	L*			Lw†	L*	
5 ^s	11 ²⁵		35.	Lw†	L*	P
5 ²⁵			Crivitz		7 ¹⁰	12 ^s
6 ⁰		1	Crivitz Bhf.			11 ⁴⁵
6 ²⁰	1 ⁴⁵	7	Wessin		5 ¹⁰	11 ^s
6 ⁴⁵		11	Kladrum			10 ²⁵
7 ¹⁰		13	Zolkow			10 ¹⁰
7 ⁴⁰		21	Mestlin	5 ⁰		9 ²⁰
8 ^s		25	Techentin	3 ²⁵		8 ⁵⁰
8 ⁵⁰		32	Goldberg	10 ¹⁵		8 ¹⁵
FL ^x	Lw*		36.	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
5 ⁴⁵	11 ²⁵		Crivitz	3 ¹⁵	7 ²⁰	
6 ¹⁵	12 ^s	4	Zapel	2 ⁴⁵	6 ²⁰	
7 ⁰		7	Ruthenbeck			
8 ¹⁵	1 ⁵⁰	12	Klinken	12 ¹⁰	5 ¹⁵	
P			37.		P	
3 ⁵⁰			Crivitz		10 ¹⁵	
4 ⁴⁵		9	Friedrichsruh		9 ¹⁰	
5 ¹⁰		12	Severin		8 ⁴⁵	
5 ⁴⁰		16	Bergrade		8 ¹⁵	
6 ⁴⁰		23	Parchim		7 ³⁵	
6 ⁵⁰		24	Parchim Bhf. ^x		—	* nur auf Wunsch der Reisen den bis Parchim Bhf.
			38.	Lw†		
			Dabel	8 ⁵⁰		
		8	Wamckow	6 ²⁰		
FL ^x	FLw		39.	FL ^x	FLw	* Sonntags L*
9 ^s			Dambeck	8 ¹⁵		
9 ⁴⁵	6 ^s	4	Balow an	7 ⁴⁰	3 ¹⁵	
10 ²⁰	6 ⁴⁰	8	Zierzow	7 ⁰	2 ⁴⁰	
P	P		40.	P	P	
3 ²⁵	5 ²⁵		Dargun	11 ⁰	7 ²⁵	
4 ⁴⁰	6 ⁴⁰	10	Neukalen	10 ⁰	6 ²⁵	
6 ^s	7 ⁵⁵	21	Malchin Bhf.	8 ²⁵	5 ^s	
Pr			41.		Pr	
10 ²⁵			Dassow		4 ⁴⁰	
11 ⁴⁵		8	Mallentin		3 ⁵⁰	
12 ²⁵		16	Grevesmühlen		3 ⁰	
FL ^x	Lw†		42.	FL ^x	Lw†	* Sonntags L*
6 ⁰	12 ⁴⁵		Dassow	4 ¹⁰	8 ⁰	
8 ⁰	7 ⁴⁵	10	Kalkhorst	12 ⁰	3 ⁰	
FL	Lw		43.	FL	Lw	
6 ⁰	12 ⁴⁵		Dassow	2 ⁵⁵	7 ⁴⁰	
7 ⁵⁵	2 ⁴⁵	10	Roggenstorf	1 ⁰	2 ⁵⁵	

Hinfahrt					Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.					Bemerkungen.
Pr	Pr						Pr	Pr				
7 ²⁵	5 ⁵				8	44.		Pr		Pr		
8 ²⁵	6 ⁵				14	Dassow		12 ¹⁵		11 ⁵⁵		
					15	Selmsdorf		11 ²⁵		10 ⁴⁵		
9 ¹⁵	6 ⁵⁵					Schönberg Bhf.		10 ²⁵		9 ⁵⁵		
						Schönberg Stadt		10 ¹⁰		9 ²⁰		
							Lw†					
					11	45.		4 ⁵⁵				
						Demmen		11 ⁰				
						Sternberg						
Pr						46.		Pr				
6 ⁴⁵					13	Demmin		5 ⁵				
8 ¹⁵					20	Dargun		3 ⁴⁰				
9 ⁰					25	Finkenthal		2 ⁴⁵				
9 ³⁰						Gnoiien		2 ¹⁵				
						Gnoiien Bf.		1 ⁵⁰				
Pr	Pr	Pr	Pr	Pr		47.		Pr	Pr	Pr	Pr	Pr
7 ⁵	10 ¹⁰	2 ²⁵	5 ⁵⁵	10 ²⁰	6	Dattmannsdorf-Körlow		6 ⁵⁰	9 ²⁵	2 ⁵	5 ⁴⁰	7 ²⁵
7 ⁴⁵	10 ³⁵	3 ⁵	6 ²⁵	11 ¹⁵		Marlow		6 ¹⁰	9 ¹⁵	1 ²⁵	5 ⁰	6 ⁴⁵
Lw	FLw		FLs			48.		Lw	FLw		FLs	
2 ⁰	6 ¹⁰		5 ⁴⁵		5	Diedrichshagen		9 ¹⁵	1 ²⁵		12 ⁵	
4 ⁵	7 ⁵		—		8	Wotenitz		7 ⁴⁰	11 ⁴⁵		11 ⁵	
4 ⁴⁵	7 ⁴⁵		7 ²⁵			Grevesmühlen		7 ⁰	11 ¹⁵		10 ¹⁵	
K	K					49.		K	K			
8 ²⁵	4 ⁴⁰					Dierhagen ^x		6 ⁴⁵	12 ⁴⁵			
9 ⁰	5 ⁵					Dändorf		6 ²⁵	12 ²⁵			
10 ²⁰	6 ²⁵					Ribnitz		5 ²	11 ⁰			
B*	P		P			50.		B*	P		P	
7 ²⁵	10		6 ⁵			Dobbertin		6 ⁵⁰	9 ⁵⁵		3 ⁵⁰	
8 ⁴⁵	10 ⁴⁰		6 ⁵⁵		5	Goldberg		5 ⁴⁰	9 ²⁰		3 ¹⁵	
	10 ⁴⁵		6 ⁵⁰			Goldberg Bhf.			9 ¹⁰		3 ⁵	
Lw*	FL*					51.		Lw*	FL*			
11 ²⁵	4 ¹⁰				6	Dobbin		7 ²⁰	10 ⁴⁰			
12 ⁵⁵	5 ¹⁰					Krakow		6 ⁰	9 ⁴⁰			
			P			52.		P				
			7 ⁵²		1	Dömitz Bhf.		7 ⁴⁰				
			8 ¹⁵		12	Dömitz		7 ²⁵				
			9 ⁴⁰			Tripkau		6 ⁵				
	FL*		Lw			53.		FL	Lw			
	2 ¹⁵		5 ⁴⁰		3	Drönnowitz		10 ¹⁵	2 ⁰			
					1	Püttelkow			12 ⁰			
	3 ²⁰				1	Karft		8 ⁴⁰				
	4 ²⁰		7 ²⁰		10/11	Wittenburg		8 ⁰	11 ²⁰			

* nur zur Zeit der offenen Schiffahrt.

* Sonntags L'

* Sonntags L*

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
			11	54. Dämmerhütte Holthusen			Lw† 2 ³⁰ 9 ⁴⁵	
FL ^x				55. Dämmerhütte	FL ^x			* Sonntags L*
3 ²⁵			3	Parum	10 ⁰			
3 ⁵⁰			10	Püttelkow	9 ³⁰			
5 ⁰			14	Wittenburg	8 ⁰			
5 ³⁰				56. Friedrichsmoor		FL		
FL			5	Goldenstadt		9 ⁴⁵		
3 ⁰			10	Rastow		8 ⁴⁰		
3 ⁵⁰						8 ⁰		
4 ³⁵				57. Gadebusch	Lw*	FL ^x		* Sonntags L* (12 km).
FL ^x	Lw*		3	Passow	2 ⁵⁵	6 ⁵⁵		
6 ⁰	12 ¹⁰		7	Veelböken	10 ⁴⁵	6 ⁴⁰		
6 ³⁰	12 ⁵⁵		13	MühlenEichsen		6 ⁰		
7 ⁰	1 ⁴⁵			58. Gadebusch	FL	Pr		
7 ⁵⁰			7	Roggendorf	4 ⁵	8 ²⁰		
Pr	FL		16	Mustin	3 ⁰⁰	7 ²⁵		
6 ¹⁰	11 ⁵		24	Ratzeburg		6 ²⁰		
7 ⁵	11 ⁵⁰			59. Ganzlin	FL	FLw	B*	* Sonntags B*
8 ¹⁰		Bw*	5	Bad Stuer	7 ³⁰	1 ³⁰	6 ⁵⁰	
9 ¹⁰		B	7	Stuer	6 ³⁵	12 ³⁵	5 ⁵⁰	
				60. Gehlsdorf	B	Bw	Bw*	B
FL	FL ^x	Bw*		Rostock	7 ⁵	10 ⁵	2 ³⁵	6 ²⁵
7 ⁴⁵	1 ⁵⁰	3 ³⁰		61. Gielow	6 ³⁰	9 ³⁰	2 ⁰	6 ⁰
8 ³⁵	2 ⁴⁰	4 ³⁵	13	Rittermannshagen	Lw	FL		
9 ⁵	3 ¹⁰	4 ⁵⁰			2 ⁴⁰	6 ²⁵		
B	Bw	B		62. Glazewitz	11 ²⁰	4 ⁰		
8 ⁵⁰	2 ⁵⁰	7 ²⁰		Plaaz	Bw ^x	Bw		* Sonntags L*
9 ³⁵	3 ³⁵	7 ⁵⁵	5		8 ³⁵	4 ²⁵		
	Lw	FL		63. Glasin	7 ³⁵	3 ³⁵		
	6 ⁰	9 ³⁰		Eulenkrug	FL ^x	Lw*		* Sonntags L*
	8 ⁴⁵	12 ¹⁰		Pernick	10 ³⁰	6 ²⁰		
	Bw ^x	Bw		Neukloster	10 ⁵	5 ⁰⁰		
	6 ⁰	1 ¹⁵			9 ⁵⁰	5 ⁴⁰		
	7 ⁰	2 ¹⁵			9 ³⁰	5 ⁰		
	Lw*	FL ^x						
	10 ⁴⁰	5 ¹⁵	3					
		5 ⁴⁰	4					
		5 ⁵⁵	7					
		6 ¹⁵						








Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
L*	P			L*	P	
			64.			* Bis Gnoiens Bhf. nur auf Wunsch der Reisenden
10 ²⁵	5 ²⁵	1	Gnoiens Bhf.*	6 ²⁰	1 ²⁵	
	5 ⁴⁵	7	Gnoiens		1 ¹⁵	
12 ²⁵	6 ²⁰	9	Viecheln	4 ³⁰	12 ²⁰	
	6 ²⁵	13	Behrens-Lübeck		12 ²⁰	
	7 ⁰	13	Böhlendorf		11 ⁵⁰	
	7 ²⁵	19	Sölze		11 ¹⁵	
Pr			65.	Pr		
5 ⁰		8	Gnoiens		12 ³⁰	
5 ⁵⁰		10	Lübburg		11 ⁴⁰	
6 ⁵		18	Basse		11 ³⁰	
6 ⁵⁵		18	Tessin		10 ³⁵	
B ³⁰	B ³⁰		66.	B ³⁰	B ³⁰	° Vom 15. Juni bis 19. Septbr. * Vom 20. Septbr. bis 14. Juni
5 ⁰	12 ¹⁵	4 ⁰	Graal	5 ²⁵	12 ³⁰	
5 ²⁵	12 ³⁰	4 ³⁰	Müritz	5 ³⁰	12 ⁰	
	8 ⁰	2 ¹⁵	Ribnitz	2 ²⁰	12 ⁰	
	2 ³⁰	6 ¹⁵	Ribnitz Bf.	10 ¹⁵	11 ⁴⁵	
	6 ²	7 ¹⁵		10 ¹⁵	10 ¹⁵	
	7 ¹⁵	15		10 ⁰	10 ⁰	
Pr	Pr		67.	Pr	Pr	
6 ⁰	1 ²⁵		Grabow	11 ²⁵	7 ⁴⁵	
6 ²⁵	2 ⁰	4	Prislich	11 ⁰	7 ¹⁵	
7 ⁰	2 ²⁵	9	Zierzow	10 ³⁰	6 ⁴⁵	
7 ²⁵	3 ¹⁰	14	Möllenbeck	9 ⁴⁰	6 ⁵	
8 ¹⁰	3 ⁴⁵	18	Ziegenhof	9 ¹⁵	5 ²⁵	
	Pr	Pr	68.	Pr	Pr	
	6 ²⁵	2 ²⁵	Grammentin	6 ¹⁵	1 ⁰	
	8 ⁰	3 ⁵⁰	Stavenhagen	4 ⁵⁰	11 ⁴⁵	
L*	FLw		69.	FLw	L*	
9 ¹⁵	5 ⁴⁰		Gresenhorst	12 ⁴⁵	9 ⁰	
	6 ¹⁰	4	Bartelschagen	12 ²⁵	8 ¹⁰	
1 ¹⁰	7 ⁵	7	Ribnitz	10 ³⁰	5 ²⁰	
	Lw†		70.	Lw†		
	10 ⁵		Groven	1 ²⁵		
		3	Gallin	12 ⁴⁵		
	12 ²⁰	7	Valluhn	10 ¹⁵		
	2 ⁵	13	Zarrentin	8 ⁰		
FL*	Lw*		71.	FL*	Lw*	* Sonntags L*
2 ³⁰	6 ⁵		Gross-Giovitze	8 ¹⁰	2 ¹⁰	
5 ⁴⁰	8 ¹⁵	11	Waren	6 ³⁰	11 ³⁰	
Ls*	FLw		72.		FL*	* Sonntags L*
10 ¹⁵	3 ¹⁵		Gross-Godemus		10 ⁰	
1 ⁴⁵	4 ⁴⁵	9	Parchim		8 ⁰	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL ^x	FL ^x			FL ^x	FL ^x	
7 ³⁰	2 ⁵⁵		72a.	FL ^x	FL ^x	* Sonntags L°
7 ⁴⁵	3 ⁰⁰		Gross-Roge	8 ²⁵	4 ⁰	
			Neu-Wokern	8 ⁰	3 ²⁵	
	FL ^x	FLw	73.	FL ^x	FLw	* Sonntags L°
	8 ³⁰	2 ²⁰	Gross-Varchow	7 ⁵⁰	1 ⁵⁰	
	8 ⁴⁰	2 ⁴⁰	Lehsten	7 ³⁰	1 ²⁵	
	10 ⁵	3 ⁵⁵	Möllenhagen	6 ²⁵	12 ⁰⁰	
L	Lw	L Lw	74.	L	Lw	
7 ²⁵	11 ⁰	3 ⁵ 8 ¹⁵	Gross-Wokern	8 ²⁵	11 ⁵⁵	4 ⁰ 9 ¹⁵
7 ⁵⁰	11 ²⁵	3 ³⁰ 8 ⁴⁰	Neu-Wokern	8 ⁰	11 ³⁰	3 ²⁵ 8 ⁵⁰
		Lw†	75.	Lw†		
		5 ⁰	Gudow	7 ²		
		7 ²⁰	Zarrentin	4 ³⁰		
	Pr		76.	Pr		
	1 ¹⁵		Güstrow	9 ⁵⁵		
	2 ⁰	6	Sarmstorf	9 ¹⁰		
	2 ³⁰	8	Kuhs	8 ⁵⁵		
	2 ⁵⁵	11	Kritzkow	8 ³⁰		
	3 ³⁰	14	Weitendorf	7 ⁴⁰		
	4 ¹⁵	21	Laage	6 ⁵⁵		
FLw	Lw*	Bs*	77.	Bs*	Lw*	FLw
8 ⁰	4 ²⁵	5 ²⁰	Güstrow	5 ¹⁰	8 ⁴⁰	4 ³⁰
8 ⁵⁵	5 ⁵⁵	6 ⁴⁵	Gutow	4 ¹⁰	7 ⁴⁰	3 ⁵⁵
9 ³⁰	6 ²⁵	7 ⁴⁵	Zehna	3 ¹⁰	6 ⁴⁰	3 ¹⁵
P	Lw*	P	78.	P	Lw*	P
10 ³⁰	2 ³⁰	8 ⁵⁵	Hagenow Bhf.	9 ⁴⁵	2 ¹⁵	7 ⁴⁵
10 ⁴⁰	3 ¹⁵		Hagenower Heide			7 ²⁵
11 ¹⁰	4 ⁴⁵		Kuhstorf		12 ³⁰	7 ²
12 ⁰		10 ²⁵	Redefin	8 ¹⁵		6 ⁵
FLw	L*	FLw	79.	FLw	L*	FLw
11 ¹⁵	7 ¹⁵	6 ²⁰	Hagenow	9 ²⁵	1 ³⁵	5 ²⁵
12 ³⁰	8 ⁵	6 ⁵⁵	Toddin	8 ¹⁰	12 ⁴⁵	5 ⁵
			80.	Bw†		
			Hagenow Land	9 ⁴⁰		
		3	Hagenow	9 ⁰		
FL	Bw*		81.	FL	Bw*	
5 ³⁰	10 ⁰		Heidekatzen	9 ⁵⁰	3 ⁵	
6 ²⁰	11 ⁵		Neuburg	8 ³⁰	1 ³⁵	
7 ¹⁰	12 ⁰		Kartlow	8 ⁰	12 ⁵⁰	

Hinfahrt.			Entfernung km	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
FLs	FLw	Lw*			FL	Lw	Lw*	
11 ¹⁵ 2 ¹⁵	3 ⁰ 4 ⁴⁵	3 ²⁰ 7 ¹⁰	14	82. Herzberg Parchim	11 ⁰ 8 ⁰	6 ¹⁵ 1 ²⁰		
	FL 2 ⁰ 2 ⁴⁰	Lw 6 ⁰ 7 ²⁰		6	83. Hohen-Demzin Teterow	FL 9 ²⁰ 8 ²⁰	Lw 2 ²⁰ 1 ¹⁰	
	W Pr 10 ²⁵ 11 ²⁵	Pr 7 ⁰ 7 ²⁰	7		84. HohenSpreng Schwaan	Pr 8 ²⁰ 8 ⁰	Pr 2 ⁵ 1 ¹⁵	Pr 9 ⁵ 8 ¹⁵
FL ^x 1 ¹⁵ 2 ⁰ 2 ¹⁵	FLw 6 ²⁰ 7 ¹⁵ 7 ²⁰			5 7	85. Jördenstorf Levitzow Thürkow	FL ^x 9 ²⁰ 9 ⁰ 8 ⁴⁵	FLw 5 ²⁰ 5 ⁰ 4 ⁴⁵	* Sonntags L*
		Lw* 12 ¹⁵ 12 ⁵⁰	3		86. Jördenstorf Poggelow	Lw* 2 ²⁵ 1 ²⁰		
L 12 ⁰ 3 ²⁰ 4 ²⁵	FLw 5 ²⁰ 6 ⁵ 7 ⁰			5 6 11	87. Karbow Kreien Benzin Lübz	L 8 ¹⁰ 7 ⁰ 6 ⁰	L 11 ²⁵ 10 ⁴⁰ 9 ²⁰	
B ^x 7 ¹⁰ 8 ⁰ 8 ²⁵ 9 ²⁰ 10 ²⁰	Pr ^x 4 ²⁵ 5 ⁴⁰ 6 ¹⁰ 6 ²⁰ 7 ⁴⁰	 8 ¹⁵ 5 ²⁰	4 6 9 14		88. Kirchdorf Fährdorf Gr.-Strömkendorf Redentin Wismar	 8 ⁰ 4 ⁰ Pr ^x 10 ¹⁰ 9 ²⁰ 9 ¹⁰ 8 ¹⁰ 7 ⁰	B ^x 7 ⁰ 6 ¹⁰ 5 ²⁵ 4 ⁴⁰ 3 ⁴⁰	* verkehren nur, wenn die Schiffahrt geschlossen ist.
L 10 ¹⁰ 1 ²⁰	FLw 4 ⁵ 4 ²⁵ 5 ²⁰ 6 ²⁵			3 7 13	88a. Klein-Dalwitz Walkendorf Woltow Tessin	L 10 ⁴⁰ 10 ⁵ 8 ²⁰ 7 ⁰	FLw 1 ²⁵ 1 ²⁵ 12 ¹⁵ 11 ¹⁵	
Pr 7 ⁰ 8 ²⁵ 10 ⁰	B* 2 ²⁵ 4 ¹⁰		16 22		89. Klötz Proseken Wismar	B* 9 ²⁰ 7 ⁴⁵	Lw 2 ²⁵ 12 ⁴⁰	Pr 6 ²⁰ 4 ²⁰ 3 ²⁰
Lw 5 ²⁰ 7 ¹⁰	FL 9 ⁴⁰ 11 ²⁰	Lw 3 ⁰ 4 ⁴⁰		8	90. Krakow Marienhof	Lw 7 ⁴⁰ 6 ⁰	Lw 1 ⁰ 11 ²⁰	FL 6 ⁴⁰ 5 ⁰
FL ^x 9 ⁴⁰ 11 ⁰	Lw* 6 ⁰ 7 ²⁵		8		91. Krakow Serrahn	Lw* 12 ⁴⁰ 11 ⁰	FL ^x 6 ⁴⁰ 5 ²⁰	* Sonntags L*

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL		L*		L*		
8 ¹⁰		1 ³⁰		1 ⁰		
9 ³⁰		2 ⁵⁰	6	10 ³⁵		
11 ⁵⁰			11			
11 ⁴⁵			13			
FL	Bw*			Bw*	FL	
8 ¹⁰	4 ⁵⁰			12 ³⁵	6 ²⁵	
9 ⁴⁵	6 ²⁵		10	10 ³⁵	5 ¹⁰	
10 ¹⁰	7 ⁴⁵		14	9 ³⁰	4 ³⁰	
FL ^x		Bw		Bw*	FL ^x	* Sonntags L*
6 ⁴⁰		12 ³⁰		7 ²⁰	2 ³⁰	
7 ⁵		1 ¹⁵	3	6 ⁵⁰	1 ⁵⁵	
8 ⁰		2 ³⁰	9	5 ⁴⁵	1 ⁰	
Pr						
7 ⁵⁰						
8 ⁵			1	5 ⁵⁰		
8 ⁴⁰			6	5 ⁴⁰		
8 ⁵⁵			8	4 ⁵⁵		
9 ⁵⁰			16	4 ⁴⁰		
				3 ⁵⁵		
	FL ^x	FLw		FL ^x	FLw	* Sonntags L*
	8 ⁰	4 ¹⁵		11 ²⁵	7 ²⁰	
	8 ³⁵	4 ⁴⁰	2	11 ⁰	7 ⁵	
	9 ⁰	5 ¹⁵	5	9 ⁵⁵	6 ⁵	
	9 ⁴⁰	5 ⁴⁵	8			
Lw*	FL			FL	Lw*	
2 ³⁰	4 ¹⁵			10 ¹⁵	2 ¹⁵	
5 ⁵⁰	5 ⁴⁵		10	7 ⁵⁰	11 ¹⁰	
FL ^x	Lw*			FL ^x	Lw*	* Sonntags L*
3 ¹⁵	7 ¹⁰			9 ⁴⁵	3 ¹⁰	
4 ³⁰	9 ⁰		11	7 ⁴⁵	12 ⁴⁰	
	FL ^x			FL ^x		* Sonntags L*
	3 ³⁵			9 ⁴⁵		
	4 ⁵		3	9 ⁰		
	4 ³⁵		5	8 ⁵⁰		
	5 ¹⁰		9	7 ⁰		
FL ^x	FL ^x			FL ^x	FL ^x	* Sonntags L*
8 ³⁰	4 ³⁵			10 ⁴⁰	6 ¹⁰	
8 ⁵⁰	4 ⁵⁵		3	9 ⁰	5 ⁰	
Pr	Bw*			Bw*	Pr	
4 ⁵⁵	11 ³⁰			5 ⁵⁰	8 ²⁰	
6 ³⁰	1 ¹⁰		8	4 ¹⁰	7 ⁵	
7 ⁰	2 ⁰		12	2 ¹⁵	6 ²⁵	

Hinfahrt.		Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.		Bemerkungen.
FL	FLw			FL	FLw	
7 ²⁵ 8 ⁰	4 ⁰ 4 ²⁵	3	101. Lüblow Wöbbelin	10 ⁴⁰ 8 ³⁰	6 ²⁵ 4 ⁵⁵	
B 11 ⁵⁵ 12 ⁴⁵	Bw 5 ⁴⁵ 6 ⁴⁰		4	102. Lübow Mecklenburg	B 7 ²⁰ 6 ⁵⁵	Bw 2 ³⁵ 1 ³⁵
Pr		3		103. Lübtheen Quassel	Pr	
5 ²⁰ 6 ⁰ 6 ³⁰	9 ⁵ 12 ⁵⁵ 9 ⁵⁵		6 ²⁰ 7 ²⁰		8 ²⁰ 8 ⁰	12 ⁵⁵ 11 ³⁵
B 7 ⁵ 7 ⁴⁰	B 3 ¹⁵ 3 ⁵⁰	3	104. Lützw Rosenberg	B 7 ⁰ 6 ⁵⁵	B 3 ⁵ 2 ³⁰	
Bw† 7 ⁵ 8 ⁰	P 4 ³⁰ 5 ⁰ 5 ⁵⁵ 6 ⁵ 6 ⁴⁵ 6 ⁵⁰		3 9 14 17 18	105. Lützw Renzow Boddin Püttelkow Wittenburg Wittenburg Bhf.	Bw† 6 ⁵⁵ 6 ⁰	P 9 ¹⁰ 8 ⁴⁰ 8 ¹⁰ 7 ⁵⁵ 7 ¹⁰ 6 ⁵⁵
FLw 8 ⁵⁵ 9 ⁴⁰	Ls* 8 ⁵⁵ 10 ¹⁰	6	106. Malchin Remplin	FLw 12 ³⁰ 11 ³⁰	Ls* 12 ³⁵ 11 ³⁰	FLw 6 ⁴⁵ 6 ⁰
P 9 ⁰⁵ 9 ³⁰ 9 ⁴⁵ 10 ³⁰ 11 ³⁵	P 8 ⁴⁵ 9 ¹⁰ 9 ²⁵ 10 ¹⁰ 11 ¹⁵		3 10 21	107. Malchow Malchow Bhf. Malchow Roez Röbel	P 1 ⁴⁵ 1 ¹⁰ 1 ⁰ 12 ⁵ 11 ⁵	P 7 ⁵⁰ 7 ¹⁵ 7 ⁵ 6 ¹⁰ 5 ¹⁰
Lw 1 ⁰ 3 ⁰	Pr 5 ²⁰ 6 ²⁵ 7 ⁴⁰ 9 ¹⁰	7	108. Marlow Semlow Schlemmin Redebas		Pr 8 ³⁰ 7 ¹⁰ 6 ⁵ 4 ²⁰	
	Pr 8 ¹⁵ 9 ²⁰ 9 ³⁰ 10 ⁵ 10 ³⁰		Lw 2 ⁰ 10 14	109. Marnitz Slate Brunnen Parchim Bhf. Parchim	Pr 5 ⁵⁵ 4 ³⁰ 4 ³⁰ 3 ⁵⁵	

Hinfahrt.			Entfernung km.	Stationen.	Rückfahrt.			Bemerkungen.
Bw*	Pr		3	110.	Pr	Bw*		
8 ⁵⁵	5 ⁴⁵			Marnitz	8 ⁵	4 ³⁰		
12 ³⁰	6 ¹⁵			Suckow	7 ⁴⁰	12 ³⁰		
	7 ²⁵		12	Putlitz	6 ³⁵			
Lw†			9	111.		Lw†		
12 ³⁵				Marnitz		12 ³⁰		
2 ³⁵			9	Ziegdorf		8 ³⁰		
Lw*	FL ^x		4	112.	FL ^x	Lw*	* Sonntags L*	
6 ⁰	4 ³⁰			Molzow	9 ⁵⁵	3 ²⁰		
	5 ⁵			Dahmen	8 ⁴⁰			
7 ²⁰	6 ²⁰		12	Vollrathsruhe	7 ¹⁰	1 ⁴⁰		
FL	Lw		15	113.	Lw	FL		
8 ¹⁰	1 ⁰			Neubukow	11 ¹⁵	6 ¹⁰		
8 ⁴⁰	3 ⁵			Kirch-Mulsow	9 ⁴⁵	4 ⁴⁰		
11 ³⁵	3 ³⁰		15	Passo	8 ³⁰	3 ²⁰		
L	L	Lw	4	114.	L	L		
3 ⁰	9 ³⁵	7 ²⁰		Nossentin Bhf.	7 ⁴⁰	2 ⁵⁰		7 ²⁰
4 ⁴⁰	10 ¹⁰	8 ⁵		Nossentiner Hütte	7 ¹⁰	12 ³⁰		6 ⁴⁰
	Lw	FL		115.	FL	Lw		
		2 ⁴⁵		Priborn	10 ⁵			
	4 ⁵	3 ³⁵		Vipperow	9 ⁵	4 ⁰		
	6 ⁰	4 ⁴⁵		12	7 ⁴⁵	12 ³⁰		
Pr	Pr	Pr		116.	Pr	Pr		
1 ⁵⁵	6 ³⁵	8 ¹⁵		Rabensteinfeld	6 ²⁰	1 ³⁰		8 ¹⁰
2 ¹⁰	6 ⁵⁰	8 ²⁰		Muess	6 ¹⁵	1 ³⁵		7 ⁵⁵
2 ³⁵	7 ³⁵	9 ¹⁵		12	5 ²⁰	12 ⁵⁰	7 ¹⁰	
Pr	Pr		7	117.	Pr	Pr		
8 ⁰	5 ³⁰			Rehna	12 ¹⁰			12 ⁵
8 ⁵⁵	6 ²⁰			Rabensdorf	11 ³⁰			
9 ⁴⁵	7 ¹⁰		12	Schönberg Bhf.	10 ³⁵		11 ⁵⁵	
K	K		8	118.*	K	K	* Wenn die Schifffahrt geschlossen ist, sonst 119 und 49.	
5 ⁰	10 ³⁰			Ribnitz	1 ⁵⁰	6 ²⁵		
6 ³⁵	11 ⁵⁵			Dändorf	12 ³⁰	5 ⁵		
6 ⁴⁵	12 ¹⁵			Dierhagen	12 ⁵	4 ⁴⁰		
8 ⁵	1 ³⁵		10	Wustrow	10 ⁴⁵	3 ³⁰		
			18					
		 ^x	11	119.			* Nur im Juni, Juli und August.	
10 ¹⁵	3 ¹⁵	8 ⁰		Ribnitz	8 ⁵	2 ¹⁵		6 ³⁰
11 ¹⁵	4 ¹⁵	9 ⁰		Wustrow	7 ⁵	1 ¹⁵		5 ³⁰
 ^x	K	P ^{xx}	23	120.	 ^x	K	* Nur, wenn die Schifffahrt offen ist. ** Verkehrt, sobald die Schifffahrt geschlossen ist.	
11 ⁴⁵	10 ²⁵	8 ⁴⁰		Röbel	3 ⁴⁵	7 ⁵		5 ⁵⁰
1 ⁰	12 ⁵⁵	10 ⁵⁰		Waren Bhf.		4 ²⁵		3 ⁴⁰
	1 ¹⁵			Waren	2 ³⁰	4 ¹⁵	3 ³⁰	

Regierungs-Blatt

255

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 38.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 10. Oktober 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtags. (2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1898. (3) Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Postpaketen nach Bolivien. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 3. Oktober 1898, betreffend die Einberufung des allgemeinen Landtages.

Seine Hoheit der Herzog-Regent haben beschlossen, den diesjährigen in Malchin abzuhaltenden Landtag am 11. November d. Js. eröffnen zu lassen. Zu dem Zwecke wird das nachstehende Landtagsauschreiben allen Behörden und einzelnen Gutsbesitzern, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, zugehen.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

A. von Bülow.

von Arnberg.

A. von Preßentin.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu
 Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
 und Stargard Herr etc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Nachdem Wir beschlossen haben, einen allgemeinen Landtag in der Stadt Malchin halten und denselben am elften November d. Js. eröffnen zu lassen, laden Wir euch zu demselben hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Abends vorher, nämlich am 10. November d. J., euch alldort persönlich einfinden und, nach gebührender Anmeldung, die am folgenden Tage in Unserm Namen euch zu eröffnende Landtags-Proposition — deren Capita im Abdruck hier beigefügt sind — geziemend anhören, den darüber zu haltenden gemeinsamen Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, auch vor erfolgtem Landtagschluß ohne erhebliche Ursachen euch von dannen nicht entfernen sollt.

Ihr möget nun erscheinen und daselbst bleiben, oder nicht, so sollet ihr in jedem Falle zu Allem, was auf dem Landtage beschlossen werden wird, gleich den andern getreuen Landmannen und Unterthanen verbunden und gehalten sein.

An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium, Schwerin am 3. Oktober 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Capita proponenda.

- I. Die ordentliche Kontribution.
- II. Bewilligung der außerordentlichen Kontribution zur Deckung der Bedürfnisse der Landes-Steuer-Kasse.
- III. Etat der Eisenbahn-Verwaltung für das Rechnungsjahr 1899/1900.
- IV. Vorschriften zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der mit diesem Gesetzbuch in Verbindung stehenden Reichsgesetze.

(2) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat September 1898

ermittelt und betragen für

- | | | | | | |
|-------------------------|---|----|------|----|--------|
| 1) 100 Kilogramm Weizen | . | 15 | Mark | 06 | Psfg., |
| 2) " " Roggen | . | 12 | " | 24 | " |

3)	100 Kilogramm	Gerste . . .	13	Mark	34	Pfg.,
4)	"	Hafer . . .	12	"	30	"
5)	"	Erbfen . . .	16	"	—	"
6)	"	Stroh . . .	3	"	50	"
7)	"	Heu . . .	3	"	50	"
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf . . .	5	"	50	"

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer . . .	13	Mark	12	Pfg.,
"	Heu . . .	4	"	—	"
"	Stroh . . .	4	"	—	"

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 4. Oktober 1898, betreffend Beförderung von Postpaketen nach Bolivien.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt werden. Die Tare beträgt 4 Mk. für jedes Packet. Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 4. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 5. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen auf dem zur Rämmerei der Stadt Rostock gehörigen Erbpachthofe Gölbenitz, sowie auf dem ritterschaftlichen Gute Kressin Amts Crivitz, und erloschen auf dem Domaniaspachthofe Althof Amts Doberan.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Baudirektor Ahrens zu Grabow das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 30. September 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Baudirektor Ahrens zu Grabow, bisherigen Vorstande der Chaussee- und Flußbau-Inspektion Grabow, die erbetene Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Landbaumeister Klett, bisher hieselbst, die Verwaltung der Chaussee- und Flußbau-Inspektion Grabow zu übertragen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Landgerichtsrath Dr. Engel zu Goldberg zum Direktor der Strafanstalt Dreibergen zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(5) Der Lehrer Ludwig Daebeler zu Upahl ist zum Standesbeamten und der Guts- pächter Paul Ehlers zu Schildberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standes- amtsbezirk Diedrichshagen bestellt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(6) Zur Wiederbesetzung der durch Versetzung erledigten Pfarre in Wojerin ist der Hülfs- prediger Stolzenburg in Lübz am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. September d. J., zum Pastor in Wojerin durch Stimmenmehrheit der Gemeinde erwählt und sofort in sein neues Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lehrer Hirsch zu Lüdersdorf die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Oktober 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberförster Köhler zu Wredenhagen den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberförster von Bassewitz zu Jasnik den Charakter als Forstmeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. Oktober 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den im Bureau des Zivilvorsitzenden der Erfassungskommission des Aushebungsbezirks Doberan beschäftigten Aktuar Otto Münster zu Bülow zum Bezirksaktuar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 3. Oktober 1898.

(11) Der Amtsstellen-Verwalter Friedrich Rusch zu Rostock ist zum Aktuar bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg hierselbst ernannt worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1898.

(12) Der Diätar Hans Saß ist zum Verwalter der Amtsstelle für die Invaliditäts- und Altersversicherung zu Rostock bestellt worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium haben heute

der Graf Hermann von Bernstorff den Lehn-Eid wegen des fideikommissarisch auf ihn vererbten Lehnguts Bernstorff c. p. Wilkenhagen, Pieverstorff und Teschow Amts Grevesmühlen, sowie c. p. Zeese Amts Gadebusch, und den Homagial-Eid wegen des fideikommissarisch auf ihn vererbten Allodialguts Hanshagen Amts Grevesmühlen und

der Freiherr Adolf Georg Otto von Malzan den Lehn-Eid wegen des ihm von seinem Vater zum Miteigenthum überlassenen Lehnguts Rahnenfelde Amts Stavenhagen

abgeleistet.

Schwerin, den 30. September 1898.

für das
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Ämtliche Beilage.

N^o. 39.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. Oktober 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (2) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899. (3) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr. (4) Bekanntmachung, betreffend das staatlich geprüfte feste Diphtherieserum. (5) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenebuchs für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend Schutzmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche. (7) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend die Zusammensetzung der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. November d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die ärztliche Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. November d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Obermedizinalrath Professor Dr. Schuchardt als Vorsitzender,
der Professor Dr. Garré als dessen Stellvertreter,

die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. A. Thierfelder, Dr. Gies, Dr. Argenfeld, Geh. Obermedizinalrath Dr. Th. Thierfelder, Dr. Martius, Dr. Rasse, Geh. Medizinalrath Dr. Schatz, Dr. Pfeiffer, sowie der Medizinalrath Dr. Scheel als Mitglieder.

Für die zahnärztlichen Prüfungen ist der ärztlichen Prüfungs-Kommission der Zahnarzt Paulsen zu Rostock als praktischer Zahnarzt beigeordnet. Die Anträge auf Zulassung zur ärztlichen Prüfung sind spätestens bis zum 1. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(2) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend Zusammensetzung der Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen im Winterhalbjahr 1898/99 und im Sommerhalbjahr 1899.

In die Kommission für die ärztlichen Vorprüfungen sind für das Winterhalbjahr 1898/99 und für das Sommerhalbjahr 1899 berufen:

die Professoren Dr. Barfurth, Dr. Langendorff, Dr. Matthiessen, Dr. Michaelis, Dr. Falkenberg und Dr. Seeliger.

Den Vorsitz in der Kommission führt der zeitweilige Dekan der medizinischen Fakultät.
Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 12. Oktober 1898, betreffend die Zusammensetzung der pharmazeutischen Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock in dem mit dem 1. Oktober d. J. beginnenden Prüfungsjahr.

In die pharmazeutische Prüfungs-Kommission bei der Universität Rostock sind für das mit dem 1. Oktober d. J. beginnende Prüfungsjahr berufen:

der Professor Dr. Falkenberg als Vorsitzender,
die Professoren Dr. Rasse, Dr. Matthiessen, Dr. Michaelis und der
Apotheker Konow als Mitglieder.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

(4) Bekanntmachung vom 11. Oktober 1898, betreffend das staatlich geprüfte feste Diphtherieserum.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, vom 11. Oktober d. J. macht das unterzeichnete Ministerium hierdurch das Nachstehende bekannt:

1. Das Diphtherie-Heilserum wird jetzt auch in fester Form hergestellt.
2. Das feste Diphtherie-Heilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrolle, welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung ausgeführt wird.
3. Das feste Diphtherieserum soll in 1 g mindestens 5000 Immunisierungseinheiten besitzen.
4. Das von der Prüfungsstelle zugelassene Serum wird in Einzelbosen von je 250 und von je 1000 Immunisierungseinheiten in weißen Glasstöpselgläschen von 2 bzw. 6 cem Inhalt abgegeben, welche letztere mit Papier überbunden und plombirt sind. Die Plombe trägt auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisierungseinheiten. In den Gläschen sind außerdem Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller, sowie die Kontrollnummer der Prüfungsstelle angebracht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Umsberg.

(5) Bekanntmachung vom 8. Oktober 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen.

Nachdem das im Jahre 1871 einstweilen geschlossene Hypothekenbuch für das Lehngut Langhagen Amts Stavenhagen endgültig geschlossen ist, ist für dies Gut am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 8. Oktober 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Belgien.

(6) Bekanntmachung vom 17. Oktober 1898, betreffend Schutzmaßregeln gegen die weitere Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

In Folge der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hierdurch angeordnet, daß bis auf Weiteres in demjenigen Theil der Amtsgerichtsbezirke Goldberg und Lübz, welcher südlich der Eisenbahn Wismar-Karow, nördlich der Mecklenburgischen Südbahn und östlich der

Chaussee Lübz—Goldberg liegt, alle Wiederkäufer und Schweine mit der Maßgabe unter polizeilicher Beobachtung stehen, daß die Erlaubniß zur Ausführung nicht verdächtiger Thiere aus denjenigen Orten, in welchen kein Thierarzt wohnt, im Fall des § 59 a, Abt. 1, der Bundesraths-Instruktion von den Ortspolizeibehörden auch auf Grund einer polizeilichen, statt thierärztlichen, Untersuchung der Thiere ertheilt werden kann, während die thierärztliche Untersuchung stets nöthig ist, wenn § 64 der Instruktion in Anwendung gekommen ist.

Schwerin, den 17. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Mühlenbruch.

(7) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1898, betreffend die Schafräude.

Die Schafräude ist erloschen unter den Schafen auf dem zur Kämmererei der Stadt Neustadt gehörigen Erbpachtgehöft Tuckhude und ausgebrochen unter den Schafen der städtischen Herde zu Neustadt.

Schwerin, den 15. Oktober 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Amtmann Ulrich von Blücher in Wittenburg unter Verleihung des Charakters als Kammerrath zum vortragenden Rath im Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Baumeister Johannes Zingelmann zu Lübz zum Distriktsbaumeister im Dömiger Vaudistrikte mit dem Wohnsitz in Dömitz zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Feldwebel Friedrich Albrecht vom Füsilier-Regiment Nr. 90 zum Gerichtsvollzieher in Wismar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Trompeter-Sergeanten Günther Gerboth vom Dragoner-Regiment Nr. 17 zum Gerichtsvollzieher in Schwerin zu ernennen geruht.

Schwerin, den 5. Oktober 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Rechtsanwalt Heinrich Simonis zu Plau zum Bürgermeister der Stadt Goldberg zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Oktober 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberlandforstmeister von Monroy hieselbst zum Großherzoglichen Oberjägermeister und Chef des Großherzoglichen Hofjaghamtes zu ernennen geruht.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(7) Der Schulze Hase zu Kladrum ist zum Standesbeamten und der Müller Wilhelm Thiel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kladrum bestellt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(8) Der Kandidat des Predigtamts W. Schmidt in Parchim ist zum Oberlehrer am Friedrich Franz-Gymnasium daselbst ernannt worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1898.

(9) Dem Oberlehrer am Gymnasium Friderico-Francisceum Kraner in Doberan ist der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

(10) Dem Oberlehrer am Gymnasium Friderico-Francisceum Dr. Meyer in Doberan ist der Titel „Gymnasialprofessor“ verliehen worden.

Schwerin, den 12. Oktober 1898.

(11) Nach Verleihung

des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Postdirektor Walter zu Doberan,

des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens 4. Klasse an den Postmeister Brüssow zu Tessin,

des Königlich Preussischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Postschaffner Rasch zu Ludwigslust,

des Kommandeurkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an den Oberstallmeister Graf von Hardenberg hieselbst,

des Kommandeurkreuzes 2. Klasse desselben Ordens an den Hofstallmeister Freiherrn von Malzan hieselbst,

des neben diesem Orden gestifteten Verdienstkreuzes 1. Klasse an den Eisenbahnbetriebs-Kontroleur Schulz und den Leibkutscher Themann hieselbst,

desselben Verdienstkreuzes 2. Klasse an den Hofjäger Treu und die Marstallkutscher Rust und Tschentin hieselbst,
 des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens an den Kammerherrn Graf von Voß auf Schönau, den Obersten und Brigadier der Gendarmerie von Belgien und den Oberstlieutenant in der Gendarmerie von Wizenborff, endlich
 des Fürstlich Bulgarischen silbernen Verdienstkreuzes an den aus Grevesmühlen gebürtigen Bahnhofswirth Freitag zu Schneidemühl
 haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu erteilen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schiffer Barneckow zu Dömitz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Rußboldt zu Groß-Niendorf und dem früheren Kutscher Wulf zu Grauzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Knecht Schnoor zu Benzin die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlossermeister Dincklage zu Grabow die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 11. Oktober 1898.

(16) Das mit dem 1. d. Mts. erledigte Amt eines Präpositus des Goldbergger Zirkels ist dem Pastor Harm in Tschentin wiederum übertragen worden.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Obersten à la suite des Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90, beauftragt mit der Führung der 28. Infanterie-Brigade, Freiherrn von Hanstein, das Komthurkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Obervorsteher Bauer zu Neukloster die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 13. Oktober 1898.

(19) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malzahn die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Ehrenkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hausordens zu erteilen geruht.

Schwerin, den 14. Oktober 1898.

(20) Der Lehrer Lange zu Ruppentin ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ruppentin bestellt worden.

Schwerin, den 17. Oktober 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

N^o 40.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 29. Oktober 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Dammerstorf c. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien. (3) Bekanntmachung, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Wustrow. (4) Bekanntmachung, betreffend die Drucksachentaxe. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude. (6) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1898, betreffend das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für Landesherrliche Zivil- und Militärdiener im Jahrgang 1. April 1897 bis 1898.

Das Ergebnis der Rechnung des Wittwen-Instituts für die Landesherrlichen Zivil- und Militärdiener auf den Jahrgang vom 1. April 1897 bis 1. April 1898 wird in Gemäßheit der Schlußbestimmung des § 47 der Satzung vom 15. Februar 1898 durch den nachstehenden Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 21. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.

von Arnberg.

A u s z u g

aus der Rechnung des Wittwen-Instituts für Zivil- und Militärdiener
des Jahrgangs 1. April 1897/98.

I. Einnahme.

Rap.	I. Kassenvorrath aus voriger Rechnung	1 687	Markt	77	Pf
Rap.	II. Rückstände:				
	1) vor dem 1. April 1897	55	„	—	„
	2) nach dem 1. April 1897	46	„	—	„
Rap.	III. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Fundations- briefe vom 1. September 1797:				
	a) Antritts- u. Gebühren	—	„	—	„
	b) Beiträge	787	„	50	„
Rap.	IV. Gesetzliche Beiträge der Genossen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
	a) Antritts- u. Gebühren	5 669	„	50	„
	b) Beiträge	239 273	„	52	„
Rap.	V. Zuschüsse:				
	a) gesetzlicher Zuschuß aus Landesherrlicher Kasse	35 000	„	—	„
	b) außerordentlicher Zuschuß	250 000	„	—	„
	c) aus der Königlich Preuß. Militär-Wittwen- Pensions-Anstalt	37 768	„	29	„
Rap.	VI. Pensionsabzüge in Folge Zahlung von Pensionen ins Ausland	—	„	—	„
Rap.	VII. Zinsen vom Kapital-Vermögen:				
	a) auf fest belegte Gelder	51 567	„	50	„
	b) auf zeitweilig belegte Gelder	812	„	10	„
Rap.	VIII. Zurückgezahlte Gelder	6 000	„	—	„
Rap.	IX. Aus Bemerkungen	—	„	—	„
Rap.	X. Außerordentlich	—	„	—	„
		Summa 628667 Markt 18 Pf.			

II. Ausgabe.

Rap.	I. Vorschuß aus voriger Rechnung	—	Markt	—	Pf.
Rap.	II. Pensionsrückstände:				
	a) an Wittwen	270	„	—	„
	b) an Erben verstorbener Wittwen	243	„	75	„
	c) an Waisen	62	„	50	„
Rap.	III. Wittwenpensionen nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797	29 987	„	78	„
Rap.	IV. A. Wittwenpensionen nach dem Statut vom 17. März 1863:				
	a) an Wittwen	563 141	„	23	„
	b) an ältere Gendarm-Wittwen	1 128	„	75	„

Rap. IV. B. Waisengelber nach der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März 1886	3 000	Mark	—	Pfg.
Rap. V. Kapital-Anlegung	6 076	„	90	„
Rap. VI. Verwaltungskosten:				
a) Gehalte	7 663	„	33	„
b) Kosten der Schreibstube	1 529	„	92	„
c) Postgeld	1 188	„	71	„
Rap. VII. Rückstände	—	„	—	„
Rap. VIII. Insgemein	182	„	—	„
Rap. IX. Aus Bemerkungen	—	„	—	„
Rap. X. Außerordentlich	50	„	—	„
	<u>Summa</u>	614 504	Mark	87 Pfg.

III. Abschluß.

Einnahme	628 667	Mark	18	Pfg.
Ausgabe	614 504	„	87	„
	<u>Vorrath</u>	14 162	Mark	81 Pfg.

IV. Darstellung des Vermögensbestandes.

Belegte Kapitalsumme am 1. April 1898 1 320 200 Mark — Pfg.

V. Rückstände.

Nicht eingegangene und in die nächste Rechnung übertragene Beiträge — Mark — Pfg.

VI. Personalbestand der Anstalt.

1. Zahl der beitragenden Mitglieder:

- a) nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 10
b) nach dem Statut vom 17. März 1863 2451

Summa 2461.

2. Zahl der Wittwen, welche am 1. April 1898 Pension empfangen:

- a) nach dem Fundationsbriefe vom 1. September 1797 77
b) nach dem Statut vom 17. März 1863 943

Summa 1020

3. Zahl der Waisen, welche am 1. April 1898 Waisengeld empfangen:

- (unter 14 Vormündern) 21.

(2) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1898, betreffend die Niederlegung eines neuen Hypothekenbuchs für das Allodialgut Dammerstorf c. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Dammerstorf c. p. Neu-Dammerstorf und Wüsthof Amts Gnoien in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Belgien.

(3) Bekanntmachung vom 22. Oktober 1898, betreffend die Postverbindung zwischen Ribnitz und Bützrow.

Vom 1. November ab wird für die Dauer des Winters das Dampfboot Swantewit zur Postfachenbeförderung zwischen Ribnitz und Bützrow nicht benutzt. Die Verbindung zwischen Ribnitz und Bützrow wird für diese Zeit durch täglich zweimalige Kariolposten hergestellt.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Drucksachentaxe.

Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Schwerin, den 25. Oktober 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(5) Bekanntmachung vom 21. Oktober 1898, betreffend die Schafräude.

In den Domanialdörfern Riez und Neu-Brenz Amts Neustadt ist die Räude unter den Schafen ausgebrochen.

Schwerin, den 21. Oktober 1898.

(6) Bekanntmachung vom 25. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauen-
seuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Domaniaborfe Wessentin und auf dem Haushaltspacht-
hofe Zibberich Amts Lübz, in dem Hospitalborfe Schlage bei Cavestorf und auf dem Haus-
haltspachtshofe Venitz Amts Schwaan erloschen.

Schwerin, den 25. Oktober 1898.

II. Abtheilung.

(1) Der Kastellan Carl Wilcke zu Ludwigslust ist als Kastellan an das Palais zu
Rostock versetzt.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Offizianten Heinrich Hünemörder
in Schwerin zum Kastellan in Ludwigslust zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammer-Lakaien Wilhelm Wulff
hier selbst zum Offizianten zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(4) Nach Verleihung

des Königlich Sächsischen Allgemeinen Ehrenzeichens an den Lakaien Lamprecht,
des Königlich Sächsischen Albrechtskreuzes an den Leibjäger Scholich,
des Großkreuzes des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen an
den Oberhofmarschall von Hirschfeld,
des neben diesem Orden gestifteten Verdienstkreuzes 1. Klasse an den Haus-
hofmeister Rath, den Kammerdiener Mißfeldt und den Kastellan Kanter,
endlich

desselben Verdienstkreuzes 2. Klasse an den Lakaien Gasow
haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur An-
legung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

(5) Der Kandidat der Theologie und des höheren Schulamts Jung aus Lüthten ist
zum Oberlehrer am Gymnasium Fridericianum in Schwerin ernannt worden.

Schwerin, den 19. Oktober 1898.

(6) Der Bürgermeister Simonis zu Goldberg ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goldberg bestellt worden.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Robert Ackermann aus Halle a. S. nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hans Müller aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

(9) Der Referendar Emil Bemke aus Gr.-Dradow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(10) Zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Grabow ist der Gutsbesitzer von Restorff auf Werle erwählt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(11) Der Superintendent Lindemann in Güstrow ist zum stellvertretenden Mitgliede des Oberen Kirchengerichts in Rostock bestellt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(12) Der bisherige Kandidat der Theologie Bürgerschullehrer Paul Schlettwein zu Schwerin ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Marienkirche zu Wismar erwählt und am 19. Sonntage nach Trinitatis, dem 16. Oktober d. Js., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination an sein Amt gewiesen worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(13) An Stelle des in den Ruhestand versetzten Kirchenökonoms (Senators a. D.) Nerger in Malchin ist der Kaufmann Wiebering daselbst wiederum zum Ökonom an der St. Johannis-Kirche in Malchin bestellt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(14) Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Plau ist dem Konrektor Linde in Röbel verliehen worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Dienstmädchen Doris Lange zu Gadebusch die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutstapelöhner Ahrens zu Neu-Guthendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 24. Oktober 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rathsherrn Krüger zu Lüby die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. Oktober 1898.

(18) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

die Portepeefähnriche von Welzien vom Grenadier-Regiment Nr. 89, Graf von Platen-Hallermund vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 und Reith vom Jäger-Bataillon Nr. 14 zu Sekondlieutenants;

die Vizefeldwebel von Bülow vom Landwehr-Bezirk Rostock und Faulf vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Sekondlieutenants der Reserve des Grenadier-Regiments Nr. 89, Strecker vom Landwehr-Bezirk Schwerin und Salfeld vom Landwehr-Bezirk I Braunschweig zu Sekondlieutenants der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90, Kottländer vom Landwehr-Bezirk Göttingen zum Sekondlieutenant der Reserve des Jäger-Bataillons Nr. 14;

die Vizewachtmeister von Malkan, Freiherr zu Wartenberg und Penzlin, vom Landwehr-Bezirk Waren zum Sekondlieutenant der Reserve des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 und von Prigbuer vom Landwehr-Bezirk Schwerin zum Sekondlieutenant der Reserve des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18;

der Unteroffizier Baron von Dusterlohe vom Grenadier-Regiment Nr. 89, die charakterisirten Portepeefähnriche Freiherr von Massenbach vom Füsilier-Regiment Nr. 90 und von Schulz vom Jäger-Bataillon Nr. 14, der Unteroffizier von Behr und der charakterisirte Portepeefähnrich von Mecklenburg vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 zu Portepeefähnrichen und

der Oberarzt der Reserve vom Landwehr-Bezirk Schwerin Dr. Schubart zum Stabsarzt.

Dem Hauptmann z. D. und Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Schwerin Wegemann ist der Charakter als Major verliehen.

Der Premierlieutenant vom Infanterie-Regiment Nr. 159 Winzer ist unter Stellung zur Disposition mit der gesetzlichen Pension zum Bezirksoffizier bei dem Landwehr-Bezirk Neustrelitz ernannt.

Der Oberst und Kommandeur des Füsilier-Regiments Nr. 90, Freiherr von Hanstein, ist unter Stellung à la suite des Regiments mit der Führung der 28. Infanterie-Brigade und

der Oberstlieutenant und etatsmäßige Stabsoffizier des Garde-Füsilier-Regiments von Paczensky und Tenczin mit der Führung des Füsilier-Regiments Nr. 90, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Major vom Jäger-Bataillon Nr. 14 von Winkler ist unter Entbindung von dem Kommando als Adjutant bei der Inspektion der Jäger und Schützen als Bataillons-Kommandeur in das Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1 und

der Sekondlieutenant von der Mecklenburgischen Artillerie-Abtheilung von Zikewitz in das 3. Garde-Manen-Regiment versetzt.

Der Hauptmann z. D. Graf von Blücher ist unter Entbindung von der Stellung als Bezirks-Offizier bei dem Landwehr-Bezirk Neustrelitz, Verleihung des Charakters als Major und Ertheilung der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgischen) Nr. 24 in die Kategorie der mit Pension verabschiedeten Offiziere zurückversetzt.

Der Secondelieutenant vom 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18 von Zanthier ist als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule in Engers kommandirt.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 41.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 7. November 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Betheiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken. (2) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken. (3) Bekanntmachung, betreffend telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland. (4) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. (5) Bekanntmachung, betreffend die Schafräude.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 26. Oktober 1898, betreffend Betheiligung an einer Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche zu Königsberg in Franken.

Auf Antrag der Kirchenbau-Kommission in Königsberg in Franken hat das unterzeichnete Ministerium gestattet, daß durch die im hiesigen Großherzogthume erscheinenden Blätter zur Betheiligung an der Prämien-Kollekte zur Wiederherstellung der evangelischen Liebfrauenkirche daselbst für die Jahre 1898/1902 eingeladen werde.

Schwerin, den 26. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 29. Oktober 1898, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 304 von den Farbwerken Lucius & Brüning (vormals Meister) zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß das Diphtherieserum mit der Kontrolnummer 304 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Umsberg.

(3) Bekanntmachung vom 1. November 1898, betreffend telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland.

Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebermittlung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Schwerin, den 1. November 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hoffmann.

(4) Bekanntmachung vom 31. Oktober 1898, betreffend die Maul- und Klauen-
seuche.

Auf dem Haushalts-Pachtthofe Woosten Amts Lübz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Schwerin, den 31. Oktober 1898.

(5) Bekanntmachung vom 1. November 1898, betreffend die Schafräude.

Unter den Schafen in den Domanialdörfern Wöbbelin, Hohwisch, Lüblow und Luch-
hude Amts Neustadt ist die Räude ausgebrochen.

Schwerin, den 1. November 1898.

III. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schulzen Schulz zu Barkow die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. Oktober 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsjäger Mandow zu Grefse die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. Oktober 1898.

(3) Der Pfarrackerpächter Horn zu Zweedorf ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Zweedorf bestellt worden.

Schwerin, den 28. Oktober 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Wilhelm von Blume in Marburg zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Oswald Seeliger in Berlin zum ordentlichen Professor der Zoologie und der vergleichenden Anatomie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(6) Nach Verleihung des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Divisionsprediger Floerke hierselbst und desselben Ordens 4. Klasse an den aus Güstrow gebürtigen Kaiserlich Deutschen Konsulats-Kanzler Schröder zu Konstantinopel haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Statthalter Willrath zu Kl.-Krankow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(8) Der bisherige Pastor Walter Morich zu Rechlin ist zum Nachmittags- und Frühprediger an der St. Georgenkirche zu Wismar erwählt und am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. Oktober d. Js., in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 2. November 1898.

(9) Der Hülfsprediger Borgwardt in Doberan ist an Stelle des verstorbenen Pastors Morich in Rechlin am 20. Sonntage nach Trinitatis, dem 28. Oktober d. Js., zum Prediger in Rechlin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(10) Dem Küster und Lehrer Wittholz in Bentwisch ist der Titel eines Kantors verliehen worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte August Sostmann aus Malchin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Otto Schult aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Martens aus Wismar nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. Oktober 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Bürgermeister Heinrich Simonis zu Goldberg wiederum zum Amtsanwalt beim dortigen Amtsgericht zu ernennen geruht.

Schwerin, den 1. November 1898.

(15) Der Referendar Hermann Seer aus Fahrenholz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 2. November 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Generalmajor und General à la suite Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Freiherrn von Malchahn die Erlaubniß zur Anlegung des demselben von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Heinrich XXVII. Reuß j. L. verliehenen Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes 1. Klasse zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 2. November 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Küster und Schullehrer Koop zu Lerow die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 6. November 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**Ämtliche Beilage.****№ 42.****Jahrgang 1898.**

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 17. November 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1898. (2) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. (3) und (4) Bekanntmachungen, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 4. November 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat für den Monat Oktober 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	.	15	Mark	82	Pfg.,
2)	"	Roggen	.	12	"	92	"
3)	"	Gerste	.	14	"	34	"
4)	"	Hafer	.	12	"	32	"
5)	"	Erbsen	.	16	"	—	"
6)	"	Stroh	.	3	"	50	"
7)	"	Heu	.	3	"	50	"

8) ein Raummeter Buchenholz	10	Mark	—	Pfg.,
9) „ „ Tannenholz	8	„	—	„
10) 1000 Soden Torf . . .	5	„	50	„

Der gemäß § 9, Ziffer 8 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fournage beträgt für

100 Kilogramm Hafer .	13	Mark	10	Pfg.,
„ „ Heu .	4	„	—	„
„ „ Stroh .	4	„	—	„

Schwerin, den 4. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 11. November 1898, betreffend Aufhebung von Schutzmaßregeln zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche.

Die Bekanntmachungen zur Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche vom 10. September d. J., betreffend das Verbot des Auftriebs von Wiederkäuern und Schweinen auf Jahr- und Wochenmärkte (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 34), und vom 17. Oktober d. J., betreffend die Abgrenzung eines Beobachtungsgebiets innerhalb der Amtsgerichtsbezirke Goldberg und Lübz (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 39) treten hiermit außer Geltung.

Die Bekanntmachungen vom 20. Juni und 16. Juli 1898, betreffend die Schweineseuche (Regierungs-Blatt, Amtliche Beilage No. 23, 28) bleiben noch von Bestand.

Schwerin, den 11. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(3) Bekanntmachung vom 9. November 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Kressin Amts Crivitz und auf dem zur Kämmererei der Stadt Rostock gehörigen Erbpachthofe Gölbenitz ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Schwerin, den 9. November 1898.

(4) Bekanntmachung vom 15. November 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Lübssee nebst Grünenhof Amts Güstrow ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Schwerin, den 15. November 1898.

II. Abtheilung.

(1) Der Amts-Assessor August von Plessen aus Wismar, zur Zeit bei der Steuer- und Zoll-Verwaltung hiersebst beschäftigt, ist zum Amts-Verwalter ernannt worden.

Schwerin, den 30. September 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberpedellen Werkmeister zu Rostock das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. Oktober 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Major im Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 14, kommandirt als Adjutant zur Inspektion der Jäger und Schützen, von Winkler das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Oktober 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rademacher Groth zu Groß-Dratow die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 29. Oktober 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kirchenjuraten, Schuhmachermeister Schulz hiersebst die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 1. November 1898.

(6) Der Ingenieur Rudolf Schmidt aus Teterow ist zum Kammer-Ingenieur und Mitgliede des Messungsbüreaus des Großherzoglichen Finanzministeriums, Abtheilung für Domänen und Forsten, ernannt worden.

Schwerin, den 3. November 1898.

(7) Nach Verlegung des Pastors Thiessing in Eickelberg ist der cand. min. Max Hillmann in Wismar am 15. Sonntage nach Trinitatis, dem 18. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinden wieder zum Pastor in Eickelberg und Laase erwählt und

am 21. Sonntage nach Trinitatis, dem 30. Oktober d. J., nach vorausgegangener kirchenordnungsmäßiger Ordination in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 4. November 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Ober-Inspektor Schnell zu Dambach die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande, und der Wirthschafterin, Statthalterfrau Stark zu Spitzkuhn die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. November 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutstagelöhner Jenning zu Serrahn die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 4. November 1898.

(10) Nach Verleihung des Königlich Preussischen Kronen-Ordens 3. Klasse an den Gutsbesitzer Fr. Bogge, früher auf Krassow, und des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse an den Geheimen Raurath Piernay hieselbst haben Seine Hoheit der Herzog-Regent den Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieser Ordenszeichen zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(11) Der Lehrer G. Paarmann zu Sülten ist zum Standesbeamten und der Hufenpächter C. Kohrs daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sülten bestellt worden.

Schwerin, den 8. November 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Hermann Seer aus Fahrenholz nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Ludwig Steuer aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. November 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hermann Tobias aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. November 1898.

(15) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Röhn aus Neukloster nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 11. November 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Karl Düffert aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 11. November 1898.

(17) Der Gutsbesitzer Dr. Ernst Wien auf Friedrichshagen ist zum Standesbeamten und der Gutsbesitzer Werner auf Botrum zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wattmannshagen bestellt worden.
Schwerin, den 11. November 1898.

(18) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Oskar Müller aus Rostock nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.
Schwerin, den 12. November 1898.

(19) Der Referendar Wilhelm Peters aus Schwerin hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.
Schwerin, den 14. November 1898.

(20) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Stations-Vorsteher II. Klasse Kotter zu Parchim zum Stations-Vorsteher I. Klasse zu ernennen geruht.
Schwerin, den 14. November 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

N^o. 43.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. November 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am Geburtstage Sr. Hoheit des Herzog-Regenten. (2) Bekanntmachung, betreffend Vergütung der Getreidegesälle nach den Martinipreisen des Jahres 1898. (3) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung monatlicher Ferkelmärkte in Alt-Jabel. (4) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger. (5) Bekanntmachung, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen. (6) Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstführung. (7) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Lehrer. (8) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Neukalen. (9) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

- (1) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am Geburtstage Seiner Hoheit des Herzog-Regenten.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Hoheit des Herzog-Regenten sollen am 8. Dezember d. J. und in der Nacht vom 8. auf den 9. Dezember d. J., ungeachtet der dann eingetretenen

geschlossenen Zeit, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der für öffentliche Tanz-
vergnügungen erforderlichen ortsobrigkeitlichen Erlaubniß — gestattet sein.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
geistliche Angelegenheiten.
von Umsberg.

(2) Bekanntmachung vom 12. November 1898, betreffend Vergütung der Getreide-
gefälle nach den Martinipreisen des Jahres 1898.

Nach den Martinipreisen dieses Jahres in Schwerin beträgt die Vergütung für die Getreide-
gefälle zum laufenden Jahrgange:

auf 59 Pfd. Weizen	— gleich dem bisherigen Landes-scheffel	—	4 Mk. 72 Pf.
= 56 „ Roggen	desgleichen	3 „ 64 „	
= 48 „ Gerste	desgleichen	3 „ 48 „	
= 62 „ Erbsen	desgleichen	4 „ 96 „	
= 48 „ Buchweizen	desgleichen	3 „ 12 „	
= 41 1/2 Pfd. Hafer	desgleichen	2 „ 61 „	

Gesamnte Großherzogliche Amts- und Forstbehörden werden angewiesen, darnach den
Empfangsberechtigten die Vergütung für den laufenden Jahrgang zu leisten und die Ausgabe
mit Bezug auf diese Bekanntmachung durch die betreffenden Empfangsbefcheinigungen zu belegen.

Schwerin, den 12. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium,
Abtheilung für Domainen und Forsten.
Im Auftrage: von Schuckmann.

(3) Bekanntmachung vom 16. November 1898, betreffend die Abhaltung monat-
licher Ferkelmärkte in Alt-Zabel.

In der Ortschaft Alt-Zabel D.-A. Dömitz wird künftig am zweiten Mittwoch eines jeden
Monats ein Ferkelmarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die stille Woche fällt, findet
der Markt am nächstfolgenden Mittwoch statt.

Schwerin, den 16. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger.

Der Obermeister A. Dittbeeren hieselbst ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1899 bis dahin 1902 wiederum zum Mitgliede der Prüfungs-Kommission für Schornsteinfeger berufen worden. — Als Stellvertreter desselben ist der Schornsteinfegermeister J. H. Braasch zu Röbel wiederum bestellt worden.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(5) Bekanntmachung vom 18. November 1898, betreffend die Landes-Kommission für Bodenmeliorationen.

Als Mitglieder der Landes-Kommission für Bodenmeliorationen sind auf Vorschlag des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft für den ferneren 5 jährigen Zeitraum 1. Oktober 1898/1903 Landesherrlich von Neuem bestätigt worden:

als ordentliche Mitglieder:

der Graf von Bassow auf Bristow und
der Bürgermeister Paschen zu Bügow;

als stellvertretende Mitglieder:

der Kammerherr von Barner auf Trebbow und
der Bürgermeister Eberhard zu Neustadt.

Schwerin, den 18. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(6) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Ergebnisse der diesjährigen ordentlichen Hengstföhrung.

Das Verzeichniß derjenigen im Privatbesitze befindlichen Hengste, welche bei der im Oktober d. Js. nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Januar 1895 stattgehabten ordentlichen Hengstföhrung angeföhrt worden sind, wird nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

Verzeichniß der von der Kommission für die Landes-Pferdezucht

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
-----------------	--	-------------------	-------------	---------------------

A. Bis auf

(Vierjährige und ältere Hengste.

1.	von Treuenfels, Gutsbesitzer, Lenschow bei Herzberg.	Harras (Halblut)	1894	Schwarz, Stern, vier weiße Füße
2.	Derselbe	Danke (Kaltblut)	1894	Rothschimmel, gr. Stern
3.	H. Zachau, Gutspächter, Scharpyow bei Malchin	Bijou (Kaltblut)	1894	Braun, Stern
4.	von Dergen, Gutsbesitzer, Alt-Vorwerk bei Gnoien	Grot Hans (Kaltblut)	1894	Braun, gr. Stern, feine schmale Blässe, gr. Schnibb
5.	Walter, Gutsbesitzer, Woltow bei Tessin	Pascha (Kaltblut)	1894	Dunkelfuchs, breite durchgehende Blässe, weißer Fleck rechts auf der Kruppe, am linken Hinterfuß innerer Saum weiß
6.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwarfs bei Rostock	Heimball (Halblut)	1894	Schwarzbraun, weißer Ballen und Innensaum vorne links und hinten links

im Oktober 1898 angekauften, im Privatbesitze befindlichen Hengste.

Größe a. Handmaß b. Stockmaß cm	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		

Weiteres.

§. 45 der Verordnung vom 16. Januar 1895.)

a. 170 b. 160	v. Jalani	v. Adeptus ^{xx} —Jeremias	Hannover	Lenschow	
a. 165 b. 158	Nach Angabe des Besitzers: v. Glydesdale Hengst		a. einer dänischen Stute	Holstein	Lenschow
a. 170 b. 160	v. Marengo	a. d. Isabella	Belgien	Scharpsow	
a. 165 b. 158	Unbekannt		Nach Angabe des Besitzers „Belgien“	Alt-Worwerk	
a. 168 b. 159 ^{1/2}	v. Sultan (Königl. Beschäler im Gestüt Widrath)	a. d. Ampulla (Belgien)	Rheinland	Dölig	
a. 172 b. 165	v. Bruno (Holst. Gestb. Nr. 1576)	a. d. Lavine (Holst. Gestüb. Nr. 878)	Holstein	Hohen- Schwarfs	

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
7.	Hillmann, Gutsbesitzer, Klein-Krankow bei Bobitz	Schlau (Halbblut)	1894	Braun
8.	Baron von Biel, Gutsbesitzer, Zierow bei Bismar	Frib (Kaltblut)	1890	Fuchs, Stern, an der Oberlippe kleiner, weißer Fleck, beide Hinterfüße weiß
B. Für die Deck- (§. 44 der Verordnung)				
1.	von Lüden, Gutsbesitzer, Maffow bei Frenenstein	Westwind (Halbblut)	1894	Braun, einige weiße Haare vor der Stirn
2.	Graf Blücher, Gutsbesitzer, Finken bei Stuer	Schützenkönig (Halbblut)	1895	Fuchs, schmale Blässe, kleiner weißer Fleck auf der rechten Seite handbreit unter dem Widerris, linker Hinterfuß halb gestiefelt
3.	H. Zachau, Gutspächter, Scharprow bei Malchin	Moriz (Kaltblut)	1895	Braun
4.	Freiherr von Malhan, Gutsbesitzer, Langhagen	Zulklapp (Halbblut)	1895	Fuchs, rechter Hinterfuß weiße Fessel
5.	Mecklenburger Pferdezucht-Verein zu Onoien	Klingsor (Im Holsk. Gesb., Bb. V. Nr. 1879 als Kirgise verzeichnet.)	1896	Dunkelbraun

Größe a. Handmaß b. Stockmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 168 b. 159	v. Schlutham	v. Schwarzwalb—Jwan— Golberneß—Sektor— Mambrino	Hannover	Al.-Arankow
a. 177 b. 165	Nach Angabe des Besitzers: v. Effenbeck (Zütl. Gestüb. Nr. 348)		Dänemark	Zierow
		a. b. Mette (Zütl. Gestüb. Nr. 211)		

periode 1899.

vom 16. Januar 1895.)

a. 174 b. 166	v. Westervinkel ^{xx}	v. Flen—Nordwind Sledmere ^{xx}	Mecklenburg	Maffow
a. 170 b. 162	v. Ringdom ^{xx}	a. b. Schlehe v. Schlütter— Wlenheim ^{xx} —Pridz- willow—Sebras	Hannover	Finken
a. 173 b. 164	v. Jupiter	a. b. Marianne	Belgien	Rölpin
a. 173 b. 168	v. Juliusshall	v. Nordost II—Volligeur	Hannover	Langhagen
a. 175 b. 165	v. Mi (Holst. Gestüb. Nr. 1661)	a. b. Kathedrale (Holst. Gestüb. Nr. 1592)	Holstein	Sudow bei Jördenstorf

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Position des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
6.	Meckl. Pferdezucht-Verein zu Gnoien	König Hofan	1896	Schwarz
7.	Dr. Schröder, Gutsbesitzer, Boggelow bei Jördenstorf	Kialar (Halbblut)	1896	Schimmel, rechter Hinterfuß weiße Fessel
8.	Derselbe	Kleggi (Halbblut)	1896	Hellbraun, rechter Hinterfuß innerer Ballen weiß
9.	Harms, Oekonomierath, Lehnenhof bei Dargun	Mars (Kaltblut)	1895	Braun, Stern, linker Hinterfuß weiß
10.	B. Büttner, Gutsbesitzer, Bobbín bei Gnoien	Trabant (Kaltblut)	1895	Braun, durchgehende Blässe, linker Hinterfuß weiß
11.	Paetow, Gutsbesitzer, Alt-Pannelow bei Gnoien	Nabob (Halbblut)	1896	Braun, Blümchen, weiße Fessel hinten links
12.	von Müller, Gutsbesitzer, Gr.-Lunow bei Gnoien	Patriot (Kaltblut)	1896	Hellbraun, breite durchgehende Blässe, rechte Vorderfessel weiß, linker Hinterfuß hoch weiß
13.	Walter, Gutsbesitzer, Woltow bei Tefsin	Simson (Kaltblut)	1896	Braun, kleiner Stern

Größe a. Handmaaß b. Stoßmaaß cm.	A b s t a m m u n g		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 166 b. 159	v. Jg. Ethelbert (Holst. Gestb. Nr. 1389)	a. d. Holbe (Holst. Gestb. Nr. 4311)	Holstein	Blücher bei Malchow
a. 166 b. 159	v. Struensee (Holst. Gestb. Nr. 1270)	a. d. Kehle (Holst. Gestb. Nr. 1599)	Holstein	Poggelow
a. 166 b. 159	v. Brutus (Holst. Gestb. Nr. 1577)	a. d. Klinge (Holst. Gestb. Nr. 696)	Holstein	Poggelow
a. 172 b. 164	v. Halsban (Dänisches Gestb. Nr. 485)	a. e. Jütischen Stute	Dänemark	Lehnenhof oder Al.-Methling
a. 175 b. 166	v. Barhone William	a. d. Blarney v. Cham- pion	England (Shire)	Boddin
a. 167 b. 157 1/2	v. Falb (Holst. Gestb. Nr. 1760)	a. d. Neuendorferin (Holst. Gestb. Nr. 5023)	Holstein	Alt-Pannekow
a. 167 b. 157	v. Pascha (angeführter kaltblütiger Hengst in Neu-Niekrenz)	a. d. Brunbleß v. Clydes- dale Hertule; a. e. Stute v. The Brewer (Brun- bleß ist Stute in Gr.- Lunow)	Mecklenburg	Gr.-Lunow
a. 167 b. 157	v. Sultan (Königl. Beschäler in Wickrath)	Nach Angabe der Gestüts- Direktion des Königl. Rheinischen Landgestüts in Wickrath „Belgische Stute“	Rheinland	Dölig

Laufende Nummer	Name, Stand Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
14.	H. Kortegas, Landwirth, Rothbeck bei Sanig	Boulangier (Kaltblut)	1895	Fuchs, schiefer, nach links ver- laufender Stern, weiße Ober- lippe, helle Mähne und Schweif
15.	Peters, Gutsbesitzer, Hohen-Schwarfs bei Rostock	Harald (Halbblut)	1895	Fuchs, durchgebrochene Blässe, rechter Vorderfuß und beide Hinterfüße hoch gestieft, an der Brust jederseits ein weißer Fleck, rechterseits am Schlauch weiß schattirter Fleck
16	Derselbe	Ingulf (Halbblut)	1895	Braun, einige weiße Haare vor der Stirn
17.	E. A. Broebermann, Domainenrath, Knegendorf bei Blaaz	Northern Baronett (Kaltblut)	1895	Braun, weißer Fleck an der Unterlippe, rechte Vorder- fessel weiß, beide Hinterfüße hochgestieft
18.	E. R. Reding, Gutsbesitzer, Gr.-Walmstorf bei Grevesmühlen	Ig Raf (Halbblut)	1896	Dunkelbraun, kleiner Stern, rechter Hinterfuß Saum rechts und beide Ballen weiß
19.	E. Bobzien, Gutsbesitzer, Ranfendorf bei Daffow	Nordostwind (Halbblut)	1896	Fuchs, durchgehende Blässe, rechter Vorderfuß und rechter Hinterfuß hoch weiß, linker Hinterfuß weiß
20.	E. Ranag, Gutsbesitzer, Hasenwinkel bei Warin	Viktor (Kaltblut)	1896	Fuchs, Stern

Größe a. Handmaß b. Stoßmaß cm.	Abstammung		Vaterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 172 b. 163	v. Boulanger	Unbekannt	Belgien	Rothbeck
a. 167 b. 159	v. Cicero (Holst. Gestb. Nr. 1608)	a. d. Haloide (Holst. Gestb. Nr. 567)	Holstein	Hohen- Schwarfs
a. 167 b. 159	v. Champion (Holst. Gestb. Nr. 1304)	a. d. Immortelle (Holst. Gestb. Nr. 669)	Holstein	Hohen- Schwarfs
a. 164 b. 154	v. Sailor-Prince	v. Northern Bloughbon— Prince of the Isle	England	Rnegendorf
a. 167 b. 158	v. Raf	v. Norval—Zülow— Saunceston—Allival	Hannover	Gr.-Walmstorf
a. 167 b. 157	v. Nordost II.	v. Garb	Hannover	Ranfendorf
a. 163 b. 153	v. Wiggo	a. d. Nelli	Schleswig	Hasenwinkel

Laufende Nummer	Name, Stand, Wohnort und Poststation des Besitzers	Name des Hengstes	Geburtsjahr	Farbe und Abzeichen
21.	Baron von Biel, Gutsbesitzer, Zierow bei Wismar	Clarus (Kaltblut)	1896	Schwarz, grauer Fleck vor der Stirn, linke Hinterfessel weiß
22.	Derselbe	Engelbert (Kaltblut)	1896	Braun
23.	Derselbe	Amandus (Kaltblut)	1896	Rothbraun, beide Hinterfüße auf dem Saume weiße Flecken und beide Ballen weiß

Größe a. Handmaaß b. Stockmaaß cm.	Abstammung		Waterland	Standort
	väterlicherseits	mütterlicherseits		
a. 171 b. 160	Nach Angabe des Besitzers: v. Friß	a. d. Clara v. Bruns I und prämiirte Stute in Mörke	Mecklenburg (dänischer Ab- stammung)	Zierow
a. 165 b. 155	Nach Angabe des Besitzers: v. Petrus	v. Engländer—Rosind	Mecklenburg (dänischer Ab- stammung)	Zierow
a. 165 b. 154	Nach Angabe des Besitzers: v. Petrus	a. d. Agnes v. Knebel	Mecklenburg (dänischer Ab- stammung)	Zierow

(7) Bekanntmachung vom 17. November 1898, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabhömmlich zu bezeichnenden Lehrer.

Unter Bezugnahme auf §§ 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Regierungs-Blatt 1888, No. 37) fordert das unterzeichnete Ministerium alle Großherzoglichen Aemter, alle Gutsobrigkeiten und alle Magistrate, sowie die Direktoren der Landesherrlichen Schulen hierdurch auf, bis zum 15. Januar k. Jg. alle diejenigen Lehrer an Volks-, Bürger- und höheren Schulen namhaft zu machen, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1899/1900 eintretenden Mobilmachung als unabhömmlich zu bezeichnen sind.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu § 126 der Wehrordnung (S. 51 der „Muster und Anlagen zur Deutschen Wehrordnung“) zu Grunde zu legen mit der Abänderung, daß unter „Wohnort“ statt „Kreis“ der „Aushebungsbezirk“ eintritt.

Dem Namen ist das Lebensalter des zu Reklamirenden anzufügen.

Anzugeben ist

bei Landschullehrern, ob sie an ihrer Schule allein stehen;

bei Lehrern an Stadtschulen, wie viele wissenschaftliche Lehrer oder Lehrerinnen an der betreffenden Schule außer den angemeldeten Lehrern thätig sind, und aus wie vielen Klassen die Schule besteht;

bei Lehrern an höheren Schulen, ob sie an der betreffenden Schule die einzigen Vertreter eines wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstandes sind.

Gesuche, bei denen diese Angaben fehlen, bleiben unberücksichtigt.

Diejenigen Lehrer, welche dem Landsturm angehören, sind nicht zu reklamiren.

Schwerin, den 17. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(8) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Neukalen.

In der Stadt Neukalen wird künftig an jedem Montag ein Schweinemarkt abgehalten werden. Fällt Montag auf einen Festtag, so findet der Markt am nächstfolgenden Werktag statt, während in der stillen Woche der betreffende Markt ausfällt.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(9) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit den Kontrollnummern 312 und 314 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.
von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Hermann Grafen von Bernstorff auf Bernstorf zum Großherzoglichen dienstthuenden Kammerherrn zu ernennen geruht.

Schwerin, den 10. November 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Hermann Volten aus Klobdram nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 12. November 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Maurermeister Ernst Ding zu Güstrow den Charakter als Hofmaurermeister zu verleihen geruht.

Schwerin, den 12. November 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gutsnachtwächter Schulz zu Vollerathruhe die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schäfer Steinhagen zu Warbstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

(6) Nach dem Ableben des Pastors Ehrich zu Bülow ist der Pastor Schulz zu Karlsruhe am 16. Sonntage nach Trinitatis, dem 25. September d. J., durch Stimmenmehrheit der Gemeinde wieder zum Pastor in Bülow erwählt und sofort in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 17. November 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den außerordentlichen Professor Dr. Franz Bruno Erhardt in Jena zum ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität zu Rostock zu ernennen geruht.

Schwerin, den 18. November 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Gasthofbesitzer Pfuhl zu Lübtheen die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 18. November 1898.

(9) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Paul Bade zu Rostock als Amtsassessor mit dem Botum in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte hieselbst zugewiesen worden.

Schwerin, den 18. November 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Emil Lemcke zu Rostock als Amtsassessor mit dem Botum in Polizeisachen in der Domänenverwaltung anzunehmen geruht, und ist derselbe zunächst dem Großherzoglichen Amte Toitenwinkel zu Rostock zugewiesen worden.

Schwerin, den 19. November 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Philipp von Leitner aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 19. November 1898.

(12) Der Referendar Ernst Joerges aus Al.-Riesow hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock mit Auszeichnung bestanden.

Schwerin, den 21. November 1898.

(13) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Albert Baetke heute den Lehneid wegen des durch Erbgang und Erbschaftstheilung auf ihn übergegangenen Lehngutes Gr.-Roethel Amts Güstrow und Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

(14) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Dr. phil. Friedrich Hillmann heute den Homagialeid wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum überlassenen Mobiliargutes Damekow Amts Bukow abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Adolf Hillmann heute den Lehneid wegen des ihm von seinem Vater zum Eigenthum überlassenen Lehnguts Friedrichsrubh Amts Stavenhagen abgeleistet.

Schwerin, den 16. November 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 44.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 3. Dezember 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Teterow. (3) Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts. (4) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock für 1899. (5) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Allodialgut Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen. (6) Bekanntmachung, betreffend Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allodialgut Wolbe Amts Stavenhagen.
- II. Abtheilung.** Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 29. November 1898, betreffend die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel.

Auf Grund der Bestimmung im § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (in Verbindung mit § 36 Absatz 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes) wird nach Maßgabe von § 47 Absatz 6 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 die für den zweijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1899 bis Ende 1900 gültige Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung der Arbeiter in der Flußbauverwaltung für die Warnow und Nebel hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

(Ausführungsbehörde: die Flußbau-Verwaltungs-Kommission.)

Vorsitzender:

Landgerichtsrath Eberhard hieselbst.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Oberamtsrichter Peters hieselbst.

Beisitzer:

1. Landbaumeister Schäfer zu Güstrow.

Stellvertreter:

Stromaufseher Nabe zu Güstrow,
Schleusenmeister Benzien zu Zepeliner Schleuse.

2. Landbaumeister Priester zu Parchim.

Stellvertreter:

Stromaufseher Brindmann zu Parchim,
Schleusenmeister Koobs zu Parchim.

3. Arbeiter Heinrich Möller zu Güstrow.

Stellvertreter:

Arbeiter W. Möller zu Güstrow,
Arbeiter Frig Löscher zu Güstrow.

4. Arbeiter Frig Mißfeldt zu Plate.

Stellvertreter:

Arbeiter Frig Niemann zu Plate,
Arbeiter Chr. Frank zu Bangkow.

Schwerin, den 29. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 21. November 1898, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Stadt Teterow.

In der Stadt Teterow wird künftig an jedem Mittwoch mit Ausschluß des Herbstmarktages und etwa einfallender hoher Festtage ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 21. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 19. November 1898, betreffend die Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts.

Die Professoren an der Universität Dr. Seeliger und Dr. Erhardt in Rostock sind zu Mitgliedern der Prüfungsbehörde für Kandidaten des höheren Schulamts ernannt worden.

Schwerin, den 19. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Unterrichts-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(4) Bekanntmachung vom 28. November 1898, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker in Rostock für 1899.

In die Prüfungskommission für Nahrungsmittel-Chemiker, welche ihren Sitz in Rostock hat, sind auf das Kalenderjahr 1899

1. für die Vorprüfung: Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
Professor Dr. Michaelis,
Professor Dr. Falkenberg,
Professor Dr. Matthiessen;
2. für die Hauptprüfung: Geheimer Justizrath Giffenig daselbst als Vorsitzender,
Professor Dr. Michaelis,
Professor Dr. Pfeiffer,
Professor Dr. Falkenberg!

vom unterzeichneten Ministerium in Gemäßheit des § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 7. September 1894, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittel-Chemiker, berufen worden.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist für die Vorprüfung und für die Hauptprüfung der Landgerichtsdirektor Karrig zu Rostock.

Schwerin, den 28. November 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

(5) Bekanntmachung vom 14. November 1898, betreffend Niederlegung eines neuen Hypothekenbuches für das Allodialgut Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen.

Nachdem das bisherige Hypothekenbuch für das Allodialgut Möllenhagen Amts Neustadt und Stavenhagen in Folge der Zwangsversteigerung dieses Gutes endgültig

geschlossen worden ist, ist über dasselbe am heutigen Tage ein neues Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 14. November 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Belgien.

(6) Bekanntmachung vom 16. November 1898, betreffend die Niederlegung eines Hypothekenbuches für das Allodialgut Wolde Amts Stavenhagen.

Für das Allodialgut Wolde Amts Stavenhagen ist am heutigen Tage, nachdem den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Schwerin, den 16. November 1898.

Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen.
Belgien.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Lehrer a. D. Krefft zu Ludwigslust die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 15. November 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Forstpraktikanten Carl Zeeden aus Marnitz nach bestandener Prüfung zum Forstreferendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 21. November 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Schlossermeister Bührs zu Ribnitz die Medaille für Rettung aus Lebensgefahr zu verleihen geruht.

Schwerin, den 22. November 1898.

(4) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben nach dem Ableben des Konsuls Ernst den Kaufmann Louis Müller zu Memel wiederum zum diesseitigen Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Richard Brauns aus Schwerin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

(6) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Willy Groth aus Waren nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 23. November 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Vogt Behrens zu Hilgendorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. November 1898.

(8) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Malermeister Wambowsky zu Grevesmühlen die Medaille mit der Inschrift „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger“ in Silber und mit dem Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 27. November 1898.

(9) Der Pastor Brückner zu Neubulow ist zum Provisor bei der Kirche daselbst bestellt worden.

Schwerin, den 28. November 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Professor Dr. Schirrmacher zu Rostock das Komthurekreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(11) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Bodo von Bülow heute den Homagialeid wegen des von seinem Vater, dem Oberstlieutenant a. D. Ernst von Bülow, ihm zum Miteigenthum überlassenen Allodialgutes Robrow Amts Güstrow abgeleistet.

Schwerin, den 19. November 1898.

(12) Nachdem der Hugo Greffrath auf Alt-Gaarz sein Miteigenthum und seinen Mitbesitz an dem Lehngute Alt-Gaarz Amts Lübz an seinen Bruder, den Gutsbesitzer Albert Greffrath auf Alt-Gaarz, abgetreten hat, ist nunmehr der Albert Greffrath auf Alt-Gaarz als der alleinige Eigenthümer dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 22. November 1898.

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Amtliche Beilage.

№ 45.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 15. Dezember 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Crivitz. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Ortschaft Dambek D.-A. Grabow. (3) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1898. (4) Bekanntmachung, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning zu Höchst aus den Apotheken.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1898, betreffend die Abhaltung von Vieh- und Pferdemärkten in der Stadt Crivitz.

In der Stadt Crivitz wird künftig am dritten Mittwoch der Monate März und Oktober ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Schwerin, den 1. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(2) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1898, betreffend die Abhaltung von Schweinemärkten in der Ortschaft Dambek D.-M. Grabow.

In der Ortschaft Dambek D.-M. Grabow wird künftig am ersten Mittwoch eines jeden Monats ein Schweinemarkt abgehalten werden.

Falls der betreffende Mittwoch auf einen Festtag oder in die stille Woche fällt, findet der Markt am nächstfolgenden Mittwoch statt.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(3) Bekanntmachung vom 3. Dezember 1898, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1898.

Die im hiesigen Großherzogthume für Lieferung von Naturalien an die bewaffnete Macht zu vergütenden Durchschnittspreise sind in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Mai 1875 (Regierungs-Blatt No. 13) durch den hiesigen Magistrat

für den Monat November 1898

ermittelt und betragen für

1)	100 Kilogramm	Weizen	. 15	Mark	54	Pfg.,
2)	"	"	Roggen	. 13	"	46 "
3)	"	"	Gerste	. 14	"	38 "
4)	"	"	Hafer	. 12	"	90 "
5)	"	"	Erbsen	. 16	"	— "
6)	"	"	Stroh	. 3	"	50 "
7)	"	"	Heu	. 3	"	50 "
8)	ein Raummeter	Buchenholz	10	"	—	"
9)	"	Tannenholz	8	"	—	"
10)	1000 Soden	Torf	. . . 5	"	50	"

Der gemäß § 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember d. Js. an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt für

100 Kilogramm	Hafer	. 13	Mark	32	Pfg.,
"	"	Heu	. 4	"	— "
"	"	Stroh	. 4	"	— "

Schwerin, den 3. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage: Schmidt.

(4) Bekanntmachung vom 8. Dezember 1898, betreffend Nichtabgabe des Diphtherieserums mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning zu Höchst aus den Apotheken.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt hierdurch, daß Diphtherieserum mit den Kontrollnummern 317, 319 und 321 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a. M. in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für
Medizinal-Angelegenheiten.

von Amsberg.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Oberstleutenant und Kommandeur des 1. Großherzoglich Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Rauch das Ehrenkreuz des Greifen-Ordens zu verleihen geruht.

Schwerin, den 25. November 1898.

(2) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Gutsleuten Scharfenberg zu Dreilügow und Winterfeld zu Parum die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. November 1898.

(3) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Referendar Ernst Joerges aus Al.-Kiesow nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichts-Assessor zu ernennen geruht.

Schwerin, den 30. November 1898.

(4) Der Referendar Carl Ehlers aus Parchim hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 3. Dezember 1898.

(5) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Victor von Raven aus Starkow nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(6) Dem Lehrer an der Großen Stadtschule Dr. Apitzsch in Wismar ist der Titel „Oberlehrer“ verliehen worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(7) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Kutscher Höppner zu Wendelstorf die Verdienstmedaille in Bronze zu verleihen geruht.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(8) Der Pastor Schulz in Bülow ist auch zum Pastor an der Kirche und Gemeinde zu Hohen-Demzin bestellt und am 2. Advents-sonntage, dem 4. Dezember d. Js., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(9) Der Pastor Schulz in Bülow ist am 2. Advents-sonntage, dem 4. Dezember d. Js., auch als Pastor an der vagirenden Kirche und Gemeinde zu Bristow eingeführt worden.

Schwerin, den 7. Dezember 1898.

(10) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammerherrn Hugo Grafen von Bernstorff-Gyldensteen auf Raguth zum Zeremonienmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(11) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kammerherrn Ernst von Gundlach auf Mollenstorf zum Zeremonienmeister zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Flügeladjutanten, Premierlieutenant Grafen von der Schulenburg das Ritterkreuz des Greifen-Ordens, dem Haushofmeister Ahrens das Verdienstkreuz in Silber des Hausordens der Wendischen Krone, dem Leibkutscher Holst die Verdienstmedaille in Silber und dem Leibjäger Scholich die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Ernst Barten aus Tessin nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 8. Dezember 1898.

(14) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden.

Es sind befördert:

Der Oberst à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 90, beauftragt mit der Führung der 28. Infanterie-Brigade, Freiherr von Hanstein, unter Ernennung zum Kommandeur dieser Brigade, zum Generalmajor,

der Oberstlieutenant, beauftragt mit der Führung des Füsilier-Regiments Nr. 90, von Paczensky und Tenczin, unter Ernennung zum Kommandeur dieses Regiments, und

der Oberstlieutenant und Kommandeur des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Byern zu Obersten,
 der Unteroffizier vom Grenadier-Regiment Nr. 89 Freiherr von Stenglin zum Portepeefähnrich,
 der Premierlieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Rostock Kortüm zum Rittmeister,
 der Vicefeldwebel vom Landwehrbezirk Wismar Schade zum Sekondlieutenant der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90,
 die Assistenzärzte der Reserve Dr. Rotmann vom Landwehr-Bezirk Waren und Dr. Mohr vom Landwehr-Bezirk Schwerin zu Oberärzten, und
 der Unterarzt der Reserve vom Landwehr-Bezirk Rostock Höhne zum Assistenzarzt.

Es sind versetzt:

der Oberstlieutenant und Kommandeur des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17 von Rauch in gleicher Eigenschaft zum 1. Garde-Dragoner-Regiment Königin von Großbritannien und Irland,
 der Sekondlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von Hagen (Fris) in das 2. Hessische Infanterie-Regiment Nr. 82, und
 der Portepeefähnrich vom Jäger-Bataillon Nr. 14 Freiherr von Harthausen in das Infanterie-Regiment Freiherr von Sparr (3. Westfälisches) Nr. 16.

Der Major und etatsmäßige Stabsoffizier des 2. Großherzoglich Hessischen Dragoner-Regiments (Reib-Dragoner-Regiments) Nr. 24 von der Marwitz ist mit der Führung des 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 17, unter Stellung à la suite desselben, beauftragt.

Der Sekondlieutenant vom 1. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 17 von Mecklenburg ist à la suite dieses Regiments gestellt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Premierlieutenant von den Jägern 2. Aufgebots des Landwehr-Bezirks Schwerin Engel, und

dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots desselben Landwehr-Bezirks Dr. Modes.

Der Sekondlieutenant à la suite des 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 18 von Lomzow ist ausgeschieden und zu den Reserve-Offizieren des Regiments übergetreten.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(15) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Carl Krüger heute den Lehn-Eid wegen des von seinem Vater an ihn abgetretenen Lehnguts Bössow Westhof Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(16) Vor dem Justiz-Ministerium hat der preussische Staatsangehörige, Erbpachthofbesitzer Georg Treyse zu Wohlenhagen heute den Lehn-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Bössow Osthof Amts Grevesmühlen abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(17) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe heute den Lehn-Eid wegen des fideikommissarisch auf ihn verstemten Lehnguts Bortfahl Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(18) Vor dem Justiz-Ministerium hat heute der Rittmeister z. D. Freiherr Martin von Campe den Homagial-Eid wegen des fideikommissarisch auf ihn verstemten Allodialguts Hülseburg c. p. Presel Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 2. Dezember 1898.

(19) Nachdem die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Fr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, daselbst und die verwittwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow ihren Antheil an dem Allodialgut Spotendorf c. p. Nieperitz Amts Güstrow an ihre Schwester, die verwittwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock abgetreten haben, ist nunmehr die verwittwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock als die alleinige Eigenthümerin dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(20) Nachdem die verwittwete Frau Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, zu Rostock, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Fr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, daselbst und die verwittwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow ihren Antheil an dem Allodialgut Wozeten Amts Güstrow und Stavenhagen an ihre Schwester, die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock abgetreten haben, ist nunmehr die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, zu Rostock als die alleinige Eigenthümerin dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

(21) Nachdem die Ehefrau des Medizinalraths Dr. Reber, Anna, geb. Mierendorff, in Rostock und die verwittwete Landgerichts-Präsident Wendhausen, Ida, geb. Mierendorff, daselbst ihren Antheil an dem Allodialgut Wardow c. p. Kl.-Wardow Amts Güstrow an ihre Schwestern, die Ehefrau des Rechtsanwalts Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die verwittwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow abgetreten haben, sind nunmehr die Frau Rechtsanwält Dr. Groth, Hedwig, geb. Mierendorff, zu Rostock und die verwittwete Frau Amanda von Ammon, geb. Mierendorff, zu Wardow als die alleinigen Eigenthümerinnen dieses Gutes anerkannt worden.

Schwerin, den 6. Dezember 1898.

Regierungs-Blatt

315

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Ämtliche Beilage.

№ 46.

Jahrgang 1898.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 31. Dezember 1898.

Inhalt.

- I. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Posthülfsstelle in Gr.-Roge.
(2) Bekanntmachung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.
- II. Abtheilung. Dienst- u. Nachrichten.
-

I. Abtheilung.

(1) Bekanntmachung vom 16. Dezember 1898, betreffend Aufhebung der Posthülfsstelle in Groß-Roge.

Die Posthülfsstelle in Groß-Roge D.-M. Güstrow ist aufgehoben worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hoffmann.

(2) Bekanntmachung vom 24. Dezember 1898, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Auf dem ritterschaftlichen Gute Nezeband, Amts Wredenhagen, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

II. Abtheilung.

(1) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben dem Rutscher Ehr. Drejahl zu Gehlsdorf die silberne Medaille am blauen Bande zu verleihen geruht.

Schwerin, den 31. Oktober 1898.

(2) Der Referendar August Schlettwein aus Wandelstorf hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(3) Dem Kandidaten der Medizin Dr. med. Oswald du Mesnil aus Frankfurt (Ober) ist, nachdem derselbe am 8. d. Mts. die Prüfung vor der ärztlichen Prüfungs-Kommission zu Rostock bestanden hat, die Approbation als Arzt mit der Geltung vom bezeichneten Tage ab für das Gebiet des Deutschen Reichs ertheilt.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(4) Der Pastor Friedrich Petersen, bisher zu Dreibergen, ist zum Pastor am Augustenstift zu Schwerin und zugleich zum Geistlichen zur Förderung der inneren Mission in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Landes bestellt worden.

Schwerin, den 12. Dezember 1898.

(5) Der Küster Stoll zu Gr.-Lufow ist zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Lufow bestellt worden.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

(6) Der Schulze Bauer zu Gischow ist zum Standesbeamten und der Landwirth Walter Burhard daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gischow bestellt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1898.

(7) Der Pastor Crull in Ribnitz ist mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde am 3. Advents-sonntage, dem 11. Dezember d. J., in der Kirche zu Schlieffenberg der dortigen Gemeinde solitarie präsentirt und als Pastor zu Schlieffenberg nach zuvoriger kirchenordnungsmäßiger Ordination eingeführt worden.

Schwerin, den 17. Dezember 1898.

(8) Der Schmiedemeister Otto Broßmann zu Gr.-Naden ist zum Standesbeamten und der Schulze Töhlz zu Loiz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gr.-Naden bestellt worden.

Schwerin, den 20. Dezember 1898.

(9) Der Pastor Köhn in Rehna ist zum Pastor an der Landesstrafanstalt zu Dreibergen berufen und am 4. Advents-sonntage, dem 18. d. Mts., in sein neues Amt eingeführt worden.
Schwerin, den 21. Dezember 1898.

(10) Der Pastor Borgwardt in Rechlin ist am 4. Advents-sonntage, dem 18. d. Mts., auch als Pastor zu Boel eingeführt worden.

Schwerin, den 21. Dezember 1898.

(11) Nach Verleihung des Kommandeurkreuzes 2. Klasse des Königlich Norwegischen St. Olavs-Ordens an den Archivrath Grotefend hierselbst haben Seine Hoheit der Herzog-Regent dem Genannten die nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung dieses Ordens zu ertheilen geruht.

Schwerin, den 23. Dezember 1898.

(12) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Carl August von Bülow aus Neustrelitz nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(13) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Kandidaten der Rechte Friedrich Schlange aus Jabel nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Referendar zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(14) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Dr. med. Heinrich Günther zu Hagenow zum Kreisphysikus im Medizinalbezirk Boizenburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagenow zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(15) Der Dr. Rudolf Ahlers zu Stavenhagen ist an Stelle des verstorbenen Sanitätsraths Dr. Alfeld daselbst wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 54 (Stavenhagen) bestellt.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(16) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben den Oberregisseur und Hofchauspieler a. D. Leopold Günther zu Schwerin zum Ehrenmitglied des Großherzoglichen Hoftheaters zu ernennen geruht.

Schwerin, den 24. Dezember 1898.

(17) Seine Hoheit der Herzog-Regent haben der Wirthschafterin Luise Hilbebrandt zu Gramonsbagen die Verdienstmedaille in Silber zu verleihen geruht.

Schwerin, den 26. Dezember 1898.

(18) Der Dr. med. Gaese zu Grabow ist an Stelle des Kreisphysikus Dr. Bierck zu Ludwigslust wiederum zum Aufsichtsarzt über die Hebammen des Aufsichtsbezirks Nr. 22 (Grabow) bestellt.

Schwerin, den 31. Dezember 1898.

(19) Im Mecklenburgischen Kontingent haben nachstehende Personalveränderungen stattgefunden:

Es sind befördert:

der Vizefeldwebel vom Landwehrbezirk Schwerin Brauns zum Sekondlieutenant der Reserve des Grenadierregiments Nr. 89,

der Premierlieutenant von der Feld-Artillerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Waren Hoppenrath zum Hauptmann und

der Sekondlieutenant von der Infanterie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Krüger zum Premierlieutenant.

Der Premierlieutenant vom Füsilier-Regiment Nr. 90 von der Lühe ist als Kompagnie-Offizier zur Unteroffizierschule in Weißenfels kommandirt.

Der Abschied ist bewilligt:

dem Major z. D. vom Landwehrbezirk Schwerin Dohs, unter Entbindung von der Stellung als Bezirks-Offizier bei diesem Landwehrbezirk, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum Tragen der Uniform des Füsilier-Regiments Nr. 90,

dem Premierlieutenant von der Kavallerie 2. Aufgebots des Landwehrbezirks Wismar Keding und

dem Sekondlieutenant von der Reserve des Füsilier-Regiments Nr. 90 von Below.

Schwerin, den 29. Dezember 1898.

(20) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Rentier Otto Schondorff zu Parchim heute den Lehn-Eid wegen des von ihm käuflich erworbenen Lehnguts Wendorf Amts Crivitz abgeleistet.

Schwerin, den 16. Dezember 1898.

(21) Vor dem Justiz-Ministerium hat der Louis von Lübke aus Scharbow heute den Lehn-Eid wegen des nach dem Ableben seines Neffen Richard von Lübke auf ihn vererbten Lehngutes Scharbow Amts Wittenburg abgeleistet.

Schwerin, den 23. Dezember 1898.

pk





